BERICHT ÜBER DIE GEMEINDEVERWALTUNG DER STADT BERLIN IN DEN VERWALTUNGSJAHREN

Berlin (Germany). Magistrat

Digitized by Google

Columbia University
in the City of New York
Library

GIVEN BY

Cornell University Library

BOUGHT WITH THE INCOME
FROM THE
SAGE ENDOWMENT FUND
THE GIFT OF
Henry W. Sage
1891

A.162616 13/12/1902

1243

DATE DUE

BARCODING PROBLEM

Charge Manually

Digitized by Google

6301 G 10

Digitized by Google

CORNELL UNIVERSITY LIBRARY
3 1924 106 074 531

Dritter Theil.

Digitized by Google

Bericht

über die

Gemeinde-Verwaltung der Stadt Berlin

in den Jahren

1877 bis 1881.

Dritter Theil.

Berlin.

In Kommiſſion bei Julius Sittenfeld.

1885.

Digitized by Google

Bericht

über die

Gemeinde-Verwaltung der Stadt Berlin

in den Jahren

1877 bis 1881.

Dritter Theil.

Berlin.

In Kommiſſion bei Julius Sittenfeld.

1885.

Digitized by Google

A.162616

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

		Seite.
I.	Die ſtädtiſche Schulverwaltung	1
II.	Der Magiſtrat als Kirchenpatron	39
III.	Die Standesämter	45
IV.	Die Schiedsmänner	48
V.	Der Stadtausſchuß	51
VI.	Die Polizeiverwaltung	59
VII.	Die geſetzlichen Militärlaſten und die in Folge früherer Kriege freiwillig übernommenen Leiſtungen	75
VIII.	Die Berliner Feuerſozietät	82
IX.	Das Berliner Pfandbrief-Inſtitut	87
X.	Der ſtädtiſche Sparkaſſe	97
XI.	Die Friedrich Wilhelms-Anſtalt für Arbeitſame und die von Piederſee-Stiftung	102
XII.	Die Verwaltung der Gewerbeangelegenheiten	105
XIII.	Das Märkiſche Muſeum	134
XIV.	Die Volksbibliotheken	137
XV.	Die Magiſtratsbibliothek und das ſtädtiſche Archiv	139
XVI.	Das Statiſtiſche Bureau der Stadt	144
XVII.	Die Kaſſenverwaltung, das Etats-, Rechnungs- und Exekutionsweſen	153
	Schlußwort	157
	Anhang	182
	Sachregiſter	243

Digitized by Google

bis auf 103 191, während ſich die Zahl der Privatſchulen um eine, die Zahl ihrer Klaſſen um 16 vermindert hat, ihre Frequenz von 2 221 auf 1 535 zurückgegangen iſt.

Im Ganzen iſt — wie die vorletzte Kolonne der Tabelle ergiebt — die Zahl der die Volksſchule beſuchenden Kinder von 70 123 auf 104 726 geſtiegen.

Rechnet man zu dem ſich aus der letzten Kolonne ergebenden Geſammtzuwachs unſerer Berichtsperiode im Betrage von 34 603 den Zuwachs der Jahre 1882 und 1883 mit 10 282 + 9 633 = 19 915 hinzu, ſo ergiebt ſich für die Zeit von 1876 bis 1883 ein Zuwachs von 54 518 Schulkindern.

Im Jahre 1872 betrug die Frequenz der Volksſchule 54 440. In den 7 Jahren von 1876 bis 1883 iſt alſo ein Volksſchulweſen neu entſtanden, welches dem älteren bis zum Jahre 1872 entwickelten an Ausdehnung gleichkommt!

Die Bevölkerung der Stadt ſtieg in den 11 Jahren von 1872 bis 1883 von 864 300 auf 1 225 065, ſie wuchs alſo um fünf Zwölftel ihres Beſtandes, während die Volksſchule um mehr als fünfzehn Zwölftel des ihrigen zunahm.

Dieſes Mißverhältniß zwiſchen der Bevölkerungszunahme und der Frequenzzunahme der Volksſchule erklärt ſich zum Theil aus der erfreulichen, eine erhebliche Verbeſſerung der ſanitären Zuſtände unſerer Stadt anzeigenden Thatſache, daß der Prozentantheil, welchen die Kinder zwiſchen dem 6. und 14. Jahre an der Geſammtbevölkerung haben, nicht unerheblich gewachſen iſt.

Die Reſultate derjenigen Feſtſtellungen, welche ſeit dem Jahre 1875 in Betreff dieſes Verhältniſſes durch unſer ſtatiſtiſches Amt bewirkt worden ſind, veranſchaulicht folgende Tabelle:

Ende des Jahres.	Bevölkerung.	Kinder zwiſchen dem 6. und 14. Jahre.	Das ſind von der Bevölkerung Prozent.
1875	964 240	117 209	12,16
1876	995 470	122 082	12,26
1877	1 024 193	123 414	12,05
1878	1 054 701	129 532	12,28
1879	1 089 070	135 756	12,47
1880	1 123 608	141 298	12,58
1881	1 156 382	149 862	12,96
1882	1 192 073	158 851	13,33
1883	1 225 065	166 768	13,61

Es ergiebt ſich alſo für den Schluß dieſer Jahresreihe gegen den Anfang derſelben eine Steigerung des Prozentſatzes um 1,45, mit anderen Worten, es kommen im Jahre 1883 auf 10 000 Einwohner 145 ſchulpflichtige Kinder mehr als im Jahre 1875.

Digitized by Google

Wie viele von den im 6. bis 14. Jahre ſtehenden Kindern (Kolonne 3 der vorſtehenden Tabelle) eingeſchult waren, ergiebt die folgende Tabelle, welche auf Grund der Zuſammenſtellungen gefertigt iſt, welche die Schuldeputation jährlich aus den Frequenzliſten ſämmtlicher Berliner Schulen veranlaßt.

Demnach waren:

Ende des Jahres	Bei einer Bevölkerung von	Kinder zwiſchen 6 und 14 Jahren eingeſchult	Das ſind von der Bevölkerung Prozent
1875	964 240	100 423	10,41
1876	995 470	106 718	10,72
1877	1 024 193	110 185	10,76
1878	1 054 701	115 173	10,92
1879	1 089 070	121 254	11,13
1880	1 123 608	127 553	11,35
1881	1 156 382	136 924	11,84
1882	1 192 073	147 436	12,37
1883	1 225 065	156 744	12,79

Vergleicht man die Zahlen in Kolonne 3 beider Tabellen, ſo ergiebt ſich eine Anfangs ſehr erhebliche, aber ſich ſtetig dergeſtalt vermindernde Differenz, daß, während im Jahre 1875 noch 16 786 Kinder weniger die Schulen beſuchten als vom ſtatiſtiſchen Amt gezählt waren, die Zahl der eingeſchulten Kinder im Jahre 1883 nur noch um 10 024 hinter der Geſammtzahl der ſchulpflichtigen Kinder zurückblieb und daß in Folge der Verminderung dieſer Differenz der Prozentſatz der eingeſchulten Kinder an der Bevölkerung ein erheblich ſtärkeres Anwachſen (von 10,41 auf 12,79, alſo um 2,38 Prozent) zeigt, als ſolches die andere Tabelle aufweiſt.

Eine gewiſſe Differenz wird immer, auch bei ſehr ſtrenger Schulbeſuchskontrole, zwiſchen den eingeſchulten ſchulpflichtigen Kindern und den zwiſchen dem 6. und 14. Jahre gezählten Kindern obwalten; denn einmal ſind unter den letzteren auch die Privatunterricht genießenden Kinder enthalten, deren Zahl die Schuldeputation nicht kennt, und andererſeits iſt nicht zu überſehen, daß ein Theil der ſchulpflichtigen Kinder erſt ſpäter als mit dem Beginn des 7. Lebensjahres eingeſchult wird, ein anderer Theil die Schule vor Ablauf des 14. Lebensjahres verläßt.

Jedenfalls beweiſt die vorſtehend nachgewieſene Abnahme der Differenz zwiſchen den Zahlen der vom ſtatiſtiſchen Amt ermittelten ſchulpflichtigen Kinder und der eingeſchulten, daß die Schulen, ſei es in Folge wachſender Einſicht der Eltern, ſei es in Folge der von Jahr zu Jahr erfolgreicher wirkenden Schulbeſuchskontrole, ſei es in Folge

Digitized by Google

abnehmender Neigung der Eltern für den Privatunterricht, ſei es — wie am wahrſcheinlichſten — durch das Zuſammenwirken dieſer drei Urſachen, immer eifriger aufgeſucht werden. Zugleich aber läßt der Umſtand, daß die Zahl der eingeſchulten Kinder ſich immer mehr der Zahl der vorhandenen ſchulpflichtigen Kinder genähert hat, den Schluß gerechtfertigt erſcheinen, daß wir den normalen Zuſtand nahezu erreicht haben, bei dem die erforderliche Vermehrung der Schulen nur noch durch den Bevölkerungszuwachs bedingt iſt.

Freilich iſt die Steigerung der Frequenz der Gemeindeſchulen auch dadurch veranlaßt, daß ſie, ſeit der Unterricht derſelben unentgeltlich iſt, von immer weiteren Schichten der Bevölkerung aufgeſucht werden.

Dieſer Prozeß, der mit der ſozialen Bedeutung der Volksſchule ſie ſelbſt hebt, hat aber doch gegenwärtig vorausſichtlich ſeinen Höhepunkt erreicht, ſo daß die ſeit dem 1. Januar 1870 beſtehende Unentgeltlichkeit des Unterrichtes in den Gemeindeſchulen fortan kaum noch zu einer dem Bevölkerungszuwachs unadäquaten Steigerung der Frequenz der Gemeindeſchulen führen dürfte.

Die bisherigen Wirkungen jenes Prozeſſes veranſchaulicht die nachſtehende Tabelle:

Ende des Jahres.	Eingeſchulte Kinder zwiſchen dem 6. und 14. Jahre.	Davon beſuchten die unentgeltliche Schule.	Das ſind Prozent von Kol. 2.	Beſuchten die ſchulgeldpflichtigen Schulen.	Das ſind Prozent von Kol. 2.
1872	87 966	53 973	61,36	33 993	38,64
1873	91 179	55 589	60,97	35 590	39,03
1874	95 099	59 182	62,23	35 917	37,77
1875	100 423	64 279	64,01	36 144	35,99
1876	106 718	69 554	65,18	37 164	34,82
1877	110 185	74 269	67,40	35 916	32,60
1878	115 173	79 981	69,44	35 192	30,56
1879	121 254	86 852	71,63	34 402	28,37
1880	127 553	93 591	73,37	33 962	26,63
1881	136 924	102 655	74,97	34 269	25,03
1882	147 436	112 863	76,55	34 573	23,45
1883	156 744	122 098	77,90	34 646	22,10

Die Zahl der ſchulpflichtigen Kinder, welche Schulgeld zahlen, iſt in dem ganzen elfjährigen Zeitraum von 1872 bis 1883 faſt ſtationär geblieben, ſie fiel auf den tiefſten Stand im Jahre 1880, und hatte 1883 noch nicht den Stand von 1873 wieder erreicht.

Die unentgeltliche Volksſchule nahm um 68 125 zu, ſie hat faſt den ganzen Kinderzuwachs aufgenommen. Im Jahre 1872 und 1873 beſuchten von 100 ſchulpflichtigen Kindern 39 ſchulgeldpflichtige Schulen, im Jahre 1876 nur 35 und 1883 nur noch 22.

Digitized by Google

Die Schulinſpektoren und die Schulkreiſe.

Die Aufgabe der Schulverwaltung konnte unter den geſchilderten Umſtänden nur gelingen, wenn erſtens die Leitung der einzelnen Schulen verantwortlichen Rektoren übertragen wurde. Der Sache nach war dies ſchon durch die Inſtruktion für die Hauptlehrer vom 22. Februar 1875 geſchehen, der Titel „Rektor“ wurde zum 1. April 1878 den damaligen 100 Hauptlehrern verliehen. Aber zweitens bedurfte es der Organe, welche zwiſchen der Centralverwaltung und der örtlichen Leitung vermittelten, den Zuſtand der Schulen, der Gemeinde- wie ſämmtlicher Privatſchulen, die Leiſtungen des beſtändig zunehmenden Lehrperſonals beobachteten, durch Rath, durch Weiſungen und perſönlichen Verkehr die Vielheit der Lehrenden zu übereinſtimmendem Wirken vereinigten. Sechs ſtädtiſche Schulinſpektoren, deren Amt nach den ſchon im zweiten Theil des Berichts für 1861—1876 mitgetheilten Beſtimmungen geregelt war, begannen ihre Thätigkeit mit dem 1. Oktober 1877. Der ſichere Gang, den das Gemeindeſchulweſen genommen hat, war nur durch die Mitwirkung dieſer Beamten möglich; ſie ſind in kurzer Zeit ſo mit dem Berliner Schulweſen verwachſen, daß ihre Autorität und Wirkungsſphäre wie in langer Tradition feſtgeſtellt erſcheint. Bald indeſſen erwies ſich die Zahl von 6 Schulkreiſen als zu klein; ſie wurde am 1. Oktober 1881 auf 8 vermehrt.

Die nachſtehende Ueberſicht zeigt die Nothwendigkeit dieſer Vermehrung:

Schulkreis.	Zahl der Gemeindeſchulen inkl. der Privat-Elementarſchulen.	Zahl der Klaſſen.	Zahl der Privatſchulen.	Zahl der Klaſſen.	Klaſſen in Summa.
1. Oktober 1877:					
1.	14	171	26	191	362
2.	15	203	23	169	372
3.	15	225	12	99	324
4.	20	262	10	96	358
5.	16	234	10	77	311
6.	21	286	5	32	318
1. Oktober 1881:					
1.	12	179	26	196	375
2.	12	177	15	124	301
3.	19	296	3	21	317
4.	12	190	13	114	304
5.	17	263	5	41	313*)
6.	16	249	8	73	322
7.	17	270	5	47	317
8.	18	272	4	30	302

*) inkl. der Taubſtummenſchule mit 9 Klaſſen.

Digitized by Google

Der einem jeden der vom 1. Oktober 1881 ab fungirenden 8 Schulinſpektoren angewieſene Wirkungskreis war alſo kaum kleiner, als es derjenige der bis dahin thätigen 6 Inſpektoren am 1. Oktober 1877 geweſen war, der erſte Schulkreis enthält ſogar noch 13 Klaſſen mehr.

Schul-Kommiſſionen. Die Vorbedingung des ſicheren Wirkens der Gemeindeſchulen iſt die regelmäßige Einſchulung der ſchulpflichtigen Kinder und die ſtetige Schulbeſuchskontrole. Beides wird durch die Schulkommiſſionen bewirkt. Dieſe, unſerer Stadt eigenthümliche Inſtitution hat ſich in den letzten ſieben Jahren, die ſowohl durch das Zuſtrömen neu einzuſchulender als den häufigen Wohnungswechſel der älteren Kinder beſondere Schwierigkeiten darboten, in jeder Weiſe bewährt. Sie iſt hierzu im Stande, ſo lange die Bezirke der einzelnen Kommiſſionen ſo klein bleiben, daß die Verhältniſſe ihrer Bewohner für die Kommiſſionsmitglieder überſehbar bleiben. Daher wurde die Zahl der Kommiſſionen faſt gleichzeitig mit der Eintheilung der Stadt in Schulkreiſe auf 88 erhöht. Ein Theil dieſer ſeit dem 1. Januar 1878 fungirenden Kommiſſionen iſt jetzt ſchon wieder überlaſtet; da außerdem die Kommiſſionsbezirke ſtets ganze Stadtbezirke umfaſſen ſollen, ſo zieht die Neueintheilung der Stadt in 326 Stadtbezirke, welche vom 1. April 1884 ins Leben getreten iſt, auch eine neue Abgrenzung der Schulkommiſſionsbezirke nach ſich, die mit einer Vermehrung derſelben verbunden ſein wird.

Die Zahl der Familienhäupter, gegen welche Strafmandate wegen ungerechtfertigter Schulverſäumniß erlaſſen werden mußten, nahm trotz der Vermehrung der Bevölkerung erheblich ab. Ein Theil der Strafmandate wurde wieder aufgehoben, ein Theil blieb unerledigt; verbüßt wurden die Strafen mit Geld oder Gefängniß. Die folgende Ueberſicht läßt hoffen, daß allmälig der Schulzwang in eine ſelten verletzte, ſelbſtverſtändliche Sitte übergeht.

Im Jahre.	Mit Strafmandaten bedrohte Familienhäupter.	Mit Geld verbüßte Strafen.	Mit Gefängniß verbüßte Strafen.	Unerledigte Fälle.
1877	2 454	1 266	2 143	1 100
1878	2 226	1 166	2 239	1 339
1879	1 996	1 124	1 873	1 087
1880	2 058	1 069	1 656	966
1881	1 796	953	1 511	694
1882	1 747	951	1 472	56
1883	1 415	923	1 664	70

Digitized by Google

Schullokale.

Die Beſchaffung der Klaſſenräume für die ſo ſchnell zunehmenden Gemeindeſchulkinder bot erhebliche Schwierigkeiten. Die Zahl der erforderlichen Plätze wird für die einzelnen Stadttheile jedes Mal im Mai und November für den nächſt folgenden Aufnahmetermin geſchätzt. Aber ſchon die Fluktuation der arbeitenden Bevölkerung, die je nach den Konjunkturen des Geſchäfts und der Miethspreiſe bald der einen, bald der anderen Stadtgegend zuſtrömt, macht die Schätzung unſicher. Und doch ſoll kein Kind wegen Mangels an Platz zurückgewieſen, oder zu übermäßigen Schulwegen genöthigt werden. Der Bau neuer Schulhäuſer wird je nach der allgemeinen Finanzlage bald ſchneller bald weniger ſchnell betrieben, er hat nie geruht, aber man konnte ſelten Häuſer errichten, die nicht ſofort gefüllt waren. Geeignete Miethslokalitäten finden ſich nur ausnahmsweiſe, und wo ein Bau in Ausſicht ſteht, kann man auf die kurze Zeit bis zu ſeiner Vollendung kaum zu einer Miethung ſchreiten. So iſt allmälig ein Auskunftsmittel in ſteigendem Maße gebraucht, das vorübergehend den Mangel deckt. Man weiſt einem Klaſſenraume für den Vormittag zwei Schülercoetus zu, die ihn nach einander — möglichſt mit einer dazwiſchen liegenden Lüftungspauſe — in je zwei Stunden benutzen. Am Nachmittage ſtehen dann Klaſſenräume für beide Coeten frei, weil der Unterricht für die Klaſſen der Unterſtufe nur 22 Stunden wöchentlich umfaßt und daher im regelmäßigen Verlaufe den Nachmittag frei läßt. Die über die normale Zahl der Schule interimiſtiſch angehängte Klaſſe heißt eine fliegende.

Wie nun die Gemeindeſchulklaſſen untergebracht waren, zeigt ſich in folgender Ueberſicht:

Ende.	Klaſſen in eigenen Häuſern.	Klaſſen in Miethsräumen.	Fliegende Klaſſen.
1877	1 224	133	1
1878	1 264	192	1
1879	1 310	276	10
1880	1 376	357	9
1881	1 462	391	46
1882	1 674	384	36
1883	1 733	454	66

Eine beſonders große Zahl neuer Schulhäuſer brachte das Jahr 1882, über welches wir daher die Fortſetzung der Tabellen I. und II. des früheren Verwaltungsberichts*) ausdehnen:

*) Vergl. Th. II. S. 255 ff.

Tabelle I.

Er-öffnet wurde im Jahre.	Ge-meinde-ſchule Nr.	Lage der Schullokalitäten bei Eröffnung der Anſtalt.	Die Schulanſtalt befindet ſich		
			ſeit	in Miethslokalitäten.	im eigenen Schulhauſe.
1877	95	Heinersdorferſtr. 5	1. 10. 1877		Heinersdorferſtr. 5.
	96	Schwedterſtr. 232	1. 10. 1877		Schwedterſtr. 232.
	97	Freienwalderſtr. 39	1. 10. 1877		Freienwalderſtr. 39.
	98	Königsbergerſtr. 3	1. 10. 1881		Memelerſtr. 23/24.
	99	Steinmetzſtr. 6	1. 9. 1879		Steinmetzſtr. 79.
1878	100	Reichenberger-ſtraße 117	15. 9. 1880		Reichenbergerſtr. 67.
	101	Roſtizſtr. 13/14	1. 10. 1881		Gneiſenauſtr. 7.
	102	Wienerſtr. 18	1. 10. 1880		Reichenbergerſtr. 67.
	103	Demminerſtr. 63	1. 10. 1882		Ruppinerſtr. 51/52.
	104	Elbingerſtr. 8	21. 10. 1878	Elbingerſtr. 8	
1879	105	Straßburgerſtr. 43	1. 10. 1879	Straßburgerſtr. 43	
	106	Adalbertſtr. 8	1. 10. 1879	Adalbertſtr. 8	
1880	107	Steinmetzſtr. 6	1. 10. 1883		Genthinerſtr. 4.
	108	Wartenburgſtr. 13	1. 4. 1880	Wartenburgſtr. 13	
	109	Frankfurter Allee 32	1. 10. 1882		Tilſiterſtr. 6.
	110	Schwedterſtr. 257	1. 4. 1880	Schwedterſtr. 257	
	111	Hochſtr. 1 und Gerichtsſtr. 2	1. 10. 1880	Grenzſtr. 9	
	112	Waſſerthorſtr. 22	1. 10. 1882		Waſſerthorſtr. 31.
	113	Stromſtr. 22 u. 48	1. 10. 1882		Thurmſtr. 83.
	114	Wienerſtr. 18	1. 10. 1880	Wienerſtr. 80	
1881	115	Reichenbergerſtr. 67	1. 10. 1883	Reichenberger-ſtraße 143	
	116	Schönebergerſtr. 24	1. 4. 1881	Schönebergerſtr. 24	
	117	Zionskirchſtr. 52 53	1. 4. 1881	Zionskirchſtr. 52/53	
	118	Schulſtr. 14/15	1. 10. 1881		Pankſtr. 7/8.
	119	Königsbergerſtr. 3 und Rüders-dorferſtr. 49	1. 10. 1881	Königsbergerſtr. 3 und Rüders-dorferſtr. 49	
	120	Joachimſtr, 15	1. 10. 1882		Gartenſtr. 170.
	121	Weißenburgerſtr. 36	1. 10. 1881	Weißenburgerſtr. 36	

Digitized by Google

Er-öffnet wurde im Jahre.	Ge-meinde-ſchule Nr.	Lage der Schullokalitäten bei Eröffnung der Anſtalt.	Die Schulanſtalt befindet ſich ſeit	in Miethslokalitäten.	im eigenen Schulhauſe.
1882	122	Köpnickerſtr. 5/6	1. 5. 1882		Proviſoriſch Köpnickerſtr. 5/6.
	123	Annenſtr. 1b	1. 10. 1882		Annenſtr. 1b.
	124	Gartenſtr. 170	1. 10. 1882		Gartenſtr. 170.
	125	Koppenſtr. 75a	1. 10. 1882		Koppenſtr. 75a.
	126	Frobenſtr. 22/23	1. 10. 1882	Frobenſtr. 22/23	
	127	Pankſtr. 7/8	1. 10. 1882		Pankſtr. 7/8.
	128	Thurmſtr. 83	1. 10. 1882		Thurmſtr. 83.

Digitized by Google

Tabelle II.

Jahr.	Nummer der Schule.	Lage des Grundſtücks.	Der Neubau iſt in Benutzung genommen ſeit	Größe des Grundſtücks. qm	Erwerbswerth reſp. Koſten des Grundſtücks. M.
1877	78 und 97	Freienwalderſtr. 39 . .	1. Oktober 1877	7 586,88	71 004
	80	Wrangelſtr. 133 . . .	1. Oktober 1877	3 546,00	225 000
	95	Heinersdorferſtr. 5 . .	1. Oktober 1877	(ſiehe 58.	Gemeindeſchule)
	96	Schwedterſtr. 232 . .	1. Oktober 1877	(ſiehe 89.	Gemeindeſchule)
1878	88	Bergſtr. 55/57 . . .	1. Oktober 1878	2 319,00	21 000
1879	99	Steinmetzſtr. 79 . . .	3. Septbr. 1879	1 905,00	aus Kommunal-beſitz überwieſen
1880	92	Verl. Genthiner- und Alvenslebenſtraße . .	1. April 1880	1 860,00	desgl.
	100 und 102	Reichenbergerſtr. 67. .	15. Septbr. 1880	4 570,00	desgl.
1881	87 und 98	Memelerſtr. 24/25 . .	14. Septbr. 1881	5 407,00	102 733
	91 und 101	Gneiſenauſtr. 7 . . .	1. Oktober 1881	6 553,00	175 000
	94	Straußbergerſtr. 7/8 .	1. Oktober 1881	2 120,00	aus Kommunal-beſitz überwieſen
1882	118 und 127	Pankſtr. 7/8	1. April 1882	4 862,00	alter Beſitz aus Weddingslände-reien
	38 und 125	Koppenſtr. 75a . . / Andreasſtr. 16a . .	1. Oktober 1882	4 480,00	150 000
	81 und 109	Tilſiterſtr. 4/5 . . .	1. Oktober 1882	4 888,00	aus Kommunal-beſitz überwieſen
	103	Ruppinerſtr. 51/52 . .	1. Oktober 1882	2 410,00	80 000
	112 und 129	Waſſerthorſtr. 31 . .	1. Oktober 1882	5 250,00	315 000
	113 und 128	Thurmſtr. 83*) . . .	1. Oktober 1882	5 156,00	aus Kommunal-beſitz überwieſen
	120 und 124	Gartenſtr. 170 . . .	1. Oktober 1882	5 658,00	179 448
	123	Annenſtr. 1b . . .	1. Oktober 1882	1 596,00	aus Kommunal-beſitz überwieſen

Digitized by Google

Aufgewendete Baukoſten. ℳ	Das Gebäude enthält: Klaſſenzimmer.	Rektorwohnungen.	Aula.	Schuldienerwohnungen.	Turnhalle.	Bemerkungen.
328 052,52	17 17	2	1	2	1	
231 613,05	19	1	—	1	—	
141 341,59	19	1	1	1	—	
171 743,53	18	1	1	1	1	
177 825,86	17	1	—	1	—	
162 156,88	15	1	1	1	1	
216 226,21	17	1	1	1	1	
338 036,10	40	2	1	1 Schuld. 1 Heizer	1	
342 433,00	34	2	1	1 Schuld. 1 Heizer	1	
264 347,62	34	1	1	1	1	
165 477,00	19	1	—	1	—	
344 669,37	32	2	1	2	1	
334 951,00	34	—	1	1 Schuld. 1 Heizer	1	
360 092,27	36	2	1	1 Schuld. 1 Heizer	1	
186 193,14	20	1	keine	1	keine	
278 574,27	34	2	1	1 Schuld. 1 Heizer	1	
366 612,57	17 17	2	1	1 Schuld. 1 Heizer	1	
noch nicht abgerechnet	30	2	1	2	keine	*) Die Abnahme und Uebergabe der ganzen baulichen Anlagen hat am 12. Oktober 1882 ſtattgefunden.
149 436,16	16	1	1	1	keine	

Digitized by Google

Lehrer.

Die Zahl der Gemeindeſchulklaſſen iſt in dem ſiebenjährigen Zeitraum von Ende 1876 bis Ende 1883 um 988 gewachſen. Abgeſehen von den Lücken, welche durch Verſetzung, Penſionirung und Tod in den Reihen der Lehrenden entſtanden, waren ſo viel neue Stellen zu beſetzen, daß man das Gemeindeſchulweſen auch in Bezug auf das Lehrperſonal als eine jugendliche Inſtitution anſehen kann. Da die Zahl der Stellen immer gleich der Klaſſenzahl gehalten wird, ſo mußten auch 988 neue Stellen kreirt werden; von dieſen wurden 43 für Rektoren, 548 für Lehrer, 397 für Lehrerinnen beſtimmt. Die Geſammtzahl der Stellen für Rektoren und Lehrer ſtieg von 955 auf 1546. Dieſe bedeutende Vermehrung in Verbindung mit der Abnahme der Privatſchulen hatte die Folge, daß man ſich bei der Wahl der Lehrer nicht mehr auf die an hieſigen Privatſchulen beſchäftigten Bewerber beſchränken konnte; ja es mußte im Intereſſe dieſer Anſtalten Fürſorge getroffen werden, daß in ihnen nicht durch den zu ſchnellen Uebergang der Lehrenden aus der Privatſchule in den öffentlichen Dienſt ein übermäßiger Wechſel erzeugt würde.

Das frühere Verhältniß hat ſich jetzt ſo umgekehrt, daß der bei Weitem größere Theil der neu angeſtellten Lehrer direkt aus den verſchiedenſten Städten und Dörfern in unſeren Dienſt gerufen iſt, nur wenige durch hieſige Privatſchulen hindurchgegangen ſind. Man erkennt dieſe Bewegung aus der folgenden Ueberſicht:

Es wurden angeſtellt:

	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882 bis 31./3. 83.	1./4 83 bis 31./3. 84.
aus Berliner Privatſchulen	42	58	63	49	43	25	11
von auswärts	5	33	36	62	81	112	120
zuſammen . . .	47	91	99	111	124	137	131

Während 1877 noch 8/9 aller neu angeſtellten Lehrer durch Berliner Privatſchulen gegangen waren, kam aus denſelben im Jahr 1883/84 nur etwa ein Zwölftel.

Zwei Beſtimmungen haben in den beſprochenen Verhältniſſen ihren Grund. Da ſich jetzt nicht mehr ſo viel Privatſchulen hier finden, daß die auf dem hieſigen Königlichen Seminar für Stadtſchulen ausgebildeten Seminariſten nach der Prüfung ſämmtlich an ihnen beſchäftigt werden könnten, ſo ſollte die Möglichkeit geboten werden, daß ein Theil derſelben ſeine Laufbahn als Hilfslehrer bei den Gemeindeſchulen beginne. In die Grundſätze für die Ausführung des Normaletats wurde daher im Jahre 1882 eine Beſtimmung aufgenommen, nach welcher in den Jahren 1882—84 je 12 Stellen für Hilfslehrer kreirt werden ſollen, ſo daß ſchließlich im Ganzen 36 ſolcher Stellen beſtehen. Dieſe Hilfslehrer ſollen die erſte Prüfung beſtanden haben; ſie ſind verpflichtet, wöchentlich 26 Stunden zu ertheilen und in 4 weiteren Stunden entweder Vertretungen zu übernehmen, oder nach Anweiſung des Schulinſpektors bei anderen Lehrern zu hoſpitiren oder Hilfe zu leiſten. Ihr jährliches Gehalt beträgt 1 200 *M.* Da das Durchſchnittsgehalt der ordentlichen Lehrer 2 235 *M.* beträgt, ſo wird durch dieſe Einrichtung jährlich

Digitized by Google

die Differenz von 1 035 ℳ an jeder Stelle, alſo 36 × 1 035 oder der Betrag von 37 260 ℳ erſpart.

Die andere Beſtimmung wurde getroffen, um den Wechſel der Lehrer an den Privatſchulen zu mäßigen. Anſtellungsfähige Lehrer, welche ſich an einer Privatſchule bewährt haben, können für den ſtädtiſchen Dienſt gewählt und in die Anciennetätsreihe eingetragen, zugleich aber für eine gewiſſe Zeit — höchſtens drei Jahre — beurlaubt werden, um während derſelben ihre Thätigkeit an der Privatſchule fortzuſetzen.

Von dieſer im Jahre 1879 getroffenen Beſtimmung iſt Gebrauch gemacht im Jahre 1879 in 4 Fällen, 1880 in 10 Fällen, 1881 in 3 Fällen, und in den beiden folgenden Jahren in je 2 Fällen.

Lehrerinnen.

Die Verwendung von Lehrerinnen hat ſich bewährt; ſie iſt etwas mehr geſtiegen, als das im Normaletat angenommene Verhältniß (13 Lehrerinnen für je 24 Mädchenklaſſen) verlangt. Hauptſächlich führt hierzu die oft eintretende Nothwendigkeit, nach Beginn des Schulhalbjahres noch neue Klaſſen zu eröffnen. Es ſind dann immer Lehrerinnen zur Verfügung, ſeltener Lehrer.

Angeſtellt wurden:

	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882 bis 31./3. 83.
	24	58	86	79	53	136
Es ſchieden aus:						
durch Tod	3	2	—	2	1	5
durch Penſionirung . . .	2	—	—	—	—	3
aus anderen Gründen . .	3	11	15	16	19	21

Die letzte Zahlenreihe zeigt, daß die Beſorgniß, es möchte ſpäter der Penſionsfond durch die emeritirten Lehrerinnen beſonders ſtark belaſtet werden, dadurch gemindert wird, daß eine beträchtliche Anzahl jüngerer Lehrerinnen nur auf einige Jahre in dem Berufe bleibt und dann ohne Penſionsanſpruch ausſcheidet.

Hoſpitantinnen.

Die hieſigen Privatſchulen bieten den jungen Lehrerinnen zwar immer noch ein weites Feld zu pädagogiſcher Bewährung, können aber nicht alle Bewerberinnen aufnehmen. Es iſt daher im Jahre 1879 die Einrichtung getroffen, daß geprüften Lehrerinnen durch Hoſpitiren an Gemeindeſchulen Gelegenheit geboten wird, ſich mit der Unterrichtsweiſe derſelben bekannt zu machen. Die Hoſpitantinnen werden auch zu Vertretungen in geeigneter Weiſe herangezogen. An die Gemeindeſchulen werden ſeit dieſer Zeit theils Hoſpitantinnen, theils Lehrerinnen von Privatſchulen berufen. Auch für den techniſchen Unterricht ſind Hoſpitantinnen zugelaſſen und in Folge deſſen iſt die Zahl der Gehilfinnen ſehr vermindert.

Gehalts-Verhältniſſe.

Die Gehaltsverhältniſſe haben ſich in den fünf Jahren 1876—1881 nicht weſentlich geändert. Bei den Lehrerinnen wurde 1879 ohne Aenderung des Durchſchnittsgehalts

Digitized by Google

eine neue Stufe mit dem Gehalt von 1 950 ℳ kreirt. Das Prinzip des Durchſchnittsgehalts iſt auch für die folgende Normaletatsperiode 1882—85 feſtgehalten; nur zwei Modifikationen traten ein. Erſtens ſcheiden die oben genannten Hilfslehrer bei der Berechnung der Stellenzahl aus, und zweitens ſollen in jedem Jahre zwei Drittel der Stellvertretungskoſten von der disponiblen Totalſumme der Gehälter beſtritten werden. In Folge dieſer Beſtimmung mußten im Jahre 1882 faſt alle neuen Stellen der unterſten Gehaltsſtufe zugewieſen werden. In den folgenden Jahren konnte dagegen wieder mit der ſyſtematiſchen Vertheilung der neu creirten Stellen auf die einzelnen Gehaltsſtufen ſo fortgefahren werden, daß die Betheiligten bei der regelmäßigen Aſcenſion von dem niedrigſten zum höchſten Gehalt durchſchnittlich für jedes Jahr gleich viel Zulage erhalten. So lange das Stellenſyſtem in ſo ſchnellem Wachsthum begriffen iſt, daß die Zahl der jährlich neu kreirten Stellen einem erheblichen Bruchtheil von den vorhandenen gleichkommt, iſt die Bewilligung des Durchſchnittsgehalts für jede neu kreirte Stelle das ſicherſte Mittel, um einerſeits die Ausgaben in einem rationellen Verhältniß zu den erforderten Leiſtungen zu halten, andererſeits in den Aſcenſionen eine befriedigende Regelmäßigkeit herzuſtellen.

Das Letztere läßt ſich aus den folgenden Ueberſichten erkennen, die wir bis zum Jahre 1884 fortgeführt haben.

1. Rektoren:

Datum.	Anzahl der Stellen in den einzelnen Stufen: 3 900 ℳ I.	3 540 ℳ II.	3 180 ℳ III.	überhaupt.	Zunahme.	Anzahl der Klaſſen.	Zunahme.
Am 1. Januar 1873 .	12	47	14	73	—	858	—
„ 1. „ 1874 .	17	42	17	76	3	950	92
„ 1. „ 1875 .	20	42	20	82	6	1 068	118
„ 1. „ 1876 .	23	42	23	88	6	1 155	87
„ 1. „ 1877 .	26	42	26	94	6	1 265	110
„ 1. „ 1878 .	28	43	28	99	5	1 358	93
Ultimo März 1879 .	30	43	30	103	4	1 457	99
„ „ 1880 .	31	44	31	106	3	1 596	139
„ „ 1881 .	34	46	34	114	8	1 742	146
„ „ 1882 .	37	47	37	121	7	1 899	157
„ „ 1883 .	40	48	40	128	7	2 094	195
„ „ 1884 .	44	49	44	137	9	2 253	159

Die letzte Kolonne dieſer Tabelle zeigt das wechſelnde Maß des Anwachſens; ſie ergiebt ferner, daß 1873 durchſchnittlich noch nicht 12 Klaſſen auf eine Schule kamen,

Digitized by Google

1884 dagegen über 16. Hiermit wird aber auch die zuläſſige Größe der Schulen erreicht ſein. Endlich ſieht man, wie allmälig die Stellenzahl auf allen drei Gehaltsſtufen zu faſt gleichem Betrage gekommen iſt.

2. Lehrer.

Die Ueberſicht a zeigt die Entwickelung des Stellenſyſtems. Die Ueberſicht b geht von der Annahme aus, daß die Lehrer bei dem Eintritt in den Gemeindeſchuldienſt das gegenwärtige Minimalgehalt erhalten haben, und berechnet dann für jedes Etatsjahr erſtens die Anzahl der Dienſtjahre, welche die in eine neue Stufe aſcendirenden Lehrer hatten, und zweitens die hiernach reſultirende jährliche Gehaltszunahme.

a.

Datum.	Anzahl der Stellen in den einzelnen Gehaltsſtufen:								Geſammtzahl der Stellen.
	3 240 *M.* I.	2 880 *M.* II.	2 520 *M.* III.	2 340 *M.* IV.	2 160 *M.* V.	1 800 *M.* VI.	1 560 *M.* VII.	Anwärter.	
1. Januar 1874	25	75	100	125	166	136	66	—	693
1. „ 1875	30	95	115	125	166	136	99	—	766
1. „ 1876	33	97	116	125	168	140	103	28	810
1. „ 1877	43	101	123	126	169	158	113	28	861
1. „ 1878	53	107	130	126	169	171	127	33	916
31. März 1879	57	111	135	147	174	181	135	28	968
31. „ 1880	67	116	135	166	175	191	151	28	1 029
31. „ 1881	81	118	137	186	186	204	168	30	1 110
31. „ 1882	87	121	140	188	189	204	272	—	1 201
								Hilfslehrer.	
31. „ 1883	101	122	154	196	196	248	272	12	1 301
31. „ 1884	110	129	195	196	196	255	304	24	1 409

b.

Gehalt:		Durchſchnitt der Dienſtjahre:								Jährliche Gehaltszunahme in Mark:							
Stufe.	*M.*	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	1883.	1884.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	1883.	1884.
I.	3 240	18,33	18,86	18,92	18,96	18,71	19,00	18,82	18,99	91,65	89,08	88,79	88,61	89,79	88,42	89,27	88,94
II.	2 880	11,94	12,15	12,91	13,07	13,76	13,75	13,92	14,05	110,55	108,64	102,25	100,99	95,93	96,00	94,83	93,95
III.	2 520	8,25	8,59	9,18	9,46	10,00	10,87	11,46	11,60	116,36	111,76	104,58	101,48	96,00	88,32	83,77	82,76
IV.	2 340	5,75	6,56	7,41	7,88	7,89	8,43	8,50	7,90	135,65	118,90	105,26	98,98	98,86	92,53	91,76	98,73
V.	2 160	4,00	4,25	5,12	5,38	4,90	5,53	5,67	5,08	150,00	141,18	117,19	111,52	122,45	108,50	105,82	119,28
VI.	1 800	2,15	2,25	2,65	2,79	2,14	2,63	2,85	2,72	111,63	106,67	90,57	86,02	116,82	91,26	84,21	88,23

Digitized by Google

Die Lehrer, welche in den Genuß des Maximalgehalts treten, haben alſo durchſchnittlich 18—19 Dienſtjahre, das Einrücken in die zweite Gehaltsſtufe hat ſich verzögert, es vergehen bis zu demſelben jetzt 14 Jahre; ähnliches findet bei den folgenden Stufen ſtatt; da aber die Zeitdauer, in welcher die ganze Bahn durchlaufen wird, noch nicht erheblich zugenommen hat, ſo iſt die Aſcenſion im Ganzen noch nicht weſentlich verſchlechtert; nur auf dem Wege zum Ziele iſt die totale Einnahme etwas verringert; dieſer Nachtheil wird indeſſen dadurch abgeſchwächt, daß der Anfang der Laufbahn durchſchnittlich in ein früheres Lebensalter fällt.

3. Lehrerinnen.

Für die Lehrerinnen ſind die Ueberſichten a und b in derſelben Weiſe aufgeſtellt.

a.

Datum.	Anzahl der Stellen in den einzelnen Gehaltsſtufen:						Geſammtzahl der Stellen.
	1 950 *M.* I.	1 755 *M.* II.	1 560 *M.* III.	1 365 *M.* IV.	1 170 *M.* V.	Anwärterinnen.	
1. Januar 1874 . .	—	30	60	60	31	—	181
1. „ 1875 . .	—	50	60	60	50	—	220
1. „ 1876 . .	—	56	63	63	56	19	257
1. „ 1877 . .	—	73	71	72	73	21	310
1. „ 1878 . .	—	82	75	75	82	29	343
31. März 1879 . .	12	84	77	83	102	28	386
31. „ 1880 . .	26	86	86	115	120	28	461
31. „ 1881 . .	35	90	91	120	139	43	518
31. „ 1882 . .	39	92	92	121	233	—	577
31. „ 1883 . .	49	96	98	189	233	—	665
31. „ 1884 . .	53	104	106	191	253	—	707

b.

Gehalt:		Durchſchnitt der Dienſtjahre:								Jährliche Gehaltszunahme in Mark:							
Stufe.	*M.*	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	1883.	1884.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	1883.	1884.
I.	1 950	—	—	17,00	14,00	14,11	14,50	14,65	14,24	—	—	45,88	55,71	55,21	53,80	53,24	54,73
II.	1 755	7,33	7,31	8,00	8,21	8,15	8,50	8,80	9,50	79,81	80,03	73,12	71,00	71,78	68,82	66,48	61,50
III.	1 560	3,76	4,07	4,37	4,99	4,83	6,03	6,52	6,00	103,72	95,82	85,34	78,16	80,74	64,67	59,82	65,00
IV.	1 365	2,14	2,00	2,50	2,32	2,23	3,24	3,18	2,97	91,12	97,50	78,00	84,06	87,44	60,19	61,32	65,63

Digitized by Google

Auch für das wiſſenſchaftliche Streben, insbeſondere der jüngeren Lehrer, ſuchte die Verwaltung Erleichterungen zu ſchaffen. Das früher erwähnte Schulmuſeum wurde von Jahr zu Jahr erweitert und demgemäß auch eifriger benutzt. Vorzüglich ſchöne für daſſelbe hergeſtellte Räume in dem neuen Gebäude der 47. Schule (Stallſchreiberſtraße) und ein Katalog werden es nunmehr zur vollen Geltung bringen. Aus ſeinen Mitteln wurden Kurſe für Lehrerinnen über deutſche Geſchichte, Biographieen deutſcher Dichter ꝛc. bei dem Viktoria-Lyceum, und Zeichenkurſe für Lehrer bei der Handwerkerſchule veranlaßt. Insbeſondere ſind aber ſeit 1879 Mittel — jährlich 3 600 ℳ — bewilligt, um wiſſenſchaftliche Vorleſungen für Lehrer zu veranſtalten. Dieſelben haben ſich auf Geſchichte, Mathematik und Phyſik erſtreckt, und einer beträchtlichen Zahl von ſtrebſamen Lehrern nicht nur die Vorbereitung zur Prüfung für Mittelſchulen erleichtert, ſondern auch den Weg zur Vertiefung der Bildung eröffnet, ſo daß ſich die Wirkung dieſer Vorleſungen in der Gründlichkeit und Zweckmäßigkeit des Unterrichts ſowohl an den Gemeindeſchulen, als an den Fortbildungsſchulen wiederſpiegelt. Für die Vorleſungen, welche der Berliner Lehrerverein ſeit 1874 veranſtaltet, gewährt die Stadt das Lokal; ſie wirken mit ähnlichem Erfolge.

Die Gemeindeſchulen müſſen nach übereinſtimmenden Lehrplänen ſchon deshalb arbeiten, weil die Schulkinder in Folge des Wohnungswechſels häufig von einer Schule zur anderen übergehen. Dagegen würden Pläne, welche den Stoff im Einzelnen zurecht legen, die Individualität der Lehrer hemmen. Die Verwaltung iſt daher in der Ausgeſtaltung des Normallehrplanes mit Vorſicht verfahren. Der Präziſirung bedurfte der Plan für den evangeliſchen Religionsunterricht. Da die Geiſtlichen, welche an die Schulen vom Königlichen Konſiſtorium abgeordnet ſind, die Klaſſen in den Religionskenntniſſen zu prüfen berechtigt ſind, mußten die Penſen für die einzelnen Klaſſen genau feſtgeſtellt und auch der eigentliche Memorirſtoff (Kirchenlieder, Sprüche, Katechismus) begrenzt und vertheilt werden. Es iſt dies ſo geſchehen, daß ein ausreichendes Maß von wörtlich angeeignetem Wiſſensſtoff der religiöſen Entwickelung der Kinder zur Stütze dient. Der unter Theilnahme der Superintendenten entworfene Plan wurde von dem Provinzial-Schulkollegium in einigen Punkten geändert und demnächſt unter dem 27. Januar 1879 genehmigt. Lehrplan.

Für den Unterricht in der vaterländiſchen Geſchichte wurde in demſelben Jahre eine Inſtruktion erlaſſen, welche einerſeits die nöthige Beſchränkung und Uebereinſtimmung in den einzuprägenden Daten herbeiführte, andererſeits Rathſchläge zur anregenden Geſtaltung dieſes Unterrichts geben ſollte.

Dem Zeichenunterricht wurde beſondere Sorgfalt zugewandt. Er iſt im Weſentlichen nach den von Dr. Stuhlmann dargeſtellten, in Hamburg erprobten Prinzipien, jedoch mit Benutzung auch neuerer Vorlagenwerke geformt. Das Zeichnen nach Heimerdinger'ſchen Holzkörpern (in Bleiſtift-Konturen) verbreitet ſich in der oberen Stufe unter dem Einfluß des Direktors der Handwerkerſchule, Herrn Jeſſen, unter deſſen Anleitung

Digitized by Google

ſich eine größere Zahl von Lehrern für dieſen Unterricht befähigt hat. Seit 1878 wurden dem Zeichnen auch in der Unterſtufe zwei Stunden wöchentlich eingeräumt, ſowie auch in der 4. Klaſſe der Mädchenſchulen; dieſe Stunden wurden dem Schreibleſen oder dem Deutſchen entzogen. Dieſe frühen Zeichenſtunden haben, unter Anderem auch weil dazu gegitterte Hefte benutzt werden, mancherlei Widerſpruch erfahren. Die Gegner überſehen meiſtens, daß die Stunden ebenſowohl der mündlichen Darſtellung des Angeſchauten dienen ſollen, als der Bildung der Hand. Der Erfolg kann erſt nach einigen Jahren beurtheilt werden. Die Ausſtellungen von Schülerarbeiten, welche in den Jahren 1877, 1878, 1880 und 1882 ſtattgefunden haben, ließen das rege Streben auf dieſem Gebiete erkennen; mehr noch zeigte ſich der in der Schule erweckte Sinn in dem Fleiße, mit welchem das Zeichnen in den Fortbildungsſchulen betrieben wird. Bereits ſind die Früchte in den Werkſtätten bemerkbar.

Der Turnunterricht iſt in die Mädchenklaſſen der Mittel- und Oberſtufe nunmehr bis auf ſehr wenig Ausnahmen eingeführt. Er wird bereits als ein ſelbſtverſtändlicher Theil der Schulerziehung angeſehen.

Koſten-Ueberſicht.

Wir ſchließen den Bericht über das Gemeindeſchulweſen mit einer ſummariſchen Ueberſicht der Koſten, die daſſelbe in dem letzten Dezennium veranlaßt hat. Es ſind in dieſelben die Aufwendungen der Privatelementarſchulen — nicht die der Taubſtummenſchule — mit einbegriffen; die Koſten der Neubauten dagegen ſind hier nicht mit gerechnet.

Jahr.	Ausgabe.*) ℳ	Zunahme gegen das Vorjahr. ℳ	Koſten für ein Kind. ℳ
1873	2 567 588	—	46,93
1874	2 986 396	418 808	49,1
1875	3 192 934	206 538	49,33
1876	3 403 419	210 485	48,46
1877/78	3 670 988	267 569	48,60
1878/79	3 890 668	219 680	48,00
1879/80	4 231 408	340 740	47,83
1880/81	4 667 343	435 935	48,89
1881/82	5 019 689	352 346	47,99
1882/83	5 435 884	416 195	47,33
1883/84	5 801 776	365 892	46,58

*) Die Pfennige ſind fortgelaſſen.

Digitized by Google

Die Vermehrung der Klaſſen, welche einem Rektor unterſtellt ſind, die dichtere Beſetzung der einzelnen Klaſſen, die ſtärkere Heranziehung von Lehrerinnen und ſchließlich die oben erwähnte Verminderung des Geſammtgehalts haben bewirkt, daß der Aufwand für ein Kind, trotz der mannigfachen Verbeſſerungen der Schulen, ſchließlich im Jahre 1883 noch unter den des Jahres 1873 herunter gegangen iſt.

Die Geſammtkoſten nehmen aus den oben erörterten Gründen jetzt noch in größerem Verhältniß zu als die Bevölkerung, ſie nehmen aber auch immer zahlreicheren Familien die Sorge für das Schulgeld ab, und — was viel mehr bedeutet — ſie ſichern mit der Autorität des faſt in alle Häuſer ragenden öffentlichen Schulweſens den vollen Einfluß, welchen die Erziehung durch Unterricht auf die Sittlichkeit, Intelligenz und Tüchtigkeit eines großen Gemeinweſens zu üben vermag.

Dieſen Einfluß auch auf ſolche Kinder auszudehnen, die entweder eines Sinnes entbehren, oder geiſtig ſchwach begabt ſind, war die Verwaltung mit Erfolg bemüht.

Taubſtummenſchule.

Die ſtädtiſche Taubſtummenſchule wurde 1877 aus dem Etat der Gemeindeſchulen ausgeſchieden; der beſonders für ſie aufgeſtellte Etat normirt die Lehrergehälter nach dem Muſter der höheren Mädchenſchulen. Die Anſtalt arbeitet nach einem im Jahre 1878 feſtgeſtellten Plan, der 8 auffſteigende Klaſſen zu Grunde legt. Sie mußte allmälig erweitert werden und hatte Ende 1882 in 11 Klaſſen 139 Zöglinge. Eine Anzahl ortsangehöriger taubſtummer Kinder bedürftiger Eltern, welche dem Königlichen Taubſtummeninſtitut näher wohnen, als der Blumenſtraße, ſind von der Stadtgemeinde dort eingeſchult. Die bildungsfähigen taubſtummen Kinder werden mit Hilfe dieſer beiden Inſtitute ebenſo regelmäßig mit Schulunterricht verſorgt, wie die vollſinnigen.

In letzter Zeit iſt auch der Bau eines eigenen Hauſes für unſere Taubſtummenſchule geſichert.

Die ſtädtiſche Blindenſchule.

Ein glückliches Zuſammentreffen günſtiger Umſtände hat es ermöglicht, auch für den Schulunterricht ortsangehöriger blinder Kinder mit gleicher Regelmäßigkeit zu ſorgen.

Eine Blindenſchule ohne Internat ſtößt faſt überall auf unüberwindliche Schwierigkeiten. Sie hat zunächſt das Vorurtheil gegen ſich, daß nur eine eigentliche Erziehungsanſtalt die Tagesſtunden ſo auszunutzen geſtattet, daß das blinde Kind die gehörige Ausbildung auch in der Handfertigkeit erlangt. Aber dieſer Vortheil wird mehr als aufgewogen durch die Entfremdung des Kindes von ſeiner Familie, mit und in der es doch ſpäter leben und arbeiten ſoll. Die Blindenſchule als Externat iſt andererſeits in der Regel auch deshalb unmöglich, weil die Angehörigen außer Stande ſind, die Kinder nach und von der Schule führen zu laſſen. In unſerer Stadt konnte die Führung ohne weſentliche Koſten bewirkt werden. Die Wohnungen der hier in Koſtpflege gegebenen Waiſenmädchen ſind über das ganze Weichbild zerſtreut, aber die im 15. Lebensjahre ſtehenden Mädchen beſuchen ſämmtlich an den Vormittagen die im Verwaltungsgebäude der Waiſenabtheilung, Alte Jakobſtraße 33, belegene Fortbildungsſchule. Dieſe Waiſen-

mädchen ſind die natürlichen Führerinnen der blinden Kinder, vorausgeſetzt nur, daß die Blindenſchule in unmittelbarer Nähe des Verwaltungsgebäudes liegt.

Die Sorgſamkeit des Verwaltungsdirektors und der Lehrerinnen des Depots hat es bald dahin gebracht, daß dieſe Mühewaltung, welche den Waiſenmädchen obliegt, ihnen als eine Leiſtung erſcheint, die Angehörige einer großen Familie ihren Genoſſen ſchuldig ſind; und dieſe Mühewaltung zu fordern war um ſo berechtigter, als ja die betheiligten Waiſenmädchen ſämmtlich das 14. Lebensjahr überſchritten, alſo in das Alter getreten waren, in welchem ſie nach dem Geſetz ihr Brot durch eigene Leiſtung erwerben müßten. Immerhin aber mußte die Ausführbarkeit des Planes zunächſt durch einen Verſuch dargethan werden. Zu demſelben gab ein hochſinniges Mitglied der Schuldeputation, das uns leider bald durch den Tod entriſſen wurde, für die Zeit vom Auguſt 1878 bis Ende März 1879 die Geldmittel. Der Unterricht fand in dem genannten Verwaltungsgebäude ſtatt; die Zahl der Zöglinge war am Eröffnungstage (1. Auguſt) nur 8, ſtieg aber nach wenigen Wochen auf 15, ſo daß zu Michaelis 1878 ſchon eine zweite Klaſſe errichtet werden mußte. Durch den Etat für 1879/80 wurde die verſuchsweiſe getroffene Einrichtung in eine ſtädtiſche Blindenſchule verwandelt, und zwei Lehrerſtellen mit Gehältern von 2 940 und 2 640 M. kreirt, ſowie eine Lehrerinnenſtelle mit 1 740 M.

In den drei Klaſſen der Schule wurden nunmehr 20 Knaben und 16 Mädchen unterrichtet. Zu Oſtern 1882 wurden der Schule in dem Gebäude der 4. Gemeindeſchule, Alte Jakobſtraße 112, einige Klaſſenzimmer überwieſen. Die nächſten Schritte zur Ausgeſtaltung der Schule erfolgten im Jahre 1883. Während der früheren Jahre hatte ſie neben den Zöglingen ſchulpflichtigen Alters auch ſolche aufgenommen, welche Elementarkenntniſſe und Uebung in Handarbeiten noch in gereifteren Jahren erwerben wollten; und ſie hatte andererſeits auch den größeren Theil der konfirmirten Zöglinge behalten. Auf die Dauer war es nicht möglich, den verſchiedenen Altersklaſſen in der eigentlichen Schule zu genügen. Es wurde daher zu Oſtern 1883 eine Fortbildungsſchule für Blinde errichtet. In dieſe traten 13 Zöglinge, welche das 16. Lebensjahr überſchritten hatten, über. Mit Hilfe eines Theiles des von Frl. Luiſe Abegg für verſchiedene, insbeſondere Bildungszwecke gewidmeten, ſeit 1881 zur Verfügung ſtehenden Legats war es nun auch möglich, für die Erwerbsfähigkeit der älteren Zöglinge zu ſorgen, und ſo dem letzten Mangel abzuhelfen, den das Externat gegenüber einer eigentlichen Blindenanſtalt haben konnte.

Die nachſtehende Ueberſicht zeigt die Frequenz der bisherigen Schuljahre:

	Ende 1879.	1880.	1881.	1882.	1883.
Knaben	22	20	18	19	18
Mädchen	13	13	21	25	20
Zuſammen . . .	35	33	39	44	38

Idiotenanſtalt. Das Prinzip, den Unterricht in die Schule, die eigentliche Erziehung aber in die Familie zu verweiſen, ließ ſich bei der dritten Kategorie der nicht eigentlich ſchulfähigen Kinder, den Idioten, nicht durchführen. Körperliche Gebrechen und Unfähigkeit, die eigenen Handlungen zu beurtheilen, geſellten ſich oft zu dem geiſtigen Defekt, und die Grenze

Digitized by Google

zwiſchen Bildungsfähigkeit und wirklichem Blödſinn läßt ſich kaum ziehen. Bei allen Kindern dieſer Art aber iſt die Gewöhnung an angemeſſene, zum Theil handwerksmäßige Beſchäftigung das wirkſamſte Bildungsmittel. Daher entſchloſſen ſich die Stadtbehörden zur Errichtung einer Idiotenanſtalt, welche zunächſt für die Kinder beſtimmt iſt, deren Verpflegung der Stadt geſetzlich obliegt, aber auch ortsangehörige Kinder bemittelter Eltern gegen ein zwiſchen 450 und 900 *M.* bemeſſenes Erziehungsgeld aufnimmt.

Die rationelle Leitung der Zöglinge erfordert ſowohl pſychiatriſche als pädagogiſche Erfahrung. Die Anſtalt wurde daher mit der Irrenanſtalt in Dalldorf verbunden,*) und dort unter einen Erziehungsinſpektor geſtellt, der dem Direktor der Hauptanſtalt untergeben iſt. Auf dem Terrain der letzteren war ein vortrefflicher Bauplatz, umgeben von einem zu Gartenanlagen geeigneten Terrain. Der Bau begann im September 1880; ſchon am 18. November 1881 konnte die Anſtalt eröffnet werden; damals wurden ihr 11 Knaben und 11 Mädchen übergeben; Ende März 1883 hatte ſie bereits 83 Zöglinge, nämlich 55 Knaben und 28 Mädchen.

Das Haus bietet reichlichen Raum für 50 Knaben und 50 Mädchen. Im Erdgeſchoß befinden ſich 6 Wohn- und Schulzimmer, ſowie zwei größere Räume für die kleinſten, beſtändiger Wartung bedürfenden Kinder. Die Inſpektorwohnung theilt dieſe Räume in eine Knaben- und Mädchenabtheilung. Hierzu kommen noch die Zimmer für den Lehrer und eine Lehrerin. Das erſte Stockwerk enthält den im Mittelbau belegenen Speiſeſaal, 8 Schlafſäle, 2 Waſch- und Baderäume, die Wohnung einer Lehrerin und eine Buchbinderwerkſtatt. Im zweiten Stockwerk befindet ſich das Lazareth, ein Zimmer für infektiöſe Krankheiten, Theeküche, Baderaum, Wäſchedepot u. ſ. w. Das Kellergeſchoß enthält außer den Heizkammern und Wirthſchaftsräumen zwei Baderäume und Werkſtätten für Schuhmacher, Schneider und Korbmacher. Bedeckte Gänge führen von dem Hauſe zur Turnhalle.

Ein Lehrer, eine Lehrerin und eine techniſche Lehrerin unterrichten die bildungsfähigen Zöglinge; die Anleitung in der Werkſtatt geben die Wärter.

Bis zur Eröffnung dieſer Anſtalt war die Armenverwaltung für die Unterbringung idiotiſcher Kinder auf das Wilhelmsſtift in Potsdam und auf die Anſtalt des Lehrers Schulz in Gardelegen angewieſen geblieben.**)

Die Zahl der in dieſen beiden Anſtalten auf Koſten der Gemeinde Berlin untergebrachten Kinder war am Schluſſe des Jahres 1880 auf 57 geſtiegen, von denen ſich 32 im Wilhelmsſtift, 25 in der Anſtalt zu Gardelegen befanden. Einzelne Kinder ſind auch nach Eröffnung der Idiotenanſtalt in beiden Inſtituten belaſſen worden. Ende März 1883, als — wie bemerkt — unſere Anſtalt 83 Zöglinge hatte, befanden ſich im Wilhelmsſtift noch 7, in der Anſtalt des Lehrers Schulz zu Gardelegen noch 10 blödſinnige Kinder.

---

*) Vergl. Th. II. S. 147.

**) Vergl. Verwaltungsbericht 1861/76 Th. II. S. 311.

Digitized by Google

Fortbildungsanſtalten und Fortbildungsſchulen.

Die Bewegung auf dem Gebiet des Fortbildungsſchulweſens hat in der Berichtsperiode zu der Errichtung der Handwerkerſchule geführt, und demnächſt eine generelle Ordnung der Fortbildungsſchulen veranlaßt. Jene Anſtalt wird näher bei dem Bericht über die Gewerbedeputation zu beſprechen ſein, von der ſie reſſortirt, und die erwähnte Ordnung wurde formell erſt im Jahre 1882 abgeſchloſſen; ihre Darlegung muß daher einem ſpäteren Verwaltungsberichte vorbehalten bleiben. Nichtsdeſtoweniger wird an dieſer Stelle der Gedankengang zu erörtern ſein, aus dem beide entſprungen ſind; er charakteriſirt zugleich die Entwickelung, welche das Fortbildungsſchulweſen in der Zeit von 1876 bis 1881 genommen hat.

Nach dem Regulativ vom 6. Auguſt 1873 wurden die Fortbildungsanſtalten im Anfang jedes Winters neu errichtet. Wo das Bildungsbedürfniß ſich zeigte, ſollte ihm entſprochen werden. Dieſe Einrichtung entſprach den Verhältniſſen nur ſo lange, als ſich nicht Kategorien von Schülern herausſtellten, die ein dauerndes Bedürfniß nach einem ſyſtematiſchen Unterricht hatten. Solche ſtellten ſich aber in großer Zahl heraus. Für Bauhandwerker, Maler, Stukkateure, Mechaniker, Klempner, Tiſchler, Drechsler, Goldſchmiede, Stuhlarbeiter wurde der Ruf nach ſogenannten Fachſchulen laut; Innungen, Vereine und Verbände gingen mit Verſuchen zur Errichtung ſolcher Anſtalten vor. Im Jahre 1879 beſtanden dergleichen für Stuhlarbeiter — unterſtützt vom Handelsminiſterium mit 600 *M.* —, für Tiſchler, für Maurer und Zimmerer, für Steinmetze, Klempner, Goldſchmiede, Maler, Drechsler, Mechaniker. Aber die Mittel, ſie zu unterhalten, waren trotz aller Beſcheidenheit in den gemachten Anſprüchen nicht in ausreichendem Maße vorhanden, und ſie einzeln Seitens der Verwaltung der Stadt zu unterſtützen, war nicht rathſam, weil hierdurch die Kräfte ohne die Sicherheit des Erfolges zerſplittert wären. Es war zunächſt nicht nöthig, daß die jungen Leute, welche ſich den verſchiedenen, genannten Berufszweigen widmeten, auch geſondert unterrichtet wurden. Die meiſten bedurften eines mehrere Jahre hindurch fortgeſetzten Unterrichts im Zeichnen, zum Theil auch eines ſolchen in der Mathematik und Phyſik; wichtig aber war es, die Zöglinge nach ihren Fertigkeiten und Kenntniſſen in Gruppen zu theilen, und den Unterricht in aufſteigende Kurſe zu gliedern. Dazu kam, daß die Lehrer der Fortbildungsanſtalten den eigentlichen Gewerben meiſt fern ſtanden, und bei dem variabelen Charakter dieſer Anſtalten auch nicht zu einer innigeren Verbindung mit den Betriebsſtätten veranlaßt waren. Alles drängte auf eine Vereinigung der bisher an den Fortbildungsanſtalten eingerichteten, aber vergleichsweiſe ſchwach beſuchten Kurſe für mechaniſche Gewerbe zu einer beſonderen Anſtalt, die unter einem, dieſem Beruf ausſchließlich hingegebenen Direktor, ähnlich wie die Hamburger Gewerbeſchule, der Mittelpunkt der Beſtrebungen für denjenigen Theil der berufsmäßigen Ausbildung der Handwerker werden könnte, der in der Werkſtatt nicht zu erlangen iſt. Da nun auch der Unterrichtsminiſter den Plan nicht nur durch Hergabe der Hälfte der damals berechneten Koſten, ſondern auch dadurch unterſtützte, daß er den Direktor der Hamburger Gewerbeſchule, Herrn O. Jeſſen, bewog, die Wahl zum Direktor der hieſigen Handwerkerſchule anzunehmen, ſo konnte die letztere im Oktober 1880 eröffnet

Digitized by Google

werden. Sie hat auf unſer Fortbildungsſchulweſen den erwarteten Einfluß im höchſten Maße ausgeübt. Es iſt damit aus dem Stadium des Verſuchs auf den geſicherten Weg einer methodiſch benutzten und mit den Werkſtätten in Wechſelwirkung ſtehenden Tradition getreten. Ein Theil der oben genannten Fachſchulen iſt zwar eingegangen, aber die entſprechenden Kurſe in der Handwerkerſchule bieten den, nunmehr auch gehörig vorbereiteten, Zöglingen bei Weitem mehr, als jene früheren Veranſtaltungen, andere wie die Schule für Stuhlarbeiter, Tiſchler, Maurer haben eine andere Form angenommen, und wieder andere, wie die der Maler, wetteifern mit und beſtehen neben der Handwerkerſchule, weil dieſe, dem Alter nach das dritte Inſtitut in unſerer Stadt, zuſammen mit den beiden älteren, der Königl. Kunſtſchule und dem Unterrichtsinſtitut des Königl. Kunſt-Gewerbemuſeums, nicht im Stande iſt, dem mächtig zunehmenden Bedürfniß zu genügen.

Die Fortbildungsanſtalten wurden vorzugsweiſe auf die kaufmänniſchen Kurſe: Franzöſiſch, Engliſch, Rechnen, Buchführung hingewieſen; aber auch Zeichnen, Mathematik und Phyſik hörte in ihnen nicht ganz auf, und von Jahr zu Jahr wird auch bei dieſen Anſtalten das Bedürfniß nach ſolchen Kurſen wieder größer.

Insbeſondere haben die elementaren Fortbildungsſchulen zugenommen; ihre Anzahl wurde zwar auf acht beſchränkt, weil man in größeren Anſtalten eine zweckmäßigere Gruppirung der Theilnehmer herbeiführen kann, aber die Zahl der Stunden, die wöchentlich an ihnen gegeben wurden, iſt von 110 im Sommer 1877 auf 372 im Sommer 1881 (und 580 im Winter 1883/84) geſtiegen. Sowohl die wachſende Theilnahme älterer Perſonen, als das lebendigere Intereſſe unter den Jünglingen bedingten dieſe Vermehrung. Am meiſten wurden die deutſchen Kurſe und das Zeichnen geſucht; jene wurden wirkſamer gemacht, indem ſie auf vier wöchentliche Stunden ausgedehnt wurden, dieſes gewann durch die in der Handwerkerſchule ausgebildeten Methoden.

Die Fortbildungsſchulen für Mädchen entwickelten ſich unter der Pflege von Vereinen und mit Hilfe der ſowohl durch Lokal als durch Geldmittel Seitens der Stadt gewährten Unterſtützungen. Zu der Schule in der Langeſtraße (34. Gemeindeſchule) trat eine in der Ackerſtraße (67. Gemeindeſchule), eine zuerſt im Lokal des Lette-Vereins, dann in der Wilhelmſtraße (27. Gemeindeſchule) gehaltene Schule, endlich eine in der Kurfürſtenſtraße (22. Gemeindeſchule) und in der Friedenſtraße (66. Gemeindeſchule). Auch nach dem Schluß unſerer Berichtsperiode haben ſich die Anſtalten dieſer Art noch vermehrt; ſie nehmen, bei mannigfacher Verſchiedenheit der Leitung und der Geſellſchaftsklaſſen, aus denen ihre Schülerinnen ſtammen, im Allgemeinen den Charakter eigentlicher Fortbildungsſchulen für Mädchen des Bürgerſtandes an.

Digitized by Google

2. Die ſtädtiſchen höheren Lehranſtalten.

A. Die höheren Mädchenſchulen.

Der Gründung der vierten ſtädtiſchen höheren Mädchenſchule iſt bereits in unſerem Berichte über die Gemeindeverwaltung in den Jahren 1861—1876 gedacht.*) Sie war im Oktober 1879 unter dem Namen „Charlottenſchule“ mit 10 Klaſſen eröffnet worden. Schon Oſtern 1880 mußte die Zahl der Klaſſen auf 16, Michaelis deſſelben Jahres auf 18 vermehrt werden. Mit der Oſtern 1881 erfolgten Eröffnung einer 19. Klaſſe war dieſe jüngſte ſtädtiſche Mädchenſchule die umfangreichſte geworden, da Luiſen-, Viktoria-, Sophien-Schule über 18 Klaſſen nicht hinausgewachſen ſind.

Für den Bau des Schulhauſes, der Turnhalle und der Direktorwohnung war das Grundſtück Steglitzerſtraße 29 für den Preis von 222 825 *M.* erworben worden. Die Ausführung des Neubaues erforderte die Summe von 380 093 *M.*

Die Organiſation der Anſtalt ſchließt ſich in allen weſentlichen Punkten den bei den älteren höheren Mädchenſchulen eingeführten und erprobten Einrichtungen an; nur iſt, wie wir ſchon in dem früheren Berichte erwähnt haben, die Zahl der Lehrerinnen eine verhältnißmäßig größere, als in den verwandten Anſtalten. Soweit man aus den bisherigen Erfahrungen ſchließen darf, hat dieſe ſtärkere Vertretung der Lehrerinnen in dem Lehrkörper der Entwickelung der Anſtalt zum Vortheil gereicht.

Die für die Einrichtung der drei neueren Mädchenſchulen und für den Neubau der Luiſenſchule**) aufgewendeten Kapitalien im Geſammtbetrage von rot. 2 500 000 *M.* ergeben ſich aus Tabelle I auf Seite 25, während Tabelle II auf Seite 26 die Frequenzverhältniſſe der vier Schulen am Ende der Jahre 1876 und 1881 enthält, ſowie die in dieſen beiden Jahren ſtattgehabten Einnahmen und Ausgaben (ungerechnet die Zinſen der in Tabelle I. aufgeführten Kapitalien) und den ſich danach im Ganzen und für den Kopf ergebenden Zuſchuß, welcher nicht unerheblich — im Ganzen von 29 auf 18 *M.* — heruntergegangen iſt.

Wenn durch dieſe vier Anſtalten für die Bedürfniſſe des Nordens, Südens und Weſtens geſorgt war, ſo erſchien es gegenüber den aus den Kreiſen der Bürgerſchaft immer lebhafter hervortretenden Wünſchen auf Vermehrung öffentlicher höherer Mädchenſchulen als eine Forderung der Gerechtigkeit, auch der Einwohnerſchaft im Oſten und im Centrum eine ſolche Schule zu gewähren.

Die Verhandlungen über die Auswahl eines geeigneten Grundſtückes haben gegenwärtig ihren Abſchluß dahin gefunden, daß das an der Ifflandſtraße gelegene, bis zur Markusſtraße ſich ausdehnende ſtädtiſche Grundſtück für die Erbauung einer fünften höheren Mädchenſchule beſtimmt iſt.

---

*) Vergl. daſelbſt Th. II. S. 322 ff.

**) Vergl. Verwaltungsbericht 61/76 Th. II. S. 329.

Digitized by Google

Tabelle I.

Der Bau iſt fertig geſtellt im Jahre	Namen der Schule.	Lage des Grundſtücks.	Der Neubau iſt in Benutzung genommen	Größe des Grundſtücks qm	Erwerbswerth reſp. Ankaufskoſten des Grundſtücks. M	Aufgewendete Baukoſten. M	Auf dem Grundſtück reſp. im Schulgebäude befinden ſich: Klaſſenzimmer.	Direktorenwohnungen.	Lehrerwohnungen.	Aula.	Schuldienerwohnungen.	Turnhalle.	Bemerkungen.
1867	Viktoriaſchule	Prinzenſtr. 45.	1. April 1867	3420	ca. 110 600 M	281 663,44	18	1	1	1	1	1	
1870 1874	" Luiſenſchule*	" Ziegelſtr. 12. und Artillerieſtr. 9 bis 12.	Erweiterungsbau 31. Auguſt 1870 1. April 1874	. 3360	. 195 000 M inkl. eines nicht zum Bau verwendeten kleinen Grundſtücks Artillerieſtr. 8.	95 991,40 520 004,95	18	1	—	1	1	1	
1876	Sophienſchule	Weinmeiſterſtr. Nr. 16/17.	2. Mai 1876	4030	Aus früher erworbenen Grundſtücken überwieſen (ca. 177 096 M Bodenwerth.)	447 172,50	18	—	—	1	1	1	Die Direktoren-Wohnung iſt in dem Hauſe Weinmeiſterſtr. 15, in welchem ſich die Direktorenwohnungen für das Sophien-Gymnaſium und das Sophien-Realgymnaſium befinden.
1873	"	"	1873 Turnhalle für: Sophien-Gymnaſium, Sophien-Realgymnaſium, Sophienſchule.	.	do.	84 231,09	.	.	.	.	.	.	Die Turnanſtalt befindet ſich zwar auf dem Grundſtück der Sophienſchule, ſie dient aber gemeinſchaftlich auch noch dem Sophiengymnaſium und dem Sophien-Realgymnaſium.
1879	Charlottenſchule	Steglitzerſtr. 29.	1. Oktbr. 1879	3450	222 825 M	380 092,98	19	1	—	1	1	1	

* Dieſe Schule hatte ſich, bis zu dem Neubau auf dem oben bezeichneten Terrain, in dem Oranienburgerſtraße 69 an der Ecke der Artillerieſtraße belegenen Hauſe befunden (vergl. Verw.-Bericht 1861/76 Th. II. S. 320), daſſelbe wurde, nachdem es von der Luiſenſchule geräumt war, zu der Unterbringung einer Gemeindeſchule benutzt, bis ſich im Jahre 1885 in dem Beſitzer des Nachbargrundſtücks, Oranienburgerſtraße 68, ein Käufer für daſſelbe fand, der für den nach Abtrennung des zur Verbreiterung der Artillerieſtraße erforderlichen Terrains von 499 qm für den Reſt im Umfange von 476 qm 134 227 M zahlte.

Tabelle II.

Bezeichnung der Lehranſtalt.	Ende 1876. Klaſſenzahl.	Einnahme ℳ.	Ausgabe ℳ.	Zuſchuß ℳ.	Schülerzahl.	Zuſchuß pro Kopf ℳ.	Ende 1881. Klaſſenzahl.	Einnahme ℳ.	Ausgabe ℳ.	Zuſchuß ℳ.	Schülerzahl.	Zuſchuß pro Kopf ℳ.
Luiſenſchule	18	72 220	101 980	29 760	819	36	18	76 430	98 770	22 340	836	27
Viktoriaſchule	18	85 370	105 880	20 510	926	22	18	87 490	98 360	16 870	893	19
Sophienſchule	15	37 060	55 110	18 050	617	29	18	76 460	91 280	14 820	840	18
Charlottenſchule . . .	—	—	—	—	—	—	19	87 760	97 540	9 780	966	10
Summa . . .	51	194 650	262 970	68 320	2 362	29	73	322 140	385 950	63 810	3 535	18

Digitized by Google

B. Die höheren Schulen für die männliche Jugend.

In den Jahren 1875—1876 waren zu den bereits vorhandenen 14 ſtädtiſchen höheren Lehranſtalten — 6 Gymnaſien, 6 Realſchulen 1. Ordnung, 2 Gewerbeſchulen — 4 neue Gymnaſien hinzugetreten, ſo daß ſich die Geſammtzahl der ſtädtiſchen höheren Lehranſtalten auf 18 belief.

Von den vier neuen Gymnaſien wurden zwei, das Askaniſche auf dem Grundſtück Halleſcheſtraße 24/26 errichtet, und das Humboldt-Gymnaſium, auf dem Grundſtück Gartenſtraße 29 erbaut, gleichzeitig — Michaelis 1875 — eröffnet, jenes mit 431 Schülern in 3 Vorſchul- und den 5 unteren Gymnaſialklaſſen, dieſes mit 188 Schülern in 3 Vorſchul- und den 4 unteren Gymnaſialklaſſen.

Bei dem Askaniſchen Gymnaſium hatten die zahlreichen Meldungen zur Aufnahme gleich bei der Eröffnung die Einrichtung von Doppelcöten für die beiden unterſten Gymnaſialklaſſen erforderlich gemacht. In Folge der fortwährend ſteigenden Frequenz wurde bald die Ausdehnung dieſer Einrichtung auf die nächſt höheren Klaſſen nothwendig, ſo daß bereits Michaelis 1877 Doppelcöten der Klaſſen von Sexta bis Unterſekunda einſchließlich vorhanden waren. Auf die für unſere höheren Lehranſtalten angenommene Maximalzahl von 15 Gymnaſialklaſſen iſt die Anſtalt Oſtern 1879 durch Theilung der Prima in eine Unter- und Oberprima angewachſen. Die Schülerzahl hält ſich im Durchſchnitt auf 800, hat aber auch dieſe Zahl zeitweiſe ſchon nicht unerheblich überſchritten.

Weit langſamer hat ſich das Humboldt-Gymnaſium entwickelt. Hier waren Doppelcöten Michaelis 1878 nur für die Klaſſen von Sexta bis Untertertia vorhanden; eine zweite Obertertia wurde Oſtern 1880 errichtet. Einſchließlich der Unterſekunda, Oberſekunda und Prima, welche bezw. Oſtern 1876, 1877 und 1878 errichtet waren, enthielt daher die Anſtalt 1880 nur 13 Gymnaſialklaſſen. Auf dieſem Stande hat ſich dieſelbe bis zum Ablauf der Berichtsperiode gehalten; die Einrichtung einer zweiten Unterſekunda iſt erſt in neueſter Zeit, Oſtern 1884, erforderlich geworden. Die Frequenz betrug 1881 663 Schüler und hat dieſe Zahl ſeitdem nicht erheblich überſchritten.

Ein Jahr ſpäter als dieſe beiden Anſtalten, Michaelis 1876, wurde das auf dem ſtädtiſchen Grundſtücke Mariannenplatz 27/28 erbaute Leibniz-Gymnaſium mit 3 Vorſchul- und den 4 unteren Gymnaſialklaſſen eröffnet; die Schülerzahl betrug 431. Die Anſtalt entwickelte ſich in der normalen Weiſe, ſo daß Oſtern 1880 die Prima eröffnet wurde. Zu dieſem Zeitpunkt waren alle Klaſſen von Sexta bis Unterſekunda doppelt, im Ganzen alſo 14 Klaſſen vorhanden. Die Frequenz betrug Oſtern 1881 652 Schüler.

Wieder ein Jahr ſpäter, Michaelis 1877, wurde das auf dem Grundſtück Eliſabethſtraße 57/58 errichtete Königſtädtiſche Gymnaſium mit 3 Vorſchul- und den 5 unteren Gymnaſialklaſſen eröffnet; die Frequenz betrug 224 Schüler. Auch hier erfolgte die Entwickelung in der normalen Weiſe, ſo daß Oſtern 1880 die Prima eröffnet wurde. Oſtern 1881 enthielt die Anſtalt 600 Schüler in 13 Gymnaſialklaſſen.

Digitized by Google

Die erſte Maturitätsprüfung wurde bei dem Askaniſchen und dem Humboldt-Gymnaſium Oſtern 1880, bei dem Leibniz- wie bei dem Königſtädtiſchen Gymnaſium Oſtern 1882 abgehalten.

Schon während der Erbauung dieſer vier neuen Schulanſtalten hatte ſich in Folge der raſchen Zunahme der Bevölkerung das Bedürfniß nach weiterer Vermehrung der höheren Lehranſtalten fühlbar gemacht. Es war doch aber die Frage, ob die Stadtgemeinde Angeſichts der anderen ihr obliegenden großen Aufgaben fortfahren dürfe, auch die Befriedigung dieſes Bedürfniſſes ausſchließlich auf ſich zu nehmen, wie dies in den letzten Dezennien thatſächlich geſchehen war.

Eine geſetzliche Pflicht zur Errichtung höherer Unterrichtsanſtalten beſteht für die Stadt nicht. Und wenn auch der Staat für ſich eine ſolche Pflicht nicht anerkennt, ſo hat er doch das höchſte Intereſſe daran, daß höhere Bildungsanſtalten in ausreichender Weiſe beſtehen und, wo ſie fehlen, errichtet werden. Dieſe Erwägungen beſtimmten den Magiſtrat, den Herrn Kultusminiſter in einem Berichte vom 13. Oktober 1876 um eine Erklärung darüber zu bitten, ob die Stadtgemeinde ſich auch fernerhin der Fürſorge des Staates für Vermehrung der hieſigen höheren Lehranſtalten in dem bisherigen Umfange, d. h. nach dem bisherigen Prozentſatze der Schüler in den ſtaatlichen Anſtalten zu denen in den ſtädtiſchen verſichert halten dürfe. Zugleich wurde gebeten, die Gegenden der Stadt zu bezeichnen, für welche in der nächſten Zeit derartige Anſtalten vom Staat zu errichten beabſichtigt werde.

Wenn hierauf auch eine beſtimmte Zuſicherung nicht ertheilt wurde, ſo führten die weiteren Verhandlungen doch zu dem Reſultate, daß durch ein Reſkript des Herrn Kultusminiſters vom 13. Auguſt 1877 ausgeſprochen wurde, der Staat erkläre ſich bereit, in Moabit eine höhere Lehranſtalt zu erbauen, wofern die Stadt die Errichtung einer Realſchule in der Schöneberger Vorſtadt übernähme. Die Kommunalbehörden nahmen dieſen Vorſchlag an und gründeten in der Schöneberger Vorſtadt eine neue Realſchule erſter Ordnung. Sie wurde in der Lützowſtraße Michaelis 1880 eröffnet, während das von der Staatsregierung neu errichtete Königliche Luiſengymnaſium in Moabit erſt Oſtern 1882 vollendet war.

Die Errichtung jener Realſchule bot eine erwünſchte Gelegenheit die großen Verdienſte zu ehren, welche Herr Dr. Falk in ſeiner mehr als ſiebenjährigen Verwaltung des Miniſteriums der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten ſich um das Schulweſen wie des geſammten Staates, ſo insbeſondere unſerer Hauptſtadt durch Hinwegräumung der ſeiner freien Entwickelung im Wege ſtehenden Hinderniſſe erworben hat. Mit ſeiner Zuſtimmung und mit Genehmigung ſeines Amtsnachfolgers, des Herrn Staatsminiſters von Puttkamer, erhielt die Anſtalt den Namen „Falk-Realſchule"*).

Ihre Eröffnung erfolgte Michaelis 1880 mit 374 Schülern in den Klaſſen von Sexta bis Obertertia und einer dreiklaſſigen Vorſchule. Schon Oſtern 1882 beſtanden

*) An Stelle dieſes Namens iſt nunmehr nach den neueren Vorſchriften über die Bezeichnung der Realſchulen erſter Ordnung der Name „Falk-Realgymnaſium" getreten.

Digitized by Google

bis Unterſekunda einſchließlich Doppelklaſſen, Oſtern 1883 wurde die Prima eingerichtet und damit die Zahl der Klaſſen auf 14 gebracht. Die Schülerzahl betrug Oſtern 1881 606, Oſtern 1883 755.

Kaum war mit der Errichtung der Falk-Realſchule — der 19. ſtädtiſchen höheren Schule für Knaben — der Weſten befriedigt, da erhob ſich im äußerſten Norden der Stadt eine lebhafte Agitation für die Gründung einer ſolchen Anſtalt zu Gunſten des Wedding und des Geſundbrunnen. In der That ergab eine im Jahre 1881 vorgenommene Prüfung der dortigen Schulverhältniſſe, daß eine ſehr große Anzahl von Knaben aus jenen Stadttheilen höhere Lehranſtalten beſuchten, welche ſie nur auf einem ſehr weiten Wege erreichen konnten, während andere durch dieſe weiten Wege von dem Beſuche ſolcher Anſtalten abgehalten wurden. Es wurde ferner geltend gemacht, daß ſich vorausſichtlich dieſem Stadttheile mehr Bewohner aus den wohlhabenderen Geſellſchaftsklaſſen zuwenden würden, ſobald ſich das Schulbedürfniß in ihm leichter befriedigen ließe, und daß es im Intereſſe der ganzen Stadt liege, allen Theilen derſelben die Möglichkeit einer geſunden Miſchung der Bevölkerungsklaſſen zu gewähren. Gleichwohl mußten die vorhin angedeuteten Gründe die Kommunalbehörden abhalten, die Errichtung eines vollſtändigen Gymnaſiums zu beſchließen. Es wurden vielmehr die Staatsbehörden erſucht, für die Einrichtung einer höheren Lehranſtalt in den genannten Stadttheilen Sorge zu tragen, inzwiſchen ſollte aber doch, um dem dringendſten Bedürfniſſe einigermaßen Abhülfe zu ſchaffen, mit der ſofortigen Einrichtung von unteren Gymnaſial- und 3 Vorſchulklaſſen auf Koſten der Stadt vorgegangen werden. So wurde denn Oſtern 1882 eine als „ſtädtiſches Progymnaſium“ bezeichnete gymnaſiale Anſtalt in disponiblen Räumen des Gemeindeſchulhauſes Pankſtraße 7 eröffnet und Michaelis 1882 in das daneben liegende Haus, Pankſtraße 6, in welchem geeignete Lokalitäten miethsweiſe beſchafft werden konnten, verlegt.

Die Anſtalt hat ſich in ſo günſtiger Weiſe entwickelt, daß gegenwärtig der Bau eines beſonderen Schulgebäudes für dieſelbe in Angriff genommen iſt.

Während im Uebrigen weſentliche Veränderungen in der inneren und äußeren Organiſation der höheren Lehranſtalten in unſerer Berichtsperiode nicht eingetreten ſind, iſt in Betreff des Religionsunterrichtes an nicht der evangeliſchen Konfeſſion angehörige Schüler eine neue Einrichtung geſchaffen worden, deren wir noch zu gedenken haben, bevor wir uns zu den finanziellen Ergebniſſen dieſes Zweiges unſerer Schulverwaltung wenden.

Der Religionsunterricht an die römiſch-katholiſchen Schüler ſämmtlicher ſtädtiſcher höherer Lehranſtalten war bis zum Jahre 1879 in Lehrzimmern der St. Hedwigs-Pfarrſchule ertheilt worden, wofür die Stadtgemeinde einen jährlichen Beitrag von 800 ℳ zahlte. In Folge der Ausdehnung, welche die Stadt gewonnen hatte, bei der Schwierigkeit, eine Kontrole des Beſuches des Unterrichtes auszuüben, und aus anderen äußeren und inneren Gründen war dieſe Einrichtung völlig unhaltbar geworden. Nach eingehenden Berathungen, welche von Kommiſſaren der Königlichen und ſtädtiſchen Behörden gepflogen waren, wurde die Ertheilung dieſes Unterrichtes von Oſtern 1879 ab dahin neu geordnet,

Digitized by Google

daß die ſämmtlichen betheiligten Königlichen und ſtädtiſchen Anſtalten nach ihrer lokalen Lage in 4 Gruppen getheilt, und die katholiſchen Schüler der zu jeder Gruppe gehörigen Anſtalten in dem Lokale derjenigen Anſtalt, welche ihrer Lage nach als der Mittelpunkt der betreffenden Gruppe angeſehen werden kann, zu gemeinſamem Religionsunterricht vereinigt ſind.

Dieſe 4 Gruppen ſind folgende:

I. Gruppe.

1. Königliches Realgymnaſium (Mittelpunkt);
2. Königliches Friedrich Wilhelms-Gymnaſium;
3. Askaniſches Gymnaſium;
4. Königliches Wilhelms-Gymnaſium;
5. Falk-Realgymnaſium.

II. Gruppe.

1. Friedrichs-Werderſches Gymnaſium (Mittelpunkt);
2. Dorotheenſtädtiſches Realgymnaſium;
3. Friedrichs-Gymnaſium;
4. Friedrichs-Realgymnaſium;
5. Königliches Franzöſiſches Gymnaſium;
6. Friedrichs-Werderſche Oberrealſchule.

III. Gruppe.

1. Sophien-Gymnaſium (Mittelpunkt);
2. Sophien-Realgymnaſium;
3. Königſtädtiſches Realgymnaſium;
4. Königſtädtiſches Gymnaſium;
5. Berliniſches Gymnaſium;
6. Humboldt-Gymnaſium.

IV. Gruppe.

1. Luiſenſtädtiſche Oberrealſchule (Mittelpunkt);
2. Luiſenſtädtiſches Gymnaſium;
3. Luiſenſtädtiſches Realgymnaſium;
4. Andreas-Realgymnaſium;
5. Köllniſches Realgymnaſium;
6. Leibniz-Gymnaſium.

Die Verwaltung der 4 Gruppen erfolgt in der Weiſe, daß die Wahl der Lehrer und die Gewährung der Remunerationen bei der erſten Gruppe ſeitens der Königlichen, für die 3 anderen Gruppen ſeitens der ſtädtiſchen Behörden erfolgt.

Für den Religionsunterricht jüdiſcher Knaben war bis Oſtern des Jahres 1877 Fürſorge von Seiten der Unterrichtsverwaltung nicht getroffen. Seitdem iſt an den-

Digitized by Google

jenigen Anſtalten, welche von einer erheblichen Zahl jüdiſcher Schüler beſucht werden, jüdiſcher Religionsunterricht eingeführt worden. Dieſe Anſtalten ſind zur Zeit: das Berliniſche, Werderſche, Kölniſche, Friedrichs- und Sophien-Gymnaſium und das Sophien-Realgymnaſium. Der Unterricht wird in den oberen Abtheilungen von wiſſenſchaftlichen, in den unteren von Elementarlehrern in je 2 wöchentlichen Stunden ertheilt.

Ueber die Zuſchüſſe, welche für die Unterhaltung der höheren Lehranſtalten für die männliche Jugend ſeitens der Stadtkaſſe erforderlich ſind, giebt die umſtehende Ueberſicht, in welcher den betreffenden Zahlen für das Jahr 1881 die für das Jahr 1876 gegenübergeſtellt ſind, Auskunft. (Siehe Tabelle auf Seite 32.)

Wenn in dieſer Ueberſicht zunächſt nur die Anſtalten, welche bereits im Jahre 1876 beſtanden, mit einander verglichen werden, ſo iſt bei 8 Anſtalten eine Vermehrung der Frequenz um im Ganzen 918 und bei 7 ein Rückgang um 242 Schüler, im Ganzen alſo eine Erhöhung um 676 Schüler zu konſtatiren. Im Ganzen hat der Zuſchuß für jeden Schüler ſich von 84 auf 78 *M.* vermindert; wenn er bei verſchiedenen Anſtalten geſtiegen iſt, ſo erklärt ſich das durch die Nothwendigkeit der Errichtung neuer, namentlich höherer Klaſſen. Insbeſondere wurde beim Sophien-Gymnaſium, dem Luiſenſtädtiſchen und Friedrichs-Realgymnaſium Oſtern bezw. Michaelis 1877 eine zweite Prima eröffnet; die Andreasſchule erhielt Oſtern 1876 die Prima und erhob ſich dadurch zu einer Realſchule 1. Ordnung (Realgymnaſium). Bei dem Sophien-Gymnaſium ſind dieſe Mehrausgaben durch die vermehrte Frequenz ſo weit ausgeglichen, daß trotz derſelben der Zuſchuß pro Kopf ſogar herunter gegangen iſt (von 110 auf 87 *M.*), bei der Andreas-Realſchule ſo weit, daß der Zuſchuß des Jahres 1881 den des Jahres 1876 nur um 4 *M.* überſtieg. Dagegen haben jene Mehrkoſten bei dem Friedrichs- und dem Luiſenſtädtiſchen Realgymnaſium, bei denen die Geſammtfrequenz ſich vermindert hat, zu einer recht erheblichen Steigerung des Zuſchuſſes geführt.

Der Zuſchuß für die Friedrichs-Werderſche Oberrealſchule hat ſich dadurch verringert, daß die früher vorhandenen 18 Klaſſen auf 15 und dem entſprechend die Zahl der Lehrerſtellen von 24 auf 20 ermäßigt iſt. Wenn hier dennoch der Zuſchuß noch immer auffallend hoch iſt, ſo hat dies zum Theil ſeinen Grund in der geringen Frequenz der Sekunda und Prima, zum Theil aber auch, ebenſo wie beim Berliniſchen Gymnaſium darin, daß eine Vorſchule, bei der die Einnahmen die aufzuwendenden Koſten immer erheblich überſteigen, nicht vorhanden iſt.

Rechnet man zu den in der Tabelle aufgeführten Summen noch die außerhalb des Etats der einzelnen Anſtalten gebuchten Koſten für den Turnunterricht, den Religionsunterricht an nicht evangeliſche Schüler, für Vikariatſtunden und für die wiſſenſchaftlichen Programmabhandlungen, ſo ergiebt ſich für 1876 ein Geſammtzuſchuß von 1 002 790 *M.* mit 95 *M.* pro Schüler, für 1881 von 1 161 310 *M.* mit 88 *M.* pro Schüler.

Bezeichnung der Lehranſtalt.	Ende 1876. Klaſſenzahl.	Einnahme. M.	Ausgabe. M.	Zuſchuß. M.	Schülerzahl.	Zuſchuß pro Kopf. M.	Ende 1881. Klaſſenzahl.	Einnahme. M.	Ausgabe. M.	Zuſchuß. M.	Schülerzahl.	Zuſchuß pro Kopf. M.
Gymnaſien.												
Berliniſches	15	62 810	125 780	62 970	583	108	15	59 410	116 850	57 440	583	99
Friedrichs-Werderſches	18	59 750	115 520	55 770	618	90	18	64 550	121 790	57 240	656	82
Kölniſches	18	71 780	127 420	55 640	744	75	18	67 320	120 500	53 180	726	73
Luiſenſtädtiſches	18	67 630	122 640	55 010	730	75	18	70 210	119 470	49 260	772	64
Sophien-	17	52 840	119 080	66 240	599	110	18	58 570	117 250	58 680	672	87
Friedrichs-	18	63 680	123 430	59 750	739	81	18	68 330	121 070	52 740	794	66
Askaniſches	13	50 790	80 420	29 630	625	47	18	70 530	120 200	49 670	811	61
Humboldt-	11	29 050	75 330	46 280	355	130	16	58 620	105 050	46 430	669	69
Leibniz-	iſt am 1. Oktober 1876 eröffnet worden.						16	56 220	105 030	48 810	663	73
Königſtädtiſches	iſt am 1. Oktober 1877 eröffnet worden.						15	53 330	94 530	41 200	603	68
Realgymnaſien.												
Königſtädtiſches	19	69 360	130 970	61 610	794	78	19	62 680	124 850	62 170	750	83
Dorotheenſtädtiſches	18	56 450	121 670	65 220	659	99	18	63 700	117 930	54 230	739	73
Luiſenſtädtiſches	18	72 960	121 780	48 820	829	59	19	69 690	127 540	57 850	818	71
Andreas-	15	54 740	91 680	36 940	643	57	17	66 760	114 070	47 310	773	61
Sophien-	17	66 150	119 990	53 840	782	69	17	61 670	116 440	54 770	706	78
Friedrichs-	17	62 990	119 200	56 210	667	84	18	55 990	126 620	70 630	603	117
Falk-	iſt am 1. Oktober 1880 eröffnet worden.						13	51 970	86 680	34 710	606	57
Oberrealſchulen.												
Friedrichs-Werderſche	18	49 380	139 740	90 360	552	164	15	47 040	119 820	72 780	525	139
Luiſenſtädtiſche	17	60 800	110 340	49 540	681	73	17	58 660	111 400	52 740	679	78
Summa	267	951 160	1 844 990	893 830	10 600	84	323	1 165 250	2 187 090	1 021 840	13 148	78

Was die Koſten für die Errichtung der nach 1876 hergeſtellten Gebäude für höhere Lehranſtalten betrifft, ſo ſind verausgabt worden:

	für den Grund und Boden.	für den Neubau ꝛc.	in Summa.
Königſtädtiſches Gymnaſium und Realgymnaſium	390 000 ℳ	921 950 ℳ	1 311 950 ℳ
Falk-Realgymnaſium	270 000 „	419 050 „	689 050 „
Summa . . .	660 000 ℳ	1 341 000 ℳ	2 001 000 ℳ

3. Das Turnweſen und die Bewegungsſpiele.

In dem Bericht über die Gemeindeverwaltung unſerer Stadt in den Jahren 1861/76 (Theil II. S. 365—369) iſt bereits erwähnt worden, daß zu den am Ende dieſer Berichtsperiode beſtehenden für die Turnübungen der höheren Lehranſtalten beſtimmten acht Turnhallen im Jahre 1876 noch die auf dem Grundſtücke des Leibniz-Gymnaſiums, Wrangelſtraße 142/145 als neunte und im Jahre 1877 die auf dem Grundſtücke der beiden Königſtädtiſchen höheren Lehranſtalten, Eliſabethſtraße 57/58 erbaute als zehnte Turnhalle hinzugetreten iſt. Eine Vermehrung dieſer Zahl hat inzwiſchen durch die Michaelis 1880 erfolgte Eröffnung der mit dem Falk-Realgymnaſium, Lützowſtraße 84c, verbundenen Turnhalle ſtattgefunden, ſo daß gegenwärtig elf Turnhallen dem Turnunterrichte der höheren Lehranſtalten dienen.

Hinſichtlich der Organiſation des Turnweſens haben weſentliche Aenderungen nicht ſtattgefunden, da die in dem vorigen Verwaltungsbericht geſchilderten Einrichtungen ſich in jeder Richtung bewährt haben. Die Vermehrung der Turnhallen iſt nicht blos für den Turnunterricht der höheren Schulen von vortheilhaftem Einfluß geweſen, ſondern hat auch das Intereſſe der Erwachſenen für die Uebung und Förderung des Turnweſens weſentlich geſteigert. Die Zahl der Vereine, denen die Benutzung der Hallen gegen eine geringe Vergütung gewährt wird, und denen dadurch eine günſtige Gelegenheit zur Ausführung geordneter Turnübungen geboten iſt, hat ſich nicht unerheblich vermehrt.

Zu den vier ſtädtiſchen Spielplätzen iſt im Jahre 1881 noch ein fünfter am Fuße des Kreuzberges hinzugekommen, zu welchem der Militärfiskus das Terrain in dankenswerther Weiſe überlaſſen hat. Es muß als eine erfreuliche Erſcheinung bezeichnet werden, daß die Theilnahme der Schüler der höheren Lehranſtalten an den Bewegungs- und Turnſpielen auf dieſen Spielplätzen, die früher meiſt nur von den Schülern der Gemeindeſchulen benutzt wurden, in ſtetiger Zunahme begriffen iſt. Der Sinn für dieſe Spiele, der in Folge der ungünſtigen Verhältniſſe der Großſtadt den Schülern der höheren Lehranſtalten gänzlich fehlte, iſt dadurch geweckt worden, und es iſt zu erwarten, daß dieſe durch keinen Turnunterricht zu erſetzenden Uebungen nicht blos zur Stärkung der Ge-

Digitized by Google

ſundheit und zur Ausbildung körperlicher Kraft und Gewandtheit beitragen, ſondern auch auf die Erfriſchung des Geiſtes und die Feſtigung des Charakters unſerer Jugend einen wohlthätigen Einfluß üben werden.

Wir ſchließen unſere Berichterſtattung über diejenige Verwaltung, welche unter den Zuſchuß erfordernden den Löwenantheil in Anſpruch genommen hat (im Jahre 1881 wiederum nahezu 23 Prozent des geſammten erforderlich geweſenen Zuſchuſſes, ſ. Th. I. S. 219), indem wir eine ähnliche Ueberſicht beifügen, wie ſie am Ende des Abſchnitts IX. Th. II. des Verwaltungsberichts für die Jahre 1861 bis 1876 gegeben worden iſt.

In derſelben iſt, über unſere Berichtsperiode hinübergreifend, den Jahren 1861, 1876, 1881 noch das Jahr 1884 hinzugeſetzt. Sie zeigt, wie in immer wachſendem Verhältniß gegenüber dem Staate einerſeits, den Kirchen, Kommunen, Privaten andererſeits die Stadtgemeinde für die Befriedigung des Schulbedürfniſſes geſorgt hat. Im Jahre 1861 waren in ihren Anſtalten nur $55,_{80}$ Prozent, im Jahre 1884: $84,_{51}$ Prozent der geſammten Schüler. Die in nicht kommunalen Schulen befindlichen Kinder machten im Jahre 1861 noch $44,_{20}$ Prozent, im Jahre 1876 nur noch $27,_{35}$ Prozent, im Jahre 1881 nur noch $18,_{49}$, endlich im Jahre 1884 nur noch $15,_{49}$ Prozent ſämmtlicher Schüler aus.

Digitized by Google

Vergleichende Ueberſicht

der

in den ſämmtlichen Schulen Berlins vorhandenen Schüler und Schülerinnen zu Ende der Jahre 1861, 1876 und 1881 reſp. 1884.

Digitized by Google

Jahr.	Summa der in den ſämmtlichen Schulanſtalten Berlins eingeſchulten Schüler und Schülerinnen.	In den von der Kommune								
		Gymnaſien.			Real-, Gewerbe- und höhere Bürgerſchulen ꝛc.			Vorſchulen der Gymnaſien und Realſchulen ꝛc.		
		Zahl der Anſtalten.	Schüler.	Prozent der Geſammtzahl.	Zahl der Anſtalten.	Schüler.	Prozent der Geſammtzahl.	Zahl der Anſtalten.	Schüler.	Prozent der Geſammtzahl.
1861	61 149	4	2 025	3,31	6	2 864	4,68	1	327	0,53
1876	115 154	9	4 175	3,62	8	4 488	3,90	14	2 454	2,13
1881	149 091	10	5 380	3,61	9	4 682	3,14	17	3 020	2,03
1884	179 607	11	5 668	3,15	10	5 066	2,82	18	3 030	1,69

Jahr.	Summa der in den ſämmtlichen Schulanſtalten Berlins eingeſchulten Schüler und Schülerinnen.	In den vom Staate unterhaltenen								
		Gymnaſien.			Realſchulen ꝛc.			Höhere Mädchenſchulen.		
		Zahl der Anſtalten.	Schüler.	Prozent der Geſammtzahl.	Zahl der Anſtalten.	Schüler.	Prozent der Geſammtzahl.	Zahl der Anſtalten.	Schüler.	Prozent der Geſammtzahl.
1861	61 149	4	1 696	2,77	1	613	1,00	2	928	1,52
1876	115 154	4	1 952	1,70	1	679	0,59	2	836	0,73
1881	149 091	4	2 295	1,54	1	594	0,40	2	972	0,65
1884	179 607	5	2 959	1,65	1	611	0,34	2	950	0,53

Berlin ganz oder größtentheils unterhaltenen Schulen ꝛc.

Höhere Mädchenſchulen.			Gemeindeſchulen.			Taubſtummenſchule ꝛc.			Sonntagsſchulen.			Privat-Elementarſchulen, in denen Kinder auf Koſten der Kommune unterrichtet werden.		
Zahl der Anſtalten.	Schüler.	Prozent der Geſammtzahl.	Zahl der Anſtalten.	Schüler.	Prozent der Geſammtzahl.	Zahl der Anſtalten.	Schüler.	Prozent der Geſammtzahl.	Zahl der Anſtalten.	Schüler.	Prozent der Geſammtzahl.	Zahl der Anſtalten.	Schüler.	Prozent der Geſammtzahl.
1	472	0,77	22	13637	22,30	—	-	—	11	867	1,42	43	13 936	22,79
3	2 362	2,05	94	67902	58,96	1	73	0,06	—	—	—	3	2 221	1,93
4	3 535	2,37	121	103191	69,21	2	185	0,12	—	—	—	2	1 535	1,03
4	3 425	1,91	146	132889	73,99	2	188	0,10	—	—	—	2	1 522	0,85

Schulen.						In den von Vereinen, Kirchen, Stiftungen ꝛc. unterhaltenen Schulen.								
Vorſchulen der Gymnaſien und Realſchulen.			Sonſtige öffentliche Mittel- und Elementarſchulen.			Erwerbsſchulen.			Parochial-, Stiftungs- und ſonſtige Vereinsſchulen.			Jüdiſche Schulen.		
Zahl der Anſtalten.	Schüler.	Prozent der Geſammtzahl.	Zahl der Anſtalten.	Schüler.	Prozent der Geſammtzahl.	Zahl der Anſtalten.	Schüler.	Prozent der Geſammtzahl.	Zahl der Anſtalten.	Schüler.	Prozent der Geſammtzahl.	Zahl der Anſtalten.	Schüler.	Prozent der Geſammtzahl.
1	547	0,89	5	1 419	2,33	9	720	1,18	29	5 520	9,03	2	860	1,41
3	986	0,86	4	930	0,80	—	—	—	16	2 322	2,02	2	970	0,84
3	993	0,67	4	528	0,35	—	—	—	14	1 975	1,32	2	977	0,66
4	1 112	0,62	4	569	0,32	—	—	—	14	1 945	1,08	2	942	0,52

Digitized by Google

Jahr.	Summa der in den ſämmtlichen Schulanſtalten Berlins eingeſchulten Schüler und Schülerinnen.	In Privatſchulen.					
		Höhere Schulen.			Mittel- und Elementarſchulen.		
		Zahl der Anſtalten.	Schüler.	Prozent der Geſammtzahl.	Zahl der Anſtalten.	Schüler.	Prozent der Geſammtzahl.
1861	61 149	41	6 805	11,13	25	7 913	12,94
1876	115 154	43	9 449	8,21	42	13 355	11,60
1881	149 091	61	14 252	9,56	29	4 977	3,34
1884	179 607	59	14 994	8,35	31	3 737	2,08

Hiernach wurden unterrichtet:	1861.		1876.		1881.		1884.	
	Schüler ꝛc.	Prozent.	Schüler ꝛc.	Prozent.	Schüler ꝛc.	Prozent.	Schüler ꝛc.	Prozent.
A. In den von der Kommune Berlin ganz oder größtentheils unterhaltenen Schulen, und zwar:								
1. in den höheren Lehranſtalten	5 688	9,30	13 479	11,70	16 617	11,15	17 189	9,57
2 in den Gemeinde- ꝛc. Schulen	28 440	46,50	70 196	60,95	104 911	70,36	134 599	74,94
zuſammen . .	34 128	55,80	83 675	72,65	121 528	81,51	151 788	84,51
B. In den vom Staate unterhaltenen Schulen	5 203	8,51	5 383	4,68	5 382	3,61	6 201	3,46
C. In den von Vereinen, Kirchen, Stiftungen ꝛc. unterhaltenen Schulen ꝛc.	7 100	11,62	3 292	2,86	2 952	1,98	2 887	1,60
D. In Privatſchulen . . .	14 718	24,07	22 804	19,81	19 229	12,90	18 731	10,43
Summa . .	61 149	100,00	115 154	100,00	149 091	100,00	179 607	100,00

Digitized by Google

II.

Der Magiſtrat als Kirchenpatron.

Die eigenthümlichen, dem kirchlichen Leben und der Befriedigung der kirchlichen Bedürfniſſe höchſt ungünſtigen Verhältniſſe, welche durch die Richtung, in der die unaufhaltſam wachſende Großſtadt ſich entwickelt, herbeigeführt werden, haben ſich ſeit dem Abſchluſſe unſeres Berichtes für die Jahre 1861 bis 1876 im Weſentlichen nicht geändert. Da die Bevölkerung in dem Centrum der Stadt und in den demſelben nahegelegenen Stadttheilen, wo Magazine und Läden einen immer größeren Antheil des bebauten Raumes in Anſpruch nehmen, konſtant bleibt, ja ſogar abnimmt,*) mußten die von dem Centrum entfernt liegenden Stadttheile den größten Theil des Bevölkerungszuwachſes aufnehmen. Die Kirchen, welche in dieſen, der neueren Zeit ihre Entſtehung verdankenden, Stadttheilen angelegt ſind, entbehren, was die im Mittelpunkt der Stadt belegenen von Alters her in vollem Maße beſitzen: ein anſehnliches, zum Theil auf ausgedehntem, in ſeinem Werthe außerordentlich geſtiegenem Grundbeſitz baſirtes Vermögen. Hier liegen zahlreiche geräumige Kirchen nahe bei einander, zu denen Gemeinden von geringer Seelenzahl — bis zu 6000 herunter — gehören, dort befinden ſich 60 000 bis 120 000 Evangeliſche in einer Parochie. Daß die zur Theilung ſolcher übergroßen Pfarrſyſteme erforderlichen Mittel nicht ohne große Ungerechtigkeit gegen die der evangeliſchen Kirche nicht angehörigen Mitglieder der Stadtgemeinde von dieſer gefordert werden können, darauf haben wir bereits in dem Verwaltungsbericht für die Jahre 1861 bis 1876 hingewieſen.**) Wir ſprachen damals zugleich die Hoffnung aus, daß die neue Organiſation der evangeliſchen Landeskirche dahin führen würde, uns aus dem Dilemma zu befreien, entweder kirchliche Bedürfniſſe der evangeliſchen Bevölkerung unbefriedigt zu ſehen, oder ſie mit Verletzung der materiellen Intereſſen der Genoſſen anderer Religionsgeſellſchaften aus den Steuern der geſammten Einwohnerſchaft zu befriedigen. Die Möglichkeit, dieſe Hoffnung allmälig erfüllt zu ſehen, iſt durch die auf Grund des §. 57***) der durch den Allerhöchſten Erlaß vom 10. Sep-

*) Vergl. Th. I. S. 99.

**) Vergl. Th. III. S. 16.

***) Der erſte Abſatz dieſer Beſtimmung lautet: In Städten, welche mehrere Synodalkreiſe umfaſſen, iſt auf das Zuſammentreten von mehreren Kreisſynoden zur Behandlung gemeinſamer

Digitized by Google

tember 1873 (G.-S. S. 150) ſanktionirten Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Poſen, Schleſien und Sachſen und durch Artikel 8 des Geſetzes vom 3. Juni 1876, betreffend die evangeliſche Kirchenverfaſſung in den acht älteren Provinzen (G.-S. S. 125) gegeben. Nach dieſer landesgeſetzlichen Beſtimmung kann in dem Regulativ für die evangeliſchen Kreisſynoden der Haupt- und Reſidenzſtadt Berlin derſelben das Recht beigelegt werden,

1. über die Veränderung, Aufhebung oder Einführung allgemeiner Gebührentaxen für alle Gemeinden Beſchluß zu faſſen;
2. allgemeine Umlagen auszuſchreiben und zwar:
   a) behufs Erſatz für die aufzuhebenden Stolgebühren,
   b) zur Gewährung von Beihülfen an ärmere Parochien behufs Befriedigung dringender kirchlicher Bedürfniſſe;
3. eine Synodalkaſſe für die Einnahme und Verwendung ausgeſchriebener Umlagen zu errichten.

Von der Befugniß ad 2 Gebrauch machend, haben die vereinigten Kreisſynoden zuerſt für das Etatsjahr 1. April 1881/31. März 1882 allgemeine Umlagen ausgeſchrieben:

a) behufs Erſatz für die durch frühere Beſchlüſſe theilweiſe aufgehobenen Gebühren für Taufen, Aufgebote und Trauungen;
b) behufs Gewährung von Beihülfen an ärmere Parochien zur Befriedigung dringender kirchlicher Bedürfniſſe;
c) behufs Deckung derjenigen Koſten, welche durch die vereinigten Kreisſynoden und namentlich durch die Einziehung der Steuern und Verwaltung der Kaſſe entſtehen.

Dieſe Kirchenſteuer gelangte im Jahre 1881 mit drei, in den folgenden Jahren mit fünf Prozent des Veranlagungsſolles der klaſſifizirten Einkommen- und Klaſſenſteuer zur Ausſchreibung, es wurden aber von ihr diejenigen Perſonen freigelaſſen, welche zu den ſechs unterſten Stufen der Klaſſenſteuer veranlagt ſind.

Die Aufſtellung der Hebeliſten für dieſe Kirchenſteuer erfolgte durch den geſchäftsführenden Ausſchuß der vereinigten Kreisſynoden, die Erhebung ſelbſt auf deſſen Antrag mit Genehmigung der Kommunalbehörden durch unſere Steuerdeputation gegen Erſtattung der Koſten.

Auf das Veranlagungsſoll

für das Etatsjahr	1881/82	von	169 090,38 ℳ	kamen ein	146 164,68 ℳ
„ „ „	1882/83	„	294 805,83 „	„ „	284 525,97 „
„ „ „	1883/84	„	306 158,49 „	„ „	297 533,73 „

Durch die Erträge dieſer Kirchenſteuer, deren ferneres Fortbeſtehen nicht zweifelhaft

kirchlicher Angelegenheiten der Stadt Bedacht zu nehmen. Die Anordnung deſſelben erfolgt mit Einwilligung der einzelnen Kreisſynoden, im Fall ihres Widerſpruchs unter Zuſtimmung der Provinzialſynode durch das Konſiſtorium, welches zugleich den Vorſitz und die Geſchäftsordnung der ſo gebildeten ſynodalen Körperſchaft regelt.

Digitized by Google

iſt, ſind nicht nur die Mittel gewonnen, die Gebühren für Taufen, kirchliche Aufgebote und Trauungen ſoweit aufzuheben, daß die Sorge um ein zu bringendes pekuniäres Opfer keinen evangeliſchen Einwohner mehr abzuhalten braucht, dieſe kirchlichen Handlungen in Anſpruch zu nehmen; es iſt auch bereits der Anfang damit gemacht worden, aus jenen Erträgen die Gründung neuer Pfarrſtellen an ſolchen Gemeinden zu bewirken, welche die Mittel nicht beſitzen, durch eine Vermehrung der Zahl der Geiſtlichen den durch die wachſende Zahl ihrer Mitglieder geſteigerten kirchlichen Bedürfniſſen zu genügen. Die vereinigten Kreisſynoden haben die Bewilligung der Mittel zu ſolchen Gründungen neuer Pfarrſtellen an die Bedingung geknüpft, daß dieſe Stellen durch die freie Wahl der Gemeindeorgane zu beſetzen ſeien.

Indem wir, ſoweit unſere Patronatskirchen dabei in Frage kommen würden, auf eine ſolche Beſchränkung unſerer Patronatsrechte einzugehen uns bereit erklärt haben, iſt damit ein Weg beſchritten, auf welchem wenigſtens den dringendſten Bedürfniſſen der übermäßig großen Parochien Abhilfe geſchafft werden kann. Inwiefern in entſprechender Weiſe durch die Erhebung der Kirchenſteuer auch eine Theilung ſolcher Parochien durch die Errichtung neuer Kirchengebäude herbeigeführt werden kann, wird die Zukunft lehren.

Wenigſtens die Bildung Einer neuen Parochie iſt durch den Bau der am 3. Januar 1884 feierlich eingeweihten „Dankeskirche" ermöglicht worden. Die Stadtgemeinde hat dem Komité, welches ſich im Jahre 1879 zu dem Zwecke gebildet hatte, dem Dank gegen Gott für die zweimalige Errettung Sr. Majeſtät des Kaiſers aus Lebensgefahr mittelſt Erbauung einer Dankeskirche aus freiwilligen Beiträgen allgemeinen und dauernden Ausdruck zu geben, den Baugrund auf dem Weddingplatz, unter Vorbehalt des Eigenthums an dem Grund und Boden, unentgeltlich überlaſſen, auch zu der Vollendung des Baues im Jahre 1883 die Summe von 40 000 *M.* gewährt.

Dem Baufonds einer anderen neuen Kirche, deren Grundſtein kürzlich gelegt worden, der im Süden der Stadt zu errichtenden Heiligen Kreuzkirche, welchem — wie ſchon in dem Verwaltungsbericht für die Jahre 1861 bis 1876 erwähnt worden — die Stadtgemeinde ein Geſchenk von 30 000 *M.* zugewandt hatte, iſt auch das Kapital von 100 000 *M.* zugefloſſen, zu welchem aus Veranlaſſung der Verlegung des Gertraudtenhoſpitals und der Abtrennung der Spittelkirche von demſelben dieſes Hoſpital 30 000 *M.*, die Große Berliner Pferdebahn-Geſellſchaft 50 000 *M.* und die Stadtgemeinde 20 000 *M.* hergaben, um von dem Konſiſtorium die Genehmigung zum Abbruch der Spittelkirche zu erlangen.*)

Abgeſehen von dieſen Aufwendungen, welche nicht dem magiſtratualiſchen Patronat unterliegende Kirchen betrafen, ſind auch für mehrere unſerer Patronatskirchen nicht unerhebliche Mittel aus der Stadtkaſſe aufgewendet worden.

Da die Stadtgemeinde auf ihre alleinige Koſten die Thomaskirche erbaute, hatte ſie ſich das Eigenthum derſelben vorbehalten. In Konſequenz hiervon hat ſie, als es

*) Das Nähere hierüber iſt bereits Th. I. S. 69 berichtet.

Digitized by Google

ſich im Jahre 1880 zeigte, daß der Thurm und die Kuppel einer Herſtellung und eines theilweiſen Umbaues bedurften, dieſe Arbeiten, für welche im Etat für das Jahr 1880/81 die Summe von 18 000 ℳ bewilligt war, im Sommer 1881 durch die ſtädtiſche Baudeputation ausführen laſſen.

Einige Jahre früher war eine andere der neueren Patronatskirchen, die von St. Markus, unter Aufwendung von 10 000 ℳ aus Kommunalmitteln mit einem Schmuckplatz verſehen worden.

Von den aus dem 18. Jahrhundert ſtammenden Patronatskirchen haben während unſerer Berichtsperiode die Jeruſalemer und die Neue Kirche ſehr eingreifende bauliche Umgeſtaltungen erfahren. Bei beiden hat die Stadtgemeinde einen Beitrag von je 40 000 ℳ zu den Baukoſten bewilligt unter der Bedingung, daß die Kirchengemeinden auf jeden weiteren Anſpruch in Betreff dieſer Baukoſten gegen die politiſche Gemeinde verzichteten.

Die reſtaurirte Jeruſalemskirche wurde am 30. November 1879, die umgebaute Neue Kirche am 17. Dezember 1882 dem Gottesdienſte wieder eröffnet.

Beide Kirchengebäude bieten jetzt einen würdigen Anblick, insbeſondere iſt durch den Umbau der Neuen Kirche der ſchroffe Gegenſatz aufgehoben, in welchem das alte unſchöne Gebäude zu dem anſtoßenden herrlichen Kuppelthurme ſtand.

Die Einweihung der umgeſtalteten Neuen Kirche hat ein Geiſtlicher nicht mehr erlebt, welcher Jahrzehnte lang an derſelben in Segen gewirkt hat und weit über die Grenzen dieſer Gemeinde hinaus der höchſten Achtung genoß. Dr. Sydow iſt am 23. Oktober 1882 verſtorben, nachdem er im Jahre 1872, in welchem ſein 50jähriges Amtsjubiläum gefeiert wurde, in den Ruheſtand getreten war. Die Kommunalbehörden hatten der Anerkennung ſeiner Verdienſte dadurch Ausdruck gegeben, daß ſie ihm aus der Stadtkaſſe einen Zuſchuß von 3 000 ℳ zu ſeiner Penſion bewilligten.

Einen Mann ähnlicher theologiſcher Richtung, den badiſchen Pfarrer Dr. Haſenclever, wollte der Magiſtrat im Jahre 1880 in die durch Emeritirung des Predigers Vater vakant gewordene Stelle an der Dorotheenſtädtiſchen Kirche auf Vorſchlag der Gemeindevertretung dieſer Kirche berufen. Das Konſiſtorium verſagte dieſer Wahl die Beſtätigung, weil es in Folge des Kolloquiums, zu welchem es den Pfarrer Dr. Haſenclever vor ſeine Kommiſſarien gefordert hatte, zu dem Urtheil gelangt ſei „daß Dr. Haſenclever entſchiedenen Heilsthatſachen und Heilswahrheiten des Chriſtenthums gegenüber noch zu keiner feſten und ſicheren Ueberzeugung gelangt ſei, am wenigſten zu einer ſolchen, wie ſie dem Bekenntnißſtande unſerer Landeskirche entſprechen würde, und daß er namentlich für eine der hervorragendſten Gemeinden der Hauptſtadt nicht geeignet ſei, welche eine gereifte Kraft erfordere."

Der Magiſtrat beruhigte ſich bei dieſer Entſcheidung nicht. Seine Beſchwerde vom 30. Oktober 1880 fand aber bei dem Evangeliſchen Ober-Kirchenrath kein Gehör, weil dieſe höchſte Kirchenbehörde, wie ſie in der unterm 17. November deſſelben Jahres an den

Digitized by Google

Magiſtrat gerichteten Verfügung ausführte, der Anſicht war, „daß ſie in einer ſehr außerordentlichen Weiſe in den Geſchäftsgang der Behörden eingreifen würde, wenn ſie dem Geſuch des Magiſtrats entſprechend die Motive, welche das Konſiſtorium veranlaßt haben, den Pfarrer Dr. Haſenclever zu einem Kolloquium einzuladen, oder das von demſelben über die Qualifikation des 2c. Dr. Haſenclever gefällte Urtheil einer Prüfung und Beurtheilung unterwerfen wollte“. Dieſen Standpunkt glaubte der Ober-Kirchenrath in einer Verfügung vom 8. Januar 1881 auch gegenüber dem vom Magiſtrat in ſeinem ferneren Schreiben vom 27. Dezember 1880 gemachten Einwurf, daß in jener Erklärung eine ungerechtfertigte Inkompetenzerklärung ſeitens des Ober-Kirchenraths liege, feſthalten zu müſſen.

Dieſer Schriftwechſel*) gab dem Magiſtrate Veranlaſſung, den Standpunkt, welchen er bei den ihm kraft ſeines Patronatsrechtes obliegenden Pfarrerwahlen feſthalten zu müſſen glaubt, in ſehr beſtimmter Weiſe zu bezeichnen.

In Betreff der Motive, welche das Konſiſtorium zur Verweigerung der Beſtätigung der Wahl des Dr. Haſenclever veranlaßt hatten, bemerkt die Beſchwerde vom 30. Oktober 1880:

> „Das Königliche Konſiſtorium ſagt nicht, welches die Heilswahrheiten und Heilsthatſachen, und welches die Bekenntniſſe ſind, in Betreff deren es in dem Pfarrer Dr. Haſenclever die erforderliche Feſtigkeit der Ueberzeugung vermißt. Nach dem, was uns von den ſchriftlichen und mündlichen Auslaſſungen deſſelben dem Königlichen Konſiſtorium gegenüber bekannt geworden iſt, läßt es ſich wohl vermuthen, doch iſt es nicht unſere Sache, in eine Erörterung dieſer theologiſchen Fragen einzutreten. Aber wir können und wollen mit der Erklärung nicht zurückhalten, daß für uns bei der Ausübung des uns als Patron evangeliſcher Kirchen zuſtehenden Wahlrechtes nicht die Stellung des zu Berufenden zu einzelnen dogmatiſchen Fragen maßgebend iſt, daß wir vielmehr den kirchlichen Intereſſen dadurch am Beſten zu dienen glauben, wenn wir unſeren Gemeinden Prediger geben, welche freien und vielſeitigen Geiſtes mit religiöſer Wärme einen offenen Sinn für das Leben und die Bildung der Gegenwart verbinden. Nur Geiſtliche dieſer Art werden in einer Stadt, in deren Bürgerſchaft das Walten Schleiermachers noch nicht vergeſſen iſt, erfolgreich zu wirken vermögen.“

Und in Betreff einer Aeußerung des Ober-Kirchenrathes, „daß der Magiſtrat, wenn er ſein Augenmerk auf auswärtige Geiſtliche richte, naturgemäß ſolche Wahlen den in der geſetzlichen Ordnung der Landeskirche begründeten Beſchränkungen ausſetze,“ ſagt die Rechtsverwahrung des Magiſtrates vom 27. Dezember 1880, daß dieſer Hinweis „faſt wie eine Warnung vor ſolchen Wahlen erſcheine“. Wir können uns aber — ſo hieß es dort

*) Wir bringen ihn vollſtändig im Anhang zum Abdruck.

Digitized by Google

weiter — dadurch nicht abhalten laſſen, jene Praxis da, wo es uns im Intereſſe unſerer evangeliſchen Gemeinden räthlich erſcheint, auch ferner zu befolgen. Wenn es zu unſerem lebhaften Bedauern gegenwärtig, abweichend von früher maßgebend geweſenen Anſchauungen, von Seiten des Kirchenregiments für zeitgemäß gehalten zu werden ſcheint, die Schranken zu beſeitigen, welche die verſchiedenen deutſchen Landeskirchen von einander trennen, ſo bekennen wir unſererſeits uns zu dem entgegengeſetzten Grundſatze, indem wir gerade in der Beſeitigung dieſer Schranken, in der Ausgleichung der Gegenſätze und in der Vereinigung der getrennten Glieder zu einem Körper die Konſequenz der politiſchen Organiſation Deutſchlands und das Heil des deutſchen Proteſtantismus erblicken."

Digitized by Google

III.

Die Standesämter.

Mit der Zunahme der Bevölkerung Berlins iſt, wie in den übrigen Verwaltungszweigen, auch bei den Standesämtern eine Steigerung der Geſchäfte eingetreten.

Insbeſondere hatte ſich der Umfang der Geſchäfte bei den Standesämtern Nr. III., IV., V., VII. und X. ſo bedeutend vermehrt, daß die früher gemeinſam verwalteten Standesamtsbezirke Nr. III. (Friedrichvorſtadt I. und Schöneberger Revier) und Nr. IV. (Friedrichvorſtadt II. und Tempelhofer Revier) vom 1. Oktober 1880 ab getrennt und für jeden Bezirk ein beſonderer Standesbeamter und Stellvertreter angeſtellt werden mußte, während den Standesämtern Nr. V. (Luiſenſtadt I.) und VII. (Stralauer Revier) vom 1. Mai 1880 ab, dem Standesamt Nr. X. (Roſenthaler Vorſtadt) vom 1. Juli 1881 ab ein zweiter beſoldeter Stellvertreter überwieſen wurde.

Die der hieſigen Stadtgemeinde für die Unterhaltung der Standesämter erwachſenen Unkoſten ergeben ſich aus folgender Ueberſicht:

Es betrugen	Die Ausgaben für die Bedürfniſſe der Standesämter ℳ	Die Einnahmen an Gebühren und Geldſtrafen ꝛc. ℳ	Alſo der Zuſchuß aus der Gemeindekaſſe. ℳ
in der fünfvierteljährigen Rechnungsperiode vom 1. Januar 1877 bis ult. März 1878	209 475,47	12 183,10	197 292,37
in den Rechnungsjahren			
pro 1. April 1878/79	167 574,17	11 748,95	155 825,22
" " 1879/80	165 552,79	12 771,80	152 780,99
" " 1880/81	176 454,60	13 139,25	163 315,35
" " 1881/82	181 588,10	14 280,55	167 307,55

Digitized by Google

Zur Veranſchaulichung des Umfangs der von den Standesämtern erledigten Geſchäfte iſt wiederum eine Ueberſicht der Zahl der Regiſtereintragungen, welche bei den einzelnen Standesämtern und deren Geſammtheit ſtattgefunden haben, beigefügt.

Das Verhältniß der Zahl der Trauungen zu der Zahl der ſtandesamtlichen Eheſchließungen evangeliſcher und katholiſcher Männer (einſchließlich einerſeits einer außerhalb der Landeskirche beſtehenden evangeliſchen Gemeinde und andererſeits der der altkatholiſchen Gemeinde angehörenden Männer) ergiebt ſich aus folgender Zuſammenſtellung:

Jahr.	Zahl der Ehe-ſchließungen evangel. und kathol. Männer.	Hiervon ſind kirchlich eingeſegnet worden			
		evangeliſch.	katholiſch.	in Summa.	nach Prozenten.
1877	10 602	3 178	379	3 557	33,6
1878	10 086	3 412	463	3 875	38,4
1879	10 068	3 857	469	4 326	43,0
1880	10 414	4 109	465	4 574	43,9
1881	10 722	4 724	487	5 211	48,6

Ueber das Verhältniß der Zahl der Taufen zu der Zahl der in Betracht kommenden lebendgeborenen Kinder evangeliſcher und katholiſcher Ehemänner und unehelicher Mütter dieſer Konfeſſionen giebt die nachſtehende Ueberſicht Auskunft, in welcher analog dem bei der vorigen Zuſammenſtellung beobachteten Verfahren den evangeliſchen Taufen auch die Taufen der nicht zur Landeskirche gehörigen evangeliſchen Gemeinde, den katholiſchen Taufen die altkatholiſchen Taufen hinzugerechnet worden ſind.

Jahr.	Zahl der in Betracht kommenden Kinder.	Hiervon ſind getauft worden			
		evangeliſch.	katholiſch.	in Summa.	nach Prozenten.
1877	41 886	26 770	1 934	28 704	68,5
1878	41 755	27 098	2 172	29 270	70,1
1879	41 956	28 492	2 122	30 614	73,0
1880	41 826	29 699	2 373	32 072	76,7
1881	41 747	31 012	2 187	33 199	79,5

Aus dieſen beiden Tabellen ergiebt ſich, daß in jedem Jahre abſolut und relativ die Zahl der kirchlichen Trauungen bürgerlich geſchloſſener Ehen wie die Zahl der Taufen von Kindern, deren Geburten bei den Standesämtern angemeldet waren, geſtiegen iſt.

Digitized by Google

Ueberſicht
der
bei den hieſigen Standesämtern in den Jahren 1877 bis 1881 bewirkten Eintragungen von Geburten, Eheſchließungen und Sterbefällen.

Standesamt.		I. Altſtadt (Berlin, Alt-Kölln, Friedrichswerder und Dorotheenſtadt).	II. Friedrichſtadt.	III. Friedrich-Vorſtadt I und Schöneberger Revier.	IV. Friedrich-Vorſtadt II und Tempelhofer Revier.	V. Luiſenſtadt I.	VI. Luiſenſtadt II. und Neu-Kölln.	VII. Stralauer Revier.	VIII. Königſtadt.	IX. Spandauer Revier.	X. Roſenthaler Vorſtadt.	XI. Oranienburger Vorſtadt.	XII. Friedrich-Wilhelmſtadt und Moabit.	XIII. Wedding und Geſundbrunnen.	Summa.
Geburten.	Jahrgang 1877	2 298	1 840	1 844	2 975	6 257	4 519	6 133	2 556	2 222	4 757	3 850	2 440	2 653	44 344
	" 1878	2 241	1 759	1 843	3 182	6 220	4 056	6 330	2 482	2 079	5 128	3 783	2 420	2 717	44 240
	" 1879	2 070	1 676	1 970	3 268	6 037	3 771	6 531	2 514	2 033	5 206	3 867	2 548	2 824	44 315
	" 1880	2 118	1 559	2 083	3 222	6 032	3 800	6 472	2 383	1 975	5 389	3 682	2 772	2 757	44 244
	" 1881	2 081	1 512	2 025	3 170	5 885	3 562	6 178	2 432	1 906	5 474	3 704	2 812	2 788	43 529
Eheſchließungen.	Jahrgang 1877	695	721	529	780	1 379	1 307	1 406	643	703	1 097	892	407	447	11 006
	" 1878	624	639	493	760	1 315	1 188	1 484	573	614	1 054	888	366	431	10 429
	" 1879	572	617	503	796	1 366	1 205	1 355	605	602	1 099	861	396	454	10 431
	" 1880	575	635	529	750	1 453	1 207	1 490	586	612	1 146	960	422	464	10 829
	" 1881	590	646	658	825	1 393	1 205	1 523	615	559	1 228	966	422	519	11 149
Sterbefälle.	Jahrgang 1877	1 438	1 220	1 256	1 744	4 237	2 740	4 054	3 104	2 002	2 863	2 856	2 799	1 678	31 991
	" 1878	1 394	1 164	1 196	1 768	4 155	2 596	4 111	3 117	2 078	3 154	2 907	2 972	1 706	32 318
	" 1879	1 322	1 035	1 274	1 782	4 076	2 344	4 056	2 977	1 906	3 033	2 689	3 273	1 651	31 418
	" 1880	1 308	1 128	1 392	2 090	4 311	2 420	4 494	3 289	2 035	3 619	2 973	3 636	1 818	34 513
	" 1881	1 309	1 014	1 355	1 909	4 154	2 357	4 235	3 143	2 133	3 266	2 857	3 460	1 718	32 910

Digitized by Google

IV.

Die Schiedsmänner.

Daß das bis dahin nur für einzelne preußiſche Provinzen insbeſondere auch für die Provinz Brandenburg beſtandene Inſtitut der Schiedsmänner durch die mit dem 1. Oktober 1879 — gleichzeitig mit dem deutſchen Gerichtsverfaſſungsgeſetz — in Kraft getretene Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 (Preußiſche Geſetz-Sammlung S. 321) für das ganze preußiſche Staatsgebiet in Wirkſamkeit getreten iſt, haben wir bereits im Abſchnitt 3 Theil III. des für die Jahre 1861—1876 erſtatteten Verwaltungsberichts erwähnt, dort auch bereits auf diejenigen Beſtimmungen hingewieſen, in welchen dieſes generelle Geſetz von den früheren den Gegenſtand betreffenden provinziellen Verordnungen abweicht, ſo wie auf die Thätigkeit, welche aus dem Beſtehen dieſes Inſtituts einerſeits den Stadtverordneten, andererſeits dem Magiſtrat erwächſt. Wir können uns daher darauf beſchränken, durch die nebenſtehende Tabelle eine Ueberſicht der Thätigkeit zu geben, welche den Schiedsmännern, deren Zahl im Jahre 1881 190 betrug, oblag, und der Reſultate, von denen ſie begleitet war. Sie giebt, für die Jahre 1880 und 1881, auch geſondert diejenigen anhängig gewordenen Sachen — nur auf Antrag zu verfolgende Beleidigungen und Körperverletzungen —, bei welchen die Anrufung des Schiedsmannes obligatoriſch iſt, und die bei den Schiedsmännern anhängig gewordenen bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten, in welchen die Beantragung eines Sühneverſuches von dem Kläger abhängt.

Aus dieſer Tabelle ergiebt ſich, daß von den wegen bürgerlicher Rechtsſtreitigkeiten anhängig gewordenen Sachen in den Jahren 1880 und 1881 ca. 80 und reſp. 76 Prozent durch Vergleich erledigt ſind, während von den wegen Beleidigung anhängigen nur 27,80 reſp. 28,90 Prozent, von den wegen Körperverletzung anhängigen nur 29,39 reſp. 30,82 Prozent, von den wegen Beleidigung und Körperverletzungen nur 44,05 reſp. 93,75 Prozent durch gelungenen Sühneverſuch erledigt ſind, daß im Ganzen ein erfreuliches Anwachſen in der Zahl der gelungenen Vergleiche ſich zeigt — von 30,09 Prozent auf 40,26 Prozent der anhängig gewordenen Sachen — ein Verhältniß, wie es ſo günſtig ſich in keinem Jahre ſeit 1863*) geſtaltet hat.

*) Vergl. die Tabelle S. 49 Th. III. Verwaltungsbericht pro 1861/76.

Digitized by Google

Zuſammenſtellung
des
Ergebniſſes der von den Schiedsmännern zu Berlin innerhalb der Jahre 1877 bis 1881 ausgeübten Thätigkeit.

Jahr.	Es waren anhängig:					Durch Vergleich erledigt:					Von den überhaupt anhängig geweſenen Sachen ſind durch Vergleich erledigt in Prozent.
	Ueberhaupt.	Hiervon:				Ueberhaupt.	Bürgerliche Rechtsſtreitigkeiten.	Beleidigungen.	Körperverletzungen.	Beleidigungen und Körperverletzungen.	
		Bürgerliche Rechtsſtreitigkeiten.	Beleidigungen.	Körperverletzungen.	Beleidigungen und Körperverletzungen.						
1877 . .	11 567	—	—	—	—	3 481	—	—	—	—	30,09
1878 . .	11 993	—	—	—	—	3 795	—	—	—	—	31,64
1. Januar bis 30. September 1879 . .	8 111	—	—	—	—	2 569	—	—	—	—	31,67
1. Oktober bis 31. Dezember 1879 . .	1 820	164	1 464	178	14	523	117	353	48	5	28,74
1880*) . .	10 601	2 232	7 202	779	227	4 154	1 764	2 002	229	100	39,74
1881 . .	11 064	2 645	7 420	983	16	4 454	1 983	2 153	303	15	40,26

*) Seit dem Inkrafttreten des neuen Gerichtsverfaſſungsgeſetzes werden die Ergebniſſe durch das Königliche Amtsgericht nach obigem Formular zuſammengeſtellt.

Digitized by Google

Die Koſten,*) welche der Stadtkaſſe aus dem Beſtehen des Schiedsmannsinſtitutes erwuchſen, und welchen die für unentſchuldigtes Ausbleiben der Parteien eingegangenen Geldſtrafen**) gegenüberſtehen, bezifferten ſich nach Abzug dieſer Einnahmen,

im Etatsjahre 1877/78 auf 57,14 *M.*,

im Etatsjahre 1881/82 auf 126,35 *M.*

*) Vergl. §. 22, 45, 46 der Schiedsmannsordnung.

**) An Geldſtrafen waren eingegangen im Jahre 1877: 637,50 *M.*, im Jahre 1881: 393,10 *M.*

Digitized by Google

V.

Der Stadtausſchuß.

In der Kompetenz des Stadtausſchuſſes für Berlin, wie er auf Grund §. 5 ff. des Zuſtändigkeitsgeſetzes vom 26. Juli 1876 gebildet worden war,*) iſt während des Laufes unſerer Berichtsperiode eine Aenderung nicht eingetreten.**)

Es fielen in dieſe Kompetenz:

1. Anträge auf Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der Schankwirthſchaft, der Gaſtwirthſchaft, des Kleinhandels mit Branntwein.

   Bei der Entſcheidung über dieſelbe iſt nach §. 33 der Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (reſp. nach der dazu unterm 23. Juli 1879 ergangenen Novelle) und nach den durch denſelben betreffs der Bedürfnißfrage zugelaſſenen landesgeſetzlichen Beſtimmungen, da ſolche in Preußen beſtehen, zu prüfen:

   a) die perſönliche Qualifikation des Nachſuchenden, dem die Erlaubniß verſagt werden muß, wenn gegen denſelben Thatſachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spieles, der Hehlerei oder der Unſittlichkeit mißbrauchen werde,

   b) ob das zum Gewerbe beſtimmte Lokal nach ſeiner Lage und Beſchaffenheit den polizeilichen Anforderungen genügt,***)

---

*) Vergl. Verwaltungsbericht 1861/76 Theil III. S. 54.

**) Erſt die Verordnung vom 31. Dezember 1883 (G.-S. 1884 S. 7) betreffend die Erlaubnißertheilung für gewiſſe Gewerbebetriebe (insbeſondere die Veranſtaltung der ſogenannten Tingeltangel) und demnächſt das neue mit dem 1. April 1884 in Kraft getretene Zuſtändigkeitsgeſetz hat einzelne Kompetenzerweiterungen herbeigeführt. Auch ſind die Vorſchriften über die Bildung des Stadtausſchuſſes, ſein Geſchäftsverfahren im Beſchluß- und Streitverfahren nunmehr nicht mehr in jenem erſten Zuſtändigkeitsgeſetz vom 26. Juli 1876, auch nicht mehr in dem Geſetz über die Organiſation der Landesverwaltung vom 26. Juli 1880, ſondern in dem Geſetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und in dem Geſetz über die Zuſtändigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 zu ſuchen.

***) Dieſe polizeilichen Anforderungen ſind jetzt in einer ortspolizeilichen Verordnung vom 21. September 1883 generell feſtgeſtellt. Es hat dieſe Verordnung eine lange Vorgeſchichte. Der

Digitized by Google

c) das vorhandene Bedürfniß.

Gegen einen die Ertheilung der Erlaubniß ablehnenden Beſchluß ſteht dem Antragſteller die Berufung auf Einleitung des Streitverfahrens zu.

Vor der Beſchlußnahme hat der Stadtausſchuß das Polizeipräſidium und den Magiſtrat zu hören.

Widerſprach eine dieſer Behörden der Erlaubnißertheilung, ſo war das Streitverfahren zwiſchen dem Antragſteller als Kläger und der widerſprechenden Behörde als der Verklagten einzuleiten.*)

2. Anträge auf Ertheilung der Erlaubniß zum Handel mit Giften.

Auch hier tritt, wenn die Erlaubniß im Beſchlußverfahren verſagt

---

Entwurf zu einer ſolchen war ſchon im Jahre 1879 dem Magiſtrat zur Erklärung vorgelegt. Er hatte ſich prinzipiell gegen den Erlaß einer ſolchen das freie Ermeſſen der Verwaltungsgerichte beſchränkenden Verordnung erklärt. Sie wurde gleichwohl unterm 30. Januar 1880 vom Königlichen Polizei-Präſidium erlaſſen. Der Inhalt der publizirten Verordnung ſtimmte in mehreren Punkten mit dem Entwurf, welcher dem Magiſtrat vorgelegt war, nicht überein. Darauf und auf §. 5 des Geſetzes vom 11. März 1850, nach welchem der Gemeindevorſtand über den Erlaß ortspolizeilicher mit Strafandrohung verſehener Vorſchriften gehört werden mußte, gründeten in mehreren ſpeziellen im Streitverfahren zur Entſcheidung gelangenden Fällen der Stadtausſchuß und das Bezirksverwaltungsgericht für Berlin die Anſicht, daß die Verordnung der geſetzlichen Gültigkeit entbehre, das Oberverwaltungsgericht aber hielt dieſen Einwand für nicht durchgreifend, weil es die Verordnung (ſie bezog ſich im Eingang auf den von der Befugniß der Bezirksregierungen zum Erlaß von Polizeivorſchriften handelnden §. 11 des Geſetzes vom 11. März 1850) für eine landespolizeiliche erachtete.

Gleichzeitig hatte der Magiſtrat im Beſchwerdewege die Sache zur Entſcheidung des Miniſters des Innern gebracht. Von dieſem veranlaßte kommiſſariſche Verhandlungen führten ſchließlich zu einer Verſtändigung über die meiſten materiellen Differenzpunkte mit Ausſchluß des einen: wer eine Ausnahme von den in der Verordnung aufgeſtellten Vorſchriften über die Maße der Bodenfläche, des Luftraumes u. ſ. w. gewähren könne, ob der Stadtausſchuß ſelbſtſtändig oder nur mit Zuſtimmung des Polizei-Präſidiums? In dieſem Punkte wurde die fehlende Zuſtimmung des Magiſtrats durch den Oberpräſidenten ergänzt, und erhielt der §. 5 der Verordnung folgende Faſſung:

> „Mit Zuſtimmung des Königlichen Polizei-Präſidenten zu Berlin, gegen deſſen abweiſende Verfügung die Beſchwerde an den Königlichen Oberpräſidenten ſtattfindet, können Abweichungen von den in den §§. 3 und 4 dieſer Verordnung feſtgeſetzten geringſten Maßen zugelaſſen werden, ſobald bei den zu den Gaſt- oder Schankwirthſchaften beſtimmten Räumlichkeiten durch anderweite Einrichtungen oder Beſchaffenheiten die aus §. 3 Abſ. 1 dieſer Verordnung erſichtlichen Zwecke völlig geſichert ſind.“

Dieſen Weg der Vermittelung der widerſtreitenden Anſichten hatte der Herr Miniſter des Innern eingeſchlagen und in dieſem Sinne das Königliche Polizei-Präſidium inſtruirt. Derſelbe Herr Miniſter entſprach im Uebrigen ſchließlich dem Wunſche des Magiſtrats, die Verordnung vom 30. Januar 1880 aufzuheben und an die Stelle dieſer „landespolizeilichen“ Verordnung eine ortspolizeiliche treten zu laſſen. Der betreffende unterm 7. September 1883 gefaßte Beſchluß wurde demnächſt gleichzeitig mit der ortspolizeilichen Verordnung vom 21. September 1883 publizirt.

*) Hierin iſt durch §. 114 des neuen Zuſtändigkeitsgeſetzes vom 1. Auguſt 1883 inſofern eine, zu weſentlicher Vereinfachung des Geſchäftsganges, dienende Aenderung eingetreten, daß ein auf Grund der Widerſpruchserklärung abweiſender Beſcheid im Beſchlußverfahren erfolgen kann, ſo daß dann das Streitverfahren nur eintritt, wenn der Antragſteller innerhalb zweier Wochen auf Einleitung deſſelben provozirt.

Digitized by Google

wird, das Streitverfahren ein, ſofern der Antragſteller binnen zwei Wochen auf mündliche Verhandlung anträgt.*)

3. Anträge auf Genehmigung der Errichtung konzeſſionspflichtiger gewerblicher Anlagen.

Das Verfahren regelt ſich nach der Vorſchrift der §§. 17—21 der Reichs-Gewerbeordnung. Der Stadtausſchuß fällt, wenn er wegen erhobener Einwendungen Dritter oder aus anderen Gründen die Genehmigung nicht ohne Weiteres ertheilen zu können glaubt und der Antragſteller ſich bei dem vorläufigen Beſcheide nicht beruhigt und binnen 14 Tagen nach Empfang deſſelben auf mündliche Verhandlung anträgt, als kollegiale Behörde in öffentlicher Sitzung die Entſcheidung.

Gegen dieſelbe iſt binnen 14 Tagen die Beſchwerde an den Handelsminiſter zuläſſig.

4. Anträge auf Errichtung von Dampfkeſſeln (ſtehenden und beweglichen).

Hier wird der Antragſteller in Gemäßheit der Vorſchriften des §. 24 der Reichs-Gewerbeordnung, ohne daß ein förmliches Verfahren nothwendig iſt, beſchieden; die Beſchwerdeinſtanz iſt auch hier der Handelsminiſter.

5. Anträge eines Armenverbandes gegen die zur Unterſtützung eines Hilfsbedürftigen verpflichteten (in Berlin wohnhaften) Angehörigen.

Die auf dieſe Anträge gefaßten Beſchlüſſe ſind vorbehaltlich des Rechtsweges endgültig.

Außerdem würde der Stadtausſchuß für Berlin noch kompetent geweſen ſein:

6. in den in §§. 97—114 des alten, §§. 65—95 des neuen Zuſtändigkeitsgeſetzes bezeichneten Angelegenheiten der Waſſerpolizei;

7. in den §§. 116—120 beziehungsweiſe §§. 98—102 bezeichneten Angelegenheiten der Fiſchereipolizei;

er hat aber auf dieſen beiden Gebieten im Laufe unſerer Berichtsperiode eine Wirkſamkeit auszuüben keine Veranlaſſung gehabt.

Den Umfang der Geſchäfte des Stadtausſchuſſes in den ad 1—5 angeführten Gegenſtänden ſeines Reſſorts, ſowie die Ergebniſſe der in dieſen Angelegenheiten bei demſelben ſtattgehabten Verhandlungen veranſchaulichen die nachfolgenden Ueberſichten.**)

---

*) Daſſelbe gilt bei den, Seite 51 Anmerkung 2 erwähnten, Anträgen auf Ertheilung der Erlaubniß zur gewerbsmäßigen öffentlichen Veranſtaltung von Singſpielen, Geſangs- und deklamatoriſchen Vorträgen, Schauſtellungen von Perſonen und theatraliſchen Veranſtaltungen ohne höheres Intereſſe der Kunſt und Wiſſenſchaft (Tingeltangel), ſowie nach §. 114 des neuen Zuſtändigkeitsgeſetzes in Betreff der Ertheilung von Konzeſſionen zum Pfandleihgewerbe.

**) Zur Verhütung unrichtiger Schlußfolgerungen, welche aus der in Kol. 17b. der Tabelle I. gegebenen Ziffer gezogen werden könnten, bemerken wir, daß die weitaus größte Zahl der ertheilten Genehmigungen auf alte Schanklokale fällt, welche ihre Beſitzer gewechſelt hatten. So machten z. B. im Jahre 1881 die für neue Schanklokale ertheilten Konzeſſionen noch nicht den vierten Theil der überhaupt für ſolche ertheilten Genehmigungen aus.

Digitized by Google

Tabelle I., betreffend die auf Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der Gaſtwirthſchaft,

1. Im Jahre.	2. Gingen ein Anträge.	3. Waren aus dem Vorjahre unerledigt.	4. Summa von Kol. 2 und 3.	5. Davon erledigten ſich durch Zurücknahme des Antrages oder aus anderen Gründen.	6. Blieben zur Erledigung im Beſchluß- oder Streit-verfahren.	7. Im Beſchluß-verfahren ſind von den Anträgen Kol. 6 genehmigt.	8. Das ſind Prozent von Kol. 6.
1877 . .	5 673	517	6 190	926	5 264	4 033	77
1878 . .	5 353	430	5 783	563	5 220	3 533	68
1879 . .	4 762	400	5 162	577	4 585	3 162	69
1880 . .	4 106	402	4 508	373	4 135	2 746	66
1881 . .	4 433	404	4 837	755	4 082	2 997	73

1. Im Jahre.	2. Gingen ein Anträge.	3. Waren aus dem Vorjahre unerledigt.	4. Summa von Kol. 2 und 3.	13. Von den Entſcheidungen II. Inſtanz fielen aus:		14. Durch Entſcheidungen III. Inſtanz wurden Urtheile:	
				a. beſtätigend.	b. abändernd.	a. beſtätigt.	b. abgeändert.
1877 . .	5 673	517	6 190	43	15	10	3
1878 . .	5 353	430	5 783	37	19	5	2
1879 . .	4 762	400	5 162	67	43	7	2
1880 . .	4 106	402	4 508	83	43	14	17
1881 . .	4 433	404	4 837	66	29	9	17

Digitized by Google

der Schankwirthſchaft, des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus gerichteten Anträge.

9. Zum Streitverfahren gelangten von den Anträgen Kol. 6.	10. Das ſind Prozent von Kol. 6.	11. Von den zum Streitverfahren gelangten Anträgen wurden erledigt: a. durch Zurücknahme des Antrages.	b. durch Zurücknahme des Widerſpruchs.	c. zuſammen.	12. Von den verbleibenden zum Spruch gelangten Anträgen wurden erledigt durch Entſcheidung: I. Inſtanz.	II. Inſtanz.	III. Inſtanz.
801	15	261	25	286	407	58	13
977	19	336	107	443	390	56	7
1 074	23	404	148	552	350	110	9
914	22	353	134	487	331	126	31
607	20	314	64	378	257	95	26

15. Die durch Entſcheidungen im Streitverfahren genehmigten Anträge betrugen.	16. Die überhaupt (Summa von Kol. 7 und 15) genehmigten Anträge betrugen.	17. Von den überhaupt ertheilten Genehmigungen fallen auf die Erlaubniß: a. zur Gaſt- und Schankwirthſchaft.	b. zur Schankwirthſchaft.	c. zur Gaſtwirthſchaft.	d. zum Kleinhandel mit Spirituoſen.	e. zum Wein-, Bier- und Kaffeeſchank.	f. zum Mineralwaſſerſchank.
214	4 247	36	3 101	61	561	387	101
170	3 703	29	2 799	38	467	294	76
197	3 359	35	2 546	33	413	275	57
151	2 897	23	2 193	25	387	237	32
125	3 122	29	2 351	28	416	269	29

Digitized by Google

Tabelle II., betreffend Anträge auf Genehmigung zum Handel mit Giften.

Jahrgang.	Geſuche um Erlaubniß zum Handel mit Giften:		Erledigt wurden hiervon:			Unerledigt waren am Schluß des Jahres.
	wurden unerledigt aus dem Vorjahre übernommen.	gingen im Laufe des Geſchäftsjahres neu ein.	durch Zurück-nahme.	durch Beſcheid.	durch Ertheilung der nachgeſuchten Erlaubniß.	
1877	1	38	1	2	31	5
1878	5	12	—	—	14	2
1879	2	34	4	2	27	3
1880	3	27	3	2	19	6
1881	6	73	7	3	64	5

Tabelle III., betreffend Anträge auf Errichtung konzeſſionspflichtiger gewerblicher Anlagen.

Jahr-gang.	Geſuche um Genehmigung zu gewerb-lichen Anlagen:		Hiervon fanden ihre Erledigung:					Unerledigt waren am Schluß des Jahres.
	wurden aus dem Vorjahre unerledigt übernommen.	gingen im Laufe des Geſchäfs-jahres neu ein.	durch Zurück-nahme.	durch Zurück-ſendung zur Vervoll-ſtändigung.	durch Ertheilung der Geneh-migung.	durch Ver-ſagung derſelben.	durch Beſcheid.	
1877	2	19	—	3	10	2	—	6
1878	6	18	1	5	9	4	—	5
1879	5	28	5	1	14	4	1	8
1880	8	25	1	8	16	3	1	4
1881	4	37	5	6	21	—	—	9

Digitized by Google

Tabelle IV a., betreffend Anträge auf Anlegung von Dampfkeſſeln.

Jahrgang.	Anträge auf Genehmigung zu Dampfkeſſelanlagen:		Ihre Erledigung fanden hiervon:				Unerledigt waren am Schluß des Jahres.
	wurden unerledigt aus dem Vorjahre übernommen.	gingen im Laufe des Geſchäftsjahres neu ein.	durch Zurücknahme.	durch Rückſendung zur Vervollſtändigung.	durch Ertheilung der nachgeſuchten Genehmigung.	durch Verſagung derſelben.	
1877	8	82	6	4	77	1	2
1878	2	76	—	1	72	—	5
1879	5	102	1	1	93	2	10
1880	11	111	6	4	95	1	16
1881	16	101	4	5	97	1	10

Tabelle IV b., betreffend Anträge auf Genehmigung beweglicher Dampfkeſſel (Lokomobilen).

Jahrgang.	Geſuche um Genehmigung zur Inbetriebſetzung von Lokomobilkeſſeln:		Hiervon fanden ihre Erledigung durch Ertheilung der Genehmigung.	Zurückgezogen ſind.	Unerledigt waren am Schluß des Jahres.
	wurden aus dem Vorjahre unerledigt übernommen.	gingen im Laufe des Geſchäftsjahres neu ein.			
1877	3	18	19	2	—
1878	—	13	12	—	1
1879	1	19	18	—	2
1880	2	19	18	3	—
1881	—	51	49	2	—

Digitized by Google

Tabelle V., betreffend Streitſachen von Armenverbänden.

Jahrgang.	Klagen von Armenverbänden: wurden unerledigt aus dem Vorjahre übernommen.	Klagen von Armenverbänden: gingen im Laufe des Geſchäftsjahres neu ein.	Davon wurden zurückgezogen.	Zur event. Vervollſtändigung dem Kläger zurückgegeben.	Dem Kläger wegen Unzuſtändigkeit des Stadtausſchuſſes zurückgeſandt.	Durch Entſcheidung erledigt und zwar: durch verurtheilende.	Durch Entſcheidung erledigt und zwar: durch abweiſende.	Unerledigt waren am Schluß des Geſchäftsjahres.
1877	2	24	1	4	5	13	1	2
1878	2	24	1	2	—	12	8	2
1879	2	24	1	3	3	12	3	4
1880	4	23	1	4	1	16	2	3
1881	3	21	5	1	—	10	3	5

Das Geſchäftslokal des Stadtausſchuſſes iſt im Laufe unſerer Berichtsperiode — wie Th. I Abſchn. 1 bereits erwähnt worden iſt — nach dem Köllniſchen Rathhaus verlegt worden. Eine Miethe für die Benutzung deſſelben iſt bisher nicht feſtgeſtellt worden. Auch für die dem Stadtausſchuß zur Dispoſition geſtellten ſtädtiſchen Unterbeamten wird aus der Kaſſe deſſelben eine Entſchädigung nicht bezahlt, doch ſind die Einnahmen aus den der Kaſſe deſſelben zufließenden Gebühren und erſtatteten baaren Auslagen ſo gewachſen (von 1 421,10 M. im Jahre 1877 auf 4 808,56 M. im Jahre 1881), daß als Ueberſchüſſe an die Stadthauptkaſſe

im Jahre	1879	2 500 M.
" "	1880	4 000 "
" "	1881	1 000 "

abgeführt werden konnten.

Digitized by Google

VI.

Die Polizeiverwaltung.

Wie die von den Räthen der Städte, insbeſondere auch von denen zu Berlin und Kölln ſeit den Zeiten des Mittelalters geübte Polizeigewalt allmälig beſeitigt und demnächſt die Auffaſſung: daß die Handhabung jeder Polizei — auch der örtlichen — als ein Attribut der fürſtlichen Gewalt zu betrachten ſei, auch ausdrückliche geſetzliche Geltung erlangte, haben wir ſchon in unſerem Verwaltungsbericht für die Jahre 1861/76 (Th. III. Abſchnitt 5) dargelegt.

Während noch das A. L. R. (§. 128 Th. II. Tit. 8) beſtimmte: „Dem Magiſtrate gebührt, als Vorſteher der Bürgerſchaft vermöge ſeines Amtes, die Ausübung der Stadtpolizei," *) hatte die Städteordnung vom 19. November 1808 im §. 166 „dem Staate vorbehalten, in den Städten eigene Polizeibehörden anzuordnen oder die Ausübung der Polizei dem Magiſtrate zu übertragen, der ſie ſodann vermöge Auftrages ausübt."

An Stelle des beauftragten Magiſtrates ſetzte das Geſetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 — indem es überdies der Staatsregierung das Recht vorbehielt, ausnahmsweiſe unter gewiſſen, im §. 2 beſtimmten Vorausſetzungen die Ausübung der Polizei beſonderen Staatsbeamten zu übertragen — den Bürgermeiſter.

---

*) Es iſt heute faſt vergeſſen, daß auch der Artikel 104 der (oktroyirten) Verfaſſung vom 5. Dezember 1848 unter 3 die Beſtimmung enthält:

> „Den Gemeinden ſteht die ſelbſtändige Verwaltung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten zu, mit Einſchluß der Ortspolizei. Den Zeitpunkt und die Bedingungen des Ueberganges der Polizeiverwaltungen an die Gemeinden wird das Geſetz beſtimmen.
>
> Die polizeilichen Funktionen können in Städten von mehr als 30 000 Einwohnern auf Staatsorgane übertragen werden."

Sie wurde bei Reviſion der Verfaſſung dahin abgeändert, daß jetzt der Artikel 104 Nr. 3 lautet:

> „Den Gemeinden ſteht die ſelbſtändige Verwaltung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten unter geſetzlich geordneter Oberaufſicht des Staates zu. Ueber die Betheiligung der Gemeinden bei Verwaltung der Ortspolizei beſtimmt das Geſetz."

Digitized by Google

Nach der an die Spitze dieſes Geſetzes geſtellten Beſtimmung wird „die örtliche Polizeiverwaltung von den nach den Vorſchriften der (gleichzeitig erlaſſenen) Gemeinde-ordnung dazu beſtimmten Beamten (Bürgermeiſtern, Kreisamtmännern, Ortsſchulzen) im Namen des Königs geführt.“

Durch die Verfaſſung war nur die richterliche Gewalt als die im Namen des Königs geübte bezeichnet worden (Artikel 86 der Verfaſſungsurkunde vom 31. Januar 1850); durch jene Beſtimmung des Geſetzes vom 11. März 1850 wurde alſo in Betreff ihres ſtaatsrechtlichen Urſprungs die Polizeigewalt der richterlichen gleichgeſtellt. Von derſelben Auffaſſung war man ſchon bei der Redaktion der Städteordnung von 1808 ausgegangen. „Da die Sicherheit der Perſon und des Eigenthums“ — ſo äußerte ſich der Kriminalrath Brandt, welcher den erſten Entwurf dem Miniſter Stein vorgelegt hatte — „die alleinigen Zwecke des Staates ſind, ſo können auch die Polizei und Juſtiz, als die Mittel zur Handhabung dieſes Zweckes als eines allgemeinen des ganzen Staates, nicht Zweige der Verwaltung der Stadtgemeinden, ſondern müſſen es des Staates ſein.“ Und der Miniſter Schrötter bemerkte über dieſelbe Frage: „Die Städte ſollen ſich ſelbſt wiedergegeben werden, ſie ſollen das wieder werden, was ſie waren, res publicae, jedoch, wie ſich von ſelbſt verſteht, ohne Landeshoheit, alſo ohne Polizei- und Juſtizgewalt, die lediglich vom Landesherrn abhängig bleibt.“

Dieſe in der preußiſchen Geſetzgebung verwirklichten und ſie noch heut beherrſchenden Gedanken waren keine ſubjektiven Einfälle jener um die Begründung unſerer heutigen ſtädtiſchen Verfaſſung hoch verdienten Männer, ſie wurzelten in der damals geltenden Theorie von der Polizei als eines der Juſtizhoheit gleichgeſtellten ſelbſtſtändigen Attributes der Staatsgewalt. Aber die weitere wiſſenſchaftliche Entwickelung des Staatsrechts, wie ſie ſchon lange jene Anſicht Brandt's, daß „Sicherheit der Perſon und des Eigenthums“ die alleinigen Zwecke des Staates ſeien, verworfen, hat in neuſter Zeit auch eine polizeiliche Wirkſamkeit nicht blos in der Erfüllung jener Aufgaben des Staates erblickt, ſondern anerkannt, daß diejenige Zwangsgewalt, welche die Praxis ſchon längſt mit dem Namen der Polizei bezeichnet, auf jedem Gebiete der Staatsverwaltung ihre Stelle finden muß, indem auf jedem Anordnungen nothwendig werden können, welche als Verbote oder Gebote zwangsweiſe durchgeführt werden müſſen.*) Wenn eine ſolche Zwangsgewalt auf allen Gebieten der inneren Verwaltung nothwendig iſt — in der That hat man immer von Bau-, Gewerbe-, Feuer-, Medizinal-, landwirthſchaftlicher Polizei u. ſ. w. geſprochen —, ſo ſcheint ſich daraus als nothwendige Konſequenz zu ergeben, daß auf denjenigen Verwaltungsgebieten, auf welchen nicht die Fürſorge des Staates für die Geſammtheit ſeiner Unterthanen, ſondern die der Gemeinden für ihre Angehörigen wirkſam iſt, ſowie da, wo beſondere — den allgemeinen Geſetzen nicht widerſprechende — Anord-

*) „Die Polizei iſt nicht ein beſonderes Gebiet der inneren Verwaltung, ſondern ſie iſt ein Mittel, das auf allen Gebieten der Verwaltung in Anwendung kommen kann.“ Loening, Lehrbuch des deutſchen Verwaltungsrechts S. 8; vergl. auch Schulze, Preußiſches Staatsrecht II. S. 523 ff., Roſin, Das Polizei-Verordnungsrecht in Preußen S. 77.

Digitized by Google

nungen im beſonderen Intereſſe der Gemeindeglieder nothwendig ſind, den Obrigkeiten der Gemeinden die Polizeigewalt zuſtehen müßte.

Aus der Empfindung, daß dem ſo ſein ſollte, iſt das Verlangen der Stadtgemeinden, insbeſondere derjenigen, in welchen die Ortspolizei nicht von ihren Beamten — wenn auch im Auftrage des Staates —, ſondern von beſonderen Königlichen Polizeibehörden geführt wird, hervorgegangen,*) die Ausübung der ſogenannten Wohlfahrtspolizei — im Gegenſatz zu der ſogenannten Sicherheitspolizei — dem Staate wieder abgenommen und der ſtädtiſchen Obrigkeit zurückgegeben zu ſehen.**)

Ganz hat ſich übrigens jener Konſequenz die Geſetzgebung doch nicht entziehen können. Die Gewerbegeſetze Preußens ſowohl, als demnächſt die des Reiches haben der Gemeinde eine polizeiliche Zwangsgewalt zugeſtanden, indem ſie den Gemeinden das Recht gaben, Zwangs-, Kranken-, Hilfs- und Sterbekaſſen einzuführen und Beiträge zu denſelben von Arbeitnehmern und Arbeitgebern exekutiviſch einzuziehen. In verſchiedenen anderen Beziehungen der Gewerbepolizei hat die Reichsgeſetzgebung der Gemeindebehörde wenigſtens eine Mitwirkung in Betreff des Erlaſſes polizeilicher Vorſchriften zugeſtanden.***)

Während die Preußiſche Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 im §. 179 der Ortspolizeibehörde allein die Befugniß gab, für Perſonen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäuſern ihre Dienſte anbieten, und für die Benutzung zum öffentlichen Gebrauch aufgeſtellter Transportmittel Taxen feſtzuſetzen, kann dies von ihr nach §. 76 der Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 nur in Uebereinſtimmung mit der Gemeindebehörde geſchehen. In gleicher Weiſe iſt die Polizeibehörde bei der Feſtſetzung einer Marktordnung an das Einverſtändniß der Gemeindebehörde gebunden (§. 69 der Reichs-Gewerbeordnung), während die Preußiſche Gewerbeordnung die Einholung eines ſolchen Einverſtändniſſes nicht vorſchrieb, ſondern die Feſtſtellung der Marktordnung von der Genehmigung der Regierung abhängig machte.

Viel bedeutſamer war das Anerkenntniß, daß es die Gemeinde ſei, welcher die Initiative in Betreff der Feſtſetzung von Baufluchtlinien und Bebauungsplänen gebühre,

*) Vergl. Verwaltungsbericht 1861/76 Th. III. S. 59.

**) Ernſt Meier, deſſen Schrift, „Die Reform der Verwaltungs-Organiſation unter Stein und Hardenberg", wir die erſte quellenmäßige Darſtellung der Entſtehung wie der anderen Reformgeſetze jener Periode ſo insbeſondere auch der Städteordnung von 1808 verdanken, begleitet die oben mitgetheilten, aus ſeinem Werke entnommenen Aeußerungen Brandt's und Schrötter's mit dem Zuſatz:

> „Mit dieſen Bemerkungen iſt die ſchwer wiegende Frage ſelbſtverſtändlich nicht für alle Zeiten abgethan, in den damaligen Verhandlungen aber iſt ſie gar nicht weiter diskutirt worden."

Wir können hinzuſetzen: auch bei den Berathungen des Landtages, aus denen das Geſetz vom 11. März 1850 — das im Artikel 105 der revidirten Verfaſſung vorbehaltene — hervorgegangen iſt, hat eine eingehende Diskuſſion der Prinzipienfrage nicht ſtattgefunden, wenngleich ſie in der Erſten Kammer angeregt wurde (vergl. ſtenograph. Bericht über die Verhandlungen der Erſten Kammer in der Seſſion von 1849/50 Band 5, S. 2316 ff.).

***) Preußiſche Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 §. 169, Verordnung vom 9. Februar 1849 §§. 57, 58, Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 § 141.

Digitized by Google

welches in dem Geſetz vom 2. Juli 1875, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortſchaften zum Ausdruck kam. Die einſchränkende Beſtimmung, daß dieſe Feſtſetzung für Berlin (wie für die beiden anderen Reſidenzſtädte Potsdam und Charlottenburg) der Genehmigung des Königs bedarf (§. 10 Abſatz 2 des Geſetzes), haben wir als ein privilegium odiosum um ſo weniger empfunden, als wir bei unſeren Herrſchern ſtets dem lebendigſten Intereſſe für die Geſtaltung unſerer Stadt begegnet ſind. Es iſt dies aber nicht die einzige Ausnahme von dem gemeinen Recht, welche auch auf dieſem Gebiete für Berlin beſteht. In denjenigen Fällen, in welchen die Ortspolizeibehörde ihre Zuſtimmung zu den von der Gemeinde beabſichtigten Baufluchtfeſtſetzungen verweigert oder wo dieſe ein von jener behauptetes Bedürfniß für eine ſolche Feſtſtellung nicht anerkennt (§. 5 des Geſetzes vom 2. Juli 1875) wie bei Einwänden der Intereſſenten (§. 8) und bei etwaigen Meinungsverſchiedenheiten zwiſchen mehreren bei der Feſtſtellung betheiligten Gemeinden (§. 9) ſind zur Entſcheidung über die Differenzen und Einſprüche in den Kreisordnungsprovinzen für die Stadtkreiſe und die zu einem Landkreiſe gehörigen Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern die Bezirksausſchüſſe, für andere Ortſchaften die Kreisausſchüſſe — alſo Organe der Selbſtverwaltung — berufen, während dieſe Entſcheidung für Berlin dem Miniſter für öffentliche Arbeiten zuſteht.*)

Vor Erlaß des Geſetzes vom 2. Juli 1875 wäre kaum aus den bis dahin beſtandenen Geſetzen die Behauptung zu begründen geweſen, daß die Ortspolizeibehörde von Berlin, d. i. das Königliche Polizei-Präſidium,**) verpflichtet geweſen ſei, den Gemeindevorſtand über die Feſtſetzung von Fluchtlinien und Bebauungsplänen auch nur zu hören.***) Denn das oben erwähnte Geſetz vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung hatte eine ſolche Anhörung nur bei „mit Strafandrohung verſehenen polizeilichen Vorſchriften“ vorgeſchrieben.

Das war freilich auch ein Fortſchritt geweſen gegen den früheren Zuſtand des öffentlichen Rechts auf dieſem Gebiete.

---

*) §. 18 des Geſetzes vom 2. Juli 1875 ſetzte noch, indem er die Entſcheidung nach der damals im Staatsminiſterium beſtehenden Geſchäftseintheilung dem Miniſter für Handel übertrug, hinzu „bis zur Bildung einer beſonderen Provinz Berlin“. Nachdem die Ausſicht auf dieſe Bildung aber für lange Zeit, wenn nicht für immer verſchwunden iſt, enthält die jetzt geltende, den §. 17 und 18 des Geſetzes vom 2. Juli 1875 aufhebende, Beſtimmung im §. 146 des Zuſtändigkeitsgeſetzes vom 1. Auguſt 1883 eine ſolche Hinweiſung auf die zukünftige Provinz Berlin nicht mehr.

**) Ueber die Errichtung deſſelben als einer „eigenen Behörde des Staates“ auf Grund der Städteordnung vom 19. November 1808, über die ſpätere Trennung der landes- und lokalpolizeilichen Attributionen zwiſchen zwei Behörden — der Königlichen Regierung und der Königlichen Polizei-Intendantur zu Berlin — und die demnächſtige Wiedervereinigung derſelben in dem Königlichen Polizei-Präſidium vergl. Verwaltungsbericht 1861/76 Th. III. S. 62.

***) Geſchehen iſt dies allerdings, vergl. Verwaltungsbericht 1861/76 Th. I. S. 43.

Die Inſtruktion für die Regierungen vom 23. Oktober 1817 hatte ein ſolches Verordnungsrecht nur den Regierungen beigelegt.*)

Man wandte aber dieſe Beſtimmung analog auf die Ortspolizeibehörden an, und legte dieſen die Befugniß zum Erlaſſe von Polizeiſtrafverordnungen nach eingeholter Genehmigung der Regierungen bei.**)

Dieſe auf keiner geſetzlichen Baſis beruhende Praxis war nach Emanation der Verfaſſung um ſo weniger aufrecht zu erhalten, als Artikel 8 derſelben beſtimmt:

> „Strafen dürfen nur in Gemäßheit des Geſetzes angedroht und verhängt werden.“

In dem mehrgedachten Geſetz vom 11. März 1850 delegiren nun der König und der Landtag die ihnen zuſtehende ſtrafgeſetzgeberiſche Gewalt in gewiſſen Grenzen und mit der Beſchränkung, daß „in die polizeilichen Vorſchriften keine Beſtimmungen aufgenommen werden dürfen, welche mit den Geſetzen oder den Verordnungen einer höheren Inſtanz im Widerſpruch ſtehen“ auf die Ortspolizeibehörden, welche ſie im §. 5 für befugt erklären, „nach Berathung mit dem Gemeindevorſtande ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde gültige Vorſchriften zu erlaſſen und gegen die Nichtbefolgung derſelben Geldſtrafen bis zum Betrage von 3 Thalern anzudrohen“.***)

Blickt man auf den §. 6 des Geſetzes, welcher die Gegenſtände aufzählt, in Betreff deren ortspolizeiliche Vorſchriften erlaſſen werden können, und insbeſondere auf die Schlußklauſel deſſelben, welche nach den unter a bis h erfolgten Spezialiſirungen unter i zu den Gegenſtänden der ortspolizeilichen Vorſchriften auch „Alles andere, was im beſonderen Intereſſe der Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich geordnet werden muß“ rechnet, ſo wird man geſtehen müſſen, daß ein noch höherer Grad von Büreaukratismus als ſich in den ſonſtigen Geſetzen der fünfziger Jahre kundgiebt, dazu gehört haben würde, dem Gemeindevorſtande auch das Gehör über den Erlaß ſolcher Polizeiverordnungen zu verſagen.

Daß ihm mehr gebühre, iſt erſt in dem Organiſationsgeſetz vom 26. Juli 1880 anerkannt. Der §. 79 deſſelben †) beſtimmt:

---

*) Nach §. 11 Abſatz 2 können allgemeine Verbote und Strafbeſtimmungen nicht ohne höhere Genehmigung von den Regierungen erlaſſen werden, es ſei denn, daß das Verbot an ſich ſchon durch ein Geſetz feſtſteht, in letzterem aber die Strafe nicht ausdrücklich beſtimmt iſt. In dieſem Falle können ſie innerhalb der Grenzen des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 20, §§. 32, 35 und 240 die Strafe (alſo Gefängniß bis zu 6 Wochen und Geldbuße bis zu 50 Thlr.) beſtimmen und bekannt machen.

**) Vergl. v. Stengel, „Die Organiſation der preußiſchen Verwaltung“ S. 443, Förſtemann, „Prinzipien des preußiſchen Polizeirechts,“ S. 174.

***) Das Strafmaximum iſt für Ortspolizeiverordnungen in Stadtkreiſen durch das Organiſationsgeſetz (§. 80) und demnächſt durch das Geſetz über die allgemeine Landesverwaltung auf 30 *M.* erhöht.

†) Dieſe Beſtimmung iſt unverändert — als §. 143 — in das Geſetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 übernommen.

Digitized by Google

„Ortspolizeiliche Vorſchriften (§§. 5 ff. des Geſetzes vom 11. März 1850, beziehungsweiſe der Verordnung vom 20. September 1867 und des Lauenburgiſchen Geſetzes vom 7. Januar 1870), ſoweit ſie nicht zum Gebiete der Sicherheitspolizei gehören, bedürfen in Städten der Zuſtimmung des Gemeindevorſtandes. Verſagt der Gemeindevorſtand die Zuſtimmung, ſo kann dieſelbe auf Antrag der Behörde durch Beſchluß des Bezirksausſchuſſes ergänzt werden.

In Fällen, welche keinen Aufſchub zulaſſen, iſt die Ortspolizeibehörde befugt, die Polizeivorſchrift vor Einholung der Zuſtimmung des Gemeindevorſtandes zu erlaſſen. Wird dieſe Zuſtimmung nicht innerhalb vier Wochen nach dem Tage der Publikation der Polizeivorſchrift ertheilt, ſo hat die Behörde die Vorſchrift außer Kraft zu ſetzen.“

Eine Definition des Begriffes „Sicherheitspolizei“ war in dem Geſetze nicht gegeben. Auch die ältere Theorie hatte den Begriff in ſehr verſchiedener Weiſe zu beſtimmen verſucht.

Wollte man die Frage nach der im §. 10, Titel 17, Th. II. Allgemeinen Landrechts enthaltenen Definition:

„Die nöthigen Anſtalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publiko oder einzelnen Mitgliedern deſſelben bevorſtehenden Gefahr zu treffen, iſt das Amt der Polizei“

entſcheiden, ſo würden alle polizeilichen Maßregeln auf jedem Gebiete der Verwaltung als ſicherheitspolizeiliche betrachtet werden können. Jene Beſtimmung des Organiſationsgeſetzes ſetzt aber voraus, daß das Gebiet der Sicherheitspolizei ſich von anderen Gebieten der Polizei unterſcheidet. Dieſen Unterſchied begrifflich zu fixiren, haben ſich die neueren Bearbeiter der Lehre von der inneren Verwaltung erfolgreich, wie uns dünkt, bemüht, und ſie ſind ziemlich übereinſtimmend*) dazu gelangt, zum Gebiete der Sicherheitspolizei diejenigen Maßregeln zu rechnen, welche die Abwendung der von einem Mißbrauch der perſönlichen Freiheit der Rechtsordnung drohenden Gefahren bezwecken, von demſelben aber diejenigen polizeilichen Maßregeln auszuſchließen, die ſich auf die Abwendung von Gefahren beziehen, welche das Publikum oder einzelne Perſonen durch Naturgewalten oder durch zufällige Ereigniſſe bedrohen könnten. Inſtinktiv hatte ſich eine die Reſſortverhältniſſe der

---

*) Vergl. Sarwey, Allgemeines Verwaltungsrecht in Marquardſen's Handbuch des öffentlichen Rechts S. 75, Lorenz Stein, Die Verwaltungslehre Th. IV. S. 6 ff., Schulze, Preußiſches Staatsrecht II. S. 541, Loening, Deutſches Verwaltungsrecht S. 250. Auch Georg Meier, Lehrbuch des deutſchen Verwaltungsrechts Th. I. S. 144 ff., unterſcheidet ſachlich als Gegenſtände der polizeilichen Maßregeln:

gefährliche Perſonen und gefahrbringende menſchliche Thätigkeiten

einerſeits und

Unglücksfälle

andererſeits, wenn er auch für beide Gebiete den Namen „Sicherheitspolizei“ feſthält.

Digitized by Google

preußiſchen Miniſterien betreffende, in der Geſetzſammlung publizirte Anordnung, die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 24. April 1812 (G.-S. S. 43) von dieſer Unterſcheidung leiten laſſen.

Sie beſtimmte:

> Das allgemeine Polizeidepartement ſoll der Geheime Staatsrath von Schuckmann übernehmen, jedoch mit Ausnahme der Sicherheitspolizei, das iſt: der Aufſicht über die innere Ruhe des Staats, auf verdächtige Fremde, auf das Paßweſen, ingleichen der Obſorge für die Sicherheit des Lebens, der Freiheit und des Eigenthums gegen Gewalt und Liſt.

Auf dieſe geſetzliche Beſtimmung und auf jene neuere Doktrin beriefen wir uns, als bei Gelegenheit des Entwurfs einer Verordnung, welche das Polizei-Präſidium zur Beſchränkung des Fahrens mit Velocipeden erlaſſen wollte, die Frage wegen Auslegung des §. 79 des Organiſationsgeſetzes zwiſchen den Staatsbehörden und uns zur Erörterung kam. Das Polizei-Präſidium hatte uns über jene Verordnung nur hören wollen, wir behaupteten, daß ſie unſerer Genehmigung bedürfe. Den hierüber mit dem Königlichen Polizei-Präſidium und dem Herrn Miniſter des Innern geführten Schriftwechſel bringen wir wegen ſeines allgemeinen Intereſſes im Anhange zum Abdruck. Das Reſultat deſſelben war, daß der Herr Miniſter des Innern zwar jene Kabinetsordre als ein Auslegungsmittel für den §. 79 des Organiſationsgeſetzes nicht anerkennen wollte, auch dem Polizei-Präſidium darin beiſtimmte, daß die beabſichtigten Vorſchriften einen weſentlich ſicherheitspolizeilichen Charakter an ſich trügen, gleichwohl aber, weil dieſelben ihrem Gegenſtande nach auch in das Gebiet der Straßen- und Verkehrspolizei fielen,*) das Polizei-Präſidium veranlaßte, uns den Entwurf zur Zuſtimmung vorzulegen. Mit dieſer Zuſtimmung iſt die Verordnung demnächſt, nachdem der urſprüngliche Entwurf in Folge kommiſſariſcher Verhandlungen erheblich modifizirt worden war, am 24. März 1884 erlaſſen worden.

Während die allgemeine Geſetzgebung den Gemeinden und ihren Vorſtänden auf dem Gebiete der Polizeiverwaltung die im Vorſtehenden dargelegten Zugeſtändniſſe machte, hatten die Beſtrebungen der Berliner Kommunalbehörden (in deren Schooße die bezüglichen Fragen ſeit dem Ausgange der vierziger Jahre wiederholt erörtert worden waren), einzelne Zweige der Ortspolizei aus der Verwaltung der Staatsbehörde gelöſt zu ſehen, gegen Ende unſerer vorigen Berichtsperiode wenigſtens in ſoweit Erfolg gehabt, als durch die in dem Berichte über jene Periode bereits erwähnte**) Allerhöchſte Kabinetsordre vom 28. Dezember 1875 der Miniſter des Innern ermächtigt worden war,

> die örtliche Straßenbaupolizei in Berlin, worunter die geſammte auf die Anlegung, Regulirung, Entwäſſerung und Unterhaltung der Straßen und Brücken bezügliche örtliche Polizei daſelbſt begriffen iſt, der Stadtgemeinde Berlin zur

---

*) Die Straßen- und Verkehrspolizei bezwecken doch unter Anderem auch den Gefahren vorzubeugen, welche für das Publikum durch zu ſchnelles Fahren, durch ſchlechtes Pflaſter, durch Glatteis u. ſ. w. entſtehen könnten.

**) Vergl. Verwaltungsbericht 1861/76 Th. I. S. 35.

5

Digitized by Google

eigenen Verwaltung nach §. 62 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 widerruflich zu überlaſſen.

Da der §. 62 der Städteordnung unter den dem Bürgermeiſter ſpeziell übertragenen Geſchäften,

wenn die Handhabung der Ortspolizei nicht Königlichen Behörden übertragen iſt,

„die Handhabung der Ortspolizei" aufführt, ſo trat in Folge jener Kabinetsordre eine Theilung der ortspolizeilichen Funktionen zwiſchen dem Polizei-Präſidium und dem Oberbürgermeiſter ein. Dem Polizei-Präſidium blieben außer der Straßenbaupolizei alle übrigen Zweige der Ortspolizeiverwaltung übertragen. Daß das Geſetz vom 11. März 1850, welches die neue ſtaatsrechtliche Baſis für das Beſtehen des Königlichen Polizei-Präſidiums in Berlin geworden war, durch die im §. 2 getroffene Beſtimmung*) den Miniſter des Innern nicht verhinderte, nur einzelne Zweige der Polizeiverwaltung „beſonderen Staatsbeamten" zu übertragen beziehungsweiſe zu überlaſſen, war von den oberſten Staatsbehörden, nicht minder auch gelegentlich von den Gerichten anerkannt worden. Da in unſerem Falle alle Zweige der Ortspolizei, mit Ausnahme der Straßenbaupolizei, alſo auch die Hochbau- und Verkehrspolizei dem Polizei-Präſidium verblieben waren, ſo beſtanden nunmehr in Bezug auf das Bauweſen zwei verſchiedene Behörden, deren Thätigkeit in Bezug auf das Verkehrsweſen vielfache Berührungspunkte hatte, und welche beide bei Ertheilung von Baukonſenſen zu funktioniren berufen waren.

Eine Verſtändigung über die Abgrenzung der beiderſeitigen Kompetenzen und über den einzuhaltenden Geſchäftsgang war daher geboten.

In beiden Beziehungen wurde ein Einverſtändniß durch die im Januar 1876 gepflogenen kommiſſariſchen Verhandlungen erzielt.

Auf daſſelbe näher einzugehen, hat jetzt kein Intereſſe mehr, da auf Grund der in den erſten Jahren des Beſtehens der ſtädtiſchen Straßenbau-Polizeiverwaltung gemachten Erfahrungen im Jahre 1879 eine anderweite, die Handhabung der baupolizeilichen Geſchäfte betreffende, Vereinbarung zwiſchen den beiden betheiligten Behörden getroffen wurde. Da das die Reſultate der betreffenden Verhandlungen zuſammenfaſſende Schriftſtück, der Natur des Gegenſtandes entſprechend, ſehr in's Detail gehende Beſtimmungen, welche nur einen Theil unſerer Leſer intereſſiren dürften, enthält, haben wir daſſelbe mit der unterm 4. November 1879 erlaſſenen Bekanntmachung beider Behörden im Anhang zum Abdruck gebracht und wenden uns hier zu einer kurzen Darſtellung der inneren Organiſation des neuen ſtädtiſchen Verwaltungszweiges.

An der Spitze deſſelben ſteht als ihr Chef und verantwortlicher Leiter nach der

*) „In Gemeinden, wo ſich die Bezirksregierung, ein Land-, Stadt- oder Kreisgericht befindet, ſo wie in Feſtungen und in Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern, kann die örtliche Polizei-Verwaltung durch Beſchluß des Miniſters des Innern beſonderen Staatsbeamten übertragen werden. Auch in anderen Gemeinden kann aus dringenden Gründen dieſelbe Einrichtung zeitweiſe eingeführt werden".

Digitized by Google

Beſtimmung der Städteordnung und der Kabinetsordre vom 28. Dezember 1875 der Oberbürgermeiſter.

Die aus dieſem ſeinem polizeilichen Reſſort ergehenden Verfügungen betreffen einestheils die Feſtſtellung von Fluchtlinien, den Neubau an Straßen, das Pflaſter der Straßendämme und Bürgerſteige, andererſeits die den Anſchluß der Häuſer an die Kanaliſation betreffenden Angelegenheiten.*) Sowohl die einen wie die anderen ergingen urſprünglich unter der Firma „Oertliche Straßenbau-Polizeiverwaltung“. Seit dem Jahr 1881 werden die erſteren als Erlaſſe der örtlichen Straßenbau-Polizeiverwaltung, Abtheilung I. bezeichnet, während die Firma, unter welcher die den Häuſeranſchluß betreffenden Verfügungen ergehen, den Zuſatz: Abtheilung II. erhält.

In beiden Abtheilungen bearbeitet die Generalien und diejenigen Spezialſachen, welche er ſeiner Dekretur vorbehält, der Oberbürgermeiſter ſelbſt. Im Uebrigen werden die Spezialſachen in ſeiner Vertretung von Mitgliedern des Magiſtrats bearbeitet und zwar ſind hierzu berufen bei Abtheilung I. vier Stadträthe, welche Mitglieder der ſtädtiſchen Baudeputation II. (für den Tiefbau) ſind. Von dieſen bearbeiten drei, je nach der Abgrenzung ihres Dezernats bei der Tiefbauverwaltung, die auf die Neuregulirung und Pflaſterung der Straßen bezüglichen Sachen, die Baugeſuche, ſowie alle aus Anforderungen der Straßenbau-Polizeiverwaltung entſtehenden Beſchwerde- und Streitſachen, während der vierte in allen auf nothwendige Reparaturen im Straßen- und Bürgerſteigpflaſter, ſowie auf die Neuregulirung von Bürgerſteigen bezüglichen Sachen verfügt.

Für das Reſſort der Abtheilung II. wird der Oberbürgermeiſter von einem Stadtrath, welcher Mitglied der Deputation für die Verwaltung der ſtädtiſchen Kanaliſationswerke iſt, vertreten.

In Abtheilung I. fungirt außerdem, wo ein techniſcher Beirath erforderlich iſt, der Stadtbaurath für den Tiefbau als Kodezernent.

An Hilfskräften ſind der Abtheilung I. zur Verfügung geſtellt:

1. die Stadtbauinſpektoren mit den ihnen untergebenen Bauſchreibern,
2. die Beamten der ſtädtiſchen Plankammer,
3. die Oberaufſeher und Aufſeher der ſtädtiſchen Straßenreinigung. Sie wurden, da ihre dienſtlichen Funktionen ſie ganz beſonders befähigen, alle Mängel am Straßenpflaſter alsbald zu erkennen und ſofort zu melden, zugleich zu Aufſichtsorganen der Straßenbaupolizei beſtimmt, ſo zwar, daß dieſelben alle Mängel am Straßendamme, deren Beſeitigung der Stadtgemeinde obliegt, dem betreffenden Stadtbauinſpektor melden, bei Mängeln aber am Bürgerſteige durch mündliche und ſchriftliche Aufforderung (letztere unter der Firma der Straßenbau-Polizeiverwaltung) den verpflichteten Eigenthümer zur Ausführung der Reparatur zu veranlaſſen ſuchen und erſt dann, wenn dies ohne Erfolg geweſen, der Verwaltung zu weiterer Veranlaſſung Anzeige machen.

*) Daß auch dieſe zum Reſſort der Straßenbaupolizei gehören ſollten, darüber war bei den Verhandlungen des Jahres 1876 Einverſtändniß vorhanden geweſen.

Digitized by Google

Wenn hiernach für die Verwaltung der Abtheilung I. der Straßenbaupolizei die Anſtellung neuer Beamten erſpart wurde, ſo mußten dagegen für die techniſche Bearbeitung der die Hausanſchlüſſe an die Kanaliſation betreffenden Angelegenheiten ein beſonderer Baumeiſter und techniſche Hilfsbeamte engagirt werden.

Die für die geſchäftliche Behandlung dieſer Sachen unterm 10. März 1879 Seitens des Oberbürgermeiſters erlaſſene Verfügung bringen wir — ſoweit ſie nicht die für die einzelnen Zweige der Verwaltung damals berufenen Perſonen betrifft — im Anhang zum Abdruck.

Ein ungefähres Bild von dem Umfange der der Straßenbaupolizei obliegenden Geſchäfte wird die nachſtehende Ueberſicht geben.

1. In dem Reſſort der jetzigen erſten Abtheilung kamen an *Baugeſuchen* zur Vorlage:

im Jahre 1876	1 068.
„ „ 1877	1 244.
„ „ 1878	878.
„ „ 1879	921.
„ „ 1880	1 033.
„ „ 1881	1 469.

Ueber die Zahl der in den Jahren 1876—1878 erlaſſenen ortspolizeilichen Anordnungen in Bezug auf Bürgerſteigregulirungen ꝛc. iſt eine Kontrole nicht geführt, dieſelbe beginnt erſt mit dem Jahre 1879.

Seit dem Anfang dieſes Jahres bis zum Schluſſe unſerer Berichtsperiode wurden polizeiliche Anordnungen mit Zwangsandrohungen erlaſſen:

1879	508
1880	871
1881	666
	2 045

Von dieſen 2 045 Fällen wurde in 61 Fällen die Ausführung der Arbeiten durch dieſſeitige Organe im Zwangsverfahren nothwendig.

Die erlaſſenen Verfügungen wurden während der Jahre 1877—1881 in 111 Fällen angefochten und zwar wurden angebracht:

	Beſchwerden	Klagen beim Verwaltungsgericht
im Jahre 1877	4	10
„ „ 1878	11	10
„ „ 1879	26	8
„ „ 1880	25	14
„ „ 1881	1	2
	67	44

Digitized by Google

Von dieſen 111 Sachen waren bis zum Schluſſe des Jahres 1881 107 erledigt und zwar:

durch Zurücknahme der angefochtenen Verfügung 9
durch Zurücknahme der Beſchwerde reſp. Klage 24
durch Abweiſung des Klägers 67
durch Aufhebung der dieſſeitigen Verfügung 6
durch theilweiſe Abweiſung des Klägers und theilweiſe Nichtbeſtätigung der dieſſeitigen Verfügung 1

2. In dem Reſſort der Abtheilung II. wurden zum Anſchluß an die Kanaliſation aufgerufen:

im Jahre	1876	1 487	Grundſtücke
" "	1877	721	"
" "	1879*)	3 913	"
" "	1880	3 637	"
" "	1881	4 162	"
	Zuſammen	13 920	Grundſtücke.

Von dieſen zur Anmeldung gebrachten Hausanſchlüſſen waren bis zum Schluſſe des Jahres 1881 bei 9 624 Häuſern auf Grund der ertheilten polizeilichen Genehmigung die Entwäſſerungsanlagen zur Ausführung gelangt und bei 9 333 Häuſern auf Grund der dazu ertheilten Ermächtigung der Straßenbaupolizei in Betrieb geſetzt. Bei 99 Grundſtücken wurde für Erweiterungen der urſprünglichen Entwäſſerungsanlagen die Genehmigung ertheilt.

Außerdem ſind bei 4 879 Grundſtücken, die ſeit länger als Jahresfriſt in Betrieb befindlichen Entwäſſerungsanlagen in Betreff ihrer vorſchriftsmäßigen Funktionirung einer Reviſion unterworfen.

Beſchwerden und Klagen gegen Verfügungen der II. Abtheilung waren überhaupt nur 14 angebracht worden. Sie ſind ſämmtlich abgewieſen, indem in 7 Fällen die angerufene Entſcheidung des Oberpräſidenten die Beſchwerde für unbegründet erklärte, in 6 Fällen das Bezirksverwaltungsgericht, in einem Falle die ordentlichen Gerichte die Klagen abwieſen.

Der geſammte Mehraufwand, welcher der Stadtkaſſe durch die Begründung der ſtädtiſchen Straßenbau-Polizeiverwaltung erwachſen iſt, läßt ſich nicht beſtimmen, da ein großer Theil der perſonellen Koſten und alle ſächlichen Koſten derſelben aus den betreffenden, zugleich die Ausgaben für die eigentliche Kommunalverwaltung enthaltenden Titeln bezahlt werden.

Bei der I. Abtheilung beſchränken ſich die ſpeziell nachzuweiſenden Koſten auf die den Straßenreinigungs-Ober- und Aufſehern für die ihnen übertragenen ſtraßenbaupolizeilichen Funktionen gewährten Zulagen und auf die Fuhrkoſtenentſchädigung, welche für

*) Im Jahre 1878 hat kein Aufruf ſtattgefunden, denn der letzte Aufruf für Grundſtücke im III. Radialſyſtem erfolgte am 3. Mai 1877 und erſt am 3. April 1879 wurden Grundſtücke aus dem I., II. und IV. Syſtem öffentlich gerufen.

Digitized by Google

denjenigen Stadtrath etatsmäßig ausgeworfen iſt, der in Vertretung des Oberbürgermeiſters die fortlaufende Oberaufſicht über die Straßen und Plätze übernommen hat.

Dieſe Koſten betrugen im Ganzen:

für die 5 Vierteljahre vom 1. Januar 1877 bis 31. März 1878	7 050,00 ℳ
für 1. April 1878 bis 31. März 1879	5 160,00 =
= = 1879 = = 1880	5 970,00 =
= = 1880 = = 1881	6 380,38 =
= = 1881 = = 1882	6 420,00 =

Bei der Abtheilung II. beſchränken ſich die ſpeziell nachzuweiſenden Ausgaben auf die Diäten für die engagirten Baumeiſter, die Techniker und die Kontrolbeamten.*)

Es wurden verausgabt:

1. Januar 1877 bis 31. März 1878 (für 5 Quartale) . .	13 154,00 ℳ
1. April 1878 bis 31. März 1879	14 254,00 =
= 1879 = = 1880	23 921,23 =
= 1880 = = 1881	38 910,52 =
= 1881 = = 1882	49 218,33 =

Die Trennung der Straßenbaupolizei von der Verwaltung des Königlichen Polizei-Präſidiums war gleichzeitig mit der Uebernahme der Baulaſt der ſogenannten fiskaliſchen Straßen erfolgt.**) So lange einer fiskaliſchen Behörde — der Königlichen Miniſterial-Baukommiſſion — die Unterhaltung dieſer Straßen oblag, hätte man ſich ſtaatlicher Seits ſchwerlich entſchloſſen, einem Organe der ſtädtiſchen Verwaltung die polizeiliche Aufſicht über die Ausübung jener fiskaliſchen Verpflichtung zu überlaſſen. Die Befreiung von einer naturgemäß ſtets wachſenden Koſtenlaſt gegen eine nach den, nur in ſehr mäßigen Grenzen befriedigten, Bedürfniſſen der Vergangenheit bemeſſene Entſchädigung war ein ſehr erhebliches Kompenſationsobjekt.

Umgekehrt lagen die Verhältniſſe in Betreff des Feuerlöſchweſens, welches ihnen zur eigenen Verwaltung zu überlaſſen die Gemeindebehörden ſchon in den vierziger Jahren beantragt hatten.***)

Das Polizei-Präſidium war in den Beſitz der Adminiſtration aller auf das Feuerlöſchweſen bezüglichen Anſtalten gelangt, ohne daß dem Staate aus der nothwendiger Weiſe wachſenden Ausdehnung und Verbeſſerung derſelben Koſten entſtanden. Er hatte zu den geſammten Koſten des Feuerlöſch-, Nachtwacht-, Straßenreinigungs- und Erleuch-

*) Solche Kontrolbeamte, deren Annahme ſich für die Durchführung der Reviſion der in Betrieb befindlichen Anlagen als unerläßlich herausgeſtellt hatte, ſind zuerſt im Etatsjahre 1880/81 engagirt worden.

**) Vergl. Verwaltungsbericht 1861/76 Th. I. S. 35.

***) Vergl. Verwaltungsbericht 1861/76 Th. III. S. 81 ff.

Digitized by Google

tungsweſens einen feſten jährlichen Beitrag von 33 000 Thalern = 99 000 *M.* übernommen und wollte an dieſer Regelung des Verhältniſſes auch da noch feſtgehalten wiſſen, als an Stelle der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 31. Dezember 1838 das Geſetz vom 11. März 1850 getreten war.*) Er wollte den aus §. 2 dieſes Geſetzes hergeleiteten Anſprüchen der Stadtgemeinde auf Befreiung von den Gehältern der beim Feuerlöſchweſen Angeſtellten nicht dadurch begegnen, daß er uns — worauf wir wiederholt zurückkamen — die Verwaltung des Feuerlöſchweſens überließ. So wurden wir zu jenen Prozeſſen gedrängt, deren wir in unſerem Bericht über die Jahre 1861 bis 1876 gedacht haben. Wir wieſen dort auf die in jedem neuen Prozeß immer von der früheren abweichenden Motivirung der unſere Klagen abweiſenden Entſcheidungen des damaligen Preußiſchen Obertribunales hin. Wir erwähnten damals zugleich, daß wir den Streit in Betreff der im Jahre 1854 bezahlten perſonellen Koſten wieder aufgenommen hätten. Auch dieſer Prozeß iſt jetzt durch Urtel des erſten Hilfsſenates des Reichsgerichts vom 19. September 1882 zu unſeren Ungunſten entſchieden. Unſere Abweiſung erfolgte dieſes Mal wieder aus einem anderen Grunde. Während das Obertribunal unſere Klagen in den drei zu ſeiner Entſcheidung gelangten Prozeſſen auf Grund materieller aber in den verſchiedenen Prozeſſen ſtark differirender Prüfung verworfen hatte, hat jener Senat des Reichsgerichts den formalen Einwand rechtskräftig entſchiedener Sache, unter Bezugnahme auf das erſte Erkenntniß des Obertribunales vom Jahre 1858 in dem die Frage generell behandelnden, mit einer Abweiſung in angebrachter Art endenden Prozeſſe für durchgreifend erachtet.

Dieſen Einwand als unſtatthaft nachzuweiſen beziehungsweiſe ihm durch eine anderweite Subſtantiirung des Anſpruches zu begegnen, wird in dem neueſten Prozeß, welchen wir in Betreff der im Jahre 1855 gezahlten perſonellen Koſten kürzlich angeſtellt haben, unſere Aufgabe ſein. Wie groß oder wie klein die Chancen ſein mögen, bei der außerordentlichen Tragweite des Streites durften wir gegenüber den ſo abweichenden Entſcheidungen der bisher angerufenen höchſten Inſtanzen den Verſuch nicht unterlaſſen, ihn vor einer neuen Richterbank des Reichsgerichtes zur Entſcheidung zu bringen.

Inzwiſchen ſind die ſämmtlichen Koſten der Königlichen Feuerwehr, abzüglich jenes Betrages von 99 000 *M.*, auch in der jetzigen Berichtsperiode von uns unter Vorbehalt der Rechte an die Polizeikaſſe gezahlt, ein Theil derſelben aber uns in Gemäßheit der in unſerem Bericht für die Jahre 1861/76 mitgetheilten Beſtimmungen**) von der Feuerſozietätskaſſe erſtattet worden.

Das Nähere in Betreff der Ziffern ergiebt die umſtehende Tabelle I.

Was mit Aufwendung dieſer Koſten geleiſtet worden iſt, darzuſtellen haben wir auch dieſes Mal dem Herrn Branddirektor W i t t e überlaſſen, welcher unſerer desfallſigen Aufforderung wiederum freundlichſt durch Lieferung des im Anhang abgedruckten Berichtes nachgekommen iſt.

---

*) Vergl. das Nähere a. a. O. S. 77 ff.

**) Vergl. a. a O. S. 86.

Digitized by Google

Tabelle I., betreffend die Koſten des Nacht

Jahr.	Feuerlöſchweſen incl. Telegraphenverwaltung.						
	1.			2.	3.	4.	4a.
	a. Ausgaben aus der Nachtwacht-kaſſe.	b. Ausgaben aus der Stadt-Hauptkaſſe.	c. Summa.	Eigene Einnahmen.	Nach Abzug des Betrages in Kol. 2 von der Summe in Kol. 1c bleiben Netto-ausgaben.	Von den Netto-ausgaben in Kol. 3 hat die Feuer-ſozietät über-nommen.	Betrag in Prozenten.
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
1./1. 1877 bis 1./4. 1878	1 831 000,19	17 274,81	1 848 275,03	14 814,14	1 833 460,89	378 246,48	20,63
1./4. 1878/79	1 368 774,19	12 896,82	1 381 671,01	12 936,47	1 368 734,54	427 516,68	31,23
1./4. 1879/80	1 387 687,03	15 398,08	1 403 085,11	14 508,27	1 388 576,84	431 603,61	31,08
1./4. 1880/81	1 408 498,41	21 873,00	1 430 371,41	17 579,38	1 412 801,03	468 192,37	33,14
1./4. 1881/82	1 381 189,02	32 231,00	1 413 420,02	12 881,09	1 400 538,93	423 546,78	30,24

*) An Baukoſten, welche in obigen Beträgen nicht enthalten ſind, wurden in dem vorliegenden Zeitabſchnitt
pro 1877/78 = 11 073,07 M. für den Neubau eines Feuerwachtgebäudes in der Tieckſtraße.
" 1878/79 = 2 535,77 M. für Pflaſterungsarbeiten auf dem Hofe des Feuerwachtgrundſtück
" 1881/82 = 55 662,79 M. für den Neubau eines Feuerwehr-Nebendepots in der Kurfürſtenſtr. 141.

Digitized by Google

wacht-, Feuerlöſch- und Telegraphenweſens.*)

		Nachtwachtweſen.					
5.	5a.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Es blieben daher zu decken. ℳ	Betrag in Prozenten.	Ausgaben. ℳ	Eigene Einnahmen. ℳ	Netto-ausgaben. ℳ	Die Koſten beider Verwaltungen, des Feuerlöſchweſens nach Abzug des Beitrages der Feuerſozietät, haben betragen: Summa Kol. 5 u. 8. ℳ	Der für die beiden Verwaltungen gezahlte Zuſchuß des Staats betrug ℳ	Der Stadtkaſſe blieben zur Laſt (Differenz zwiſchen Kol. 9 u. 10). ℳ
1 455 214,11	79,37	454 313,16	5 262,01	449 051,15	1 904 265,56	120 000	1 784 265,56
941 217,86	68,77	346 146,64	561,10	345 585,54	1 286 803,40	96 000	1 190 803,40
956 973,23	68,92	374 131,05	2 787,62	371 343,43	1 328 316,66	96 000	1 232 316,66
944 608,66	66,86	356 556,97	996,25	355 560,72	1 300 169,38	96 000	1 204 169,38
976 992,15	69,76	411 586,84	5 409,50	406 177,34	1 383 169,49	96 000	1 287 169,49

aus der Stadt-Hauptkaſſe verausgabt:

Köpnickerſtr. 125.

Digitized by Google

Die für die Verwaltung der übrigen Zweige der Ortspolizeiverwaltung, ſoweit ſie vom Polizei-Präſidium geführt wird, gezahlten Koſten erhellen aus Tabelle II.

Tabelle II.,
betreffend die Koſten der Ortspolizei-Verwaltung.

Jahr.	Die Geſammtausgaben haben betragen.[1]) ℳ	An eigenen Einnahmen ſind eingegangen. ℳ	Mithin Zuſchuß. ℳ	Bemerkungen.
1. Januar 1877 bis 1. April 1878 .	1 400 947,34	89 310,62	1 311 636,72	
1. April 1878/79 .	1 104 496,16	54 012,03	1 050 484,13	
1. April 1879/80 .	1 341 780,65*)	60 292,67	1 281 487,98	*) Die Steigerung der Ausgabe hat in der Hauptſache ihren Grund in der Vermehrung des Polizei-Exekutiv-Perſonals.
1. April 1880/81 .	1 034 926,96	212 189,19**)	822 737,77	**) Die Erhöhung der eigenen Einnahmen vom Jahre 1880/81 ab iſt eine Folge des zwiſchen dem Königlichen Fiskus und der Stadtgemeinde Berlin abgeſchloſſenen Vergleichs vom 12./28. Dezember 1879, vergl. Verwaltungsbericht für die Jahre 1861—1876 Th. III. S. 72 ff.
1. April 1881/82 .	1 330 303,13	229 142,69	1 101 160,74	

[1]) Die Schwankung in den Ausgaben findet im Weſentlichen ihre Erklärung in der Verſchiedenartigkeit des nach Maßgabe des feſtſtehenden Turnus zur Lieferung gelangenden Quantums an Bekleidungsſtücken der Schutzmannſchaft.

Digitized by Google

VII.

Die geſetzlichen Militärlaſten

und

die in Folge früherer Kriege freiwillig übernommenen Leiſtungen.

Während unſerer diesmaligen Berichtsperiode hatten wir uns eines ungeſtörten Friedens zu erfreuen. Es konnte ſich daher in Betreff der Militärlaſten nur um diejenigen Bedürfniſſe der Heeresverwaltung handeln, deren Befriedigung auf Grund des Bundesgeſetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleiſtung für die bewaffnete Macht während des Friedenszuſtandes und des Reichsgeſetzes vom 13. Februar 1875 über die Naturalleiſtungen für die bewaffnete Macht im Frieden gefordert werden kann.*)

Dieſe Bedürfniſſe ſind:

1. die Bequartierung der Garniſon, ſoweit ſie nicht kaſernirt iſt, vom Feldwebel abwärts (Standquartier);
2. die Einquartierung aller Grade von Durchmarſchtruppen, je nach der Anforderung der Militärverwaltung mit oder ohne Beköſtigung;
3. die Stellung von Vorſpannfuhrwerken, Geſpannen, Geſpannführern — für die auf Märſchen, in Lagern oder in Kantonnirungen befindlichen Theile der bewaffneten Macht, inſoweit,

„als der Bedarf im Wege des Vertrages gegen ortsübliche Preiſe durch die Militär-Intendantur nicht rechtzeitig hat ſicher geſtellt werden können.“ **)

Nach den für Berlin auf Grund geſetzlicher Zulaſſung***) durch Ortsſtatut und Kommunalbeſchlüſſe getroffenen Beſtimmungen †) vertritt die Stadtgemeinde

*) Vergl. Verwaltungsbericht pro 1861/76 Th. III. S. 89 ff.

**) §. 3 des Geſetzes vom 13. Februar 1875.

***) §. 7 Abſ. 5 des Geſetzes vom 25. Juni 1868. §. 7 Abſ. 4 des Geſetzes vom 13. Februar 1875.

†) Vergl. Verwaltungsbericht pro 1861/76 Th. III. S. 92 u. S. 101.

Digitized by Google

in Betreff der Bequartierung die Grundeigenthümer, indem ſie durch die Steuer- und Einquartierungs-Deputation die erforderlichen Räume miethet und, ſofern den Durchmarſchtruppen Beköſtigung zu gewähren iſt, den Vermiethern die ſtipulirte Vergütigung zahlt;

in Betreff der Vorſpannleiſtungen die Beſitzer von Zugthieren und Wagen, indem ſie durch dieſelbe Deputation die Beſchaffung der erforderlichen Fuhren bewirken läßt.

Dem entſprechend werden die vom Reiche für die Befriedigung dieſer Bedürfniſſe nach den beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen zu zahlenden Entſchädigungen zu der, abgeſondert von der Stadt-Hauptkaſſe und deren Etat beſtehenden, „Sublevations- und Vorſpannkaſſe" vereinnahmt.

Soweit die für Bequartierung und Naturalverpflegung vom Reiche gezahlten Entſchädigungen für die den Quartierträgern zu zahlenden Miethen und Vergütigungen nicht ausreichen, wird das Fehlende aus den Sublevationsabgaben der Grundbeſitzer gedeckt;*) ſoweit ſie für die Beſchaffung des Vorſpanns nicht ausreichen, ſind während unſerer Berichtsperiode die Zinſen und ein Theil des Kapitalbeſtandes der Vorſpannkaſſe verausgabt worden.

Der Normalſatz der Sublevationsbeiträge, wie er durch frühere Kommunalbeſchlüſſe feſtgeſtellt iſt, beträgt $3^{1}/_{3}$ pro Mille des Nutzungsertrages der Grundſtücke. Es war in keinem Jahre unſerer Berichtsperiode erforderlich, ihn in ſeinem vollen Umfange zu erheben. In den Jahren 1877 und 1878 iſt er für drei, 1879 und 1880 für zwei, 1881 nur für ein Vierteljahr eingezogen worden.

Dieſe Erleichterung hatten die Grundbeſitzer vorzugsweiſe der fortſchreitenden Kaſernirung der Ende 1881 21 000 Mann mit 5 000 Pferden betragenden Garniſon zu verdanken. Während im Jahre 1876 noch rot. 1 700 Mann und 900 Pferde zu bequartieren waren, betrug der Garniſonquartierſtand im Jahre 1881 nur noch 1 050 Mann und 360 Pferde.

Ueberdies wurden die der Sublevationskaſſe zur Laſt bleibenden Ausgaben ſeit 1. April 1879 dadurch vermindert, daß durch das mit dieſem Tage in Kraft tretende Reichsgeſetz vom 3. Auguſt 1878 für Berlin der jährliche Betrag der für die Quartiergewährung zu leiſtenden Entſchädigung

für den Feldwebel und die ihm gleichgeſtellten Chargen	um 36 M.	(von 216 auf 252 M.)
für den Portepée-Fähnrich und die ihm gleichgeſtellten Chargen	„ 21,60 „	(von 126 auf 147,60 M.)
für den Unteroffizier und die ihm gleichgeſtellten Chargen	„ 16,20 „	(von 90 auf 106,20 M.)
für den Gemeinen und die ihm gleichgeſtellten Chargen	„ 18 „	(von 36 auf 54 M.)

*) Vergl. Verwaltungsbericht 1861/76 Th. III. S. 91 u. S. 101 u. 102.

Digitized by Google

für ein Dienſtpferd . . . . um 9,60 ℳ (von 12 auf 21,60 ℳ) erhöht worden iſt.*)

Dieſe Umſtände erklären es, daß — wie eine Vergleichung der hier folgenden

Tabelle I., betreffend die untergebrachten Standquartiertruppen.

Jahr.	A. Mannſchaften.	Pferde.	B. Einquartierungskoſten.	C. Vom Reiche erſtattet.	D. Das ſind von der Ausgabe Kol. B.	E. Der Sublevationskaſſe bleiben daher Ausgaben.	F. Das ſind von der Ausgabe Kol. B.	Bemerkungen.
	Quartiertage.		ℳ	ℳ	Prozent.	ℳ	Prozent.	
1. Januar 1877 bis 31. März 1878 .	647 005	448 279	435 062	180 505	41,49	254 557	58,51	5 Quartale in Folge Verlegung des Etatsjahres.
1. April 1878 bis 31. März 1879 .	496 550	244 453	284 538	121 862	42,83	162 676	57,17	
1. April 1879 bis 31. März 1880 .	476 405	224 508	278 852	153 027	54,88	125 825	45,12	
1. April 1880 bis 31. März 1881 .	476 579	210 291	285 535	149 913	52,50	135 622	47,50	
1. April 1881 bis 31. März 1882 .	365 321	119 418	264 264	126 204	47,76	138 060	52,24	

mit der entſprechenden Theil III. S. 121 des Verwaltungsberichtes pro 1861/76 ergiebt — die Ausgaben für das *Standquartier* faſt ſtetig abgenommen haben.

Betreffs der abſoluten Verminderung der Ausgaben ergiebt ſich hinſichts der Quartierleiſtung für *Durchmarſchtruppen* bei Vergleichung**) der umſtehenden Tabelle II. mit der entſprechenden a. a. O. für die Jahre 1861—1876 gegebenen Zuſammenſtellung ein ähnliches Reſultat.

Wenn nach Tabelle II. das Reich in den Jahren 1879, 1880, 1881 einen erheblich geringeren Prozentantheil der Ausgaben getragen hat, als nach Tabelle I., ſo erklärt ſich dies daraus, daß bei Durchmarſchtruppen auch den höheren Chargen Quartier gewährt werden muß und die vom Reich für dieſe Chargen zu gewährende Entſchädigung durch

*) Abgeſehen von der Entſchädigung für Pferde, welche in gleichem Betrage für Winter und Sommer gewährt wird, wird für den Wintermonat ein größerer, für den Sommermonat ein geringerer Bruchtheil des jährlichen Serviſes gewährt.

**) Bei dieſer müſſen natürlich, wie bei Tabelle I., die erſten Ziffern außer Betracht bleiben, da ſie die Verwaltung eines fünf Vierteljahre umfaſſenden Rechnungsjahres betreffen.

Digitized by Google

Tabelle II., betreffend die untergebrachten Durchmarſchtruppen.

Jahr.	A. Mannſchaften.	Pferde.	B. Einquartierungskoſten.	C. Vom Reiche erſtattet.	D. Das ſind von der Ausgabe Kol. B.	E. Der Sublevationskaſſe bleiben daher Ausgaben.	F. Das ſind von der Ausgabe Kol. B.	Bemerkungen.
	Quartiertage.		ℳ.	ℳ.	Prozent.	ℳ.	Prozent.	
1. Januar 1877 bis 31. März 1878 .	100 871	1 446	178 984	14 826	8,28	164 158	91,72	5 Quartale in Folge Verlegung des Etatsjahres.
1. April 1878 bis 31. März 1879 .	62 962	1 136	106 373	10 914	10,26	95 459	89,74	
1. April 1879 bis 31. März 1880 .	75 684	1 171	98 874	15 474	15,65	83 400	84,35	
1. April 1880 bis 31. März 1881 .	121 350	2 413	150 646	25 393	16,86	125 253	83,14	
1. April 1881 bis 31. März 1882 .	63 371	1 391	59 969	14 386	23,99	45 583	76,01	

das Geſetz vom 3. Auguſt 1878 nicht erhöht worden iſt. Sie beträgt auch jetzt noch nach dem Servistarif beiſpielsweiſe für den General und die ihm gleichgeſtellten Chargen für den Wintermonat 127,80 ℳ und für den Sommermonat 91,20 ℳ, alſo pro Tag 4,26 ℳ beziehungsweiſe 3,04 ℳ, während die Miethe, unter welcher die Steuerdeputation das Quartier nicht beſchaffen kann, im Winter 10,50 ℳ, im Sommer 9 ℳ täglich beträgt.

Immerhin ſind, wie die hier folgende Zuſammenſtellung

Tabelle III. Die Sublevationskaſſe hatte zu tragen nach Tabelle I. und II.

Jahr.	Für Standquartiertruppen. ℳ.	Für Durchmarſchtruppen. ℳ.	Zuſammen. ℳ.	Sublevationsbeiträge ſind eingezogen. ℳ.
1. Januar 1877 bis 31. März 1878 . .	254 557	164 158	418 715	531 934
1. April 1878 bis 31. März 1879 . .	162 676	95 459	258 135	268 192
1. April 1879 bis 31. März 1880 . .	125 825	83 400	209 225	265 323
1. April 1880 bis 31. März 1881 . .	135 622	125 253	260 875	262 235
1. April 1881 bis 31. März 1882 . .	138 060	45 583	183 643	133 371

Digitized by Google

erweiſt, die der Sublevationskaſſe für Gewährung von Standquartier und Bequartierung der Durchmarſchtruppen zur Laſt bleibenden Ausgaben im Jahre 1881 auf einen Betrag herabgegangen, der niedriger war, als — abgeſehen von den Jahren 1866 und 1870, wo der größte Theil der Garniſon zum Kriege ausgerückt war — in irgend einem Jahre ſeit 1861,*) woraus ſich dann die ſchon oben erwähnte Thatſache erklärt, daß in keinem Jahre unſerer Berichtsperiode der Sublevationsbeitrag in ſeinem vollen Betrage zur Erhebung gekommen iſt.

In Betreff der Bequartierung der Durchmarſchtruppen genießen die Grundbeſitzer übrigens ſeit alter Zeit eine nicht unweſentliche Erleichterung dadurch, daß die Steuer- und Einquartierungs-Deputation in der Lage iſt, 300 Mann und 70 Pferde auf einem der Stadtgemeinde gehörigen Grundſtück unterzubringen. Dies in der Neuen Königſtr. 21 belegene Grundſtück, das ſogenannte „Ordonnanzhaus", war im Jahre 1749 von der damaligen Serviskommiſſion „zur Unterbringung der hier ankommenden Rekruten, auch zur Aufnahme von Remontepferden, ſowie zur Aufnahme der Kommandos der Ordonnanzjäger" für 7 000 Thaler erkauft worden. Nachdem es in Folge des Ueberganges der Servisverwaltung auf die Stadtgemeinde deren Eigenthum geworden und in den Jahren 1846 bis 1848 mit einem von der Stadtkaſſe getragenen Koſtenaufwand von rot. 29 700 Thalern umgebaut war, bringt es bei Aufrechthaltung ſeiner urſprünglichen Beſtimmung, welcher es in dem erwähnten Umfange entſprechen kann, der Sublevationskaſſe an jährlicher Pacht für die auf dem Grundſtück befindliche Gaſtwirthſchaft und Ausſpannung eine Einnahme von gegenwärtig 4 500 ℳ. Die aus der Vermiethung der in dem Vorderhauſe befindlichen Privatwohnungen erwachſenden Einnahmen fließen zur Stadt-Hauptkaſſe und betragen gegenwärtig 8 556 ℳ.

Die baulichen Unterhaltungskoſten werden zur Hälfte von der Sublevations-, zur anderen Hälfte von der Stadt-Hauptkaſſe getragen.

In Betreff der vom Reiche zu gewährenden Vergütungen für geleiſteten Vorſpann iſt in neuerer Zeit ebenfalls eine Erhöhung eingetreten. Dieſe Vergütung erfolgt tageweiſe nach den vom Bundesrath von Zeit zu Zeit für jeden Bezirk eines Lieferungsverbandes endgültig feſtzuſtellenden Vergütungsſätzen.**)

Für Berlin waren urſprünglich

pro Tag für ein einſpänniges Fuhrwerk 8,50 ℳ,

für jedes weitere Pferd 4,50 ℳ

feſtgeſetzt; ſeit dem 1. Januar 1880 ſind dieſe Sätze auf 10 beziehungsweiſe auf 6 ℳ erhöht.

Indeſſen kann auch dieſe Vergütung als ausreichend noch nicht betrachtet werden. Der Intendantur***) iſt die Beſchaffung von Fuhrwerk, namentlich zu den Manövern dafür nicht gelungen. Es hat deshalb die Inanſpruchnahme der Stadt auch weiter erfolgen

*) Vergl. Tabelle III. Th. III. S. 122.

**) §. 9 unter 1 des Geſetzes vom 13. Februar 1875.

***) Vergl. oben S. 75.

Digitized by Google

und von dieſer nach wie vor Vorſpann geſtellt werden müſſen, der namentlich zu dem Manöver des Gardekorps und 3. Armeekorps im Herbſt 1880 in einem noch niemals vorgekommenen Umfange nach von Berlin entlegenen Ortſchaften verlangt worden iſt. Dieſes Jahr hat denn auch, wie die hier folgende

Tabelle IV., betreffend den geſtellten Militärvorſpann.

Jahr.	Zahl der Pferde: vom Unternehmer.	Zahl der Pferde: von den Verpflichteten.	Summa.	Gezahlter Betrag: dem Unternehmer. M.	Gezahlter Betrag: den Verpflichteten. M.	Summa.	Das Reich hat erſtattet. M.	Das ſind Prozent.	Mithin fallen der Vorſpannkaſſe zur Laſt. M.	Das ſind Prozent.
1877	362	—	362	3 554	—	3 554	2 314	65,11	1 240	34,89
1878	299	—	299	2 950	—	2 950	1 943	65,87	1 007	34,13
1879	265	—	265	2 650	—	2 650	1 735	65,47	915	34,53
1880	1 350	—	1 350	34 315	—	34 315	17 944	52,29	16 371	47,71
1881	170	—	170	1 700	—	1 700	1 380	81,18	320	18,82

ergiebt, trotz der Erſtattungen im Betrage von 17 944 M. der Vorſpannkaſſe eine Ausgabe von 16 371 M. verurſacht, ſo daß der am Ende des Jahres 1876 vorhandene Kapitalbeſtand von ca 18 300 M., vornehmlich durch die Ausgaben des Jahres 1880, Ende 1881 auf ca. 3 400 M. vermindert war.

Da die Einquartierungslaſt im Frieden von den Grundbeſitzern zu tragen iſt und die Koſten derſelben, ſoweit nicht vom Reich Entſchädigung gewährt wird, durch die Sublevationsbeiträge gedeckt werden, ſo blieb während der Friedensperiode von 1876 bis 1881 die Stadt-Hauptkaſſe an auf das Militärweſen bezüglichen Koſten nur mit denjenigen Ausgaben belaſtet, welche die Stadtgemeinde freiwillig*) für die Unterſtützung

1. der Berliner Invaliden aus den Kriegen von 1813 bis 1815,**)

---

*) Vergl. Verwaltungsbericht 1861/76 Th. III. S. 123 ff.

**) An Unterſtützten dieſer Kategorie waren Ende 1877 noch 7, Ende 1880 nur noch 3 vorhanden. Der Betrag der laufenden Unterſtützungen hat ſich in Folge deſſen von 3 116,40 im Jahre 1877 auf 189,79 M. im Jahre 1881 vermindert.

2. der ſonſtigen Veteranen aus den Freiheitskriegen,*)

3. der Invaliden aus dem däniſchen Kriege**)

übernommen hatte und mit denjenigen Beträgen, welche ſie auch in dieſer Berichtsperiode dem Berliner Zweigverein der Viktoria=National=Invalidenſtiftung mit jährlich 6 000 ℳ und der Kaiſer=Wilhelm=Stiftung mit jährlich 12 000 ℳ gezahlt hat.***)

---

*) Im Jahre 1877 waren noch 66 Veteranen mit 46 153,50 ℳ laufend zu unterſtützen, im Jahre 1881 nur noch 21 mit 13 494 ℳ.

**) Die Zahl derſelben betrug 1877: 4, 1881 noch 3. Die Summe der laufenden Unterſtützungen war von 824 ℳ auf 648 ℳ zurückgegangen.

***) Vergl. Verwaltungsbericht pro 1861/76 Th. III. S. 118 ff.

Digitized by Google

VIII.

Die Berliner Feuerſozietät.

Nach dem „Feuer-Sozietäts-Reglement für die hieſigen Reſidenzien“ vom 1. Mai 1794*) muß „jeder Eigenthümer eines innerhalb der Ringmauern oder außerhalb derſelben auf dem zu der Stadt gehörigen Grund und Boden belegenen Hauſes derſelben beitreten und darf ſich Niemand davon ausſchließen.“**)

Mit jeder Erweiterung des ſtädtiſchen Weichbildes vergrößert ſich folglich auch das territoriale Gebiet der Feuerſozietät.

Eine ſolche Erweiterung hat — wie aus Theil I. Abſchnitt 5 erſichtlich — auch während unſerer diesmaligen Berichtsperiode ſtattgefunden.

Die im Weſten eingetretene Inkommunaliſirung des Thiergartens, des zoologiſchen Gartens, des Hippodroms, des Schloſſes Bellevue iſt bei der Beſchaffenheit des dortigen Terrains***) auf die Vermehrung der verſicherungspflichtigen Gebäude von keinem weſentlichen Einfluß geweſen, dagegen wurden durch die im Oſten eingetretene Erweiterung des Weichbildes 60 bereits bebaute bisher zur Dorfgemeinde Lichtenberg gehörige Grundſtücke dem Berliner Stadtgebiete einverleibt.

Wie bei der großen Weichbildserweiterung des Jahres 1861†) wurden zunächſt nur diejenigen Grundſtücke, welche nicht mit einem anderen Feuerverſicherungsinſtitut im Vertragsverhältniß ſtanden — was bei 35 Grundſtücken der Fall war —, in den Verband der Berliner Feuerſozietät gezogen.

Die Gebäude dieſer 35 Grundſtücke wurden mit einem Verſicherungswerthe von 1 460 100 *M.* aufgenommen.

Außer dieſen ſind in der Zeit vom 1. Oktober 1876 bis 1. Oktober 1881 1 959 Grundſtücke dem Sozietätsverbande neu hinzugetreten mit einem Taxwerthe von	233 202 900 „
Summa . .	234 663 000 *M.*

*) Vergl. über daſſelbe, ſeine Vorgeſchichte und ſeine fortdauernde Anwendbarkeit, Verwaltungsbericht 1861/76 Th. II. S. 130 ff.

**) Ueber die von dieſer Regel zugelaſſenen Ausnahmen vergl. S. 136 a. a. O.

***) Vergl. Th. I. S. 49.

†) Vergl. Verwaltungsbericht 1861/76 Th. III. S. 139.

Digitized by Google

Es haben ferner in derſelben Zeit neue Taxen bei 5 301 ſchon verſicherten Grundſtücken ſtattgefunden, weil deren Gebäude ganz oder theilweiſe einen Umbau, An- oder Aufbau erfahren hatten, oder weil ihre Baulichkeiten ſeit einer Reihe von Jahren einer Neuabſchätzung nicht unterworfen waren und ihre Verſicherung den derzeitigen Preisverhältniſſen nicht mehr entſprach.

Durch dieſe Taxen ergab ſich ein Mehrverſicherungswerth von . . . 187 926 800 ℳ
Dazu der obige Taxwerth der neu verſicherten Grundſtücke mit . . 234 663 000 „
ergiebt bei zuſammen
1 994 Grundſtücken einen Zugang von überhaupt. . . . . . . 422 589 800 ℳ

Dagegen ſind
192 Grundſtücke gelöſcht und
174 „ mit anderen vereinigt. Nach Abzug dieſer
366 Grundſtücke mit . . . . 31 546 700 „
Verſicherungswerth bleibt Vermehrung
1 628 Grundſtücke mit einem Verſicherungswerth von . . . . . 391 043 100 ℳ

Hierzu der Stand am 1. Oktober 1876
16 682 Grundſtücke mit . . . . 1 619 263 000 „
ergiebt zum 1. Oktober 1881 die Geſammtverſicherung von
18 310 Grundſtücken mit . . . . 2 010 306 100 ℳ

Auf die einzelnen Jahre vertheilt ſich die Zunahme an Grundſtücken und Verſicherungswerthen wie folgt:

Geſchäftsjahr.	Vermehrung an neuen Grundſtücken durch: Inkommunaliſirung. Grundſtücke.	Inkommunaliſirung. Verſicherungsſumme ℳ	Neubebauung ꝛc. Neubau (Grundſtücke.)	Neubebauung ꝛc. Theilung (Grundſtücke.)	Neubebauung ꝛc. Verſicherungsſumme ℳ	Vermehrung durch Umbau und höhere Taxen. Zahl der Taxen.	Vermehrung durch Umbau und höhere Taxen. Verſicherungsſumme ℳ	Verminderung durch Löſchung und Vereinigung. Löſchung (Grundſtücke.)	Vereinigung (Grundſtücke.)	Verſicherungsſumme ℳ
1876/77	—	—	523	29	66 311 100	1 426	57 486 600	45	26	8 164 100
1877/78	—	—	508	23	64 107 400	1 019	38 913 000	63	36	6 574 200
1878/79	25	1 158 600	333	44	41 215 500	963	31 489 800	29	31	1 202 500
1879/80	8	252 300	240	22	31 707 500	808	26 692 300	36	33	3 785 900
1880/81	2	49 200	212	25	29 861 400	1 085	33 345 100	19	48	11 820 000
Summa	35	1 460 100	1 816	143	233 202 900	5 301	187 926 800	192	174	31 546 700

Digitized by Google

Aus vorliegender Tabelle ergiebt ſich eine ſtetige Abnahme, ſowohl in der Zahl der Neubauten, als auch in den durch dieſe bedingten Verſicherungswerthen in den Jahren 1876 bis 1881. Auch die durch Um- und Anbauten, ſowie durch Neuabſchätzung bei veralteten Taxen erzielten Mehrverſicherungswerthe hatten von Jahr zu Jahr eine Abnahme erfahren; erſt im Jahre 1880/81 iſt hier wieder eine Zunahme eingetreten.

Die verhältnißmäßig bedeutende Verminderung des Zuganges von Verſicherungswerthen findet indeſſen ihre Erklärung nicht allein in der Abnahme der Zahl der Neubauten, ſondern auch in der Löſchung der Seitens des Staates übernommenen Eiſenbahnhöfe, ſowie in dem Abbruch größerer Gebäudekomplexe, welche zum Bau der Stadtbahn verwendet ſind.

Trotz der abſolut immerhin recht erheblichen Vermehrung der verſicherten Grundſtücke um 1 994 und des Verſicherungswerthes um ca. 422 600 000 ℳ haben die gezahlten Brandentſchädigungen, wie nachſtehende Tabelle im Vergleich mit der Seite 141 Theil III. des Verwaltungsberichts pro 1861/76 gegebenen zeigt,

1. Geſchäftsjahr.	2. Zahl der Brandſchäden.	3. An Entſchädigungsgeldern ſind gezahlt. ℳ	4. An Verwaltungs- und anderen Nebenkoſten ſind entſtanden. ℳ	5. Geſammt-Ausgaben. ℳ
1876/77 . .	400	385 224,95	471 908,90	857 133,85
1877/78 . .	367	818 506,12	512 159,91	1 330 666,03
1878/79 . .	480	442 714,33	512 447,79	955 162,12
1879/80 . .	514	609 839,15	552 618,60	1 162 457,75
1880/81 . .	536	485 763,50	505 908,22	991 671,72
Summa .	2 297	2 742 048,05	2 555 043,42	5 297 091,47

in keinem Jahre unſerer diesmaligen Berichtsperiode die Höhe der im Jahre 1875/76 gezahlten erreicht und nur in den Jahren 1877/78*) und 1879/80 die Höhe der in den

*) In das Jahr 1878 mit im Ganzen 818 506 ℳ Entſchädigungen fielen drei große Brandſchäden:

bei der Berliner Brodfabrik Holzmarktgaſſe 15/16 mit . . . . 137 517 ℳ
bei der Brauerei Chauſſeeſtraße 34 mit . . . . 129 640 „
bei der Brauerei Oranienſtraße 147 mit . . . . 324 481 „

Außer dieſen drei Fällen kam noch eine Brandentſchädigung mit über 120 000 ℳ vor, die an die Gropius'ſchen Erben für den im Jahre 1881 ſtattgehabten Brand des Hauſes Georgenſtraße 37/38. Die in unſerer Berichtsperiode überhaupt gezahlten Brandentſchädigungen vertheilen ſich wie folgt:

Es waren zu zahlen:

in 1 838 Fällen unter 300 ℳ,

Jahren 1872/73, 1873/74, 1874/75 gezahlten überſchritten, während ſie in den anderen drei Jahren nicht unerheblich gegen die in dem letzten Jahre unſerer 16jährigen Berichtsperiode fällig gewordenen zurückblieben.

Dagegen ſind in Folge der fortſchreitenden Vervollkommnung des Materials der Feuerwehr, deren Koſten die Feuerſozietät antheilig zu tragen hat,*) die Verwaltungskoſten — wie die obige Tabelle im Vergleich mit der für die Jahre 1860 bis 1876 zeigt — erheblich geſtiegen. Sie nehmen jetzt durchſchnittlich 48,23 Prozent der Geſammtausgaben in Anſpruch, während ſie in den Jahren 1860 bis 1876 durchſchnittlich nur 43,51 Prozent derſelben ausmachten.

Trotzdem war es möglich die geſammten Ausgaben mit einem durchſchnittlich geringeren Beitrag der Intereſſenten zu decken, als in den Jahren vom 1. Oktober 1860 bis 1. Oktober 1876.

Es wurden nämlich ausgeſchrieben an einfachen Beiträgen:

für 1. Oktober	1876/77	6 ₰	pro	100	M.
= 1. =	1877/78	7 =	=	100	=
= 1. =	1878/79	5 =	=	100	=
= 1. =	1879/80	6 =	=	100	=
= 1. =	1880/81	5 =	=	100	=
in den fünf Jahren mithin in Summa		29 ₰	pro	100	M.
und pro Jahr durchſchnittlich		5,80 ₰.			

In den Jahren 1. Oktober 1860—1876 betrugen die ausgeſchriebenen Beiträge durchſchnittlich pro 100 M. 6,62 ₰, alſo 0,82 ₰ mehr.

Auch**) für unſere diesmalige Berichtsperiode kann aus den betreffenden in der Zeitſchrift des Königlich Preußiſchen Statiſtiſchen Bureaus über die Verwaltungsergebniſſe der Preußiſchen öffentlichen Feuerverſicherungsanſtalten***) gegebenen Tabellen konſtatirt werden, daß unter denjenigen dieſer Anſtalten, bei denen jene Tabellen regelmäßig†) das Verhältniß der Intereſſentenbeiträge zu dem Verſicherungswerth angeben, die Berliner Feuerſozietät zu denjenigen gehörte, welche die niedrigſten Beiträge erhoben haben. Sie nahm nämlich unter den die geringſten Opfer ihrer Mitglieder fordernden Anſtalten:

in 336 Fällen 300 bis 3 000 M. inkl.,
in 108 Fällen über 3 000 M. bis 30 000 M. inkl.,
in 11 Fällen über 30 000 M. bis 120 000 M. inkl.,
in 4 Fällen über 120 000 M.

*) Vergl. Verwaltungsbericht 1861/76 Th. III. S. 86.

**) Vergl. Verwaltungsbericht 1861/76 Th. III. S. 143.

***) Vergl. Jahrgang 1880 dieſer Zeitſchrift S. 193. 194.
" " 1882 " " S. 42. 44.
" " 1884 " " S. 88.

†) Das iſt z. B. bei Königsberg nicht geſchehen, wir haben deshalb den nur für das Jahr 1878 angegebenen, auffallend niedrigen Satz von 0,03 pro Mille außer Betracht gelaſſen.

Digitized by Google

im Jahre 1876/77 mit 0,61 M. pro Mille die 4te
" " 1877/78 " 0,71 " " " " 5te
" " 1878/79 " 0,52 " " " " 3te
" " 1879/80 " 0,61 " " " " 2te
" " 1880/81 " 0,50 " " " (mit Thorn, wo derſelbe Beitrag erhoben wurde) die erſte Stelle ein.*)

*) Voran ſtanden im Jahre 1877 Thorn mit 0,49, Elbing mit 0,56, Breslau mit 0,58, im Jahre 1878 Elbing mit 0,39, Stettin mit 0,67, Breslau mit 0,67, Stralſund mit 0,68, im Jahre 1880 Thorn mit 0,50 M. pro 1000 M. Verſicherungswerth.

Digitized by Google

IX.

Das Berliner Pfandbrief-Inſtitut.

Im Verlaufe unſerer Berichterſtattung über die letzten Dezennien haben wir wiederholt des Aufſchwunges gedacht, den Handel und Induſtrie in Deutſchland nach dem Kriege der Jahre 1870/71 genommen hatten. Die auf allen Gebieten geſteigerte Produktion, die mit fieberhafter Eile betriebene „Gründung" neuer Unternehmungen erforderten große Kapitalien. Für die Gewährung derſelben wurden hohe Zinſen bewilligt, noch höhere Dividenden verheißen. Eine Steigerung auch des für die Darleihung von Hypothekenkapitalien zu zahlenden Preiſes war hiervon in unſerer Stadt um ſo mehr die Folge, als die Miethspreiſe auf eine bis dahin unerhörte Weiſe geſtiegen waren*) und die damit eintretende Steigerung der Bodenrente den Handel mit Grundſtücken zu einem ausgedehnten Spekulationsgebiet machte; als man bei den nur in der Hoffnung auf baldigen gewinnbringenden Wiederverkauf geſchloſſenen Kaufverträgen nicht Anſtand nahm, bedeutende Reſtkaufgelder gegen hohe Zinſen ſtehen zu laſſen; als gleichzeitig die durch die zeitweilige Wohnungsnoth zu verdoppelter Thätigkeit aufgerufene Bauſpekulation erheblicher Kapitalien bedurfte.

Auch als im Jahre 1873 in Folge des ſogenannten „Wiener Krachs" der erſte Rückſchlag auf dem Kapitalmarkt erfolgte, wurde der Berliner Grundſtücksverkehr hiervon zunächſt noch nicht berührt. Da die Miethsund Beleihungskontrakte auf Jahre hinaus abgeſchloſſen ſind und da es der Hauseigenthümer in der Regel vorzieht, Miethsräume eine Zeit lang leer ſtehen zu laſſen, als ſie billiger zu vermiethen, dauert es geraume Zeit, ehe die Wirkungen allgemeiner Handelskriſen auf den großſtädtiſchen Grundbeſitz bemerkbar werden. Ausbleiben können dieſe Wirkungen nicht, und ſo hatte es ſchließlich auch der Berliner Grundſtücksbeſitzer zu empfinden, daß die Jahre der wirthſchaftlichen Hochfluth vorüber waren. Die ſeit dem Jahre 1860 konſtant geſtiegenen Miethspreiſe gingen ſeit dem Jahre 1876**) ſtetig zurück. Die Folge davon war zunächſt eine große Menge von Subhaſtationen ſolcher Grundſtücke, die in unſoliden und ſchwachen Händen waren, und dann ein allmäliges Herabgehen der Hypothekenzinſen, das zuletzt in Folge des allgemeinen

*) vergl. Verwaltungsbericht 1861/76 Th. I. S. 60.

**) vergl. Th. I. S. 103 und Verwaltungsbericht 1861/76 Th. I. S. 59.

Digitized by Google

Rückganges des Zinsfußes, wie er in der Konvertirung zahlreicher ſtaatlicher und ſtädtiſcher Anleihen zum deutlichen Ausdruck kam, auch bei den erſten Hypotheken eintrat, ſo daß wir auch bei den von unſerer Sparkaſſe und von den zahlreichen unter unſerer Verwaltung ſtehenden Stiftungen zu pupillariſch ſicheren Stellen ausgeliehenen Kapitalien uns ſeit dem Jahre 1881 mit einem Zinsfuß von 4½ Prozent begnügen müſſen.

Kann man demnach die Zeit bis in die Mitte der ſiebziger Jahre dahin charakteriſiren, daß Hypothekenzinſen und Bodenrente im raſchen Steigen begriffen waren, ſo muß man von jener Zeit an ein allmäliges Herabgehen beider Einnahmen konſtatiren.

Das Pfandbrief-Inſtitut hatte, der erſteren Bewegung folgend, im Jahre 1870 außer den urſprünglich ausgegebenen 4½prozentigen Pfandbriefen auch noch 5prozentige emittirt.*) Es folgte nun wieder der rückläufigen Bewegung, indem auf Grund des unter dem 25. Juni 1879 Allerhöchſt beſtätigten III. Statutennachtrages auch 4prozentige, auf Grund des IV. Statutennachtrages vom 14. Auguſt 1882 auch 3½prozentige Pfandbriefe ausgegeben wurden. Nachdem das urſprüngliche Statut dieſe Nachträge erhalten hat, kann der Grundbeſitzer bei der Bepfandbriefung ſich den Zinsfuß der Pfandbriefe ſelbſt wählen. Je nachdem dieſe Wahl getroffen wird, ſind mit Einſchluß der Zahlungen zum Verwaltungs-, Reſerve- und Amortiſationsfonds jährlich zu zahlen

von dem Empfänger	5prozentiger	Pfandbriefe	8	Jahr lang	6 Prozent,	nachher	5¾ Prozent,
= = =	4½	=	8	= =	5½ =	=	5¼ =
= = =	4	=	8	= =	5 =	=	4¾ =
= = =	3½	=	8	= =	4½ =	=	4¼ =

Selbſtverſtändlich kommt die Differenz des Zinsfußes dieſer Serien im Coursſtande der Pfandbriefe zur Erſcheinung. Die nachſtehende Tabelle A.**) giebt ein Bild von der Coursbewegung der verſchiedenen Serien.

Sie läßt erkennen, daß der Cours ſich — mit geringen Schwankungen — ſtetig geſteigert hat. Selbſt große politiſche Kriſen machten ſich nur wenig bemerkbar. Die früheren — auch bei den Landſchaften häufigen — Klagen, daß man Pfandbriefe nur mit erheblichen Coursverluſten an der Börſe verkaufen könne, ſind verſtummt. Konvertirungen in dem Sinne, wie bei Staats- und anderen Anleihen, d. h. Herabſetzungen des Zinsfußes durch das Inſtitut ſind ausgeſchloſſen, da die Pfandbriefe — abgeſehen von den regelmäßigen Auslooſungen — unkündbar ſind. Eine Konvertirung kann nur von dem Grundſtückseigenthümer ſelbſt vorgenommen werden, indem er die Pfandbriefe des bisherigen Zinsfußes zurückliefert und dafür ſolche eines anderen Zinsfußes entnimmt.

In Zeiten ſteigenden Zinsfußes, wo Individualhypotheken nur ſchwer und zu hohem Zinsfuß zu erlangen ſind, wird der Grundſtückseigenthümer leichter geneigt ſein, Pfandbriefe höheren Zinsfußes zu nehmen, um im Courſe keinen Verluſt zu erleiden. In Zeiten

*) vergl. Verwaltungsbericht 1861/76 Th. III. S. 150.

**) Wir greifen hier, wie in den beiden nächſtfolgenden Tabellen, über das Jahr 1881 hinaus, weil die Wirkungen der im Text geſchilderten allgemeinen Verhältniſſe auf die Thätigkeit des Pfandbrief-Inſtituts erſt in den Jahren 1882, 1883 und 1884 zu deutlicherem Ausdruck kamen.

Digitized by Google

Tabelle A.

Ueberſicht
über
die Coursbewegung der Berliner Pfandbriefe in den Jahren 1869—1884.

Jahr.	à $3^1/_2$ Prozent höchſter Cours.	à $3^1/_2$ Prozent niedrigſter Cours.	à 4 Prozent höchſter Cours.	à 4 Prozent niedrigſter Cours.	à $4^1/_2$ Prozent höchſter Cours.	à $4^1/_2$ Prozent niedrigſter Cours.	à 5 Prozent höchſter Cours.	à 5 Prozent niedrigſter Cours.
1869 . .	—	—	—	—	94	88	—	—
1870 . .	—	—	—	—	$91^1/_2$	83	—	—
1871 . .	—	—	—	—	$99^3/_4$	88	$103^1/_4$	$96^5/_8$
1872 . .	—	—	—	—	$100^1/_2$	$97^5/_8$	105	102
1873 . .	—	—	—	—	$100^7/_8$	$98^5/_8$	105	$102^1/_4$
1874 . .	—	—	—	—	$102^1/_4$	$100^1/_{16}$	$106^1/_2$	$104^1/_4$
1875 . .	—	—	—	—	102,00	100,25	107,50	105,00
1876 . .	—	—	—	—	102,90	100,50	107,25	105,00
1877 . .	—	—	—	—	102,90	99,80	107,25	104,25
1878 . .	—	—	—	—	102,25	100,75	106,50	104,00
1879 .	—	—	98,00	96,50	103,75	101,60	107,75	105,50
1880 . .	—	—	100,25	97,50	104,50	102,25	108,90	105,20
1881 . .	—	—	102,00	99,40	105,40	102,60	110,00	106,00
1882 . .	—	—	101,50	99,70	105,00	103,00	109,75	108,00
1883 . .	95,50	91,75	101,70	100,25	106,25	103,60	109,90	107,50
1884 . .	96,00	91,90	102,40	101,25	106,25	104,40	111,00	108,00

ſinkenden Zinsfußes dagegen, wo auch Individualhypotheken zu $4^1/_2$ oder 4 Prozent zu haben ſind, wird er die niedrigeren Serien vorziehen.

Die umſtehende Tabelle B. giebt ein Bild von den Emiſſionen der Pfandbriefe in den Jahren 1868—1884. Die obere Summirung enthält die Geſammtzahl der in jedem Jahre emittirten Pfandbriefe. Dieſe Ziffern enthalten aber auch diejenigen Pfandbriefe, welche in den Fällen ausgegeben worden ſind, wo die Grundſtückseigenthümer ihre Pfandbriefsſchulden in ſolche höheren oder niederen Zinsfußes umgewandelt haben (Konvertirungen), ferner, wo die Eigenthümer von dem ihnen zuſtehenden Rechte Gebrauch machten, die ihnen zuſtehenden Guthaben am Reſerve- und Amortiſationsfonds ſich in Pfandbriefen aushändigen zu laſſen (Krediterneuerungen). Darum ſind in der Schlußreihe dieſe beiden Kategorien abgerechnet, ſo daß ſie nur die wirklich neuen Verpfandbriefungen jeden Jahres enthält.

Digitized by Google

Tabelle B.

An Berliner Pfandbrieſen

	1868.	1869.	1870.	1871.	1872.	1873.	1874.
4½prozentige Pfandbrieſe.	258 000	842 100	440 100	285 900	4 751 100	3 977 400	7 093 500
5 prozentige Pfandbrieſe .	—	—	—	2 383 200	1 590 000	1 428 300	1 040 700
4 prozentige Pfandbrieſe .	—	—	—	—	—	—	—
3½prozentige Pfandbrieſe.	—	—	—	—	—	—	—
Geſammt-Emiſſion inkl. Konvertirungen u. Krediterneuerungen	258 000	842 100	440 100	2 669 100	6 341 100	5 405 700	8 134 200
Hiervon gehen ab die in Folge von Konvertirungen und Krediterneuerungen emittirten Pfandbrieſe	—	—	—	a) 51 000	—	a) 30 000	b) 136 500
Geſammt-Emiſſion exkl. Konvertirungen u. Krediterneuerungen	258 000	842 100	440 100	bleiben: 2 618 100	6 341 100	bleiben: 5 375 700	bleiben: 7 997 700

Anmerkungen zu Tabelle B.:

a) aus 4½ prozentigen in 5 prozentige Pfandbrieſe konvertirt.

b) aus 5 prozentigen in 4½ prozentige Pfandbrieſe konvertirt.

c) nämlich 30 000 aus 5 prozentige in 4½ prozentige,
1 499 400 „ 4½ prozentigen }
und 304 500 „ 5 prozentigen } in 4 prozentige Pfandbrieſe konvertirt.

d) nämlich 1 548 000 aus 4½ prozentigen }
369 600 „ 5 prozentigen } in 4 prozentige Pfandbrieſe konvertirt.

Die Zahlenreihen gewähren kein Bild von Regelmäßigkeit: die höchſten Beträge zeigen die Jahre 1874 und 1877 mit beinahe je 8 Millionen Mark, die niedrigſten die drei erſten Jahre des Beſtehens des Inſtituts mit weniger als je einer Million, und die Jahre 1882 und 1884 mit ca. 1½ Millionen Mark.

Ein Vergleich dieſer Zahlenreihen mit den oben geſchilderten allgemeinen Verhältniſſen ergiebt, daß in Zeiten ſteigenden Zinsfußes die Grundſtückseigenthümer zur Aufnahme von Amortiſationshypotheken geneigter ſind, als in einer Periode ſinkenden Zinsfußes, in welcher Geld auf gute Hypotheken in Fülle angeboten wird. Rationeller

ſind emittirt worden:

1875.	1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	1883.	1884.
5 499 300	5 431 800	7 110 600	4 670 100	3 334 800	608 100	17 700	3 300	13 200	9 000
575 400	534 000	663 900	486 000	432 600	47 400	—	—	136 200	—
—	—	—	—	160 800	6 381 300	4 805 700	3 019 200	2 410 500	2 049 300
—	—	—	—	—	—	—	—	291 000	490 500
6 074 700	5 965 800	7 774 500	5 156 100	3 928 200	7 036 800	4 823 400	3 022 500	2 850 900	2 548 800
b) 39 000	—	b) 29 700	b) 12 900	—	c) 1 833 900	d) 1 917 600	e) 1 623 000	f) 839 700	g) 925 500
bleiben: 6 035 700	5 965 800	bleiben: 7 744 800	bleiben: 5 143 200	3 928 200	bleiben: 5 202 900	bleiben: 2 905 800	bleiben: 1 399 500	bleiben: 2 011 200	bleiben: 1 623 300

e) nämlich 1 198 800 aus $4^1/_2$ prozentigen / 424 200 „ 5 prozentigen } in 4 prozentige Pfandbriefe konvertirt.

f) nämlich 13 200 bei der Krediterneuerung $4^1/_2$ prozentiger Pfandbriefe emittirt,
512 400 aus $4^1/_2$ prozentigen / 314 100 „ 5 prozentigen } in 4 prozentige Pfandbriefe konvertirt.

g) nämlich 9 000 bei der Krediterneuerung $4^1/_2$ prozentiger,
6 900 bei der Krediterneuerung ebenſolcher verbunden mit Konvertirung emittirt,
844 200 aus $4^1/_2$ prozentigen / 65 100 aus 5 prozentigen } in 4 prozentige Pfandbriefe konvertirt.

würden die Grundbeſitzer freilich handeln,*) wenn ſie die letzteren Zeiten benutzten, um ihre Grundſtücke zu bepfandbriefen, damit ſie bei plötzlich ausbrechender Kalamität oder auch bei ſpäterem Steigen des Hypothekenzinsfußes der Gefahr der Kündigung nicht ausgeſetzt ſeien.

In der Tabelle B. ſind diejenigen Poſten nicht berückſichtigt worden, welche von den Grundbeſitzern vor Ablauf der Amortiſationsperiode gekündigt worden ſind.

*) Vergl. ſtenographiſche Berichte über die Verhandlungen, betreffend die Enquete über das Hypothekenbankweſen von 1868 S. 182.

Digitized by Google

Wir laſſen deshalb unter C.:

Tabelle C.

Es waren beliehen:

ultimo	1868 . . .	12	Grundſtücke	mit	258 000	*M.*
=	1869 . . .	49	=	=	1 100 100	=
=	1870 . . .	67	=	=	1 540 200	=
=	1871 . . .	164	=	=	4 158 300	=
=	1872 . . .	388	=	=	10 499 400	=
=	1873 . . .	494	=	=	15 770 100	=
=	1874 . . .	643	=	=	23 724 300	=
=	1875 . . .	749	=	=	29 675 400	=
=	1876 . . .	825	=	=	35 048 700	=
=	1877 . . .	928	=	=	42 612 600	=
=	1878 . . .	1 008	=	=	47 663 400	=
=	1879 . . .	1 057	=	=	51 361 800	=
=	1880 . . .	1 116	=	=	55 697 400	=
=	1881 . . .	1 143	=	=	57 478 500	=
=	1882 . . .	1 151	=	=	58 061 700	=
=	1883 . . .	1 161	=	=	58 950 900	=
=	1884 . . .	1 153	=	=	59 238 000	=

noch eine Tabelle folgen, in welcher die von den Grundbeſitzern gekündigten Darlehen von der Emiſſionsſumme abgezogen worden ſind, welche alſo die Zahl der bepfandbrieften Grundſtücke und die Summen der Pfandbriefdarlehen, die am 31. Dezember jeden Jahres noch validirten, enthält. Es ergiebt ſich aus derſelben ein ſtetes — wenn auch in den letzten Jahren ſchwaches*) — Wachſen der Wirkſamkeit des Inſtituts.

Die Betheiligung der Grundbeſitzer an dem Inſtitut war in den verſchiedenen Stadttheilen eine ſehr verſchiedene. Am 31. Dezember 1881 folgten die 16 Feuerſozietätsreviere nach Maßgabe dieſer Betheiligung auf einander wie folgt:

Es waren bepfandbrieft:

1. in der Luiſenſtadt	252	Grundſtücke	mit	15 310 200	*M.*
2. im Spandauer Revier außerhalb . .	238	=	=	9 431 400	=
3. im Stralauer Revier	158	=	=	7 749 000	=
4. auf dem Wedding	135	=	=	2 700 300	=
5. in der Königſtadt	80	=	=	4 089 000	=
6. im Spandauer Revier	72	=	=	3 685 800	=
7. im Schöneberg Revier	67	=	=	4 485 600	=
8. in Berlin	20	=	=	991 200	=

*) Auch bei den meiſten ähnlichen Inſtituten und den Hypothekenbanken haben die allgemeinen Kreditverhältniſſe in den letzten Jahren ein Herabgehen des Beleihungsgeſchäfts veranlaßt.

Digitized by Google

9. in der Friedrichſtadt	20	Grundſtücke	mit	1 695 300 M.
10. in der Friedrichſtadt außerhalb . .	20	=	=	2 105 400 =
11. in der Friedrich-Wilhelmſtadt . . .	20	=	=	1 647 300 =
12. in Moabit	20	=	=	762 900 =
13. in Alt-Kölln	18	=	=	628 500 =
14. in der Dorotheenſtadt	12	=	=	1 541 700 =
15. im Friedrichswerder	8	=	=	399 900 =
16. in Neu-Kölln	3	=	=	255 000 =

Dies Verhältniß ergiebt, wenn man es mit der Zahl der überhaupt vorhandenen Häuſer und deren Feuerverſicherungsſummen in Beziehung ſtellt, die auch durch anderweitige Beobachtungen beſtätigte Thatſache, daß mehr die äußeren Stadttheile als die inneren und mehr die öſtlichen und nördlichen als die weſtlichen an dem Inſtitute Theil nehmen. Es entſpricht dieſe Erſcheinung den Zwecken des Inſtituts, welches gerade beſtimmt war, den weniger „feinen" Gegenden einen — „den feineren" ohnehin offen ſtehenden — billigen Hypothekenmarkt zu eröffnen; ſie erklärt ſich daraus, daß nach den Beleihungsgrundſätzen und Taxprinzipien der Statuten ein hoher Bodenwerth, ſoweit er nicht mit dem Ertragswerth identiſch iſt, nicht zur Geltung kommt. Eine Aenderung hierin in dem Sinne, daß auch die Grundſtücke in „feineren" und „feinſten" Stadtgegenden zur Theilnahme am Inſtitut herangezogen würden, wäre zwar wünſchenswerth, iſt aber äußerſt ſchwer durchführbar. Die Gründe hierfür hängen mit den wichtigſten Fragen der Grundbeleihung zuſammen. Es iſt allgemein anerkannt, daß das ſchwierigſte Problem auf dieſem Gebiet die Auffindung der richtigen Taxprinzipien iſt. Dies iſt auch bei der im Jahre 1868 vom Bundesrath veranſtalteten Enquete wiederholt hervorgehoben worden. Der zeitige Ertrag eines Grundſtücks iſt nicht maßgebend; es ſpielen zuviel unberechenbare Faktoren, ſelbſt Mode und Liebhaberei mit hinein. Würde es ſelbſt möglich ſein alle Grundſtücke einer ſo großen Stadt, wie Berlin, *für einen gegebenen Zeitpunkt* ganz richtig zu bonitiren, ſo wäre damit für die Zwecke der Bepfandbriefung doch noch nicht genug geſchehen. Denn dieſes Rechtsgeſchäft wirkt auf eine lange Reihe von Jahren hinaus, in welchen ſich der Bodenwerth auf ganz unberechenbare Weiſe verändert. Man denke z. B., wie die Verlegung eines einzigen öffentlichen Gebäudes auf die betroffenen Gegenden einwirkt! Um Alles dies genügend zu berückſichtigen, müßte man der Verwaltung eines Kreditinſtitutes ganz unbeſchränkte Vollmacht geben, in jedem einzelnen Falle ſo hoch oder niedrig zu beleihen, wie es ihr angemeſſen erſcheint — ebenſo wie es der Privatmann bei Hingabe eines Hypothekendarlehns thut. Eine ſolche Willkür iſt aber mit den Zwecken eines amtlichen Inſtitutes, deſſen ausgeſprochener Zweck es iſt, daß jeder Berliner Hausbeſitzer bei demſelben ſein Grundſtück beleihen kann, und bei dem jede kaufmänniſche Spekulation grundſätzlich ausgeſchloſſen iſt, nicht zuläſſig. Daſſelbe muß vielmehr ein feſtes Tax- und Beleihungsprinzip haben. Die Statuten des Pfandbrief-Inſtitutes ſchreiben nun im Weſentlichen vor, daß kein Grundſtück über Dreiviertel des Feuerkaſſenwerthes beliehen werden darf, daß im Uebrigen der Feuerkaſſenwerth mit dem nach 5 Prozent

Digitized by Google

kapitaliſirten zehnjährigen Durchſchnittsertrage zuſammengerechnet werde und daß von dieſer Summe Ein Viertel beleihungsfähig ſei.

So wohlerwogen dieſe Prinzipien auch ſind, ſo theilen ſie doch mit den meiſten Prinzipien ſolcher Art die Eigenthümlichkeit, daß ſie in einzelnen Fällen zu enge, in anderen zu weite Grenzen ſetzen. Trotz derſelben iſt das Pfandbrief-Inſtitut gezwungen geweſen, in den Jahren 1879—1882 drei bepfandbriefte Grundſtücke in der Zwangsverſteigerung zu erwerben, welche ſämmtlich im äußerſten Norden (Geſundbrunnen) belegen ſind und zur Zeit noch, da ihre Wiederveräußerung bisher noch nicht möglich war, von der Direktion verwaltet werden. War alſo — wie man beim Mangel von Kaufluſtigen annehmen muß — für dieſe Grundſtücke die Beleihungsgrenze zu hoch, ſo muß man, wie oben bemerkt, auf der anderen Seite konſtatiren, daß für Grundſtücke, die durch ihre Lage beſonders begünſtigt ſind, dieſe Grenze zu enge iſt.

Für letztere die Beleihungsgrenze zu erweitern, iſt wiederholt gewünſcht worden. Es ſtehen dem aber ſchwere Bedenken entgegen. Zunächſt mußte immer gefragt werden, ob die bei der Aeußerung ſolcher Wünſche vorgeſchlagenen neuen Prinzipien wirklich beſſer und gerechter ſind, als die bisherigen. Dieſe Frage war mit Sicherheit nicht zu beantworten. Dazu kommt das rechtliche Bedenken, daß Millionen von Pfandbriefen auf Grund der jetzigen Beſtimmungen ausgegeben ſind und daß man den Inhalt der an die Inhaberpapiere geknüpften Obligation nicht füglich durch eine Statutenänderung alteriren kann. Solche Aenderungen ſind nur in dem Sinne möglich, daß die Sicherheit der Pfandbriefe durchaus nicht gefährdet werde; oder man müßte ſich entſchließen, neue und auf ganz anderen Grundlagen beruhende Serien auszugeben, die von den bisherigen ganz verſchieden ſind.

An dieſen Schwierigkeiten ſcheiterte bisher jeder Verſuch einer durchgreifenden Statutenreviſion und ebenſo das in dem Verwaltungsbericht für die Jahre 1861/76*) erwähnte Projekt eines Handfeſten-Inſtitutes.

Jedenfalls haben die beſtehenden Beleihungsgrundſätze das Inſtitut vor irgend nennenswerthem Schaden bewahrt.

Und die große Sicherheit der Pfandbriefdarlehen hat die Pfandbriefe zu ſo geſuchten Anlagepapieren gemacht, daß der Cours der 4 und 4½ prozentigen den der preußiſchen Konſols nahezu erreichte. Neben dem Vortheil, welcher den Grundbeſitzern hieraus erwächſt, fällt aber vor Allem ins Gewicht die abſolute Sicherheit gegen die Gefahren der Kündigung, der in kritiſchen Zeiten ſelbſt der Schuldner einer gewöhnlichen erſten Hypothek ausgeſetzt bleibt, und die Gewißheit, in verhältnißmäßig kurzer Zeit einen Theil ſeiner Schuld gezahlt zu haben und über den getilgten Betrag derſelben frei verfügen zu können.

Dies beruht auf den Beſtimmungen des Statutes über die Verwendung derjenigen Einnahmen, welche aus den den Zinsfuß der Pfandbriefe überſteigenden Beiträgen erwachſen.

*) Vergl. Th. III. S. 152.

Digitized by Google

Dieſe Beiträge (in den erſten acht Jahren 1 Prozent, ſpäter $^3/_4$ Prozent über den Zins der Pfandbriefe) fließen nach beſtimmten Regeln in die drei Fonds der Korporation: Verwaltungs-, Reſerve- und Amortiſationsfonds und zwar dergeſtalt, daß die Ueberſchüſſe der Erſteren ſchließlich dem Letzteren zu Gute kommen. Nach dem Statut hat der Grundſtückseigenthümer das Recht, ſobald mindeſtens 10 Prozent amortiſirt ſind, d. h. ſobald das Guthaben des Grundſtücks am Amortiſationsfonds 10 Prozent des Nominalbetrages der Hypothek beträgt,

> auf Höhe derjenigen Summe, welche ſich ergiebt, wenn
> a) der amortiſirte Betrag und
> b) der Antheil des Grundſtücks am Reſervefonds,
> jeder von beiden jedoch nur inſoweit als ſie durch 100 Thaler theilbar ſind, zuſammengerechnet wird, entweder Löſchungsbewilligung oder Ceſſion vorbehaltlich der Priorität für den Ueberreſt des Pfandbriefdarlehns oder ein neues Pfandbriefdarlehn zu verlangen.

Bei Abfaſſung des Statutes konnte der Zeitpunkt, in welchem dieſe Bedingung ſich erfüllen würde, natürlich nicht genau berechnet werden; da die Ueberſchüſſe, welche der Verwaltungsfonds haben würde, nicht feſtſtanden. Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, daß bei den $4^1/_2$ prozentigen Pfandbriefen die 10 Prozent des Amortiſationsfonds etwa nach $14^1/_2$ Jahren erfüllt waren, bei den 5 prozentigen ſchon nach 14 Jahren. Ferner hat die Erfahrung ergeben, daß gleichzeitig auch die Guthaben der betr. Grundſtücke am Reſervefonds 10 Prozent erreicht hatten. Das Verhältniß der Fonds zu einander, ſowie die genaue Fixation des Zeitpunkts iſt in den einzelnen Jahresgeſellſchaften um ein Geringes verſchieden. Im Allgemeinen war aber das Reſultat, daß die Grundſtückseigenthümer nach ca. 14 Jahren über 20 Prozent ihres Darlehns verfügen konnten. Dies Reſultat muß als ein ſehr günſtiges bezeichnet werden.

Die große Mehrzahl der Eigenthümer hat von dieſer Befugniß Gebrauch gemacht und zwar in der Weiſe, daß ſie die 20 Prozent in Pfandbriefen entnahm. Da die Serien, bei welchen die 10 Prozent erfüllt waren, über Pari ſtanden, ſo wurde von der Befugniß, den fünften Theil der Hypothek löſchen zu laſſen, kein Gebrauch gemacht. Einzelne Grundſtücksbeſitzer haben ihre Guthaben noch nicht abgehoben. Bleiben die Verhältniſſe dieſelben, ſo wird vorausſichtlich die Amortiſation der ganzen Schuld

bei	4 prozentigen	Pfandbriefen	in 44	Jahren,
„	$4^1/_2$ „	„	„ $40^1/_2$	„
„	5 „	„	„ $38^1/_2$	„

ſtattgefunden haben.

Obgleich — wie oben bemerkt — die jetzige Tendenz nicht auf Amortiſationshypotheken gerichtet iſt, ſo läßt ſich doch hoffen, daß dieſe Stimmung nur eine vorüber-

Digitized by Google

gehende iſt und daß — beſonders wenn es gelingen ſollte, die läſtigſten Schranken fortzuräumen, die ſich der Bepfandbriefung gut gelegener Grundſtücke entgegenſtellen — der Segen des Inſtituts in weiteren Kreiſen erkannt werden wird. Daß die Verpflanzung einer an die beſten preußiſchen Traditionen anknüpfenden Idee auf ſtädtiſche Verhältniſſe eine, wenn auch für einen verhältnißmäßig kleinen Kreis der Berliner Grundbeſitzer heilſame geweſen iſt, wird nicht beſtritten werden können.

Digitized by Google

X.

Die ſtädtiſche Sparkaſſe.

Der Geſchäftsumfang der Sparkaſſe iſt während unſerer Berichtsperiode ſehr erheblich gewachſen.

Während die Paſſiva der Kaſſe — das ſind die in den Sparkaſſenbüchern verbrieften Guthaben der Sparer — ſich am Schluſſe des Jahres 1876 auf 19 566 784 *M.*, die Aktiva der Kaſſe ſich auf 21 326 727 *M.* beliefen, hatten am Schluſſe des Jahres 1881 jene die Höhe von 36 164 813 *M.*, dieſe den Betrag von 39 301 926 *M.* erreicht.

Aus der umſtehenden Tabelle I. ergiebt ſich, daß dieſe Steigerung ihren Grund einmal in den nach 1878 mit jedem Jahre ſtärker wachſenden Einlagen, ſodann aber und hauptſächlich in der verhältnißmäßigen Verminderung der Rückzahlungen hat. Aus der Wirkung beider Urſachen reſultirt es, daß der Prozentſatz, um welchen die Einzahlungen die Rückzahlungen überſchritten haben, ſeit dem Jahre 1878 in ſtetem Wachſen begriffen iſt.

Während die zu dem betreffenden Abſchnitt unſeres Berichtes über die Jahre 1861—76 gegebene entſprechende Tabelle*) drei Jahre — 1866 (Kriegsjahr), 1867 und 1870 (Kriegsjahr) — zeigt, in welchen die Rückforderungen die Einlagen überſchritten, iſt dies in der Zeit ungeſtörten Friedens, deren wir uns ſeit 1871 erfreuen, nicht wieder vorgekommen, aber das Verhältniß, in welchem die Einzahlungen die Rückzahlungen überſchritten — welches von 1871 bis 1874 ein ſehr günſtiges war — verſchlechtert ſich ſeit dem Jahre 1875 bis zum Jahre 1877, verbeſſert ſich indeß von da an ſtetig, ſo daß 1881 die Einzahlungen die Rücknahmen um 57,38 Prozent überſtiegen, d. i. in einem Verhältniß, wie es ſo günſtig ſich in keinem der Vorjahre ſeit 1861 herausgeſtellt hatte.

Auf das ſtarke Wachſen der Einlagen von 5 870 570 *M.* im Jahre 1876 auf 11 533 490 *M.* im Jahre 1881, alſo um nahezu 100 Prozent, haben jedenfalls die nach dem neuen Statut vom 27. September 1877 allgemein zugelaſſenen Einlagen über 600 bis zu 1 000 *M.***) einigen Einfluß geübt, während bis dahin höhere Einlagen als 600 *M.* nur für Mündel- und Stiftungsgelder vom Kuratorium der Sparkaſſe geſtattet werden konnten.

*) Th. III. deſſelben S. 158, 159.

**) Vgl. Verwaltungsbericht 1861/76 Th. III. S. 155 Anm. 3.

Digitized by Google

Tabelle I.

Am Schluſſe des Jahres.	Betrug die Zahl der Sparkaſſenbücher.	Gegen das Vorjahr: mehr.	das iſt in Prozenten.	Die Jahreseinzahlungen haben betragen. ℳ	Gegen das Vorjahr: mehr. ℳ	das iſt in Prozenten.	Die Jahresrückzahlungen haben betragen. ℳ	Gegen das Vorjahr: mehr. ℳ	das iſt in Prozenten.	Die Einzahlungen überſteigen die Rückzahlungen um Mark.	Das iſt in Prozenten.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
1877	121 534	6 242	5,41	5 903 277,07	32 706,51	0,56	5 027 583,37	348 951,88	7,46	875 693,70	17,42
1878	126 676	5 142	4,23	7 163 658,96	1 260 381,89	21,35	5 427 395,11	399 811,74	7,95	1 736 263,85	31,99
1879	135 454	8 778	6,92	8 294 049,35	1 130 390,39	15,78	5 696 246 08	268 850,97	4,95	2 597 803,27	45,61
1880	147 073	11 619	8,57	9 711 408,21	1 417 358,86	17,09	6 524 597,45	828 351,37	14,54	3 186 810,76	48,84
1881	162 196	15 123	10,28	11 553 490,20	1 842 082,09	18,87	7 341 331,32	816 733,87	12,52	4 212 158,98	57,38

Digitized by Google

Da aber auch die Zahl der Sparer in den fünf Jahren unſerer Tabelle konſtant zugenommen hat — vom Jahre 1880 zu 1881 in dem ſeit 1861 nicht vorgekommenen Verhältniß von über 10 Prozent — und da die Höhe der Rückforderungen ſeit 1878 eine relativ ſo mäßige geweſen iſt, ſo darf man auch in dieſen, bei der Verwaltung der Sparkaſſe hervorgetretenen Erſcheinungen Symptome der ſeit dem Ausgang der 70er und dem Anfang der 80er Jahre eingetretenen Beſſerung der wirthſchaftlichen Verhältniſſe erblicken.

Dabei drängt ſich die — auch in anderen Beziehungen nicht unwichtige — Frage auf:

> ob insbeſondere auch eine erhebliche Steigerung der Einlagen geringer Erſparniſſe — das Statut geſtattet ſolche von Einer Mark an — ſtattgefunden hat?

Zu einer Beantwortung derſelben fehlt leider das Material, da wir wohl Zuſammenſtellungen der Sparkaſſenbücher nach deren Beträgen reſp. der in denſelben verbrieften Forderungen für eine lange Reihe von Jahren beſitzen, aber die Materialien für eine die einzelnen Einlagen darſtellende Statiſtik erſt ſeit dem Jahre 1881 aufgeſtellt werden. Nur aus einer ſolchen Statiſtik*) aber könnte die Frage: in welchem Maße unſere Sparkaſſe von den auf ſehr geringen Verdienſt angewieſenen Bevölkerungsſchichten benutzt worden iſt, für eine längere Reihe von Jahren beantwortet werden. Die Berechnung des durchſchnittlichen auf ein Sparkaſſenbuch fallenden Betrages giebt dafür keinen genügenden Anhalt, weil in den Geſammtſummen der Forderungen aller Sparkaſſenbücher einestheils wiederholte kleine Einlagen mit ihrem Anwuchs an Zinſen, anderentheils die ausnahmsweiſe geſtatteten großen, meiſt nur vorübergehend bei der Sparkaſſe deponirten, Einlagen enthalten ſind.

Immerhin wird es von Intereſſe ſein, hier mitzutheilen, daß im Jahre 1881 überhaupt 182 050 Einlagen gemacht worden ſind und daß hiervon:

1. auf die Einlagen von	1	bis	20 M.	62 185	alſo	34,16	Prozent	fielen,
2. = = = =	21	=	60 =	68 660	=	37,72	=	=
3. = = = =	61	=	150 =	36 365	=	19,97	=	=
4. = = = =	151	=	300 =	14 606	=	8,02	=	=
5. = = = =	301	=	600 =	131	=	0,07	=	=
6. = = = =	601	=	1000 =	51	=	0,03	=	=
7. = = =	über 1000 M.			52	=	0,03	=	=

Rechnet man die Einlagen ad 1 und 2 zuſammen, ſo ergiebt ſich, daß die Zahl der Einlagen von 1—60 M. 130 845 beträgt, daß dieſelben mithin 71,88 Prozent ſämmtlicher Einlagen ausmachen.

Die Summe der Einlagen von 1—60 M. beziffert ſich auf 660 668 + 2 821 585 = 3 482 253 M. und beträgt von den geſammten Einlagen des Jahres 1881 in Höhe von 11 553 490 M. = 30,14 Prozent.

*) Die Nachholung dieſer Arbeit für frühere Jahre würde einen ſehr bedeutenden Zeit- und Koſtenaufwand veranlaſſen.

Digitized by Google

Im Jahre 1884 betrug — wie wir vorgreifend bemerken wollen — die Zahl der Einlagen überhaupt 288 196, davon fielen auf Einlagen von 1—20 ℳ = 113 569, alſo 39,41 Prozent, auf Einlagen von 21—60 ℳ 96 222, d. i. 33,73 Prozent. In beiden Stufen betrugen die Einlagen zuſammen 5 039 345 ℳ, was von dem Betrage ſämmtlicher Einlagen dieſes Jahres, der ſich auf 10 987 250 ℳ belief, 45,87 Prozent ausmacht.

Es erhellt hieraus, daß die Sparkaſſe in recht erheblichem Umfange auch von denjenigen Klaſſen unſerer Einwohnerſchaft benutzt wird, welche nur geringe Beträge zu ſparen in der Lage ſind.

Vornehmlich im Intereſſe dieſer Klaſſen ſind, wie die hier folgende

Tabelle II.

Am Schluſſe des Jahres. 1.	Zahl der Annahmeſtellen. 2.	Zahl der Einzahlungen. 3.	Betrag der Einzahlungen. ℳ 4.
1877	32	45 401	1 656 789,25
1878	35	46 121	1 908 187,62
1879	36	49 537	2 091 658,54
1880	39	56 816	2 609 323,87
1881	40	66 546	2 970 310,66

zeigt, die Annahmeſtellen in privaten Geſchäftslokalen*) wiederum vermehrt worden, ſind ſeit dem Jahre 1882 zwei Filialkaſſen, auf welchen nicht nur Einzahlungen angenommen, ſondern auch ſofort die Sparkaſſenbücher ausgehändigt werden, für den Norden und für den Süden der Stadt, (in der Artillerieſtraße und in der Jakobikirchſtraße — jetzt in der Stallſchreiberſtraße —) eingerichtet worden, ſind nach einer im Jahre 1884 getroffenen Einrichtung die Hauptſparkaſſe in der Kloſterſtraße und jene beiden Zweigkaſſen an den Sonnabenden dem Publikum auch in den Abendſtunden geöffnet.

Ueberdies hat die Verwaltung der Sparkaſſe die in neuerer Zeit hervorgetretenen und vielfach mit erfreulichen Reſultaten belohnten Beſtrebungen auf Einführung des ſogenannten „Markenſyſtems“ und „der Pfennigſparkaſſen“ aufmerkſam verfolgt und die Bemühungen, welchen ſich in dieſer Richtung ein Privatverein unterzogen hat, zu unterſtützen nicht unterlaſſen. Doch wäre es verfrüht, über die Erfolge dieſer erſt aus neueſter Zeit datirenden Bemühungen ſchon jetzt ein Urtheil auszuſprechen.

Auch in Betreff einer anderen für die Benutzung der Sparkaſſen durch die arbeitenden Klaſſen ſehr wichtigen Frage: der Uebertragbarkeit der Forderungen des Sparers

*) Vergl. Verwaltungsbericht 1861/76 Th. III. S. 157.

Digitized by Google

von einer Sparkaſſe auf die andere — ſind Verhandlungen eingeleitet, dieſelben haben aber bisher zu beſtimmten Reſultaten noch nicht geführt.

Die Tendenz dieſer Verhandlungen wie jener Beſtrebungen geht dahin, denjenigen, welche ihre Erſparniſſe den lokalen Sparkaſſen anvertrauen, annähernd dieſelben Vortheile zu gewähren, welche die Poſtſparkaſſen Englands und Belgiens (ſie beſtehen dort ſeit dem Jahre 1861 reſp. 1869)*) ſchon ſeit längerer Zeit ihren Sparern in Betreff des möglichſt niedrigſten Maßes der Forderungen und der durch den Aufenthaltswechſel ungeſtörten Benutzung bieten. Wie lebhaft wir wünſchen, daß jene Tendenzen erfolgreich ſein möchten, zu der Beſorgniß glauben wir in keinem Falle Grund zu haben, daß das etwaige Zuſtandekommen eines Poſtſparkaſſengeſetzes für das Deutſche Reich**) die Exiſtenz unſerer Sparkaſſe gefährden könnte.

Abgeſehen davon, daß der Vortheil der leichten Zugänglichkeit der Poſtanſtalten weit mehr für das platte Land als für die mit eigenen Sparkaſſen verſehenen Städte in's Gewicht fällt, würde zu Gunſten der Benutzung unſerer Sparkaſſen der höhere Zinsfuß ſprechen, welcher den Sparern berechnet wird. Er beträgt 3⅓ Prozent, während die Reichsregierung auch bei etwaiger Wiedervorlage des Geſetzes über 3 Prozent nicht würde hinausgehen wollen und können.***)

Und bei einer Verzinſung zu 3⅓ Prozent hat unſere Sparkaſſe ſeit einer Reihe von Jahren durch das Anlegen ihrer Beſtände in pupillariſch ſicheren Werthpapieren und Hypotheken ſo wie in erſten Wechſeln ſo erhebliche Ueberſchüſſe erzielt, daß ihr, durch das Mehr der Aktiva über die Paſſiva gebildeter, Reſervefonds in jedem der Jahre 1880 bis 1884 zwiſchen 8,93 (im Jahre 1880) und 7,39 (im Jahre 1884) Prozent des Guthabens der Sparer betrug, ſo daß der Oberpräſident keinen Anſtand genommen hat, die Vorausſetzungen, unter welchen nach der geſetzlichen Beſtimmung unter Nr. 7 des Reglements vom 12. Dezember 1838 und nach §. 25 des Statutes unſerer Sparkaſſe die Verwendung von Ueberſchüſſen zu anderen öffentlichen Zwecken für zuläſſig erklärt iſt, als vorhanden anzuerkennen und aus den Ueberſchüſſen von 1880 und 1881 — wie Th. I. Abſchn. 14 (S. 207) bereits erwähnt — die Entnahme von 137 850 reſp. 193 670 *M*, aus den Ueberſchüſſen der Jahre 1882, 83 und 84 die Entnahme von 223 919, 195 958 und 135 909 *M* zum Bau von Gemeindeſchulhäuſern zu genehmigen.

---

*) Dem Beiſpiele dieſer beiden Länder ſind Italien, die Niederlande, Frankreich, Oeſterreich und Schweden durch die in den Jahren 1875, 80, 81, 82 und 83 erlaſſenen, die Errichtung von Poſtſparkaſſen betreffenden, Geſetze gefolgt.

**) Der in der letzten Seſſion des Reichstages vorgelegte Entwurf eines ſolchen iſt nicht mehr zur zweiten Leſung gekommen. Die Kommiſſion, welcher er zur Vorberathung überwieſen war, hatte die Ablehnung deſſelben und die Faſſung einer Reſolution folgenden Inhaltes:

> „Die verbündeten Regierungen aufzufordern, dem Reichstag einen Geſetzentwurf vorzulegen, welcher durch die Mitwirkung der Poſtverwaltung bei Annahme, Uebertragung und Rückzahlung von Spargeldern die Vermehrung und Verbeſſerung der Spargelegenheiten und deren Verbreitung über das Reichsgebiet bezweckt,“

beantragt.

***) Vergl. die Motive zum Entwurf des Poſtſparkaſſengeſetzes. S. 19.

XI.

Die Friedrich Wilhelms-Anſtalt für Arbeitſame und die von Biederſee-Stiftung.

Da wir über die Gründung und den Zweck dieſer Stiftungen auf den Bericht über die Jahre 1861—1876 verweiſen dürfen, geben wir nur einen zahlenmäßigen Ueberblick über die Reſultate ihrer Verwaltung.

A. Von dem Kuratorium der Friedrich Wilhelms-Anſtalt ſind an neuen Darlehnen bewilligt worden:

im	Jahre	1877	an	390	Perſonen	30 755	M.
=	=	1878	=	371	=	30 240	=
=	=	1879	=	389	=	31 285	=
=	=	1880	=	338	=	27 325	=
=	=	1881	=	369	=	30 405	=
				1 857	Perſonen	150 010	M.
oder rot. im Jahre					. . . .	30 002	M.

Rückzahlungen ſind geleiſtet:

im	Jahre	1877 . . .	22 614,35	M.
=	=	1878 . . .	26 029,14	=
=	=	1879 . . .	27 106,25	=
=	=	1880 . . .	26 312,50	=
=	=	1881 . . .	25 939,50	=
		in Summa	128 001,74	M.

Auf Darlehnsreſte ſolcher Perſonen, welche wegen eingetretener Zahlungsunfähigkeit vom kurrenten Konto abgeſetzt waren, ſind, da ſich die Verhältniſſe Einzelner inzwiſchen günſtiger geſtaltet hatten, eingezogen:

im	Jahre	1877 . . .	344,00	M.
=	=	1878 . . .	383,30	=
=	=	1879 . . .	365,85	=
=	=	1880 . . .	246,00	=
=	=	1881 . . .	134,50	=
		in Summa	1 473,65	M.

Digitized by Google

Von der Gründung der Anſtalt (1842) bis zum 1. Januar 1882 ſind überhaupt bewilligt an 9 730 Perſonen 823 181,50 ℳ.

Hiervon waren am 1. Januar 1882

1. zurückgezahlt (nach Abzug zuviel erhobener Rückzahlungen im Betrage von 61,06 ℳ) . . . . 683 905,21 ℳ
   oder rot. 83,08 Prozent;
2. noch einzuziehen . . . . 41 416,50 „
   oder rot. 5,03 Prozent;
3. für jetzt als uneinziehbar anzuſehen . . . . 6 443,96 „
   oder rot. 0,78 Prozent;
4. uneinziehbar . . . . 91 415,73 „
   oder 11,11 Prozent.

B. Von dem Verwaltungsrath der von Biederſee-Stiftung ſind an neuen Darlehnen bewilligt:

1877	an	71	Perſonen . . .	4 025 ℳ
1878	„	64	„ . . .	3 580 „
1879	„	80	„ . . .	4 470 „
1880	„	87	„ . . .	4 945 „
1881	„	106	„ . . .	5 721 „
in Summa	an	408	Perſonen . . .	22 741 ℳ

Rückzahlungen ſind geleiſtet:

1877	2 858,50 ℳ
1878	3 495,55 „
1879	3 243,50 „
1880	3 741,00 „
1881	4 253,45 „
in Summa	17 592,00 ℳ

Niedergeſchlagen ſind:

1877	497,00 ℳ
1878	1 325,00 „
1879	389,50 „
1880	673,50 „
1881	568,50 „
in Summa	3 453,50 ℳ

Vom Beginn der Wirkſamkeit der Stiftung im Jahre 1872 bis zum 1. Januar 1882 ſind überhaupt bewilligt an 654 Perſonen 37 937 ℳ.

Hiervon waren am 1. Januar 1882

Digitized by Google

1. zurückgezahlt	25 425,45	*M.*
oder 67 Prozent;		
2. noch einzuziehen	8 362,50	=
oder 22 Prozent;		
3. uneinziehbar	4 149,05	=
oder 11 Prozent.		
	37 937,00	*M.*

Digitized by Google

XII.

Die Verwaltung der Gewerbeangelegenheiten.

Als wir in unſerem Bericht über die Gemeindeverwaltung der Stadt Berlin in den Jahren 1861—76*) von den mannigfachen Wandlungen des Preußiſchen wie Deutſchen Gewerberechtes handelten, verwieſen wir gelegentlich der gewerblichen Jurisdiktion des Magiſtrats**) auf eine ſpätere Berichterſtattung über eine Periode, „welche ſich eines unveränderten Standes der Geſetzgebung rühmen möchte“. Ein ſolcher Ruhepunkt iſt bis jetzt nicht eingetreten. Im Gegentheil: alle die großen Fragen des Gewerberechts, ja der ſozialen Oekonomie überhaupt, welche ſeit dem Geſetz vom 7. September 1811 über die polizeilichen Verhältniſſe der Gewerbe die öffentliche Meinung wie die Geſetzgebung wiederholt beſchäftigt haben, ſind in unſerer diesmaligen Berichtsperiode brennender geweſen, als ſie es vielleicht jemals in dieſem Jahrhundert waren. Im Vordergrund aller geſetzlichen Regelung, wie aller freiwilligen Bethätigung der Bürger und der Gemeinden ſteht die Frage der Beſſerung des Loſes der arbeitenden Klaſſen. Die Herſtellung des ſozialen Friedens, die Bekämpfung der dem Staat und ſeiner ſtetigen Entwickelung feindlichen Elemente durch poſitive Wohlfahrtsbeſtrebungen, das war das Ziel, auf welches die Kaiſerliche Botſchaft vom 17. November 1881 hinwies. Zur Erreichung deſſelben — bei aller Freiheit der Meinungen über die einzuſchlagenden Wege — mitzuwirken, iſt die Aufgabe jedes guten Bürgers, jeder Gemeindeverwaltung.

So betreffen denn auch die Reformen, welche während des Luſtrums, über welches wir zu berichten haben, verſucht ſind, vornehmlich die arbeitenden Klaſſen. Von den damit angeregten ernſten Fragen iſt kaum eine zu einer definitiven Löſung gelangt. Unſer Bericht darf daher mit noch größerem Recht als ſein Vorgänger auf eine ſpätere Berichterſtattung über eine Zeitperiode verweiſen, in welcher die Geſetzgebung zu einem Abſchluß, die durch dieſelben geſchaffenen Zuſtände zu einer gewiſſen Konſolidirung gekommen ſein werden. Wie die Dinge jetzt liegen, kämpfen entgegengeſetzte Anſchauungen über das, was

*) Th. III. Abſchn. 12 S. 165 ff.

**) S. 170 a. a. O.

Digitized by Google

dem ſelbſtändigen Meiſter, dem unſelbſtändigen Gehülfen, dem Lehrling noththut; kämpfen die allerverſchiedenſten Intereſſen mit einander. Weitgehende Wünſche und Hoffnungen ſind wachgerufen, der Glaube an das, was die Geſetzgebung zur Förderung der Wohlfahrt des Einzelnen vermag, iſt übermächtig geworden. Die Anſprüche an dieſelbe ſteigern ſich noch fortwährend, obwohl ſie im Laufe der letzten Jahre eine außerordentlich lebhafte Thätigkeit auf dem ſozialpolitiſchen Gebiete entwickelt hat.

Speziell für das Gewerberecht ſind, abgeſehen von verſchiedenen legislatoriſchen Verſuchen, welche ſcheiterten, und geſetzgeberiſchen Einleitungen, welche in der Zeit der Veröffentlichung dieſes Berichts bei weitem noch nicht beendet ſind, in den Jahren 1878, 1879, 1880, 1881 vier wichtige Abänderungen eingetreten.

Das Reichsgeſetz vom 23. Juli 1879, betreffend die Abänderung einiger Beſtimmungen der Gewerbeordnung — behufs ſtrengerer Regelung einiger Konzeſſionsgewerbe — ſowie das Reichsgeſetz vom 15. Juli 1880, betreffend die Abänderung des §. 32 der Gewerbeordnung, intereſſiren die Gemeindeverwaltung nur ſehr mittelbar. Von weitaus größerer Bedeutung für die Gemeindeverwaltung waren die dieſer Berichtsperiode angehörigen Reichsgeſetze vom 17. Juli 1878*) und vom 18. Juli 1881 über die Abänderung der Gewerbeordnung.

Wenn auch der Schwerpunkt der Ausführung des erſteren Geſetzes nicht eigentlich kommunalen Verwaltungsorganen, ſondern weſentlich denjenigen der örtlichen Polizei, welche uns für dieſen Zweig in Berlin nicht zuſteht, ſowie den neu geſchaffenen Gewerberäthen zufiel, ſo intereſſirte der dritte Abſchnitt, welcher die beſſere Regelung der „Lehrlingsverhältniſſe" anſtrebt, auch die ſtädtiſche Verwaltung in hohem Maße. —

Ein großer Theil der ſtädtiſchen Bevölkerung wächſt heran, um ſeinen zukünftigen Lebensunterhalt im Handwerk, ſei es im Klein- oder Großbetrieb, zu finden. Während der Beamte einer- und der gewöhnliche Tagearbeiter andererſeits — jener faſt immer in feſt gewieſener, wenn auch langer Bahn bis zur definitiven Anſtellung, dieſer ohne beſondere Vorbildung — zu ihrem Lebensunterhalt gelangen, iſt das Loos des die Gemeindeſchule verlaſſenden Knaben, welcher ſich der gewerblichen, manuelle oder techniſche Vorbildung erfordernden Gütererzeugung zuwenden will, ein höchſt ungewiſſes. Ob und was er „lernt", hängt von Umſtänden ab, welche durch die Verhältniſſe, den Charakter des Lehrherrn und zahlreiche andere, unbeſtimmbare, ſich jeder obrigkeitlichen Einwirkung entziehende Momente bedingt werden. Schon die Enquete, welche in Folge des Bundesrathsbeſchluſſes vom Jahre 1875 über die Verhältniſſe zwiſchen gewerblichen Arbeitgebern und Arbeitnehmern**) für Berlin und deſſen Umgegend durch ein Mitglied unſeres Kollegiums ausgeführt wurde, hatte zu Konkluſionen geführt, welche auf Grund des Durchſchnittes der ermittelten Thatſachen nachdrücklich darauf hinwieſen, wie gegen den Kampf um den

*) Der von den verbündeten Regierungen im Jahre 1878 eingebrachte Geſetzentwurf, betreffend der Gewerbegerichte, kam nicht zur Verabſchiedung.

**) Vergl. Bericht über die Jahre 1861—70, Th. III. S. 176 Anm. 2.

Digitized by Google

Erwerb das wahre Weſen des Lehrlingsverhältniſſes, welches darin beſtehe, daß der Lehrling zwar in die „Arbeit“ tritt, daß aber die Arbeit nur Mittel der Lehre ſein ſoll, immer mehr zurücktrete; daß immer mehr von beiden Theilen verkannt werde, „daß der Haupt- und eigentliche Zweck auch der Lehrlingsarbeit die Uebung im Handwerk iſt“. Daher ergebe ſich die immer mehr hervortretende Erſcheinung, daß Meiſter und Lehrlinge nur ſo lange zuſammenhielten, als es ihre „Intereſſen“ angemeſſen erſcheinen ließen. Wenn auch in die formelle Seite des Lehrlingsverhältniſſes hierbei nicht das Schwergewicht fällt, — wichtig genug war es doch für die ſolidere Geſtaltung des Lehrlingsverhältniſſes, daß auch jener Enqueteberieht die Nothwendigkeit „ſchriftlicher Beurkundung des Lehrvertrages“ beſtimmt betonte. So hat denn das Geſetz (§§. 130 ff. a. a. O.) auch nur ſchriftlich abgeſchloſſene Lehrverträge mit den geſetzlichen Rechtsbehelfen ausgeſtattet, um ihre Erfüllung ſicherzuſtellen.

Was nun aber die unendlich wichtigere materielle Seite des Lehrlingsverhältniſſes angeht, ſo hat der Schlußbericht unſeres Kommiſſarius in entſchiedener Weiſe darauf hingewieſen, wie wichtig es ſei, der eigentlichen „Lehre“ allen Fleiß und Sorgfalt zuzuwenden, dies um ſo mehr, als vermöge der modernen, durch jede neue techniſche und mechaniſche Errungenſchaft immer weiteren Boden gewinnende, Arbeitstheilung im Handwerk der Zug der Zeit ſich auf eigenartiges Bilden und Schaffen durch individuelles und ſinniges Geſtalten, und damit die Handarbeit ſich ihrer höheren Nachbarin — der Kunſt — zuwendet.

> „Das Vermögen — ſo führt der Bericht aus — das die Elementarſchule mitgiebt, noch dazu oft nicht feſt und wenig ſicher angelegt und darum ſo leicht verlierbar, reicht bei Weitem nicht aus und muß durch Weiterbildung bewahrt und vermehrt werden, ſo lange bis die Schule dem Abgehenden das Beſte mitgiebt, was ſie mitgeben kann: die Einſicht des Bedürfniſſes und damit den Trieb zur Fortbildung durch das ganze Leben.“

Wir vermögen auf die ſonſtigen Abſchnitte dieſes Enqueteberichts, welcher die Geſellenverhältniſſe, ebenſo diejenigen der Fabrikarbeiter betrifft, hier nicht einzugehen. Er ſchließt aber mit dem gewiß zutreffenden Hinweiſe darauf, daß, wie man auch über die Wirkſamkeit der Geſetzgebung an ſich auf gewerbliche oder wirthſchaftliche Verhältniſſe denken möge, ſich doch zwei feſte Punkte ergeben, an welche ſich eine ſegensreiche obrigkeitliche Thätigkeit anknüpfen laſſe: der gewerbliche Unterricht und das — vielleicht mehr zu centraliſirende — Hülfskaſſenweſen. Hierin werde die eingreifende Hand der Obrigkeit gern, von Vielen mit Dankbarkeit und freudiger Hoffnung erfaßt werden.

Und in der That ſind hier zwei Punkte berührt, bei welchen eine neue umfaſſende Thätigkeit, ein direktes Eingreifen mit allen der Gemeinde zu Gebote ſtehenden Mitteln, moraliſcher wie materieller Art, ſich als geboten erwieſen hat, wo neue Wege und Bahnen eingeſchlagen ſind, deren Anfänge in dieſer, deren Fortſetzung und Ausbau außerhalb dieſer, vielleicht auch noch außerhalb der nächſten Berichtsperiode liegen.

Digitized by Google

Der im Gewerbe lernend thätigen Jugend mit den Mitteln der Gemeinde gewähren, was der Elementarſchule zu leiſten nicht möglich iſt, weil ihre Aufgabe und ihre Ziele auf die Bildung des geiſtigen und ſittlichen Vermögens, aber nicht des techniſchen Könnens ſich erſtrecken ſoll — was die Werkſtatt nicht gewähren kann, weil ihr hierzu die materiellen und meiſt auch die intellektuellen Mittel mangeln, mit anderen Worten: das gewerbliche Bildungsweſen weiter zu führen, insbeſondere die Fachbildungsanſtalten neu zu organiſiren, neue derartige Schulen — wo die gewerbliche Produktion ſolche fordert, — zu gründen, dies iſt eine der Aufgaben der Jahre geweſen, von welchen dieſer Bericht handelt. Sie iſt während der Jahre 1877—1881 in Angriff genommen — wie? werden wir weiter unten darzuſtellen verſuchen.

Das andere große Gebiet des gewerblichen Hülfskaſſenweſens hat durch das am 1. Dezember v. J. in Wirkſamkeit getretene Reichsgeſetz, betreffend die Krankenverſicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 eine totale Umbildung erfahren. Am Schluſſe des zwölften Abſchnittes unſeres 16jährigen Verwaltungsberichts iſt erwähnt, daß die Umbildung, welche das — nun obſolet gewordene — Reichsgeſetz vom 8. April 1876, betreffend die Abänderung des (von den gewerblichen Hülfskaſſen handelnden) Titels VIII. der Gewerbeordnung, der beſtehenden gewerblichen Hülfskaſſen in „eingeſchriebene Hülfskaſſen“ bis zum Ablauf des Jahres 1884 vorſchrieb, von der damaligen Abtheilung des Magiſtrats für Gewerbeangelegenheiten in Angriff genommen war. Dieſe Mittheilung, welche in Ausſicht ſtellte, daß neue, bis zum Präkluſivtermin des Jahres 1884 zu erlaſſende, Ortsſtatuten es in der Hand haben würden, die gegenwärtig beſtehenden Verhältniſſe der gewerblichen Hülfskaſſen aufrecht zu erhalten, und daß unſere Gewerbeabtheilung mit den Arbeiten beſchäftigt ſei, welche die Entſchließung der Gemeindebehörden über die wichtige Frage der Erhaltung der auf Anordnung der Gemeinde beruhenden Kaſſen und des auf ihrer Vereinigung beruhenden Gewerkskrankenvereins neben den auf Grund des Reichsgeſetzes vom 7. April 1876 begründeten eingeſchriebenen Hülfskaſſen vorbereiten ſollten, griff ſchon zeitlich über das Jahr 1876 heraus. Aus jenen Arbeiten ging der Entwurf eines Ortsſtatutes hervor, welches weſentlich auf Erhaltung der beſtehenden Kaſſen — wenn auch unter angemeſſener Korrektur und Fortbildung ihrer Einrichtungen — gerichtet war. Er war im Jahre 1881 zur Vorlage an die Gemeindebehörden fertig geſtellt. Da erſchienen die erſten Grundzüge eines Reichsgeſetzes, betreffend die Unfallverſicherung der Arbeiter und als im Verlauf der Reichstagsverhandlungen immer klarer wurde, daß als Untergrund dieſes wichtigſten Stückes der von den verbündeten Regierungen Deutſchlands unternommenen ſozialen Reformgeſetzgebung die Umbildung des geſammten Hülfskaſſenweſens im Reiche nothwendig ſei, mußten jene Vorarbeiten wieder zurückgelegt werden. Indeſſen war auch während der Jahre 1876—1881 Alles gethan, um das Beſtehende, welches weſentlich auf den durchaus praktiſchen landesgeſetzlichen Vorſchriften, ſowie den diesfälligen Ortsſtatuten beruhte, zu erhalten; namentlich um den Beſtand des Gewerkskrankenvereins zu ſichern, ſo daß das Reichsgeſetz vom 15. Juni 1883 für ſeine Ausführung in Berlin

Digitized by Google

mit ſeinen jetzt (1885) vielleicht 280 000 verſicherungspflichtigen Arbeitern wenigſtens Vorarbeiten gefunden hat, welche der neuen Organiſation ein ſicheres Fundament lieferten. Ohne dieſe Unterlagen wäre die Durchführung jenes Reichsgeſetzes bei den von jeder anderen Stadt ſo weſentlich verſchiedenen, unermeßliche Schwierigkeiten bietenden, Verhältniſſen Berlins nahezu unmöglich geweſen.

Gelingt es, auf dieſem Fundament ein, ohne Berückſichtigung irgend welcher lokal-individueller Beſonderheiten, für das Deutſche Reich uniform erlaſſenes Geſetz dauernd und im Sinne der wohlmeinenden Abſichten des Geſetzgebers in der Reichshauptſtadt durchzuführen, ſo wird man es der der Organiſation des gewerblichen Hülfskaſſenweſens gewidmeten Arbeit eines Menſchenalters, namentlich der Ordnung der Krankenpflege gewerblicher Arbeiter im Gewerkskrankenverein zu danken haben.

Bei dem Gange, welchen die Geſetzgebung im Jahre 1876 betreffs der Hülfskaſſen eingeſchlagen hatte, bei der wachſenden Konkurrenz der ſogenannten „freien" Kaſſen (der auf Grund des Reichsgeſetzes vom 7. April 1876 errichteten eingeſchriebenen Hülfskaſſen), für welche bei großen Schichten der arbeitenden Bevölkerung eine lebhafte Vorliebe beſtand, konnte es eine Zeitlang recht zweifelhaft erſcheinen, ob gelingen werde, jene Organiſation zu erhalten. Sie hat indeſſen die Krieſis glücklich überſtanden, wenn auch nicht ohne einige Einbuße in der Mitgliederzahl, in dem Vermögensſtand und in den Leiſtungen der ortsſtatutariſchen Krankenkaſſen.

Die dieſem Abſchnitt beigefügte Ueberſicht über die Mitgliederzahl, die Leiſtungen und das Vermögen dieſer Kaſſen (ſie ſind jetzt bis auf ſehr geringe Ausnahmen in die Formen des Reichsgeſetzes vom 15. Juni 1883 umgebildet) für die Jahre 1877—1881, eine Zuſammenſtellung über den Zuſtand der eingeſchriebenen Hülfskaſſen während eben dieſes Zeitraumes und eine den Gewerkskrankenverein betreffende Tabelle für eben dieſes Luſtrum geben hierüber den zahlenmäßigen Nachweis.

Im Einzelnen bemerken wir nur noch, daß die kleineren Kaſſen faſt ſammt und ſonders an der Höhe ihrer Verwaltungskoſten zum Theil recht ſchwer krankten.*) Wo wir es vermochten, haben wir auf deren Herabminderung hingewirkt und es iſt uns namentlich während der Jahre 1879, 1880, 1881 gelungen, den Geſammtprozentſatz der Verwaltungskoſten erheblich zu mindern; gleichwohl betrug derſelbe bei den kleineren ſogenannten Geſellenkaſſen immerhin Ende 1881 noch $11,_{10}$ Prozent, während die großen Kaſſen, wie z. B. diejenige der Fabrikarbeiter, nur $3,_{71}$ Prozent der Bruttoeinnahme an Verwaltungskoſten aufweiſen. Wir erwähnen dies, um ſchon hier anzudeuten, wie im gewerblichen Hülfskaſſenweſen, ſoll anders Dauerndes und Sicheres zur Pflege des erkrankten Arbeiters geleiſtet werden, die Centraliſation ſtets ſtärker ſein muß, als die Rückſicht auf die Individualkorporation. Zu kleine berufsgenoſſenſchaftliche Organiſationen werden den überdies geſteigerten Anforderungen der neueren Reichsgeſetzgebung erliegen. Die

*) Bei einzelnen Kaſſen betrugen ſie zwiſchen 25—54 Prozent der Geſammteinnahme.

Digitized by Google

Centraliſation erfordert hinwiederum geſteigerte Bethätigung der Gemeindeaufſicht; dieſe aber kann nur ſicher und wirkſam geübt werden, wenn auch die obere Aufſicht einheitlich geordnet iſt — was leider in Berlin, wegen der auch im Gebiet der Hülfskaſſen- und Innungsſachen beſtehenden Konkurrenz des Königlichen Polizei-Präſidiums in Bezug auf die Ausübung der landespolizeilichen Befugniſſe der höheren Verwaltungsbehörde mit dem Königlichen Oberpräſidium, als unſerer Gemeindeaufſichtsbehörde, nicht der Fall iſt. —

Auch in Betreff des *Innungsweſens* ſind für unſere Berichtsperiode erhebliche Wandlungen in der Geſetzgebung zu verzeichnen. Die neutrale Stellung, welche den Zünften und Innungen gegenüber die Stein-Hardenbergſche Periode und im Weſentlichen auch die Preußiſche Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 und die Deutſche vom 21. Juni 1869 einnahmen, hat einer von anderen Anſchauungen geleiteten legislatoriſchen Begünſtigung der Innungen Platz gemacht, deren Abſchluß durch das Reichsgeſetz vom 18. Juli 1881, betreffend die Abänderung (des zweiten Abſchnittes des VI. von Innungen handelnden Titels) der Gewerbeordnung vielleicht noch nicht erreicht iſt.*)

In Preußen war die Hebung und Kräftigung des Innungsweſens durch ein Reſkript des Handelsminiſters vom 4. Januar 1879 angeregt worden. Dieſes an alle höheren Verwaltungsbehörden des Staates erlaſſene Reſkript, welches dem Magiſtrat von dem Königlichen Polizei-Präſidium mit der Aufforderung zugegangen war, „in geeigneter Weiſe auf die Hebung und Kräftigung des Innungsweſens hinzuwirken“, ſprach ſich im Eingange bezüglich der legislatoriſchen Frage alſo aus:

> „Der Königlichen Regierung wird nicht entgangen ſein, daß die Bedeutung des *gewerblichen Vereinsweſens* für die Beſſerung der gewerblichen und ſozialen Verhältniſſe in neuerer Zeit mehr und mehr zur Anerkennung gelangt iſt. Namentlich hat die Auffaſſung, daß das Handwerk zu ſeiner gedeihlichen Entwickelung einer Wiederbelebung der Innungen bedürfe, in immer weiteren Kreiſen Boden gewonnen. Nichts deſto weniger fehlt es bisher faſt ganz an praktiſchen Verſuchen in dieſer Richtung. Statt deſſen wird meiſtens die Forderung erhoben, daß zunächſt eine Reform der Geſetzgebung eintrete, durch welche den Innungen wieder eine feſte Grundlage und eine einflußreichere Stellung geſichert werde, dabei aber überſehen, daß die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, wenn ſie auch die Innungen ihres Charakters als öffentlich rechtlicher Korporationen im Weſentlichen entkleidet hat, dennoch den Vereinigungen den Handwerker eine ſichere Grundlage gewährt, auf welcher eine kräftige Entwickelung ſehr wohl möglich iſt. Sie läßt nicht nur die vorhandenen Innungen mit Korporationsrechten fortbeſtehen, ſondern geſtattet auch jeder Vereinigung von Genoſſen deſſelben oder

*) Vgl. das Reichsgeſetz vom 8. Dezember 1884 und die neueren auf dieſem Gebiete gemachten legislatoriſchen Verſuche.

Digitized by Google

verwandter Handwerke ſich als Innung mit Korporationsrechten zu konſtituiren und in den erleichternden Formen, welche die letzteren gewähren, für die Förderung aller gemeinſamen gewerblichen Intereſſen thätig zu ſein. Dabei überläßt ſie die Feſtſetzung der Aufnahmebedingungen faſt ganz dem freien Ermeſſen der Betheiligten und die Verwaltung der gemeinſamen Angelegenheiten mit ſehr geringen Einſchränkungen der Selbſtbeſtimmung der Innungsgenoſſen. Sie beſchränkt endlich die Innungen nicht auf den Bezirk einer einzelnen Gemeinde und hindert dieſelben nicht, zur Förderung gemeinſamer Intereſſen eine gemeinſame Thätigkeit mit anderen Innungen zu entfalten. In ihrer Geſammtheit gewähren dieſe Beſtimmungen den ſelbſtſtändigen Handwerkern ſo vortheilhafte Bedingungen für die Pflege ihrer genoſſenſchaftlichen Vereinigungen, wie ſie den Angehörigen anderer Berufszweige nicht geboten werden. Wenn nichts deſto weniger die aus früherer Zeit ſtammenden Innungen kaum irgendwo den Verſuch gemacht haben, die Aufgaben, welche das gewerbliche Leben der Gegenwart an die gemeinſame Thätigkeit der Berufsgenoſſen ſtellt, in den freieren Formen, welche die Gewerbeordnung vorzeichnet, zu erfüllen, und wenn bis vor Kurzem noch ſeltener neue Innungen zu dieſem Zweck gebildet ſind, ſo wird der Grund weniger in Mängeln der Geſetzgebung als in anderen Verhältniſſen geſucht werden müſſen.

Den Genoſſen der alten Innungen hat es zum Theil wohl an der richtigen Erkenntniß jener Aufgaben gefehlt, zum Theil ſcheinen ſie ſich in der Anhänglichkeit an das früher Beſtehende von vornherein der Auffaſſung hingegeben zu haben, daß unter der Herrſchaft der neuen Beſtimmungen ein geordnetes Innungsweſen nicht mehr möglich ſei. In anderen Kreiſen des Handwerkerſtandes hat ohne Zweifel die längere Zeit herrſchende Unterſchätzung des Innungsweſens von Verſuchen zu Neubildungen abgehalten. Zum guten Theile iſt aber die bisherige geringe Wirkſamkeit der Beſtimmungen der Gewerbeordnung darauf zurückzuführen, daß auch die Behörden die Bedeutung des gewerblichen Vereinsweſens nicht hinlänglich gewürdigt, folgeweiſe ſeiner Entwickelung eine zu geringe Aufmerkſamkeit geſchenkt und es an der nöthigen Anregung und Pflege vielfach haben fehlen laſſen. Die fördernde Thätigkeit der Behörden iſt aber auf dieſem Gebiete um ſo weniger zu entbehren, als der Handwerkerſtand durch die frühere Innungsverfaſſung mehr als andere Stände an die Mitwirkung der Obrigkeit gewöhnt iſt und auch gegenwärtig in ſeiner Mitte vielfach nicht die Kräfte beſitzt, welche erforderlich ſind, um eine alte Organiſation in neue Bahnen zu leiten oder eine neue Organiſation in das Leben zu rufen. In den gegenwärtigen, der Wiederbelebung der Innungen günſtigen Verhältniſſen haben daher auch die Behörden eine dringende Aufforderung zu erkennen, es an ihrer fördernden

Digitized by Google

Mitwirkung nicht fehlen zu laſſen. Der Königlichen Regierung empfehle ich daher dringend, dieſer Angelegenheit ihrerſeits eine erhöhte Aufmerkſamkeit zuzuwenden und zugleich die Gemeindebehörden zu einer regeren Thätigkeit für dieſelben aufzufordern."

Soweit der allgemeine Theil dieſes Erlaſſes, welcher den Ausgangspunkt einer ſtets lebhafter werdenden Bewegung der Betheiligten bezeichnet und an welchen andererſeits ſich in der Geſetzgebung Folgen geknüpft haben, welche in dem Reſkripte durchaus nicht in Ausſicht genommen waren.

Im Einzelnen forderte der Erlaß als Mittel des zu erreichenden Zieles: Reviſion der vorhandenen Innungsſtatuten, Gründung neuer Innungen, genoſſenſchaftliche Regelung und Pflege des Lehrlingsweſens an der Hand der Beſtimmungen des Reichsgeſetzes vom 17. Juli 1878, um wieder Zucht und Ordnung im Lehrlingsweſen herbeizuführen. Bei dieſen Punkten hob der Herr Miniſter hervor:

„daß die Aufgabe der Innung nicht darin beſtehe, den Mitgliedern einzelne kleine Geſchäftsvortheile zu vermitteln, ſondern durch rege Betheiligung aller Genoſſen die gemeinſamen Intereſſen des ganzen Gewerbes zu fördern".

Und was das Lehrlingsweſen angeht, ſo wies die Centralſtelle darauf hin, daß es für die Zukunft des Gewerbes ebenſo wichtig ſei, die Meiſter zur Erfüllung ihrer Pflicht gegen die Lehrlinge anzuhalten, als das pflichtmäßige Verhalten der letzteren zu ſichern. „Es wird daher" — ſo ſpricht ſich das gedachte Reſkript aus — „auch an ſolchen Maßnahmen nicht fehlen dürfen, welche in den Meiſtern das Bewußtſein lebendig erhalten, daß ſie in der Sorge für eine tüchtige techniſche und ſittliche Ausbildung des Lehrlings nicht nur ihrer kontraktlichen Verbindlichkeit nachkommen, ſondern auch eine ihnen als Mitgliedern einer Berufsgenoſſenſchaft obliegende Ehrenpflicht erfüllen."

Sorgfältige Pflege des gewerblichen Fortbildungsſchulweſens, Förderung eines beſſeren Verhältniſſes zwiſchen Meiſtern und Gehülfen, alles dies wurde — abgeſehen von dem vorhin ſchon Erwähnten — als Aufgabe der alten oder neuen Innungen bezeichnet. Hierbei ward auf das vom Magiſtrat zu Osnabrück ausgearbeitete Statut der dortigen Schuhmacher-Innung als Muſter hingewieſen.

Der Erlaß ſchloß mit folgender allgemeiner Bemerkung:

„Erſt wenn in dieſer Weiſe die Wiederbelebung des Innungsweſens ernſtlich in Angriff genommen und mit den reformirten Innungen praktiſche Erfahrungen gemacht ſein werden, wird auch ein ſicheres Urtheil darüber möglich ſein, inwieweit die auf eine Abänderung der Beſtimmungen der Gewerbeordnung über die Innungen gerichteten Beſtrebungen berechtigt ſind, während zur Zeit ein geſetzgeberiſches Vorgehen auf dieſem Gebiet ſchon um deswillen nicht rathſam erſcheint, weil über die dabei zu verfolgenden Ziele ſelbſt in den Grundzügen auch unter den Betheiligten noch die größten

Digitized by Google

Meinungsverſchiedenheiten herrſchen. Aehnlich verhält es ſich mit dem Verlangen auf Errichtung von Handwerker- und Gewerbekammern. Es wird die Frage ſein, ob die hierbei zu Grunde liegenden Abſichten nicht auf dem Wege einer richtigen Geſtaltung und Ausbildung des Innungsweſens ihre zutreffendſte und geeignetſte Befriedigung finden können.

Die hiermit angeregten Organiſationen ſind von der größten Wichtigkeit Bei richtiger Würdigung und Förderung können dieſelben eine ſehr weſentliche Handhabe bieten, die auf dem ſozialem Gebiete in letzter Zeit hervorgetretenen bedrohlichen Mißſtände in wirkſamer Weiſe zu bekämpfen und durch die Selbſtthätigkeit der Betheiligten nach allen Seiten hin eine Hebung und Stärkung des für die ſtaatlichen und wirthſchaftlichen Aufgaben ſo wichtigen Gewerbeſtandes herbeizuführen."

Bis zum Juli ſollten — der Anweiſung des Herrn Miniſters gemäß — die Königlichen Regierungen darüber berichten, was in ihrem Bezirke zur Erledigung des Erlaſſes geſchehen ſei, welche Erfolge damit erzielt ſeien, und welche Beobachtungen dabei etwa in Beziehung auf die Reviſionsbedürftigkeit der in Betracht kommenden geſetzlichen Beſtimmungen gemacht ſeien.

An dieſen inhaltſchweren Erlaß des damaligen Herrn Handelsminiſters knüpfte ſich auch in Berlin eine lebhafte Bewegung.

Wir müſſen hierbei eine allgemeine Bemerkung vorausſchicken. Eine ziffermäßige Nachweiſung der in Berlin im Jahre 1879 den beſtehenden 57 Innungen angehörigen ſelbſtändigen Meiſter — welche allerdings, da ſie nicht auf völlig ſicherer ſtatiſtiſcher Grundlage, ſondern weſentlich nur auf den eigenen Angaben der Innungsvorſtände beruhte, nicht als völlig exakt zu bezeichnen iſt — hat ergeben, daß in Berlin ſich noch nicht $^1/_3$ aller ſelbſtändigen Gewerbetreibenden in Innungen befindet. Wir wiſſen heute, daß dies Zahlenverhältniß noch ein anderes iſt und zwar in einem den Innungen noch weniger günſtigen Sinne. Vielleicht gelingt es — was bei Veranſtaltung der Berufsſtatiſtik leider nicht geſchehen iſt — dies Zahlenverhältniß bei einer der nächſten ſtatiſtiſchen Aufnahmen mit völliger ſtatiſtiſch-techniſcher Exaktheit feſtzuſtellen. Beiläufig ſei hier auch noch erwähnt, daß bei der ſo glänzend verlaufenen Ausſtellung der Berliner Gewerbe im Jahre 1879 die Zahl der den Innungen angehörigen Ausſteller ſich zu denjenigen, welche keinerlei Korporation angehörten, verhält wie 1 : 17.

Genug, zahlenmäßig und — wir laſſen dahingeſtellt, ob auch in ſonſtiger Beziehung — vertraten und vertreten noch jetzt die Innungen die Minderheit des gewerbthätigen Berlins, von den Großbetrieben ganz zu geſchweigen. Ein Ausſchuß dieſer Minderheit, — das „Bureau der Berliner Innungsvorſtände" —, von welchem nicht feſtgeſtellt iſt, ob derſelbe die Mehrheit der in Berlin vorhandenen Innungen jederzeit vertreten hat, beantwortete den Erlaß des Herrn Miniſters vom 4. Januar 1879 in einer an denſelben gerichteten Eingabe vom 31. März 1879 unter Einreichung eines Normal-Innungsſtatuts. In dieſer Eingabe wurde der von dem Herrn Miniſter in Ausſicht genommene Weg zur

Digitized by Google

Hebung und Kräftigung des Innungsweſens für unzureichend erklärt. Der „von den Vertretern der Deutſchen Gewerbe- und Handwerkerpartei“ empfohlene Weg beſtehe darin, daß die geſetzgebenden Faktoren die Innungen mit ſolchen Rechten ausſtatten, daß die mit dieſen Rechten ausgeſtatteten Innungen lebens- und wirkungskräftig und darum für die Gewerbsgenoſſen „begehrenswerth“ erſcheinen.

Ausdrücklich „verwahrten ſich die Unterzeichner jener Denkſchrift gegen die Annahme, als wollten ſie die Befugniß zum Gewerbebetriebe an die Zugehörigkeit zur Innung binden und dem Grundſatze der Gewerbefreiheit zu nahe treten“, auch werde „nicht beanſprucht, daß nur Mitgliedern der Innung das Recht zuſtehen dürfe, Lehrlinge zur Ausbildung anzunehmen“. Dagegen hielten die Unterzeichner der Eingabe es für erforderlich, daß den Innungen das Aufſichtsrecht über die Lehrlinge auch bei Nicht-Innungsmeiſtern zugeſprochen werde; die exekutiviſche Beitreibung im Rückſtand gebliebener Innungsbeiträge und wegen Verletzung ſtatutariſcher Vorſchriften verwirkter Geldſtrafen, welche der §. 91 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 aufgehoben hatte, müſſe wieder hergeſtellt werden, damit eine gewiſſe Stetigkeit im Mitgliederbeſtande gewonnen werden könne.

Faſt gleichzeitig mit dieſer „Denkſchrift“ trat aber dieſes „Bureau der Berliner Innungsvorſtände“ auch mit dem Entwurf eines Statuts einer Berliner „Gewerbekammer und eines Gewerbekonvents“ hervor. Als Zweck dieſer Organiſation wurde im §. 2 Folgendes bezeichnet:

> Die Gewerbekammer iſt berufen, auf Alles, was für das Gewerbeweſen dienlich ſein kann, fortwährend ihr Augenmerk zu richten, die ihr zur Förderung des Gewerbeverkehrs angemeſſen ſcheinenden Maßregeln bei den zuſtändigen Behörden zu beantragen und auch als ſtändige Verwaltungsbehörde ſelbſtthätig einzugreifen, ſo daß ſie als die Vertreterin der Geſammtintereſſen der ihr zugehörigen Gewerbetreibenden des Bezirks Berlin zu gelten hat. Demgemäß
>
> 1. unterſtützt die Gewerbekammer die Central- wie die ſonſtigen Behörden in der Förderung der Gewerbe durch thatſächliche Mittheilungen und Erſtattung von Gutachten;
> 2. berichtet ſie alljährlich bis ſpäteſtens Ende Juni über die Lage und den Gang der Gewerbe Berlins und über ihre Geſchäftsthätigkeit während des vorhergegangenen Jahres an die Miniſterien, wie an die Bezirksregierungen und ſonſt betheiligten Behörden, nachdem dieſe Berichte halbjährlich in den im Mai und Oktober jeden Jahres ſtattfindenden ordentlichen Verſammlungen des Gewerbekonvents (§§. 30, 31) vorgetragen ſind;
> 3. auch in anderen und beſonderen Fällen, z. B. wo es ſich um die Anknüpfung und die Förderung überſeeiſcher Abſatzquellen und Ge-

Digitized by Google

ſchäftsverbindungen handelt, bringt ſie an den Gewerbeminiſter und die übrigen Behörden ſelbſtſtändig Anträge vor;

4. beaufſichtigt oder verwaltet die Gewerbekammer, die für den gewerblichen Betrieb und Abſatz, das gewerbliche Arbeitsnachweiſungs-, das Lehrlings- und Fachſchulenweſen beſtehenden öffentlichen Einrichtungen und Anſtalten;
5. insbeſondere liegt der Gewerbekammer die Fürſorge ob für die berufsmäßige Ausbildung der gewerblichen Lehrlinge, die Losſprechung derſelben zu Geſellen und Gehülfen, ſowie die Ausſtellung von Lehrbriefen;
6. gebührt der Gewerbekammer die Handhabung des Legitimationsweſens der gewerblichen Hülfskräfte;
7. trägt die Gewerbekammer die Sorge für gemeinnützige Veranſtaltungen auf dem Gebiete des Kaſſenweſens im Intereſſe der ihr zugehörigen Gewerbetreibenden;
8. hat die Gewerbekammer ſich der Aufſtellung einer möglichſt gründlichen Berliner Gewerbeſtatiſtik zu befleißigen;
9. ſteht die Gewerbekammer als die entſcheidende Appellationsinſtanz da in allen das Innungsweſen angehenden gewerblichen Angelegenheiten, insbeſondere kommen ihr die Befugniſſe zu, welche §. 95 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 gegenwärtig der Gemeindebehörde überweiſt;
10. auch kann die Gewerbekammer auf Erfordern von Gewerbetreibenden gegen Entgelt Sachverſtändigen-Gutachten ertheilen;
11. errichtet die Gewerbekammer zur Entſcheidung von Streitigkeiten zwiſchen Meiſtern einer- und Geſellen (Gehülfen) andererſeits Schiedsgerichte, in welchen die Beiſitzer, unter Leitung des Vorſitzenden der Kammer, in gleicher Zahl aus beiden Theilen zu wählen ſind;
12. endlich iſt ſie gewillt, ſobald die Mittel es geſtatten, ein techniſches Bureau zur Unterſtützung kunſtgewerblicher Leiſtungen einzurichten.

Auf die ſehr umfangreichen Motive dieſes Statuts einzugehen, verbietet der für dieſen Bericht verfügbare Raum. Nur finde hier folgender, unſeres Erachtens entſcheidende Paſſus dieſes — auch dem Oberbürgermeiſter durch Deputirte überreichten — Schriftſtücks vom 28. April 1879 ſeine Stelle:

„In den zu erreichenden Zielen ſind ja zur Zeit ſowohl die Staatsregierung als auch der Handwerkerſtand einig; beide erſtreben ehrlich eine dauernde Kräftigung des gewerblichen Mittelſtandes zum Heile unſeres ganzen Vaterlandes, beide auch erkennen in den gewerblichen Innungen die rechte Stelle, um zu dieſem Ziele wirklich zu gelangen; ſie beide endlich wollen die Innungen zu dieſem Zwecke groß machen.

Digitized by Google

Die Anſchauungen gehen aber hinſichtlich der zu ergreifenden Mittel, durch welche die Innungen neu zu beleben ſeien, auseinander.

Wir laſſen heute die verſchiedenen Standpunkte bezüglich der Reorganiſation derſelben ſelbſt dahingeſtellt, indem bekanntlich die hohen Regierungen die gegenwärtige deutſche Gewerbeordnung für ausreichend halten, die Innungsreform zu bewerkſtelligen, „wenn nur die Handwerker wollen"; — die letzteren hingegen wollen zuvörderſt gewiſſe geſetzliche Normativbedingungen für die Errichtung von Innungen und daran ſich knüpfende Befugniſſe als Funktion derſelben geſchaffen wiſſen, wenn anders friſches Innungsleben wieder auf dem durch die Freiheitsgründerei des letzten Jahrzehnts verdorrten Acker deutſchen Handwerkswesens ſprießen ſoll.

Uns ſteht gegenwärtig die Schaffung der Gewerbekammer im Vordergrunde und inwieweit dieſelbe das nachhaltige Mittel darbietet, den Wünſchen der Behörden am beſten entgegenzukommen, darüber waltet eine nicht minder tiefgehende Meinungsverſchiedenheit zwiſchen dem Regierungs- und dem praktiſchen Handwerkerſtandpunkte ob."

Die Gewerbekammer, für welche die Rechte einer juriſtiſchen Perſon beanſprucht wurden, ſollte übrigens nach Inhalt jenes Statutenentwurfs nur aus Vertretern von Innungen beſtehen; das korporative Element ſollte alſo überall energiſch, ja ausſchließlich in den Vordergrund geſtellt werden.

Das hier nur im kürzeſten Auszuge, welcher indeß das Weſentliche enthalten dürfte, Mitgetheilte genügt vielleicht, um den Gegenſatz der Anſchauungen und Forderungen jener Vertretung einer Minderheit des Berliner Handwerkerſtandes gegen den Standpunkt des preußiſchen Handelsminiſteriums völlig klar zu ſtellen. Die Erfüllung jener Forderungen war ohne tief einſchneidende Aenderungen der Gewerbeordnung, ohne totale Veränderung der verfaſſungsmäßigen Stellung der Stadtgemeinde und ihrer Obrigkeit zu der Geſammtheit der Bürgerſchaft unmöglich. — Die lebhaften und zum Theil recht heftigen Debatten und Erörterungen, welche in dem Verlaufe des Jahres 1879 ſich an die durch jenes Miniſterialreſkript hervorgerufenen Bewegungen knüpften, übergehen wir hier. Pflichtmäßig mußte und durfte der Magiſtrat ſich nur auf den Standpunkt der Centralſtelle bei ſeinen weiteren Maßnahmen ſtellen. Er war entſchloſſen, den Aufforderungen des Miniſters auf der von dieſem gegebenen Richtungslinie zu entſprechen. Dies mußte und konnte indeß nur geſchehen auf Grund einer Organiſation, welche im Rahmen und im Geiſte der Städteordnung alle in der Gemeinde lebendigen Kräfte und Anſchauungen in den Dienſt der allgemeinen, nicht der Sonderintereſſen ſtellte.

Die die Gewerbeſachen bearbeitende Abtheilung des Magiſtrats war eine Vereinigung der früheren Innungsbeiſitzer, eine Subkommiſſion des Magiſtrats, welche auch die Hülfskaſſenangelegenheiten bearbeitete, während für Entſcheidung gewerblicher Streitſachen (§. 120a der Gewerbeordnung) ein Einzelkommiſſarius beſtellt war.

Digitized by Google

Wie ſehr alle Aufgaben ſtädtiſcher Einwirkung an Bethätigung im Gewerbeweſen intenſiv wie extenſiv gewachſen waren, iſt gezeigt worden. Seitdem im Vordergrund der Erörterung von der Geſetzgebung weit weniger Verfaſſungsfragen als materielle Wohlfahrtsfragen ſtehen, ſeit die Fürſorge für die weniger Bemittelten — ſoweit die Geſetzgebung hier überhaupt produktiv wirken kann — jede andere Bethätigung der Verwaltung wie der parlamentariſchen Körperſchaften übertrifft, können auch ſtädtiſche Verwaltungen, namentlich größeren Umfanges, ſich nicht mehr auf eine paſſive, auf formale Geſetzesausführung zurückgezogene Wirkſamkeit beſchränken Weiter kann dieſe Wirkſamkeit nur geübt werden, indem im Sinne des Freiherrn von Stein und im Geiſte ſeiner der Nation unverlierbaren politiſchen Verlaſſenſchaft alle in der Gemeinde vorhandenen Kräfte, welcher Partei, Meinung oder bürgerlichen Stellung ſie auch angehören mögen, in die Arbeit treten.

Nun ſchreibt §. 59 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 vor:

> Zur dauernden Verwaltung oder Beaufſichtigung einzelner Geſchäftszweige, ſowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge, können beſondere Deputationen entweder blos aus Mitgliedern des Magiſtrats, oder aus Mitgliedern beider Gemeindebehörden, oder aus letzteren und aus ſtimmfähigen Bürgern gewählt werden. Zur Bildung gemiſchter Deputationen aus beiden Stadtbehörden iſt der übereinſtimmende Beſchluß beider erforderlich.
>
> Zu dieſen Deputationen und Kommiſſionen, welche übrigens in allen Beziehungen dem Magiſtrate untergeordnet ſind, werden die Stadtverordneten und ſtimmfähigen Bürger von der Stadtverordnetenverſammlung gewählt, die Magiſtratsmitglieder dagegen von dem Bürgermeiſter ernannt, welcher auch unter letzteren den Vorſitzenden zu bezeichnen hat.
>
> Durch ſtatutariſche Anordnungen können nach den eigenthümlichen örtlichen Verhältniſſen beſondere Feſtſetzungen über die Zuſammenſetzung der bleibenden Verwaltungsdeputationen getroffen werden.

Schon die Städteordnung vom 19. November 1808 hatte ausgeſprochen (§. 174 a. a. O.):

> „Der Magiſtrat iſt die ausführende Behörde. Er hat aber ohne unmittelbare Theilnahme von Bürgern nur die allgemeine Leitung der ganzen Verwaltung des Gemeinweſens und diejenigen ſpeziellen Geſchäftszweige abzumachen, wo es nicht auf eigene Adminiſtration oder fortwährende Lokalaufſicht, ſondern hauptſächlich auf Geſetzes- und Verfaſſungskunde ankommt."

Auf Grund dieſer Beſtimmung beſtand die bisherige, nur aus Mitgliedern des Magiſtrats beſtehende Organiſation. Ihre geſetzliche Vorausſetzung: daß es nicht auf eigene Adminiſtration oder fortwährende Lokalaufſicht ankomme, ſondern hauptſächlich auf Geſetzes- oder Verfaſſungskunde — wir würden ſagen: weniger auf materielle als auf formale Geſchäftsführung — Alles dies war durch die Thatſachen überholt.

Digitized by Google

Das Innungsweſen, die Angelegenheiten der Hülfskaſſen, das gewerbliche Unterrichtsweſen verlangte und verlangt für lange Zeit für ſeine Förderung und Beaufſichtigung ſo ziemlich alle Seiten der Intelligenz und Bildung. An der Löſung dieſer verſchiedenen Aufgaben iſt die Rechtskunde, die Arzneiwiſſenſchaft, die Volkswirthſchaft, die Pädagogik, noch mehr aber eine in ihrem Umfange überhaupt nicht beſtimmbare Summe praktiſcher Erfahrung und Wirkſamkeit des geſunden Menſchenverſtandes, welchen wir übrigens damit nicht zu den gelehrten Fakultäten in Gegenſatz ſtellen wollen, betheiligt.

Alles dies konnte nur erreicht werden, wenn zu der Löſung der neuen, ſo vielſeitigen Aufgaben nicht blos Mitglieder des ſtädtiſchen Verwaltungskörpers, ſondern alle Schichten der Bürgerſchaft, und aus ihr nicht blos ſolche Bürger, welche in der Stadtverordnetenverſammlung Sitze einnehmen, ſondern auch ſolche, welche unmittelbar aus den Kreiſen der Bürgerſchaft als Bürgerdeputirte berufen werden, herangezogen wurden.

Dieſes iſt der thatſächliche Hintergrund, auf welchem die Vorlage des Magiſtrats vom 16. Auguſt 1879 beruhte, welche wir, bei der Wichtigkeit des mit derſelben gethanen Schrittes — wenn auch ohne deren umfangreiche Anlagen — in dem Anhang zum Abdruck gebracht haben.

Der Wortlaut des vom Magiſtrat in Antrag gebrachten Beſchluſſes lautete:

„Auf Grund des §. 59 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 wird eine aus fünf Magiſtratsmitgliedern, acht Stadtverordneten und acht ſtimmfähigen Bürgern beſtehende neue, an Stelle der Deputation des Magiſtrats für Gewerbe- und Niederlaſſungsangelegenheiten tretende Verwaltungsdeputation gebildet.

Alle Gewerbeangelegenheiten ſtädtiſcher Zuſtändigkeit oder Mitwirkung, einſchließlich des geſammten gewerblichen Hülfskaſſenweſens werden von dieſer unter dem Namen

Gewerbedeputation des Magiſtrats

am 1. Oktober (1879) in Wirkſamkeit tretenden ſtädtiſchen Deputation verwaltet."

Die Stadtverordnetenverſammlung ſtimmte am 25. September 1879 dem Magiſtratsvorſchlage einmüthig zu. Bei den Wahlen in die neue Deputation nahm dieſelbe Bedacht darauf, mehrere hervorragende Befürworter der auf reine Intereſſenvertretung gerichteten Partei des Handwerkerſtandes in die Deputation zu berufen und haben ſich dieſelben auch an deren Arbeiten betheiligt.

Nachdem die Deputation ſich im Spätjahre 1879 konſtituirt hatte, ging ſie ſofort an die Arbeit, bei welcher ſie ſich durchweg auf den Standpunkt des Erlaſſes des Herrn Handelsminiſters vom 4. Januar 1879 ſtellte. Dies wurde auch in einem ausführlichen Schreiben vom 23. Februar 1880 dem Königlichen Polizei-Präſidium als der für Gewerbeangelegenheiten beſtellten höheren Verwaltungsbehörde mitgetheilt.

In dieſem Schreiben ſprach ſich der Magiſtrat in Uebereinſtimmung mit ſeiner neuen

Digitized by Google

Verwaltungsdeputation unter Anderem dahin aus: daß er gern bereit ſei, der in dem Erlaß des Herrn Miniſters für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten gegebenen Anregung auf dem Boden der beſtehenden Geſetze und unter Berückſichtigung der von anderen Orten total verſchiedenen Verhältniſſe der Groß- oder Weltſtadt zu entſprechen. Er unterließ hierbei nicht, auf die in dieſem Centrum der gewerblichen wie induſtriellen Produktion ſich täglich vergrößernde Arbeitstheilung und Individualiſirung der Arbeit hinzuweiſen und zu betonen, daß, ſo wichtig auch das formale Geſchäft der Reviſion der Innungsſtatuten ſei, der Kern der Hebung des Handwerks, ſoweit ſolche überhaupt durch behördliche Einwirkung möglich ſei, in einer beſſeren Bildung und Ausbildung der Lehrlinge liege. Veranſtaltungen nach dieſer Richtung hin zu treffen — dazu fehle es den Innungen, ganz abgeſehen von allem Anderem, an den Geldmitteln. Was in dieſer Beziehung ſeitens einzelner Verbände geſchehen ſei, müſſe bei aller Anerkennung des guten Willens, welchen einzelne Korporationen hierbei gezeigt — als ungenügend bezeichnet werden. Um hier wirklich Förderſames zu beſchaffen, bedürfe es der Aufwendung von Geldmitteln und nicht unbeträchtlicher perſönlicher Arbeit.

Dieſer wichtigen Frage gegenüber tritt die formale Organiſation der Gewerbedeputation in den Hintergrund.

Indem wir uns daher damit begnügen, hier nur noch zu erwähnen, daß die Geſchäfte der neuen Deputation von Jahr zu Jahr in ſehr großem und nicht vorhergeſehenen Maße geſtiegen ſind — ſo ſehr, daß eine Theilung der Deputation in mehrere Abtheilungen für Innungen, Hülfskaſſen, Bildungs-, Ausſtellungsweſen und gewerbliche Statiſtik immer mehr als nothwendig hervorgetreten iſt*) —, wenden wir uns nunmehr der kurzen Darlegung der Thatſachen zu, welche alsbald, nachdem der Gemeindebeſchluß vom 16. Auguſt/25. September 1879, betreffend die Einſetzung der neuen Deputation, gefaßt war, zur Errichtung

einer Handwerkerſchule in Berlin

führte.

Wir müſſen hierbei eine allgemeine Bemerkung vorausſchicken.

Wie bei jedem anderen Menſchen, iſt die Vorbildung des Handwerkers theils eine allgemeine, theils eine ſpezifiſch techniſche. Jene, wahrlich gerade in heutiger Zeit am wenigſten hintanzuſetzende Seite der Bildung — auch des Handwerkers — iſt Sache der Fortbildungsſchule und der Fortbildungsanſtalten, und die zunehmenden, jetzt ſchon auf mehr als 100 000 *M.***) für das Jahr ſich beziffernden Ausgaben für die Fortbildung der im Handwerk heranwachſenden männlichen und weiblichen Jugend, noch mehr aber die gewaltige Frequenz der Fortbildungsſchulen***) zeugen von dem Ernſt und der Anerken-

---

*) Die Deputation iſt gegenwärtig ſchon auf 28 Mitglieder verſtärkt: 8 Magiſtratsmitglieder und je 10 Stadtverordnete und Bürgerdeputirte.

**) Für das Etatsjahr 1885/1886.

***) Die ſeit dem Oktober 1877 beſtehende Fortbildungsſchule in der Reichenbergerſtraße z. B. zählt zur Zeit (Oktober 1885) 2700 Schüler.

Digitized by Google

nung der Wichtigkeit der Sache ſeitens der Betheiligten ſowohl, wie der ſtädtiſchen Körperſchaften.

Die Veranſtaltungen alſo, welche die Stadtgemeinde für den Unterricht ſolcher Perſonen, welche eine eigentliche Schule nicht mehr beſuchen, aus eigenen Mitteln unterhält oder unterſtützt, zerfallen in ſolche:

a) welche einen allgemein bildenden Unterricht bezwecken,

b) welche die Vorbildung für einen beſtimmten Beruf fördern ſollen.

Die Veranſtaltungen der erſteren Art*) reſſortiren theils vom Magiſtrat unmittelbar, theils von der Schuldeputation; die der zweiten Art dagegen beſchäftigen uns hier — da ſie dem Reſſort der Gewerbedeputation angehören.

Die neu begründete Handwerkerſchule hat die Vorbildung für einen beſtimmten Beruf im Auge, ſie iſt eine Fachſchule; freilich in dem Sinne nicht, wie man etwa eine Weberſchule, eine Holzſchnitzerſchule oder eine Fachſchule für Barbiere und Friſeure anſieht, ſondern in einem höheren Sinne allgemeiner techniſcher Vorbildung.

Ein Reſkript des Herrn Miniſters für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 12. Oktober 1878 hatte ſchon auf die Mängel hingewieſen, welche in den in Berlin beſtehenden, übrigens wenig zahlreichen ſogenannten Fachſchulen verſchiedener Verbände und Korporationen ſich gezeigt hätten, welche

„— ſofern ſie Befriedigenderes als bisher leiſten ſollten, dies ohne geſteigerte Unterſtützung der Stadt und des Staates nicht würden leiſten können“.

Der an ihn gerichteten Einladung des Herrn Miniſters, über die hiernach zu treffenden Maßregeln in kommiſſariſche Berathungen zu treten, entſprach der Magiſtrat gern.

Das Ergebniß dieſer während des Winters und Frühjahrs 1878/79 ſehr eingehend geführten kommiſſariſchen Berathungen, bei welchen ſich eine hocherfreuliche Uebereinſtimmung der Ziele und Anſchauungen der Herren Vertreter der höchſten Staatsbehörde mit denjenigen der Kommiſſarien des Magiſtrats kund that, führte dazu, auf eine ſtärkere Konzentration der für einzelne Fachſchulen ſeitens des Staates wie der Gemeinde im Einzelnen gemachten Aufwendungen und Leiſtungen, wie auch auf Konzentration des Unterrichts ſelbſt Bedacht zu nehmen.

Da nun bei Bauhandwerkern, Malern, Stuckateuren, Mechanikern, Klempnern, Tiſchlern, Drechslern, Stuhlarbeitern, Goldſchmieden der Ruf nach Gründung von Fachſchulen laut geworden war, die gewerblichen Korporationen, namentlich auch die Innungen außer Stande waren, derartige Schulen aus eigenen Mitteln zu unterhalten, ſo komme es — wie ein Antrag der dieſſeitigen Kommiſſarien ausführte — auf Folgendes an:

Die jungen Leute, welche ſich den vorgedachten Berufsarten widmeten, bedürften ſämmtlich eines mehrere Jahre fortgeſetzten Unterrichts im Zeichnen, zum Theil in der Mathemathik, Phyſik und Chemie. Nicht ſei erforderlich,

*) Vgl. oben Abſchn. 1 S. 22.

Digitized by Google

daß jede Berufsklaſſe geſondert unterrichtet werde, wohl aber, daß die Zöglinge in paſſende Gruppen getheilt und der Unterricht in aufſteigende Kurſe geſondert werde.

Dieſe Konzentration der Mittel wie des Unterrichts ſelber — welcher nach dem Stande unſerer heutigen Technik die unentbehrliche Ergänzung der, oft nicht über die Unterweiſung im Gebrauch der Werkzeuge und in der Ausführung der Handgriffe hinausgelangenden Werkſtattlehre bilden muß, ſollte in einer neuen, den Namen Handwerkerſchule tragenden Veranſtaltung in Wirkſamkeit treten.

Für dieſelbe wurde der nachfolgende Plan vorgeſchlagen:

„1. Zweck.

Die Handwerkerſchule ſoll Perſonen, welche dem ſchulpflichtigen Alter entwachſen ſind und mindeſtens das Lehrziel einer Gemeindeſchule erreicht haben, im gewerblichen Zeichnen und Modelliren, ſowie in den für die mechaniſchen und chemiſchen Gewerbe erforderlichen Wiſſenſchaften, wie in der Mathematik, Mechanik, Phyſik und Chemie, endlich im Buchführen und kaufmänniſchen Rechnen unterrichten.

2. Lokal und Unterrichtszeit.

Die Schule benutzt bis auf Weiteres einige Zimmer des Fürſtenhauſes, die ihr zum ausſchließlichen Gebrauch übergeben werden, und außerdem in ihren Unterrichtszeiten ſoviel Klaſſen der 51. Gemeindeſchule, als erforderlich ſind. Für Phyſik und Chemie wird eine der benachbarten höheren Lehranſtalten benutzt.

Der Unterricht fällt in die Abendſtunden von 7—9 Uhr an den Wochentagen, und in die Morgenſtunden von 8—12 Uhr am Sonntag.

Er dauert in jedem Semeſter 20 Wochen.

3. Verwaltung und Leitung.

Die Verwaltung der Schule reſſortirt von der Gewerbedeputation des Magiſtrats.

Die unmittelbare Leitung führt der Direktor. Derſelbe wird vom Magiſtrat gewählt. Seine Wahl unterliegt der Beſtätigung des vorgeordneten Miniſters. Sein Gehalt beträgt 9000 *M.*

Der Lehrplan wird von einem Kuratorium aufgeſtellt, welches auch über die weſentlichen Einrichtungen der Schule zu hören iſt. Das Kuratorium beſteht aus zwei Magiſtratsmitgliedern, vier Stadtverordneten, vier Bürgerdeputirten und dem Direktor. Der Unterrichtsminiſter kann einen Kommiſſarius in daſſelbe abordnen.

Aenderungen in der Organiſation und den Lehrkräften bedürfen der Genehmigung des Unterrichtsminiſters.

4. Lehrer.

Die Lehrer werden auf Kündigung angenommen; für eine Zeichen- und Modellirſtunde wird jährlich 200 *M* Honorar gezahlt, für eine der anderen Stunden 120 bis 200 *M* und durchſchnittlich 150 *M.*

Digitized by Google

5. Schüler.

Zugelaſſen werden ſolche Perſonen, welche das ſchulpflichtige Alter überſchritten und mindeſtens dasjenige Maß von Bildung erlangt haben, welches die erſte Klaſſe einer Gemeindeſchule gewährt. Die Aufnahme findet im Anfange jedes Semeſters ſtatt. Die Wahl der Lehrgegenſtände ſteht den Zöglingen frei. Wenn für einen Gegenſtand aufſteigende Kurſe eingerichtet ſind, ſo weiſet der Direktor den geeigneten Kurſus nach dem Grade der Ausbildung an.

An Schulgeld iſt halbjährlich zu zahlen:

für 8 oder weniger als 8 wöchentliche Stunden . .	6 *M.*
„ 12 Stunden	9 „
„ 16 „	12 „

Bedürftigen kann das Kuratorium Freiſtellen gewähren. Die Zahl der Freiſchüler darf nicht größer ſein, als der zehnte Theil aller Schüler.

Ein Zeichenkurſus ſoll nicht mehr als 30 Theilnehmer haben. In den übrigen Kurſen ſoll die Zahl der Theilnehmer nicht über 40 gehen.

Die Geſammtzahl der Schüler wird auf 600 angenommen.

6. Unterrichtsfächer.

a. Zeichnen.

Der Unterricht wird in verſchiedene Kurſe geſondert; in allgemeine für Freihandzeichnen und Linearzeichnen und in beſondere für Tiſchler, Drechsler, Klempner, Schloſſer, Maſchinenbauer, Maurer, Zimmerleute, Steinmetze, Maler, Lithographen, Stuckateure, Goldſchmiede, Stuhlarbeiter. Obgleich ſich die Gliederung dieſes Unterrichts nach dem Schülerbeſtand richten muß, ſo läßt ſich doch annehmen, daß faſt alle Schüler an einem vierſtündigen Zeichenunterricht theilnehmen, mithin 20 Kurſe erforderlich ſein werden.

Hierzu treten noch zwei vierſtündige Kurſe in der darſtellenden Geometrie.

b. Modelliren.

Zwei vierſtündige Kurſe werden das nächſte Bedürfniß decken.

c. Mathematik.

In zwei aufſteigenden vierſtündigen Kurſen werden die Elemente der Algebra und Geometrie in der für Handwerker erforderlichen Ausdehnung gelehrt; der zweite Kurſus dient insbeſondere dem Verſtändniß der Mechanik und Optik.

d. Phyſik.

Zwei aufſteigende vierſtündige Kurſe, ein allgemeiner für die Geſammtheit der Handwerker, welche die Phyſik intereſſirt, und ein ſpeziellerer, für die Mechaniker berechneter werden nothwendig.

e. Mechanik.

Zwei vierſtündige Kurſe, einer über die Lehre vom Gleichgewicht und der Bewegung, ſowie über die einfachen Maſchinen im Allgemeinen, einer über die Maſchinentheile und Bewegungsorganismen ſind erforderlich.

Digitized by Google

f. Chemie.

Ein vierſtündiger Kurſus wird ausreichen; nach den bisherigen Erfahrungen wird die Chemie von den jungen Handwerkern Berlins ſehr wenig begehrt.

g. Für kaufmänniſches Rechnen und Buchführung

ſind je zwei Parallelkurſe zu zwei Stunden in Ausſicht zu nehmen.

7. Lehrmittel.

Die Schule muß für Zeichnen und Mechanik eine eigene Sammlung von Lehrmitteln haben; von der Güte derſelben hängt der Erfolg des Unterrichts weſentlich ab. Für Phyſik und Chemie werden die höheren Lehranſtalten Genügendes bieten.

Die Koſten abgeſehen vom Lokal, wurden veranſchlagt auf	39 480 *M.*,
die Einnahme aus dem Schulgelde von 540 Schülern à 12 *M.* auf . . .	6 480 „
ſo daß zu decken blieben	33 000 *M.*

Hiervon ſollte die Hälfte durch den Staatszuſchuß, die andere aus ſtädtiſchen Mitteln aufgebracht werden.

Nachdem dieſer Plan die Genehmigung des Magiſtrats gefunden hatte wurde er unterm 4. Oktober 1879 den Stadtverordneten mit dem Antrage unterbreitet:

> dem vorgelegten Plane zur Errichtung einer Handwerkerſchule unter der Bedingung zuzuſtimmen, daß der Staatszuſchuß von rot. 16 500 *M.* gewährt und die Poſition für Fortbildungsanſtalten im ſtädtiſchen Etat um 16 500 *M.* erniedrigt werde.

Die Stadtverordnetenverſammlung ihrerſeits verzichtete darauf, eine Ermäßigung der für Fortblidungsanſtalten beſtehenden Etatspoſitionen zu verlangen, nahm vielmehr, indem ſie den vorgelegten Plan mit einigen nicht erheblichen Abänderungen genehmigte, eine Reſolution an, wonach die neu zu errichtende Centralhandwerſchule die beſtehenden Fortbildungsanſtalten in ihrer Einrichtung und Frequenz, ſowie in ihren Leiſtungen „möglichſt wenig“ ſchädigen ſollte, vielmehr darauf Bedacht zu nehmen ſei, die Fortbildungsanſtalten durch geeignete Unterſtützungen möglichſt zu fördern. Sie erklärte ſich zugleich im Prinzip bereit, dadurch entſtehende Mehrausgaben zu genehmigen.

Man ſieht aus dieſem, am 19. Februar 1880 gefaßten, Beſchluſſe, daß in der Stadtverordnetenverſammlung gegen die neue Einrichtung noch Vorurtheile beſtanden; andererſeits aber erkannte die Vertretung der Bürgerſchaft die Nothwendigkeit an, das allgemeine wie das ſpezifiſche Handwerker-Fortbildungsweſen nach Möglichkeit zu fördern. Dieſer Auffaſſung entſprechend hat die Vertretung der Bürgerſchaft bis zur Stunde, da wir dieſes ſchreiben, jederzeit gehandelt. Eine für beſſere Bildung der Handwerker geforderte Bewilligung hat bei der geldbewilligenden Körperſchaft ſtets offenen Sinn und offene Hand gefunden.

Und was die Vorurtheile gegen die neue Einrichtung betraf, welche auch außerhalb der Verſammlung — und namentlich in Kreiſen der ſogenannten Handwerkerpartei Aus-

Digitized by Google

druck fanden, ſo dürfen wir ſagen, daß dieſelben ſchon bald nach Eröffnung der neuen Schule geſchwunden ſind und rückhaltloſer Anerkennung, namentlich der vorzüglichen Leitung durch ihren Direktor — welcher früher der Handwerkerſchule in Hamburg vorgeſtanden — Platz gemacht haben. Die ſteigende Frequenz der Anſtalt beweiſt am beſten, einem wie dringenden Bedürfniß durch die Errichtung derſelben Abhülfe geſchaffen worden iſt. Mit 208 Schülern am 10. Oktober 1880 eröffnet, hatte ſie bereits nach einjährigem Beſtehen 447 und am 1. Oktober dieſes Jahres 1 038 Schüler. Daß ihr Einfluß ſchon jetzt in den Arbeiten der Lehrlinge ſich zeigt, iſt bei Gelegenheit der in den letzten Jahren ſtattgehabten Ausſtellungen ſolcher Arbeiten, insbeſondere auch bei der in dieſem Jahre damit verbundenen Vorführung von Zeichnungs- und Modellirarbeiten der Zöglinge der Anſtalt von allen Sachverſtändigen anerkannt worden.

Wir können dieſer Erfolge nicht gedenken ohne uns mit aufrichtigem Danke der bereitwilligen Unterſtützung zu erinnern, welche wir bei der Gründung wie bei der Fortführung dieſer Schule Seitens der Staatsverwaltung gefunden haben. Sie hat ſich bei der Berathung des Planes der Schule, bei der Gewinnung des Direktor Jeſſen für die Leitung derſelben, bei Gewährung der ſtaatlichen Beihülfe und der Darreichung von werthvollen Lehrmitteln auf das Erfreulichſte helfend und fördernd erwieſen.

Auch die in Innungskreiſen hier und da geäußerte Beſorgniß, es möchte die neue Schule dahin führen, daß den aus der eigenen Initative der Induſtriellen und Handwerker meiſt hervorgegangenen und dem „wahrhaften" Bedürfniſſe des Handwerkerſtandes „im umfaſſendſten Maße entſprechenden gewerblichen Fachſchulen" die bisherige Unterſtützung entzogen werden möchte, hat ſich nicht bewahrheitet. Neue Fachſchulen ſind aus jener Initiative bis zum Abſchluß dieſer Berichtsperiode nicht entſtanden; vorhandenen Schulen iſt eine von ihnen erbetene materielle Unterſtützung, ſei es in Geld, ſei es durch unentgeltliche Hergabe von Schulräumen oder deren Beleuchtung und Heizung niemals verſagt werden.

Es war nur eine Folge der oben angedeuteten allgemeinen Geſichtspunkte, daß der Magiſtrat und ſeine Fachdeputation es neben dem gewerblichen Hülfskaſſenweſen, neben der Reviſion der Innungsſtatuten — wo die Innungsvorſtände nicht ſelbſt die Initiative ergriffen —, als ſeine vornehmlichſte Aufgabe erachtet hat, der Ausbildung der Lehrlinge nach jeder Richtung hin Vorſchub zu leiſten und nicht bei dem mit der Handwerkerſchule gethanen erſten Schritt ſtehen zu bleiben. Um ſo nöthiger war es, für die Betheiligung der Stadt an der Errichtung und Verwaltung von Fachſchulen für beſtimmte Gewerbe nach beſtimmten Grundſätzen zu verfahren. Dieſelben ſind dahin formulirt worden — und zwar betreffend:

a) die Fachſchulen für beſtimmte Gewerbe, welche gemeinſam von der Stadt und von Innungen, Vereinen, Kuratorien verwaltet werden,

b) die Fachſchulen, welche von Innungen, Vereinen, Kuratorien u. ſ. w. geleitet werden und von der Stadt durch Hergabe des Lokals oder auch der Heizung und Beleuchtung unterſtützt werden.

Digitized by Google

An der Errichtung und Verwaltung von Fachſchulen ad a. betheiligt ſich die Stadtverwaltung nach folgenden Grundſätzen:

1. das Intereſſe für die Fachſchule muß entweder von einer genügenden Anzahl betheiligter Meiſter, Prinzipale, Arbeitgeber oder von einer Innung, Vereinigung u. ſ. w. durch Zahlung von Beiträgen für dieſelbe bekundet werden;
2. die Zulaſſung der Zöglinge darf nicht von der Zugehörigkeit ihrer Lehrherren zu einer beſtimmten Innung oder Vereinigung abhängig gemacht werden;
3. der Unterricht ſoll nicht die Ergänzung der elementaren Schulkenntniſſe bei den Angehörigen eines beſtimmten Gewerbes bezwecken, ſondern die Unterweiſung in denjenigen für das Gewerbe wünſchenswerthen Kenntniſſen und Handgriffen, welche weder in der Werkſtatt, auf der Arbeitsſtelle und bei dem Lehrherrn, noch auf der allgemeinen Handwerkerſchule in der erforderlichen Ausdehnung gelehrt werden können.

Die Fachſchulen werden nach dem Maße des kundgegebenen Bedürfniſſes und der disponiblen Mittel errichtet.

Für jede Fachſchule wird ein beſonderes Regulativ aufgeſtellt.

Solche Regulative ſind bereits aufgeſtellt für die Fachſchulen:

1. für Stuhlarbeiter,
2. für Maurer, Zimmerer und Steinmetze,
3. für Tiſchler.

In Betreff der Fachſchulen ad b., welche von der Stadt durch Gewährung des Lokals bezw. der Heizung und Beleuchtung unterſtützt werden, iſt Folgendes beſtimmt:

den Innungen, Verbänden oder Vereinigungen, welche für Angehörige eines Gewerbes Fachſchulen unterhalten und ohne Mitwirkung der Gewerbedeputation leiten wollen, kann auf Antrag derſelben vom Magiſtrat die Benutzung ſtädtiſcher Lokale, ſowie freie Heizung und Erleuchtung unter folgenden Bedingungen widerruflich gewährt werden:

1. der Lehrplan, die Frequenzüberſicht, ſowie andere etwa erforderliche Berichte ſind der Gewerbedeputation einzureichen;
2. die Gewerbedeputation kann die Schulen durch einen Kommiſſarius revidiren laſſen;
3. die Schulverbände haften für die äußere Ordnung der Schule;
4. Heizung und Erleuchtung können nur ſolchen Schulen gewährt werden, welche nicht ausſchließlich für Angehörige der Innung oder des Verbandes beſtimmt ſind, welcher die Schule unternimmt.

Ueber die Einrichtungen, das Inslebentreten und die Wirkſamkeit der genannten und anderer Fachſchulen auf Grund der voraufgeführten Grundſätze iſt, da die Feſtſtellung der letzteren erſt zum Schluß dieſer Berichtsperiode reſp. zu Anfang des Jahres 1882 ſtattgefunden hat, hier noch nicht zu berichten, nur das ſei erwähnt, daß die

Digitized by Google

vom Berliner Handwerkerverein gegründete Baugewerkenſchule, welcher der Bund — jetzt die Innung — der Bau-, Maurer und Zimmermeiſter ein beſonders anerkennenswerthes durch Geldopfer bethätigtes Intereſſe zugewendet hat, bereits im Jahre 1881/82 mit einer Subvention von 2 500 *M.* bedacht worden iſt.

Alle dieſe Bewilligungen ſind aus der Ueberzeugung der Kommunalbehörden hervorgegangen, daß die Förderung des gewerblichen Bildungsweſens als ein Hauptmittel wirklicher Hebung und Förderung des Kleingewerbes zu betrachten und deshalb als eine kommunale Aufgabe von hervorragender Bedeutung anzuerkennen ſei.

Dieſe Anſchauung und Anerkennung der Verpflichtung des ſtädtiſchen Gemeinweſens den Handwerkslehrlingen gegenüber hat in von Jahr zu Jahr ſtets ſteigenden Bewilligungen auf den Stadthaushaltsetat ihren erkennbaren Ausdruck gefunden.

Aber auch nach anderer Seite hin iſt unſere neue Verwaltungsabtheilung beſtrebt geweſen, ihr Intereſſe an der Lehrlingsausbildung praktiſch zu zeigen. Wir meinen die periodiſch wiederkehrende Organiſirung von Lehrlingsausſtellungen. Die für dieſe Veranſtaltung erforderlichen Mittel aber gewährten Stiftungen Einzelner oder freier Vereinigungen unter Ausſchluß jeder Subventionirung aus öffentlichen Mitteln — ausgenommen die Gewährung der erforderlichen Lokalitäten und der Formulare und Druckſachen. Die erſte derartige Ausſtellung, auf deren Nützlichkeit durch den Herrn Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten in einem längeren Erlaß vom 24. März 1880 hingewieſen worden war, fand in den Räumen der ſtädtiſchen Turnhalle in der Prinzenſtraße in der Zeit vom 10.—20. April 1881 ſtatt und wurde an dem erſtgedachten Tage vor einem geladenen Publikum durch den Herrn Oberbürgermeiſter Dr. von Forckenbeck feierlich eröffnet.*) Die großen Räume des Ausſtellungslokals hatten im Feſtſchmuck der Fahnen, Standarten und Banner der Berliner Gewerke ein feſtliches Gewand angelegt. Ihre Majeſtät die Kaiſerin und Königin haben die Gnade gehabt, die Ausſtellung mit Allerhöchſt Ihrem Beſuch zu beehren, auch den Ankauf eines von einem Lehrling geſchnitzten kunſtvollen Bilderrahmens zu befehlen, und denſelben mit der Photographie Sr. Majeſtät des Kaiſers und Königs der Stadt zum Geſchenk gemacht. Das ſo werthvolle Erinnerungszeichen des Allerhöchſten Beſuches ſchmückt den Sitzungsſaal der Gewerbedeputation.

Die Ausſtellung war in acht verſchiedene Gruppen getheilt und von 1 178 Lehrlingen beſchickt worden. Jede Gruppe wurde von einem eigenen, aus mehreren Perſonen beſtehenden Vorſtande geleitet, in jeder dieſer Gruppen waren Mitglieder von Innungs-

*) Es ſei hier die Bemerkung noch geſtattet, daß dieſe Lehrlingsvorſtellungen bereits zweimal wiederholt ſind und im Jahre 1884 eine Konkurrenz zur Ausſtattung einer kleinen Wohnung mit wohlfeilen Möbeln unter großer Theilnahme des Publikums und erfolgreicher Unterſtützung der Centralſtelle für Unterricht, welche uns die ſchönen Räume des Hygieneausſtellungsgebäudes unentgeltlich gewährte, ſtattgefunden haben. Namentlich haben Se. Kaiſerliche und Königliche Hoheit der Kronprinz und Ihre Kaiſerliche und Königliche Hoheit der Kronprinzeſſin allen dieſen Unternehmungen der Gewerbedeputation des Magiſtrats Höchſt Ihr Intereſſe huldreichſt zugewendet und jeder der Ausſtellungen einen längeren Beſuch zugewendet.

Digitized by Google

vorſtänden, wie nichtkorperirte Handwerksmeiſter vertreten. Ihnen lag ob, die Anmeldungen zur Ausſtellung zu bewirken, zu kontrolliren, vor Allem aber darüber zu wachen, daß der Lehrling die angemeldete Arbeit auch ſelbſt anfertige. Es gelang, für dieſen höchſt ſchwierigen und verantwortungsvollen Ueberwachungsdienſt — gewiß wiederum ein Zeugniß des in Berlin herrſchenden Gemeinſinnes — mehr als 90 Bürger zu gewinnen und in den Dienſt einer ausſchließlich der Förderung der Lehrlinge gewidmeten Unternehmung zuſtellen.

Zu Preiſen, beziehungsweiſe zu den Koſten der Ausſtellung ſtanden zur Verfügung:

a) ſeitens des Staats der Betrag von	300 ℳ
b) von dem Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klaſſen .	300 „
c) von den Centralkomitee der Stiftung der Berliner Gewerbeausſtellung vom Jahre 1879 aus den Mitteln der aus dieſer Ausſtellung hervorgegangener Stiftung	3 000 „
d) aus der zur Verfügung des Magiſtrats ſtehenden Daniel Friedrich Heiſeſchen Stiftung	4 500 „
zuſammen . . .	8 100 ℳ,

von welchem Betrage insgeſamt 3 000 ℳ zu 53 Preiſen für ſolche Lehrlinge verwendet ſind, welche nach dem Urtheil eines aus 65 Perſonen beſtehenden Preisrichterkollegium ſich durch hervorragende Leiſtungen auszeichneten. Jene drei Staatspreiſe zu je 100 ℳ, ſowie die übrigen zu Beträgen von 75 ℳ und 50 ℳ abgeſtuften Geldpreiſe wurden den Lehrlingen in feierlicher Verſammlung mit dem Bemerken zuerkannt, daß die erfolgten Geldbewilligungen nur ein Anſporn für dauernde Bewährung ſein ſollten und daher erſt nach vorwurfsfrei beendeter Lehrzeit zur Auszahlung gelangen würden.

Außerdem wurden 171 Lehrlingen wegen hervorragender Leiſtungen Anerkennungsurkunden in kunſtvoller Ausſtattung zu Theil. Die Ausſtellung wurde während ihrer zehntägigen Dauer von 30 000 Perſonen beſucht.

Ueber das Für und Wider derartiger Veranſtaltungen iſt viel geſtritten worden.

Wir beſchränken uns, den erhobenen Bedenken folgende Bemerkungen entgegenzuſtellen:

Wenn den meiſt armen Knaben der Werkſtatt gezeigt wird, daß das Publikum, die ihn umgebende Welt, Antheil an ihm und ſeiner Ausbildung nimmt, ſo erſcheint dieß pädagogiſch ſo wichtig, daß hiergegen der etwaige Nachtheil, daß vielleicht bei einzelnen Lehrlingen ein unberechtigtes Selbſtgefühl nach erfolgter Prämiirung entſtehen und ihn zur Unbotmäßigkeit verleiten könnte, nicht in Betracht zu ziehen iſt.

Auch der Schüler in der Werkſtatt hat ein Recht darauf, wenn er Fleiß und natürliche Begabung, vielleicht ein techniſches Genie beſitzt, erkannt und gefördert zu werden.

Auf höheren und niederen Schulen, Univerſitäten u. dergl. macht der Begabte ſich leicht geltend, bleibt ein wirkliches Talent ſo leicht nicht unerkannt. Und wenn dies ein-

Digitized by Google

tritt, ſo ſind oft in reichen Stiftungen und ſonſtigen Fonds die Mittel vorhanden, den hervorragend Beanlagten, ihm ſelbſt und Anderen zum Nutzen, weiter zu fördern.

Denſelben Anſpruch hat unſeres Erachtens der Schüler der Werkſtatt. Und darum iſt es recht, ihm Gelegenheit zu geben, im freien Wettbewerb mit ſeinen Altersgenoſſen aus der Iſolirung der Werkſtätte, in welcher er leicht nur Arbeits- oder Erwerbszwecken und nicht hervorragend Ausbildungszwecken dienen muß, herauszutreten.

Und höchſt erfreulich war es auch, daß außerhalb einer ſtreng behördlichen oder korporativen Organiſation ſich eine große Anzahl von Bürgern und eine Zahl von Stiftungen und Perſonenvereinen zuſammenfand, welche das Unternehmen durchgeführt haben.

Uebrigens iſt die Gewerbedeputation auch durch andere Zuwendungen in die glückliche Lage gekommen, durch Fleiß und Begabung hervorragende jugendliche Handwerker noch anderweit zu fördern.

Sein etwa 260 000 *M.* nach Abzug der Laſten betragendes Vermögen hat — wie wir ſchon Th. II. S. 55 Anm. zu erwähnen Veranlaſſung hatten — der Apotheker Daniel Ferdinand Heiſe der Stadtgemeinde Berlin zur ausſchließlichen Verfügung des Magiſtrats hinterlaſſen. Neben anderen Verwendungszwecken hat auch der Teſtator verfügt, daß der Magiſtrat befugt ſein ſolle, die Zinſen zu verwenden:

> „zur Förderung alles deſſen, was für bedürftige, fleißige, talentvolle Bewohner der Stadt nützlich iſt, ſei es zu ihrer Fortbildung, ſei es ſonſtwie“.

Aus dieſem Fonds ſind der Gewerbedeputation ſeit dem Jahre 1880 jährlich 3 000 bis 4 000 *M.* zugefloſſen und theils für die Lehrlingsausſtellungen, theils zu Stipendien für begabte Lehrlinge und Schüler verwendet worden.

Aus der Stiftung des Fräuleins Louiſe Abegg konnten jährlich 1 400 bis 1 500 *M.* für gewerbliche Bildungszwecke Verwendung finden. Auf Grund des Statuts über das Friedrichsgewerbeſtipendium vom 4. Juli 1873 iſt die Gewerbedeputation in der Lage, alljährlich 1 800 *M.*, welche ihr aus der Stadthauptkaſſe zufließen, zu dem Zwecke zu verwenden, um fleißige, in Berlin ortsangehörige, nicht unter 18 und nicht über 30 Jahr alte Gewerbegehülfen, welche während ihrer Lehrzeit Fleiß und Tüchtigkeit, insbeſondere auf Vervollkommnung in ihrem Handwerk gerichteten Lerntrieb an den Tag gelegt, zu ihrer ferneren Ausbildung mit Beträgen von 150 bis 300 *M.* zu unterſtützen.

Aus einem anderen Fonds — dem Gewerbeausſtellungsfonds — ſtehen zur Unterſtützung geſchickter Geſellen 14 Stipendien à 60 *M.* = 840 *M.* jährlich zur Verfügung.

Zu dieſen für Berlin und für den vorliegenden Zweck zumal ſo ſehr beſcheidenen Dispoſitionsfonds von etwa 7 500 *M.* pro Jahr iſt, wenn auch nicht direkt, ſo doch weſentlich der Sache nach, die mit einem Grundvermögen von 500 000 *M.* ausgeſtattete „Stiftung der Berliner Gewerbeausſtellung im Jahre 1879“ getreten, deren im Anhang zum Abdruck gebrachte Statuten durch Allerhöchſte Ordre vom

Digitized by Google

20. September 1881 unter Verleihung der Rechte einer juriſtiſchen Perſon beſtätigt worden ſind. Die Aufſicht über dieſe Stiftung führt, vorbehaltlich der Oberaufſicht des Staates, der Magiſtrat durch ſeine Gewerbedeputation.

Allgemeiner Zweck der Stiftung iſt: die gedeihliche Fortentwickelung und den Aufſchwung der Berliner Induſtrie und Gewerbethätigkeit zu fördern und zur Wahrung und Hebung des Rufes derſelben beizutragen.

Ihre Entſtehung und reiche Ausſtattung verdankt die Stiftung den Männern, deren Einſicht, weitem Blick und Energie die im Jahre 1879 ſtattgehabte Ausſtellung der Berliner Gewerbe ihren glänzenden Erfolg verdankt. Der Reinertrag dieſer Ausſtellung bildet das Grundkapital der Stiftung, mit der ſich individuell tüchtige bürgerliche Initiative ein ſchönes Denkmal geſetzt hat.

Das zur Ausführung der Stiftung berufene Kuratorium beſteht aus dem Oberbürgermeiſter von Berlin reſp. deſſen Vertreter, dem Stadtverordnetenvorſteher von Berlin reſp. deſſen Vertreter, einem Mitgliede der ſtädtiſchen Schuldeputation, einem Mitgliede der ſtädtiſchen Gewerbedeputation, dem Vorſitzenden der Polytechniſchen Schule zu Berlin, dem Direktor der Handwerkerſchule, zwei Stadtverordneten und neun Bürgerdeputirten, welche die Stadtverordnetenverſammlung wählt.

In Betreff der Erträge iſt beſtimmt worden, daß die Zinſen von 300 000 ℳ Verwendung finden, um die der Induſtrie und dem Gewerbe ſich widmende Jugend durch geeignete Beihülfen beſtrebt zu machen und zu befähigen, ſich eine gediegene gewerbetechniſche und kunſtgewerbliche Ausbildung für ihren Beruf anzueignen, die Zinſen von 100 000 ℳ können zur Veranſtaltung von Ausſtellungen verwendet werden, die Jahresrevenüen von 50 000 ℳ ſind zur Honorirung gewerblich und techniſch inſtruirender Vorträge beſtimmt; die Zinſen der letzten 50 000 ℳ können zur Unterſtützung von Fach- oder Fortbildungsſchulen verwendet werden. —

Nach dem vorſtehend Dargelegten, ſind wir wohl berechtigt zu ſagen: Mit der Verwirklichung des Gedankens: den Fleiß, das aufſtrebende Talent eines im Handwerk aufwachſenden jungen Menſchen durch die That zu fördern, iſt der Anfang gemacht.

Möchte die Berichterſtattung über eine ſpätere Periode feſtſtellen können, daß das in der Form und im Geiſte der Städteordnung Begonnene die Grundlage einer ruhigen, ungeſtörten Entwickelung geworden ſei!

In dem Bericht über die Jahre 1861—76 haben wir die Stellung, welche der Magiſtrat in Betreff der Entſcheidung von Streitigkeiten zwiſchen Arbeitgebern und Arbeitnehmern nach dem wechſelnden Stande der Geſetzgebung bis zum Schluſſe des Jahres 1876 eingenommen hatte, dargelegt.*) Die Möglichkeit der Bildung einer ſeine

*) Th. III. S. 117 ff.

Digitized by Google

Jurisdiktion ausſchließenden Inſtanz iſt neuerdings durch das Reichsgeſetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 18. Juli 1881, gegeben, indem daſſelbe (Artikel I §. 97b, §. 100d) den Innungen unter gewiſſen Bedingungen die Bildung von Schiedsgerichten zu Entſcheidung der im §. 130a der Gewerbeordnung*) bezeichneten Streitigkeiten geſtattet. Indeſſen iſt von dieſer Befugniß während unſerer Berichtsperiode noch kein Gebrauch gemacht worden. Für dieſe haben alſo die in unſerem früheren Bericht geſchilderten Zuſtändigkeiten zur Entſcheidung gewerblicher Streitigkeiten eine Aenderung nicht erfahren.

Die nachſtehende Tabelle giebt eine Ueberſicht über die Thätigkeit unſerer Gewerbedeputation im Gebiete dieſer Jurisdiktion während der Jahre 1877—1881:

	1877	1878	1879	1880	1881
An Klagen ſind eingegangen . . .	3 465	2 354	5 052	5 104	5 331
Davon ſind erledigt:					
a) durch abweiſende Verfügung (Inkompetenz)	47	34	70	75	54
b) durch Entſagung	644	401	1 030	1 010	799
c) durch Vergleich	1 811	1 064	2 452	2 602	2 798
d) durch Agnitions- oder Kontumazialbeſcheid	409	383	830	705	668
e) durch kontradiktoriſches Erkenntniß:					
1. mit Beweisaufnahme . . .	182	159	268	326	319
2. ohne Beweisaufnahme . .	372	313	402	386	693
ſind wie oben	3 465	2 354	5 052	5 104	5 331

Das Verfahren in dieſen Sachen iſt ſo einfach als möglich eingerichtet. In den täglich von einem Mitgliede der Deputation unter Zuziehung vereideter Protokollführer abgehaltenen Terminen zur mündlichen Verhandlung des Streitfalles wird — in der Mehrheit der Fälle mit Erfolg — die vergleichsweiſe Einigung der Parteien verſucht und, wenn ſie nicht gelingt, die Entſcheidung durch den Kommiſſarius der Deputation getroffen, welche, wenn auch ſofort vollſtreckbar, doch formell nur eine vorläufige iſt, inſofern den Parteien binnen einer präkluſiviſchen Friſt von 10 Tagen die Berufung auf den Rechtsweg zuſteht; in den weitaus meiſten Fällen aber, weil die Berufung unterbleibt, eine definitive wird. So ſind z. B. im Jahre 1879 von 5 052 anhängig gewordenen Streitſachen nur 516, alſo $10,_{36}$ Prozent in die Berufungsinſtanz gelangt.

*) Vergl. Verwaltungsbericht 1861—76 Th. III. S. 169 Anm. **).

Digitized by Google

Zuſammenſtellung
des
Zuſtandes der auf Grund der Ortsſtatuten vom $\frac{\text{1. Auguſt}}{\text{1. November}}$ 1850 und vom 5./7. April 1853 in Berlin beſtandenen gewerblichen Hülfskaſſen für die Jahre 1877—1881.

Jahr.	Mitgliederzahl.	Beiträge der Arbeitnehmer. M.	Beiträge der Arbeitgeber. M.	Gezahlt an Krankengeld. M.	Disponibles Vermögen. M.	Geſammtprozentſatz der Verwaltungskoſten.	Es waren an Invalidenkaſſen vorhanden: Zahl.	Es waren an Invalidenkaſſen vorhanden: Vermögen. M.
1877 .	122 642	1 095 183,19	113 504,55	1 043 070,60	572 402,67	8,44	fünf	578 966,66
1878 .	103 889	1 152 208,30	113 021,70	1 098 439,66	487 672,99	8,30	꞉	561 727,09
1879 .	108 266	1 167 999,10	66 756,14	936 387,59	532 372,03	8,39	vier	561 807,98
1880 .	113 298	1 181 614,19	79 936,73	957 076,18	617 812,10	8,16	꞉	582 983,77
1881 .	113 819	1 237 503,69	83 156,23	1 070 569,72	666 940,55	7,73	꞉	616 220,77

Zuſammenſtellung
des
Zuſtandes der auf Grund des Reichsgeſetzes vom 7. April 1876, betreffend die eingeſchriebenen Hülfskaſſen, in Berlin beſtehenden ſogenannten freien Kaſſen.

Jahr.	Mitgliederzahl.	Die Einnahme betrug M.	Für Kranke wurde verausgabt M.	Kaſſenbeſtand. M.
1877	16 585	—	—	—
1878	27 295	423 028,97	268 052,12	91 795,01
1879	27 121	450 853,89	346 342,40	81 146,45
1880	27 093	507 356,48	362 762,25	128 093,73
1881	28 007	581 613,13	404 478,99	180 453,70

Digitized by Google

Jahr.	Die zum Gewerksfrankenverein gehörigen Kaſſen hatten Mitglieder:					Es ſind Kranke behandelt worden:				
	Zahl.	gegen das Vorjahr:				Zahl.	gegen das Vorjahr:			
		numeriſch		in Prozenten			numeriſch		in Prozenten	
		mehr.	weniger.	mehr.	weniger.		mehr.	weniger.	mehr.	weniger.
1.	2.	3.		4.		5.	6.		7.	
1877 . .	86 459	1 435	—	1,69	—	65 266	283	—	0,13	—
1878 . .	85 375	—	1 084	—	1,25	59 417	—	5 849	—	8,96
1879 . .	80 936	—	4 439	—	5,19	51 442	—	7 975	—	13,42
1880 . .	83 113	2 177	—	2,68	—	52 213	771	—	1,49	—
1881 . .	85 176	2 063	—	2,18	—	54 308	2 095	—	4,01	—

Digitized by Google

Von der Geſammtzahl der Kranken:				Für die Behandlung der Kranken in ihren Wohnungen wurden verausgabt:				
wurden in ihren Wohnungen behandelt:		wurden in Krankenhäuſern behandelt:			gegen das Vorjahr:			
					im Betrage		in Prozenten	
Zahl.	Das ſind Prozent der Geſammtzahl.	Zahl.	Das ſind Prozent der Geſammtzahl.	Betrag. ℳ	mehr. ℳ	weniger. ℳ	mehr.	weniger.
8.	9.	10.	11.	12.	13.		14.	
63 325	97,02	1 941	2,98	270 099,01	478,43	—	0,17	—
57 348	96,51	2 069	3,49	266 616,59	—	3 482,42	—	1,28
49 564	96,34	1 878	3,66	218 821,76	—	47 794,83	—	17,92
50 204	96,15	2 009	3,85	233 532,65	14 710,89	—	6,72	—
52 263	96,23	2 045	3,77	238 566,81	5 033,16	—	2,15	—

Digitized by Google

XIII.

Das Märkiſche Muſeum.

Die Ueberſiedelung des Märkiſchen Muſeums aus dem Sparkaſſengrundſtück in der Kloſterſtraße 68 nach dem erſten Stock des Köllniſchen Rathhauſes, deren wir ſchon in dem Bericht über die Jahre 1861—1876 gedachten, hat eine zweckmäßigere Aufſtellung der ſtets wachſenden Sammlungen ermöglicht. Die naturwiſſenſchaftliche Sammlung nimmt einen, die prähiſtoriſche zwei kleinere Säle, die, in fünf Abtheilungen zerfallende, hiſtoriſche Abtheilung nimmt den großen Saal ein, in welchem vor der Vollendung des Berliniſchen Rathhauſes die Stadtverordneten ihre Sitzungen abhielten. Außerdem iſt der Treppenflur, der Hof und einige Räumlichkeiten im Erdgeſchoß mit größeren frei aufgeſtellten Objekten beſetzt.

Während die Zahl der einzelnen Stücke der Sammlungen am Ende des Jahres 1876 ſich auf 23 549 belief, betrug ſie am Schluß unſerer Berichtsperiode 40 338. Der Zuwachs betrug alſo während der fünf Jahre von 1877 bis 1881 durchſchnittlich jährlich ca. 3 300 Stück. Der Abſchluß vom 31. Dezember 1881 ergab folgende, auf die einzelnen Kataloge vertheilte Beſtände:

A. Naturwiſſenſchaftliche Abtheilung.

Kat.	I.	Mineralogie, Geologie, Paläontologie	1 223
„	II.	Botanik	11
„	III.	Zoologie	166

B. Kulturgeſchichtliche Abtheilung.

„	II.	Vorgeſchichtliche Zeit, Inland	12 073
„	III.	„ „ Ausland	769
„	IV.	Mittelalter, Inland	1 984
„	V.	„ Ausland	7
„	VI.	Neuzeit, Inland	7 313
		Seite	23 546

		Uebertrag . . .	23 546
Kat.	VII.	Neuzeit, Ausland	112
"	VIII.	Varia	987
"	IXa.	Münzen	3 225
"	IXb.	Medaillen, Siegel, Wappen ꝛc.	2 844
"	X.	Architektoniſches	318
"	XI.	Bilder, Karten, Pläne	1 430
"	XII.	Urkunden, Autographe	621
"	XIII.	Bibliothek	1 255
Diverſe noch nicht zur Katalogiſirung gelangte Objekte ca. .			6 000
		Summa	40 338.

Die meiſten dieſer Gegenſtände ſind als Geſchenke, theils von höchſten Perſonen, Behörden, Kirchenräthen und verſchiedenen Korporationen, theils von Privatperſonen eingegangen. Kaum der vierte Theil iſt durch Ankauf erworben, wozu jährlich 2 000 *M.* ausgeſetzt waren; einzelne wenige Stücke ſind nur unter Eigenthumsvorbehalt im Muſeum deponirt.

Denjenigen Perſonen, welche durch wiederholte werthvolle Ueberweiſungen und durch Mitarbeiterſchaft an den Zwecken des Muſeums ſich um das Inſtitut beſonders verdient gemacht haben, iſt ein beſonderes Anerkennungsdiplom ausgefertigt und verliehen worden. Das Verzeichniß vom 31. Dezember 1881 weiſt 91 ſolcher, mit einem Diplom bedachter Perſonen auf.

An Beſuchern des Muſeums ſind, abgeſehen von ganzen Schulklaſſen, welche daſſelbe unter Führung ihrer Lehrer beſichtigt und denen es anregendes Material für die verſchiedenen Zweige des hiſtoriſchen Unterrichts geboten hat, durchſchnittlich jährlich 15 000 gezählt worden. Kunſthandwerker benutzten die reichlich vorhandenen Formen älterer Kunſtperioden als Muſter für moderne Erzeugniſſe; wiſſenſchaftlichen Forſchern wurden die Sammlungen vielfach zur Verfügung geſtellt.

Im Jahre 1879 betheiligte ſich das Muſeum mit einer Auswahl von geeigneten Gegenſtänden an der großen Berliner Gewerbeausſtellung, in welcher es eine beſondere, die hiſtoriſche Abtheilung repräſentirte. Ebenſo im Jahre 1880 an der internationalen Fiſchereiausſtellung zu Berlin. Von beiden Ausſtellungen wurde dem Inſtitut die goldene Medaille zuerkannt.

Von beſonderem Werth ſind die in den Sammelkaſten (wiſſenſchaftliche Regiſtratur) nach und nach angehäuften wiſſenſchaftlichen Korreſpondenzen und Notizen. Dieſelben ſind zweckmäßig geordnet, theils nach den verſchiedenen ſpezialwiſſenſchaftlichen, techniſchen oder Verwaltungszweigen, theils topographiſch, indem hinſichtlich der hiſtoriſchen und Fundvorkomniſſe in Berlin jede bezügliche Straße, in der Provinz jede einzelne Feldmark ein beſonderes Faszikel als eine Art Grundbuch erhalten hat. Dieſe Einrichtung macht es möglich, über jedes alte Haus in Berlin, ſowie über jede Ortſchaft der Provinz Brandenburg ſofort das Material zuſammenzufinden.

Digitized by Google

Dem Muſeum iſt eine ſtädtiſche Deputation als Direktion vorgeſetzt, beſtehend aus 3 Stadträthen und 6 Stadtverordneten. Daneben fungirt ein wiſſenſchaftlicher Beirath von 9 Autoritäten auf den verſchiedenen kulturwiſſenſchaftlichen Gebieten. Die Verwaltung führt ein Kuſtos, welchem ein Bureau- und ein techniſcher Hülfsarbeiter, ſowie ein Diener beigegeben iſt.

Der Etat pro 1881 ſetzte 7 440 *M.* an perſonellen und 3 400 *M.* an ſächlichen Koſten, darunter 2 000 *M.* zu Ankäufen, aus.

Digitized by Google

XIV.

Die Volksbibliotheken.

Die ſtetig wachſende Theilnahme der Bevölkerung machte die Errichtung von noch 5 Volksbibliotheken nothwendig, ſo daß ſich am Schluſſe unſerer Berichtsperiode (1881) die Zahl der vorhandenen Volksbibliotheken auf 23 belief. Zu den Errichtungskoſten hat der wiſſenſchaftliche Verein aus den Erträgen ſeiner Vorleſungen im Jahre 1877 4 000 *M*, 1878 3 000 *M* und 1879 2 000 *M* überwieſen, während die Zuſchüſſe der Kommunalbehörden von 16 200 *M* im Jahre 1876 allmählich bis zum Jahre 1881 auf 20 700 *M* jährlich erhöht worden ſind.

Außerdem ſind im Jahre 1879 im Auftrage der Erben des am 13. Juni 1873*) verſtorbenen Geheimen Rathes Friedrich von Raumer von der Mittlerſchen Hof-Buchhandlung 620 Exemplare der von dem Verſtorbenen zum Beſten der Volksbibliotheken herausgegebenen „nachgelaſſenen Schriften" und 85,95 *M* baar übergeben worden. Von dieſen 620 Exemplaren ſind 600 Exemplare an die Nicolaiſche Buchhandlung abgegeben und dafür nach Maßgabe der vereinbarten Berechnung 522 für die Volksbibliotheken geeignete Werke in ca. 1 300 Bänden eingetauſcht worden.

Von dem Umfange der Benutzung der Bibliotheken giebt in erfreulicher Weiſe die immer ſteigende Zahl der geleſenen Bücher Zeugniß, während im Jahre 1877 die Zahl der ausgeliehenen Bände 286 843 betrug, hat ſich dieſelbe im Jahre 1881 auf 331 723 erhöht; ebenſo iſt der Büchervorrath von 78 504 Bänden im Jahre 1877 auf 93 415 am Schluſſe des Jahres 1881 geſtiegen.

Ueber die Geſellſchaftsklaſſen der Leſer giebt die nachfolgende Tabelle Auskunft.

*) Th. III. S. 194 des Verwaltungsberichts für 1861/76 iſt in Folge eines Druckfehlers als Todesjahr 1872 angegeben.

Digitized by Google

Es benutzten die Bibliotheken:

im Jahre	Beamte	Lehrer.	Studenten, Gymnaſiaſten und Schüler.	Kaufleute, Gewerbtreibende, Handwerker, Geſellen.	Arbeitsleute.	Soldaten.	Frauen.
1877	1 365	889	2 306	5 659	1 753	40	3 195
1878	1 388	884	2 833	5 569	1 440	31	3 162
1879	1 238	729	3 166	5 573	1 405	26	3 268
1880	1 331	792	3 414	5 899	1 659	38	3 394
1881	1 508	895	3 594	6 082	1 667	46	3 801

Hiernach hat die Zahl der Leſer von 15 207 im Jahre 1877 auf 17 593 im Jahre 1881 zugenommen.

Zu bemerken bleibt auch hier, wie dies ſchon im vorigen Bericht geſchehen, daß die wirkliche Leſerzahl weit über die nominelle des Berichtes hinausgeht, da thatſächlich die Bücher in den meiſten Fällen von mehreren Familiengliedern geleſen wurden.

In Bezug auf den Begehr nach Büchern aus den einzelnen Fächern der Bibliotheken iſt gegen das aus dem früheren Berichte*) erſichtliche Verhältniß eine weſentliche Veränderung nicht eingetreten.

*) Vergl. Verwaltungsbericht 1861/76 Th. III. S. 196.

XV.

Die Magiſtratsbibliothek und das ſtädtiſche Archiv.

A. Die Bibliothek.

Schon während der Zeit von 1861 bis 1876 hatte es ſich herausgeſtellt, daß die Magiſtratsbibliothek nicht mehr für alle Intereſſen der ſtädtiſchen Verwaltung in genügender Weiſe Befriedigung ſchaffen konnte. Hervorgerufen durch das Bedürfniß gewiſſer Verwaltungszweige entſtanden einzelne beſondere Fachbibliotheken, welche ſich dann ziemlich ſchnell fortentwickelten. Wir meinen damit nicht die geringen Beſtände von Büchern, mit welchen einzelne Büreaus für ihren Geſchäftsgebrauch ſich ausſtatteten, ebenſowenig die kleine Zahl von Werken, über welche ſelbſtändige Anſtalten, wie z. B. die Krankenhäuſer, Gaswerke u. ſ. w. verfügen, ſondern die umfangreicheren, zum Theil für die öffentliche Benutzung freigegebenen Bücherſammlungen.

Als eine ſolche entſtand zuerſt die Lehrerbibliothek. Während die ſtädtiſchen höheren Lehranſtalten ſämmtlich mit eigenen Bibliotheken für das Lehrerperſonal bedacht waren, fehlte es an einer Einrichtung, welche auch den Elementarlehrern Gelegenheit bot, ſich das erforderliche literariſche Material zu verſchaffen. Die Magiſtratsbibliothek konnte dieſem Zwecke nicht wohl dienen. Deshalb begründete 1862 die Schuldeputation unter Anweiſung eines jährlichen Unterhaltungsfonds von 300 *M* eine beſondere Bibliothek für die Lehrer und Lehrerinnen der Gemeindeſchulen. Im Jahre 1872 wurde dieſelbe mit der Magiſtratsbibliothek vereinigt, aber als ganz getrennter Beſtandtheil hier verwaltet bis 1879, wo ſie — ungefähr 1 500 Bände ſtark — an das bereits 1877 angelegte Schulmuſeum*) überging.

Auch das ſtatiſtiſche Büreau, welches im Jahre 1868 ſeine definitive Organiſation erhalten hatte**) und bald darauf ſeinen Sitz außerhalb des Rathhauſes erhielt, bedurfte einer eigenen Fachliteratur, welche die Magiſtratsbibliothek nicht bieten, noch an-

*) Vergl. Abſchnitt I S. 17.

**) Vergl. Verwaltungsbericht 1861/76 Th. III. S. 304.

Digitized by Google

ſchaffen konnte. Es war daher auf Anlegung einer ſelbſtändigen Bibliothek Bedacht zu nehmen. Die Mittel gab, allerdings nicht in beſtimmten Jahresbeträgen ſondern nur je nach Erforderniß, der Fonds für allgemeine Bedürfniſſe. Durch Zuſendungen anderer ſtatiſtiſcher Büreaus wuchs die Zahl der Bücher bald auf einige Tauſend Bände.

Für die Anſprüche, welche die ausgedehnte ſtädtiſche Bauverwaltung hinſichtlich der techniſchen Literatur zu ſtellen hatte, reichten die in der Magiſtratsbibliothek, ihrem Verwendungsplan gemäß, an techniſchen Werken zu machenden Erwerbungen bei weitem nicht mehr aus. Es wurde deshalb auch für die Bauabtheilung ſeit 1872 eine eigene Bibliothek eingerichtet und ihr eine Summe von 450 ℳ jährlich überwieſen, die man allmählich auf 900 ℳ erhöhte.

Das Märkiſche Muſeum, 1876 eröffnet, mußte ebenfalls, da es zahlreiche Handbücher und namentlich die bisher noch gar nicht vorgeſehene vorgeſchichtliche Literatur für ſeinen Gebrauch heranzuziehen hatte, eine Bibliothek mit ſeinen Sammlungen verbinden. Bis zum Jahre 1884, für welches dem Muſeum ſelbſt eine beſtimmte Summe für Bibliothekszwecke bewilligt wurde, ſind dieſe Anſchaffungen aus den für die Magiſtratsbibliothek jährlich zur Dispoſition geſtellten Mitteln bewirkt worden.

Das Beſtehen dieſer vier Nebenbibliotheken konnte nicht ohne günſtigen Einfluß auf die Hauptbibliothek bleiben. Die Verwaltung derſelben ward nunmehr der Pflege von Gebieten enthoben, auf welchen ſich, wie z. B. auf dem der Literatur des Bauweſens, mit ſo geringen zu Gebote ſtehenden Mitteln Genügendes nicht leiſten läßt und wo außerdem die ſpezielle Leitung von Fachmännern nothwendig erſcheint. Ferner wurde es möglich dadurch, daß jene Verwaltungszweige zur Bildung von Bücherſammlungen eigens dotirt waren, die Unterhaltung der Magiſtratsbibliothek mit dem ſeit 1875 bewilligten jährlichen Betrage von 3000 ℳ auch jetzt noch weiter führen zu können. Endlich, da man bei einer mäßigen jährlichen Vermehrung der Bücherbeſtände verbleiben durfte, rückte auch die Gefahr, daß die Räume bald nicht mehr ausreichen würden und man andere für die Unterbringung der Bücher ausfindig machen müſſe, vorläufig noch in die Zukunft.

Eine Bibliothek, welche der ſtädtiſchen Verwaltung die literariſchen Hülfsmittel zu bieten hat, kann ihren Zweck nur erfüllen, wenn gedruckte Kataloge fortlaufend über Beſtand und Zuwachs Auskunft geben. Der letzte ſyſtematiſche Katalog datirt von 1863 und es lag ſomit ein dringendes Bedürfniß zur Herausgabe eines Nachtrages vor. Ein ſolcher erſchien im Jahre 1877 in Stärke von ungefähr 13 Bogen. — Weitere Publikationen ſollten nunmehr in kürzeren Friſten erfolgen. Dieſelben in Form gleichfalls von Nachträgen anzuſchließen, erwies ſich aber als unzweckmäßig, da der Hauptkatalog von 1863 bereits ſeit längerer Zeit vergriffen war. Es wurde deshalb ſeitens des Magiſtrats der Druck eines neuen vollſtändigen Geſammtkatalogs angeordnet.

Bei der Aufſtellung deſſelben war mit Rückſicht auf die inzwiſchen entſtandenen, vorhin erwähnten Nebenbibliotheken eine nicht geringe Anzahl von Werken auszuſcheiden, welche, der vertretenen Fachliteratur angehörend, beſſer in jenen ihre Stelle fanden.

Digitized by Google

Alsdann aber handelte es ſich darum, für die ſämmtliche vorhandene Literatur eine vollſtändig neue Gliederung nach einem geeigneteren Syſtem eintreten zu laſſen. Die Einrichtung des alten Kataloges war derart, daß ſie den Anſchein erwecken konnte, als ſei es mit unſerer Bücherſammlung auf die Ausbildung einer allgemeinen wiſſenſchaftlichen Bibliothek abgeſehen. Er ſtellte die abſtrakte Wiſſenſchaft — Philoſophie, Geſchichte, Naturwiſſenſchaften, Kunſtwiſſenſchaft, Theologie — in den Vordergrund und ließ dann erſt die Staatswiſſenſchaften folgen, das Gemeindeweſen bildete erſt die vorletzte Abtheilung. Da aber unſere Bibliothek einer Verwaltungsbehörde und zwar einer ſtädtiſchen Verwaltungsbehörde als Hülfsmittel dient, ſo müſſen die hier maßgebenden Gebiete: Staatsrecht und Staatsverwaltung, Polizeiwiſſenſchaft, Gemeindeweſen — natürlich das Allgemeine dem Beſonderen vorangehend — an die Spitze geſtellt werden. Die Literatur für Geſchichte und Landeskunde der Provinz Brandenburg und ſpeziell der Stadt Berlin, ſowie endlich die wenigen bemerkenswerthen Werke und Handbücher, die wir aus den abſtrakten und ſchönen Wiſſenſchaften heranzuziehen haben, können erſt in letzter Linie auftreten. — Ein weſentlicher Mangel der alten Eintheilung beſtand ferner darin, daß ſie zu wenig Abtheilungen enthielt. Insbeſondere war unter der Rubrik Staatswiſſenſchaft nicht nur die geſammte ſtaatsrechtliche und polizeiwiſſenſchaftliche Literatur mit ihren vielen Verzweigungen untergebracht, ſondern auch das weite Feld der Volkswirthſchaft und alle ſeine Untergebiete, dazu noch Armenweſen, Landeskultur, ſogar die militäriſchen Werke. Solche Zuſammenfaſſung ließ ſich unmöglich noch aufrecht erhalten und es galt überall eine ſorgfältige Trennung vorzunehmen. So ergaben ſich denn für den neuen Katalog 25 wiſſenſchaftliche Haupttheile anſtatt der 14 des bisherigen.

Die Folge dieſes gänzlichen Syſtemwechſels war, daß die geſammte Bibliothek ſelbſt in ihrer bisherigen Ordnung zerſtört und von Grund aus neu aufgeſtellt werden mußte. Die Verwaltung konnte aber die umſtändliche Arbeit bewältigen, ohne einen Tag die Bibliothek für die Benutzung zu ſchließen. — Die neue Einrichtung erweiſt ſich für die Fortführung der Kataloge und die Einreihung des Zuwachſes von weſentlichem Vortheil.

Die Ausſonderungen für die neu entſtandenen Fachbibliotheken, in Verbindung mit der Kaſſirung einer Anzahl veralteter und werthlos gewordener Bücher hat ſich bei der Berechnung des gegenwärtigen Beſtandes ziemlich bemerkbar gemacht. Während nämlich der Bericht für 1861 bis 1876 die Zahl der im Jahre 1880 vorhandenen auf ungefähr 11 100 angiebt, erwies ſich zu der Zeit, in welcher der Katalog gedruckt wurde, 1884, nicht nur kein Zuwachs, ſondern ſogar eine Verminderung von gegen 300 Bänden.

Dem Katalog von 1863 war noch ein Verzeichniß der vorhandenen Stadtpläne und Anſichten, Abbildungen verſchiedener Art, Portraits u. ſ. w. beigefügt. Dies Verzeichniß iſt in Fortfall gekommen, weil die Berichtigung und Vervollſtändigung deſſelben das ſo nothwendige Erſcheinen des Katalogs ungebührlich verzögert hätte. Es wird zweckmäßiger ſein, dieſe Abtheilung ſpäter, unter Hinzunahme der Göritz'ſchen Sammlung,

Digitized by Google

zum Gegenſtande einer beſonderen Publikation zu machen, die dann auch nach anderen Prinzipien zu erfolgen hätte.

Mit dieſer „Göritz'ſchen Sammlung" hat es folgende Bewandtniß.

Der Lehrer an der Viktoriaſchule, Herr Otto Göritz, hatte mit unermüdlichem Sammelfleiß und erheblichem Geldaufwand eine ſchöne werthvolle Bücherſammlung zuſammengebracht, welche er im Jahre 1881 der Stadt Berlin als Geſchenk offerirte. Die Kommunalbehörden nahmen das Anerbieten unter Genehmigung der an daſſelbe geknüpften Bedingungen dankbar an.

Dieſe Bibliothek, welche noch weiter zu vervollſtändigen der Stifter ſich angelegen ſein läßt, ſoll nach der von ihm getroffenen Beſtimmung ungetheilt bleiben. Ihre Aufſtellung iſt vorläufig in dazu gemietheten Zimmern des Sparkaſſengebäudes Kloſterſtraße 68 erfolgt, wo ſie von dem Publikum benutzt werden kann.

Sie enthält folgende Hauptbeſtandtheile:

1. eine Quellenſammlung zur Geſchichte der Deutſchen Nationalliteratur, enthaltend die erſten Originaldrucke der hier in Betracht kommenden Werke vom Jahre 1500 an, ferner die Urtheile der Zeitgenoſſen über dieſelben und über die Autoren, die Biographien, die zu ſolcher Sammlung gehörigen literaturgeſchichtlichen Handbücher, Bibliographien u. ſ. w. — Was hierbei die Stadt Berlin angeht, iſt mit beſonderer Sorgfalt zuſammengetragen;
2. die auf dem Gebiete des Turnweſens ſeit deſſen Entſtehen erſchienene Literatur Hierzu gehört der ziemlich umfangreiche handſchriftliche Nachlaß Jahns und ſeines Berliner Schülers Lübeck. Angeſchloſſen iſt ferner an dieſe Abtheilung eine Gruppe hiſtoriſcher Literatur, betreffend die Zeit von Friedrich dem Großen ab bis zu den Freiheitskriegen;
3. eine — von dem Bildhauer Herrn Eduard Göritz, dem verſtorbenen Bruder des Donators herrührende — Sammlung von Kupferſtichen und Kunſtdrucken, und zwar neben eigentlichen Kunſtblättern hauptſächlich Porträts und ſtädtiſche Proſpekte, unter welchen ſich zahlreiche Abbildungen von Berliner Perſönlichkeiten und Anſichten aus unſerer Stadt befinden.

B. Das Archiv.

Dem Archive iſt während der Jahre 1876 bis 1881 eine beſonders bemerkenswerthe Vermehrung nicht zu Theil geworden. Die in Zugang gekommenen Schriftſtücke — ungefähr 50 an der Zahl — beſtehen durchgehends aus neuerdings geſchloſſenen Verträgen und anderen, der Gegenwart angehörenden Rechtsdokumenten, welche der Magiſtrat dem Archive zur Aufbewahrung zu überweiſen pflegt. Die Regiſtraturen einzelner Deputationen und Verwaltungszweige verfügen noch über Aktenbeſtände aus dem vorigen Jahrhundert, in welchen ſich ſchätzbares Material für die Entwickelungsgeſchichte der Stadt und der ſtädtiſchen Verwaltung befindet, wohl geeignet für die Einverleibung in das

Digitized by Google

Archiv. Es erklärt ſich aus dieſem Umſtande zum Theil auch, daß das Archiv gerade über dieſe Zeit verhältnißmäßig wenig zu bieten vermag. Allein eine Uebereignung jener Akten an das letztere und ſomit eine Sammlung derſelben hier auf einer Stelle, ließ ſich bis jetzt noch nicht anbahnen, weil die Räume des Archives zu klein bemeſſen ſind, um überhaupt irgendwelche Akten aufnehmen und ordnungsmäßig verwahren zu können. Man hatte bei der Einweiſung des Archives an dieſen Platz im Jahre 1870 den Zweck des Inſtitutes wohl zu eng gefaßt, und es deshalb wohl in ſicherem, aber bei weitem zu beſchränktem Raume untergebracht. Hierin Abhülfe zu treffen, wird unerläßlich ſein, bevor mit der Bereicherung der Archivbeſtände aus jenen älteren Akten der Anfang gemacht werden kann.

Eine offizielle Publikation aus den im Archive aufbewahrten geſchichtlichen Denkmälern, hat zum erſten Male im Jahre 1883 ſtattgefunden, indem die in dieſem Jahre ſtattfindende ſilberne Hochzeit der Kronprinzlichen Herrſchaften die Kommunalbehörden veranlaßte, die Herſtellung einer neuen Ausgabe des älteſten, aus dem vierzehnten Jahrhundert ſtammenden, Berliniſchen Stadtbuches, welches bereits 1837 Fidicin, aber ohne amtlichen Auftrag, im Druck hatte erſcheinen laſſen, anzuordnen. Es ſollte als eine Feſtſchrift dem hohen Jubelpaare zugeeignet werden. Mit der Redaktion wurde der 1879 an Fidicin's Stelle getretene Stadtarchivar Clauswitz beauftragt. In Folge der Bereitſtellung reich bemeſſener Mittel konnte das Buch in ſchöner und ſolider Ausſtattung und unter Beigabe von Bildern und Schrifttafeln erſcheinen. Den größten Theil der 1000 Exemplare ſtarken Auflage beſtimmte man zu Geſchenken, eine geringe Anzahl wurde in den Buchhandel gegeben.

Digitized by Google

XVI.

Das Statiſtiſche Bureau der Stadt.

Bereits am Schluſſe des Verwaltungsberichts für die vorangegangene ſechzehnjährige Periode wurde erwähnt, daß in den letzten Monaten des Jahres 1875 eine neue Entwickelungsperiode für die Statiſtik der Stadt Berlin ihren Anfang nahm. Die Hauptbeſtimmung des Statiſtiſchen Bureaus, die Unterlagen für eine richtige Beurtheilung der Lebensverhältniſſe der Bevölkerung nach denjenigen Seiten hin zu bieten, welche für die Geſundheitspflege von Bedeutung ſind, iſt mit dem November 1875 dadurch zur Geltung gekommen, daß demſelben die bisher von dem Statiſtiſchen Amt des Königlichen Polizei-Präſidiums geleiſteten Arbeiten übertragen worden ſind. Indem das Statiſtiſche Bureau der Stadt hierdurch in den Beſitz der ärztlichen Todtenſcheine gelangte, war daſſelbe im Stande, die Sterblichkeitsſtatiſtik auf einer einheitlichen Grundlage zu geſtalten, indem ſie die Nachrichten der Standesämter mit den polizeilichen und ärztlichen verbinden und die einen durch die andern kontroliren konnte. Es ergab ſich hieraus unmittelbar die Durchführung der erſten Bedingung korrekter ſtatiſtiſcher Arbeiten, der Uebergang zu Zuſammenſtellungen nach dem Tage des Falles, ſtatt nach dem ſtatiſtiſch werthloſen Tage der Meldung. Daneben wurde die Verbeſſerung und Vermehrung der ſtandesamtlichen Nachrichten dadurch weſentlich erleichtert, daß die Standesbeamten in Folge des Reichsgeſetzes mit dem Anfange des Jahres 1876 zu Gemeindebeamten geworden waren. Indem hierdurch das Statiſtiſche Bureau der Stadt in die Möglichkeit verſetzt war und im Oktober 1876 auch die Berechtigung erhalten hatte, auf den Zählkarten der Eheſchließungen, Geburten und Sterbefälle Zuſatzfragen zu ſtellen, kam es nun darauf an, den richtigen Modus zu finden, wie das ſtandesamtliche Material von dem ſtatiſtiſchen Bureau der Stadt und auch von dem des Staates benutzt werden könnte. Die betreffende Vereinbarung, welche die Originale im Beſitze unſeres Statiſtiſchen Bureaus beließ, trat mit dem 1. Juli 1877 in Kraft, von welchem Zeitpunkte ab zugleich die früheren Erhebungen durch mehrere bedeutſame Fragen, insbeſondere die wievielte Ehe die eingegangene, und ſeit wann die letzte Ehe gelöſt worden ſei, dann nach dem Alter der niederkommenden Frauen, und nach dem Geburtsort der Geſtorbenen erweitert wurden. Eine fernere Ausdehnung der Ermittelungen trat mit dem Anfange des Jahres 1878 ein: Bereits

Digitized by Google

auf dem hygieniſchen Kongreſſe in Brüſſel im Oktober 1876 hatte der Direktor unſeres Statiſtiſchen Bureaus auf den Einfluß aufmerkſam gemacht, welchen die Ernährung der Kinder mit Thiermilch auf die Steigerung der Sterblichkeit in den Sommermonaten hatte; nachdem alsdann die Aufnahme der Art der Ernährung der im erſten Lebensjahre geſtorbenen Kinder durch den Verein für Geſundheitspflege beantragt worden war, erklärte ſich das Königliche Polizei-Präſidium bereit, eine entſprechende Erweiterung der Fragen auf den Todtenſcheinen eintreten zu laſſen. Noch zwei weitere Ergänzungen fallen in die Periode, welche hier in Betracht kommt, die Angabe, das wievielte Kind der ſtehenden Ehe das geborene ſei (die ſogenannte Geburtsfolge), welche auf den ſtandesamtlichen Karten ſeit dem Anfang 1879, und die Angabe des Alters des überlebenden Ehegatten, welche, nachdem das Statiſtiſche Bureau vergebens verſucht hatte, die Notirung durch die Standesbeamten durchzuſetzen, vom Königlichen Polizei-Präſidium ſeit dem Anfang 1881 auf die Todtenſcheine übernommen wurde. Es handelte ſich hierbei darum, das nothwendige Material für die Fortſchreibung der Bevölkerung auch nach dem Civilſtande zu gewinnen, nachdem die Fortſchreibung der Bevölkerung im Allgemeinen bereits für die Jahre 1876 bis 1880 in Angriff genommen war. Die heute immer allgemeiner anerkannte Forderung der Statiſtik, daß den Nachrichten, welche über die Veränderung der Thatſachen erhoben werden, die entſprechenden Nachrichten des Zuſtandes zur Seite ſtehen müſſen, hatte nothwendig bedingt, daß die Reform unſerer Bevölkerungsſtatiſtik ſich wenigſtens annähernd an den Termin der Volkszählung anſchloß. Sie mußte daher, da die Volkszählung am 1. Dezember 1875 ſtattgefunden hatte, ſpäteſtens mit dem 1. Januar des folgenden Jahres ins Leben treten, und zwar ſo, daß möglichſt dieſelben Momente, welche bei der Volkszählung erhoben, auch in den Tabellen der Bewegung berückſichtigt wurden, und umgekehrt. Dies war inſofern bei der Volkzählung bereits geſchehen, als zur Verwerthung der auf den ſtandesamtlichen Karten erforderten Dauer der Ehen der Geſtorbenen die Dauer der ſtehenden Ehen erhoben worden war, und ebenſo kam es nun darauf an, die bei der Volkzählung in mannigfachen Kombinationen feſtgeſtellte Zuzugszeit nach Berlin durch die Nachrichten über die Zuziehenden und Abziehenden nach Möglichkeit zu ergänzen. Die Zahlen derſelben waren bereits ſeit einer Reihe von Jahren bei dem Königlichen Polizei-Präſidium aus den auf den einzelnen Polizeirevieren gefertigten Verzeichniſſen aufgeſtellt; es kam nun darauf an, auch hier eine vollſtändige Angabe der perſönlichen Verhältniſſe zu erzielen. Durch die thätige Mitwirkung der Polizeibehörden iſt dies annähernd gelungen; ſchon für 1876 konnte verſucht werden, das Alter und den Berufſtand, von 1877 ab auch den Civilſtand auszuzählen und die zurückkehrenden geborenen Berliner auszuſcheiden; von 1878 ab wurden auch die Ermittelungen hinſichtlich der Ab- und Zugüge nach dem Tage des Falles abgegrenzt. Es wurde dann während der Periode 1876 bis 1880 verſucht, die Bevölkerung nach Geburtsjahrklaſſen fortzuſchreiben und auch den jedesmaligen Beſtand nach dem Civilſtande und für die geborenen Berliner insbeſondere zu ermitteln. An dieſe Fortſchreibung der Bevölkerung wurde von der Zäh-

Digitized by Google

lung vom 1. Dezember 1880 an der weitere Verſuch geknüpft, auch die Zahl der Eheleute nach Geburtsjahrgängen fortzuſchreiben.

Die von Jahr zu Jahr verbeſſerten und erweiterten Arbeiten in Betreff der Elemente der Bewegung der Bevölkerung geſtatten, daß der ſogenannte Volkszählungsbericht oder richtiger die an die Volkszählungsreſultate geknüpfte Statiſtik der Bevölkerungs-, Gewerbe- und Wohnverhältniſſe nach mehreren Seiten hin einen viel reicheren und ſichereren Einblick gewähren konnte. Wie ſchon in dem letzten Verwaltungsbericht erwähnt, war dieſer Bericht erſt in den Jahren 1878 und 1880 erſchienen. Die Auszählungen ſelbſt hatten die Zeit bis zum Herbſt 1877 in Anſpruch genommen; abgeſehen von den Tabellen der Verhältniſſe der Grundſtücke, welche auf Grund eines tabellariſchen Verzeichniſſes derſelben aufgeſtellt waren, war bei den geſammten Auszählungen dasjenige Syſtem zur Anwendung gebracht, welches der dermalige Direktor längſt vorgeſchlagen hatte, ein Syſtem, durch welches nicht allein die Fülle der Ergebniſſe in einem bis dahin unmöglichen Maße vermehrt, ſondern zugleich auch eine Korrektheit der Reſultate erzielt worden war, welche bis dahin allen ſtatiſtiſchen Auszählungen gefehlt hatte; beides wird erreicht durch die ſyſtematiſche Verbindung der in Rede ſtehenden Geſichtspunkte, welche den Uebergang aus dem einen in den anderen gewährt und ſo in den Auszählungen die kombinirten Einheiten zu Tage fördert, aus denen nach den verſchiedenen Seiten hin die Summen gewonnen werden. Nur unter Anwendung eines ſolchen Syſtems iſt es zuläſſig, die Arbeiten gegen Akkordſätze herſtellen zu laſſen, indem andernfalls eine derartige Erſparniß den Arbeiter zu Fälſchungen lockt, welche, in Anwendung dieſes Syſtems verſucht, ihm in vielen Fällen nur eine Schwierigkeit ſtatt der Erleichterung gewährt. In dieſer Weiſe fand die Auszählung der 1875er Erhebung in vier Tabellenſerien ſtatt, welche ſich auf die allgemeinen Verhältniſſe der Bevölkerung, die Berufsſtatiſtik, die Wohnungs- und Hausſtandsverhältniſſe und die Verhältniſſe der Ehen erſtreckten. Aus dem erſten 1878 erſchienenen Hefte heben wir hervor, daß daſſelbe die hiſtoriſche Entwickelung des Volkszählungsweſens brachte, und daß in den Verhältniſſen der Grundſtücke auch die Verſchiedenheit der Sterblichkeit derſelben in den Jahren 1875/76 ihre Stelle fand. In dem zweiten Hefte, der Wohnſtatiſtik, wurden nicht nur einige neue Geſichtspunkte und Kombinationen in Anſehung der Wohnungen ſelbſt durchgeführt, ſondern namentlich zuerſt eine ſyſtematiſche Unterſcheidung der Haushaltungen nach ihrer Zuſammenſetzung in 300 Arten gegeben und für die wichtigeren Gruppen derſelben die Klaſſifizirung nach den 20 Größenklaſſen der Wohnungen durchgeführt. Das dritte Heft, die Bevölkerungsſtatiſtik enthaltend, 1880 erſchienen, gab den Beweis, wie es mit Hülfe der Unterſcheidung des Zuzugsjahres unter Kombinirung deſſelben mit den ſonſtigen Geſichtspunkten (Geburtsjahr, Geburtsland, Konfeſſion ꝛc.) möglich iſt, auch in die weiter zurückliegenden Verhältniſſe einen Einblick zu erhalten und die Kontinuität früherer Aufnahmen mit der jetzigen zu vermitteln; hierbei wurden die vorhandenen Nachrichten über die Bewegung der Bevölkerung zu Hülfe genommen, dies in vollſtem Maße in der Bearbeitung der Tabellen der ſtehenden Ehen welche zur Herſtellung einer Ehedauertafel

Digitized by Google

benutzt wurden. Das vierte Heft, die Berufs- und Gewerbeſtatiſtik enthaltend, brachte eine vergleichende Ueberſicht aller ſeit dem Anfange des Jahrhunderts ſtattgefundenen Aufnahmen und, anknüpfend an die für das Reich erhobene Gewerbeſtatiſtik, eine vollſtändige Gliederung der Bevölkerung nach Beruf und Arbeitſtellung, Alters- und Civilſtandsklaſſen, der Zahl der Angehörigen und der Zuzugszeit; hinzugefügt war der Verſuch einer kombinirten Zergliederung der Zahl der ſelbſtändigen Gewerbetreibenden nach der Zahl der beſchäftigten Arbeiter und nach Einkommenſteuerklaſſen.

Die geſammten Koſten des Zählungswerkes einſchließlich der Koſten der erſten Aufnahme und der Veröffentlichung ſtellten ſich auf 122 686 *M.*

Eine noch eingehendere Bearbeitung der Bewegung der Bevölkerung trat ein, nachdem die Deputation für Statiſtik einen hierhin zielenden Beſchluß gefaßt hatte, welcher ſich allerdings zunächſt auf die Herausgabe der Tabellen der Sterblichkeit für die weiter zurückliegenden Jahre bezogen hatte. Seit dem 1. Januar 1876 waren die wöchentlichen und monatlichen Veröffentlichungen ſo umgeſtaltet worden, wie ſie der Fülle des Stoffes und dem Syſtem der Statiſtik entſprachen; am 19. April 1876 hatte demnächſt die Deputation auf Anregung des Stadtverordneten Dr. Neumann den Beſchluß gefaßt, daß auch Jahresüberſichten regelmäßig herausgegeben, und die für die weiter zurückliegenden Jahre bereits vorhandenen Tabellen publizirt werden ſollten. Die Realiſirung dieſes Wunſches wurde theils dadurch verzögert, daß der Verbleib der Tabellen für die Jahre bis 1868 nicht feſtzuſtellen war, theils durch die Nothwendigkeit, die Tabellen der anſchließenden Jahre einer Reviſion zu unterwerfen, und im Lauf der Arbeiten empfahl es ſich, die betreffende Arbeit auf die Periode 1869 bis 1878 zu erſtrecken, vom Jahre 1879 ab aber die Jahrestabellen in beſonderen Ergänzungsheften zu veröffentlichen. Die Herausgabe der Tabellen für das genannte Dezennium gab dem Direktor des Statiſtiſchen Bureaus Gelegenheit, die geſchichtliche Entwickelung dieſes Zweiges in einer Einleitung darzulegen; im Anſchluß derſelben fügte er, einer Aufforderung der ſtatiſtiſchen Deputation vom 10. Oktober 1880 entſprechend, eine ſyſtematiſche Bearbeitung aller derjenigen Punkte hinzu, welche bis zum Jahresſchluſſe 1878 in dem Rahmen dieſer Statiſtik aufgenommen waren. Den Hauptgegenſtand hat hierbei die Durcharbeitung der Sterblichkeitsſtatiſtik gebildet; die von dem Direktor unſeres Statiſtiſchen Bureaus nach ſeiner Methode entwickelte Sterblichkeitstafel, welche zuerſt für einzelne Jahre ausgearbeitet, hier die drei Jahre 1876 bis 1878 zuſammenfaßte, iſt die erſte und einſtweilen die einzige, in welcher alle zu berückſichtigenden Momente ihre korrekte Verwerthung gefunden haben, mit Einſchluß der monatlichen Erhebungen über die Ab- und Zuzüge. Auch die Ermittelungen der Todesurſachen, auf welche die Einrichtung der betreffenden Tabellen von Anfang an hinzielte, hat hier gleichfalls zum erſtenmale eine korrekte wiſſenſchaftliche Behandlung gefunden, welche im Anſchluß an die allgemeine Sterblichkeitstafel zu völlig anderen Ergebniſſen führte. Wir begnügen uns mit dieſen kurzen Andeutungen aus dem Werke, welches, in Ermangelung ausreichender Hilfskräfte

Digitized by Google

und durch die ſich an die Volkszählung vom 1. Dezember 1880 anknüpfenden Arbeiten unterbrochen, erſt im Jahre 1884 erſchienen iſt.

Während bei den früheren Volkszählungen nicht allein der Stadt die Beigabe beſonderer Formulare und der Zuſatz für die ſozialen Verhältniſſe der Bevölkerung wichtiger Fragen geſtattet wurde, ſondern ihr auch die Zählungsmaterialien überlaſſen worden waren, lediglich mit der Verpflichtung, die vom Reich und Staat erforderten Data binnen beſtimmter Friſten auszuzählen, wurden in letzterer Beziehung bei der Zählung von 1880 Schwierigkeiten erhoben; dieſelben ſtützten ſich darauf, daß: wenn die Tabellen nicht rechtzeitig eingegangen ſeien, die ſogenannten ſtaatlichen Konzentrationsarbeiten, d. h. die Summirungen beim Königlichen Bureau geſtört worden ſeien. Ein ſolcher Vorwurf konnte indeß dem dieſſeitigen Bureau gegenüber um ſo weniger begründet ſein, als dasſelbe, in Folge ſeines ausgedehnten, die ſtaatlichen Auszählungen ſchon von vornherein mit umfaſſenden Arbeitsplanes die geſtellten Friſten dem Königlichen Bureau gegenüber immer pünktlich innegehalten hatte, es alſo nicht die Schuld daran trug, daß das letztere eine vom Reich geſtellte Friſt nicht eingehalten hatte. Gegenüber den Anträgen des Königlichen Bureaus, nach welchen der Stadt Berlin nur erlaubt ſein ſollte, auf ihre eigenen Koſten für ſich Abſchriften von den Zählungsmaterialien zu nehmen, entſchied der Miniſter des Innern auf Vortrag des Magiſtrats, daß unſer Statiſtiſches Bureau im Beſitz der Zählungsmaterialien verbleiben und nur verpflichtet ſein ſollte, dem Königlichen Bureau gegen eine beſtimmte Entſchädigung richtige Abſchrift der Karten zu liefern. Durch die hiermit verbundene Arbeitslaſt wurde nicht allein die Inangriffnahme der Arbeiten ſelbſt erſchwert und verzögert, es mußte auch die Vervollſtändigung und Richtigſtellung derſelben nun mit größerer Haſt betrieben werden. Hierzu kam, daß die mindeſtens für großſtädtiſche Verhältniſſe nicht praktiſche Einrichtung, daß dieſelben Zählkarten für Anweſende und Abweſende dienen ſollten, und die Thatſache der Anweſenheit oder Abweſenheit nur dadurch feſtgeſtellt werden ſollte, ob die Frage nach dem Wohnort oder nach dem Aufenthaltsort beantwortet worden war, die Korrektheit der Zählung vom 1. Dezember 1880 in ſolchem Maße beeinträchtigt hat, daß dieſelbe in dieſer Beziehung hinter der Vorzählung weit zurückſteht. Die Bearbeitung der Materialien geſchah nach dem bereits 1875 bei unſerem Bureau eingeführten Syſtem. Daſſelbe konnte in Anſehung der Bevölkerungsauszählungen deshalb noch leichter durchgeführt werden, weil diesmal eine Gewerbeaufnahme mit der Zählung nicht verbunden war. So konnte die Berufsſtatiſtik mit den übrigen Auszählungen zu einem großen Ganzen verſchmolzen werden, bei welchem diesmal das konfeſſionelle Moment durch die Kombination mit dem Geburtslande und dem Alter diejenige ergänzende Berückſichtigung erfuhr, welche bei der vorigen Zählung vermißt werden konnte. Die Bearbeitung der Wohnungs- und Hausſtandsſtatiſtik ſchloß ſich in eingehender Weiſe an das Syſtem der vorigen Zählung an; von den wichtigeren Erweiterungen iſt beſonders die Feſtſtellung der Dauer des Wohnverhältniſſes des Haushaltsvorſtandes hervorzuheben. Bei den Verhältniſſen der Grundſtücke wurden die verſchiedenen Abtrittseinrichtungen ſyſtematiſch ermittelt und zuſammengeſtellt;

Digitized by Google

hieran ſchloß ſich eine Zuſammenſtellung der Sterblichkeit in den Grundſtücken mit beſonderer Rückſicht auf die Häufung der Bevölkerung in denſelben und die Zeit der Kanaliſation. Die Koſten der Aufnahme, an welcher außer den Mitgliedern der Volkszählungskommiſſion 63 Revierdeputirte und ebenſoviel Stellvertreter, ſowie 42 remunerirte Aſſiſtenten, 2 762 Diſtriktskommiſſare und 12 671 (oder bei Abrechnung der betheiligten Diſtriktskommiſſare 11 364) Zähler theilnahmen, beliefen ſich auf 18 950, oder mit Einrechnung der Kontrolarbeiten auf 35 150 M, die der Auszählungsarbeiten, welche die Zeit bis Mitte 1881 in Anſpruch nahmen, auf 39 273 M. Für die Publikation des Berichts waren außerdem 12 000 M beſtimmt; das erſte Heft deſſelben erſchien 1883, dann wurden dieſe Arbeiten durch die Fertigſtellung der Bewegung der Bevölkerung und durch den Abgang des wiſſenſchaftlichen Hilfsarbeiters unterbrochen.

Ein anderes größeres Werk, welches auf dem Statiſtiſchen Bureau unternommen wurde, war die Herſtellung eines Theils der *internationalen Statiſtik* der Großſtädte. Auf dem ſtatiſtiſchen Kongreß zu Petersburg war dieſe von den ſtatiſtiſchen Bureaus zu Berlin und zu Peſt gemeinſam übernommen worden; von dem auf Berlin übernommenen Theil nahm der Direktor des Statiſtiſchen Bureaus zunächſt die Statiſtik der Grundſtücke, Gebäude und Wohnverhältniſſe in Angriff, für welche die Tabellen feſtgeſtellt und am 1. Juli 1877 verſandt, und die eingegangenen Materialien geſammelt waren. Nachdem zunächſt die Koſten derſelben von der Deputation bewilligt waren, beſchloß die letztere ſpäter, dieſe Arbeit (welche ein zweiter wiſſenſchaftlicher Hilfsarbeiter herſtellen ſollte) hinter die Herſtellung der zehnjährigen Bewegung der Bevölkerung zurückzuſtellen, wobei es geblieben iſt. Inzwiſchen hatte bei der Zuſammenkunft der Permanenzkommiſſion des internationalen ſtatiſtiſchen Kongreſſes in Paris eine neuere Vertheilung des betreffenden Stoffes ſtattgefunden, unter Beſchränkung dieſes Stoffes ſelbſt auf die für Großſtädte wichtigſten Theile und unter Ausarbeitung eines ſpeziellen Programms für ſämmtliche — im Ganzen zehn — Bände. Obwohl nun hierbei namentlich der auf Berlin fallende Antheil erheblich beſchränkt worden war, ſo wurde doch von der Deputation die Genehmigung zu weiteren derartigen Arbeiten nicht ertheilt. Während die Wirkſamkeit der Permanenzkommiſſion von 1878 ab durch den Rücktritt der Regierungen unterbrochen worden war, blieb der Direktor des dieſſeitigen Bureaus bemüht, die internationale Verbindung, welche die hygieniſchen und die demographiſchen Kongreſſe darboten, an denen er 1876 bezw. 1878 theilgenommen hatte, zum Nutzen der Statiſtik aufrecht zu erhalten. Noch wichtiger erſchien es, eine Vereinigung der Direktoren der *ſtatiſtiſchen Bureaus Deutſcher Städte* herbeizuführen; dies geſchah im Oktober 1879, wo die von dem Direktor unſeres Bureaus berufene Verſammlung auf dem Rathhauſe ſtattfand, in welcher die vereinigten Direktoren über gemeinſame Grundſätze für die Volkszählungen, für die Wohnſtatiſtik, für Erhebung der Budgets der arbeitenden Klaſſen, Ermittelung des Fleiſchkonſums, Verbeſſerung der Armenſtatiſtik, ſowie der Finanzſtatiſtik der Städte verhandelten und beſchloſſen.

Auch die letzteren Punkte ſtanden in enger Beziehung mit den Arbeiten unſeres

Digitized by Google

Statiſtiſchen Bureaus, welche darauf gerichtet waren, nach allen Seiten hin die ſyſtematiſche Entwickelung der Statiſtik unſerer Stadt zu fördern und dieſelbe zu einem einheitlichen Ganzen zu geſtalten. Faſſen wir die letzteren, ſo weit ſie nicht bereits vorſtehend erwähnt ſind, zuſammen, ſo ſchloſſen ſich an die obenerwähnten Arbeiten der Bewegung der Bevölkerung die theilweiſe erfolgreichen Beſtrebungen, dieſelben mit Unterſtützung der Kreisphyſiker auf die benachbarten Ortſchaften auszudehnen, ferner die Bearbeitung der Statiſtik der bei dem Polizei-Präſidium gemeldeten Infektionskrankheiten, dann die von Virchow angeregte Vergleichung der Sterblichkeit an Infektionskrankheiten, nach der Bodenbeſchaffenheit der betreffenden Grundſtücke. Eine weitere Verwerthung der aufgenommenen Materialien beſtand in der Berechnung der Verſicherungstafeln; ſie waren zunächſt aus Anlaß eines Gutachtens unternommen worden, welches hinſichtlich der Kommunalbeamten-Sterbekaſſe erfordert worden war. Auf Grund der Berliner Mortalitätstafeln wurden nun zunächſt Tafeln für Renten- und Kapitalverſicherung hergeſtellt, an dieſe ſchloſſen ſich, als die Altersverſicherung der Arbeiter in den Vordergrund trat, Berechnungen von Altersrenten. Dann wurde, als die Geſetzgebung die Verſicherung für den Fall der Invalidität in Betracht nahm, die Berechnung von Invaliditätsrententafeln unternommen, indem aus den Erfahrungen der Buchdrucker-Invalidenkaſſe und Maſchinenbauer-Invalidenkaſſe die betreffenden Berechnungen hergeſtellt wurden. Die meteorologiſchen Beobachtungen, deren Publikation dem Statiſtiſchen Bureau oblag, wurden durch daſſelbe auf Beobachtung der oxydirenden Kraft des elektriſchen Sauerſtoffes (Ozons) erweitert, und es wurde die Erweiterung und Verbeſſerung der Beobachtungen des Grundwaſſerſtandes und der Erdtemperatur beantragt.

In Betreff der Armenſtatiſtik lag dem Statiſtiſchen Bureau die Herſtellung der Tabellen der Armenkrankenpflege aus den ärztlichen Berichten ob, dieſelben wurden 1877 reformirt; dann aber wurde durch den Vorſitzenden der Armendirektion der Direktor des Statiſtiſchen Bureaus veranlaßt, in einem ausführlichen Gutachten vom 27. Juni 1879 die Verbeſſerung der Berliner Armenſtatiſtik in Angriff zu nehmen, deſſen Vorſchläge ſeitdem allerdings erſt theilweiſe realiſirt worden ſind. Die erſte nach dieſer Seite hin vorgenommene Arbeit war die Auszählung des Berufs und Alters der in den letzten fünf Jahren hinzugetretenen Almoſenempfänger; die Gewinnung weiterer Data wurde dadurch vorbereitet, daß mit der vom Reiche ausgegangenen Erhebung der Zahl der Armen mit Unterſcheidung der Urſache der Verarmung, welche bei dem Statiſtiſchen Bureau zuſammengeſtellt wurde, im September 1881 die Einführung von Individualzählkarten ſtattfand, ſtatt deren im Jahre darauf die unter dem Vorſitze des Direktors unſeres Statiſtiſchen Bureaus zuſammengeſetzte ſtatiſtiſche Kommiſſion des Deutſchen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit ein verändertes Schema für die verbundenem Städte beſchloß.

Von weſentlichem Erfolge waren ferner die entſprechenden Beſtrebungen des Statiſtiſchen Bureaus begleitet, welche ſich auf die Verbeſſerung der Schulſtatiſtik richteten; auf Grund vorausgegangener Konferenzen fand zuerſt für 1878 die Aufſtellung

Digitized by Google

einer Statiſtik der Verhältniſſe der Lehrer und Schüler der Gymnaſien und Realſchulen ſtatt, welche in Anſehung der Schüler von da ab alljährlich fortgeſetzt wurde.

Im Bereich der Gewerbedeputation wurde die Erhebung einer Lohnſtatiſtik durch von den Vorſtänden der Hilfskaſſen und Innungen ausgefüllte Fragebogen zuerſt für den Januar 1879 erreicht, die nächſte Erhebung fand im Juli 1881 ſtatt.

Bei der Aufſtellung der Ueberſichten der Ausgaben und Einnahmen, welche für die internationale Statiſtik der Großſtädte auf dem Finanzbureau aufzuſtellen waren, hat das Statiſtiſche Büreau dauernd mitgewirkt. Der Antrag auf Herabſetzung des Gaspreiſes gab dem Statiſtiſchen Bureau Gelegenheit, der Frage der Gaskonſumtion näher zu treten, und aus den Notirungen der Gasanſtalt Auszählungen der Gaskonſumenten nach Konſumtionsklaſſen in Verbindung mit Steuerklaſſen und der Unterſcheidung beſtimmter Berufsklaſſen vorzunehmen. Auch auf anderen Verwaltungsgebieten wurde das Statiſtiſche Bureau mehrfach für unmittelbar ſchwebende Fragen, theils mit der Erſtattung von Gutachten, theils mit Herſtellung ſtatiſtiſcher Ueberſichten, theils mit Gewährung von Auskunft aus ſeinen Urmaterialien in Anſpruch genommen.

Neben dieſen der Kommunalverwaltung unmittelbar dienenden Arbeiten war das Statiſtiſche Bureau bemüht, auch ſeiner weiteren Aufgabe: eine Statiſtik der geſammten Zuſtände der Stadt Berlin zu ſchaffen, gerecht zu werden, indem es fortfuhr, nicht nur die betreffenden ſtatiſtiſchen Daten aus den amtlichen Aufſtellungen der verſchiedenen Staats- und Reichsbehörden zu ſammeln, ſondern insbeſondere auch die Nachrichten aus dem Berliner Vereinsleben in die Berliner Statiſtik einzufügen verſuchte. Zu dieſem Zwecke wurden alljährlich den Verſicherungsgeſellſchaften, namentlich den Lebensverſicherungsanſtalten, ferner den Kranken- und Sterbekaſſen und Darlehnskaſſen, Anſtalten und Vereinen für Geſundheitspflege, Wohlthätigkeit, Unterricht und Bildung, Kunſt und religiöſe Zwecke Fragebogen zugeſandt.

Die Geſammtergebniſſe der ſtatiſtiſchen Feſtſtellungen für die Stadt Berlin fanden in dem ſtatiſtiſchen Jahrbuch ihre Stelle, welches nach gleichem Syſtem geordnet, in der Regel von Jahr zu Jahr erweitert, auch innerhalb der hier in Rede ſtehenden Jahre jedesmal im zweitfolgenden Jahre vom Direktor des Statiſtiſchen Bureaus herausgegeben worden iſt. Dieſe Publikationen erfolgten übrigens im Weſentlichen auf Koſten der Stadt, da dieſe dem Verleger 1 000, vom Jahrgange 1880 ab 1 100 Exemplare zu einem beſtimmten Preiſe abnahm. Die Vertheilung derſelben fand dann in ähnlicher Weiſe ſtatt, wie die der Volkszählungsberichte ꝛc., indem ungefähr 550 Exemplare an ſtädtiſche Aemter und Beamte, 180 an andere Behörden und Perſönlichkeiten in Berlin, 110 bis 120 an ſolche innerhalb des Deutſchen Reiches, und ebenſoviel an ſolche nach dem Auslande vertheilt wurden.

Wenn ferner das Statiſtiſche Bureau durch regelmäßige Aufſtellung ſtatiſtiſcher Ueberſichten, dem Reichsgeſundheitsamt, dem Königlichen Statiſtiſchen Bureau, dem Königlichen Polzei-Präſidium Dienſte lieh und zahlreichen Requiſitionen inländiſcher

Digitized by Google

und ausländiſcher Behörden und ſelbſt von Privaten entſprach, auch die Benutzung ſeiner Archivalien und Sammlungen in geeigneten Fällen zuließ; ſo floß andererſeits dem Bureau eine reiche Fülle werthvoller Druckſachen zu, ſo daß die Bildung einer Fachbibliothek, als wichtigſtes Hilfsmittel für weitere Arbeiten, in Ausſicht genommen werden konnte. Dies führte, nachdem in den 6 Jahren 1876 bis 1881 überhaupt nur 770 ℳ zu Bücherankäufen bewilligt worden waren, im Jahre 1882 zu dem Deputationsbeſchluß, daß für die Bibliothek alljährlich 800 ℳ verwendet werden ſollten.

Digitized by Google

XVII.

Die Kaſſenverwaltung, das Etats-, Rechnungs- und Exekutionsweſen.

In dem Bericht über die Jahre 1861/76*) haben wir die Grundſätze dargelegt, auf welchen die gegenwärtige Organiſation der ſtädtiſchen Kaſſen beruht. Es iſt dort hervorgehoben worden, daß dieſe Grundſätze insbeſondere zur Bildung Einer beſonderen Kaſſe für die Gas-, Waſſer- und Kanaliſationswerke geführt hatten. Nachdem dieſe Kaſſe außerdem zunächſt — wie dort ebenfalls ſchon erwähnt**) — die Einnahmen und Ausgaben für die Verwaltung des Viehhofes übernommen hatte, ſind ihr mit dem Beginn des Baues der ſtädtiſchen Markthallen auch die Kaſſengeſchäfte dieſes Verwaltungszweiges übertragen worden und führt ſie nunmehr den Namen „Hauptkaſſe der ſtädtiſchen Werke“.

Die geſammten Kaſſengeſchäfte der Kommunalverwaltung vertheilen ſich daher auf folgende 4 Kaſſen:

a) auf die Stadthauptkaſſe;

b) auf die Hauptkaſſe der ſtädtiſchen Werke, welche die Einnahmen reſp. Ausgaben aller induſtriellen Unternehmungen zu verrechnen hat;

c) auf die Hauptſtiftungskaſſe, welche alle Einnahmen reſp. Ausgaben empfängt oder leiſtet, welche den Stadthaushalt nicht berühren; und

d) auf die Sparkaſſe, welche — wie dies durch das Regulativ vom 12. Dezember 1838, betreffend die Einrichtung des Sparkaſſenweſens vom 12. Dezember 1838 (G.-S. 1839 S. 5), geboten iſt — eine vollkommen von dem Stadthaushalt getrennte eigene Verwaltung hat.

Die ſämmtlichen Einnahmen und Ausgaben, welche den Stadthaushalt betreffen, konzentriren ſich alſo in der Stadthauptkaſſe.

*) Theil III. Abſchnitt 17 S. 211 ff.
**) S. 212 a. a. O.

Digitized by Google

Sie werden für Ein Jahr, welches — wie ſchon in dem Vorwort zum erſten Theil dieſes Berichtes bemerkt wurde — gegenwärtig vom 1. April des einen bis zum 31. März des nächſten Jahres läuft, veranſchlagt und dieſer Aufſchlag kommt in dem nach Vorſchrift des §. 66 der Städteordnung von der Stadtverordnetenverſammlung feſtgeſtellten „Stadthaushaltetat" mit ſeinen 50 Spezialetats zu dem den Spezialverwaltungen und der Stadthauptkaſſe zur Richtſchnur dienenden Ausdruck.

In Betreff der Spezialetats iſt inſofern eine Aenderung gegen das in dem entſprechenden Abſchnitt des Verwaltungsberichtes für die Jahre 1861/76 mitgetheilten Schema eingetreten, als der Spezialetat 48, welcher bei Kapitel XIV. Militärverwaltung fortgefallen iſt,*) jetzt zu Kapitel XV. „verſchiedene Einnahmen und Ausgaben" als Etat des Gemeindefriedhofes gehört.

Die Reſultate der Kaſſenverwaltung kommen ſucceſſive in dreifacher Art zur Erſcheinung.

Zuerſt in dem Finalabſchluß Er wird alsbald nach dem Jahresabſchluſſe der Stadthauptkaſſe — welcher, damit möglichſt noch alle aus dem Rechnungsjahr ſtammenden Einnahmen und Ausgaben auch in dem Rechnungsjahr zur Verrechnung kommen, am 1. Mai ſtattfindet — aufgeſtellt und enthält eine Zuſammenſtellung des Soll und Iſt aller Einnahmen und Ausgaben, aus welchen ſich das Geſammtreſultat der Finanzverwaltung und damit das etwaige Defizit oder der etwaige Ueberſchuß des Rechnungsjahres ergiebt.

Demnächſt in der Nachweiſung der Etatsüberſchreitungen.

Wo ſolche vorgekommen ſind, hat ſich bei der Aufſtellung der Spezialextrakte für jede Verwaltung, auf Grund deren der Finalabſchluß gefertigt iſt, ergeben. Jede ſolche Ueberſchreitung wird von der Kaſſe dem Magiſtrate angezeigt und giebt dieſer oder die betreffende Verwaltungsdeputation die Anzeige der Kaſſe zurück, nachdem zu derſelben die Veranlaſſung angegeben iſt, welche die Ueberſchreitung des Etats herbeigeführt hat.

Endlich in der Legung der Rechnungen über jede Spezialverwaltung, über alle innerhalb derſelben auf Grund beſonderer Koſtenanſchläge ausgeführten Arbeiten und Bauten, ſowie in der Legung der nach den Kapiteln des Stadthaushaltsetats aufgeſtellten Hauptrechnung.

Ein jeder dieſer von der Kaſſe zu bewirkenden Akte giebt nicht nur die Gelegenheit zur Prüfung darüber, wie die Kaſſe ſelbſt ihre Pflichten erfüllt hat, ſondern auch zur Prüfung der Verwaltung ſelbſt. Mit jedem derſelben iſt daher der Stadtverordnetenverſammlung die Gelegenheit zur Ausübung der ihr nach §. 37 der Städteordnung zuſtehenden Kontrole gegeben.

Daß ſich die Stadtverordnetenverſammlung bei dieſer Kontrole und zur Vorberei-

*) Vergl. S. 220 a. a. O.

Digitized by Google

tung ihrer Beſchlüſſe über die Finalabſchlüſſe, über die Genehmigung der Etatsüberſchreitungen ſowie über die Feſtſtellung (§. 70 der Städteordnung) und endliche Dechargirung der Rechnung eines Ausſchuſſes als ihres Organs bedient und in welcher Weiſe dieſer Rechnungsausſchuß mit dem Kämmerer als Kommiſſar des Magiſtrats verhandelt, darüber können wir auf unſere frühere Darſtellung*) verweiſen. Auch in der gegenwärtigen Berichtsperiode hat es ſich erwieſen, daß dieſer unmittelbare Verkehr weſentlich zur Abkürzung des Rechnungsabnahmegeſchäftes beigetragen hat. Gleichwohl iſt es unvermeidlich, daß von dem Kaſſenabſchluß bis zur Dechargirung der Hauptrechnung mehrere Jahre vergehen. Es muß dieſer Decharge die Prüfung aller Rechnungen der Spezialverwaltungen vorangehen und über dieſe Verwaltungen ſind — abgeſehen von den Rechnungen über Neubauten u. ſ. w. — gegenwärtig 164 Jahreskaſſenrechnungen zu legen. Von dieſen ſind viele ſo umfangreich, daß ſeitens der Kaſſen monatelang auf deren Legung zugebracht, und dann oft eine gleiche Zeit zur Reviſion derſelben ſeitens des ſtädtiſchen Rechnungsamtes**) erfordert wird. Ueberdies erfordert die Erledigung einzelner bei einer oder der anderen Spezialverwaltung von der Stadtverordnetenverſammlung gezogenen Notaten zuweilen langwierige Verhandlungen. So erklärt es ſich, daß, wenngleich jetzt, wo wir dies ſchreiben (im Herbſte 1885), die neueſten Rechnungen der Spezialverwaltungen pro 1882/83 und auch ein Theil dieſer Rechnungen pro 1883/84 bereits dechargirt ſind, doch die Hauptrechnung erſt pro 1879/80 zur Dechargirung gelangt iſt.

Ueber die im Gebiete der Steuerverwaltung erforderlich gewordenen **Exekutionen** haben wir bereits Th. I. Abſchn. 9 (S. 176) Auskunft gegeben. Dieſe Zwangsvollſtreckungen werden durch die Steuererheber ausgeführt und von dem unter unſerer Steuerdeputation ſtehenden „Steuereinziehungsamt“ geleitet.

Alle anderen, im Intereſſe der Stadthauptkaſſe, der Kanaliſations-, Waſſerwerks-, Feuerſozietätskaſſe, der Kaſſe des Stadtausſchuſſes, für den Geſindebelohnungsfonds, die Ortskrankenkaſſen, ſowie in Folge von Aufträgen der Straßenbaupolizei, Requiſitionen auswärtiger Behörden oder zur Vollſtreckung von Urtheilen der Gewerbedeputation über Lohnforderungen anhängig werdenden Exekutionsſachen werden von dem unmittelbar vom Magiſtrate reſſortirenden „Vollſtreckungsamt“ bearbeitet, welchem zur Vollſtreckung Exekutoren zur Verfügung ſtehen.

Einſchließlich der Anträge des Stättegeldpächters — vgl. Th I. S. 153 ff. — auf exekutiviſche Einziehung von Stättegeld hatte das Vollſtreckungsamt im Jahre 1877 22 405, im Jahre 1881 33 539 Aufträge zu erledigen.

Unter dieſen hatten den größten Zuwachs die auf die Beiträge der Dienſtboten zum Geſindebelohnungsfonds bezüglichen Sachen. Sie ſind von 2 491 im Jahre 1877 auf 15 460 im Jahre 1881 geſtiegen! Vermindert hatten ſich dagegen ſehr erheblich die

*) Im Jahre 1876 waren es 115. Verw.-Bericht 1861/76 Th. III. S. 223.
**) Vgl. über die Stellung deſſelben Verw.-Bericht 1861/76 a. a. O. S. 223 und 317.

Digitized by Google

auf Einziehung von Schulverſäumnißſtrafen bezüglichen Sachen — vgl. oben Abſchn. I. S. 6 —.

Die Geſammtzahl der dem Vollſtreckungsamt ertheilten Aufträge belief ſich im Jahre 1877 auf 19 790, im Jahre 1880 auf 25 594.

Im Jahre 1877 fiel bei 6 312 Aufträgen, alſo bei 31,9 Prozent, im Jahre 1881 bei 5 658 Aufträgen, alſo bei 22,1 Prozent, die Exekution fruchtlos aus.

Zum Verkauf von Pfandſtücken kam es im Jahre 1879 in 92, im Jahre 1881 in 40 Fällen.

Digitized by Google

Schlußwort.

Der Arbeit, vor deren Abſchluſſe wir ſtehen, hatten wir die Aufgabe geſtellt, den ihr vorhergegangenen Bericht über die Gemeindeverwaltung Berlins in den Jahren 1861 bis 1876 zu ergänzen und fortzuſetzen.

Die großen politiſchen Umgeſtaltungen, welche ſich in der von beiden Berichten umſpannten zwanzigjährigen Periode vorbereiteten und vollzogen, mußten auch auf die Entwickelung unſerer Stadt ihren Einfluß üben.

Berlin wurde aus der Reſidenz der Preußiſchen Könige die Reſidenz des Deutſchen Kaiſers; neben den Preußiſchen Centralbehörden erhielten in unſerer Stadt auch die Reichsämter ihren Sitz; die Machtſtellung des Reiches führte Vertreter aller Staaten des Erdballes, ſeine Verfaſſung die Abgeordneten des Deutſchen Volkes in unſere Mauern. Gleichzeitig geſtattete die glänzende Lage, in der ſich die Preußiſchen Finanzen nach dem franzöſiſchen Kriege mehrere Jahre hindurch befanden, der Staatsregierung für die wiſſenſchaftlichen und Kunſtinſtitute Berlins das gewohnte Maß weit überſteigende Aufwendungen zu machen.

Dieſe veränderten Verhältniſſe, wie mannigfachen Anlaß gaben ſie zur Ausführung monumentaler Bauten, zur Errichtung ſtolzer Privatgebäude; wie ſteigerten ſie die Anziehungskraft der zu einem Centrum der Politik, der Europäiſchen Börſen, des Handels und der Induſtrie, der Kunſt und Wiſſenſchaft gewordenen Stadt. Der Fremdenverkehr wuchs in gewaltiger Progreſſion. Im Jahre 1860 waren 192 744, 1884 343 751 Fremde polizeilich gemeldet. Die Bevölkerung ſtieg ſo erheblich, daß ein Theil derſelben zeitweilig ihr Wohnungsbedürfniß nur in der allerprimitivſten Weiſe befriedigen konnte.*) Trotz dieſer Kalamität der Wohnungsnoth — welche übrigens durch die in Folge derſelben neu belebte Bauſpekulation verhältnißmäßig raſch überwunden wurde — und trotz der in dieſem Berichte mehrfach berührten geſchäftlichen Kriſis der Jahre 1876 bis 1880 iſt in jedem Jahre von 1861 bis 1881 die Zahl der nach Berlin zugezogenen Perſonen größer in den meiſten Jahren erheblich größer geweſen als die Zahl der Abgezogenen. Dieſer

*) S. Verwaltungsbericht 1861/76 Th. I. S. 59.

Digitized by Google

Ueberſchuß des Zuzuges, ſowie der Ueberſchuß der Geburten über die Todesfälle hat es bewirkt, daß die Bevölkerung vom Ende des Jahres 1861 bis zum Schluſſe des Jahres 1881 ſich mehr als verdoppelt hat, indem ſie von 547 200 auf 1 156 582 (alſo um 111 Prozent) geſtiegen iſt.

In der Einleitung zu dem Bericht über die Jahre 1861 bis 1876 haben wir die Aufgaben anzudeuten verſucht, welche einer Gemeindeverwaltung aus der Anhäufung ſo großer Menſchenmaſſen auf verhältnißmäßig kleinem Raum erwachſen. Wir verſuchen am Schluſſe unſerer Berichterſtattung, mit wenigen Zügen ein Geſammtbild deſſen zu geben, was zur Erfüllung jener Aufgaben von den Gemeindebehörden Berlins in den letzten zwanzig Jahren geſchehen iſt.

„Der enggeſchaarten großſtädtiſchen Bevölkerung die Möglichkeit des ungehemmten raſchen Verkehrs zu ſichern“, das bezeichneten wir damals als eine dieſer Aufgaben.

Wer die Berliner Straßen vor zehn Jahren gekannt hat und im Geiſte den heutigen mit dem damaligen Zuſtande vergleicht, wer von der Rechenſchaft, welche wir über die in dieſer Richtung eingetretenen Verbeſſerungen in den betreffenden Abſchnitten beider Berichte gegeben haben, Kenntniß genommen hat, wird zugeſtehen, daß die Löſung jener Aufgabe in einem hohen Maße gelungen iſt.

Die Bequemlichkeit des Verkehrs wird weſentlich durch die Beſchaffenheit des Pflaſters bedingt. Es iſt ein ſolches, ſeit ſämmtliche Straßen Berlins als das Eigenthum der Gemeinde anerkannt ſind, in allen großen Verkehrsadern, ſoweit ſie in den bereits kanaliſirten Stadttheilen liegen, in beſter Qualität, zum großen Theil in Asphalt hergeſtellt.

Ein ungehinderter Verkehr erfordert ausreichend breite Straßen oder die Anlegung neuer Verbindungswege, wo die alten der leichten Bewegung der Fußgänger und Wagen Hinderniſſe entgegenſtellen.

In dieſer Beziehung iſt dem Straßenverkehr ein erheblicher Gewinn als Folge der Kanaliſation zugefallen, indem dieſe in denjenigen Straßen, in welchen ſie bereits ausgeführt iſt, den Wegfall der Rinnſteine ermöglicht hat. Abgeſehen hiervon ſind zahlreiche Straßenverbreiterungen in Folge der Feſtſtellung neuer Baufluchtlinien theils bereits ausgeführt, theils vorbereitet; ſehr erhebliche finanzielle Opfer ſind für die Anlage neuer Verkehrswege gebracht worden ſeit der Durchlegung der Franzöſiſchen Straße im Jahre 1861*) bis zu der jetzt in der Ausführung begriffenen Durchlegung der Kaiſer Wilhelmſtraße.**)

---

*) Vergl. Verw.-Ber. 1861/76 Th. II. S. 3.

**) Als wir im Th. I. Abſchn. I. S. 57 dieſes Unternehmens gedachten, war noch nicht vorauszuſehen, wie bald die wirkliche Freilegung der Straße werde erfolgen können, insbeſondere ob die Privatſpekulation ſich denſelben noch einmal zuwenden würde. Dies iſt ſeitdem geſchehen. Der unterm 27. Juni 1884 zwiſchen dem Magiſtrat und der Berliner Handelsgeſellſchaft abgeſchloſſene Vertrag ſichert die Ausführung dieſer längſt erſehnten Umgeſtaltung von Alt-Berlin innerhalb des Verlaufs weniger Jahre.

Digitized by Google

Aber auch auf breiten, gut gepflaſterten Straßen würde ohne eine ausreichende Erleuchtung derſelben der Verkehr in den Abend- und Nachtſtunden der Sicherheit entbehren, würde nach heftigem oder langandauerndem Regen- oder Schneefall das Publikum zu allen Tages- und Nachtſtunden nicht ohne Gefahr und Unbequemlichkeit auf denſelben ſich bewegen können, in warmer trockener Sommerszeit unter dem aufgewirbelten Staube leiden, wenn Eis, Schnee und Schmutz nicht durch eine gut organiſirte Straßenreinigung mit möglichſter Schnelligkeit entfernt würden, wenn für die Bewältigung des Staubes durch ausreichende Beſprengung nicht geſorgt wäre.

Die Gaslaternen auf dem Pariſer Platz, dem Schloßplatz, dem Luſtgarten und einem Theil der Friedrichſtraße u. ſ. w. zeigen, welcher Vervollkommnungen die Intenſität des Gaslichtes fähig iſt und wie von derſelben bei einem Theil unſerer Straßenbeleuchtung Gebrauch gemacht worden iſt; die elektriſchen Bogenlampen auf dem Potsdamer, dem Leipziger Platz und in einem Theile der Leipzigerſtraße, wie der im Abſchnitt 6, Theil II. dieſes Berichtes erwähnte mit der Ediſon-Geſellſchaft abgeſchloſſene Vertrag beweiſen, daß die Kommunalbehörden trotz des finanziellen Vortheils, welchen ſie aus der Produktion des Gaſes in den ſtädtiſchen Erleuchtungsanſtalten ziehen, nicht gemeint ſind, ſich ablehnend zu verhalten gegen die Einführung des elektriſchen Lichtes in den Privatkonſum und nach Umſtänden auch in die öffentliche Beleuchtung.

Daß die Organiſation der Straßenreinigung und der Straßenbeſprengung, ſeit ſie in die ſtädtiſche Verwaltung übergegangen, ſich bis zur Muſtergültigkeit für andere Städte vervollkommnet hat, konnten wir im Abſchnitt 5 Theil II. dieſes Berichtes konſtatiren.

Wenn dennoch zu Zeiten Klagen darüber laut werden, daß die Straßenreinigung nicht ſchnell genug ſich wirkſam erweiſe, ſo wird doch von einem unbefangenen Urtheil nicht verkannt werden, daß, wenn es den Kampf mit den elementaren Mächten des Froſtes, Schnee's und Regens gilt, keine noch ſo gut organiſirte Einrichtung im Stande ſein kann, die Produkte jener Mächte ſo ſchnell zu beſeitigen als ſie entſtanden ſind.

Breite, gut gepflaſterte, gereinigte und erleuchtete Straßen befriedigen das Verlangen des Wohlhabenden, der ſie in eigener oder für ſich gemietheter Equipage durchfahren kann, nach raſcher ungeſtörter Fortbewegung, aber die Mehrzahl derjenigen, welchen ihr Geſchäftslokal, ihre Arbeits-, ihre Erholungsſtätte fern von der Wohnung liegt, bedarf zu raſchem Verkehr Beförderungsmittel, welche allen Klaſſen der Bevölkerung für mäßigen Preis zur Verfügung ſtehen. Unſere Berichte weiſen die Entwickelung dieſer Transportmittel von der Droſchke bis zum Omnibus und dem Pferdeeiſenbahnwagen nach. Wie dieſen letzteren die Berliner Bevölkerung ſo lange hat entbehren können, erſcheint uns jetzt faſt unbegreiflich. Heute ſchließt ſich, Dank den zwiſchen uns und den Pferdeeiſenbahngeſellſchaften beſtehenden Verträgen, das Netz der unſere Straßen durchziehenden Geleiſe immer enger zuſammen. Wohl fehlt noch hier und da manches Glied; das wichtigſte an der Stelle, wo der Weſten und Süden mit dem Oſten und Norden nur durch den ſchmalen Paß des Mühlendammes verbunden ſind, aber wir dürfen hoffen,

daß die Hinderniſſe, welche der Erweiterung deſſelben und damit der Ausführung der Pferdebahngeleiſe zwiſchen Spittelmarkt und Molkenmarkt zur Zeit noch entgegenſtehen, binnen Kurzem beſeitigt ſein werden.

Haben die Pferdeeiſenbahnen und jetzt — ſeit dem Jahre 1881 — auch die Stadtbahn für alle Bevölkerungsklaſſen die Ueberwindung örtlicher Entfernungen bedeutend erleichtert und die Bauſpekulation auf den peripheriſchen Gebieten erheblich gefördert, auf eine Verbeſſerung der Wohnungsverhältniſſe haben ſie bisher nur für einen geringen Bruchtheil der Bevölkerung Einfluß geübt, auf eine Verminderung der Bevölkerungsdichtigkeit überhaupt ſind ſie — wie wir in Theil I. Abſchnitt 7 dieſes Berichtes konſtatiren mußten — leider noch ohne jeden Einfluß geblieben.

Nachdem die bei uns alteingebürgerte Sitte des Wohnens in Miethshäuſern zu der höchſtmöglichen Ausnutzung des Grund und Bodens durch Errichtung vielſtöckiger Gebäude geführt hat — zwiſchen denen ein-, zwei-, ja dreiſtöckige nur noch vereinzelt ſich vorfinden —, nachdem die bisherigen baupolizeilichen Vorſchriften in Betreff der Grenzen ſolcher Ausnutzung zwiſchen innerhalb und außerhalb der alten Ringmauer belegenem' zwiſchen bisher bebautem und bisher noch unbebautem Grund und Boden, keinen Unterſchied gemacht haben, wird eine für die Wohnungsverhältniſſe günſtige Wirkung jener die Peripherie und die Außengebiete mit dem Centrum verbindenden Transportmittel nur ſehr allmählich eintreten.

Ob eine vom Standpunkt der öffentlichen Hygiene wünſchenswerthe gründliche Verbeſſerung der beſtehenden Zuſtände, wie ſie der ſeit Jahren zwiſchen den betheiligten Behörden zur Berathung ſtehende Entwurf einer neuen Bauordnung erſtrebt, nach Lage unſerer allgemeinen Geſetzgebung durch eine bloße Polizeiverordnung erreicht werden kann, haben wir bei jenen Berathungen bezweifeln zu müſſen geglaubt. Ob es, wie die Verhältniſſe einmal liegen, rathſam wäre, im Wege der Geſetzgebung einzuſchreiten, laſſen wir dahingeſtellt. Jedenfalls haben die Verhandlungen, welche über jenen Entwurf im Schoße der Kommunalbehörden gepflogen ſind, die Beſprechungen deſſelben im Publikum und in der Preſſe bewieſen, daß ein radikales Eingreifen in die beſtehenden Verhältniſſe dem lebhafteſten Widerſtand begegnet, was um ſo weniger überraſchen kann, als die bisher in allen Theilen der Stadt und auch auf den Außengebieten beſtandene, in Betreff der Ausnutzung der Bauſtellen faſt ſchrankenloſe Freiheit die Preiſe des Baugrundes — abgeſehen von der kurzen Reaktionsperiode gegen die ſchwindelhaften Preiſe der Gründerperiode — in ſtets wachſendem Maße geſteigert hat; eine weitgehende Einſchränkung jener Freiheit daher die Intereſſen der Grundbeſitzer in einer ſehr erheblichen Weiſe ſchädigen würde.

Wenn unter der Herrſchaft der beſtehenden Sitte und des beſtehenden Geſetzes bei dem hohen Preiſe der Bauſtellen, bei dem ſteigenden Wohnungsbedürfniß einer raſch wachſenden Bevölkerung die Behauſungsziffer ſich nicht nur nicht vermindert hat, ſondern

Digitized by Google

ſogar noch geſtiegen iſt,*) ſo ſind freilich auch die Gefahren, mit welchen eine ſolche Agglomeration die Geſundheit der Menſchen bedroht, in unſerer Stadt einigermaßen paralyſirt durch die große Breite der Mehrzahl unſerer Straßen, durch unſere großen Plätze, durch die Baum- und Schmuckanlagen, wie durch die öffentlichen Parks, welche je länger je mehr bewohnte Quartiere zu unmittelbaren Nachbarn erhalten. Die erhebliche Vermehrung dieſer Anlagen während der letzten zwanzig Jahre, ihre Vertheilung über das ganze Stadtgebiet haben die Vortheile, welche früher faſt nur der Weſten genoß, allen Stadtgegenden, insbeſondere auch denjenigen zugeführt, welche vorzugsweiſe die Fabriken und die Arbeiterbevölkerung einſchließen. Wir erinnern in dieſer Beziehung an den Humboldthain, an den kleinen Thiergarten in Moabit, an den Schleſiſchen Park, an die Umwandlung des alten Sophienkirchhofes in einen Spielplatz, an die Baumpflanzungen in der Elſaſſer und Lothringer Straße, an die vielen neu angelegten Schmuckplätze im Norden, Oſten und Südoſten.

In ſolcher Ausdehnung des Arbeitsfeldes unſerer, erſt im Jahre 1869 eingeſetzten, Park- und Garten-Deputation dürfen wir mit Recht einen Beitrag zur Erfüllung der Aufgabe betrachten: die ſchädlichen Einflüſſe der Anhäufung einer großſtädtiſchen Bevölkerung auf deren Geſundheit nach Möglichkeit abzuwehren.**)

Breite Straßen, große Plätze, wie ſie die Friedrichſtadt, die Dorotheen-, die Friedrich-Wilhelmſtadt ihrer erſten baulichen Anlage verdanken, wie ſie in mehreren anderen Stadttheilen mit großen finanziellen Opfern der Kommune entſtanden ſind oder binnen Kurzem entſtehen werden, ſind wohl geeignet, den hohen Häuſern — wenigſtens ſoweit ſie nicht Seiten- und Hintergebäude ſind — Luft und Licht in genügendem Maße zuzuführen, Baumanlagen auf den Straßen und Schmuckanlagen ſteigern dieſe Vorzüge, öffentliche Parks- und Spielplätze dienen den aus der Enge der Wohnungen fliehenden Erwachſenen und Kindern zur Stärkung, zur Erholung. Aber alle dieſe Vorzüge der äußeren Geſtaltung unſerer Stadt beſeitigen den Herd von Gefahren nicht, welchen das Innere von Häuſern birgt, deren Bewohnerzahl oft in die Hunderte geht, durchſchnittlich die Zahl von Sechzig überſteigt,***) wenn die Höfe dieſer Häuſer die Sammelſtätten aller der Unreinigkeiten ſind, welche die Prozeſſe des Lebens und Wirthſchaftens der Menſchen erzeugen.

Die raſche ungeſehene Entfernung dieſer Unreinigkeiten unmittelbar nach ihrer Entſtehung zu bewirken, iſt die Aufgabe, welche die allgemeine Kanaliſation gleichzeitig mit der Entwäſſerung der Straßen zu löſen hat und, wie jetzt die Erfahrung gelehrt hat, in glücklichſter Weiſe löſte.

Die Durchführung dieſes großen, im Jahre 1873 begonnenen und Ende 1884 für 2 334 ha des Stadtgebietes ausgeführten Unternehmens wäre unmöglich geweſen, wenn

*) Vergl. Th. I. S. 99.
**) Vergl. Th. I. Einleitung S. VI.
***) Vergl. Th. I. S. 99.

Digitized by Google

nicht, faſt gleichzeitig mit der Inangriffnahme deſſelben auf dem Gebiete des mit Waſſerleitung bereits verſehenen Radialſyſtems III., die Waſſerzuführung in die Häuſer aller Stadttheile Berlins durch die Erwerbung der Engliſchen Waſſerwerke und durch den über die Ergänzung dieſer Werke durch neue Anlagen gefaßten Kommunalbeſchluß geſichert worden wäre.*)

Wenn am Ende des Jahres 1884 von 19 140 bebauten ſtädtiſchen Grundſtücken 17 500 der öffentlichen Waſſerleitung angeſchloſſen waren und die Bewohner derſelben ſich eines guten Trinkwaſſers erfreuten — die Klagen über die Verunreinigung des Tegeler Leitungswaſſers durch Algen ſind in Folge der im Jahre 1884 erfolgten Erbauung von Filtern beſeitigt —, wenn von jenen überhaupt vorhandenen bebauten Grundſtücken 14 149 ihre Abwäſſer und Unreinigkeiten in die öffentlichen Kanäle und vermittelſt dieſer nach den Rieſelfeldern abführten, ſo dürfen wir, nach ſolchen innerhalb der letzten 10 Jahre erreichten Erfolgen, die beiden Unternehmungen der öffentlichen ſtädtiſchen Waſſerleitung und der allgemeinen Kanaliſation wohl als diejenigen bezeichnen, welche in der Erfüllung der Aufgaben von der großſtädtiſchen Bevölkerung die aus ihrem engen Zuſammenwohnen entſpringenden Gefahren möglichſt zu beſeitigen, den erſten Platz einnehmen. Sie ſichern der Berliner Bevölkerung die Befriedigung der elementarſten Bedürfniſſe: den Genuß guten Trinkwaſſers und das Athmen unverpeſteter Luft innerhalb ihrer Wohnſtätten.

Warum Berlin ſo lange ohne künſtliche Waſſerleitung beſtehen und ſich mit ſeinem, erſt allmählich degenerirenden Brunnenwaſſer begnügen konnte, haben wir im Theil II. Abſchnitt 7 des Verwaltungsberichtes für die Jahre 1861—76 erläutert. Und wenn gegen die entſetzliche Verunreinigung der Höfe, der Rinnſteine, der öffentlichen Waſſerläufe nicht früher und lebhafter reagirt wurde, wenn es von den Klagen, wie ſie ſchon im vorigen Jahrhundert über dieſe Zuſtände ertönten, nicht früher zu einer entſcheidenden That kam, ſo iſt die Erklärung dieſer auffallenden Erſcheinung wohl in der Schwierigkeit des Problems zu ſuchen und in dem Widerſpruch der, zum Theil durch andere als ſtädtiſche Intereſſen beeinflußten, Meinungen über die zweckmäßigſte Art ſeiner Löſung.

Schwerer iſt eine Erklärung dafür zu finden, daß eine Einrichtung, welche vor Jahrhunderten bei unſeren Vorfahren beſtanden hatte, ſich nicht erhalten konnte und erſt in den jüngſt verfloſſenen Jahren wieder hergeſtellt wurde. Wir meinen die Einrichtung öffentlicher Schlachthäuſer.

Die heutige Generation hat es noch mit angeſehen, wie das zur Schlachtung beſtimmte Vieh in einer oft die Empfindung der Zuſchauer empörenden Weiſe in die Privatſchlächtereien abgeliefert wurde, wie die Mitbewohner und die Nachbarn des Hauſes, in welchem das Schlachten betrieben wurde, den ekelhaften Geruch und die verderblichen Ausdünſtungen der Abgänge dieſer Operation zu ertragen hatten, ſie erinnert ſich, wie beängſtigend beſonders ſeit der Zeit, wo die Trichinengefahr erkannt worden, der Gedanke

*) Der Vertrag über die Erwerbung der Engliſchen Waſſerwerke wurde am 31. Dezember 1873 geſchloſſen. Neun Monate vorher — am 6. März 1873 — hatten die Stadtverordneten die Ausführung des Radialſyſtems III genehmigt. Vergl. Verwaltungsbericht 1861/76 Th. II S. 121, 134.

Digitized by Google

war, daß es an jeder Garantie für die Unverdorbenheit des auf den Märkten und in den Schlächterläden feilgebotenen Fleiſches fehle.

Alle dieſe Uebelſtände ſind vollſtändig erſt beſeitigt, ſeit an die Stelle des Viehhofes einer Privatgeſellſchaft — deſſen Schlachthäuſer allerdings bereits dazu geführt hatten, das Schlachten innerhalb ſtädtiſcher Wohnhäuſer zu vermindern — der ſtädtiſche Vieh- und Schlachthof getreten iſt, und alle Berliner Schlächter gezwungen ſind, ihr Vieh dort zu ſchlachten und daſſelbe der Fleiſchſchau zu unterwerfen.

Sollte der Viehhof auf reichliche Zuführung von Schlachtvieh wirken, der Schlachthof die Abgabe geſunden Fleiſches in den Konſum Berlins ſichern, ſo war bei dem faſt gleichzeitig in Angriff genommenen Projekt der Errichtung öffentlicher Markthallen die Abſicht weſentlich mitbeſtimmend, gute und reichliche Zufuhren auch aller übrigen Lebensmittel hervorzurufen, und ſie in einer für Verkäufer und Käufer angenehmeren Weiſe in den Detaildebit zu bringen, als es auf den offenen Märkten möglich iſt.

Freilich vor den Gefahren eines Mangels an Zufuhren, wie ſolchem ſowohl im Alterthum als in der neueren Zeit bis in das 18. Jahrhundert hinein durch Magazinirung großer Vorräthe von Getreide, um ſolches in Theuerungszeiten gegen billigen Preis abzugeben, vorgebeugt werden ſollte, ſichert uns der heutige Welthandel.

Aber aus der Entbehrlichkeit ſolcher Maßregeln folgt nicht, daß die Obrigkeit einer Großſtadt auch Einrichtungen zu unterlaſſen hätte, welche — ohne wie die annonae der Römiſchen Republik und in der modernen Zeit die aus der Fürſorge der Landeshoheit hervorgegangenen Getreidemagazine mit den heutigen Grundſätzen der Volkswirthſchaft und Finanzpolitik unvereinbar zu ſein — eine gute Aprovifionirung der Bevölkerung zu fördern geeignet ſind.

Die Konzentration des Großhandels mit Lebensmitteln in unſerer Centralmarkthalle wird bei der unmittelbaren Verbindung dieſer Halle mit der Stadtbahn und dadurch mit allen in Berlin einmündenden Eiſenbahnen unzweifelhaft eine raſchere und billigere Zufuhr aller Lebensmittel herbeiführen. Der Detailverkauf in geſchloſſenen Markthallen wird die Waaren gegen den Verderb durch Hitze und durch Näſſe bewahren, welchem ſo viele Gattungen von Lebensmitteln auf unſeren offenen Märkten ausgeſetzt ſind, wird dem Verkäufer die Unkoſten des An- und Abfahrens an jedem Markttage erſparen, und ihn wie den Käufer gegen die Unbilden der Witterung ſchützen.

Wenn der ſeit dem Jahre 1883 in ſeinem ganzen Umfange, alſo mit Schlachtzwang und obligatoriſcher Fleiſchſchau im Betrieb befindliche Vieh- und Schlachthof die hieſigen Schlächter verhindert, anderes als geſundes Fleiſch in den Konſum zu bringen, wenn der demnächſt zu eröffnende Betrieb der im Bau begriffenen Markthallen reichlichere Zufuhren aller anderen Nahrungsmittel in Ausſicht ſtellt, wenn — wie wir hoffen dürfen — die Standgelder in den Markthallen ſo bemeſſen werden können, daß um ihretwillen eine Vertheuerung der Lebensmittel nicht eintritt, ſo werden dieſe, in dem letzten Dezennium begründeten Einrichtungen, weſentlich zur Verbeſſerung der Ernährung insbeſondere auch der ärmeren Klaſſen beitragen.

Digitized by Google

Ueberdies werden die Markthallen, indem ſie die Entfernung der Märkte von den öffentlichen Plätzen herbeiführen, nicht nur zur Verbeſſerung des Straßenverkehrs beitragen, ſondern auch die Möglichkeit gewähren, jene Plätze mit Schmuckanlagen zu verſehen.

Wenn die Geſährte, welche die Straßen am Gensdarmenmarkt, am Dönhofsplatz ꝛc. paſſiren, nicht mehr durch die von den zu Markt gekommenen Gärtnern, Schlächtern, Bauern aufgefahrenen Wagenburgen in ihrer raſchen Fortbewegung gehemmt ſein werden, wird die Errichtung der Markthallen mittelbar auch der Aufgabe gedient haben: der großſtädtiſchen Bevölkerung den ungehemmten raſchen Verkehr zu ſichern.

Wenn unſere ſo ausgedehnten jetzigen Marktplätze — ſie umfaſſen im Ganzen einen Flächenraum von ca. 147 000 qm — ſtatt mit dürrem Pflaſter mit üppigem Raſen bedeckt ſein werden, wenn zwiſchen den ſie umgebenden Häuſermaſſen Bäume und Geſträuche emporwachſen und den zahlreichen Anwohnern eine reinere Luft zuführen, werden die Markthallen neben der Erfüllung ihrer unmittelbaren Beſtimmung für die Förderung der ſanitären Intereſſen auch noch in indirekter Weiſe der Aufgabe dienen: die ſchädlichen Einflüſſe der großſtädtiſchen Menſchenanhäufung auf die Geſundheit der Bevölkerung zu mindern.

Von den in dem Bereich beider Aufgaben liegenden in den letzten zwanzig Jahren bei uns gegründeten oder vervollkommneten Einrichtungen hatten die meiſten in anderen modernen Metropolen bereits beſtanden, zum Theil ſchon lange beſtanden, ehe wir dieſelben beſaßen. Jene konnten freilich auf ſo ſtolzen Namen ſchon Anſpruch machen, als Berlin noch die kleine Reſidenz der Kurfürſten von Brandenburg war. Seit Zahl und Kraft unſerer Bürgerſchaft nachhaltig wuchs, ſeit ihre Vertretung und Verwaltung nicht mehr von der Regierung theils bevormundet wurde, theils von der Erfüllung wichtiger kommunaler Aufgaben durch die Aufwendungen des Staates dispenſirt war, ſeit ſie zu dem Gefühl der Verantwortung kamen, daß die öffentlichen Einrichtungen der Stadt der Stellung entſprechen müßten, welche ihr die politiſche Entwickelung der jüngſten Vergangenheit neben den Kulturcentren der anderen europäiſchen Reiche angewieſen hatte, ſind der Magiſtrat und die Stadtverordneten Berlins einmüthig beſtrebt geweſen, hinter den Einrichtungen, mit welchen jene älteren Kapitalen die Anhäufung großer Menſchenmaſſen auf verhältnißmäßig kleinem Raum zu paralyſiren verſucht hatten, nicht zurückzubleiben.

Hatten wir nach der Art, wie von Hauſe aus die meiſten Berliner Stadttheile angelegt waren, glücklicherweiſe nicht nöthig, für die Beſeitigung aus dem Mittelalter herrührender enger, ungeſunder Straßen und Gaſſen ſolche koloſſalen Summen aufzuwenden, wie die Stadt Paris bei den radikalen Umgeſtaltungen, welche ſich an den Namen Hausmann knüpfen,*) oder wie der Metropolitan board of works von London bei dem

*) Die Koſten der von ihm geplanten Umwandelung von Paris — ſoweit dieſe von 1852 bis 1870 ausgeführt war — betrugen einſchließlich der Ausgaben für Regulirung der Straßen, Baumpflanzungen, Kanäle, Gasleitungen, Trottoirs ꝛc. 1 237 336 170 Frcs., überſchritten alſo weit eine Milliarde (Maurice Block, Administration de la ville de Paris, S. 269).

Digitized by Google

Thames embankment; daß wir, wo eine noch vorhandene alterthümliche Bebauung ähnliche Maßregeln — in einem freilich viel geringerem Umfange — fordert, vor den dadurch gebotenen Opfern nicht zurückgeſchreckt ſind, wird in nächſter Zeit die Kaiſer Wilhelmſtraße, wird in nicht zu ferner Zukunft die Umgeſtaltung des Mühlendamms beweiſen.

Für die Befeſtigung der Straßen haben wir die Erfahrungen benutzt, welche London und Paris mit gutem Stein-, mit Asphalt- und Holzpflaſter gemacht hatten.

Unſere Parks und Schmuckanlagen können heut ſchon mit denen von Paris und London wetteiſern.*)

Wie jene beiden Städte uns hierin, wie in der Anlage von Schlachthäuſern und Markthallen Muſter waren, ſo hatten ſie ſich auch in Betreff der Straßenentwäſſerung früher als wir von der Nothwendigkeit befreit, ſolche durch offene Gräben zu bewirken.**)

---

*) Paris hat nach den Angaben in dem Werke von Alphand „Les promenades de Paris“ 22 Squares mit 11 ha Fläche, während Berlin 50 Schmuckplätze mit 40 ha Fläche beſitzt. Dagegen überragt der Umfang der in und unmittelbar vor der Stadt belegenen Pariſer Parks mit 1 045 ha (ungerechnet den an das Bois de Boulogne und Bois de Vincennes anſtoßenden Wald) allerdings abſolut den Umfang der Berliner Parks von 417 ha Fläche ſehr erheblich, relativ, d. h. nach dem Verhältniß der Bevölkerung (im Jahre 1881 in Paris 2 239 928, in Berlin 1 139 928 Einwohner) haben wir aber doch den Vorſprung, welchen Paris durch ſeine alten und durch die während des zweiten Kaiſerreiches angelegten Parks hatte, beinahe eingeholt. Sehr weit — auch verhältnißmäßig — ſtehen wir dagegen in Betreff der Zahl unſerer Bäume auf Straßen und öffentlichen Plätzen noch hinter Paris zurück. Wir haben an ſolchen 38 000 Stück, während — nach Maurice Block S. 365 — am 1. Januar 1882 auf der Voie publique von Paris 87 602 Bäume gepflanzt waren.

In Betreff der gleichen Anlagen für die Londoner Bevölkerung fehlen uns ähnliche genaue Informationen, wie ſie uns für Paris zu Gebote ſtehen.

In einer kleinen im Jahre 1882 in New-York erſchienenen „More public parks“ betitelten Schrift werden „die Parks von London“ ſpeziell aufgeführt und ergiebt ſich daraus, daß die Geſammtfläche derſelben 11 368 Acre beträgt. Hierunter ſind aber die mehrere Meilen von London entfernten Parks von Windſor, Richmond, ſowie Hampton Court und Buſhy Park, Kew Gardens und Wimbleton-Commons enthalten, denen wir die Gärten und Parks von Charlottenburg und Potsdam gegenüberzuſtellen hätten. Zieht man den Flächeninhalt jener Parks mit zuſammen 9 207 Acres von der in jener Schrift angegebenen Geſammtfläche ab, ſo bleiben für die übrigen Londoner Parks 2 161 Acres (1 Acre = 40,5 a) = 877 ha. Da Berlin an in der Stadt und unmittelbar vor derſelben belegenen Parks, wie bemerkt, 637 ha Fläche hat, ſo ergiebt ſich hier — wenn man erwägt, daß die Einwohnerzahl Londons (im Jahre 1881 3 762 275) das Dreifache der Berliner Bevölkerung ausmacht — ein ſehr günſtiges Verhältniß.

**) Die Entwäſſerungsanlagen von Paris, wie ſie bis über die Mitte unſeres Jahrhunderts hinaus beſtanden, gaben übrigens mindeſtens eben ſo großen Anlaß zu Klagen über Luftverpeſtung wie die Berliner Rinnſteine. (Vergl. Maximilian du Camp, Paris, Band 5 S. 411 ff.) Die ſeit 1857 dort erbauten neuen Kanäle haben zwar dieſe Uebelſtände vollkommen beſeitigt, aber ſie haben, nur für die Abführung des Regen- und Hauswaſſers beſtimmt, Paris von den Latrinen und von der Nothwendigkeit der Abfuhr der Fäkalien nicht befreit. (Vergl. über die Meinungsverſchiedenheiten der Behörden und der Preſſe über das Prinzip tout à l'égout Maurice Block, „Administration de Paris“ S. 507 ff.) Inzwiſchen hat die Erkenntniß, daß die Kanäle, auch wenn ſie Fäkalien nicht aufnehmen ſollen, die Seine, in welche ſie ihren Inhalt ergießen, in geſundheitsgefährlicher Weiſe verunreinigen, in neueſter Zeit zu Verſuchen geführt, einen Theil der ſehr ſteilen Halbinſel Gennevillier mit Kanalwaſſer zu berieſeln, und der Erfolg dieſer Verſuche hat die Munizipalität von Paris, welche, da ſie auf Gennevillier nur etwa ein Drittel der Effluvien würde unterbringen können, für

Digitized by Google

Aber ſo berechtigte Klagen die lange Verzögerung entſcheidender Beſchlüſſe über die Entwäſſerungsfrage auch veranlaßt hat, den Vortheil hat die ſpäte Inangriffnahme der Berliner Kanaliſation gehabt, daß wir bei dieſem größten auf dem Gebiete der ſanitären Aufgaben in dem letzten Decennium unternommenen Werke die neueſten Fortſchritte der Wiſſenſchaft und Technik wie die Erfahrungen, welche mit der Rieſelwirthſchaft in be-

vollſtändige Unterbringung derſelben noch 1500 ha zu bedürfen glaubt, ermuthigt, vom Staate die Abtretung des nördlichen Theiles der Halbinſel St. Germain zu erbitten. Im Jahre 1883 war die Ausführung dieſes Projektes noch nicht geſichert, weil man Seitens der Staats-Forſtverwaltung Einwendungen gegen jene Landabtretung erhoben hatte.

Das „Assainissement de la Seine", welches der Miniſter der öffentlichen Arbeiten ſchon 1870 als eine Aufgabe der Stadt Paris bezeichnet hatte, iſt alſo noch weit entfernt, erreicht zu ſein, wenngleich alle bei der Frage intereſſirten Autoritäten darüber einig zu ſein ſcheinen, daß, wie der Miniſter der öffentlichen Arbeiten ſchon im Jahre 1875 (ſ. Maurice Blok, a. a. O. S. 496) erklärte:

> das wirkſamſte, ökonomiſchſte und praktiſchſte unter allen für die Reinigung von Kanalwaſſer bekannten Mitteln die Benutzung deſſelben zur Bewäſſerung von Pflanzenkulturen und zur Filtration durch einen genügend durchläſſigen Boden ſei.

Die Frage, ob dies Mittel für das auch die Fäkalien mitführende Kanalwaſſer der Metropole London anwendbar ſei, iſt gegenwärtig von einer im Jahre 1882 ernannten Königlichen Spezialkommiſſion ſehr eingehend erörtert worden. Die Einſetzung derſelben war durch die Klagen veranlaßt worden, welche über die Verunreinigung der Themſe, in welche die Kanäle ihren Inhalt wenige Meilen unterhalb von London-Bridge ergießen, erhoben wurden.

Die von der Kommiſſion im Jahre 1883 und 1884 erſtatteten Berichte ſind veröffentlicht.

Sie ergeben, daß die Kommiſſion (vergl. Nr. 213 des second and final report) — was für uns von beſonderem Intereſſe iſt — das Ueberrieſelungsſyſtem prinzipiell für eine befriedigende Methode erachtet, das ſtädtiſche Kanalwaſſer zu beſeitigen; daß ſie anerkennt, es gewähre die wahrſcheinlichſten Mittel, einen Theil des Werthes des Kanalwaſſers zu realiſiren; es ſichere bei zweckmäßiger Einrichtung und ſorgfältiger Leitung eine wirkſame Reinigung des abfließenden Waſſers; es ſei unter denſelben Vorausſetzungen weder geſundheitsgefährlich, noch die Nachbarn der Rieſelfelder beläſtigend.

Wenn die Kommiſſion gleichwohl zu dem Schluſſe kommt:

> daß es wegen der enormen Menge des erforderlichen Landes, der wahrſcheinlich ſehr großen Koſten und der mächtigen Oppoſition, welche ſich gegen einen ſolchen Vorſchlag erheben würde, ſehr ſchwer ſein würde, das Rieſelſyſtem in der Nähe der Ausflüſſe auf das Kanalwaſſer der Metropole anzuwenden, und weſentlich aus dieſem Grunde nicht empfehlen kann, den Verſuch zu machen, dieſes Syſtem als Abhülfe gegen die Uebelſtände bei der Beſeitigung des Kanalwaſſers der Metropole anzuwenden, ohne aber gegen einen ſolchen Verſuch etwas einzuwenden, wenn er durch privaten Unternehmungsgeiſt gemacht würde,

ſo ſind wir weder berufen, noch im Mangel ausgedehnter lokaler Kenntniß im Stande, über dieſe Schlußfolgerung irgend ein Urtheil auszuſprechen. Nur kann dieſelbe uns um ſo weniger abhalten, den Weg, den wir betreten haben, weiter zu verfolgen, als wir überzeugt ſind, daß, wenn wir die Maßregeln angewendet hätten, welche die Engliſche Kommiſſion (unter Nr. 256 a. a. O.) ſchließlich empfiehlt:

> chemiſches Niederſchlagsverfahren mit Unterbringung der feſten Stoffe und Ableitung der ausgeſchiedenen Flüſſigkeiten auf Land behufs Filtration,

die Koſten wenn nicht der Anlage, doch jedenfalls der Unterhaltung der Werke ſich bedeutend höher geſtellt haben würden, als bei der Anwendung des Ueberrieſelungsſyſtems.

Digitized by Google

ſchränktem Maße in England und ſpäter in Danzig gemacht worden waren, für die ſyſtematiſche Entwäſſerung einer Weltſtadt verwerthen konnten, ſo daß — wenn nicht alle Zeichen trügen — unſere, das Meteorwaſſer wie das Waſſer und die Immunditien der Häuſer ohne Verunreinigung der öffentlichen Waſſerläufe nach Rieſelfeldern abführende Schwemmkanaliſation früher oder ſpäter auch das Muſter ſein wird für die Entwäſſerung und Reinigung anderer großer Städte.

Eine ſolche Kanaliſation iſt ohne ausreichende Waſſerzuführung in die Straßen und Häuſer unmöglich. London und Paris hatten eine Zuführung von aus Flüſſen, Seen oder Quellen geſchöpften Waſſers viel früher als Berlin, ſie bedurften derſelben auch deshalb viel dringender als wir, weil Berlin ſich lange Zeit eines guten Brunnenwaſſers zu erfreuen hatte. Aber vor jenen beiden Städten haben wir jetzt voraus, daß wir ſeit 1876 alleinige Herren der Waſſerwerke ſind. Wenn der Board of works von London gegenüber den ungleichartigen Leiſtungen der acht verſchiedenen London mit Waſſer verſorgenden Privatgeſellſchaften, gegenüber den Klagen des Publikums über Preis, Qualität und Quantität des gelieferten Waſſers es ſeit Jahren für eine Nothwendigkeit erklärt hat,*) „die Waſſerverſorgung zu einer öffentlichen von einer öffentlichen Autorität zu erfüllenden Aufgabe zu machen, anſtatt daß ſie ein von Aktiengeſellſchaften betriebenes Handelsgeſchäft iſt", wenn trotzdem eine die Erreichung dieſes Zweckes ſichernde Parlamentsakte nicht hat erlangt werden können,**) ſo dürfen wir es als einen glücklichen Umſtand betrachten, daß — wie lebhafte Beſchwerden die Berliner Kommunalbehörden auch über den von der Regierung im Jahre 1853 mit der Berlin water works company geſchloſſenen Vertrag zu führen hatten — dieſer Vertrag doch der Stadtgemeinde die Möglichkeit eines ſpäteren Erwerbs der von der Geſellſchaft gegründeten Waſſerwerke offen ließ und als ein Verdienſt der Stadtbehörden, daß ſie muthig genug waren, die großen finanziellen

*) Der Report of the metropolitan boards of works vom Jahre 1880 ſagt S. 72: early in the session of 1880 a bill was laid before the House of commons by Mr. Cross, then Secretary of State for the Home Department, to authorise the purchase of the interests of the metropolitan water companies, and the future administration of the water service by a public body to be constituted for the purpose. The object of the bill, that is to say, the making the supply of water a public duty to be undertaken by a public authority, instead of a commercial business carried on by joint stock companies, was one in the direction of which public opinion has long been moving, and the production of the measure was, in fact, the fulfilment of a promise which the Home Secretary had made towards the close of the previous session of Parliament that he would in the following year make an effort to deal with the question. Vergl. auch über die ungenügende Quantität und Qualität des von den Londoner Geſellſchaften gelieferten Waſſers the waterworks of London by Colburn and Maw S. 96 ff. und on the fature water supply of London by Hemans and Hassard S. 4.

**) Der im Jahre 1880 dem Parlament vorgelegte Geſetzentwurf kam nicht zur zweiten Leſung. Er hatte — was das lebhafteſte Mißvergnügen im Publikum erregte — eine Entſchädigung der Geſellſchaften in Ausſicht genommen, deren Kapitalwerth ſich auf 33 Millionen Pfund berechnete, während die Koſten für die Herſtellung der den Geſellſchaften gehörigen Einrichtungen 12 Millionen Pfund nicht erheblich überſtiegen hatten (der oben angeführte Report S. 75).

Opfer*) nicht zu ſcheuen, welche für die Erwerbung der Waſſerwerke vor der Zeit, zu welcher ſie dieſelben für den Taxpreis hätten erwerben können,**) gebracht werden mußten. Ohne jenen Entſchluß hätte eine Verſorgung der von dem Rohrſyſtem der Engliſchen Geſellſchaft nicht berührten Stadttheile erſt nach dem Jahre 1881 in Angriff genommen werden, hätten die weſentlichen Preisermäßigungen für die privaten Konſumenten erſt viel ſpäter eintreten, hätte an die Ausführung der Kanaliſation für alle Radialſyſteme noch lange nicht gedacht werden können.

Andererſeits waren wir Paris gegenüber dadurch im Vortheil, daß irgend eine Waſſerleitung in den im Jahre 1861 in das Berliner Weichbild aufgenommenen Gebieten noch nicht exiſtirte, während in den im Jahre 1860 der Stadt Paris annektirten Gemeinden Privatgeſellſchaften, welche ſich demnächſt als Compagnie générale des eaux fuſionirt hatten, die Waſſerverſorgung in Händen hatten. Daraus ergab ſich für die Adminiſtration der Stadt Paris, welche für das alte Weichbild Herrin der öffentlichen Waſſerleitung war, und aus derſelben Waſſer zu viel geringeren Preiſen an ihre alten Bürger abgab, als die neuen Pariſer Bürger jener Geſellſchaft zahlen mußten, die Nothwendigkeit zu verſchiedenen Transaktionen mit jener Geſellſchaft, welche indeſſen, ſoweit wir es nach den uns darüber zugänglichen Informationen überſehen können, zu einem vollſtändig befriedigenden Verhältniß nicht geführt haben.***) Eine Expropriation jener Geſellſchaft war zur Erwägung gekommen, man hat ſich aber zu einer ſo koſtſpieligen Maßregel bisher nicht entſchließen mögen.

In ähnliche Verlegenheiten iſt Paris dadurch gekommen, daß die Gaslieferung für die öffentliche Beleuchtung wie für den Privatkonſum in den Händen der aus der Vereinigung verſchiedener Privatgeſellſchaften erwachſenen „Compagnie parisienne de l'éclairage et de chauffage par le Gaz“ liegt. Seit Jahren ringt die Stadtverwaltung †) vergeblich mit der Geſellſchaft, um eine Ermäßigung der Preiſe ††) zu erlangen.

In London hat einer übermächtigen Ausbeutung des Publikums durch die Gasgeſellſchaften — es beſtehen deren gegenwärtig noch drei — eine Parlamentsakte vorgebeugt, nach welcher bei einer Erhöhung der Dividende über 10 Prozent eine Ermäßigung des Preiſes †††) (um 1/16 bei einer Steigerung der Dividende um 1/4 Prozent) eintreten muß.

---

*) Im Vergleich mit der Entſchädigung, welche die Engliſche Regierung den Londoner Waſſergeſellſchaften bieten zu müſſen glaubte (vergl. die vorige Anm.) erſcheint der von uns auf ein Aktienkapital von 600 000 Pfund Sterling gezahlte Entſchädigung von 1 250 000 Pfund Sterling freilich noch mäßig.

**) Vergl. Verw.-Ber. 1861/76 Th. II. S. 121.

***) Vergl. Maurice Block, S. 473 ff.

†) Siehe das Nähere bei Maurice Block a. a. O. S. 441 ff.

††) In Berlin zahlt der Privatkonſument für den Kubikmeter Gas 16 Pf., in Paris 30 Cent. = 24 Pf.

†††) Der Preis kann bei den verhältnißmäßig ſo niedrigen Produktionskoſten des Gaſes in dem kohlenreichen England natürlich viel niedriger ſein als auf dem Kontinent. Er beträgt jetzt 10 Pf. für den Kubikmeter.

Digitized by Google

Berlin war auch in Betreff der Gaslieferung auf Grund des im Jahre 1825 von der Regierung mit der Imperial continental gas association geſchloſſenen Vertrages in der Lage, ſeit dem 1. Januar 1847 die Straßenerleuchtung mittelſt eigener Gaswerke zu bewirken und in der Verſorgung der Privaten mit jener Geſellſchaft zu konkurriren.

Aehnliche Vorbehalte wie in den Verträgen mit der Engliſchen Gas- und der Engliſchen Waſſerwerksgeſellſchaft ſind von uns in die mit den Privat-Pferdeeiſenbahngeſellſchaften geſchloſſenen Verträge aufgenommen, ſo daß der Stadt die Möglichkeit geſichert iſt, im Jahre 1909 das Eigenthum der Bahnen und ihres Zubehörs zu übernehmen.*)

Paris hat bei der Konzeſſion von Tramways analog verfahren, während in London weder bei dieſen noch bei den Privat-Gaswerken die Einrichtungen und Anſtalten der Geſellſchaften anders als im Wege des freihändigen Ankaufs oder der Expropriation öffentliches Eigenthum würden werden können.

Ob ſich nicht in London, wie jetzt ſchon bei den Waſſerwerken, auch bei den Gasanſtalten und den Tramways das Bedürfniß herausſtellen wird, dieſelben — um der Kürze wegen einen nicht ganz paſſenden aber allgemein verſtändlichen Ausdruck zu brauchen — zu „verſtaatlichen“, wird die Zukunft lehren.

Wie dem aber auch ſei, im Allgemeinen geht, wie wir geſehen haben, die Verwaltungsgeſchichte der modernen Großſtädte in Betreff der von uns bisher berührten Einrichtungen parallel. Nicht allein das Bedürfniß dieſer Einrichtungen wird in London, Paris, Berlin — und von Wien und anderen großen Städten würden wir, wollten wir die Vergleichung noch weiter ausdehnen, daſſelbe nachweiſen können — gleichmäßig anerkannt; es ging und geht auch das Beſtreben — hier mehr, dort weniger allgemein — dahin, dieſe Einrichtungen von Hauſe aus von der öffentlichen Autorität herzuſtellen oder nachträglich in deren Eigenthum zu bringen.

Und eine ſolche Gleichmäßigkeit kann nicht überraſchen. Sind doch dieſe Einrichtungen eine Nothwendigkeit, wenn ein ſicherer Verkehr in einer Großſtadt möglich ſein, wenn die ſanitären Gefahren ſo großer Menſchenanhäufungen möglichſt gemindert werden ſollen.

Das haben ſo gut wie die Verwaltungen der heutigen Weltſtädte auch die Regierer der Metropolen des Alterthums erkannt. Die Schattenſeiten des fortwährenden Bevölkerungszuwachſes in den Centren größter Volksdichtigkeit müſſen ſich ja zu allen Zeiten, unter allen Himmelsſtrichen fühlbar machen.**) Sie zeigen ſich am unmittelbarſten und am bedenklichſten in den Wohnverhältniſſen. Wenn die Zunahme der Bevölkerung in ungleich größerer Proportion erfolgt, als ſich der Umfang des Stadtgebietes erweitert, oder als der noch freie Raum innerhalb deſſelben von der Bauſpekulation aufgeſucht wird, ſo wird das gegebene Terrain, ohne das Eingreifen polizeilicher Vorſchriften, unausbleiblich ſtärker ausgebeutet werden „nach oben durch Erhöhung der Häuſer um immer

---

*) Vergl. Th. I. Anhang III. S. 248.

**) Vergl. Robert Pöhlmann, Die Uebervölkerung der antiken Großſtädte, Leipzig 1884.

Digitized by Google

weitere Stockwerke, nach unten durch Vermehrung der Kellergeſchoſſe".*) Dieſe Nothwendigkeit hat ſchon der alte römiſche Baumeiſter Vitruv ſehr klar erkannt und ausgeſprochen.**) Sein Herr der Kaiſer Auguſtus und einige Nachfolger deſſelben auf dem Thron der Cäſaren ſuchten durch polizeiliche Vorſchriften die Spekulation in der übermäßigen Ausnutzung des Bauterrains einzuſchränken,***) anſcheinend mit ebenſo geringem Erfolge, als die Berliner Baupolizeiordnungen bisher erreicht haben.

Die Möglichkeit, die Wohnfläche dadurch zu erweitern, daß ſo raſche und billige Transportmittel, wie Pferde- und Dampf-Eiſenbahnen die Pheripherie des Weichbildes und die Außengebiete mit dem Centrum verbinden, war den antiken Städten verſagt.

Auf der vollſten Ausnutzung dieſer durch die Erfindungen der Neuzeit gebotenen Möglichkeit beruht weſentlich — wie dies im Verlauf unſerer Berichterſtattung mehrfach angedeutet wurde — die Hoffnung, daß wir allmählich zu beſſeren Wohnungsverhältniſſen †) gelangen, dies freilich auch nur unter der Vorausſetzung, daß auf den zur Erweiterung der Wohnfläche offenſtehenden Gebieten einem übermäßigen Anſchwellen des Bauſtellenpreiſes durch ſtrengere baupolizeiliche Beſtimmungen vorgebeugt wird, als diejenigen ſind, welche für die ältere Wohnfläche beſtehen, bei der einer Einſchränkung übermäßiger Ausnutzung des Bodens die oben berührten Schwierigkeiten entgegenſtehen.

Bei der Enge der Römiſchen Straßen würden die hohen Stockwerke und die Kellerwohnungen den Miethern derſelben noch unerträglicher geweſen ſein, als den bei uns in gleicher Lage befindlichen Bevölkerungsklaſſen, hätte nicht Klima und Sitte den längeren Aufenthalt und auch die handwerksmäßige Beſchäftigung auf der Straße geſtattet.

Dieſer Umſtand aber, in Verbindung mit der geringen Breite der Straßen, ließ dem Verkehr ſo enge Bahnen frei, daß die ganze Straße dem unaufhörlichen Fluthen der Fußgänger offengehalten und das Fahren mit Wagen am Tage verboten werden mußte.††)

Was übrigens von Obrigkeitswegen für die Annehmlichkeit des Verkehrs geleiſtet werden konnte, war durch ein ausgezeichnetes Straßenpflaſter — welches in der Kaiſerzeit in allen Straßen vorhanden war — und die Anordnung und ſorgfältige Ueberwachung einer — wie es ſcheint ausſchließlich den Adjazenten obliegenden — Straßenreinigung

---

*) Vergl. die Wohnungsverhältniſſe in den größeren Städten von Chriſtian Hanſen, Heidelberg 1883 S. 34.

**) De architectura II, VIII. 17 (ed. Roſe und Müller-Strübing S. 52): in ea autem majestate urbis et civium infinita frequentia innumerabiles habitationes opus est explicare. Ergo cum recipere non posset area planata tantam multitudinem ad habitandum in Urbe, ad auxilium altitudinis aedificiorum res ipsa coëgit devenire.

***) Guhl und Koner, Das Leben der Griechen und Römer S. 444. Pöhlmann a. a. O. S. 92 ff.

†) Vergl. über die beſtehenden Zuſtände und die aus ſozialen, ſowie ethiſchen Gründen vorliegende Nothwendigkeit einer Verbeſſerung derſelben die trefflichen Bemerkungen in dem oben bereits angeführten Vortrag von Hanſen: Die Wohnungsverhältniſſe in den größeren Städten.

††) Friedländer, Darſtellungen aus der Sittengeſchichte Roms Bd. I. S. 7 und S. 23.

geſchehen;*) wie es denn auch an öffentlichen Gartenanlagen den dem Gewühl der Straßen und der Enge der Wohnungen entfliehenden Römern ſo wenig mangelte,**) als den Bewohnern moderner Großſtädte. Seit welcher Zeit und in welchem Umfange ihnen die Möglichkeit gegeben war, die Nahrungsmittel nicht auf dem offenen Markte (dem Forum) oder in den Buden (tabernae), ſondern in bedeckten Hallen einzukaufen, darüber mangelt es uns an genaueren Nachrichten. Zweifellos dagegen ſcheint es, daß der Betrieb des Schlachtens nur in öffentlichen Schlachthäuſern (macellis) ſtattgefunden hat.

Dagegen fehlte es in Rom, wie im ganzen Alterthum, an der von uns für ganz unentbehrlich gehaltenen öffentlichen Beleuchtung. Die Millionenſtadt mit Hunderttauſenden von Sklaven, mit frechem Geſindel aller Art, hatte keine nächtliche Straßenbeleuchtung,***) für deren zweckmäßige Herſtellung uns freilich in der Erfindung des Leuchtgaſes und jetzt des elektriſchen Lichtes Mittel zu Gebote ſtehen, von denen das Alterthum keine Ahnung hatte.

War die Kenntniß von den unſichtbaren Naturkräften und von der Möglichkeit, ſie in den Dienſt der Menſchen zu zwingen, zur Zeit der Römerherrſchaft und noch weit über ein Jahrtauſend nach dem Sturz derſelben eine äußerſt geringe, die Kunſt, den rohen Stein zu den verſchiedenſten menſchlichen Bedürfniſſen dienenden Bauwerken zu verwenden, beſaßen die Römiſchen Architekten in höchſtem Maße.

Ihr verdankt Rom — außer ſeinen Tempeln, Paläſten, Thermen, Triumphbögen — was uns hier intereſſirt: ſein vollſtändig ausgebildetes Kanalſyſtem und ſeine Aquadukte. Die unterirdiſchen Kanäle führten wie die unſrigen nicht nur das Regen- und Hauswaſſer, ſondern auch die Fäkalien ab. Jedoch ſcheint ein Zwang zum Häuſeranſchluß nicht angeordnet geweſen zu ſein, ſo daß möglicherweiſe neben der Kanaliſation auch Abfuhr beſtanden hat.†) Daß die Kanäle ihren gewaltigen Inhalt von Schmutzwaſſer in den Tiber ergoſſen, wird trotz der außerordentlichen Gewalt dieſes Stromes wenigſtens zeitweiſe dieſelben ſanitären Gefahren herbeigeführt haben,††) um derentwillen heute die Verunreinigung der öffentlichen Waſſerläuſe mit Kanalwäſſern je länger je mehr perhorreszirt wird.

Die oberirdiſchen Aquadukte lieferten, aus Gebirgsquellen geſpeiſt, ein Waſſer von ſo vortrefflicher Qualität, wie wir es, aus offenen Waſſerläufen ſchöpfend, trotz aller künſtlichen Filter unſerer Einwohnerſchaft zu gewähren nicht im Stande ſind. Sie gewährten es in einer Quantität, welche im erſten Jahrhundert der Kaiſerzeit das Doppelte des Quantums auf den Kopf der Bevölkerung betrug, welches heute als die höchſte wünſchenswerthe Leiſtung einer Waſſerleitung betrachtet wird.†††)

---

*) Vergl. Pöhlmann a. a. O. S. 118 ff.

**) S. Friedländer a. a. O. S. 13.

***) Friedländer a. a. O. S. 23.

†) Friedländer a. a. O. III. S. 151. Pöhlmann a. a. O. S. 129 ff, wo auch die Beweiſe dafür beigebracht werden, daß ſchon in Rom einzelne Grundbeſitzer das Kloakenwaſſer zur Berieſelung benutzt haben.

††) Pöhlmann a. a. O. S. 128.

†††) Bückeli, Anlage und Organiſation ſtädtiſcher Waſſerverſorgungen S. 14, bezeichnet als dies

Digitized by Google

Eine ſolche Fülle machte neben der Verſorgung der Privaten nicht allein die Anlage zahlreicher Springbrunnen und Waſſerkünſte möglich, ſie geſtattete die Anlage der zahlreichen öffentlichen Bäder,*) um deren Beſitz die modernen Großſtädte nicht nur die Hauptſtadt der alten Welt, ſondern auch die mittleren, ja die kleinen Städte des Römiſchen Reiches, welche verhältnißmäßig in nicht geringerem Maße als Rom ſelbſt mit öffentlichen Badeanſtalten**) ausgeſtattet waren, zu beneiden alle Urſache haben.

Wir brauchen nicht den Luxus der Thermen des Titus und Caracalla nachzuahmen, aber bei den kümmerlichen öffentlichen Badeeinrichtungen, welche wir jetzt nur in Geſtalt von Flußbädern dem Publikum bieten, dürfen wir es auf die Dauer nicht bewenden laſſen.

Die bisher beſprochenen öffentlichen Einrichtungen bezogen ſich auf diejenigen Aufgaben unſerer Gemeindeverwaltung, welche wir in der Einleitung zu dem Bericht über die Jahre 1861 bis 1876 dahin charakteriſirten, daß es darauf ankomme,

> der enggeſchaarten großſtädtiſchen Bevölkerung die Möglichkeit des ungehinderten raſchen Verkehrs zu ſichern; die ſchädlichen Einwirkungen ſolcher gewaltigen Agglomeration auf die Geſundheit der Bevölkerung möglichſt abzuwehren.

Dieſe Aufgaben ſind in ihrer vollen Bedeutung an unſere Stadt erſt herangetreten, als ſie ihr Weichbild erheblich erweitert hatte, als ſie in Folge der in raſcher Progreſſion ſteigenden Bevölkerung ſich anſchickte, in die Reihe der Millionenſtädte einzutreten.

Wie ſeitdem dieſe Aufgaben von der Gemeindeverwaltung aufgefaßt worden ſind, wie ihnen zu genügen verſucht wurde, haben wir im Laufe unſerer Berichterſtattung ausführlich dargelegt, haben wir ſoeben in einer raſchen Skizze in das Gedächtniß zurückgerufen.

Um unſeren Leſern zugleich einen Maßſtab zur Würdigung der heimiſchen Leiſtungen zu geben, um uns ſelber darüber klarer zu werden, inwieweit wir bei dieſen Leiſtungen auf dem richtigen Wege geweſen ſind, inwieweit wir anderen Millionenſtädten zuvorgekommen ſind, inwieweit uns ein von ihnen gegebenes Vorbild noch zu erreichen übrig bleibt, haben wir die analogen Einrichtungen des alten Rom und der Hauptſtädte unſerer weſtlichen Nachbarvölker zur Vergleichung herangezogen.

Weſentlich anders als zu jenen beiden Aufgaben ſtand ſchon im Beginn der ſechziger Jahre die Berliner Gemeindeverwaltung zu den anderen von uns in jener Berichts-Einleitung angedeuteten. Wir ſagten damals, es gelte zugleich

Maß 10 Kubikfuß = 270 Liter pro Kopf und Tag. Pöhlmann a. a. O., berechnet nach den Angaben Frontin's das durch die Römiſchen Waſſerleitungen geleiſtete Quantum auf 1 080 000 Kubikmeter täglich, was bei einer Bevölkerung von 2 Millionen 540 Liter pro Kopf ergiebt.

*) Vergl. Friedländer a. a. O. I. S. 174.

**) Friedländer, Städteweſen in Italien unter den Römiſchen Kaiſern. Deutſche Rundſchau Band XIX. S. 215.

dem in Armuth und körperliches Elend verſunkenen Theile der Bevölkerung die nothwendige Hülfe zu gewähren; dem moraliſchen Verderben durch Einrichtungen im Schulweſen und für die Waiſenpflege entgegenzuwirken, welche — ſoweit es Einrichtungen vermögen — den heranwachſenden Geſchlechtern die Wege erſchließen, um zu ſittlicher und intellektueller Bildung zu gelangen.

Wenn zur Verbeſſerung des Verkehrsweſens und der ſanitären Zuſtände ſo vollſtändige Neuſchöpfungen nöthig waren, wie ſie in der Kanaliſation, der ſtädtiſchen Waſſerleitung, in dem Vieh- und Schlachthof, in den Markthallen jetzt vorhanden oder doch in der Ausführung begriffen ſind, für das Armen- und Schulweſen bedurfte es nur der Entwickelung, der Ergänzung und Verbeſſerung der beſtehenden Einrichtungen.

Hier wäre – ſelbſt wenn wir über die entſprechenden Einrichtungen des Alterthums beſſer unterrichtet wären, als wir es in der That ſind — eine vergleichende Heranziehung derſelben ohne Werth.

Denn, wenngleich die hin und wieder geäußerte Anſicht, daß die Analogien, welche das griechiſche und römiſche Alterthum mit unſerer Armenpflege zeige, entweder auf ſtaatsbürgerliche Rechte oder auf Manifeſtationen ſelbſtſüchtigen Ehrgeizes zurückzuführen ſeien,*) eine einſeitige Uebertreibung iſt, ſo ſteht doch feſt, daß es eine durch ſtaatliches Geſetz angeordnete öffentliche Armenpflege, welche jedem verarmten Einwohner der Gemeinde die nothwendigen Exiſtenzmittel gewährt, im Alterthum ſchon darum nicht gegeben hat, weil eine große Menſchenzahl – in Rom die größere**) — rechtloſe Sklaven waren, weil überhaupt das Alterthum nicht die menſchliche, ſondern nur die ſtaatsbürgerliche Perſönlichkeit anerkannte.

Und wäre es nicht minder ein Irrthum, anzunehmen, es habe im Alterthum an einer Fürſorge der öffentlichen Gewalten für den Elementarunterricht gänzlich gefehlt;***) die weſentlichſte Grundlage unſerer heutigen Unterrichtsverfaſſung:

*) Das iſt z. B. die Auffaſſung von Ratzinger, Geſchichte der kirchlichen Armenpflege S. 2 ff. Wenn er behauptet, „für die armen Kranken gab es keinerlei Hülfe, das ganze Alterthum kannte kein Krankenhaus, das Spital iſt die Erfindung chriſtlicher Liebe“, ſo ſagt uns dagegen ein gründlicher Kenner des Alterthums: „Es gab nicht blos wohlthätige Stiftungen für das Kindes-, ſondern auch für das hülfloſe Greiſenalter. Von der Fürſorge der Kommune für die Kranken wiſſen wir ſehr wenig, doch ſcheint es ſeit dem Anfange des zweiten Jahrhunderts bereits an den meiſten Orten Kommunalärzte gegeben zu haben, welche aus der Stadtkaſſe beſoldet wurden Galenus erwähnt auch, daß in vielen Städten den Aerzten geräumige Säle mit großen, reichliches Licht einlaſſenden Thüröffnungen zur Behandlung der Kranken zur Verfügung geſtellt waren. Bedenkt man, über wie viele im Alterthum weitverbreitete Inſtitutionen wir nur durch dürftige, zufällig erhaltene Notizen unterrichtet ſind, ſo kann man die Möglichkeit nicht in Abrede ſtellen, daß Armen- und Krankenpflege auch im heidniſchen Alterthum in viel umfaſſenderer Weiſe organiſirt geweſen ſind, als man bisher angenommen hat.“ (L. Friedländer, Städteweſen in Italien unter den römiſchen Kaiſern. Deutſche Rundſchau Bd. XIX. S. 217.)

**) Marquardt, R. St.-V. II. 123, nimmt an, daß die Zahl der Sklaven in der Kaiſerzeit in der Stadt Rom wenigſtens um die Hälfte höher war, als die der Freien.

***) Wenigſtens für die römiſche Kaiſerzeit iſt die Anſtellung von beſoldeten oder mindeſtens ſtädtiſche Abgabenfreiheit genießenden Elementarlehrern erwieſen (vergl. Friedländer a. a. O. S. 217). Alſo ſchon in der Römerzeit ein Privilegium, das ſich bis in unſere Städteordnung erhalten hat.

Digitized by Google

> den obligatoriſchen Volksunterricht und die Verpflichtung der Schulſozietäten oder der politiſchen Gemeinde, die für die Ertheilung deſſelben nothwendigen Einrichtungen zu beſchaffen und zu unterhalten,

kannte das Alterthum nicht. Die ethiſche Pflicht der weltlichen Obrigkeit, für allgemeinen Volksunterricht zu ſorgen, hat erſt Luther proklamirt, und es hat bis in das 18. Jahrhundert gedauert, bevor in einzelnen Landen die Erfüllung dieſer Pflicht vom Geſetz gefordert worden iſt.

Muß hiernach eine Vergleichung unſerer Einrichtungen auf dem Gebiete des Armen- und Schulweſens mit denen Roms ausſcheiden, ſo würde der Verſuch faſt ebenſo bedenklich ſein, eine ſolche Vergleichung gegenüber den entſprechenden Inſtitutionen unſerer weſtlichen Nachbarn in derſelben Weiſe durchzuführen, wie wir es für die bisher beſprochenen öffentlichen Einrichtungen gethan haben.

Zwar die geſetzliche Grundlage der Armen- und Schulverwaltung iſt in England und Frankreich dieſelbe wie in Preußen: Kein Armer darf abſolut hülflos gelaſſen werden, kein heranwachſendes Kind darf in einem beſtimmten Lebensalter des Schulunterrichts in den elementaren Kenntniſſen entbehren.

Von dieſen Grundlagen iſt aber die letztere in Preußen ſchon durch Edikte König Friedrich Wilhelm des Erſten vom 23. Oktober 1717 und 19. Dezember 1736,*) demnächſt durch das General-Schulreglement vom 12. Auguſt 1762**) gelegt, während England ſein Schulweſen auf dieſes Fundament zu gründen erſt in den ſiebziger Jahren unſeres Jahrhunderts begonnen hat***) und Frankreich ſich das den obligatoriſchen und unentgeltlichen Elementarunterricht einführende Geſetz erſt am 28. März 1882 gegeben hat.

Wenn dieſe große Differenz in der Zeit, ſeit welcher die Inſtitutionen des obligatoriſchen Unterrichts hier und dort beſtehen, den Verſuch der Vergleichung ihrer Wirkungen ausſchließt, ſo würde ein ſolcher doch auch beim Armenweſen, wenngleich es ſeit längerer Zeit hier wie dort auf prinzipiell gleichen geſetzlichen Grundlagen beruht, nicht minder bedenklich erſcheinen. Denn einestheils iſt die Organiſation der Armenbehörden†)

*) Mylius C. C. Th. I. Abth. II. S. 267.

**) Dieſes von Friedrich II. erlaſſene Reglement (abgedruckt bei Mylius N. C. C. vol. III. S. 265) enthält in §§. 1 und 10 bereits die demnächſt ihrem weſentlichen Inhalte nach in die §§. 43 und 46 Th. II. Tit. 12 des Allgemeinen Landrechts übernommenen Beſtimmungen über die Schulpflicht der Kinder vom 5. bis 14. Lebensjahre.

***) Durch die elementary education acts von 1870 und 1876, welche übrigens die Erhebung von Schulgeld geſtatten (vergl. Gneiſt, Engl. V.-R. II. S. 875).

†) Während der Stadtkreis Berlin Ein Armenverband iſt, zerfällt die Metropole London in 27 verſchiedene Armenverbände, deren einen die City bildet, zwölf mit den größeren Kirchſpielen zuſammenfallen, vierzehn aus der Zuſammenlegung kleiner Kirchſpiele gebildet ſind (Gneiſt, Die neue Städteverfaſſung von London S. 18), iſt umgekehrt für die „assistance publique“ Paris mit dem Seinedepartement vereinigt (Maurice Block S. 881). In Folge deſſen iſt weder in Paris noch in London die Verwaltung des Armenweſens ein organiſcher Theil der Gemeindeverwaltung. Während unſere Armendirektion, als eine ſtädtiſche Deputation die Armenſachen nach dem Geſetz ſelbſtändig,

Digitized by Google

und der von ihnen befolgten Grundſätze*) außerordentlich verſchieden, andererſeits konkurrirt die kirchliche Armenpflege mit der ſtaatlichen in den verſchiedenen Ländern in ſehr verſchiedenem Umfange. Unter dieſen Umſtänden würde ſelbſt, wenn die erforderlichen ſtatiſtiſchen Data vollſtändig gegeben wären, eine Vergleichung etwa der Almoſenempfänger, der im Hauſe und in Anſtalten behandelten armen Kranken u. ſ. w. von Berlin, London und Paris leicht zu falſchen und ungerechten Schlußfolgerungen verleiten.

Wir wollen aber, wenn wir eine ſolche Vergleichung auch unterlaſſen, doch mit dem Anerkenntniß nicht zurückhalten, daß uns bei der Begründung neuer Armenanſtalten die in Paris und London wie in Wien ſeit langer Zeit beſtehenden Einrichtungen vielfach zum Muſter gedient haben. Beſaßen wir doch eigene ſtädtiſche Krankenhäuſer vor den ſiebziger Jahren überhaupt nicht. Die Lücke iſt ſeitdem durch die Krankenhäuſer im Friedrichshain und in Moabit ausgefüllt; wir dürfen das erſtere wohl als ein Muſter für das Syſtem maſſiver Pavillons, das andere als ein Muſter des Barackenſyſtems betrachten.

Dem Bau dieſer Krankenhäuſer iſt die Errichtung der Irrenanſtalt und der Erziehungsanſtalt für idiotiſche Kinder zu Dalldorf, der Alterverſorgungsanſtalt der Kaiſer Wilhelm-Auguſta-Stiftung, ſowie die des neuen Arbeitshauſes zu Rummelsburg gefolgt.

Die Pläne zur Errichtung eines neuen Krankenhauſes im Süden der Stadt, eines neuen Hoſpitals und einer Siechenanſtalt werden gegenwärtig vorbereitet.

Stellt die Errichtung ſolcher Anſtalten unſerer Bauverwaltung jedesmal neue und eigenthümliche Aufgaben, ſo war ſie bei den Bauten von Gemeindeſchulen an ein einfacheres, im Weſentlichen ſich gleichbleibendes Schema gewieſen, deſto größer war die Zahl der ihr in dieſer Richtung zufallenden Aufgaben

Vom Jahre 1861 bis zum Ende des Jahres 1884 ſind für 93 Gemeindeſchulen neue Häuſer erbaut, nämlich 49 einfache und 22 Doppelſchulen. Die Zahl der in eigenen

---

nur unter der allgemeinen für ſämmtliche Kommunalangelegenheiten beſtehenden ſtaatlichen Aufſicht verwaltet, ſteht in Paris an der Spitze der öffentlichen Armenpflege der Präfekt der Seine, ſind in England die lokalen Armenbehörden — die boards of guardians — durch die Inſpektoren der miniſteriellen Centralbehörden und die denſelben beigelegten Befugniſſe zum Erlaß von Regulativen über die Verpflegung der Armen, Errichtung der Arbeitshäuſer, Erziehung und Unterbringung von Armenkindern ſehr weſentlich beſchränkt (Gneiſt, Das engliſche Verwaltungsrecht 1884 S. 839 ff.).

In ähnlicher Weiſe wird das Volksſchulweſen in England durch beſondere lokale Behörden (school boards) verwaltet und auch für die — wie in Betreff des Armenweſens ſo auch in Betreff des Primärunterrichts mit dem Departement der Seine vereinigte — Stadt Paris iſt es nicht, wie bei uns, eine weſentlich aus Mitgliedern der Gemeindebehörden beſtehende Deputation, welche die Verwaltung und in erſter Inſtanz die Aufſicht über die Elementarſchulen führt, ſondern ein von dem Präfekten präſidirter Conseil départemental de la Seine, in welchem die vier Mitglieder des Conseil municipal eine verſchwindende Minderheit neben den verſchiedenſten hohen ſtaatlichen und kirchlichen Beamten bilden (ſ. das Nähere bei Maurice Block a. a. O. S. 675).

*) Dieſe Grundſätze differiren z. B. ſehr weſentlich darin, ob vorzugsweiſe die Ueberweiſung der Armen in Arbeitshäuſer beliebt wird, wie in England, oder ob eine ſolche, wie es bei uns geſchieht, nur als äußerſtes Mittel gegen arbeitsſcheue Arme angewendet wird.

Digitized by Google

Häuſern untergebrachten Klaſſen ſtieg von 163 auf 1 774. Daneben beſtanden in gemietheten Räumen am Ende des Jahres 1884 532 Klaſſen; im Ganzen wurden am Schluſſe des Jahres 1884 in 2 420 Klaſſen 132 889 Kinder von 146 Rektoren, 1 520 Lehrern und 754 Lehrerinnen unterrichtet, zu denen noch 1 522 Kinder in 2 Privatſchulen mit zuſammen 24 Klaſſen traten; während am Ende des Jahres 1861 noch 13 936 Kinder in Privatſchulen auf Koſten der Gemeinde unterrichtet wurden, und nur 13 637 Kinder in 22 Kommunalſchulen mit zuſammen 205 Klaſſen eingeſchult waren.

Neben den enormen Koſten, welche die Gründung und Erhaltung eines ſo ausgedehnten Volksſchulſyſtems den Steuerpflichtigen auflegte, haben die Gemeindebehörden, wenn auch mit Zuhülfenahme von Anleihemitteln, nicht Anſtand genommen, eine ſtattliche Anzahl neuer höherer Unterrichtsanſtalten zu errichten.

Zu den drei alten im Centrum der Stadt gelegenen Gymnaſien magiſtratualen Patronates: dem Berliniſchen zum grauen Kloſter, dem Köllniſchen und dem Friedrich-Werderſchen, war bis zum Beginn unſerer Berichtsperiode nur ein neues hinzugetreten: das Friedrichs-Gymnaſium. In den beiden letzten Dezennien ſind ſieben ſolcher Anſtalten neu errichtet: in der Luiſenſtadt das nach dieſem Stadttheil benannte und das Leibniz-Gymnaſium, im Spandauer Revier das Sophien-Gymnaſium, in der Oranienburger Vorſtadt das Humboldt-Gymnaſium, in der oberen Friedrichſtadt das Askaniſche Gymnaſium, in der Königſtadt das nach dieſem Stadttheil benannte, endlich das in der Entwickelung zu einem vollſtändigen Gymnaſium begriffene Progymnaſium auf dem Geſundbrunnen. Außerdem wurden von den drei alten Gymnaſien zwei in neuerrichtete Gebäude verlegt; das Friedrich-Werderſche kam dadurch in die Dorotheenſtadt, das Köllniſche aus Alt-Kölln nach Neu-Kölln.

Realſchulen ſtädtiſchen Patronates waren im Jahre 1861 vier vorhanden: die Dorotheenſtädtiſche, die Luiſenſtädtiſche, die Königſtädtiſche und die Friedrichs-Realſchule. Seitdem ſind drei neue hinzugetreten: die Sophien-Realſchule im Spandauer Revier, die Falk-Realſchule im Schöneberger Revier und die ſeit 1876 in eine Realſchule erſter Ordnung verwandelte höhere Stadtſchule, die Andreas-Realſchule, während ebenfalls während unſerer Berichtsperiode für die Königſtädtiſche, die Dorotheenſtädtiſche und die Friedrichs-Realſchule neue Gebäude errichtet worden ſind.

Zu der Einen bei Beginn unſerer Berichtsperiode vorhandenen Gewerbeſchule: der Friedrich-Werderſchen, trat die Luiſenſtädtiſche hinzu.

Der einzigen 1861 vorhandenen höheren Mädchenſchule: der Luiſenſchule, ſind ſeitdem drei hinzugetreten: die Viktoria-Schule in der Luiſenſtadt, die Sophien-Schule im Spandauer Revier, die Charlotten-Schule im Schöneberger Revier.

Sehen wir von den höheren Mädchenſchulen, welche einem Bedürfniß genügen, zu deſſen Befriedigung auch zahlreiche Privatanſtalten beſtehen, ab und rechnen wir den höheren ſtädtiſchen Unterrichtsanſtalten diejenigen gleicher Gattung hinzu, welche in unſerer Stadt unter Königlichem Patronate beſtehen, ſo ergiebt ſich, daß Berlin gegenwärtig, einſchließlich des Progymnaſiums, beſitzt: 16 Gymnaſien, 8 Realſchulen

Digitized by Google

erſter Ordnung, jetzt Realgymnaſien genannt, 2 Gewerbeſchulen, jetzt Oberrealſchulen genannt.

Und dieſe anſehnliche Zahl verhindert doch nicht, daß die meiſten dieſer Anſtalten übermäßig gefüllt ſind, daß in jedem Aufnahmetermin nicht wenige Familienväter mit dem Geſuch um Reception ihrer Kinder abgewieſen werden.

Es ſteht ſehr dahin, ob die Gemeinde auf dem Wege, den ſie mit der Errichtung zahlreicher neuer höherer Unterrichtsanſtalten in den letzten zwanzig Jahren betreten hat, wird weitergehen können; ob der Staat, der ſeinen Gymnaſien in den letzten zwanzig Jahren nur zwei neue hinzugefügt hat, ſich entſchließen wird, unſerem Vorgehen in raſcherem Tempo als bisher zu folgen. Eine erhebliche Abnahme des Andranges zu den höheren Unterrichtsanſtalten wird erſt zu erwarten ſein, wenn ein vollſtändiges Syſtem von Mittelſchulen exiſtirt, wie ein ſolches ſchon vor Jahren in Ausſicht genommen war.*) Der Anfang zu einer Entwickelung unſeres Schulweſens in dieſer Richtung iſt mit der Begründung der am 1. Oktober 1884 eröffneten „höheren Bürgerſchule“ gemacht worden. Wenn der Verſuch, wie es in Ausſicht ſteht, gelingt, für die Abiturienten dieſer, den Unterricht in den alten Sprachen ausſchließenden Anſtalt, die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienſt zu erlangen, ſo wird es eine lohnende Aufgabe der Gemeindeverwaltung ſein, ſo raſch als irgend möglich mit der Errichtung ſolcher Schulen fortzuſchreiten. Es wird dies der Weg ſein, von den Gymnaſien und Realſchulen diejenigen Knaben fernzuhalten, bei denen von vornherein feſtſteht, daß ſie dieſelben nicht bis zum Abiturientenexamen durchmachen werden. Und wenn die neue Inſtitution weiter dazu führte, den Zudrang zu den Aemtern in Staat und Kirche zu beſchränken und talentvolle Jünglinge in höherem Maße als bisher den bürgerlichen Berufen des Kaufmanns-, Gewerbe- und Handwerkerſtandes zuzuführen, es wäre nicht nur nicht zu beklagen, ſondern freudig zu begrüßen im Intereſſe der Entwickelung des Handels und der Induſtrie — Gebieten, auf welchen wir erſt ſeit Kurzem angefangen haben, mit den Leiſtungen unſerer weſtlichen Nachbarn in eine nicht unrühmliche Konkurrenz zu treten.

Daß um ſolche Konkurrenz zu fördern, unſer Unterrichtsweſen auch ſonſt noch vielfach Verſäumtes nachzuholen hat, wird in unſeren Tagen immer lebhafter erkannt.

Der Staat und viele Gemeinden haben ſeit Kurzem dieſem Anerkenntniß gemäß gehandelt. Für unſere Verwaltung dürfen wir in dieſer Beziehung auf die Fortbildungs-Anſtalten, die Handwerkerſchule, die Friedrich Wilhelms-Stiftung für das Kunſtgewerbemuſeum, die von uns unterſtützten gewerblichen Fachſchulen hinweiſen.

Freilich werden dieſe Einrichtungen für die Vor- und Ausbildung noch vielfach der Ergänzung und Erweiterung bedürfen. Aber erfreulich iſt es doch, daß damit wenigſtens ein Anfang hat gemacht werden können in einer Zeit, in welcher die Gemeinde, neben den ſtändigen Ausgaben anderer Verwaltungen (Polizei, Feuerlöſchweſen u. ſ. w.) — deren wir hier nicht weiter zu gedenken Veranlaſſung hatten —, nicht nur

*) Vergl. Verwaltungsbericht 1861/76 Th. II. S. 48 ff.

Digitized by Google

aus Anleihemitteln, ſondern auch aus den Steuern der Einwohner die erheblichſten Ausgaben zu leiſten hatte zur Erfüllung der großen Aufgaben, welche das Thema unſerer vorſtehenden Erörterungen bildeten.

Was in dieſer Beziehung in den letzten Dezennien unternommen und ausgeführt worden, haben wir bisher unter dem Geſichtspunkt der praktiſchen Nothwendigkeit und Nützlichkeit betrachtet.

Es haben dieſe nothwendigen und nützlichen Unternehmungen aber auch direkt oder indirekt der Verſchönerung unſerer Stadt gedient.

Ein aus gleichmäßigen Würfelſteinen oder einer ebenen Asphaltlage gebildetes Straßenpflaſter bietet dem Auge einen erfreulicheren Anblick als Straßendämme mit ſpitzigen ungleichartigen Kopfſteinen.

Die Kanaliſation, indem ſie die Fortſchaffung der Rinnſteine ermöglicht, entfernt, was nicht nur den Verkehr und der Geſundheit gefährdete, ſondern auch das äſthetiſche Gefühl beleidigte.

Die Waſſerleitung verſorgt nicht nur die Einwohnerſchaft mit einem für ihre Ernährung und für die Reinlichkeit des Körpers und der Wohnungen unentbehrlichen Bedürfniß, ſtellt nicht nur der Feuerwehr und der Verwaltung der Straßenreinigung und Beſprengung die erforderlichen Waſſermengen zur Verfügung, ſie gewährt auch die Möglichkeit der Anlage von Fontainen, dieſer reizenden Zierde öffentlicher Plätze, und garantirt die Erhaltung eines üppigen Raſenwuchſes und die gedeihliche Entwickelung der Bäume und Geſträuche auf den Schmuckplätzen.

Und dieſe Plätze, wie die Baum- und Parkanlagen dienen nicht blos der Hygiene; indem ſie zwiſchen die ſteinernen Häuſermaſſen eine grünende und blühende Vegetation bringen, indem ſie eine Fülle landſchaftlicher Proſpekte dicht vor die Thore ſetzen, ſind ſie neben ihrem ſanitären und ethiſchen Werthe*) eines der wirkſamſten Mittel, die Stadt zu verſchönern.

Andererſeits die zunächſt aus ſanitären Gründen und aus Rückſicht auf den Verkehr erfolgte Anlage von großen Plätzen, breiten Straßen, von Schmuckanlagen auf jenen, von Baumreihen auf dieſen, ſollten ſie nicht Einfluß auf die Privatbauten üben? wenn anders Architekten vorhanden ſind, die es verſtehen, nicht nur zweckmäßig, ſondern auch geſchmackvoll zu bauen.

Wie ſehr man auch den bei uns eingebürgerten mehrſtöckigen Miethskaſernenbau

---

*) Treffend ſpricht ſich hierüber der ſchon eben S. 165 Anm. erwähnte Aufruf „More public parks" aus, wenn er ſagt: It may not be out of place to refer to another advantage to be derived from parks in the annexed district, outside of the social, sanitary, and financial adventages: the effect they will have on the manners and habits of the people, their potency in develloping the finer feelings, the moral faculties, the artistic instincts, and the latent genius that may be slumbering among our growing population.

Digitized by Google

in vielem Betracht beklagen mag, zu leugnen iſt doch nicht, daß es unſeren heutigen Baumeiſtern an mehr als einer Stelle gelungen iſt, denſelben auch äſthetiſchen Forderungen entſprechend zu geſtalten, während an die Befriedigung ſolcher bei Privathäuſern in der erſten Hälfte unſeres Jahrhunderts kaum jemals gedacht wurde.

Freilich wurde in jener Zeit auch kaum jemals ein bedeutender Architekt zur Herſtellung eines Privatgebäudes herangezogen. War doch damals — wie wir in der Einleitung unſerer Berichte ſagten — das Bürgerthum Berlins noch in engen Bahnen des Erwerbes und geiſtigen Lebens befangen. Wohl wird in einem neuerdings erſchienenen Vortrage über den baulichen Charakter Berlins vor dem Jahre 1861 mit Recht bemerkt:*)

> Der große Styl der Schlüter'ſchen und Knobelsdorf'ſchen Architekturen, der monumentale Geiſt der Schinkel'ſchen Bauten hatten Berlin mit ſeiner großartigen Prachtſtraße Unter den Linden, mit dem Brandenburger Thore, mit den weit und luftig angelegten Straßen der Friedrichſtadt, mit dem prächtigen Gensdarmenmarkte, mit dem Thiergarten und der Charlottenburger Chauſſee, mit der Thiergartenſtraße und den beginnenden Villenvierteln bereits den vornehmen Charakter einer Großſtadt gegeben.

Aber weder die Initiative der Stadt, noch die Thätigkeit der Privaten hatten hieran einen weſentlichen Antheil. Es waren die Fürſten, welchen Berlin den „architektoniſchen Kern“ zu einer Weltſtadt zu danken hatte. Ihrer Fürſorge, dem Bedürfniſſe des Preußiſchen Staats und demnächſt des Reiches verdankt ſie auch — worauf wir bereits im Eingange dieſer Betrachtungen hingewieſen — die meiſten der monumentalen Bauwerke, welche in den letzten Dezennien den großartigen architektoniſchen Schöpfungen hinzugetreten ſind, welche aus dem Genius Schlüters, Schinkels und der den Spuren dieſer Meiſter folgenden Jünger hervorgegangen waren.

Die Stadtgemeinde hat zu ſolchen Monumentalbauten einen verhältnißmäßig nur geringen Beitrag leiſten können und zu leiſten Veranlaſſung gehabt.

Immerhin hat die von der Stadt erbaute Thomaskirche, das Rathhaus, die neuen Gebäude für ſtädtiſche höhere Unterrichtsanſtalten, das Krankenhaus im Friedrichshain, der Viehhof, die Centralmarkthalle zur Verſchönerung mehrerer Stadtgegenden ſehr erheblich beigetragen und epochemachend ſind in der Baugeſchichte Berlins die von der Stadt hergeſtellten neuen Brücken; insbeſondere die Schillings-, die Michael-, die Admiral-, die Kronprinzen-, die Marſchallbrücke.

Wenn eine nähere oder fernere Zukunft auch die übrigen noch vorhandenen alten Holzbrücken durch Maſſivbrücken wird erſetzt haben, wenn der Staat fortfahren wird — wie er in der letzten Zeit begonnen hat —, die Uferſchälungen der öffentlichen Waſſerläufe durch ſteinerne Quaimauern zu erſetzen, ſo werden die Stromproſpekte auf unſere

*) Die architektoniſche und techniſche Entwicklung Berlins von 1861—1885. Feſtvortrag gehalten von Kyllmann.

Digitized by Google

Spree denen nicht weſentlich nachſtehen, welche Paris und London auf die Seine und die Themſe gewähren.

Erwähnen wir endlich noch, daß, während Berlin den Schmuck ſeiner Straßen und Plätze mit öffentlichen Denkmälern früher ausſchließlich ſeinen Königen verdankte, die Stadtgemeinde im Laufe unſerer Berichtsperiode mit ſehr erheblichen Beiträgen zu der Errichtung der Denkmäler für die Königin Luiſe, für Stein, Schiller und Goethe mitgewirkt hat und erinnern wir an die Bewilligungen, welche für die künſtleriſche Ausſchmückung des Rathhauſes gemacht ſind, ſo haben wir neben dem Nützlichen und Guten, was die Gemeindeverwaltung in den letzten Jahrzehnten geſchaffen, auch deſſen gedacht, was ſie mittelbar oder unmittelbar für die Verſchönerung der Stadt, für Förderung der Kunſt und des Kunſtgewerbes gethan hat. Trotz alledem war die Laſt derjenigen Stadtſchulden, deren Verzinſung und Tilgung aus den Steuern erfolgen mußte, eine verhältnißmäßig ſehr geringe. Die betreffende Kapitalſumme beziffert ſich auf ca. 16½ Millionen.*)

Je ſtrenger die Kommunalbehörden es mit der Prüfung der Frage genommen haben: ob es ſich rechtfertige, für neue Unternehmungen, für neue Bauten Anleihen zu kontrahiren, und je bedenklicher ſie waren, Ausgaben, welche die Gegenwart zu tragen hat, ihrem größeren Betrage nach auf die zukünftigen Steuerzahler abzuwälzen, um ſo weniger konnte vom Jahre 1878 ab, wo die Gemeinde-Einkommenſteuer mit 100 Prozent der Staats-Einkommen- und Klaſſenſteuer erhoben wurde, von einer Verzichtleiſtung auf einen Theil des Ertrages dieſer Steuer oder des Einkommens aus der Miethſteuer verzichtet werden, wenn auch die Frage, ob, unter Sicherung des bisherigen Ertrages dieſer Steuern, eine anderweite Vertheilung derſelben erfolgen könne, wiederholt und namentlich auch in der jüngſten Zeit wieder zur Erörterung gekommen iſt, ohne daß die darüber gepflogenen Berathungen bisher zu einem definitiven Beſchluß geführt haben.

Ob und wann es zu der vielbeſprochenen Ueberweiſung der gegenwärtig vom Staat erhobenen Realſteuern (der Grund- und Gebäudeſteuer) an die Gemeinden — ſei es im Ganzen, ſei es in einem Theilbetrage — kommen wird, ſteht dahin.

Ob die Ueberweiſungen von Staatseinnahmen, wie ſie auf Grund des Geſetzes vom 14. Mai 1885, betreffend Ueberweiſung von Beträgen, welche aus landwirthſchaftlichen Zöllen eingehen an die Kommunalverbände, an den Stadtkreis Berlin erfolgen werden, bei ihrem von zufälligen Umſtänden abhängigen Betrage der Gemeinde die Möglichkeit *dauernder* Steuerermäßigungen geben werden, iſt äußerſt fraglich.

Unter ſolchen Umſtänden können wir, ſoll die Entwickelung unſerer öffentlichen Einrichtungen in einer der Vergangenheit entſprechenden Weiſe fortſchreiten, vorläufig nur auf die nachhaltige Steuerkraft unſerer Bürgerſchaft rechnen.

Sie wiederum iſt bedingt von dem Gedeihen in Handel und Gewerbe, von dem lohnenden Ertrag, welchen Unternehmer, Gehülfen, Arbeiter von ihrer Thätigkeit erringen.

*) Vergl. Theil II. Abſchnitt 15.

Digitized by Google

Nur wenn mit der wachſenden Bevölkerung die Prosperität derſelben wenn nicht in ſtärkerem, doch mindeſtens in gleichem Verhältniß ſteigt, wird die Verwaltung der Stadt in der Lage ſein, die begonnenen großen Unternehmungen ſicher und raſch zu Ende zu führen, wird ſie die Bedürfniſſe nach neuen nothwendigen oder nützlichen Anlagen, welche trotz allem, was geſchehen und begonnen iſt, immer wieder an ſie herantreten werden, zu befriedigen gerüſtet bleiben; wird ſie ihrerſeits dazu mitwirken können, daß den Bürgern ihre Wohnſtätte immer reicher ſich ſchmücke, daß ihnen in immer vollerem Maße der Geiſt und Gemüth erhebende Genuß dargeboten wird, welchen die Werke der Gartenkunſt, der Architektur und Plaſtik gewähren.

Digitized by Google

Anhang.

Digitized by Google

Inhalt.

		Seite
I.	Schriftſtücke, betreffend die der Wahl des Dr. Haſenclever zum Prediger an der Dorotheenſtädtiſchen Kirche verſagte Beſtätigung	186
II.	Schriftwechſel mit dem Königlichen Polizei-Präſidium und dem Miniſterium des Innern, betreffend den Begriff der Sicherheitspolizei	192
III.	Verordnung des Königlichen Polizei-Präſidiums und der ſtädtiſchen Straßenbau-Polizeiverwaltung, betreffend die Handhabung der baupolizeilichen Geſchäfte	200
IV.	Bekanntmachung vom 4. November 1879, betreffend die Verlegung von Bauprojekten	205
V.	Verfügung des Oberbürgermeiſters vom 10. März 1879, betreffend die ortspolizeilichen Angelegenheiten bei der Kanaliſation	206
VI.	Bericht des Branddirektors über die Feuerwehr- und Telegraphenverwaltung	208
VII.	Vorlage des Magiſtrats an die Stadtverordneten-Verſammlung vom 16. Auguſt 1879, betreffend die Bildung einer neuen Verwaltungsdeputation für Gewerbeangelegenheiten	230
VIII.	Satzungen der Stiftung der Berliner Gewerbe-Ausſtellung im Jahre 1879	236

I.

Schriftſtücke, betreffend die der Wahl des Dr. Haſenclever zum Prediger an der Dorotheenſtädtiſchen Kirche verſagte Beſtätigung.

1.

Für die durch die Emeritirung des Predigers Vater erledigte Predigerſtelle an der Dorotheenſtädtiſchen Kirche hat der gehorſamſt unterzeichnete Magiſtrat als Patron in ſeiner Sitzung vom 25. Juni d. J. den badiſchen Pfarrer Dr. Haſenclever zu Badenweiler gewähl und für die Wahl unter dem 3. Juli die Genehmigung des Königlichen Konſiſtoriums nachgeſucht. Dieſe Genehmigung hat das Königliche Konſiſtorium verſagt. Es hat von den Gründen ſeiner Entſcheidung uns nicht unmittelbar, ſondern dadurch in Kenntniß geſetzt, daß es uns die an den Pfarrer Dr. Haſenclever ergangene Verfügung unter dem 4. d. M. in Abſchrift hat zugehen laſſen, und daran die Aufforderung geknüpft, für eine anderweite Wahl mit möglichſter Beſchleunigung Sorge zu tragen. Wir haben dagegen beſchloſſen, dieſem Verfahren des Königlichen Konſiſtoriums gegenüber, welches wir für ein das kirchliche und religiöſe Leben unſerer Stadt ernſtlich ſchädigendes halten, die Entſcheidung des Evangeliſchen Oberkirchenraths anzurufen.

Die Wahl vom 25. Juni war eine wohlerwogene und einſtimmige. Wir haben ſie vollzogen, nachdem wir die Wünſche der Gemeindeorgane der Dorotheenſtädtiſchen Kirche entgegengenommen hatten.

Auf den nach einem gleichfalls einſtimmig gefaßten Beſchluß derſelben uns in erſter Stelle in Vorſchlag gebrachten Pfarrer Dr. Haſenclever haben wir um ſo lieber unſere Stimme vereinigt, als uns wohl bekannt war, mit wieviel Eifer und Umſicht unter der Führung hervorragender Mitglieder der Gemeinde aus einer nicht geringen Zahl von Bewerbern die Auswahl getroffen war, und als wir den für die Gemeinde maßgebend geweſenen Grundſätzen unſererſeits nur unſere volle Billigung ſchenken konnten.

Der Pfarrer Dr. Haſenclever, ein Rheinpreuße von Geburt, hat, nachdem er in Halle und Heidelberg den theologiſchen Studien obgelegen, in Baden die theologiſchen Prüfungen mit Auszeichnung beſtanden. Er ſteht ſeit faſt 10 Jahren in einer allſeitig, namentlich auch von ſeinen kirchlichen Oberen, als ſegensreich anerkannten pfarramtlichen Wirkſamkeit, wie er denn auch von der Großherzoglichen Familie während ihres Aufenthaltes in Badenweiler gern und regelmäßig gehört worden iſt.

Er hat neben der gewiſſenhaften Erfüllung ſeiner Amtspflichten Zeit zu einer Reihe literariſcher Arbeiten gefunden, welche, alle mit ſeinem Berufe im Zuſammenhang ſtehend, ſich durch die entſprechende Verbindung kirchlich-religiöſer Geſichtspunkte mit den Intereſſen der Kunſt und Philoſophie und durch den offenen Sinn für die das Leben der

Digitized by Google

Gegenwart bewegenden Fragen empfehlen und ihrem Verfaſſer ſchon ſeit längerer Zeit über die Grenzen ſeines engeren Vaterlandes hinaus Geltung und Anerkennung verſchafft haben, ſo daß auch in kirchlichen Kreiſen Berlins der Gedanke, ihn für unſere Stadt zu gewinnen, ſchon vor Jahren ernſtlich erwogen worden iſt.

Der Gemeinde der Dorotheenſtädtiſchen Kirche iſt er durch die am 20. Juni d. J. gehaltene Gaſtpredigt, zu der er ohne eine Meldung ſeinerſeits eingeladen war, perſönlich bekannt geworden, und es war nur eine Stimme darüber, daß er an Kanzelberedtſamkeit ſeine Mitbewerber weit überragte.

Dieſe Thatſachen können dem Königlichen Konſiſtorium nicht unbekannt geweſen ſein. In ſeiner Entſcheidung aber hat es auf dieſelben keine Rückſicht genommen, ſondern ſich lediglich von dem Eindrucke beſtimmen laſſen, den es von den, ihm und ſeinen Vertretern gegenüber gethanen ſchriftlichen und mündlichen Aeußerungen des Dr. Haſenclever empfangen hat.

Auf dieſen Eindruck ſtützt es das Urtheil, daß er entſcheidenden Heilsthatſachen und Heilswahrheiten des Chriſtenthums gegenüber noch zu keiner feſten und ſicheren Ueberzeugung gelangt ſei, am wenigſten zu einer ſolchen, wie ſie dem Bekenntnißſtand unſerer Landeskirche entſprechen würde, und daß er namentlich für eine der hervorragendſten Gemeinden der Reichshauptſtadt nicht geeignet ſei, welche eine gereifte Kraft erfordere.

Das Königliche Konſiſtorium ſagt nicht, welches die Heilswahrheiten und Heilsthatſachen, und welches die Bekenntniſſe ſind, in Betreff deren es in dem Pfarrer Dr. Haſenclever die erforderliche Feſtigkeit der Ueberzeugung vermißt. Nach dem, was uns von den ſchriftlichen und mündlichen Auslaſſungen deſſelben dem Königlichen Konſiſtorium gegenüber bekannt geworden iſt, läßt es ſich wohl vermuthen, doch iſt es nicht unſere Sache, in eine Erörterung dieſer theologiſchen Fragen einzutreten. Aber wir können und wollen mit der Erklärung nicht zurückhalten, daß für uns bei der Ausübung des uns als Patron evangeliſcher Kirchen zuſtehenden Wahlrechtes nicht die Stellung des zu Berufenden zu einzelnen dogmatiſchen Fragen maßgebend iſt, daß wir vielmehr den kirchlichen Intereſſen dadurch am beſten zu dienen glauben, wenn wir unſeren Gemeinden Prediger geben, welche freien und vielſeitigen Geiſtes mit religiöſer Wärme einen offenen Sinn für das Leben und die Bildung der Gegenwart verbinden. Nur Geiſtliche dieſer Art werden in einer Stadt, in deren Bürgerſchaft das Walten Schleiermachers noch nicht vergeſſen iſt, erfolgreich zu wirken vermögen.

Für einen ſolchen halten wir den Pfarrer Dr. Haſenclever auch jetzt noch, dem wir es nicht zur Unehre anrechnen, daß er dem Königlichen Konſiſtorium gegenüber beſcheiden bekannt hat, er habe noch zu lernen.

Wir würden es tief beklagen, wenn einem ehrenwerthen Manne, der ſich in ſeiner Heimath eines wohlverdienten Anſehens erfreut, auf Grund eines doch immerhin ſehr ſummariſchen Verfahrens — es hat, wie wir wiſſen, keine protokollariſche Feſtſtellung ſeiner in dem Kolloquium gethanen Auslaſſungen ſtattgefunden — der Makel theologiſcher Unreife angehaftet bliebe; wir würden dies namentlich im Intereſſe der Preußiſchen Landeskirche ſelbſt beklagen, die von jeher eine große Zahl der tüchtigſten Kräfte verſchiedenſter Richtung aus anderen Deutſchen Landeskirchen an ſich gezogen und ganz wie unſer Preußiſches Staatsweſen gerade in dieſer Weitherzigkeit, in dieſer Anziehungs- und Anneigungsfähigkeit ein Hauptelement ihrer Stärke gehabt hat und hat.

Wir ſind bei dem notoriſchen Mangel an Geiſtlichen im eigenen Lande jetzt mehr als je auf die Fortſetzung dieſer Praxis hingewieſen. Erfahrungen aber, wie die ſoeben

Digitized by Google

gemachten, müßten, wenn keine Remedur einträte, die Heranziehung fremder Geiſtlichen auf Aeußerſte erſchweren.

So iſt denn auch dies nächſt den vorangeſtellten Ausführungen ein Grund, der uns beſtimmt, an den Evangeliſchen Oberkirchenrath die ebenſo dringende wie gehorſamſte Bitte zu richten:

der Evangeliſche Oberkirchenrath wolle die Entſcheidung des Königlichen Konſiſtoriums in Sachen des Predigers Dr. Haſenclever aufheben und deſſen Zulaſſung als Prediger der Dorotheenſtädtiſchen Gemeinde herbeiführen.

Berlin, den 30. Oktober 1880.

Magiſtrat hieſiger Königl. Haupt= und Reſidenzſtadt.

gez. von Forckenbeck.

An
den Evangeliſchen Oberkirchenrath.

2.

Dem Magiſtrat erwidern wir auf die wider die Entſcheidung des Königlichen Konſiſtoriums, betreffend die Wahl des Pfarrers Dr. Haſenclever zum Prediger der hieſigen Dorotheenſtädtiſchen Gemeinde, erhobene Beſchwerde vom 30. v. M., daß wir prinzipielle Bedenken hegen, die Entſcheidung des Königlichen Konſiſtoriums über Heranziehung des Pfarrers Haſenclever zu einem Kolloquium, ſowie das zu Ungunſten deſſelben ausgefallene Urtheil der kompetenten Prüfungsbehörde über das Ergebniß des Kolloquiums unſererſeits einer, eventuell auf Aufhebung ſolchen Urtheils gerichteten Prüfung zu unterziehen. Denn die zur kirchenregimentlichen Feſtſtellung der Anſtellungsfähigkeit für das geiſtliche Amt in der Landeskirche erforderlichen Geſchäfte gehören zu der reſſortmäßigen Befugniß der Königlichen Konſiſtorien und unterliegen einer revidirenden Kognition der oberſten Aufſichtsbehörde nur etwa inſoweit, als allgemeine Ordnungen oder perſönliche Rechte verletzt ſein ſollten, was im vorliegenden Falle anzunehmen, für uns kein Anhalt geboten iſt.

Nach §. 61 Tit. 11 Th. II. des Allgemeinen Landrechts ſoll ohne vorgängige genaue Prüfung ſeiner Kenntniſſe und ſeines bisher geführten Wandels Niemand zu einem geiſtlichen Amt zugelaſſen werden.

Wegen der Berufung eines auswärtigen, bereits in einem geiſtlichen Amt ſtehenden ordinirten evangeliſchen Geiſtlichen in eine inländiſche Pfarrſtelle, Privatpatronats, hat das Konſiſtorium gemäß der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 11. April 1845 vor der Beſtätigung des Berufenen ſich von deſſen Qualifikationen zu überzeugen, und iſt es dem Ermeſſen des Konſiſtoriums überlaſſen worden, ſofern ihm nicht die Qualifikation des Berufenen anderweitig ſchon außer Zweifel iſt, zu dieſem Zwecke ein beſonderes Kolloquium mit demſelben abzuhalten.

Vorſtehende Beſtimmung iſt in unſerer, unter Allerhöchſter Ermächtigung erlaſſenen Verordnung vom 20. Juni 1870, obwohl dieſelbe die Herſtellung einer größeren Freiheit der Zulaſſung zum geiſtlichen Amt für die Angehörigen der evangeliſchen Landeskirchen des damaligen Norddeutſchen Bundes bezweckte, ausdrücklich aufrecht erhalten und nur dahin näher beſtimmt worden, daß die nochmalige Ablegung einer förmlichen Prüfung bei ordinirten Geiſtlichen niemals ſtatthaben ſoll, mithin die Feſtſtellung der Qualifikation

Digitized by Google

für den Dienſt der evangeliſchen Landeskirche, ſofern ſie im einzelnen Falle dem Konſiſtorium nicht ausreichend geſichert erſcheint, nicht weiter, als auf die Abhaltung eines Kolloquiums erſtreckt werden darf.

Wollten wir, dem Geſuch des Magiſtrats entſprechend, die Motive, welche das Königliche Konſiſtorium veranlaßt haben, den Pfarrer Haſenclever zu einem Kolloquium einladen, oder das von demſelben über die Qualifikation des ꝛc. Haſenclever gefällte Urtheil einer Prüfung und Beurtheilung unterwerfen, ſo würden wir in einer ſehr außerordentlichen Weiſe in den geordneten Geſchäftsgang der Behörden eingreifen, und hierzu geben die von dem Magiſtrat angeführten Umſtände keinerlei Anlaß.

Wir ſind überzeugt, daß der Magiſtrat, bei Vergegenwärtigung der dem Königlichen Konſiſtorium verfaſſungsmäßig zuſtehenden Befugniſſe und Pflichten, von der Auffaſſung zurückkommen wird, als beeinträchtige die von demſelben angefochtene Entſcheidung des Konſiſtoriums das dem Patron zuſtehende Recht der Pfarrwahl, deſſen ungeſchmälerte Wahrung den Kirchenbehörden obliegt.

Wenn der Magiſtrat bei dem notoriſchen Mangel an Geiſtlichen jetzt mehr als ſonſt auf die Praxis angewieſen zu ſein glaubt, bei Pfarrwahlen über den Kreis der bereits als qualifizirt anerkannten Geiſtlichen oder Kandidaten hinaus ſein Augenmerk auf auswärtige Geiſtliche zu richten, ſo ſetzt derſelbe naturgemäß derartige von ihm getroffene Wahlen den in der geſetzlichen Ordnung der Landeskirche begründeten Beſchränkungen aus. Auch können wir das Königliche Konſiſtorium für nicht verpflichtet anſehen, für ſeine Verſagung der Beſtätigung andere Gründe anzugeben, als daß es den für ein erledigtes Pfarramt Präſentirten nach ordnungsmäßig angeſtellter Unterſuchung nicht als qualifizirt erachtet habe.

Hiernach müſſen wir es bei der Entſcheidung des Königlichen Konſiſtoriums vom 4. v. M. lediglich bewenden laſſen.

Berlin, den 17. November 1880.

gez. Hermes.

An
den Magiſtrat hieſiger Königl. Haupt- und Reſidenzſtadt.

3.

An
den Evangeliſchen Oberkirchenrath
hierſelbſt.

Der Evangeliſche Oberkirchenrath hat unſere, gegen das Königliche Konſiſtorium der Provinz Brandenburg wegen Nichtbeſtätigung der Wahl des Predigers Dr. Haſenclever erhobene Beſchwerde zurückgewieſen. Bei dieſer Entſcheidung der oberſten Kirchenbehörde haben wir uns, was dieſen Spezialfall betrifft, zu beruhigen. Gegen die aus dieſem, unſerem Verhalten bei etwaigen zukünftigen ähnlichen Fällen herzuleitenden Folgerungen müſſen wir uns aber hiermit ausdrücklich verwahren, weil wir die dem hohen Erlaſſe vom 17. v. M. zu Grunde liegende Auffaſſung, auf Grund deren eine materielle Prüfung unſerer Beſchwerde abgelehnt worden iſt, als rechtlich begründet anzuerkennen nicht vermögen.

Digitized by Google

Daß das Königliche Konſiſtorium ſich bei dem von ihm eingeſchlagenen Verfahren innerhalb ſeiner reſſortmäßigen Befugniſſe bewegt hat, haben wir nicht bezweifelt. Ebenſo zweifellos iſt es aber nach den Königlichen Erlaſſen vom 26. Januar 1849 und 29. Juni 1850 (G.-S. pro 1849 S. 125, pro 1850 S. 243), daß die zu dem Reſſort der Königlichen Konſiſtorien gehörenden Angelegenheiten in der höheren Inſtanz der Kompetenz des Evangeliſchen Oberkirchenraths unterliegen.

Wir hatten daher ein Recht, eine ſachliche Entſcheidung darüber zu erwarten, ob, was wir beſtritten, das Königliche Konſiſtorium bei ſeinem Verfahren in dem vorliegenden Falle einen, die Rechte des Patrons achtenden und den kirchlichen Intereſſen förderlichen Gebrauch von ſeinen Befugniſſen gemacht habe.

In dem Ausſpruch des Evangeliſchen Oberkirchenraths: „Hochderſelbe hege prinzipielle Bedenken, die Entſchließung des Königlichen Konſiſtoriums über Heranziehung des Pfarrers Haſenclever zu einem Kolloquium, ſowie das zu Ungunſten deſſelben ausgefallene Urtheil der kompetenten Prüfungsbehörde über das Ergebniß des Kolloquiums Seinerſeits einer eventuell auf Aufhebung ſolchen Urtheils gerichteten Prüfung zu unterziehen“, müſſen wir eine Inkompetenzerklärung erkennen, welche nach den vorgedachten Allerhöchſten Erlaſſen der rechtlichen Begründung entbehrt.

Es handelt ſich um die von einem Patron vollzogene Pfarrwahl.

Indem der Evangeliſche Oberkirchenrath ablehnt, über die Nichtbeſtätigung dieſer Wahl materiell zu befinden, wird dem Patron der Rechtsſchutz, auf den er verfaſſungsmäßig Anſpruch hat, verweigert.

Die Beſtätigung war von dem Königlichen Konſiſtorium verſagt wegen angeblichen Mangels „einer feſten und ſicheren Ueberzeugung gegenüber den entſcheidenden Heilsthatſachen und Heilswahrheiten des Chriſtenthums“. Daß der Evangeliſche Oberkirchenrath über Fälle dieſer Art zu entſcheiden hat, ſetzt der §. 36 Nr. 1 der Generalſynodalordnung als ſelbſtverſtändlich voraus.

Und wenn der hohe Erlaß vom 17. November cr. den aus dieſer Beſtimmung zu ziehenden Konſequenzen dadurch begegnen zu wollen ſcheint, daß er die Frage nicht ſowohl als eine ſolche der Berufung über die Wahl eines „ſonſt Anſtellungsfähigen“, ſondern als eine der Prüfung eines erſt für anſtellungsfähig zu Erklärenden behandelt, ſo können wir dem gegenüber nicht nur auf die vorher erwähnten allgemeinen Feſtſetzungen, ſondern auch auf die ſpezielle Beſtimmung des §. 7 Nr. 2 des Reſſortreglements für die evangeliſche Kirchenverwaltung verweiſen, nach welcher die Aufſicht über das kirchliche Prüfungsweſen dem Evangeliſchen Oberkirchenrath zuſteht.

Ueberdies erſcheint uns der Standpunkt, von welchem aus die Frage ſo behandelt wird, als handle es ſich um die Anſtellung eines Kandidaten des Predigtamtes, nur durch den äußerſten Formalismus erklärlich. Der Geiſtliche einer anderen deutſchen evangeliſchen Landeskirche ſteht doch wahrlich unſeren Kirchenbehörden anders gegenüber, als ein pro licentia concionandi oder pro ministerio zu prüfender Kandidat. Mit jenem ſoll eine Prüfung überhaupt nicht, und ein Kolloquium nur abgehalten werden „inſofern ſeine Qualifikation nicht ſchon anderweit außer Zweifel iſt“.

Wenn, wie wir behauptet haben, dies bei dem Prediger Haſenclever der Fall war, ſo hatte das Königliche Konſiſtorium von ſeinen reſſortmäßigen Befugniſſen einen verkehrten Gebrauch gemacht, indem es ihn zu einem Kolloquium forderte.

Und weiter: Der in dem Erlaß vom 17. v. M. angeführte §. 61 Tit. 2 Theil II. des Allgemeinen Landrechts beſtimmt:

Digitized by Google

Ohne vorhergegangene Prüfung ſeiner Kenntniſſe und ſeines bis- her geführten Wandels ſoll Niemand zu einem geiſtlichen Amte gelaſſen werden.

Das Königliche Konſiſtorium hat den Ausfall des Kolloquiums nicht als einen Beweis ungenügender Kenntniſſe des Predigers Haſenclever bezeichnet, es hat ihn nicht auf Grund ungenügender Kenntniſſe oder auf Grund eines anſtößigen Lebenswandels für anſtellungsunfähig erklärt, ſondern auf Grund eines Mangels an feſter Gläubigkeit gegenüber den Heilswahrheiten des Chriſtenthums und den Bekenntniſſen der evangeliſchen Landeskirche, den es in dem Kolloquium wahrgenommen zu haben glaubte. Es hat damit nach unſerer Ueberzeugung von ſeinen reſſortmäßigen Befugniſſen einen unzuläſſigen Gebrauch gemacht, denn es war berechtigt, die Kenntniſſe des Predigers Haſenclever zu ermitteln und nach dem, was er gelehrt hat und lehren wolle, zu fragen (§. 73 und 74 Titel 11 Theil II. des Allgemeinen Landrechts), aber nicht nach ſeinem ſubjektiven Glauben.

Ob dieſe, unſere Auffaſſung, daß das Königliche Konſiſtorium von ſeinen Befug- niſſen einen ungerechtfertigten Gebrauch gemacht habe, von der oberſten Kirchenbehörde anerkannt werde, oder nicht, darüber hatten wir des Evangeliſchen Oberkirchenraths Aus- ſpruch begehrt.

Darin, daß dieſer Ausſpruch verſagt und damit die materielle Entſcheidung über die von uns vorgenommene Wahl abgelehnt wird, erblicken wir eine Verweigerung des dem Patron zuſtehenden Rechtes, über eine angefochtene Pfarrwahl die Entſcheidung der höheren Inſtanz anzurufen.

Wir haben durch die vorſtehende Darlegung dies Recht um ſo mehr wahren zu müſſen geglaubt, als wir noch öfter in die Lage kommen können, bei den uns obliegenden Pfarrwahlen auf ſolche Geiſtliche unſer Augenmerk richten zu müſſen, welche außerhalb der Preußiſchen Landeskirche ſtehen.

Zwar erſcheint der Hinweis des hohen Erlaſſes vom 17. November cr. auf die Schwierigkeiten, welchen wir bei einer derartigen Praxis begegnen würden, faſt wie eine Warnung vor ſolchen Wahlen. Wir können uns aber dadurch nicht abhalten laſſen, jene Praxis da, wo es uns im Intereſſe unſerer evangeliſchen Gemeinden räthlich erſcheint, auch ferner zu befolgen.

Wenn es zu unſerem lebhaften Bedauern gegenwärtig, abweichend von früher maß- gebend geweſenen Anſchauungen, von Seiten des Kirchenregiments für zeitgemäß gehalten zu werden ſcheint, die Schranken zu befeſtigen, welche die verſchiedenen Deutſchen Landes- kirchen von einander trennen, ſo bekennen wir unſererſeits uns zu dem entgegengeſetzten Grundſatze, indem wir gerade in der Beſeitigung dieſer Schranken, in der Ausgleichung der Gegenſätze und in der Vereinigung der getrennten Glieder zu einem Körper die Konſequenz der politiſchen Organiſation Deutſchlands und das Heil des Deutſchen Pro- teſtantismus erblicken.

Berlin, den 27. Dezember 1880.

Magiſtrat hieſiger Königl. Haupt- und Reſidenzſtadt.

gez. von Forckenbeck.

Digitized by Google

4.

Der Magiſtrat hat aus unſerem Beſcheid vom 17. November v. J., betreffend den Prediger Haſenclever, Anlaß genommen, gegenüber der Ablehnung einer materiellen Prüfung der auf Feſtſtellung der Qualifikation des ꝛc. Haſenclever gerichteten Maßnahmen des hieſigen Königlichen Konſiſtoriums in der Vorſtellung vom 27. Dezember v. J. eine Rechtsverwahrung für künftige Fälle zur Sicherung ſeiner Patronatsrechte einzulegen.

Inſofern dieſe Verwahrung ſich auf eine unzutreffende Auffaſſung des qu. Beſcheides ſtützt, wollen wir nicht unterlaſſen, dieſe richtig zu ſtellen.

Die prinzipiellen Bedenken, welche uns abgehalten haben, in eine ſachliche Beurtheilung der von dem Königlichen Konſiſtorium zur Feſtſtellung der Qualifikation des ꝛc. Haſenclever als angemeſſen erachteten Maßnahmen und Entſcheidungen einzutreten, ſchließen nicht, wie der Magiſtrat annimmt, eine Erklärung unſerer Inkompetenz in ſich, Beſchwerden gegen Verfügungen der Provinzialbehörden auch in Prüfungsangelegenheiten kraft unſerer Aufſichtsbefugniß in Erwägung zu ziehen und geeigneten Falls für Abhilfe Sorge zu tragen.

Allein es iſt ein von uns in Uebereinſtimmung mit dem, in anderen Reſſorts ſeitens der Centralverwaltung üblichen Verfahren beobachteter Grundſatz, bei Feſtſtellung der Anſtellungsfähigkeit für den Dienſt in der Landeskirche, ſofern dieſelbe reſſortmäßig Provinzialbehörden zuſteht, die Ausübung des höheren Aufſichtsrechts durch den Erlaß der allgemeinen Vorſchriften zu bethätigen, dagegen für die einzelnen vorkommenden Fälle auf die Aufrechterhaltung der beſtehenden Vorſchriften und auf den Schutz verletzter perſönlicher Rechte zu beſchränken.

Wenn das Königliche Konſiſtorium hinſichtlich der Qualifikation eines demſelben für ein Pfarramt präſentirten ausländiſchen Geiſtlichen zuerſt Zweifel und nach angeſtellter Unterſuchung auf Grund des Berichts der von ihm beauftragten Kommiſſion poſitive Bedenken hegte, ſo lag für uns kein thatſächlicher Anlaß vor, durch Reviſion ſolcher Unterſuchung auf eine völlig ungewohnte Weiſe in den Geſchäftsgang der Behörden einzugreifen.

Am wenigſten konnte hierzu die Berufung auf Rechte des Patrons beſtimmen, welche durch die Verſagung der Beſtätigung verletzt ſein ſollten. Wir haben nicht abgelehnt, wie der Magiſtrat vorausſetzt, über die Nichtbeſtätigung des ꝛc. Haſenclever zu befinden — die Begründung derſelben liegt in dem auf ordnungsmäßigem Wege feſtgeſtelltem Mangel ausreichender Qualifikation —, ſondern wir haben den von dem wahlberechtigten Patron geſtellten Antrag abgelehnt, das Verfahren des Königlichen Konſiſtoriums bei Feſtſtellung der Qualifikation einer event. auf Aufhebung der Entſcheidung deſſelben gerichteten Prüfung zu unterziehen. Solche Prüfung von uns auf dem Beſchwerdeweg zu fordern, giebt dem Magiſtrat ſein Patronatsrecht keinen Anſpruch. Denn die Geſichtspunkte, nach welchen das Kirchenregiment die geſetzlichen Beſtimmungen über die Feſtſtellung der Qualifikation für das geiſtliche Amt in der Landeskirche zur Anwendung bringt, liegen außerhalb des Bereichs der dem Patron zuſtehenden Rechte der Pfarrwahl, welche durch die genannten Maßnahmen der zuſtändigen Kirchenbehörden gar nicht berührt werden. Wir weiſen daher den Magiſtrat wiederholt darauf hin, daß die Wahl auswärtiger Geiſtlicher durch einen Patron der Natur der Sache nach immer der Einſchränkung unterliegt, daß die bisher nicht feſtgeſtellte Qualifikation des Gewählten nachträglich der Anerkennung von zuſtändiger Seite bedarf.

Wenn der Magiſtrat außerdem in der Vorſtellung vom 27. Dezember die Grundſätze eingehend beſpricht, welche das Kirchenregiment nach den im Jahre 1870 zufolge

Digitized by Google

der eingetretenen politiſchen Veränderungen revidirten Beſtimmungen handhabt, bezw. nach dortiger Auffaſſung handhaben ſollte, ſo nehmen wir Anſtand, über dieſe Frage der Kirchenleitung das Für und Wider mit dem Magiſtrat zu erörtern.

Berlin, den 28. Januar 1881.

gez. Hermes.

II.

Schriftwechſel mit dem Königlichen Polizei-Präſidium und dem Miniſterium des Innern, betreffend den Begriff der Sicherheitspolizei.

An
das Königliche Polizei-Präſidium.

Berlin, den 26. April 1883.

Das Königliche Polizei-Präſidium hat mittelſt gefälligen Schreibens vom 31. v. M. — J.-Nr. I. C. 154 — uns den Entwurf zu einer, das Fahren mit Velocipeden betreffenden Polizeiverordnung zur Aeußerung, nicht zur Zuſtimmung, vorgelegt. Unſerer Zuſtimmung bedürfe es nach §. 79 des Organiſationsgeſetzes nicht, da der Inhalt der Verordnung lediglich zum Gebiete der Sicherheitspolizei gehöre.

Es war von vornherein vorauszuſehen, daß dieſe Klauſel des §. 79 über kurz oder lang zu Auseinanderſetzungen zwiſchen den Ortspolizeibehörden und den Gemeindevorſtänden führen müßte. Das Königliche Polizei-Präſidium wird uns beiſtimmen, wenn wir meinen: je gründlicher dieſe Erörterungen ſogleich bei dem erſten Differenzfalle ſind, je mehr es gelingt, das „Gebiet der Sicherheitspolizei“ durch eine möglichſt genaue Interpretation zu umgrenzen, deſto ſicherer werden, im wohlverſtandenen Intereſſe beider Theile, für alle ſpäteren Fälle Zeit und Mühe geſpart. Denn es wird wenig Gegenſtände von Polizeiverordnungen geben, wo nicht mit demſelben Rechte, wie hier bei dem Velocipedfahren, die jetzt dortſeits aufgeſtellte Behauptung, daß Sicherheitspolizei in Rede ſtehe, wiederholt werden könnte.

Nun trifft es ſich für die, wie geſagt, unzweifelhaft im beiderſeitigen Intereſſe wünſchenswerthe grundſätzliche Klarſtellung und Feſtlegung des Begriffes „Sicherheitspolizei“ glücklich, daß ſolche Interpretation nicht erſt geſucht und vereinbart werden muß; ſie iſt im Geſetze gegeben.

Der Königliche Befehl vom 24. April 1812 wegen einiger näherer Beſtimmungen der Verordnung vom 27. Oktober 1810 über die veränderte Verfaſſung aller oberſten Staatsbehörden in der Preußiſchen Monarchie (G.-S. S. 43) beſtimmt wörtlich:

„Das allgemeine Polizeidepartement ſoll der Geheime Staatsrath v. Schuckmann übernehmen, jedoch mit Ausnahme der Sicherheitspolizei, das iſt: der Aufſicht auf die innere Ruhe des Staates, auf verdächtige

Fremde, auf das Poſtweſen, ingleichen der Obſorge für die Sicherheit des Lebens, der Freiheit und des Eigenthums gegen Gewalt und Liſt."

Hiernach iſt es nicht zweifelhaft, daß Anordnungen, wie die in dem vorliegenden Entwurfe enthaltenen, nicht unter die Sicherheitspolizei zu ſubſumiren ſind. Die vorbehaltene Klauſel des §. 79 greift alſo nicht Platz und wir erſuchen das Königliche Polizei-Präſidium ergebenſt, uns, bevor wir auf die Einzelheiten der Verordnung eingehen, gefälligſt mittheilen zu wollen, daß dieſelbe uns zur Zuſtimmung vorgelegt werde.

Magiſtrat hieſiger Königl. Haupt- und Reſidenzſtadt.

gez. v. Forckenbeck.

Berlin, den 11. Mai 1883.

Dem Magiſtrat erwidert das Polizei-Präſidium auf das geehrte Schreiben vom 26. v. M. (Nr. 1414 C B. 83) ganz ergebenſt, daß es dem Erſuchen Wohldeſſelben, den unter dem 31. März d. J. mitgetheilten Entwurf einer Polizeiverordnung, betreffend das Fahren mit Velocipeden in den Straßen Berlins, zur Zuſtimmung vorzulegen, nicht nachzukommen vermag, da es an der Anſicht feſthalten zu müſſen glaubt, daß es einer Zuſtimmung Wohldeſſelben nicht bedarf, da der Inhalt des fraglichen Entwurfs lediglich zum Gebiete der Sicherheitspolizei gehört.

Wenn auch das Polizei-Präſidium mit Wohldemſelben den Wunſch theilt, daß die Differenzfälle über die Beſtimmung des §. 79 des Organiſationsgeſetzes möglichſt beſchränkt werden, ſo glaubt es doch nicht, daß dies auf dem in dem geehrten Schreiben vom 26. v. M. vorgeſchlagenen Wege zu erreichen ſein wird. Das Polizei-Präſidium vermag ſich insbeſondere der Anſicht Wohldeſſelben nicht anzuſchließen, daß die in dem Königlichen Befehl vom 24. April 1812 wegen einiger näherer Beſtimmungen der Verordnung vom 27. Oktober 1810 über die veränderte Verfaſſung aller oberſten Staatsbehörden der Preußiſchen Monarchie enthaltene authentiſche Interpretation des Begriffs „Sicherheitspolizei" ohne Weiteres als maßgebend zu erachten ſei für das Gebiet der Sicherheitspolizei im Sinne des §. 79 des Organiſationsgeſetzes. In jenem Königlichen Befehl handelte es ſich nur um die Beſtimmung der Zuſtändigkeiten der mit der Verwaltung der Polizei zu jener Zeit betrauten Perſonen. Seit dem Jahre 1812 haben ſich aber alle Gebiete der Staatsverwaltung, insbeſondere aber auch die der Polizeiverwaltung ſo weſentlich verändert, daß die damals zutreffenden Abgrenzungen einzelner Theile der letzteren nicht ohne Weiteres auf die heutigen Verhältniſſe zu übertragen ſein dürften. Darüber, daß es eine geſetzliche Beſtimmung über den Begriff der Sicherheitspolizei nach Preußiſchem Verwaltungsrechte überhaupt nicht giebt, laſſen die Verhandlungen des Abgeordnetenhauſes über das Organiſationgeſetz vom Jahre 1880 keinen Zweifel. Sowohl von Seiten der Königlichen Staatsregierung, als auch von den Rednern aller Parteien iſt übereinſtimmend anerkannt worden, daß der Begriff der Sicherheitspolizei geſetzlich nicht definirbar ſei, und gerade aus dieſem Grunde iſt die Aufnahme der Klauſel des §. 79 um deren Auslegung es ſich handelt, von einem Theile des Hauſes lebhaft bekämpft worden. Das Polizei-Präſidium erlaubt ſich in dieſer Beziehung insbeſondere auf die Ausführungen des Abgeordneten Zelle in der Sitzung vom 1. Juni 1880 (Sten. Ber. S. 2142) ergebenſt aufmerkſam zu machen, welcher erklärte, gegen die Aufnahme der fraglichen Klauſel wenig zu haben, vorausgeſetzt nur, daß Jemand in dem Hauſe wäre,

Digitized by Google

der in irgend einer befriedigenden Weiſe die Materie der Sicherheitspolizei als eine umgrenzen könnte, die in den Geſetzen deutlich ausgeſchieden ſei. Da das ſeines Erachtens unmöglich ſei, müſſe man den betreffenden Antrag fallen laſſen. Es iſt nicht anzunehmen, daß bei den eingehenden Verhandlungen, welche damals über die in Rede ſtehende Klauſel ſtattgefunden haben, und bei dem allſeitigen Bemühen, eine beſtimmte Definition des Begriffs der Sicherheitspolizei zu finden, nicht von irgend einer Seite auf die in dem Königlichen Befehl vom 24. April 1812 enthaltene bezügliche Beſtimmung aufmerkſam gemacht worden wäre, wenn durch dieſelbe in der That alle Zweifel über den ſtreitigen Begriff der Sicherheitspolizei, wie der Magiſtrat in dem gefälligen Schreiben dies annimmt, zu beſeitigen geweſen wären.

Die damaligen Verhandlungen dürften vielmehr klar ergeben, daß der „Sicherheitspolizei" in der fraglichen Geſetzesbeſtimmung allgemein die „Wohlfahrtspolizei" hat gegenübergeſtellt werden, und daß nur die auf dem Gebiete der letzteren liegenden Polizeiverordnungen der Zuſtimmung des Gemeindevorſtandes bedürfen ſollen.

In dieſem Gegenſatze zur Wohlfahrtspolizei umfaßt die Sicherheits- oder Zwangspolizei diejenige Thätigkeit der Polizeigewalt, welche die Hinderniſſe der Erreichung der Staatszwecke und der Rechtsordnung beſeitigt und unmittelbar Gefahren, welche die Sicherheit oder die freie Bewegung des Einzelnen und des Publikums bedrohen, abwendet, während die Wohlfahrtspolizei poſitiv und produktiv auftretend auf die Förderung des Wohles der Staatsbürger und die Unterſtützung des Einzelnen gerichtet iſt (vergl. Rönne, Staatsr. neueſte Auflage Bd. 1 S. 551; Bluntſchli, Staatsr. 2. Auflage Bd. 2 S. 176 ff.; v. Brauchitſch, Anm. zu §. 79 des Organiſationsgeſetzes); daß dieſe beiden Richtungen der polizeilichen Thätigkeit ſich nicht ſtreng ſcheiden laſſen, daß vielmehr die Begrenzung zwiſchen Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei eine ſehr ſchwierige iſt, iſt bei den eben erwähnten Berathungen des Abgeordnetenhauſes von allen Seiten, insbeſondere auch von dem Vertreter der Königlichen Staatsregierung anerkannt worden. Derſelbe hat namentlich auch hervorgehoben, daß in ein und derſelben Polizeiverordnung Gegenſtände der Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei zuſammentreffen können. Er hat aber gleichzeitig ſeine Anſicht dahin ausgeſprochen, daß die Praxis und eventuell die Judikatur die Grenzlinie zwiſchen beiden Gebieten der Polizei zu finden wiſſen werde. (Sten. Ber. S. 2146, 2409.)

Nur auf dem Wege der Verſtändigung bezw. der Entſcheidung von Fall zu Fall, nicht aber durch eine thatſächlich unmögliche „grundſätzliche Klarlegung" des Begriffes der Sicherheitspolizei wird ſich daher dieſſeitigen Dafürhaltens feſtſtellen laſſen, ob und inwieweit eine Polizeiverordnung dem Gebiete der Sicherheits- oder der Wohlfahrtspolizei angehört, und ob dieſelbe daher zu ihrer Gültigkeit der Zuſtimmung des Gemeindevorſtandes bedarf oder nicht. Das Polizei-Präſidium glaubt durch ſeine bisherige Praxis beim Erlaſſe von Polizeiverordnungen den Beweis geliefert zu haben, daß es nicht geſonnen iſt, das Zuſtimmungsrecht des Magiſtrats bei ſolchen Verordnungen zu verneinen, bei denen die Grenzlinie zwiſchen Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei zweifelhaft iſt, und erlaubt ſich in dieſer Beziehung auf die Polizeiverordnungen vom 26. April 1881, betreffend die polizeiliche Anmeldung und Kontrole der weiblichen Bedienung, vom 28. November 1882, betreffend den Transport flüſſiger, leicht verſtreubarer Gegenſtände ꝛc., vom 20. Januar dieſes Jahres über die Einrichtung und Benutzung der Bierdruckvorrichtungen, ſowie auf die Vorbereitung der neuen Baupolizeiordnung ergebenſt aufmerkſam zu machen. Ein ſolcher Zweifel dürfte aber bei der jetzt in Rede ſtehenden Polizeiverordnung, welche nach ihrem Wortlaute und der in dem dieſſeitigen Schreiben vom 31. März dieſes Jahres enthaltenen Begründung lediglich den Zweck verfolgt, die durch das Fahren mit Veloci-

Digitized by Google

peden in gewiſſen verkehrsreichen Straßen der Stadt von dazu ungeeigneten Perſonen dem Publikum drohende unmittelbare Gefahr abzuwenden, nicht berechtigt erſcheinen.

Indem Wohldemſelben das Polizei-Präſidium hiernach eine nochmalige Erwägung der Sache ergebenſt anheimſtellt, glaubt es einer anderweitigen Aeußerung über den Entwurf ebenmäßig entgegenſehen zu dürfen. Sollte eine ſolche aber binnen längſtens vier Wochen nicht erfolgen, ſo würde ſich das Polizei-Präſidium zu ſeinem Bedauern genöthigt ſehen, die Polizeiverordnung in der Annahme, daß Wohlderſelbe Anſtände gegen den ſachlichen Inhalt der letzteren nicht geltend zu machen habe, zu erlaſſen.

Königliches Polizei-Präſidium.

von Madai.

An
den Magiſtrat hieſiger Königlichen Haupt- und Reſidenzſtadt.

Berlin, den 11. Juni 1883.

1. An das Königliche Polizei-Präſidium.

Das Königliche Polizei-Präſidium hat in dem geehrten, hier am 17. v. M. eingegangenen Schreiben vom 11. v. M. — J.-Nr. I. C. 1395 — an der Auffaſſung feſtgehalten, daß der unter dem 31. März cr. uns überſandte Entwurf einer das Fahren mit Velocipeden auf den Straßen Berlins betreffenden Polizeiverordnung unſerer Zuſtimmung nicht bedarf. Wir haben in dieſer prinzipiell ſo einſchneidenden Frage die Entſcheidung des Herrn Miniſters des Innern angerufen, und erſuchen das Königliche Polizei-Präſidium mit Rückſicht hierauf ergebenſt, den Erlaß und die Publikation der Verordnung vor der zu erwartenden Entſcheidung der höheren Inſtanz noch nicht zu bewirken.

Magiſtrat hieſiger Königlichen Haupt- und Reſidenzſtadt.

gez. von Forckenbeck.

---

2. An den Vizepräſidenten des Königlichen Staatsminiſteriums, Miniſter des Innern, Herrn von Puttkamer, Excellenz.

Ew. Excellenz

geſtatten wir uns, die nachfolgende Beſchwerde über eine vom hieſigen Königlichen Polizei-Präſidium beabſichtigte Maßnahme zur geneigten Entſcheidung ganz gehorſamſt zu unterbreiten.

Die genannte Königliche Behörde hat unter dem 31. März uns den hier abſchriftlich beigefügten, die Beſchränkung des Velocipedfahrens auf den Straßen Berlins bezweckenden Polizeiverordnungs-Entwurf „zur Aeußerung" überſandt.

Unſerer „Zuſtimmung" bedürfe es nach §. 79 des Organiſationsgeſetzes vom 26. Juli 1880 nicht, da der Inhalt der Verordnung lediglich zum Gebiete der Sicherheitspolizei gehöre.

In unſerer, ebenfalls abſchriftlich angebogenen Erwiderung vom 26. April cr. haben wir auf Grund eines Geſetzes dieſe Auffaſſung beſtritten. In dem König-

Digitized by Google

lichen Befehl vom 24. April 1812 — G.-S. pro 1812 Seite 43 — iſt der Begriff „Sicherheitspolizei“ beſtimmt feſtgeſtellt. Er umfaßt danach die Aufſicht auf die innere Ruhe des Staates, auf verdächtige Fremde, auf das Paßweſen, ingleichen die Obſorge für die Sicherheit des Lebens, der Freiheit und des Eigenthums gegen Gewalt und Liſt.

Daß die in Rede ſtehende Materie unter dieſe geſetzliche Begriffsbeſtimmung nicht zu ſubſumiren iſt, hat auch das Königliche Polizei-Präſidium in ſeiner, hier abſchriftlich beifolgenden Erwiderung vom 11. v. M. nicht beſtritten. Es ſtellt nur in Abrede, daß die authentiſche Interpretation jenes Geſetzes „ohne Weiteres als maßgebend zu erachten ſei für das Gebiet der Sicherheitspolizei im Sinne des §. 79 des Organiſationsgeſetzes, der Königliche Befehl habe ſich nur auf jene ältere Zeit bezogen“.

Dieſer letztere Satz enthält eine Einſchränkung der Kraft und Gültigkeit der Geſetze, welche mit den Vorſchriften der §§. 46, 59 und 60 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht keineswegs harmonirt. Das Königliche Polizei-Präſidium will ihn aus den Verhandlungen des Abgeordnetenhauſes vom Jahre 1880 erhärten, bei welchen thatſächlich angenommen worden, daß es eine geſetzliche Beſtimmung über den Begriff der Sicherheitspolizei nach Preußiſchem Verwaltungsrechte überhaupt nicht giebt. Dieſe Thatſache iſt richtig. Aber ſie entkräftet die angezogenen geſetzlichen Vorſchriften nicht; ſie beweiſt nur, daß Niemand der bei jenen Verhandlungen Mitwirkenden jene verborgene Stelle des Geſetzes von 1812 präſent hatte. Sonſt wäre dieſelbe ſicherlich erwähnt worden, ſei es zur Beruhigung wegen des unbeſtimmten Begriffs „Sicherheitspolizei“, ſei es, um durch eine neue geſetzliche Beſtimmung die alte aus der Welt zu ſchaffen — ein Beginnen, das, wie wir in unſerem Schreiben an das Königliche Polizei-Präſidium vom 26. April cr. gezeigt zu haben glauben, im Intereſſe der Polizeibehörden ſowohl, wie in dem der Gemeindevorſtände aufs Aeußerſte zu bedauern geweſen wäre. Denn ſo lange der engere Begriff der Sicherheitspolizei lediglich aus der Theorie hergeleitet werden müßte, würden Differenzen zwiſchen den betheiligten Behörden faſt bei jeder zu erlaſſenden Polizeiverordnung zu erwarten ſein. Sagt doch das Königliche Polizei-Präſidium in dem Schreiben vom 11. v. M. ſelber, daß es nur aus einer gewiſſen Konnivenz Materien, wie die polizeiliche Anmeldung und Kontrole der weiblichen Bedienung, Transport flüſſiger, leicht verſtreubarer Gegenſtände, Einrichtung und Benutzung der Bierdruckvorrichtungen, Baupolizeiordnung nicht unter jenen Begriff unterſtellt habe. —

Nach Vorſtehendem iſt die Sache durch ein Geſetz entſchieden und jeder Streit unmöglich, der nicht etwa die Interpretation dieſes Geſetzes ſelbſt zur Baſis nimmt.

Aber ſollte auch wirklich behauptet werden können, daß die geſetzliche Beſtimmung von 1812 nicht mehr „ohne Weiteres als maßgebend zu erachten“ ſei, ſo kommt man doch aus theoretiſchen Gründen wie aus der Entſtehungsgeſchichte des §. 79 cit. zu derſelben Definition, die der Geſetzgeber damals feſtſetzte.

Das Königliche Polizei-Präſidium ſtellt die Begriffe „Sicherheits-“ und „Wohlfahrtspolizei“ einander gegenüber — was übrigens aus dem Wortlaut des §. 79 keineswegs ſich rechtfertigt — und erklärt den erſteren Begriff als

> „diejenige Thätigkeit der Polizeigewalt, welche die Hinderniſſe der Erreichung der Staatszwecke und der Rechtsordnung beſeitigt und unmittelbare Gefahren, welche die Sicherheit oder die freie Bewegung des Einzelnen und des Publikums bedrohen, abwendet“.

Wäre dieſe Definition zutreffend, ſo könnte man ſich keine Polizeiverordnung denken, die nicht in das Gebiet der Sicherheitspolizei fiele. Will man richtig definiren, ſo muß

Digitized by Google

man zunächſt die Begriffe „Polizei“ und „Verwaltung“ in nähere Erwägung ziehen. Lorenz Stein (Die Verwaltungslehre Thl. I. S. 65) ſagt:

> „Die Geſammtheit aller derjenigen Thätigkeiten der inneren Verwaltung nur, welche ſomit den Einzelnen vor Gefahren ſchützt, die in den ihn umgebenden Kräften liegen, indem ſie dieſe Kräfte auf ihr Maß zurückführt, nennen wir die Polizei. — — Sie iſt der geſammten Verwaltung immanent; ſie iſt in jedem Theile derſelben vorhanden, denn ſie iſt eben die negative Seite dieſer Verwaltungsthätigkeit.“

So hatte im Weſentlichen auch ſchon das Allgemeine Landrecht den Begriff der Polizei aufgefaßt, wenn es im §. 10 Thl. II. Tit. 17 ſagt:

> „Die nöthigen Anſtalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern deſſelben bevorſtehenden Gefahr zu treffen, iſt das Amt der Polizei.“

Alles alſo, was die Polizei thut, geſchieht zur Abwendung von Gefahren und ihre Geſammtthätigkeit iſt in dieſem Sinne mit dem Ausdrucke „Sicherheitspolizei“ zu bezeichnen. Was über den Schutz des Einzelnen und des Publikums hinaus zur poſitiven Förderung des allgemeinen Wohls und des Einzelnen gethan wird, iſt nicht mehr Sache der Polizei, ſondern es geſchieht durch die Verwaltungskraft anderer, aus dem Begriffe des Staates und der vollziehenden Gewalt folgenden Attributionen. Dieſer Begriff iſt der weitere und der Gegenſatz zwiſchen Wohlfahrtspflege und Schutz der Sicherheit des Publikums ſowie der Einzelnen liegt nicht innerhalb des Begriffes „Polizei“, ſondern innerhalb des Begriffes „Verwaltung überhaupt“. Freilich gab es eine Zeit, in der man die ganze innere Verwaltung als polizeiliche Thätigkeit auffaßte und danach benannte. Aus dieſer Zeit datirt die Gegeneinanderſtellung der Ausdrücke Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei. Heut muß die Wiſſenſchaft dieſe Auffaſſung und Benennung als antiquirt betrachten. Da, wie bemerkt, die Polizei der geſammten Verwaltung als deren negative Seite immanent iſt, ſo ergeben ſich daraus vielmehr als zutreffende Eintheilung die Begriffe Gewerbe-, Medizinal-, Feuer-, Waſſer-, Verkehrspolizei u. ſ. w.

Trotzdem verſucht Lorenz Stein (Th. IV. S. 90 a. a. O.) dieſen verſchiedenen ſachlichen Kategorien der polizeilichen Thätigkeit gegenüber in ſeiner wiſſenſchaftlichen Unterſuchung des Begriffes der Polizei — wohl der gründlichſten, die darüber überhaupt bisher vorhanden — noch eine Sicherheitspolizei im engeren Sinne zu definiren. Er ſagt, es

> „erſcheint die eigentliche Sicherheitspolizei als derjenige Theil der Polizei, deren Aufgabe es iſt, nicht mehr die Gemeinſchaft gegen einzelne Gefährdungen durch ſpezielle Maßregeln und Vorſchriften zu ſchützen, ſondern die geſammte öffentliche und private Rechtsordnung, eben als Vorausſetzung der Unverletzlichkeit jedes einzelnen Rechtes, vor Erſchütterung zu bewahren“.

Er rechnet dahin das Paßweſen (Thl. II. S. 245), die Ueberwachung der Verbindungen und geheimen Geſellſchaften, der Volksbewegungen, des Belagerungszuſtandes und die auf Verhütung von Verbrechen gerichtete polizeiliche Thätigkeit (Thl. IV. S. 88 ff.).

Es leuchtet ein, wie ſehr dieſe wiſſenſchaftliche Auffaſſung mit der legislatoriſchen Definition von 1812 übereinſtimmt.

Digitized by Google

Daß aber auch die geſetzgeberiſche Abſicht bei Schaffung des §. 79 cit. keine andere war, dürfte aus den Verhandlungen des Abgeordnetenhauſes über die Materie, namentlich aus denen in der Sitzung vom 1. Juni 1880 (Sten. Ber. S. 2138 ff.) deutlich erhellen. Es handelte ſich um ein Amendement, welches bezweckte:

> die Zuſtimmung des Gemeindevorſtandes nicht für alle Polizeiverordnungen zu erfordern, ſondern diejenigen auszuſchließen, welche ſich auf die Sicherheitspolizei beziehen.

Der Referent vertheidigte dieſe Einſchränkung. Er ſagte u. A. (S. 2141 ibid.):

> „Bieten die Erfahrungen der letzten Jahre auch nur den geringſten Anlaß dazu, daß es wohlgethan ſei, die Sicherheitspolizei auch nur im allermindeſten zu beſchränken? Es iſt ja ſehr leicht, hier einen ſolchen Gegenſtand beiläufig aufzunehmen, einen Antrag theoretiſch zu vertheidigen und zu vertreten, welcher darauf hinausläuft, daß die Sicherheitspolizei beſchränkt werden müſſe. Entſtehen dann aber im Lande die größten Unzulänglichkeiten“ u. ſ. w.

Kann derjenige, der ſo über den Begriff der Sicherheitspolizei ſich ausließ, an das Velocipedfahren, die Bierdruckapparate oder dergl. gedacht haben, oder ſchwebten ihm nicht vielmehr lediglich dieſelben Materien vor, welche der Königliche Befehl von 1812 und die vorſtehende Definition Lorenz Stein's im Auge haben?

Sodann wurde von einem Gegner des Amendements geltend gemacht (S. 2142), daß bei den Polizeiverordnungen überhaupt nur ſehr ſelten das höhere Staatsintereſſe der eigentlichen Sicherheitspolizei in Frage ſtehe. Er citirte zum Beweiſe die Gegenſtände ſämmtlicher Polizeiverordnungen, die im Jahre 1880 in Berlin vom Königlichen Polizei-Präſidium vorgelegt waren: das öffentliche Anſchlagsweſen, das Schlafſtellenweſen, die Ofenklappen, die ſogenannten Pennen, den Handel mit Theaterbillets, den Droſchkentarif, die Baupolizeiordnung, das Rauchen in der Fiſchereiausſtellung, die Dampfkrähne am Humboldthafen. Der Vertreter der Staatsregierung, der Herr Miniſter des Innern Graf zu Eulenburg, ließ in ſeiner Antwort auf jene Auslaſſung (S. 2147) die Behauptung, daß die angeführten Materien nicht in den Bereich der Sicherheitspolizei gehörten, unbeſtritten. Er erinnerte nur daran, daß wirklich ſicherheitspolizeiliche Verordnungen auch in Berlin nöthig geweſen ſeien im Jahre 1878, „bei der Aufregung politiſcher Natur, die wir damals in Berlin hatten“, nämlich gewiſſe Paßbeſchränkungen und Beſtimmungen über die Handhabung der Fremdenpolizei. Und vorher hatte er das Gebiet der Sicherheitspolizei mit den Worten charakteriſirt: —

> „So vielgeſtaltig das Leben, ſo vielgeſtaltig die Verſuche zur Umgehung der Geſetze ſind, ſo vielgeſtaltig müſſen auch die Mittel und Maßregeln ſein, welche man zur Abwehr der Verletzung des Rechtszuſtandes und zur Wiederherſtellung deſſelben anwenden muß.“

Man ſieht, daß der Herr Vertreter der Staatsregierung hier genau auf dieſelben Begriffsbeſtimmungen kommt, die im Geſetze von 1812 und in der wiſſenſchaftlichen Definition von Lorenz Stein als die zutreffenden anerkannt ſind.

Ew. Excellenz bitten wir nach Vorſtehendem gehorſamſt:

> geneigteſt das hieſige Königliche Polizei-Präſidium mit Anweiſung dahin verſehen zu wollen, daß es für die im Eingange gedachte, die Beſchränkung des Velocipedfahrens bezweckende Polizeiverordnung unſere Zuſtimmung ein-

Digitized by Google

zuholen, und ſich, was die Beſtimmung des Begriffes „Sicherheitspolizei“ anbelangt, auch in allen künftigen Fällen nach der in dem Königlichen Befehle vom 24. April 1812 feſtgeſtellten Definition zu richten habe.

Magiſtrat hieſiger Königlichen Haupt- und Reſidenzſtadt.

gez. von Forckenbeck.

Miniſterium des Innern.

Berlin, den 9. September 1883

Auf den Bericht vom 18. Juni d. J., betreffend den Erlaß einer Polizeiverordnung Seitens des hieſigen Herrn Polizei-Präſidenten zur Beſchränkung des Velocipedfahrens auf den Straßen der Stadt Berlin, erwidere ich dem Magiſtrat, daß ich der von Demſelben geltend gemachten Anſicht, es ſei durch den Königlichen Befehl vom 24. April 1812 (G.-S. S. 43) der Begriff der Sicherheitspolizei ein für allemal, auch mit bindender Kraft für die Anwendung des §. 79 des Organiſationsgeſetzes vom 26. Juli 1880, geſetzlich feſtgeſtellt, nicht beizuſtimmen vermag.

Der gedachte Königliche Befehl enthält lediglich Abänderungen der bis dahin beſtandenen Organiſation der oberſten Staatsbehörden und erläutert dabei den Begriff der Sicherheitspolizei durch die Worte:

„d. i. die Aufſicht auf die innere Ruhe des Staats, auf verdächtige Fremde, auf das Paßweſen, ingleichen die Obſorge für die Sicherheit des Lebens, der Freiheit und des Eigenthums gegen Gewalt und Liſt“.

Die Begriffsbeſtimmung der Sicherheitspolizei iſt alſo damals nur für den Zweck der Begrenzung der Reſſorts der oberſten Staatsbehörden erfolgt; ſie iſt der damals üblichen Bedeutung der Sicherheitspolizei gefolgt und hat neue Feſtſetzungen über die Begrenzung dieſes Zweiges der Polizeiverwaltung nicht treffen wollen, wie die beigefügten Worte „d. i.“ ergeben. Seitdem ſind die durch die gedachte Allerhöchſte Ordre vom 24. April 1812 getroffenen Einrichtungen längſt aufgehoben und der Begriff der Sicherheitspolizei iſt ſpäterhin weder durch das Geſetz, noch durch die Praxis, noch durch die Wiſſenſchaft feſtgeſtellt worden.

Als durch den §. 79 des Organiſationsgeſetzes vom 26. Juli 1880 die Beſtimmung getroffen war, daß ortspolizeiliche Vorſchriften, ſoweit ſie nicht zum Gebiete der Sicherheitspolizei gehören, der Zuſtimmung des Gemeindevorſtandes bedürfen, zeigten ſich die großen Schwierigkeiten, das Gebiet der Sicherheitspolizei von dem der übrigen Polizei begrifflich abzugrenzen. Wenn es auch nicht bedenklich erſcheinen mag, ſolche Polizeiverordnungen als der Zuſtimmung des Gemeindevorſtandes bedürftig nicht anzuſehen, welche ausſchließlich die Sicherung gegen eine unmittelbare Gefährdung von Perſon und Eigenthum bezwecken, ſo greift doch eine große Zahl von polizeilichen Vorſchriften, welche öffentliche Verkehrsverhältniſſe regeln, ſowohl in das Gebiet der Sicherheitspolizei, als auch in andere polizeiliche Gebiete, insbeſondere in das der Ordnungspolizei ein. Die obwaltenden Schwierigkeiten haben die Staatsregierung veranlaßt, von der Aufſtellung einer allgemeinen Definition des im §. 79 l. c. gebrauchten Ausdrucks „Sicherheitspolizei“ Abſtand zu nehmen, und dies um ſo mehr, als die definitive Entſcheidung über die Gültigkeit ſicherheitspolizeilicher Vorſchriften, welche ohne Zuſtimmung des Gemeindevorſtandes erlaſſen worden ſind, den Verwaltungs- und ordentlichen Gerichten zuſteht, für

Digitized by Google

dieſe aber die Seitens der Miniſterialinſtanz dem Geſetze gegebene Auslegung ohnehin nicht bindend ſein würde.

Hiernach ſehe ich mich außer Stande, das Königliche Polizei-Präſidium hierſelbſt dahin mit Anweiſung zu verſehen, daß daſſelbe bezüglich der Beſtimmung des Begriffs der Sicherheitspolizei im Sinne des §. 79 des Geſetzes vom 26. Juli 1880 ſich in allen Fällen nach der in dem Königlichen Befehle vom 24. April 1812 feſtgeſetzten Definition zu richten habe.

Was den vorliegenden ſpeziellen Fall betrifft, welcher den Magiſtrat zur Beſchwerdeführung veranlaßt hat, ſo kann ich nicht umhin, anzuerkennen, daß eine Polizeiverordnung, welche das Fahren auf Velocipeden innerhalb der frequenten Theile der Stadt Berlin unterſagt, darauf berechnet iſt, das Publikum, welches auf den Straßen verkehrt, gegen direkte und indirekte Gefahren zu ſchützen, und daß daher dieſe Vorſchriften einen weſentlich ſicherheitspolizeilichen Charakter an ſich tragen. Andrerſeits fallen dieſe Vorſchriften, ihrem Gegenſtande nach, auch in das Gebiet der Straßen- und Verkehrspolizei, und aus dieſem Grunde habe ich das Königliche Polizei-Präſidium veranlaßt, den von ihm aufgeſtellten Entwurf einer Polizeiverordnung über das Velocipedfahren dem Magiſtrate zur Ertheilung der Zuſtimmung anderweitig vorzulegen.

Der Miniſter des Innern.
Im Auftrage:
gez. von Zaſtrow.

An
den Magiſtrat hieſiger Königl. Haupt- und Reſidenzſtadt.
II. 7905.

III.

Vereinbarung des Königlichen Polizei-Präſidiums und der ſtädtiſchen Straßenbau-Polizeiverwaltung, betreffend die Handhabung der baupolizeilichen Geſchäfte.

1. Betreffend die geſchäftliche Behandlung von Baugeſuchen.

Eine Mitwirkung der Straßenbaupolizei bei Prüfung von Bauprojekten iſt zunächſt der Natur der Sache nach geboten, ſofern und ſoweit die Innehaltung von Straßenfluchtlinien in Frage kommt.

Sodann aber iſt, da die der Stadtgemeinde Berlin überwieſene Straßenbaupolizei nach der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 28. Dezember 1875 auch die geſammte auf Anlegung und Entwäſſerung der Straßen bezügliche örtliche Polizei in ſich ſchließt, als erforderlich anzuerkennen, daß die ſtädtiſche Straßenbau-Polizeibehörde von weſentlicheren Vorgängen auf dem Gebiete der Bauthätigkeit überhaupt zeitig genug Kenntniß erlangt, um die etwa auch nur indirekt berührten Intereſſen ihres Reſſorts wahren zu können.

Digitized by Google

Endlich iſt eine Grundlage für ſtraßenbaupolizeiliche Mitwirkung von Bauprojekten daraus herzuleiten, daß die Stadtgemeinde Berlin nach Maßgabe des §. 15 des Straßen- und Baufluchtengeſetzes vom 2. Juli 1875 und des (an Stelle von Beſtimmungen des Regulativs vom 31. Dezember 1838 getretenen) Ortsſtatutes vom 7./19. März 1877 berechtigt iſt, bei Errichtung von Gebäuden an neuen Straßen und Straßentheilen, ſowie an ſchon vorhandenen, bisher unbebauten Straßen und Straßentheilen von den Adjazenten Erſtattung reſp. Sicherſtellung der Koſten der Straßenanlage zu fordern; demgemäß aber in allen betreffenden Fällen die polizeiliche Zulaſſung von Bauten von dem Nachweiſe der Befriedigung der Stadtgemeinde abhängig bleibt.

Es iſt nun freilich keineswegs durch die Natur der Sache nothwendig bedingt, wohl aber durch überwiegende Gründe der Zweckmäßigkeit gerechtfertigt und rechtlich nicht bedenklich, daß die wegen Befriedigung der Stadtgemeinde zu übende polizeiliche Kontrole von der den einſchlagenden Verhältniſſen näher als das Polizei-Präſidium ſtehenden ſtädtiſchen Straßenbau-Polizeibehörde wahrgenommen werde.

Es ergiebt ſich dann daraus für Neubauten an neuen Straßen und Straßentheilen, ſowie an ſchon vorhandenen, bisher unbebauten Straßen und Straßentheilen das Erforderniß einer Zuſtimmungserklärung der Straßenbaupolizei.

Sind Baukonſenſe in Folge ſtraßenbaupolizeilichen Einſpruchs zu verſagen, ſo fällt die Vertretung dieſes Einſpruchs in eventuellem Streitverfahren der Straßenbau-Polizeibehörde zu.

Bei Uebergabe der Straßenbaupolizei an die Stadtgemeinde Berlin iſt nun hinſichtlich der geſchäftlichen Behandlung von Baugeſuchen durch Verfügung vom 20. Januar 1876 und Bekanntmachung vom 26. Januar 1876 vereinbart, daß Bauprojekte, welche Neu-, Um- oder größere Reparaturbauten längs bereits angelegter oder projektirter oder in Ausſicht genommener Straßen betreffen, der Regel nach zuvörderſt beim Magiſtrat eingereicht und erſt wenn der Magiſtrat dem Bauluſtigen ſeine Genehmigung in ſtraßenbaupolizeilicher und kommunaler Hinſicht ertheilt hat, mit dieſer Genehmigung dem Polizei-Präſidium vorgelegt werden ſollen.

Die ſonach zu Grunde gelegte Unterſcheidung zwiſchen Neu-, Um- und größeren Reparaturbauten an bereits angelegten, projektirten oder in Ausſicht genommenen Straßen, welche von Genehmigung des Magiſtrats (der Straßenbaupolizei?) abhängig ſein ſollen — einerſeits und allen ſonſtigen Bauten, über welche vom Polizei-Präſidium nach wie vor ohne Konkurrenz der Stadtbehörden befunden werden ſoll — andererſeits hat ſich indeß erfahrungsmäßig als nicht beſtimmt genug erwieſen, um dem Publikum reſp. ſelbſt den betheiligten Behörden eine ſtets ſichere Direktive bieten zu können.

Sodann hat die ſeitherige gänzliche Trennung des ſtraßenbaupolizeilichen und des baupolizeilichen Verfahrens nachtheilige Folgen ergeben. Es wird dadurch die Möglichkeit des Meinungsaustauſches und der Verſtändigung über etwaige Verſchiedenheiten in den Auffaſſungen der betheiligten beiden Behörden ſehr erſchwert und es fehlt ſelbſt eine ausreichende Garantie dafür, daß die von der Straßenbaupolizei geprüften und eventuell mit Genehmigungsvermerk verſehenen Baupläne ſtets in unveränderter Form an das Polizei-Präſidium gelangen.

Als erforderlich hat ſich ferner ergeben, das Verfahren für Fälle zu regeln, in denen die Straßenbaupolizei ihre Zuſtimmung zur Ausführung von Bauprojekten von Bedingungen abhängig macht. Nach eingehender Erörterung ſind nunmehr hinſichtlich der künftigen geſchäftlichen Behandlung von Baugeſuchen die nachſtehenden anderweiten Grundſätze vereinbart:

Digitized by Google

a) Alle Projekte zu Neubauten, auf Grundſtücken, welche an neuen Straßen und Straßentheilen oder an ſchon vorhandenen, bisher unbebauten Straßen und Straßentheilen liegen, ſind vom Bauluſtigen bei der Straßenbaupolizei einzureichen.

Ertheilt die Straßenbaupolizei ihre Zuſtimmung, ſo läßt ſie das Projekt mit diesbezüglicher Erklärung ihrerſeits dem Polizei-Präſidium zur weiteren reſſortmäßigen Veranlaſſung zugehen.

b) Alle unter die Vorausſetzungen ad a nicht fallenden Projekte ſind beim Polizei-Präſidium einzureichen.

Das Polizei-Präſidium tritt alsbald in die ihm obliegende baupolizeiliche Prüfung ein, läßt aber gleichzeitig ein Exemplar des Bauplanes der Straßenbaupolizei zur Erklärung zugehen, ſofern ſtraßenbaupolizeiliche Intereſſen berührt werden.

Es iſt dies Letztere ſtets anzunehmen:

α) wenn die Innehaltung von Straßenfluchtlinien in Frage kommt;

β) wenn — ſei es im Wege des Neubaues oder des Umbaues, Anbaues ꝛc. — Wohnhäuſer, Fabriken oder ſonſtige erheblichere, für dauernde Zwecke beſtimmte Bauten projektirt ſind.

Im Uebrigen bleibt der Straßenbaupolizei vorbehalten, dem Polizei-Präſidium noch weitere ſpezielle Kategorien von Bauten zu bezeichnen, welche ſie — allgemein oder für beſtimmte Stadttheile reſp. Zeitperioden — in der gleichen Weiſe zur Erklärung zugefertigt zu haben wünſcht.

Es wird in den ſämmtlichen betreffenden Fällen der baupolizeiliche Konſens nicht ertheilt, bevor durch Erklärung der Straßenbaupolizei feſtſteht, daß dieſelbe Einſpruch nicht zu erheben findet.

c) Wird die Zuſtimmung zur Ausführung eines Bauprojektes von ſtraßenbaupolizeilichen Bedingungen abhängig gemacht, welche gleichzeitig unmittelbare baupolizeiliche Intereſſen angehen, insbeſondere die Subſtanz von Gebäuden berühren, ſo werden dieſe Bedingungen — das Einverſtändniß des Polizei-Präſidii vorausgeſetzt — als baupolizeiliche in den Baukonſens aufgenommen und demgemäß in etwaigem Streitverfahren vom Polizei-Präſidium vertreten.

Bedingungen, welche ſpeziell das ſtraßenbaupolizeiliche Reſſort betreffen, ſo die Normirung der Straßenfluchtlinien, die Regulirung der Bürgerſteige, die Entwäſſerung in Straßenkanäle (cfr. ad II. und IV. dieſes Protokolles) werden im Baukonſens als ſtraßenbaupolizeiliche beſonders aufgeführt.

Die Vertretung derſelben im Streitverfahren fällt dann der Straßenbaupolizei zu.

Bedingungen, welche allein pekuniäre und ſonſtige nicht polizeiliche Intereſſen der Stadtgemeinde betreffen, werden in die polizeilichen Baukonſenſe fortab überhaupt nicht aufgenommen.

II. Betreffend die Kontrole über Regulirung der Bürgerſteige.

Bei Uebergabe der Straßenbaupolizei an die Stadtgemeinde (cfr. ad V. und VI. der Verhandlung vom 20 Januar 1876) herrſchte Einverſtändniß darüber, daß die Bürgerſteige einen Theil der Straßen bilden und ſonach der Straßenbaupolizei unterfallen.

Als Ausnahme aber wurde vereinbart, daß diejenigen Bürgerſteigregulirungen, welche in Gemäßheit des §. 4 der Verordnung vom 17. Januar 1873 anläßlich eines Neu-(oder Um-)baues an einer Straße auszuführen ſind, auch künftighin vom Polizei-Präſidium gefordert und in der Ausführung kontrolirt werden ſollen.

Digitized by Google

Bei demgemäßer Handhabung der Geſchäfte haben ſich indeß Verſchiedenheiten in der Beurtheilung gleichartiger Fälle und in weiterer Folge nicht ungerechtfertigte Vorſtellungen der Intereſſenten, ſowie Differenzen zwiſchen den betheiligten Behörden ergeben, und es würden ſich, da die auf Regulirung der Bürgerſteige bezüglichen Vorſchriften mehrfach Alternativbeſtimmungen enthalten, Ausnahmebewilligungen zulaſſen und zum Theile erfahrungsmäßig verſchiedener Auslegung fähig ſind, ſolche Unzuträglichkeiten auch für die Folge kaum vermeiden laſſen.

Es erſcheint daher zweckmäßig, die Kontrole über die Regulirung der Bürgerſteige auch vor Neu- reſp. Umbauten auf die Straßenbaupolizei als die eigentlich kompetente Inſtanz übergehen zu laſſen.

Die zur Zeit beim Polizei-Präſidium ſchwebenden Bürgerſteigregulirungsſachen werden, ſobald jede einzelne daſelbſt im Geſchäftsgange zur Vorlage kommt — event. unter Beifügung der vorhandenen Aktenvorgänge — an die Straßenbaupolizei abgegeben werden.

III. Betreffend die Kontrole über Bauzäune und Baugerüſte.

Es iſt bei Uebergabe der Straßenbaupolizei an die Stadtgemeinde (ad V. der Verhandlung vom 20. Januar 1876) vereinbart, daß die auf Aufſtellung und Wiederbeſeitigung von Bauzäunen und Baugerüſten beſchädigten Pflaſters ꝛc. bezüglichen Anordnungen nach wie vor von Seiten des Polizei-Präſidii getroffen werden.

Es ſoll hierbei auch für die Folge im Allgemeinen bewenden, den ſtraßenbaupolizeilichen Organen jedoch vorbehalten bleiben, beſondere Vorſchriften wegen möglichſter Schonung des Pflaſters und der Bürgerſteigplatten, ſowie darüber zu treffen, in welcher Art beſchädigtes Material wieder herzuſtellen iſt.

Zur Vereinfachung des Verfahrens ſollen ſolche Vorſchriften, ſoweit thunlich, in generieller Weiſe getroffen werden.

IV. Betreffend die Abwäſſerung von Grundſtücken nach den Straßen hin.

Eine Abwäſſerung von Grundſtücken nach Straßen hin findet in Berlin ſtatt:

a) durch Anſchluß an die allgemeine ſtädtiſche Kanaliſation;
b) durch Anſchluß an beſondere, in öffentliche Waſſerläufe ausmündende unterirdiſche Kanäle;
c) durch Anſchluß an Straßenrinnſteine.

Bei Uebergabe der Straßenbaupolizei an die Stadtgemeinde iſt nur der Anſchlüſſe an die allgemeine ſtädtiſche Kanaliſation beſonders gedacht und hinſichtlich dieſer in der Verhandlung vom 20. Januar 1876 ad IV. aus Zweckmäßigkeitsgründen vereinbart, daß ſie allein von der Straßenbaupolizei bearbeitet werden ſollen.

Ebenſo hat ſpäter (ſeit Auguſt 1877) das Polizei-Präſidium von ſpezieller Mitkontrole über die Anſchlüſſe an die unter ſtädtiſcher Verwaltung ſtehenden Spezialkanalleitungen Abſtand genommen, und es werden der Regel nach auch dieſe Anſchlüſſe ſeitdem allein von den in ſtraßenbaupolizeilicher und kommunaler Hinſicht intereſſirenden ſtädtiſchen Behörden genehmigt und techniſch abgenommen.

Die Kontrole der ſtädtiſchen Behörden erſtreckt ſich auch auf die zugehörigen, bei Genehmigung der qu. Anſchlüſſe jedesmal mit vorgeſchriebenen Grubenanlagen auf den betreffenden Grundſtücken.

Die Abwäſſerung nach Straßenrinnſteinen iſt ſeither im Weſentlichen vom Polizei-Präſidium, zum Theil aber daneben auch von ſtädtiſchen Behörden kontrolirt und zum Gegenſtande von Verfügungen gemacht worden.

Man iſt dahin einverſtanden, daß die diesbezügliche Kontrole fortan der Regel nach vom Polizei-Präſidium allein wahrgenommen werden ſoll.

Digitized by Google

Nur in Fällen, in denen die Genehmigung erheblich veränderter oder vermehrter Abwäſſerungen (z. B. aus neuen Fabriken ꝛc.) nach Rinnſteinen ꝛc. in Frage ſteht, ohne daß die Straßenbaupolizei davon bereits gelegentlich eines Baugeſuchs Kenntniß erlangt hätte, ſoll eine Kommunikation beider Behörden eintreten.

Soweit die Einrichtung der zu den Rinnſteinen führenden Abwäſſerungsanlagen das Aufreißen und die Beſchädigung von Bürgerſteigplatten und Pflaſter bedingt, bleibt den ſtraßenbaupolizeilichen Organen auch hier vorbehalten, die zur Schonung bezw. Wiederherſtellung des Materials erforderlichen Vorſchriften zu treffen.

Um für die Kontrole über die ordnungsmäßige Entwäſſerung bebauter Grundſtücke überhaupt ſtets rechtzeitig Grundlagen zu gewinnen, ſoll künftighin allgemein darauf gedrungen werden, daß bei Vorlegung von Bauprojekten jedesmal gleichzeitig angegeben werde, in welcher Weiſe und wohin das projektirte Gebäude demnächſt entwäſſert werden ſoll.

Obliegenheit des Polizei-Präſidiums iſt es, unter allen Umſtänden mit Strenge darüber zu wachen, daß Gebäude nicht in Gebrauch genommen werden, bevor ſie mit entſprechenden, als ordnungsmäßig abgenommenen Entwäſſerungsanlagen verſehen ſind.

Es gilt dies auch für alle Fälle, in denen auf bereits bebauten und hinſichtlich der früheren Bauten mit Entwäſſerungsanſchluß verſehenen Grundſtücken nachträglich neue einer geordneten Abwäſſerung ebenfalls bedürftige Bauten entſtehen. In specie kam noch die Frage zur Erörterung, inwieweit es fernerhin zuläſſig ſein ſoll, flüſſige Abgänge von Waterkloſets durch die in öffentliche Waſſerläufe ausmündenden Spezialkanalleitungen abzuführen. Es ſind derartige Kloſetabwäſſerungen in Berlin ſeit langen Jahren zugelaſſen, ja zur Vermeidung größerer Unzuträglichkeiten begünſtigt worden und thatſächlich in ſehr großer Zahl vorhanden. Man iſt übereinſtimmend der Meinung, daß keine ausreichende Veranlaſſung vorliegt, der ferneren Einrichtung ſolcher Kloſetanſchlüſſe nunmehr durchweg entgegenzutreten, und zwar dies um ſo weniger, als ja die den größten Theil der qu. Spezialkanalleitungen entbehrlich machende allgemeine Kanaliſation in fortſchreitender Ausführung begriffen iſt.

Dagegen wird es von wirklichem und erheblichem Nutzen ſein, in neu anwachſenden Stadttheilen, deren Anſchluß an die allgemeine Kanaliſation zunächſt in Ausſicht iſt, der Entſtehung ſolcher Anlagen künftighin grundſätzlich entgegenzutreten.

Beſtimmtere Beſchlüſſe in dieſer Richtung werden auszuſetzen ſein, bis ſich mit einiger Sicherheit überſehen laſſen wird, auf welche Stadtgebiete die Kanaliſation vorläufig Ausdehnung findet.

V. Betreffend die Kontrole über Anlegung und Unterhaltung von Vorgärten.

§. 1 des Straßen- und Baufluchtengeſetzes vom 2. Juli 1875 beſtimmt in Abſatz 3, daß zu einer Straße im Sinne des Geſetzes der Straßendamm und der Bürgerſteig gehören und in Abſatz 4, daß es aus beſonderen Gründen angängig ſein ſoll, neben den die Straße begrenzenden Straßenfluchtlinien beſondere, event. bis 3 m hinter dieſelben zurücktretende Baufluchtlinien feſtzuſetzen.

Vorgärten können danach nur noch hinter den Straßenfluchten und ſomit auf einem dem ſtraßenbaupolizeilichen Reſſort nicht unterfallenden Gebiete entſtehen.

Die in Berlin zur Zeit bereits vorhandenen Vorgärten ſind unter anderen Umſtänden entſtanden, indem die Baufluchtlinien mit den Straßenfluchtlinien zuſammenfallen und bei ſpezieller Eintheilung des durch die Straßenfluchtlinien begrenzten Terrains ein Theil deſſelben zur Unterhaltung als Vorgärten ausgeworfen wurde. Es würden die alſo entſtandenen Vorgärten ſtreng genommen als zugehöriger Theil des Straßenlandes der Straßenbau-

Digitized by Google

polizei unterfallen. Da indeß die Zugehörigkeit der betreffenden Vorgärten zu den Straßen doch nur eine theoretiſche iſt und die fernerhin entſtehenden Vorgärten, wie bemerkt, zu den Straßen überhaupt nicht gehören werden, ſo entſpricht es der eigentlichen Natur der Sache und empfiehlt es ſich im Intereſſe eines einheitlichen Verfahrens, daß die auf Einrichtung und Unterhaltung der Vorgärten überhaupt bezüglichen polizeilichen Dispoſitionen allein vom Polizei-Präſidium wahrgenommen werden.

Es beziehen ſich jedoch die vorſtehenden Erörterungen und Stipulationen nur auf Fälle, in denen Vorgärten als eine definitive Einrichtung ausgeworfen ſind, auch demgemäß das Vorgartenland nicht an den Straßenfiskus reſp. die Stadtgemeinde abgetreten, ſondern in Privatbeſitz verblieben iſt.

Eigentliches Straßenland dagegen, welches, als für öffentliche Zwecke einſtweilen noch entbehrlich, den Adjazenten proviſoriſch zur Nutzung belaſſen wird, gehört zum Gebiete der Straßenbaupolizei und es ſtehen die hinſichtlich der Unterhaltung, eventuell der Freilegung ſolchen Terrains erforderlichen Verfügungen zunächſt der Straßenbau-Polizeibehörde zu.

Ein Spezialfall gab ſchließlich Anlaß zur Erörterung der Frage, inwieweit das auf Grund des §. 12 des Baufluchtengeſetzes erlaſſene Ortsſtatut vom 8. Oktober, 19. November 1875, nach welchem Wohngebäude nach nicht fertiggeſtellten Straßen hin in der Regel keine Ausgänge erhalten dürfen, auch auf Bauten an den in Berlin ſogenannten Privatſtraßen (Straßen, welche nicht von der Stadtgemeinde, ſondern von Privatperſonen unterhalten werden) zur Anwendung zu bringen ſei. VI. Betreffend die Ausführung von Bauten an Privatſtraßen.

Man iſt einverſtanden dahin, daß das gedachte Ortsſtatut dem Wortlaut und Sinne des §. 12 des Baufluchtengeſetzes gemäß auf ſämmtliche Straßen ohne Unterſchied bezogen werden müſſe, welche einem öffentlichen Verkehre dienen, reſp. für einen ſolchen beſtimmt ſind.

IV.

Bekanntmachung vom 4. November 1879, betreffend die Vorlegung von Bauprojekten.

Hinſichtlich der Vorlegung von Bauprojekten zu baupolizeilicher und ſtraßenbaupolizeilicher Prüfung wird hierdurch unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1876 das folgende veränderte Verfahren feſtgeſtellt:

a) Alle Projekte zu Neubauten auf Grundſtücken, welche an neuen Straßen und Straßentheilen oder an ſchon vorhandenen, bisher unbebauten Straßen und Straßentheilen liegen, ſind in drei Exemplaren bei der ſtädtiſchen Straßenbau-Polizeiverwaltung einzureichen. Die ſtädtiſche Straßenbau-Polizeiverwaltung wird die betreffenden

Projekte nach eventuell ertheilter Zuſtimmung ihrerſeits dem Polizei-Präſidium zu weiterer reſſortmäßiger Veranlaſſung übermitteln.

b) **Alle übrigen Bauprojekte** ſind beim **Polizei-Präſidium** einzureichen, welches die nach Umſtänden gebotene Mitwirkung der ſtädtiſchen Straßenbau-Polizeiverwaltung ſeinerſeits herbeiführen wird. Auch dieſe Projekte ſind, ſofern ſie die Ausführung erheblicherer, für dauernde Zwecke beſtimmter Gebäude, wie Wohnhäuſer, Fabriken ꝛc. betreffen, ſowie ſtets, wenn die Innehaltung einer Straßenfluchtlinie in Frage kommt, in drei Exemplaren vorzulegen. Für andere Fälle genügen zwei Exemplare.

c) Bei Vorlegung von Bauprojekten iſt jedesmal gleichzeitig eine beſtimmte Erklärung darüber abzugeben, in welcher Art und wohin die Entwäſſerung ſtattfinden ſoll.

Berlin, den 4. November 1879.

Königliches Polizei-Präſidium. — Die Straßenbaupolizei. Der Oberbürgermeiſter.

V.

Verfügung des Oberbürgermeiſters vom 10. März 1879, betreffend die ortspolizeilichen Angelegenheiten bei der Kanaliſation.

Berlin, den 10. März 1879.

1. Es wird von jetzt ab eine neue Verwaltungsſtelle eingerichtet, welche im Namen des Oberbürgermeiſters die ortspolizeilichen Angelegenheiten bei der Kanaliſation bearbeitet.

2. Derſelben wird, abgeſehen von den Bureaukräften, überwieſen der jedesmalige juriſtiſche Dezernent der Kanaliſationsdeputation, welchem ein Baumeiſter zur Seite gegeben wird. Letzterer iſt auf dreimonatliche Kündigung anzuſtellen.

3. Unter dieſer Centralſtelle arbeiten zunächſt in den Radialſyſtemen I., II., IV. je ein Techniker im Range eines Bauführers, welche mit vierwöchentlicher Kündigung angeſtellt werden.

4. und 5. ꝛc.

6. Für das Radialſyſtem III. wird kein beſonderer Techniker beſtellt; das für dieſes Syſtem beſtehende Bureau geht vielmehr ein, die Angelegenheiten werden von der Centralſtelle direkt bearbeitet.

7. Als Inſtruktion für die Bearbeitung, namentlich der Hausanſchlüſſe, gelten folgende Grundſätze:

a) Nachdem Seitens der Kanaliſationsbauverwaltung an die Centralſtelle die Aufforderung gelangt iſt, die anliegenden Grundſtücke einer Straße oder

Digitized by Google

Straßenſtrecke zum Anſchluſſe aufzurufen, erläßt die Centralſtelle an jeden Grundſtücksbeſitzer den Aufruf mit der im Ortsſtatut reſp. der Polizeiverordnung vorgeſehenen Friſt, ſorgt auch dafür, daß die Genehmigungsgeſuche eingehen.

b) Sowie dieſe Geſuche mit den Projekten eingehen, werden ſie den betreffenden Technikern in den einzelnen Syſtemen zur Prüfung überwieſen. Dieſe prüfen ſie an Ort und Stelle, ſuchen die etwaigen Monita, ſoweit dies möglich, mit dem betreffenden Beſitzer direkt zu erledigen und berichten erſt an die Centralſtelle, wenn dies nicht möglich ſein ſollte. Wenn der Genehmigung nichts entgegenſteht, entwerfen ſie dieſelben und reichen das Geſuch mit Projekt und Genehmigungsentwurf der Centralſtelle ein.

c) Hier wird der Entwurf ſuperrevidirt und namentlich darauf geachtet, daß eine Gleichartigkeit bei den etwa neben den Vorſchriften des Ortsſtatuts reſp. der Polizeiverordnung zu ſtellenden Bedingungen eintritt.

d) Nach erfolgter Genehmigung werden Skizzen ſämmtlicher Hausanſchlüſſe der betreffenden Straße oder Straßenſtrecke der Kanaliſationsbauverwaltung mit dem Erſuchen überſchickt, die Straßenleitung zu verlegen unter Berückſichtigung der Skizzen und mit dem ferneren Erſuchen, davon, daß die Verlegung der Straßenleitung erfolgt iſt, der Centralſtelle Nachricht zukommen zu laſſen.

e) Nach Eingang der letzteren werden die Genehmigungen an die Beſitzer herausgegeben mit der ferneren Aufforderung, innerhalb der vorgeſchriebenen Friſt die Anlage dem Projekt gemäß herzurichten und gleichzeitig erhält hiervon die techniſche Station für die Hausanſchlüſſe Mittheilung mit dem Erſuchen, die Hausanſchlüſſe auszuführen, auch daß dies geſchehen, der Centralſtelle anzuzeigen.

f) Wenn dieſe Anzeigen eingehen, läßt die Centralſtelle die Anlagen durch die einzelnen Techniker in den Syſtemen prüfen und nach Eingang des Berichtes, daß die Herſtellung den ortspolizeilichen reſp. ſtatutariſchen Beſtimmungen gemäß erfolgt iſt, ertheilt ſie das Inbetriebsſetzungsatteſt und giebt der Kanaliſationskaſſe hiervon, ſowie von einem etwa früheren Zeitpunkte der Inbetriebnahme Kenntniß.

g) Alle Beſchwerden, Remonſtrationen oder Klagen werden dem Herrn Oberbürgermeiſter vorgelegt.

h) Bei Maßnahmen von prinzipieller Bedeutung wird der Centralſtelle anheimgeſtellt, ſich vorher mit der Kanaliſationsdeputation in Verbindung zu ſetzen.

i) Ueber die Entwäſſerung jedes einzelnen Grundſtücks wird in den Bureaus der Techniker für die Radialſyſteme ein Aktenſtück geführt, welches, ſoweit der Geſchäftsgang es nöthig macht, der Centralſtelle zu überſenden iſt. Der ſchriftliche Verkehr zwiſchen der Centralſtelle und den Technikern der Radialſyſteme erfolgt durch Originalkorreſpondenz, welche zu den Akten der Bureaus der Techniker in den Radialſyſtemen geht. Eine Regiſtratur entſteht ſonach bei der Centralſtelle für die Radialſyſteme I., II. und IV. nicht, woſelbſt aber ein ausführliches Geſchäftsjournal zu führen iſt. Für das Radialſyſtem III. wird ſelbſtredend die Regiſtratur bei der Centralſtelle weitergeführt.

8., 9., 9a. und 10. ꝛc.

Der Oberbürgermeiſter.
gez. von Forckenbeck.

Digitized by Google

VI.

Bericht des Branddirektors über die Feuerwehr und Telegraphen-verwaltung.

I. Allgemeines.

Die Geſammtorganiſation hat in der vorliegenden Berichtsperiode zwar in verſchiedener Richtung durchgreifende Aenderungen erfahren; die ungünſtige und unzureichende Vertheilung der in Wachbereitſchaft befindlichen Löſchkräfte iſt indeſſen bedauerlicher Weiſe faſt unverändert geblieben, obgleich die Nothwendigkeit einer Aenderung dieſes Zuſtandes an keiner Stelle in Abrede geſtellt wurde. Nur durch die Abgabe des Grundſtückes Georgenſtraße 8 im Jahre 1877, welches durch den Bau der Stadtbahn beanſprucht wurde, kam die Verwaltung in die erfreuliche Lage, zur Deckung des nordöſtlichen Stadttheiles gegen Feuersgefahr ein Nebendepot in der Schönhauſer Allee 142 — wenigſtens miethsweiſe — einzurichten. — Die Verhandlungen wegen der weiteren Dezentraliſation der Löſchkräfte waren am Schluſſe der Berichtsperiode nur ſoweit gediehen, daß der Bau für das Nebendepot im Weſten der Stadt thatſächlich in Angriff genommen war, während im Uebrigen nur Projekte vorlagen.

Die Waſſerverſorgung für Feuerlöſchzwecke hat ſich während der Berichtsperiode ſtetig gebeſſert, theils durch die umfangreiche Weiterführung des Rohrſyſtems, theils durch die Berückſichtigung der Erfahrung, daß Rohre unter 100 mm Durchmeſſer bei den Druckverhältniſſen der hieſigen Waſſerwerke zur Anlage von Hydranten unzureichend ſind. Nur im Jahre 1879 waren einzelne Stadttheile für Feuerlöſchzwecke ungenügend verſorgt, weil eine Trennung des Stralauer und Tegeler Syſtems durch die Beſchaffenheit des Waſſers in letzterem geboten war. Aber auch dieſe Periode iſt ohne greifbare Nachtheile vorübergegangen.

Die Verwaltung der öffentlichen Brunnen ging am 1. April 1878 an die ſtädtiſchen Behörden über, nachdem kurz vorher die Verſuche, die Brunnen für Feuerlöſchzwecke ergiebiger zu machen, einen befriedigenden Abſchluß in den Rohrbrunnen (Syſtem Greiner) gefunden hatten. Es ergab ſich das erfreuliche Reſultat, daß faſt in allen Gebieten der Nieder-Stadt die unteren waſſerführenden Schichten geeignet waren, ſelbſt Dampfſpritzen mit einem Verbrauch von 800—1000 l pro Minute dauernd zu ſpeiſen und dadurch eine Reſerve für die Waſſerverſorgung zu Löſchzwecken geſchaffen werden konnte, welche bei umfangreichen Feuern und den häufigen Betriebsunterbrechungen der Waſſerleitung durch Brüche und Erweiterungs- reſp. Anſchlußarbeiten von hervorragendem Werth iſt.

In Rückſicht auf dieſe Bedeutung der öffentlichen Brunnen wurde ein genereller Plan für die Lage derſelben bei der erſten Ausführung bearbeitet, welcher eine möglichſt gleichmäßige Waſſerreſerve für das ganze Stadtgebiet bezweckte und auch bei der Auswahl der Plätze faſt überall zur Geltung gekommen iſt. Am Schluß der Berichtsperiode waren für Feuerlöſchzwecke bereits benutzbar:

77 Rohrbrunnen mit ausreichendem Waſſer für je eine Dampfſpritze,
3 Rohrbrunnen mit ausreichendem Waſſer für je zwei Handſpritzen,
54 Rohrbrunnen mit ausreichendem Waſſer für je eine Handſpritze.

Digitized by Google

Die Einſtellung von Dampffeuerſpritzen in die Organiſation iſt in erfreulicher Weiſe gefördert worden, ſo daß am Schluß der Berichtsperiode bereits vier vollſtändig ausgerüſtete Dampfſpritzenzüge in der Wachbereitſchaft vorhanden ſind, während bei Beginn der Berichtsperiode nur ein Dampfſpritzenzug in Wachbereitſchaft war.

Nach wiederholten Anträgen wurde im April 1880 die Ueberführung der bisherigen Miethsgeſpanne in eigene Geſpanne von den zuſtändigen Behörden genehmigt. Die wirthſchaftlichen Reſultate mit den eigenen Geſpannen waren derart günſtig, daß faſt lediglich aus der früher für Miethe der Geſpanne aufgewendeten Etatsſumme neben der Unterhaltung der Geſpanne die Beſchaffung des geſammten Pferdeparkes bis zum Schluß der Berichtsperiode bewirkt werden konnte.

Mehrfache Erfahrungen auf Brandſtelle machten das Fehlen einer mechaniſchen Leiter fühlbar, welche ein Erreichen der Stockwerke und Dächer von außen her — alſo unabhängig von den Treppenanlagen — ermöglicht; die in den verſchiedenen Wehren vorhandenen Geräthe dieſer Art waren für die hieſigen örtlichen und Organiſationsverhältniſſe unanwendbar, ſo daß mit möglichſter Energie an die ſelbſtſtändige Löſung dieſer Aufgabe herangetreten werden mußte. Wenn die bezüglichen Verſuche während der Berichtsperiode zwar nicht zum Abſchluſſe gelangt ſind, ſo bewieſen die Ergebniſſe wenigſtens, daß der eingeſchlagene Weg ein günſtiges Reſultat erhoffen läßt.

II. Feuerwehr.

A. Das Perſonal.

1. Etatsverhältniſſe.

Die etatsmäßige Stärke des Korps, am Beginn der Berichtsperiode aus

1	Branddirektor,	Offizierkorps,
1	Brandinſpektor,	
4	Brandmeiſter,	
1	Feldwebel, Gerätheverwalter,	
1	" Bekleidungsverwalter,	
4	Kompagnie-Feldwebeln,	
49	Oberfeuermännern,	
202	Feuermännern,	
513	Spritzenmännern und	
1	Maſchinenmeiſter zur Dampfſpritze,	

zuſammen aus 777 Mann,

beſtehend, hat ſich im Laufe der 5 Jahre um

4	Reſerve-Brandmeiſter,
1	Kompagnie-Feldwebel,
3	Oberfeuermänner,
5	Maſchinenmeiſter und
30	Feuermänner,

zuſammen um 43 Mann,

erhöht, gleichzeitig aber um 67 Spritzenmänner vermindert; es kommt letzteres umſomehr in Betracht, als aus der Zahl der Spritzenmänner vom Jahre 1880 ab 41 Mann gleichzeitig zum Fahrdienſt für die inzwiſchen beſchafften eigenen Geſpanne verwendet wurden, während vordem ein Geſpannhalter eine gleiche Zahl auf eigene Koſten geſtellen mußte.

Digitized by Google

Die Vermehrung des techniſch vorgebildeten Perſonals war durch die Einſtellung von Dampfſpritzen in den Wachdienſt bedingt und ließ ſich ohne Erhöhung der Koſten, wie vorerwähnt, durch Verminderung der in den Spritzenmännern repräſentirten mechaniſchen Arbeitskraft ermöglichen.

Die Vermehrung der Offizierſtellen, welche ſich hierdurch ebenfalls ohne Erhöhung der Koſten für den Perſonaletat bewerkſtelligen ließ, war durch die Anlage ſelbſtſtändiger Züge in der Peripherie der Stadt geboten und iſt von hervorragender Bedeutung für die Disziplin und die ſachgemäße ſchneidige Führung der Züge bei Bekämpfung der Feuer.

2. Geſundheitszuſtand.

Das Feuerwehrkorps iſt nach den Berichten des Verwaltungsarztes während der Berichtsperiode im Weſentlichen von epidemiſchen Krankheiten verſchont geblieben. In den kalten und naſſen Monaten waren katarrhaliſche und entzündliche Affektionen der Athmungsorgane, ſowie Rheumatismen vorherrſchend, in den Sommer- und Herbſtmonaten Affektionen der Verdauungsorgane. Das ziemlich häufige Auftreten von Entzündungen der Bruſtorgane, wie Bruſtfell- und Lungenentzündung, iſt vorwiegend dem ſchroffen Temperaturwechſel, dem die Mannſchaften häufig ausgeſetzt ſind, ſowie dem öfteren gänzlichen Durchnäßtwerden ohne rechtzeitigen Wäſche- und Kleiderwechſel zuzuſchreiben.

Von größeren Unfällen, welche das Korps bei Löſchung von Bränden betrafen, ſind hervorzuheben:

im Jahre 1878 Tod eines Oberfeuermannes und zweier Feuermänner, ſowie ſchwere Verletzung eines Feuermanns,

im Jahre 1879 ſchwere Verletzungen dreier Oberfeuermänner, dreier Feuermänner und eines Spritzenmanns durch Exploſion von Kollodium ꝛc. in einem chemiſchen Laboratorium,

im Jahre 1880 ſchwere Verletzungen von einem Oberfeuermann, zwei Feuermännern und ſechs Spritzenmännern durch Exploſion von Gasäther — die beiden Feuermänner und zwei Spritzenmänner erlitten in Folge dieſer Verletzungen den Tod —,

im Jahre 1881 ſchwere Verletzungen zweier Oberfeuermänner mit tödtlichem Ausgang bei einem derſelben, zweier Feuermänner und eines Spritzenmanns.

3. Aeußerer Dienſt.

a. Uebungen.

Die Uebungen der Mannſchaften im Exercitium an den großen Handſpritzen, den Dampfſpritzen, Hakenleitern, ſowie mit dem Rettungsſack und der Rettungsleine haben abwechſelnd mit den Turnübungen im regelmäßigen Turnus ſowohl auf dem Exerzierplatz des Centraldepots als auf den Hauptdepots der Kompagnien ſtattgefunden. Die Dampfſpritzen ſind monatlich mindeſtens einmal an den Hydranten, Brunnen und offenen Waſſerläufen probirt worden.

Die Turnübungen während der Wintermonate mußten beſchränkt werden, namentlich mußten viele, für die dieſſeitigen eigenartigen Verhältniſſe beſonders wichtige Uebungen unterbleiben, da nur die kleine, für Kinder eingerichtete Turnhalle der 29. Gemeindeſchule zur Verfügung ſtand. Um dieſem Uebelſtande abzuhelfen, iſt in der Folgezeit die große Turnhalle in der Prinzenſtraße der Feuerwehr zur Mitbenutzung an frühen Morgenſtunden überwieſen.

Digitized by Google

b. Wachbeſetzung.

Für die Wachbeſetzung waren am Schluß der Berichtsperiode vorgeſehen:
vier Kompagnien mit je vier Zügen und eine Centralſtelle — Hauptwache in der Lindenſtraße — mit zwei Zügen.
Je ein Zug in der II. und III. Kompagnie fehlten zu jener Zeit noch.

4. Innerer Dienſt.

a. Bekleidungskammer.

b. Gerätheverwaltung.

In beiden Dienſtzweigen iſt eine Veränderung nicht vorgekommen.

Die inzwiſchen erfolgte Ausrüſtung einiger Kompagnien mit Dampfſpritzen und ein eigener Pferdepark machten es wünſchenswerth, Werkſtätten einzurichten, um kleinere Arbeiten ohne Zeitverſäumniß durch Kräfte der Verwaltung ausführen laſſen zu können; es wurden zu dieſem Zwecke auf den Hauptdepots der mit Dampfſpritzenzügen ausgerüſteten Kompagnien Werkſtätten für Schmiede- und Schloſſerarbeiten hergerichtet, in welcher die Heizer unter Leitung der Maſchinenmeiſter ſämmtliche kleinere Reparaturen an Fahrzeugen und Baulichkeiten im Bereich der betreffenden Kompagnie erledigten während in einer mit der Schlauchmacherei verbundenen Sattlerei aus ausrangirten gummirten Hanfſchläuchen die Geſchirre für die eigenen Geſpanne, ſowie Lederarbeiten an Riemen, Taſchen, Polſterungen für die Fahrzeuge ꝛc. gefertigt werden.

Beide Einrichtungen haben ſich außerordentlich bewährt und tragen — von der Koſtenerſparniß ganz abgeſehen — weſentlich zur ſchnellen und korrekten Ausführung der Reparaturen und Neuarbeiten bei.

Eine gleich günſtige Bedeutung hat die Schlauchmacherei, welcher unter ſpezieller Aufſicht des Vorſtehers der I. Kompagnie der Feldwebel dieſer Kompagnie vorſteht, und der die Beſchaffung der nöthigen Materialien an Metallverſchraubungen, der Leder, Nieten, Platten ꝛc. zur Herſtellung der Schläuche, der Lederſcheiben zu den Verſchraubungen, der Feuereimer ꝛc., ſowie die Prüfung und Inſtandhaltung der Schläuche obliegt.

Materialien, Geräthe und Ausrüſtungsſtücke werden periodiſch ſorgfältigen Reviſionen unterzogen.

B. Ausrüſtung.

1. Fahrzeuge.

Bei Beginn der Berichtsperiode waren vorhanden:

	für den permanenten Dienſt.	zur unmittelbaren Reſerve.	Reſerve veralteter Konſtruktion.
große Handſpritzen . . .	15	7	12
Dampfſpritze mit Tender .	1	—	—
Schlauchwagen	16	2	—
Waſſerwagen	12	1	—
Perſonenwagen	13	2	—
Utenſilienwagen	4	—	—
Rädertienen	13	20	—
Prahmſpritzen	—	7	—

Digitized by Google

Die Einſtellung von Dampfſpritzen in die permanente Feuerlöſchbereitſchaft, ihre große Leiſtungsfähigkeit und ihre Verwendbarkeit an allen Punkten der Stadt machten die ſchwerbeweglichen, eine ungemein große Zahl von Bedienungsmannſchaften erfordernden Prahmſpritzen überflüſſig; ſie wurden verkauft, ebenſo die 12 Handſpritzen veralteter Konſtruktion.

Auch die Rädertienen ſollen gänzlich aus der Wachbereitſchaft zurückgezogen werden, da ſie bei der veränderten Geſtaltung vollſtändig entbehrlich ſind; die bereits erfolgte nicht unerhebliche Verminderung entſprach den Verhältniſſen, wie ſie ſich zur Zeit bereits geſtaltet hatten.

Der Beſtand an Fahrzeugen am Schluß der Berichtsperiode war folgender:

	für den permanenten Dienſt.	zur unmittelbaren Reſerve.	Reſerve veralteter Konſtruktion.
große Handſpritzen . . .	12	9	—
Schlauchwagen dazu . . .	12	5	—
Waſſerwagen	11	2	—
Rädertienen	6	11	—
Perſonenwagen	13	2	—
Utenſilienwagen	4	—	—
Dampfſpritzen	4	2	—
Tender dazu	4	2	1

Die Fahrzeuge haben während der Berichtsperiode zurückgelegt:

Jahr	Summa der Fahrzeuge.	Meilen.
1877	72	5 070,88
1878	73	5 713,21
1879	75	6 150,17
1880	75	5 924,72
1881	86	7 389,24

Die Reparaturkoſten für dieſe Fahrzeuge ſind erſt ſeit dem Jahre 1879 zuſammengeſtellt; ſie betrugen:

im Jahre 1879	7 034,40 *M.*
„ „ 1880	4 831,80 „
„ „ 1881	4 881,44 „

Die Handwerker, welche die Reparaturen ausführen, haben betreffs der Räder und Achſen für eine Wegſtrecke von mindeſtens 100 Meilen Garantie zu leiſten und alle Arbeiten unentgeltlich zu verrichten, welche inzwiſchen entſtehen, falls nicht beſondere Verhältniſſe — ſchlechtes Pflaſter, Pferdeeiſenbahnſchienen ꝛc. — den Schaden veranlaßten; die Handwerker ſind deshalb in ihrem eigenen Intereſſe gezwungen, fehlerloſes Material und vorzügliche Arbeit zu liefern.

2. Beſondere Löſch- und Rettungsapparate.

Im Jahre 1879 wurden Sappeurlaternen, Sicherheitslampen und Rauchapparate beſchafft und ſämmtliche Sappeure mit den erſteren, die Perſonenwagen der ſelbſtſtändigen Züge mit den beiden letzteren Geräthen ausgerüſtet.

Die Verſuche mit der Konſtruktion eines Schutzanzuges gegen Qualm und Hitze, zu welchem der ſogenannte Oeſtberg'ſche Feuertaucher Veranlaſſung gegeben, haben im Jahre 1881 durch Herſtellung eines Probeſtückes zur praktiſchen Verwendbarkeit geführt, ſo daß für jede Kompagnie ein derartiger Schutzanzug beſchafft werden konnte. Letzterer

Digitized by Google

ermöglicht den damit Bekleideten beliebig langen Aufenthalt in mit Qualm gefüllten Räumen, freie Bewegung und ungefährdeten Rückzug.

Ebenſo war die Konſtruktion einer abſolut ſicher funktionirenden Rettungsleiter im Jahre 1881 zu befriedigendem Abſchluß gelangt, ſo daß der Bau einer ſolchen erfolgen konnte.

Endlich hatten die Verſuche mit einer kombinirten Extinkteur- und Dampffeuerſpritze die gute Verwendbarkeit dieſes Löſchgeräths außer Frage geſtellt, ohne indeſſen ſo weit durchgebildet zu ſein, um die Indienſtſtellung derſelben zu ermöglichen.

3. Schläuche und Schlauchverwaltung.

Die Schlauchmacherei iſt unverändert fortgeführt worden; ſie hat die Schläuche nach jedesmaligem Gebrauche zu prüfen, zu reinigen, zu trocknen event. einzuſchmieren und zu putzen, Reparaturen auszuführen, Verſchraubungen einzubinden, Niete einzuziehen, überhaupt das geſammte Schlauchmaterial fortdauernd in leiſtungsfähigem Zuſtande zu erhalten.

Unausgeſetzte Verſuche und Beobachtungen ſtellten unzweifelhaft feſt, daß gummirte Hanfſchläuche den Lederſchläuchen, mit welchen früher die Feuerwehr beinahe ausnahmslos ausgerüſtet war, wegen ihrer gleichen Verläßlichkeit, leichteren Handhabung und bei Weitem geringeren Koſten unzweifelhaft vorzuziehen ſeien.

Dementſprechend wird auch ſucceſſiv mit der Ausrangirung der Lederſchläuche vorgegangen.

Am Beginn der Berichtsperiode hatte die Schlauchmacherei an Schläuchen folgenden Beſitzſtand:

	Leder-Saugeſchlauch	Leder-Druckſchlauch	gummirten Hanfſchlauch	
	44,20 m	3 330,00 m	1 785,00 m	für die großen Handſpritzen
und	2,60 „	56,00 „	615,00 „	

ſowie 60,00 m rohen Hanfdruckſchlauch für die Dampfſpritzen.

Dieſer Beſitzſtand hatte ſich am Schluß der Berichtsperiode dahin verändert bezw. erweitert:

A. für die großen Handſpritzen:

Saugeleitungen.	Leder-Saugeſchlauch.	Leder-Druckſchlauch.	gummirter Hanfſchlauch.
111,00 m	18,20 m	1 725,00 m	4 065,00 m

B. für die Dampfſpritzen:

Leder-Saugeſchlauch.	Leder-Druckſchlauch.	gummirter Hanfſchlauch.	roher Hanfſchlauch.
50,70 m	91,00 m	2 625,00 m	525,00 m

C. Geſpanne.

Für die Jahre 1877, 1878 und 1879 wurden die erforderlichen 46 Geſpanne kontraktlich von dem Fuhrherrn Bankroth geſtellt; derſelbe erhielt für das Geſpann einſchließlich Beſchirrung und Kutſcher für das Jahr 3 600 *M.*, für ſämmtliche 46 Geſpanne alſo jährlich 165 600 *M.*

Lagen auch erhebliche Unzuträglichkeiten in Betreff der Geſpanne nicht vor, ſo hatte die Verwaltung dennoch ſchwerwiegende Gründe, die Beſchaffung eines eigenen Pferdeparks in Anregung zu bringen.

Digitized by Google

Jn erſter Linie waren dies die Rückſichten auf die Einheitlichkeit der Geſammtorganiſation und die Förderung der Disziplin durch Beſeitigung aller perſönlichen Elemente, welche nicht unmittelbar von der Verwaltung reſſortiren; in zweiter Linie war es die beſtimmte Ausſicht, in wirthſchaftlicher Beziehung erheblich günſtigere Reſultate erzielen und dadurch eine Entlaſtung des Etats herbeiführen zu können.

Die Verwaltung machte deshalb den Vorſchlag, ihr zum Ankauf der erſten 7 Geſpanne aus Erſparniſſen der Feuerwehr pro 1879 15 000 *M.* überweiſen und ihr ferner die Etatsſumme des Pferdegeſpanntitels zum Betrage von 165 600 *M.* auf 5 Jahre zur Verfügung zu ſtellen, um aus den zu erzielenden Erſparniſſen innerhalb dieſes Zeitraums den eigenen Pferdepark zu beſchaffen.

Die ſtädtiſchen Behörden ſtimmten dieſem Vorſchlage bei, ſo daß bereits am 1. Mai 1880 mit der Neueinrichtung begonnen werden konnte.

Die Reſultate waren überaus günſtig; dem Geſpannhalter konnte der Kontrakt gekündigt werden und am Schluſſe der Berichtsperiode befand ſich die Verwaltung bereits im Beſitze von 53 Geſpannen.

Es iſt hier noch beſonders hervorzuheben, daß die Feuerbereitſchaft durch das beſſere Material an Pferden, ſowie durch die ſtraffere Disziplin und die größere Zuverläſſigkeit der Kutſcher gegen früher weſentlich erhöht wurde.

Vergleichende Zuſammenſtellung der Unfälle auf Steinpflaſter und Asphaltpflaſter.

Ungemein häufiger Sturz der Pferde auf Asphaltpflaſter, mit welchem vom Jahre 1880 ab in bemerkenswerthem Umfange Straßen Berlins verſehen wurden, machte es nothwendig, dieſem Felde eine beſondere Aufmerkſamkeit zuzuwenden und zu verſuchen, durch Beſtimmungen über das Einbiegen in asphaltirte Straßen, durch Unterweiſen der Fahrer und durch fortgeſetzte ſorgſältige Ueberwachung derſelben derartige Unfälle möglichſt zu vermindern.

Nach den Aufzeichnungen fanden ſtatt:

im Jahre 1880 ein Unfall auf Steinpflaſter bei einer Wegſtrecke von 697,456 Meilen, auf Asphalt bei einer Wegſtrecke von 28,756 Meilen;

im Jahre 1881 ein Unfall auf Steinpflaſter bei einer Wegſtrecke von 332,389 Meilen, auf Asphalt bei einer Wegſtrecke von 57,035 Meilen.

D. Baulichkeiten.

1. Beſitzſtand.

Das Grundſtück Alte Jakobſtraße 122/124, am Schluß des Jahres 1876 eine Dampfſpritzenwache und Wohnungen für den Maſchinenmeiſter und für Oberfeuermänner enthaltend, ging im Jahre 1877 in ſeinem ganzen Umfange an die ſtädtiſche Straßenreinigung über; dagegen fielen die Räume, welche letztere Verwaltung auf den Feuerwachtgrundſtücken Keibelſtraße 27 und Köpnickerſtraße 125 inne hatte, der Feuerwehr zu, ſo daß hier die Mitbenutzung vollſtändig aufhörte.

Ebenſo wurde im Jahre 1877 das Grundſtück Georgenſtraße 8 zum Bau der Stadtbahn hergegeben; an Stelle des hier untergebrachten Reſervedepots 4 wurde das Nebendepot 1 etablirt und in Miethsräumen auf dem Grundſtücke Schönhauſer Allee 142 proviſoriſch untergebracht, da der Feuerwehr ein eigenes Gebäude noch nicht zur Verfügung ſtand.

Digitized by Google

Im Jahre 1878 wurde der Feuerwehr das kleine, auf dem Hofe des Hauptdepots Linienſtraße 128/129 gelegene, bis dahin von der Straßenreinigung benutzte Fachwerksgebäude überwieſen und dagegen letzterer Verwaltung ein Theil der Remiſe auf dem Feuerwehrgrundſtück an der Kommunikation am Neuen Thor, Ecke Philippſtraße, abgetreten; das Grundſtück ging im Monat Juni 1880 vollſtändig an den Magiſtrat über.

Für die Feldſchmiede auf dem Grundſtücke Lindenſtraße 41, welche wegen der Ungunſt der Witterung ſehr häufig außer Betrieb bleiben mußte, während nothwendige Arbeiten vorlagen, wurde auf dem Hofe ein mit Theerpappe gedeckter kleiner Verſchlag hergeſtellt.

2. Bauliche Veränderungen.

Verfügbare Wachräume wurden im Laufe der Berichtsperiode umgeſtaltet:

a) zu Badeſtuben nach Genehmigung der ſtädtiſchen Behörden Räume in den Gebäuden Keibelſtraße 26/27, Köpnickerſtraße 125, Lindenſtraße 41 und Linienſtraße 128/129,

b) zu Werkſtätten für die Dampfſpritzenwache Räume in den Gebäuden Lindenſtraße 41, Linienſtraße 128/129 und Köpnickerſtraße 125,

c) zu einem Modellzimmer ein Saal im Seitengebäude Lindenſtraße 41 und

d) zu einer Dienſtwohnung für den Führer der V. Kompagnie Wachräume im Seitengebäude Lindenſtraße 41.

Die Arbeiten ſind zum weſentlichſten Theil durch Feuerwehrmannſchaften ausgeführt worden.

3. Bauliche Unterhaltung.

Arbeiten auf Grund der jährlichen Baubereiſungen erfolgen durch Organe der Stadt, Renovirungsarbeiten in Putz und Anſtrich der Wachräume ꝛc. nach einem feſtgeſetzten Turnus durch die Feuerwehrverwaltung.

4. Extraordinäre bauliche Ausführungen.

Als ſolche ſind nur:

Anſchluß verſchiedener Grundſtücke an die Kanaliſation, dementſprechende Veränderungen an den Abtrittanlagen und Beſeitigung der in den Feuerwehrgebäuden noch vorhandenen Ofenklappen

zu verzeichnen.

E. Waſſerverſorgung.

1. Allgemeines.

Das zur Bekämpfung der Feuer verwendete Waſſer iſt fortgeſetzt durch ſorgfältige Notizen feſtgeſtellt worden, ſoweit dies unter den Verhältniſſen auf der Brandſtelle überhaupt möglich iſt. Können demnach auch die bezüglichen Reſultate auf abſolute Zuverläſſigkeit keinen Anſpruch machen, ſo geben ſie doch ein annähernd richtiges Bild der einſchlagenden Verhältniſſe.

Der Waſſerverbrauch einſchließlich des Waſſers bei Bränden außerhalb des Weichbildes geſtaltete ſich während der Berichtsperiode folgendermaßen:

Digitized by Google

Jahr.	Spritzen waren thätig in Fällen.	Waſſerverbrauch aus				Summa des Waſſerverbrauchs.
		der Waſſerleitung.	natürlichen Waſſerläufen.	öffentlichen Straßenbrunnen.	Privatbrunnen.	
		Liter.	Liter.	Liter.	Liter.	Liter.
1877	103	1 283 120	729 840	144 180	—	2 157 140
1878	102	2 524 407	375 900	—	284 160	3 184 467
1879	102	2 100 721	600 756	—	59 940	2 761 317
1880	111	2 369 195	624 727	61 000	69 150	3 124 072
1881	121	2 904 618	749 736	58 980	9 000	3 722 334
Summa	539				Summa	14 949 330

mithin für jeden Fall, in welchem Spritzen zur Löſchung herangezogen werden mußten, durchſchnittlich . . . . 27 735 Liter.

Es entfallen:

	auf die Waſſerleitung.	auf natürliche Waſſerläufe.	auf Brunnen.
im Jahre 1877	59,18 Prozent	33,84 Prozent	6,68 Prozent
„ „ 1878	79,273 „	11,803 „	8,924 „
„ „ 1879	75,968 „	21,900 „	2,132 „
„ „ 1880	77,37 „	18,47 „	4,16 „
„ „ 1881	76,58 „	21,47 „	1,95 „

und zwar verbrauchten:

	die Handſpritzen.	die Dampfſpritzen.
im Jahre 1877	100 Prozent	— Prozent
„ „ 1878	59,413 „	40,587 „
„ „ 1879	48,859 „	51,141 „
„ „ 1880	37,18 „	62,87 „
„ „ 1881	29,66 „	70,34 „

2. Waſſerleitung.

Die Waſſerverſorgung durch die Waſſerleitung hat während der Berichtsperiode ungemein gewonnen, zunächſt durch Betriebseröffnung der neuen mit den Tegeler und Charlottenburger Werken verbundenen Rohrſtränge und damit zuſammenhängender Anlage einer bedeutenden Anzahl neuer Hydranten, dann durch fortgeſetzte Erweiterung des Rohrnetzes nach der Peripherie der Stadt und endlich durch Austauſch eines Theils der Vertheilungsrohre geringeren Durchmeſſers gegen ſolche von mindeſtens 100 mm Durchmeſſer.

Durch die Beſchaffung von Hydranten-Standrohren von 78 mm Weite war es möglich, ſchon die auf dieſen Rohren ſtehenden Hydranten für die Speiſung der Dampfſpritzen bei mittlerer Leiſtung derſelben mit Vortheil zu benutzen.

Die im Beginn der Berichtsperiode vorhandenen 2 333 Hydranten hatten ſchon am 1. Januar 1878 eine Vermehrung um 814 Stück erfahren und bezifferten ſich am 1. Januar 1882 auf 3 579 Stück; ſie vertheilten ſich auf Röhren von folgenden Durchmeſſern:

Digitized by Google

	1	Hydrant	auf Rohr	von	50	mm,
	48	Hydranten	= Röhren	=	65	=
	847	=	= =	=	75	=
	1 593	=	= =	=	100	=
	287	=	= =	=	125	=
	569	=	= =	=	150	=
und	234	=	= =	=	225 resp. 230	mm.
Summa	3 579	Hydranten.				

3. Brunnen.

Die Verwaltung der öffentlichen Brunnen, welche der Feuerwehr obgelegen hatte, ging vom 1. April 1878 ab auf den Magiſtrat über; dem Königlichen Polizei-Präſidium wurde gleichzeitig die Befugniß ertheilt, im Intereſſe der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt der Stadt darüber zu wachen, daß die erforderliche Zahl von Straßenbrunnen ſtets vorhanden ſei und in gutem Zuſtande erhalten werde.

Die Anlage der Brunnen ſelbſt war von jeher Sache der Stadt geweſen.

Der Brunnenbau erhielt dadurch eine andere Richtung, als von den bisherigen ſogenannten flachen Brunnen, welche ihr Waſſer aus hochgelegenen waſſerführenden Schichten entnahmen, im Laufe der Jahre aber vielfach derartig infizirt waren, daß das aus ihnen entnommene Waſſer die Geſundheit ſchädigte, weſentlich abgegangen, und zu dem Bau von Rohrbrunnen geſchritten wurde.

Dieſe Rohrbrunnen hatten auch für die Feuerwehr erhöhte Bedeutung; während die direkte Waſſerentnahme einer Spritze aus einem Brunnenkeſſel mehrfache Vorarbeiten und einen beträchtlichen Zeitaufwand erforderte, konnte dieſer Uebelſtand bei den Rohrbrunnen dadurch vermieden werden, daß das Rohr an einer bequem zugänglichen Stelle mit einem Anſchlußſtück verſehen wurde, an welches der Saugeſchlauch der Spritzen ohne jeden Zeitverluſt angeſetzt werden konnte.

Bei der Ausführung eines Rohrbrunnens vor dem Grundſtücke Noſtizſtraße 11 im Jahre 1877 ergaben ſich ſo günſtige Reſultate der waſſerführenden Schichten, daß mit Sicherheit auf eine genügende Ausgiebigkeit derſelben zur Speiſung einer Dampfſpritze gerechnet werden konnte. Es wurde deshalb ein dem Saugequerſchnitt der Dampfſpritze entſprechendes Rohr von größerem Durchmeſſer und ein Sauger von beträchtlicher Oberfläche eingebracht. Dieſer Brunnen entſprach den gehegten Erwartungen ſo vollſtändig, daß der Magiſtrat beſchloß, bei den Neuanlagen von Brunnen die hier gemachte Erfahrung zu verwerthen und damit die erhöhte Ausnutzungsfähigkeit der Brunnen für Feuerlöſchzwecke allgemein anzuſtreben.

Dies iſt dann auch für die Folgezeit konſequent durchgeführt, wie die nachfolgende Zuſammenſtellung ergiebt:

Beſtand am 1. Januar 1877:

Keſſelbrunnen.	Rohrbrunnen.
834.	21.

Beſtand am 31. Dezember 1881:

Keſſelbrunnen.	Rohrbrunnen.
786	162.

Digitized by Google

Von letzteren Rohrbrunnen hatten Waſſer:

genügend für:			ungenügend:
Dampfſpritzen.	2 Handdruckſpritzen.	1 Handdruckſpritze.	
77.	3.	54.	28.

4. Natürliche Waſſerläufe.

Die natürlichen Waſſerläufe, welche Berlin in ſehr günſtiger Weiſe durch- und umſtrömen, haben während der Berichtsperiode namentlich bei Bekämpfung größerer Brände hervorragende Dienſte geleiſtet und bilden ein weſentliches Glied der Bekämpfungsmittel.

Schlußbemerkung.

Das Verzeichniß der Straßen, Hydranten und Brunnen Berlins, bereits im Jahre 1877 zuſammengeſtellt und durch den Druck vervielfältigt, iſt im Jahre 1881 vollſtändig umgearbeitet worden.

Das Format des Buches wurde beträchtlich vergrößert und iſt es dadurch ermöglicht, alle Straßen proportional in einem beſtimmten Maßſtabe einzutragen, ferner die Zahlen ſo groß zu ſchreiben, daß ſie ſchon während der Fahrt zum Feuer bei dem flackernden Schein der brennenden Fackeln abgeleſen werden können; auch ſind für jede Straße ſeitlich die ihr zunächſt liegenden Hydranten und Brunnen der Querſtraßen mit verzeichnet worden.

Diejenigen Hydranten, welche für eine Dampfſpritze nicht hinreichend Waſſer liefern, ſind durch einen unterzogenen Strich markirt. Die Plätze ſind als Skizzen mit den darauf befindlichen Brunnen und Hydranten eingetragen, deren Leiſtungsfähigkeit durch beſondere Zeichen erſichtlich gemacht iſt.

Die Heranziehung der natürlichen Waſſerläufe für die Löſchoperationen wird dadurch erleichtert, daß in dem Buch vermerkt worden iſt, auf welchen Grundſtücken eine Auffahrt und Aufſtellung der Dampfſpritze am Waſſerlaufe von der Straße aus ſtattfinden kann.

Ebenſo iſt bei den Straßen, welche einer Uferſtraße parallel laufen, eingetragen, über welche Grundſtücke ein Durchlegen der Schlauchleitung bis zu den natürlichen Waſſerläufen ſich ohne Schwierigkeiten ausführen läßt.

Die Bücher werden mit der minutiöſeſten Sorgfalt kurrent erhalten und iſt es daher jedem Zugführer möglich, ſich ſchon auf der Fahrt zum Feuer genau und verläßlich über die Waſſerentnahme zu unterrichten, ſo daß hier jede Zeitverſäumniß ausgeſchloſſen iſt

F. Thätigkeit der Feuerwehr.

1. Brände.

Ueber die ſtattgehabten Brände geben die nachſtehenden Zuſammenſtellungen Aufſchluß.

Es fanden ſtatt:

Tabelle.

Digitized by Google

Jahr.	Anzahl der Feuer.	Umfang des Feuers				Unter den kleinen Bränden waren:		Außer dem blinder Lärm.	Summa der	
		groß.	mittel.	klein mit Alarmirung der Feuerwehr.	klein ohne Alarmirung der Feuerwehr.	Schornſtein-brände.	Gardinen-brände.		alarmirten Feuer.	Feuer überhaupt einſchließlich des blinden Lärms.
1877	1 072	24	43	378	627	29	180	48	493	1 120
1878	1 204	23	53	389	739	26	250	59	524	1 263
1879	1 472	28	52	489	903	31	313	63	632	1 535
1880	1 382	27	54	398	903	32	281	64	543	1 446
1881	1 592	33	58	496	1 005	44	298	63	650	1 655
Summa	6 722	135	260	2 150	4 177	162	1 322	297	2 842	7 019

5jähriger Durchſchnitt pro 1877—1881 . . . 1 344 Brände
" " " 1872—1876 . . . 959 " .

Nach den einzelnen Monaten geſtalten ſich die Feuersbrünſte wie folgt:

Monat.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	Summa.
Januar	110	151	162	147	239	809
Februar	92	87	150	132	143	604
März	106	87	131	128	152	604
April	79	74	104	103	112	472
Mai	72	73	90	106	121	462
Juni	62	70	78	73	97	380
Juli	63	61	81	78	100	383
Auguſt	65	74	67	83	79	368
September	86	92	108	100	93	479
Oktober	110	103	115	124	130	582
November	100	134	170	130	143	677
Dezember	127	198	216	178	183	902
Summa	1 072	1 204	1 472	1 382	1 592	6 722

Auf die

Auf die einzelnen Wochentage vertheilen ſich die Brände dahin:

Tage.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	Summa.
Sonntag	128	160	204	187	240	919
Montag	142	172	201	194	204	913
Dienſtag	176	192	210	209	237	1 024
Mittwoch	149	166	220	205	229	969
Donnerſtag	157	198	192	191	230	968
Freitag	145	163	212	178	211	909
Sonnabend	175	153	233	218	241	1 020
Summa	1 072	1 204	1 472	1 382	1 592	6 722

Nach den einzelnen Tages- und Nachtſtunden kamen die Feuer zum Ausbruch:

Tageszeit.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	Summa.
Nach Mitternacht:						
1. Stunde	20	30	48	35	38	171
2. „	17	17	28	30	31	123
3. „	17	18	31	24	20	110
4. „	12	15	18	19	26	90
5. „	13	18	20	16	26	93
6. „	22	29	27	24	25	127
7. „	36	33	31	27	44	171
8. „	23	34	57	33	53	200
9. „	25	35	38	40	46	184
10. „	41	38	49	47	42	217
11. „	37	33	57	49	54	230
12. „	27	41	52	62	67	249
Summa	290	341	456	406	472	1 965
Nachmittag:						
1. Stunde	34	30	58	52	48	222
2. „	25	30	46	35	43	179
3. „	34	32	35	42	41	184
4. „	40	31	42	42	48	203
5. „	75	55	55	47	75	307
6. „	83	86	79	79	89	416
7. „	101	92	129	113	135	570
8. „	88	113	139	137	125	602
9. „	85	107	126	117	143	578
10. „	73	101	116	120	130	540
11. „	55	73	69	95	123	415
12. „	35	61	61	55	55	267
Summa	728	811	955	934	1 055	4 483
Ohne Angabe der Zeit	54	52	61	42	65	274
Zuſammen	1 072	1 204	1 472	1 382	1 592	6 722

Digitized by Google

Die Urſachen der Brände, ſoweit ſolche überhaupt ermittelt werden konnten, ſind folgende:

	Brandurſache.	Anzahl der Feuer 1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	Summa.
1.	Vorſätzliche Brandſtiftung	7	1	2	1	1	12
2.	Muthmaßliche Brandſtiftung	5	7	1	5	1	19
3.	Fehlerhafte bauliche Anlagen	21	30	53	34	44	182
4.	Fehlerhafte Heizvorrichtungen	44	38	53	22	35	192
5.	Explosion bei Anfertigung von Feuerwerkskörpern	1	2	1	1	1	6
6.	Gasexplosionen	9	9	6	8	2	34
7.	Explosionen von Petroleum reſp. Spiritus, Benzin ꝛc..	35	45	40	73	61	254
8.	Schadhafte Gasröhren	6	9	2	7	4	28
9.	Aufbewahrung brennbarer Stoffe an Oefen	44	79	103	73	90	389
10.	Fahrläſſigkeit beim Aufbewahren von Aſche, Phosphor ꝛc.	24	19	19	4	19	85
11.	Fahrläſſigkeit beim Umgehen mit Licht und Zündmaterial	270	468	649	565	660	2 612
12.	Fahrläſſigkeit beim Heizen	36	33	31	35	80	215
13.	Spielen von Kindern mit Zündhölzern	15	18	20	31	36	120
14.	Unvorſichtigkeit beim Kochen von Oelen, Harzen ꝛc.	15	10	8	8	6	47
15.	Unvorſichtigkeit beim Kochen mit Spiritus	30	11	11	7	12	71
16.	Unvorſichtigkeit beim Deſtillationsbetriebe	5	3	1	—	—	9
17.	Selbſtentzündung von Dünger, Lappen ꝛc.	13	2	2	2	4	23
18.	Entzündung von Ruß	54	25	26	29	40	174
19.	Verſchiedene zufällige Urſachen . . .	235	152	196	217	216	1 016
20.	Einſchlagen des Blitzes	5	—	5	—	2	12
21.	Unermittelt geblieben	198	243	243	260	278	1 222
	Summa . . .	1 072	1 204	1 472	1 382	1 592	6 722

Digitized by Google

Nachweiſung der Brände nach ihren Stätten.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Brandſtätten.	Anzahl der Feuer pro 1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	Summa.
1.	Appartements-, Dung- und Müllgruben	7	18	27	15	14	81
2.	Appreturanſtalten	1	1	1	1	—	4
3.	Apotheken	2	—	1	—	—	3
4.	Aſchbehälter	—	1	—	—	1	2
5.	Ateliers	1	2	5	2	2	12
6.	Badeſtuben	—	9	5	13	13	40
7.	Bäckereien	3	3	2	2	3	13
8.	Brauereien	—	1	—	3	2	6
9.	Brennereien	—	—	—	—	2	2
10.	Bronzewaarenfabriken	—	—	—	1	—	1
11.	Borſtenreinigungsanſtalten	—	1	—	—	—	1
12.	Böttcherwerkſtätten	1	—	—	—	2	3
13.	Brunnen	—	4	—	—	—	4
14.	Buchbinderwerkſtätten	2	—	2	1	2	7
15.	Buchhandlungen	1	—	—	—	1	2
16.	Buchdruckereien	3	—	—	—	2	5
17.	Blumenfabriken	—	—	—	—	1	1
18.	Bürſtenfabriken	—	1	1	—	2	4
19.	Chemiſche Fabriken	2	3	3	—	3	11
20.	Cichorienfabriken	—	1	—	—	—	1
21.	Cigarrenläden reſp. Tabakfabriken	7	5	3	2	7	24
22.	Conditoreien	1	2	—	1	—	4
23.	Confektionsgeſchäfte	3	2	—	1	2	8
24.	Chokoladenfabriken	—	—	1	—	—	1
25.	Dachpappenfabriken	2	—	—	—	1	3
26.	Delikateſſengeſchäfte	1	—	—	—	—	1
27.	Deſtillationen	2	5	4	5	1	17
28.	Drahtſpinnereien	—	—	—	—	—	—
29.	Drechslerläden reſp. Werkſtätten	2	1	—	2	2	7
30.	Droguenhandlungen	—	2	3	3	3	11
31.	Druckereien	—	2	2	1	1	6
32.	Eiſengießereien	—	—	—	—	—	—
33.	Eiſenwaarenfabriken	—	—	1	1	—	2
34.	Eiswerke	—	1	1	—	—	2
35.	Firniß- reſp. Oelfabriken	2	2	—	5	—	9
36.	Fournierſchneideanſtalten	—	—	—	—	1	1
37.	Fleiſchwaarenhandlungen	1	1	1	1	—	4
38.	Friſeurgeſchäfte	—	3	1	—	2	6
39.	Fabriken für Gas- und Waſſeranlagen, Filz ꝛc.	4	1	2	1	—	8
40.	Färbereien	5	4	2	2	—	13
41.	Im Freien:						
	a) Bäume, Theer	5	3	5	8	8	29
	b) Haidekraut, Gras reſp. Getreide und Strohmieten	6	3	1	—	1	11
	c) Wagen	—	6	5	1	8	20
	d) Gasausſtrömungen aus Straßenleitungen	2	3	1	—	1	7
	e) Brücken reſp. Abſteifungen	1	10	3	3	—	17
	f) Zimmer- reſp. Bauplätze	2	5	—	—	1	8
	g) Kähne	1	—	—	1	1	3
	h) Zäune	—	—	—	—	—	—
	Latus	70	106	83	76	90	425

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung der Brandſtätten.	Anzahl der Feuer pro 1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	Summa.
	Transport . . .	70	106	83	76	90	425
42.	Galanteriewaarenhandlungen	1	—	2	—	1	4
43.	Gartenhäuſer	—	—	—	—	—	—
44.	Gaſthöfe (Hotels).	3	8	2	2	1	16
45.	Gasanſtalten	—	—	—	—	—	—
46.	Gebäude (öffentliche) Kirchen, Bahnhöfe	3	1	1	1	—	6
47.	Gebäude (unbewohnt reſp. im Bau befindlich)	13	4	2	2	3	24
48.	Gebäude (bewohnt):						
	a) Bodenraum reſp. Dachſtuhl . . .	35	51	48	44	45	223
	b) Treppenraum	7	5	5	5	10	32
	c) Kellerraum	55	39	60	54	64	272
	d) Küchen.	107	130	146	150	171	704
	e) Wohnraum	556	626	893	802	931	3 808
49.	Gebäude (Neben-) als Remiſen, Schuppen, Ställe ꝛc.	40	30	31	21	31	153
50.	Gerbereien	—	—	—	2	—	2
51.	Getreideböden	—	—	—	—	1	1
52.	Gewehrfabriken	—	—	—	—	—	—
53.	Goldleiſtenfabriken	—	—	—	—	1	1
54.	Goldſchmiedewerkſtätten	—	—	1	1	2	4
55.	Gummiwaarenfabriken	—	1	—	1	—	2
56.	Gürtlerwerkſtätten	3	2	3	1	3	12
57.	Glaswaarenhandlungen	1	1	3	—	—	5
58.	Handſchuhfabriken.	—	—	1	—	1	2
59.	Harzſchmelzereien	—	—	1	—	—	1
60.	Hängeböden	—	4	7	9	7	27
61.	Holz-, Torf- und Kohlenhandlungen .	4	2	—	—	3	9
62.	Holzbildhauerwerkſtätten	—	1	2	—	1	4
63.	Holzfraiſereien	—	—	—	1	—	1
64.	Hutfabriken reſp. Hutmacherläden . .	3	7	1	2	4	17
65.	Kaffeebrennereien	—	—	—	—	—	—
66.	Kaſernen	—	—	—	3	1	4
67.	Kattunfabriken	—	—	—	—	—	—
68.	Kirchhöfe	—	—	—	—	—	—
69.	Kiſtenhandlungen	—	—	1	2	—	3
70.	Kleiderhandlungen	1	10	2	8	2	23
71.	Klempnerwerkſtätten	—	—	1	3	3	7
72.	Knochenbrennereien	—	—	—	1	—	1
73.	Knopffabriken	—	—	2	1	—	3
74.	Kohlenſtaubfabriken	1	1	—	—	—	2
75.	Korbmacherwerkſtätten	—	1	1	—	—	2
76.	Korkfabriken	—	—	—	—	—	—
77.	Kunſthandlungen	—	2	—	1	—	3
78.	Kunſtwollfabriken	—	—	—	—	—	—
79.	Kupferſchmiedewerkſtätten	1	—	—	—	—	1
80.	Kürſchnerwerkſtätten	1	—	—	3	1	5
81.	Laboratorien	—	—	—	—	—	—
82.	Lagerräume für Spiritus, Wolle ꝛc. .	13	5	1	5	9	33
83.	Lackierwerkſtätten	—	1	2	1	2	6
84.	Lampenfabriken	—	—	—	2	1	3
85.	Lazarethe	—	—	—	—	—	—
86.	Lederwaarenfabriken	—	1	3	—	1	5
	Latus . . .	918	1 039	1 305	1 204	1 390	5 856

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung der Brandſtätten.	Anzahl der Feuer pro					Summa.
		1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	
	Transport . . .	918	1 039	1 305	1 204	1 390	5 856
87.	Leinenwaarenhandlungen	—	—	—	—	1	1
88.	Malerwerkſtätten	3	—	—	—	—	3
89.	Manufakturwaarenläden	—	—	—	—	1	1
90.	Maſchinenbauanſtalten	2	—	—	—	1	3
91.	Materialwaarenhandlungen	8	15	3	8	3	37
92.	Mehl- und Vorkoſthandlungen . . .	—	—	2	1	—	3
93.	Mechanikerwerkſtätten	—	1	—	—	—	1
94.	Metalldrehereien	—	—	—	—	—	—
95.	Metallgießereien	—	—	—	2	—	2
96.	Militäreffektenhandlungen	—	—	—	—	1	1
97.	Möbelhandlungen	1	1	3	1	2	8
98.	Mühlen	—	—	—	—	—	—
99.	Nähmaſchinenfabriken	1	1	—	1	1	4
100.	Obſthandlungen	—	—	—	—	1	1
101.	Ofen- reſp. Topffabriken	1	—	—	1	1	3
102.	Papierfabriken	—	—	—	—	—	—
103.	Pappen- und Pappwaarenfabriken . .	1	3	3	1	1	9
104.	Parfümeriewaarenhandlungen	—	—	—	—	—	—
105.	Photographiealbumfabriken	—	—	1	—	—	1
106.	Pianofortefabriken	—	2	1	1	—	4
107.	Poſamentierwaarenfabriken reſp. -Geſchäfte	9	4	6	6	6	31
108.	Produktengeſchäfte	—	—	1	—	—	1
109.	Putzwaarengeſchäfte	—	3	1	—	1	5
110.	Reſtaurationen	8	11	6	13	18	56
111.	Räucherkammern	4	4	5	4	4	21
112.	Rückkaufsgeſchäfte	1	2	1	—	—	4
113.	Sammetfabriken	—	—	1	—	—	1
114.	Sattlerwerkſtätten	1	3	5	2	2	13
115.	Seifenſiedereien reſp. -Handlungen . .	3	1	—	—	—	4
116.	Seilergeſchäfte	2	—	—	—	—	2
117.	Silberwaarenfabriken	—	1	—	—	—	1
118.	Schaubuden	—	1	—	—	—	1
119.	Schaufenſter	27	45	37	40	43	192
120.	Scheunen	—	—	—	—	—	—
121.	Schirmfabriken	1	1	2	—	1	5
122.	Schloſſerwerkſtätten	1	3	1	1	—	6
123.	Schlächtereien	—	—	1	1	1	3
124.	Schmieden	2	1	2	2	2	9
125.	Schneidemühlen	—	1	—	—	—	1
126.	Schneiderwerkſtätten	—	3	—	—	2	5
127.	Schnittwaarenhandlungen	—	—	—	—	—	—
128.	Schornſteine	29	26	31	32	44	162
129.	Schuhmacherwerkſtätten	3	1	3	2	2	11
130.	Spielwaarenhandlungen	1	—	—	2	2	5
131.	Spritfabriken	2	—	—	—	—	2
132.	Stahlwaarenfabriken	—	—	—	—	1	1
133.	Stellmacherwerkſtätten	2	—	—	—	—	2
134.	Tapezierwerkſtätten	2	5	—	2	5	14
135.	Theater	2	—	3	3	1	9
136.	Tiſchlerwerkſtätten	22	15	28	29	28	122
137.	Trinkbuden	—	2	—	—	—	2
	Latus . . .	1 057	1 195	1 452	1 359	1 566	6 629

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung der Brandſtätten.	Anzahl der Feuer pro					Summa.
		1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	
	Transport . . .	1 057	1 195	1 452	1 359	1 566	6 629
138.	Tuchlager	—	—	1	4	—	5
139.	Vergolderwerkſtätten	—	—	—	—	1	1
140.	Viktualiengeſchäfte	—	—	—	—	—	—
141.	Vogelbauerfabriken	—	—	—	—	—	—
142.	Wachstuchfabriken.	—	—	—	—	—	—
143.	Wagenfabriken	—	—	—	—	1	1
144.	Waſchküchen	—	—	—	5	9	14
145.	Wattenfabriken	—	—	—	—	—	—
146.	Wärterbuden	—	1	2	2	1	6
147.	Wäſchefabriken	—	—	1	2	3	6
148.	Weberwerkſtätten	3	1	13	4	4	25
149.	Werkzeugfabriken	—	—	—	—	—	—
150.	Weinhandlungen	1	3	—	—	—	4
151.	Weißwaarenhandlungen	10	4	2	6	4	26
152.	Wollenwaarenfabriken reſp. Geſchäfte .	1	—	1	—	2	4
153.	Zinngießereien	—	—	—	—	—	—
154.	Zündholzfabriken	—	—	—	—	1	1
	Summa . . .	1 072	1 204	1 472	1 382	1 592	6 722

Nachweiſung der Unglücksfälle bei Bränden.

Jahr.	Zahl der Feuer, bei welchen Privatperſonen gefährdet waren.					Anzahl der gefährdeten Privatperſonen.	Von den Privatperſonen wurden:						Mannſchaften der Feuerwehr wurden:		Bemerkungen.
							vor Eintreffen der Feuerwehr			nach Eintreffen der Feuerwehr					
	groß.	mittel.	klein mit Alarmirung der Feuerwehr.	klein ohne Alarmirung der Feuerwehr.	Summa.		getödtet.	verletzt.	unverletzt gerettet.	getödtet.	verletzt.	unverletzt gerettet.	getödtet.	verletzt.	
1878	6	1	19	6	32	34	3	22	3	—	—	6	3	7	Die bezüglichen Notizen ſind erſt ſeit 1878 geſammelt.
1879	9	4	15	8	36	90	6	38	3	—	4	39	—	23	
1880	3	5	17	12	37	57	7	35	7	—	—	8	4	8	
1881	2	3	16	9	30	41	—	34	—	—	2	5	—	7	
Summa	20	13	67	35	135	222	16	129	13	—	6	58	7	45	

Digitized by Google

2. Thätigkeit der Dampfſpritzen.

Es waren zu Feuerlöſchzwecken im Betriebe:

im Jahre 1877	1	Dampfſpritze	6 Mal,
„ „ 1878	2	Dampfſpritzen	12 „
„ „ 1879	2	„	21 „
„ „ 1880	4	„	34 „
„ „ 1881	4	„	39 „

Das von denſelben geförderte Waſſerquantum betrug:

im Jahre 1877	696 943 Liter,
„ „ 1878	1 292 500 „
„ „ 1879	1 402 896 „
„ „ 1880	1 954 253 „
„ „ 1881	2 592 734 „

3. Theaterwachen.

Zur Abwendung von Feuersgefahr und zur ſchnellen Hilfe bei etwaigem Ausbruch eines Feuers wurden fortgeſetzt in den großen Theatern und anderen öffentlichen Gebäuden Sicherheitswachen geſtellt, welche von den Mannſchaften an ihren dienſtfreien Tagen — vorwiegend unentgeltlich — geleiſtet werden mußten.

Vom 20. Dezember 1881 ab wurde dieſe Sicherheitsmaßregel auf alle Theater Berlins ausgedehnt, ſo daß für dieſen Dienſt allein täglich 13 Oberfeuermänner und 47 Feuermänner nothwendig waren.

4. Einſchreiten der Feuerwehr ohne vorhandene Feuersgefahr.

Die Feuerwehr hat außer bei Feuersgefahr auf Anſuchen auch da helfend eingegriffen, wo nur durch ſchnelles Handeln eines größeren und geſchulten Perſonals, welches mit geeigneten Geräthen ausgerüſtet iſt, Menſchen zu retten oder Schäden zu verhindern waren.

Die nachſtehende Tabelle giebt über die Veranlaſſung und die Häufigkeit dieſer beſonderen Hilfeleiſtungen näheren Aufſchluß:

Laufende Nr.	Veranlaſſung.	Anzahl der Fälle in den Jahren					Summa.
		1877	1878	1879	1880	1881	
1.	Befreiung von Perſonen, welche durch Hauseinſturz oder anderweit verſchüttet waren . .	3	1	—	2	2	8
2.	Herausſchaffen von Menſchen aus Brunnenkeſſeln, Dunggruben ꝛc.	1	—	1	—	—	2
3.	Herabholen Irrſinniger von Dächern oder Bäumen, aus dem Waſſer ꝛc.	2	—	—	1	1	4
4.	Gefahrdrohende Baulichkeiten abzubrechen . .	—	—	—	—	2	2
5.	Herausſchaffen großer, gefahrdrohender Waſſermaſſen aus Gebäudetheilen	11	7	1	4	4	27
6.	Beſeitigung umgeſtürzter Bäume von öffentlichen Straßen	—	—	—	2	—	2
7.	Feuerwerkskörper aus Wohnräumen zu entfernen und zu vernichten	—	—	—	1	—	1
8.	Pferde aus Dung-, Kalk-, Kanaliſationsgruben, Kellern ꝛc. herauszuſchaffen	8	7	13	17	21	66

Digitized by Google

5. Beſondere Ereigniſſe.

a) Ihre Majeſtät die Kaiſerin-Königin geben ſchon ſeit einer Reihe von Jahren Ihrem Intereſſe für die Feuerwehr dadurch Ausdruck, daß Allerhöchſtdieſelbe Sich im Palais durch den Branddirektor Mannſchaften vorſtellen laſſen, welche im Laufe des Jahres bei Ausübung des Dienſtes beſonderen Muth und hervorragende Pflichttreue bewieſen oder auch ſchwere Verletzungen erlitten haben. Bei dieſer Gelegenheit erhalten die vorgeſtellten Mannſchaften werthvolle Erinnerungszeichen. Dieſe Vorſtellungen, welchen Seine Majeſtät der Kaiſer und König beizuwohnen pflegen, fanden auch während der Berichtsperiode im März eines jeden Jahres ſtatt.

b) Für Rettung von Perſonen aus Lebensgefahr ſind während der Berichtsperiode 5 Oberfeuermänner und 5 Feuermänner mit der Rettungsmedaille am Bande dekorirt worden.

c) Einem Obertelegraphiſten wurde aus Veranlaſſung des 50jährigen Dienſtjubiläums der Kronenorden IV. Klaſſe mit dem Abzeichen für Jubilare verliehen.

d) Das Allgemeine Ehrenzeichen erhielten 1 Feldwebel, 6 Oberfeuermänner und 24 Feuermänner, welche dem Korps 25 Jahre in beſonderer Pflichttreue angehört hatten.

e) Seiner Majeſtät dem Kaiſer und König wurde die Feuerwehr vor dem Kaiſerlichen Palais am 1. November 1881, Seiner Majeſtät dem Kaiſer von Braſilien auf dem Exerzierhofe der Hauptwache im Jahre 1877 vorgeführt.

Der König der Hawayſchen Inſeln Kalakaua wohnte am 2. Auguſt 1881 einer größeren Uebung bei. Außerdem haben fortdauernd Fachmänner des In- und Auslandes, ſowie Deputirte von Städten, Turnvereinen und anderen Korporationen Veranlaſſung genommen, ſich über die Einrichtungen der Berliner Feuerwehr zu unterrichten.

III. Telegraphenverwaltung.

Die allgemeine Organiſation iſt unverändert geblieben. Dagegen wurden die bisher beinahe ausſchließlich vorhandenen Zeigerapparate, der vorgeſchrittenen Technik entſprechend, nach und nach durch Morſeapparate erſetzt, ſo daß im Juli 1880 die Ausrüſtung der ſämmtlichen Polizei- und Feuerwehrſtationen mit Morſeapparaten vollendet war.

Eine Vermehrung der Gelegenheit, die Feuerwehr bei Feuersgefahr möglichſt ſchnell herbeirufen zu können, wurde durch Anlegung öffentlicher Feuermelder angeſtrebt; ſie wurden in Stadttheilen aufgeſtellt, von denen aus eine ſonſtige Meldeſtelle nur mit großem Zeitaufwande zu erreichen war, können meiſtens von der Straße aus durch Drücken eines Knopfes ausgelöſt werden, vermitteln nach der nächſten Feuerwehrſtation ſofort ein beſtimmtes Alarmzeichen und zeigten gleich in ihren Verſuchen ſo überaus günſtige Reſultate, daß ihre dauernde Vermehrung und Ausdehnung über das ganze Stadtgebiet in Ausſicht genommen worden iſt.

Der Depeſchenverkehr iſt in ſtetem Wachsthum.

A. Das Perſonal.

Das Beamtenperſonal der Central-Telegraphenſtation, Anfang der Berichtsperiode außer dem leitenden Ingenieur aus

2 Obertelegraphiſten,
6 Telegraphiſten
7 Hilfstelegraphiſten,
2 Leitungsreviſoren,
denen zur permanenten Aushilfe noch 3 Mannſchaften des exekutiven Feuerwehrdienſtes zugeſellt waren,

in Summa alſo aus 20 Perſonen

beſtehend, hatte ſich zum Schluß der Berichtsperiode nur um einen Beamten vermehrt und beſtand, da inzwiſchen die 3 Mann der Exekutive zum Feuerlöſchdienſt zurückbeordert und für ſie beſondere Beamte angeſtellt waren, und da ferner zweien Telegraphiſten der Charakter Ober-Telegraphiſt und vier Hilfs-Telegraphiſten der Charakter Telegraphiſt beigelegt wurde, aus

4 Obertelegraphiſten,
8 Telegraphiſten,
7 Hilfstelegraphiſten und
2 Leitungsreviſoren,

in Summa aus 21 Beamten.

B. Stationen.

1. Sprechſtationen.

Am Beginn der Berichtsperiode waren vorhanden:

86 Sprechſtationen und 1 Centralſtation,

am Schluß derſelben

95 Sprechſtationen und 1 Centralſtation.

2. Feuermelder.

Beſtand am 1. Januar 1877:

98 Stationen mit 112 Feuermeldeapparaten.

Beſtand am 31. Dezember 1881:

169 Stationen mit 185 Apparaten, davon 39 öffentliche.

C. Leitungen.

Die Länge der Strecken, auf welchen ſich Telegraphenleitungen befinden, und die Länge der Leitungen betrugen:

	Länge der Strecken km	Länge der Leitungen.			
		Kabel. km	Bleidraht. km	Oberirdiſch. km	Summa. km
Am 1. Januar 1877 .	113,54	232,60	0,47	14,15	247,22
Am 31. Dezember 1881	130,70	290,08	—	9,92	300,00

D. Leiſtungen.

Die Zahl der Depeſchen iſt

von 106 552 im Jahre 1876
auf 209 166 " " 1881

geſtiegen; von letzteren betrafen

185 272 die Polizei,
20 722 die Feuerwehr und
3 172 Magiſtratsangelegenheiten,

ſind 209 166 Depeſchen.

Digitized by Google

IV. Geldverwaltung.

	Soll-Ausgabe.	Iſt-Ausgabe.	Erſparniß.
Etat pro 1. Januar 1877 bis Ende März 1878	1 700 336,72 M.	1 681 291,69 M.	19 045,03 M.
Etat 1878/79	1 404 459,00 =	1 368 774,19 =	35 684,81 =
Etat 1879/80	1 434 242,00 =	1 372 687,03 =	61 554,97 =
Etat 1880/81	1 461 087,00 =	1 428 412,85 =	32 674,15 =
Etat 1881/82	1 413 541,00 =	1 381 188,00 =	32 353,00 =

V. Verſicherungsweſen.

Die nachfolgenden Ueberſichten umfaſſen betreffs der Immobiliarverſicherung das Jahr vom Oktober zum Oktober, betreffs der Mobiliarverſicherung das Kalenderjahr, da die ſtädtiſche Feuerſozietät, in deren Verwaltung ſich die obligatoriſche Immobiliarverſicherung befindet, mit dem 1. Oktober abſchließt, während die Privatgeſellſchaften bei den Mobiliarverſicherungen mit dem Kalenderjahr rechnen.

A. Immobilien.

	Verſicherungsſumme.	Gezahlte Brandentſchädigungen.	Prozentſatz.
Jahr 1877 . . .	1 734 896 600 M.	385 224,13 M.	0,022 M.
= 1878 . . .	1 831 342 800 =	818 506,12 =	0,045 =
= 1879 . . .	1 904 004 200 =	442 714,33 =	0,023 =
= 1880 . . .	1 958 870 400 =	609 839,15 =	0,031 =
= 1881 . . .	2 010 306 100 =	485 763,50 =	0,024 =

B. Mobilien.

Jahr 1877 . . .	1 622 503 113 M.	599 400,83 M.	0,036 M.
= 1878 . . .	1 632 465 192 =	621 131,73 =	0,038 =
= 1879 . . .	1 678 145 597 =	405 085,18 =	0,024 =
= 1880 . . .	1 688 537 761 =	558 636,71 =	0,033 =
= 1881 . . .	1 606 552 332 =	801 183,00 =	0,050 =

Berlin, den 27. April 1885.

Der Branddirektor.

Witte,

Major a. D.

Digitized by Google

VII.

Vorlage des Magiſtrats an die Stadtverordneten-Verſammlung vom 16. Auguſt 1879, betreffend die Bildung einer neuen Verwaltungsdeputation für Gewerbeangelegenheiten.

Die Stadtverordnetenverſammlung wolle beſchließen:

Auf Grund des §. 59 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 wird eine aus fünf Magiſtratsmitgliedern, acht Stadtverordneten und acht ſtimmfähigen Bürgern beſtehende neue, an Stelle der Deputation des Magiſtrats für Gewerbe- und Niederlaſſungsangelegenheiten tretende Verwaltungsdeputation gebildet.

Alle Gewerbeangelegenheiten ſtädtiſcher Zuſtändigkeit oder Mitwirkung, einſchließlich des geſammten gewerblichen Hilfskaſſenweſens, werden von dieſer unter dem Namen

„Gewerbedeputation des Magiſtrats“

am 1. Oktober d. J. in Wirkſamkeit tretenden ſtädtiſchen Deputation verwaltet.

Begründung.

Der Geſchäftskreis der jetzt beſtehenden „Deputation des Magiſtrats für Gewerbe- und Niederlaſſungsangelegenheiten“ umfaßt im Weſentlichen das gewerbliche Hilfskaſſenweſen, die Aufſicht über die Innungen, die Gewerbeſtreitſachen (welche gegenwärtig durch Kommiſſarien des Magiſtrats, welche der genannten Deputation angehören, ſelbſtſtändig entſchieden werden), ſowie die Verwaltung einiger mit der Deputation verbundenen Stiftungen.

Ein Mitglied der Deputation vertritt außerdem die Gemeindebehörde in denjenigen Angelegenheiten, welche die Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der Schankwirthſchaft oder den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreffen (§. 33 der Gewerbeordnung und §. 128 des Zuſtändigkeitsgeſetzes).

Endlich fungirt die genannte Verwaltungsabtheilung zur Zeit noch — und bis etwa Aenderungen hinſichtlich der Zutheilung dieſes Geſchäftszweiges eintreten — als „Deputation für Niederlaſſungsangelegenheiten“ in Aufnahme- und Naturaliſationsſachen, ſoweit im Gebiete der Heimaths- und Freizügigkeitsgeſetzgebung eine Mitwirkung des Gemeindevorſtandes eintritt.

Eine beſondere Spezifikation der Geſchäfte der Deputation legen wir sub A. der Beilagen bei.

Eine Nachweiſung der geſetzlichen Vorſchriften, welche in gewerblichen Angelegenheiten eine direkte Zuſtändigkeit der Gemeindebehörde begründen oder eine Mitwirkung derſelben in verſchiedener Abſtufung einräumen, befindet ſich sub B. der Beilagen.

Die erwähnte Deputation beſteht nach ihrer jetzigen Verfaſſung lediglich aus zwölf Magiſtratsmitgliedern.

Digitized by Google

Von der Bildung einer aus Mitgliedern beider ſtädtiſchen Körperſchaften — etwa auch unter Heranziehung ſtimmfähiger Bürger — zuſammengeſetzten Verwaltungsdeputation iſt ſeiner Zeit Abſtand genommen worden, weil — wie es in dem diesfälligen an die Stadtverordnetenverſammlung unter dem 20. Mai 1845 gerichteten Schreiben des Magiſtrats heißt: —

> es keineswegs die Abſicht des Magiſtrats ſei, eine beſondere Deputation im Sinne der Städteordnung für dieſe Angelegenheiten, bei denen es weder auf eigene Adminiſtration, noch auf fortwährende Lokalaufſicht, vielmehr lediglich auf Geſetzes- und Verfaſſungskunde ankomme, zu bilden. Man wolle vielmehr nur eine Abkürzung des überhäuften Geſchäftsbetriebes im Magiſtrate (in einer dann näher angegebenen Weiſe) herbeiführen.

Die, unter Zuſtimmung der damaligen ſtädtiſchen Vertretung, ſolchergeſtalt erfolgte Organiſation einer Abtheilung des Magiſtrats zur Verwaltung aller gewerblichen Angelegenheiten iſt in ihrem äußeren Rahmen, der tiefgreifenden Veränderungen des Gewerberechts wie der Gewerbeverhältniſſe ungeachtet, unverändert geblieben.

Die Entwickelung, welche die Gewerbegeſetzgebung im Deutſchen Reiche ſeit der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 und dem Erſcheinen der nunmehr ſchon vier größeren Abänderungs- beziehungsweiſe Zuſatzgeſetze zu derſelben genommen; die Wirkungen der in unſerem engeren preußiſchen Vaterlande dem Reiche als Beiſpiel vorausgegangen, im Sinne der ſyſtematiſchen Beſeitigung aller gewerblichen Sonderberechtigungen verkündeten Grundſätze der Edikte vom 2. November 1810 über Einführung einer allgemeinen Gewerbeſteuer und reſp. 7. September 1811 über die polizeilichen Verhältniſſe der Gewerbe, ſowie der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, wollen wir hier nicht einer Beurtheilung unterwerfen.

Es iſt aber unzweifelhaft das Recht wie die Pflicht der ſtädtiſchen Obrigkeit, Verwaltungskörper zu ſchaffen, welche auf dem Boden dieſer Verfaſſungsgrundſätze des deutſchen wie des preußiſchen Staates im Stande ſind, unter ausgiebiger und objektiver Würdigung der thatſächlichen Verhältniſſe, diejenigen Pflichten und Befugniſſe thatkräftig und im vollſten Umfange zu erfüllen und auszuüben, welche die beſtehenden Geſetze ihnen zuweiſen.

Nicht minder wichtig iſt der Kreis derjenigen Rechte und Pflichten, welche die Gemeinde auch ohne direktes Gebot der Geſetze oder ohne ausdrückliche geſetzliche Einräumungskraft ihrer autonomen Befugniſſe als öffentliche Korporation im Intereſſe der Wohlfahrt der Einwohnerſchaft zu üben hat.

Wird in beiden Beziehungen das Erforderliche ſachgemäß geleiſtet; treten beiderlei Thätigkeiten in gegenſeitige Wechſelwirkung, ſo bedarf es nach unſerer Ueberzeugung der Erweiterung unſerer formalen Kompetenzen nicht. Wir können vielmehr deren ſich von ſelbſt ergebende Entwickelung abwarten.

Wir erblicken in der jetzigen raſchen Bewegung des gewerblichen Lebens, in dem beſonders beſchleunigten Gang der daſſelbe regelnden Geſetze eine ernſte und dringende Aufforderung zu durchgreifender Wirkſamkeit auf dem Boden des beſtehenden Rechtes.

Ebenſo gewichtig wirkt hierbei der Umſtand, daß ein großer Bruchtheil der ſtädtiſchen Bevölkerung an der Ausführung dieſer Geſetze materiell betheiligt iſt und Förderung ſeiner Wünſche von der Gemeinde erwarten kann.

Wir können und dürfen dagegen alle dieſe Beſtrebungen — ſo dankenswerth Anregungen aus Fach- und betheiligten Kreiſen ſein mögen — der Agitation einſeitiger Intereſſentengruppen nicht überlaſſen, welche ſchließlich ſtets mit der Forderung beſonderer

Digitized by Google

Berückſichtigung durch Spezialgeſetze, mit ſich erneuernder Inanſpruchnahme der ohnehin faſt überlaſteten geſetzgeberiſchen Faktoren abſchließt und korporative und mit Sonderrechten ausgeſtattete Verbände der einſeitig Betheiligten an die Stelle der ſtädtiſchen Gemeinde und ihrer obrigkeitlichen Rechte und Pflichten zu ſetzen trachtet. Wir führen hier nur beiſpielsweiſe an, daß der in dem Beiheft dieſer Vorlage (Anlage D.) abgedruckte Entwurf eines Gewerbekammerſtatuts fordert:

die Aufſicht, reſp. Fürſorge für das Lehrlingsbildungsweſen — auch für nicht zu den Innungen gehörige Meiſter (cfr. Nr. 4 und 5 des citirten Entwurfs);

die Aufſicht und definitive Entſcheidung in allen Innungsangelegenheiten (alſo Aufhebung des §. 95 der Reichsgewerbeordnung);

die Errichtung von Schiedsgerichten in Gewerbeſtreitſachen (mithin Beſeitigung der Vorſchriften des §. 120a. a. a. O.).

Für die von uns gewünſchte Wirkſamkeit auf dem Boden der beſtehenden Geſetze iſt die jetzige Verwaltungsorganiſation — bei vollſter Anerkennung der Leiſtungen und Bemühungen der in derſelben beſchäftigten Perſonen — nicht zweckentſprechend.

Hiervon haben eingehende Erörterungen in der Deputation, in einer Subkommiſſion des Magiſtrats, wie auch im Plenum deſſelben die vollſte Ueberzeugung verſchafft.

Als im Jahre 1845 die jetzt beſtehende Verwaltungsorganiſation in Vorſchlag gebracht und genehmigt worden, hatte der Magiſtrat die Beſtimmung der Städteordnung vom 19. November 1808 im Auge und in ſeinem diesfälligen Schreiben an die Stadtverordnetenverſammlung wörtlich wiedergegeben, welche (cfr. §. 174) alſo lautet:

„Der Magiſtrat iſt die ausführende Behörde. Er hat aber ohne unmittelbare Theilnahme von Bürgern nur die allgemeine Leitung der ganzen Verwaltung des Gemeinweſens und diejenigen ſpeziellen Geſchäftszweige abzumachen, wo es nicht auf eigene Adminiſtration oder fortwährende Lokalaufſicht, ſondern hauptſächlich auf Geſetzes- und Verfaſſungskunde ankommt."

Nun liegt aber innerhalb der geſetzlichen Kompetenz der Gemeindebehörde die Aufſicht über die Innungen.

Beanſprucht wird von verſchiedenen Seiten Förderung und, wo es möglich iſt, Wiederbelebung dieſer Korporationen, welche in vieler Beziehung hiſtoriſch feſtſtehende Verdienſte um das deutſche Handwerk aufzuweiſen haben.

Wir ſind bereit, die Beſtrebungen dieſer gewerblichen Korporationen

— ſoweit ſolche ſich auf den Boden der beſtehenden Geſetze ſtellen und alſo nicht neue obrigkeitliche Rechte und Befugniſſe für ſich und auf Koſten der obrigkeitlichen Stellung der Gemeinde beanſpruchen —

mit allen uns als den Vertretern der Hauptſtadt des Reichs zu Gebote ſtehenden Mitteln zu unterſtützen und den Innungen innerhalb dieſer Grenzen die vollſte Freiheit der Bewegung einzuräumen.

Der Inhalt des Reſkripts des Herrn Miniſters für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 4. Januar 1879, betreffend „Wiederbelebung der Innungen", iſt in den Beilagen sub C. mitgetheilt. Daſſelbe hat eingehende Erörterungen, noch mehr aber legislatoriſche Forderungen der zunächſt Betheiligten wachgerufen, deren Prüfung innerhalb unſerer Zuſtändigkeit wir uns nicht entzogen haben und auch fernerhin nicht entziehen werden.

Jedenfalls wird eine Prüfung der Statuten der jetzt vorhandenen Innungen und eine eingehende Feſtſtellung erforderlich werden, ob und wie weit der Inhalt dieſer Statuten der Lage der heutigen Geſetzgebung entſpricht.

Digitized by Google

Eine Anzahl angeſehener Mitglieder des Handwerkerſtandes hat theils unter der Bezeichnung „Bureau Berliner Innungen", theils unter der Unterſchrift der Obermeiſter der bedeutendſten hieſigen Gewerke die Entwürfe ſowohl neuer Innungsſtatuten, wie auch erweiterter korporativer Verbände berathen, welche Schriftſtücke wir in den Anlagen beifügen.

Die Stadtverordnetenverſammlung wird aus dieſen umfangreichen Schriftſtücken erſehen, daß eine Stellungnahme der ſtädtiſchen Behörden zu allen dieſen Fragen nicht blos innerhalb ihrer formalen Kompetenz liegt, ſondern ſachlich geboten iſt.

Außerdem aber ſind wir verpflichtet, der Aufforderung der höchſten Staatsbehörde in deren Reſkript vom 4. Januar cr. nach eingehendſter weiterer Erwägung zu entſprechen.

In noch höherem Maße gilt das vorſtehend näher Ausgeführte von der nach dem Reichsgeſetz, betreffend die Abänderung des Titel VIII. der Gewerbeordnung, vom 8. April 1876, durch mannigfache Intereſſen der ſtädtiſchen Verwaltung gebotenen ortsſtatutariſchen Regelung des gewerblichen Hilfskaſſenweſens, für welche die durch das Geſetz bis zum Ablauf des Jahres 1884 gegebene Friſt — bei dem großen Umfange der hierbei zu erörternden Fragen und der Verſchiedenartigkeit der hierbei möglicher Weiſe einzuſchlagenden Wege — noch als gerade ausreichend zu betrachten iſt.

Bis dieſe definitive Regelung — ſei es im Sinne des Kaſſenzwanges oder ſonſtwie — erfolgt ſein wird, erfordert die Aufſicht über die hier vorhandenen, auf Grund der Ortsſtatute vom 1. Auguſt/1. November 1850 und 5./7. April 1853 gebildeten Geſellen- und Fabrikarbeiterkaſſen, ſowie der auf Grund des Reichsgeſetzes vom 7. April 1876 errichteten eingeſchriebenen Hilfskaſſen eine ſtetige, die lokalen Verhältniſſe berückſichtigende amtliche Einwirkung.

Ueber die Bedeutung der hierbei in Betracht kommenden mittelbaren wie unmittelbaren ſtädtiſchen Intereſſen und den Umfang der Betheiligung eines großen Theiles der Einwohnerſchaft hierſelbſt giebt die hier (Beilage E.) beigefügte Nachweiſung die erforderliche Auskunft.

Gewiß bedarf ſelbſt bis zu dem Präkluſivtermine des Jahres 1884 die Prüfung der Lage und Geſchäftsverwaltung dieſer Kaſſen eingehender geſchäftlicher Behandlung, für welche uns die Heranziehung von Vertretern des Handwerks zur Mitwirkung in der neuen Deputation beſonders zweckmäßig erſcheint.

Nicht unbedeutend iſt der Umfang der jurisdiktionellen Befugniſſe der ſtädtiſchen Gewerbedeputation, über welche die Nachweiſung F. Aufſchluß giebt.

Ob dieſe Jurisdiktion in Gemäßheit des §. 120a. Schlußſatz und §. 142 der Reichsgewerbeordnung umzuformen, beziehungsweiſe zu erweitern ſein wird, iſt eine Frage, deren Löſung ebenfalls der Mitwirkung der neuen Deputation und deren Mitglieder aus Fachkreiſen noch vorbehalten bleiben muß.

Es tritt endlich hinzu die immer mehr als nothwendig ſich herausſtellende Entwickelung des Lehrlings-, wie überhaupt des gewerblichen Bildungsweſens — als beſte Förderung des Handwerks, worin ſich Staat und Gemeinde die Hand reichen werden und müſſen.

Gedeihliche und fruchtbare Veranſtaltungen hier zu treffen, liegt außerhalb des Wirkungsgebietes und wohl auch der Finanzkraft der einzelnen, noch ſo zweckmäßig organiſirten Handwerkskorporationen.

Zweierlei Arten von Unterricht ſind für Lehrlinge erforderlich. Die eine hat die Ergänzung und Erweiterung der Volksſchulbildung zum Zweck; für dieſelbe wird durch

Digitized by Google

unſere elementaren) Fortbildungsſchulen in zunehmendem Maße geſorgt. Die andere iſt auf ſolche Kenntniſſe und Fertigkeiten gerichtet, welche zum erfolgreichen Betrieb des beſonderen Handwerks erforderlich ſind, in der Werkſtatt aber nicht erworben werden können, wie z. B. Geometrie und Naturkunde in ihren Anwendungen auf die Gewerbe und insbeſondere die verſchiedenen Zweige des Zeichnens. Unterricht ſolcher Art wird zwar in den Fortbildungsanſtalten ertheilt, aber er iſt in ihnen nicht ausreichend gegliedert. Ein zureichender Lehrlingsunterricht iſt kaum für irgend ein Handwerk in unſerer Stadt zu finden. Viele Innungen, Verbände und Vereine haben dem allgemein gefühlten Mangel durch ſogenannte Fachſchulen abzuhelfen verſucht; aber dieſe Beſtrebungen ſind mit ungenügenden Mitteln unternommen. Dazu kommt, daß die praktiſche Erfahrung der Meiſter zwar dem wirkungsreichen Leben der bezeichneten Schulen unentbehrlich iſt, aber den weiteren Blick und die didaktiſche Einſicht ſolcher Männer nicht erſetzen kann, die durch eingehende Studien für dieſe Art des techniſchen Unterrichts wiſſenſchaftlich und künſtleriſch vorbereitet ſind. Endlich kann die Exiſtenz der unbedingt erforderlichen Schulen nicht von den Beſchlüſſen einzelner Verbände abhängig gemacht werden, die nicht einmal die Mehrzahl der Betheiligten umfaſſen.

Die Organiſation des gewerblichen — für Lehrlinge mit guten Schulkenntniſſen berechneten — Unterrichts iſt eine Aufgabe, der ſich die Stadtgemeinde im Intereſſe eines wichtigen Theiles ihrer Bürgerſchaft nicht entziehen kann, eine Aufgabe, welche die Gewerbe-Deputation unter dem Beirath praktiſch erfahrener Bürgerdeputirten zu löſen im Stande ſein wird und zu deren Durchführung die materielle Beihilfe des Staats in Ausſicht ſteht. Vorläufige Verhandlungen nach dieſer Richtung ſind bereits im Gange.

Es werden endlich — abgeſehen von dieſen vier großen Aufgaben, deren Löſung einſeitigen Intereſſentenkorporationen zu überlaſſen das Gemeinde- wie das Staatsintereſſe verletzt — in den Wirkungsbereich der neu zu bildenden ſtädtiſchen Verwaltungsdeputation eine große Anzahl einzelner Angelegenheiten fallen, bei welchen das Geſetz, wie z. B. bei der Regelung des Marktverkehrs oder bei der Feſtſetzung von Taxen (Tit. IV. und V. der Gewerbeordnung) eine — wenn auch nur eingeſchränkte — Mitwirkung der Gemeinde eintreten läßt.

Eine große Anzahl von Polizeiverordnungen im Gebiete der Markt-, Gewerbe-, Verkehrs-, Nahrungsmittelpolizei und dergleichen, bei welchen nach bekannter geſetzlicher Vorſchrift nur eine Berathung mit dem Gemeindevorſtande eintritt, würden wir der neu zu bildenden ſtädtiſchen Gewerbedeputation zur Begutachtung zuweiſen, ohne daß — namentlich in wichtigeren Fällen — wir uns deshalb der Befugniß entſchlagen würden, noch der Stadtverordnetenverſammlung derartige Polizeiverordnungsentwürfe zur Aeußerung zugehen zu laſſen.

Wir haben hiernach den Geſchäftsumfang der neu zu bildenden ſtädtiſchen Deputation ungefähr umſchrieben und alle wichtigeren Aufgaben derſelben aufgezählt.

Die Thätigkeit der Deputation iſt im Uebrigen durch die Geſetze einer- und unſere ſtädtiſche Verfaſſung andererſeits in ſo ſichere Bahnen gewieſen, daß es weder allgemeinen ſtädtiſchen Intereſſen, noch der lebendigen Wirkſamkeit der neuen Bildung förderlich ſein würde, dieſelbe durch eine ohne vorangegangene praktiſche Erfahrungen a priori aufgeſtellte Geſchäftsanweiſung einzuengen, vielleicht weſentlich zu lähmen.

Was die zahlenmäßige Zuſammenſetzung der Deputation anbetrifft, ſo halten wir die Abordnung von fünf Magiſtratsmitgliedern für ausreichend.

Wir glaubten — was die Zahl der aus der Stadtverordnetenverſammlung zu

Digitized by Google

wählenden Mitglieder angeht — eine den Bürgerdeputirten mindeſtens gleiche Mitgliederzahl für die neue Deputation in Anſpruch nehmen zu ſollen.

Bei den beſonderen Verhältniſſen und Aufgaben der neuen ſtädtiſchen Verwaltungsſtelle und bei der großen Menge wichtiger, in das gewerbliche Leben einſchneidender Fragen erſchien uns endlich — hierin abweichend von ſonſtiger Praxis — nothwendig, eine ganz beſonders ausgiebige Abordnung ſtimmfähiger Bürger aus Fachkreiſen eintreten zu laſſen.

Es iſt bei einer Anzahl von acht Bürgerdeputirten jeder Richtung und Anſchauung die Möglichkeit des Ausſprechens und loyaler Geltendmachung eröffnet.

Die hiernach ſich ergebende ungerade Geſammtziffer von 21 Mitgliedern, welche den zukünftigen Vorſitzenden event. von der Entſcheidung bei Stimmengleichheit entbindet, iſt im Hinblick darauf, daß bei einzelnen Fragen die Bildung vorbereitender Unterkommiſſionen ſich als zweckmäßig erweiſen wird, nicht als zu hoch gegriffen zu erachten.

Sollte die Stadtverordnetenverſammlung — um eine gleichmäßige Vertretung ihrer Abtheilungen herbeizuführen — eine dem entſprechende Vermehrung der aus ihrer Mitte zu wählenden Mitglieder der Deputation für erwünſcht erachten, ſo würden wir hiergegen eine Erinnerung nicht ziehen.

Um die Deputation über die Anzahl von insgeſammt 21 Mitgliedern nicht anwachſen zu laſſen, würde alsdann das in der Deputation vertretene Element der ſtimmfähigen Bürger eine Reduktion erfahren müſſen.

Aus den eben entwickelten Gründen würden wir indeß eine erhebliche und über das Bedürfniß der gleichmäßigen Vertretung der Abtheilungen der Stadtverordnetenverſammlung hinausgehende Verminderung der Mitgliedſchaft der Bürgerdeputirten nicht für erwünſcht erachten.

Was endlich den Namen der neuen ſtädtiſchen Verwaltungsdeputation angeht, ſo würden wir einer kürzeren Benennung — es iſt bei uns die Bezeichnung „Städtiſches Gewerbeamt“ in Anregung gebracht — zuzuſtimmen keinerlei Bedenken tragen.

Wir glauben dargethan zu haben, daß der Inhalt der Aufgaben, deren Erfüllung der neuen ſtädtiſchen Gewerbedeputation ſchon nach der heutigen, ſeit dem Schreiben des Magiſtrats aus dem Jahre 1845 weſentlich veränderten Lage der Geſetzgebung zufallen wird, derart iſt, daß dieſelben nicht durch Geſetzes- und Verfaſſungskunde allein — welche allerdings niemals wird entbehrt werden können — zu löſen ſind. Vielmehr muß, wenn irgendwo, jenen Erforderniſſen juriſtiſcher Bildung und Verwaltungstechnik die eingehende Kenntniß der praktiſchen Bedürfniſſe der betheiligten Berufsſtände zu Hilfe kommen.

Wiſſenſchaft und Kenntniß der Forderungen des täglichen praktiſchen Lebens müſſen ſich auch hier gegenſeitig durchdringen und ergänzen.

Nur durch das einträchtige Zuſammenwirken aller, auch der verſchiedenartigſten Kräfte und durch die Nöthigung des Einzelnen, ſubjektive Anſichten und Wünſche dem Blick auf das Ganze unterzuordnen, werden ſich die umfangreichen Aufgaben der neuen ſtädtiſchen Deputation erfüllen laſſen.

Wir glauben durch dieſelbe, im Geiſte unſerer ſtädtiſchen Verfaſſung, ein wirkſames Mittel zur Feſtigung des Bewußtſeins der Zuſammengehörigkeit und gemeinſchaftlichen Verpflichtung der Vertreter der Bürgerſchaft auf dem Boden der allgemeinen Inſtitutionen der Gemeinde gewonnen zu haben.

Digitized by Google

Wir hoffen, durch die neue Organiſation wirkſamer, als bisher möglich war, die große Anzahl gerade jetzt beſonders wichtiger Fragen ſtädtiſchen Gewerbelebens einer den Wünſchen der Betheiligten, wie den Intereſſen der Geſammtheit entſprechenden Behandlung und Löſung entgegenführen zu können.

Berlin, den 16. Auguſt 1879.

Magiſtrat hieſiger Königl. Haupt- und Reſidenzſtadt.
gez. von Forckenbeck.

VIII.

Satzungen der Stiftung der Berliner Gewerbe-Ausſtellung im Jahre 1879.

§. 1.

Mit dem aus den Ueberſchüſſen der Berliner Gewerbeausſtellung im Jahre 1879 gewonnenen Kapitale von 500 000 Mark wird eine Stiftung begründet.

Sie ſoll den Namen

„Stiftung der Berliner Gewerbeausſtellung im Jahre 1879"

tragen.

Dieſelbe hat in allen rechtlichen Beziehungen ihren Sitz in Berlin.

§. 2.

Der Zweck der Stiftung iſt:

die gedeihliche Fortentwickelung und den Aufſchwung der Berliner Induſtrie und Gewerbthätigkeit zu fördern und zur Wahrung und Hebung des Rufes derſelben beizutragen.

§. 3.

a) Das Stiftungskapital von 500 000 *M.* bildet das Grundvermögen der Stiftung und bleibt unantaſtbar.

b) Nur die Erträge des Stiftungsvermögens dürfen für die Zwecke der Stiftung verwendet werden.

c) Alle für beſondere Stiftungszwecke (cfr. §. 4 dieſer Satzungen) nicht verwendeten baaren Gelder der Stiftung und ſolche Beträge, welche derſelben ohne beſondere Beſtimmung der Art ihrer Verwendung in Zukunft etwa zufallen, ſind dem Stipendienkapital der Stiftung (§. 4. II. dieſer Satzungen) zu überweiſen.

d) Mit der aus den vorſtehenden Sätzen ſich ergebenden Maßgabe ſollen zur Erreichung des §. 2 dieſer Satzungen im Allgemeinen angegebenen Stiftungszwecks die im nachfolgenden Paragraphen angegebenen Theile des Grund-

Digitized by Google

vermögens Verwendung und als beſondere Fonds der Stiftung Verrechnung finden.

§ 4.

I. Es ſollen die Zinſen von

Einmalhunderttauſend Mark,

ſeien dies nun die Zinſen Eines Jahres oder die angeſammelten Zinſen mehrerer Jahre, Verwendung finden für periodiſch zu veranſtaltende Ausſtellungen einzelner Zweige oder der geſammten hieſigen Induſtrie und Gewerbe.

Das Inslebenrufen und die Leitung derartiger Ausſtellungen hat nicht unbedingt durch das Kuratorium (§. 5) ſelbſt zu geſchehen; vielmehr kann daſſelbe einen von ihm zu beſtimmenden Betrag dem zur Veranſtaltung ſolcher Ausſtellungen ſich bildenden Komité zur Verfügung und demnächſtigen Rechnungslegung überweiſen. Jedem derartig zu unterſtützenden Komité muß jedoch mindeſtens ein Mitglied des Kuratoriums angehören; auch muß die zur Unterſtützung gegebene Summe, reſp. ein Theil derſelben, wieder zurückvergütet werden, ſobald die Ausſtellung einen Ueberſchuß ergiebt.

II. Es ſollen die Jahreszinſen von

Zweimalhunderttauſend Mark,

ſowie die Jahreszinſen von denjenigen Kapitalsbeträgen, welche dieſem beſonderen Stiftungsfonds in Gemäßheit der Beſtimmung des §. 3 Satz c zufallen, Verwendung finden:

> um die der Induſtrie und dem Gewerbe ſich widmende Jugend durch geeignete Beihilfen beſtrebt zu machen und zu befähigen, ſich eine gediegene gewerbtechniſche oder kunſtgewerbliche Ausbildung für ihren Beruf anzueignen.

Es gelten im Einzelnen hier folgende Grundſätze:

a) Die Zuerkennung der hiernach zu gewährenden Beihilfen (Stipendien) erfolgt zuerſt im Jahre 1881 am 1. Oktober, in den darauf folgenden Jahren — zum Gedächtniß des Eröffnungstages der Berliner Gewerbeausſtellung im Jahre 1879 — alljährlich am 1. Mai.

Fällt der 1. Mai auf einen Sonn- oder Feſttag, ſo erfolgt die Zuerkennung der Beihilfen (Stipendien) an dem darauf folgenden Wochentage.

b) Das Kuratorium beſchließt darüber:

> an welche Bedingungen die Gewährung der Beihilfen zu knüpfen und welchen der Bewerber dieſelbe zu gewähren,

endgiltig. Daſſelbe ſetzt die Höhe der Beihilfen (Stipendien) feſt, welche einmalig, oder, nach Befinden des Kuratoriums, für eine Reihe auf einander folgender Jahre gewährt werden können.

c) Bei gleicher Würdigkeit der ſich Meldenden haben Nachkommen der bei der Berliner Gewerbeausſtellung des Jahres 1879 Betheiligten den Vorzug.

Ein Druckexemplar des Katalogs der Berliner Gewerbeausſtellung im Jahre 1879 ſoll bei den Akten der Stiftung und den Aufſichtsakten des Magiſtrats über die Stiftung niedergelegt werden.

d) Die von der Stiftung einem Bewerber zu gewährenden Beihilfen (Stipendien) ſollen nicht unter 300 *M.* für ein Jahr betragen, und ſollen die Zuwendungen der Stiftung niemals den Charakter der Armenunterſtützung oder der Abhilfe gegen eine augenblickliche wirthſchaftliche Nothlage an ſich tragen.

Digitized by Google

Die Beihilfen, welche die Stiftung gewährt, ſollen vielmehr lediglich dazu dienen, dem Lernenden in Induſtrie und Handwerk in ſeinem Streben nach gediegener gewerbtechniſcher und kunſtgewerblicher Ausbildung eine Hilfe und einen Antrieb zu gewähren.

e) Sobald eine dieſer durch das Kuratorium zu überwachenden Vorausſetzungen nicht mehr zutrifft, kann das Kuratorium, welchem bei dieſer Kontrole die örtlichen, wie auch die Centralorgane der ſtädtiſchen Verwaltung auf Verlangen gutachtlich zur Seite ſtehen werden, die etwa noch nicht abgehobenen oder für mehrere Jahre zugeſicherten Beihilfen entziehen.

III. Der ſodann noch verbleibende Reſt des Grundkapitals der Stiftung von

Zweimalhunderttauſend Mark

verbleibt zur Dispoſition des Kuratoriums (§. 5) — welches bis ſpäteſtens den 31. März 1883 über Verwendung dieſes Kapitals zu Zwecken, welche in den Bereich des im §. 2 feſtgeſtellten Stiftungszweckes fallen, beſchließt.*)

Die Zuführung eines Theiles des erwähnten Reſtbetrages der 200 000 *M.*,

einmal zur Verſtärkung des Kapitals des Spezialfonds §. 4 II. (Stipendienfonds),

und andererſeits zur Gründung oder Unterſtützung neuer oder beſtehender Fachſchulen für jugendliche Handwerker oder Induſtrielle,

iſt von dem Kuratorium bei ſeiner vorſtehend gedachten Entſchließung beſonders in das Auge zu faſſen.

Was die bis zum 31. März des Jahres 1883 aufkommenden Jahreszinſen dieſer vorſtehend gedachten 200 000 *M.* anbetrifft, ſo bleiben dieſelben innerhalb des Stiftungszweckes zur freien Verfügung des Kuratoriums.

Ausgenommen hiervon bleiben jedoch für die Jahre 1. April 1881/1882 und 1. April 1882/1883 zwei Beträge von je 3000 (Dreitauſend) *M.*

Dieſe ſind aus den während der zwei Jahre bis 1. April 1883 aufkommenden Jahreszinſen der mehrgedachten reſtlichen 200 000 *M.* zu entnehmen und der Polytechniſchen Geſellſchaft zu Berlin in von dieſer zu bezeichnenden Raten vom Kuratorium zu überweiſen und ſollen Verwendung finden:

um durch Veranſtaltung von populären Vorträgen über tech-

*) Dieſer Beſchluß iſt am 26. Februar 1883 gefaßt und lautet:

1. Dem Stipendienkapitalfonds — §. 4 Nr. II. der Satzungen — wird zur Verſtärkung deſſelben endgültig die Summe von Einmalhunderttauſend Mark überwieſen mit der Maßgabe, daß es dem Kuratorium freiſtehen ſoll, aus den Erträgniſſen dieſes Kapitals von 100 000 *M* auch Beihilfen unter 300 *M* pro Jahr zu Schulgeld wie zur Beſchaffung von Lehrbüchern, Lehrmitteln ꝛc. zu gewähren.
2. Es ſollen die Zinſen von Fünfzigtauſend Mark Verwendung finden, um durch Veranſtaltung von populären Vorträgen über techniſche Wiſſenſchaften und das Kunſtgewerbe die Kenntniſſe der hieſigen Handwerker und Induſtriellen zu fördern.
3. Die Erträgniſſe des Reſtbetrages von Fünfzigtauſend Mark bleiben dauernd zur Verfügung des Kuratoriums. Namentlich ſollen dieſelben dienen zur Unterſtützung von Fachſchulen für jugendliche Handwerker oder Induſtrielle, welche nach den Grundſätzen für die Verwaltung des Fortbildungsſchulweſens in der Stadt Berlin eingerichtet ſind.

Aus den Erträgniſſen ad 3 ſind die Verwaltungskoſten und Remunerationen zu beſtreiten.

Die Beträge ad 2 und 3 ſind bei der jährlichen Etatsfeſtſtellung übertragbar.

Digitized by Google

niſche Wiſſenſchaften, durch Mittheilungen von Erfindungen, Erfahrungen, Beobachtungen im Betriebe der Gewerbe, durch Anregungen zur Ausführung gewerblicher und kunſtgewerblicher Arbeiten mittelſt auszuſetzender Preiſe

die Leiſtungsfähigkeit der hieſigen Handwerker und Induſtriellen zu fördern.

Der Vorſtand der Polytechniſchen Geſellſchaft hat dem Kuratorium über die Art der Verwendung der gedachten Summen bis ſpäteſtens den 1. März jedes der beiden Jahre Bericht zu erſtatten.

§. 5.

Ein aus 17 Perſonen beſtehendes Kuratorium (§. 6) iſt zur Ausführung der Stiftung berufen.

Daſſelbe vertritt die Stiftung überall nach außen und verwaltet dieſelbe nach Maßgabe dieſer Satzungen. Demſelben ſteht auch die Verwaltung des Stiftungsvermögens, vorbehaltlich der Anordnungen zu §§. 3, 8, 11 a. a. O. — auch da, wo die Geſetze eine Spezialvollmacht erfordern — zu.

Zu rechtsverbindlichen Erklärungen des Kuratoriums Dritten gegenüber iſt die Unterſchrift des Vorſitzenden beziehungsweiſe deſſen Stellvertreters und zweier Mitglieder des Kuratoriums erforderlich, aber auch genügend.

§. 6.

Das Kuratorium beſteht aus:

1. dem Oberbürgermeiſter von Berlin;
2. dem Stadtverordnetenvorſteher von Berlin.

   Im Falle der Verhinderung jedes der ad 1/2 Genannten treten deren geſetzliche Vertreter ein;
3. aus einem Mitgliede der ſtädtiſchen Schuldeputation;
4. aus einem Mitgliede der Gewerbedeputation des Magiſtrats.

   Die Mitglieder ad 3/4 beſtimmt der Oberbürgermeiſter reſp. deſſen Vertreter;
5. aus dem Vorſitzenden der Polytechniſchen Geſellſchaft zu Berlin;
6. aus dem Direktor der ſtädtiſchen Handwerkerſchule;

7. u. 8. aus 2 Stadtverordneten, welche von der Stadtverordnetenverſammlung gewählt werden;

9.—17. aus 9 von den Stadtverordneten zu erwählenden ſtimmfähigen Bürgern, welche der Stadtverordnetenverſammlung nicht angehören.

Die Wahlen ad 7—17 erfolgen auf 3 Jahre, von den ad 9—17 Gewählten ſcheidet jährlich der dritte Theil aus.

Die ad 1 bis 8 Genannten reſp. deren Vertreter fungiren im Kuratorium für die Dauer ihres Hauptamtes.

Für die erſte Wahlperiode treten in das Kuratorium die nachfolgenden vom Centralkomité der Berliner Gewerbeausſtellung im Jahre 1879 gewählten neun Herren, nämlich

1. der Rathszimmermeiſter Eduard Baltz,
2. der Maſchinenfabrikant Eduard Becker,
3. der Hofoptiker Paul Dörffel,
4. der Baumeiſter Bernhard Feliſch,
5. der Chemiker Dr. Adolph Frank,
6. der Buchdruckereibeſitzer Gottlieb Friedrich Grunert,

Digitized by Google

7. der Mechaniker Johann Georg Halske,
8. der Eiſengießereibeſitzer Fritz Kühnemann,
9. der Wollenwaarenfabrikant Salomon Weigert.

Die hiernach während der erſten zwei Jahre alljährlich ausſcheidenden Mitglieder beſtimmt der Vorſitzende des Kuratoriums in einer im März ſtattfindenden Sitzung desſelben durch das Loos, welches von ſeiner Hand gezogen wird.

Wiederwahl der ausſcheidenden Mitglieder des Kuratoriums iſt in allen Fällen ſtatthaft.

§. 7.

Das Kuratorium wählt alljährlich in der erſten ordentlichen Sitzung des Geſchäftsjahres aus ſeiner Mitte:

a) einen Vorſitzenden,
b) einen Stellvertreter des Vorſitzenden,
c) einen Schriftführer,
d) einen Stellvertreter des Schriftführers,
e) einen Schatzmeiſter.

Die Wiederwahl der zu a—e Genannten iſt ſtatthaft.

Die Wahl erfolgt mit abſoluter Majorität der Anweſenden und durch Stimmzettel.

Die Wahl kann, ſofern keiner der anweſenden Kuratoren widerſpricht, durch Akklamation geſchehen.

§. 8.

Die zum Vermögen der Stiftung gehörigen Kapitalien, Werthpapiere, Effekten und nicht unmittelbar zur Verwendung gelangenden baaren Gelder ſind beim Magiſtrat zu Berlin verwahrlich niederzulegen.

Für die Vermögensverwaltung des Kuratoriums gelten — was die Anlegung der Kapitalien der Stiftung angeht — diejenigen Geſetze, welche für die Verwaltung und Anlegung von Mündelvermögen maßgebend ſind.

Das Stiftungsvermögen iſt thunlichſt in pupillariſch ſicheren Hypotheken anzulegen.

§. 9.

Das Kuratorium verſammelt ſich, ſobald ſolches nach dem Ermeſſen des Vorſitzenden erforderlich erſcheint; mindeſtens aber vierteljährlich einmal.

Das Kuratorium muß berufen werden, ſobald 5 Mitglieder des Kuratoriums ſchriftlich unter ſpezieller Angabe des Berathungsgegenſtandes ſolches beantragen.

Es iſt der Einladung jedesmal ein Verzeichniß der zur Berathung ſtehenden Gegenſtände beizufügen.

Das Kuratorium faßt ſeine Beſchlüſſe durch einfache Stimmenmehrheit.

Es iſt beſchlußfähig, ſofern 9 Mitglieder des Kuratoriums anweſend ſind. Gegenſtände, welche wegen Beſchlußunfähigkeit in einer Sitzung nicht zur Erledigung gelangen konnten und keinerlei Anträge auf Aenderungen der Satzungen enthalten, finden ſolche in einer folgenden Sitzung ohne Rückſicht auf die Zahl der Erſchienenen. Es iſt jedoch hierauf in der Einladung zu dieſer Sitzung ausdrücklich hinzuweiſen.

Anträge, über welche ſich bei der Beſchlußfaſſung des Kuratoriums die gleiche Stimmenzahl auf Für und Wider ergiebt, gelten als abgelehnt.

Sofern es ſich um Anträge auf Abänderung der Satzungen handelt — welche mindeſtens 14 Tage vor der Sitzung ſchriftlich formulirt in den Händen der Mitglieder ſein

Digitized by Google

müſſen —, gilt der diesfällige Antrag als abgelehnt, ſofern ſich nicht mindeſtens 12 Mitglieder des Kuratoriums für denſelben erklären.

Dem Kuratorium bleibt im Uebrigen überlaſſen, über ſeine Geſchäftsordnung ſelbſt noch weitere Beſtimmungen zu treffen.

Dem Kuratorium ſteht endlich zu: die Feſtſetzung, die Ausarbeitung und Feſtſtellung des Stiftungshaushalts, ferner die Feſtſtellung beſonderer Grundſätze und Regulative, welche zur Verwirklichung der §. 4 bezeichneten Stiftungszwecke zu erlaſſen ſein möchten.

§. 10.

Das Kuratorium beſchließt in allen die Stiftung betreffenden und zu ſeiner Zuſtändigkeit gehörenden Angelegenheiten endgültig.

§. 11.

Vorbehaltlich der vom Staate geordneten allgemeinen Aufſicht über Stiftungsangelegenheiten, führt der Magiſtrat zu Berlin die Aufſicht über die Verwaltung der Stiftung.

Seiner beſonderen Genehmigung unterliegen:

a) Beſchlüſſe des Kuratoriums bezüglich der Anlegung und Verwaltung des Stiftungsvermögens;

b) Beſchlüſſe über Aenderungen der Stiftungsſatzungen.

Seiner endgültigen Entſcheidung ſollen ferner unterworfen ſein diejenigen Stiftungsangelegenheiten, welche das Kuratorium ſeiner Entſcheidung zu unterbreiten beſchließt und von der allgemeinen geſetzlichen Aufſicht des Staates über die Stiftungen nicht betroffen werden.

§. 12.

Die Stiftung tritt mit dem 1. April 1881 ins Leben. Das Etatsjahr der Stiftung läuft vom 1. April bis 31. März des kommenden Jahres.

§. 13.

Abänderungen der Satzungen, welche von dem Kuratorium unter Zuſtimmung des Magiſtrats beſchloſſen ſind, bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit, falls ſie den Sitz, den Zweck und die äußere Vertretung der Stiftung betreffen, der landesherrlichen Genehmigung, andernfalls der Beſtätigung des Oberpräſidenten der Provinz Brandenburg.

§. 14.

Die Aufhebung der Stiftung unterliegt der Genehmigung Sr. Majeſtät des Königs.

Das der Stiftung bei ihrer etwaigen Aufhebung noch zugehörige Vermögen fällt ſodann der Stadtgemeinde Berlin zu, deren ſtädtiſche Obrigkeit über die Verwendung des Stiftungsvermögens im Sinne dieſer Stiftung beſchließt.

Digitized by Google

Allerhöchſte Cabinets-Ordre.

Auf Ihren Bericht vom 1. September d. J. ertheile Ich zur Errichtung der Stiftung, welche das Centralkomité der Berliner Gewerbeausſtellung im Jahre 1879 auf Grund der anbei zurückfolgenden Satzungen vom 29. Dezember 1880, 15. März und 21. Juni 1881 unter dem Namen „Stiftung der Berliner Gewerbeausſtellung im Jahre 1879" mit einem Kapitale von 500 000 *M.* begründet hat, hiermit die landesherrliche Genehmigung und verleihe dieſer Stiftung die Rechte einer juriſtiſchen Perſon.

Karlsruhe, den 20. September 1881.

gez. **Wilhelm.**

Für den Miniſter
für Handel und Gewerbe.
ggez. **von Boetticher.** **von Puttkamer.** **Friedberg.** **von Goßler.**

An
den Miniſter für Handel und Gewerbe, den Miniſter des Innern, den Juſtizminiſter und den Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Digitized by Google

Sachregiſter.

(Die römiſche Zahl bezeichnet den Theil, die arabiſche die Seite.)

Alterverſorgungsanſtalten II. 170.
Frequenz und Durchſchnittskoſten II. 172 Tab.
Frequenz und Leiſtungen der wohlthätigen Stiftungen II. 172 Tab.
Kategorien II. 170
Alterverſorgungsanſtalt der Kaiſer Wilhelm- und Auguſta-Stiftung I. 37; Eröffnung und Einweihung; Größe und Lage des Areals; Grundzüge des Statuts II. 179; Statut II Anhang. 247; Kapitalvermögen II. 180.
Arbeitshaus, Hoſpital im — II. 170.
Friedrich-Wilhelms-Hoſpital II. 170, Zuwendungen II. 171.
Gertraudt-Hoſpital, Grundſtücksverkauf II. 177 Anmerk.
Geſindehoſpital, Einnahmen und Ausgaben II. 175.
Heiligegeiſt-Hoſpital, Grundſtückserwerb II. 178.
St. Jakobs-Hoſpital, Leiſtungen II. 178.
Jeruſalems-Hoſpital, Vermögensſtand II. 178.
Lange- und Schucke-Stiftung, Terrainerwerbung II. 180.
Nikolaus-Bürger-Hoſpital, Aufnahmeberechtigte, Mehl'ſches Legat, ſtädtiſcher Zuſchuß II. 174; Verpflegungskoſten II. 175.
Reuter-Stiftung II. 180; Bau, Eröffnung, Terrainerwerbung II. 181; Geſchäftsanweiſung II Anhang, 252.
Weydinger-Schreiner'ſche Stiftung, Aufnahmeberechtigte, Stand der Einnahmen II. 176.
Wilhelminen-Amalien-Stiftung II. 176; Einnahmen und Ausgaben II. 177; häusliche Einrichtungen II. 176; v. Scheve'ſches Stiftshaus, Sterbefälle, Verfaſſung II. 177.

Anleihen I. 209.
Amortiſation, Verzinſung, Zweck — I. 209.
Entnahme der Zinſen für Kanaliſationsbauten aus Anleihemitteln II. 90.
Geſammthöhe — I. 210.
Kämmereiſchuld aus — I. 210.
Konvertirung der Anleihen von 1866, 1869, 1870, 1875, 1878 I. 210.
Rückzahlung der — von 1846, 1849, 1855 I. 212.
Verwendung eines Theiles der Anleihen für die Gaswerke II. 69.

Anſchlagſäulen II. 41; Bedingungen über die Vergebung II. 236.
Polizeiverordnung in Betreff der Regelung des Anſchlagweſens II. 235.

Anpflanzungen, ſiehe Parkverwaltung II 51; III. 178

Arbeitshaus, das ſtädtiſche (mit Situationsplan II. 164) II. 162.
Aſyl für Obdachloſe ꝛc. ſiehe unter „Aſyle“.
Baufonds I. 206.
Errichtung eines neuen Arbeitshauſes und Lostrennung verbunden geweſener Verwaltungszweige II. 162; Baukoſten; Eröffnung II. 165; Gebäude, Zahl und Zweck der —; Größe der Grundfläche II. 163; Gründung II. 109.
Frequenz II. 165.
Häuslinge, Arbeitsverdienſt II. 166; aufzunehmende Perſonenzahl II. 163; Beſchäftigung II. 166; Unterſtützungen II. 167.
Holzplatz, ſtädtiſcher II. 164.
Hoſpital, Frequenz — II. 167.
Verwaltungsperſonal II. 168.
Wirthſchaftliche Einrichtungen II. 165.

Digitized by Google

Archiv, das ſtädtiſche, Vermehrung III. 142; Beeinträchtigung ſeines Umfanges durch räumliche Beſchränkung III. 143; Herausgabe des Stadtbuchs III. 143.

Armenverwaltung II. 105.
Armenärzte, Einſetzung II. 114.
Armenbegräbniſſe II. 205; Koſten — II. 209.
Armenkommiſſionen, Errichtung — II. 113; Kompetenz II. 115.
Armenpflege im alten Rom III. 173.
Armenverwaltung in Paris und London III. 174.
Charité, Verpflichtung zur Armen-Kranken- und Irrenpflege II. 149.
Einnahmen und Ausgaben I. 219; der offenen und geſchloſſenen Armenpflege II. 122.
Entwickelung nach ihrem Uebergange in ſtädtiſche Verwaltung II. 205.
Fonds zur Unterſtützung hilfsbedürftiger Hebeammen I. 208.
Geſchichte bis zu ihrem Uebergange an die Staatsregierung II. 105 Anmerk.
Koſten II. 117; der geſchloſſenen und offenen Armenpflege im Vergleich mit der Bevölkerungszahl II. 118 Tab.
Geſchloſſene Armenpflege II. 134.
Der — dienende Anſtalten und deren Benutzung II. 134; Verwaltung der einzelnen Inſtitute II. 111.
Ergebniſſe der Pläne der — im Allgemeinen III. 175.
Gründung des Arbeitshauſes, der Irrenanſtalt, der Frauenſiechenanſtalt, der Männerſiechenanſtalt und der Waiſenanſtalt, ſowie dazu disponible Baufonds II. 109.
Koſten der — nach Inſtituten II. 119 ff. Tab.
Altersverſorgungsanſtalten, ſiehe dieſe.
Arbeitshaus, ſiehe dieſes.
Aſyle; — für nächtliche Obdachloſe, Frequenz, Verwaltung II. 168; für obdachloſe Familien, Frequenz, Unterſtützungen II. 167; für obdachloſe Familien und Perſonen, Einrichtung in beſonderen Baulichkeiten II. 110; Depot für obdachloſe Rekonvaleszenten II. 145; projektirter Neubau für die Aſyle II. 169.
Friedhöfe, Gemeinde- (ſiehe auch Begräbnißweſen), Zahl der auf den einzelnen — Beerdigten II. 208 Tab.; Koſten der Armenbegräbniſſe II. 209.
Irrenanſtalt, ſiehe dieſe.
Krankenhäuſer, ſiehe dieſe ſelbſt.

Armenverwaltung:
Siechenanſtalten, ſiehe dieſe.
Waiſenverwaltung, ſiehe dieſe.
Offene Armenpflege II. 123.
Formen II. 123.
Krankenpflege, offene II. 127; Statiſtik derſelben II. 128 ff. Tab.
Leiſtungen im Vergleich zur Bevölkerungszahl II. 134 Tab.
Naturallieferungen II. 127, 132; Kartoffelbau durch Arme II. 132; Bedingungen für die Theilnahme am Kartoffelbau II Anhang, 244.
Verwaltung II. 112.

Aerzte, Armen-, Einſetzung II. 114.
Asphaltpflaſter, ſiehe Straßenpflaſter II. 10.
Aſyle ſiehe bei Armenverwaltung II. 110, 145, 167.
Aufſichtsbehörden (ſiehe auch Gemeindeverwaltung und Staatsregierung) I. 31.
Organiſation der „Provinz“ Berlin I. 45.
Stellung der — zur Auflöſung der Stadtverordnetenverſammlung I Anhang, 227.
Ausgaben, ſtädtiſche I. 214.
Antheile der Zuſchuß erfordernden Verwaltungen I. 215.
Generelle Ueberſicht I. 214.
Ueberſicht nach einzelnen Verwaltungen I. 218.
Ausſtellungen, Lehrlingsarbeiten III. 126; Maſtvieh- I. 131.

Badeanſtalten, öffentliche, Frequenz und Einnahmen II. 103; ſolche im alten Rom III. 172. Verbeſſerungsbedürftigkeit der beſtehenden öffentlichen Badeeinrichtungen III. 172.
Baugeſuche, ſiehe Orts-Baupolizeiverwaltung III. 68.
Baugewerkſchule III. 126.
Baumanlagen II. 54; Anzahl der Bäume II. 56; Baumſchulen II. 54; Pläntерwald II. 51 (ſiehe auch Parkverwaltung).
Bauordnung, allgemeine Geſichtspunkte für Erlaß einer — III. 160.
Baupolizei, ſiehe Orts-Baupolizeiverwaltung III. 59.
Bauten, Erweiterungsbau der Börſe I. 61.
ſtädtiſche, Monumentalbauten III. 179; zu beſtimmten Zwecken, ſiehe bei den einzelnen Verwaltungen.
Bauverwaltung.
Abbruch, Neu- und Umbauten von Brücken I. 87, 91.
Ausgaben, Tiefbau II. 218.
Baulicher Charakter Berlins III. 179.
Bibliothek III. 140.

Digitized by Google

Bauverwaltung:
Einnahmen und Ausgaben, Tiefbau II. 218; desgleichen betreffend die Vorarbeiten der Hoch- und Tiefbauverwaltung I. 220.
Beamte, beſoldete, nach der Zahl und den Beſoldungen I. 11; unbeſoldete I. 22.
Normal-Beſoldungsetat I. 13.
Sterbekaſſe I. 18.
Bedürfnißanſtalten, Benutzung des Straßenterrains zur Anlegung von — II. 38.
Begräbnißweſen, II. 205.
Armenbegräbniſſe II. 205.
Gemeindefriedhöfe, Zahl II. 205; Einrichtung eines Depots II. 207; Tarif II Anhang. 255.
Beleuchtung der Straßen ſ. Straßenbeleuchtung II. 66.
Berlin, Umgeſtaltung des Stadttheils (mit Karte I. 62) I. 53.
Beſoldungen der Beamten I. 11.
Einnahmen und Ausgaben I. 221.
Normal-Beſoldungsetat I. 13.
Beſprengung der Straßen ſiehe Straßenbeſprengung II. 66.
Bevölkerung (ſ. auch Statiſt. Büreau III. 144) I. 92.
Ab- und Zugänge I. 93.
Behauſungsziffer I. 99.
Berechnete und gezählte Ziffern I. 92.
Bevölkerung, die in Berlin und außerhalb geborene — nach ihrer Zuſammenſetzung I. 95.
Bewegung der Bevölkerung, Jahreszuſammenſtellungen von 1869 ab, III. 147.
Dichtigkeit der Bevölkerung I. 99.
Ernährung der —, Verbeſſerung durch Bau von Markthallen III. 163.
Eheſchließungen in den letzten 5 Jahren nach Standesamtsbezirken III. 47 Tab.
Fortſchreibung nach Civilſtand und Geburtsjahrklaſſen III. 145.
Geburten in den letzten 5 Jahren nach Standesamtsbezirken III. 47 Tab.; Geburtenziffern I. 93.
Schulpflichtige III. 2.
Sterbefälle in den letzten 5 Jahren nach Standesamtsbezirken III. 47 Tab.; Sterblichkeitsziffern I. 93; Todesurſachen I. 94.
Volkszählungen 1875 III. 146; 1880 III. 148.
Wohnungsverhältniſſe I. 102; Werth und Zahl der bebauten Grundſtücke I. 104; Wohnungsverhältniſſe im alten Rom III. 170.
Bibliotheken, III. 137. 139.
Archiv, Vermehrung III. 142; räumliche Verhältniſſe, Herausgabe des Stadtbuchs III. 143.
„Göritz'ſche" Sammlung, Inhalt III. 142.
Bibliotheken:
Magiſtratsbibliothek III. 139; Ausgabe III. 140; Beſtand III. 141; Herſtellung eines neuen Kataloges nach verändertem Syſtem III. 140.
Nebenbibliotheken: Lehrerbibliothek III. 139; Bibliothek des Märkiſchen Muſeums III. 140; — der ſtädtiſchen Bauverwaltung III. 140; — des ſtatiſtiſchen Büreaus III. 139 und Koſten des letzteren III. 152.
Volksbibliotheken III. 137; Benutzung nach Berufen III 138; Beſtände, Koſten und Zunahme; Zuwendungen III. 137.
von Biederſee-Stiftung, Ergebniſſe III. 103.
Blindenſchule und Fortbildungsſchule für Blinde III. 19.
Bodenverhältniſſe, Feſtſtellung der geologiſchen Beſchaffenheit des Bodens II. 48.
Braumalzſteuer, Erträge I. 180; Zuſchlag I. 179.
Brücken (mit 2 Illuſtrationen I. 88) I. 85.
Abbruch bezw. Aufhören als Flußbrücke der Spandauer-, Königs-, Herkules-, Roß- und Stralauerbrücke I. 91.
— als Monumentalbauten III. 179.
Einfluß auf den Verkehr I. 85.
Fußgängerbrücken I. 89.
Herkulesbrücke I. 61.
Leſſingbrücke I. 89.
Neu- und Umbauten der Admiral-, Bärwald-, Jannowitz-, Kronprinzen-, Luiſen-, Marſchall- und Michaelbrücke I. 87.
Pankebrücke (Badſtraße) I. 91.
Zahl der Brücken I. 86.
Brunnen II. 43.
Benutzung des Straßenterrains zu — II. 43.
Beſchaffenheit des Brunnenwaſſers II. 47.
Einrichtung f. d. Zwecke der Feuerwehr II. 47.
Einrichtung von Trinkſtätten für Thiere II. 49.
Entwickelung der Reſſortverhältniſſe bei Bau und Unterhaltung II. 43; Uebergang in die ſtädtiſche Verwaltung II. 46.
Koſten II. 49.
Zahl der Brunnen II. 46.
Büreauräume, im Allgemeinen I. 1.
Bürgermeiſter, als Chef der Straßenbau-Polizei III. 65.
Bürgerſchaft, allgemeine Erwerbs-, politiſche und ſoziale Verhältniſſe der — I. 31.
Bürgerſteige, ſiehe Straßen I. 47; II. 1.

Central-Viehhof, ſiehe Schlachthäuſer I. 106.
Charité, Abkommen wegen Aufnahme Gemüthskranker II. 151; Beſtimmung, Entwickelung, Ver-

Digitized by Google

pflichtung zur ſtädtiſchen Armen- und Irrenpflege II. 149; Zahl der aufgenommenen Irren II. 152.
Charlottenburger Waſſerwerke, ſiehe Waſſerleitung ꝛc. II. 76.
Chauſſeen und **chauſſirte Straßen** II. 25.
Dampfwalzen II. 34.
Gründung und hiſtoriſche Entwickelung II. 25; II Anhang, 235.
Länge II. 30.
Rente für Uebernahme bisheriger Staatschauſſeen II. 31.
Reſſortverhältniſſe II. 28.
Unterhaltung II. 28; Pflaſterungsmaterial, Reinigung, Koſten II. 33.
Civilſtandesämter, ſiehe Standesämter III. 45.

Dampfſchiffe I. 76.
Dechargirungen, Verfahren III. 155.
Denkmale, II. 57.
Aufwendungen III. 180; Zuſchuß I. 222.
Denkmal auf dem Kreuzberge, projektirte Schmuckanlagen um das — II. 53.
Gedenktafeln — Ludwig Tieck, Karl Gutzkow — II. 58.
Gräfe II. 57.
Leſſing-—, projektirte Errichtung II. 57.
— als Verſchönerungsmittel der Stadt III. 180.
Wilms-— II. 57; Schmuckanlagen II. 54.
Dienſtpenſionen, Beträge und Grundſätze I. 15.
Dienſtwohnungen I. 1; Beſteuerung, Petition um Ablehnung des betreffenden Geſetzentwurfes I. 244.
Dotationen und **Renten** I. 194.
Ablöſung der Straßen- und Brückenbaurente I. 212.
Beſtehende I. 194, 206.
Hinzugetretene Renten (der engl. Gasanſtalten und der Pferdebahnen) I. 195, 248, 266.
Rente für Uebernahme bisheriger Staatschauſſeen II. 31.
Verwendung von, zur Ablöſung von Renten gezahlten Kapitalien zum Bau der Irrenanſtalt und des Arbeitshauſes I. 206.
Droſchken I. 74.
Durchmarſchtruppen, III. 77.

Eheſchließungen, Zahl III. 47 Tab.
Eingeſchriebene Hülfskaſſen, ſ. Gewerbeangelegenheiten III. 108.
Einkommenſteuer, Gemeinde-, I. 165; klaſſifizirte I. 161.
Einnahmen des Stadthaushalts (ſiehe auch Dotationen und Renten) I. 194, 206, 215, 217.
Einnahmen:
Antheile der Einnahmequellen I. 215.
Außerordentliche Einnahmen I. 206.
Einnahmen nach einzelnen Verwaltungen I. 218.
Einnahmen von Gasanſtalten, Grundſtücken, aus Kämmereivermögen, Steuern I. 206.
Ueberſchüſſe der Sparkaſſe zum Bau von Gemeindeſchulen verwendet I. 207
Ueberſchüſſe des Stadtausſchuſſes I. 207.
Ueberſicht aller Einnahmen I. 217.
Ueberſicht, generelle, der Einnahmen I. 217.
Ueberweiſung des Fonds zur Unterſtützung hülfsbedürftiger Hebeammen I. 208.
Einquartierung (ſ. auch Militärverwaltung) III. 75.
Garniſonquartierſtand III. 76.
Leiſtungen und Koſten für Durchmarſchtruppen III. 77; desgleichen für Standquartiertruppen III. 77 Tab.
Ordonnanzhaus III. 79.
Einrichtungen, öffentliche, ſiehe auch dieſe ſelbſt und Gemeindeverwaltung I. 106.
Einwohnerſchaft (ſ. auch Bevölkerung). Allgemeine Erwerbs-, politiſche und ſoziale Verhältniſſe I. 31.
Einzugsfeierlichkeiten, Empfang Sr. Majeſtät des Kaiſers am 5. Dezember 1878 I. 34; der Prinzeß Wilhelm I. 38.
Eiſenbahnen, Stadtbahn I. 76; ihre Benutzung zur Lebensmittelverſorgung I. 158, 283.
Eiſenbahnverbindung des Viehhofes I. 115, 120.
Elementarſchulen, ſiehe Schulweſen III. I.
Eliſabeth-Stiftung I. 22.
Entwäſſerung, ſiehe Kanaliſation II. 84.
Etatsweſen, ſiehe Stadthaushalt und Kaſſenverwaltung III. 153.
Exekutionsweſen III. 153.
Exekutionen von Steuern I. 176; anderer Gefälle durch das Vollſtreckungsamt III. 155.
Vollſtreckungsamt, Geſchäftsumfang III. 156.

Fach- und Fortbildungsſchulen III. 22, 120 (ſiehe auch Gewerbeangelegenheiten und Schulweſen).
Fernſprechleitungen, Vorlage betreffend Abkommen wegen Anlegung von — II Anhang, 240; Abkommen (Wortlaut) II Anhang, 243.
Feſtlichkeiten, ſtädtiſcher Zuſchuß I. 223; das Königliche Haus betreffende I. 34, 36, 38.
Feſtungsgraben I. 85.
Feuerlöſchweſen, ſ. Feuerwehr III Anhang, 208.

Digitized by Google

Feuerſocietät, die Berliner III 82.
Beiträge III. 85; Höhe derſelben im Verhältniß zu anderen gleichen Anſtalten III. 86.
Beitrittsverpflichtete III. 82.
Brandſchäden, Zahl der III. 84 Tab.
Entſchädigungsgelder und Koſten III. 84 Tab. Höhe der Einzelentſchädigungen III. 84 Anmerk.
Gebietserweiterung III. 82.
Taxen, Erneuerung III. 83.
Verſicherung, III. 83 Tab.; Verſicherungswerth, Zahl der verſicherten Grundſtücke III. 83.
Verwaltungskoſten III. 85.
Feuerwehr III Anhang, 208.
Ausrüſtung mit beſonderen Löſch- und Rettungsapparaten III. 212.
Auszeichnungen III. 227.
Baulichkeiten III. 214.
Brände, Zahl und Statiſtik III. 219 ff. Tab.
Brunnen, Nutzbarmachung für die Zwecke der Feuerwehr II. 47, III. 217; Waſſerverſorgung durch —, Zahl III. 208.
Dampffeuerſpritzen, Einſtellung III. 209; Thätigkeit — III. 226.
Depots, Verlegung III. 208.
Einſchreiten ohne Feuersgefahr III. 226 Tab.
Exercitien und Turnübungen III. 210.
Fahrzeuge und Geſpanne; Beſtand, Leiſtungen, Koſten III. 209 ff.; Unfälle auf den einzelnen Pflaſterungsarten III. 214.
Geldverwaltung III. 229.
Geräthe, Einrichtung eigener Werkſtätten III. 211; Schlauchmacherei III. 213; Verſuche mit einer mechaniſchen Leiter III. 209.
Organiſation III. 208.
Perſonal, Beſtand III. 209; Geſundheitszuſtand und Einfluß des Dienſtes darauf III. 210; Unfälle III. 210.
Telegraphenverwaltung, Feuermelder III. 227.
Verſicherungsweſen III. 229.
Wachen, III. 211; Theaterwachen III. 226.
Waſſerverſorgung und Verbrauch III. 215/8.
Finalabſchlüſſe III. 154.
Finanzverwaltung, allgemeine I. 206.
Fleiſchſchau, obligatoriſche, ſiehe Schlachthäuſer I. 135.
Flußbäder, ſiehe Badeanſtalten II. 103.
Flußläufe I. 78.
Grüne oder Feſtungsgraben I. 85.
Kanaliſation, Einfluß der — auf die Reinhaltung der Flußläufe I. 85.
Flußläufe.
Königsgraben I. 59, 85.
Landwehrkanal I. 80, 82.
Luiſenſtädtiſcher Kanal I. 80.
Schiffsverkehr I. 79, 81.
Spandauer Schifffahrtskanal I. 80.
Spree und ihre Regulirung I. 78, 83; III. 179.
Ueberbrückung, ſiehe Brücken.
Fortbildungsanſtalten und -Schulen III. 22, 120
Einfluß der Handwerkerſchule III. 122.
Entwickelungsgang III. 22.
— für Blinde III. 20.
— für Mädchen III. 23.
Francke'ſches Waiſenhaus II. 186.
Frauen-Siechenanſtalt II. 142; Gründung II. 109.
Fremdenverkehr III. 157.
Friederikenhof, Aptirung II. 92.
Friedhöfe, ſiehe Begräbnißweſen II. 205.
Friedrich-Wilhelms-Anſtalt für Arbeitſame, Ergebniſſe der Verwaltung III. 102.
Friedrich Wilhelms-Hoſpital II. 170.
Zuwendungen und deren Verwendung II. 171.
Fußgängerbrücken I. 89.

Garniſonquartierſtand III. 76.
Gartenverwaltung, ſiehe Park- und Gartenverwaltung II. 51.
Gaswerke, engliſche, Benutzung für die öffentliche Straßenbeleuchtung II. 70; Vertrag mit der Imperial Continental-Gas-Aſſociation I. 266.
—, **ſtädtiſche** I. 197.
Anlagekoſten und Ueberſchüſſe, Produktion und Verbrauch im Verhältniß zur Bevölkerungszahl II. 72.
Einnahmen I. 197; Ueberſchüſſe I. 206.
Erweiterung der Werke II. 69.
Koſten der Anlagen II. 69, 74; Verwendung von Anleihemitteln II. 69.
Schuldentilgung II. 69, 74.
Produktion und Verbrauch, II. 67.
Rohrnetz II. 69.
Gebäudeſteuer I. 163/74.
Gebiet der Stadt I. 47.
Größe und Beſtandtheile I. 50.
Inkommunaliſirung des Viehhofterrains I. 47; des Thiergartens und ſeiner Umgebung I. 48.
Neuvermeſſung I. 50.
Geborene, ſiehe Bevölkerung I. 92.
Geburten, Zahl nach Standesamtsbezirken III. 47 Tab.; Geburtenziffer I. 93.

Digitized by Google

Geiſtliche, ſiehe Kirchen III. 42.
Gemeindeverwaltung I. 31.
Adminiſtrative Selbſtſtändigkeit, Beſtrebungen nach — I. 44.
Allgemeine Ueberſicht, (als Schlußwort) III. 157.
Einrichtungen, öffentliche, im alten Rom III. 170.
—, ſtädtiſche, im Vergleich mit ähnlichen anderer Großſtädte, ſpeziell London und Paris III. 164.
Entwickelung der Stadt und Ziele der Gemeindeverwaltung im Allgemeinen III. 157.
Errichtung der Gewerbedeputation III. 118.
Gemeinnützige Inſtitute, allgemeine Beſtrebungen, ſolche in eigene Verwaltung zu ſtellen III. 169.
Geſchäftsbedürfniſſe, Einnahmen und Ausgaben I. 221.
Organiſation der „Provinz“ Berlin I. 45; Petition des Magiſtrats in Betreff der Geſetzesvorlage II Anhang, 213; desgleichen des Magiſtrats und der Stadtverordnetenverſammlung II Anhang, 216.
Verkehrserleichterungen, Maßregeln zu — im Allgemeinen III. 157.
Verwaltungs-Statiſtik III. 150.
Gemeindeſchulen, ſiehe Schulweſen III. 1.
Gemeindeſteuern, ſiehe Steuern I. 162.
Gemeinde Waiſenräthe II. 190.
Gemeinnützige Anlagen II. 36.
Gemeinnützige Inſtitute, ſiehe dieſe ſelbſt und Gemeindeverwaltung.
St. Gertraudt-Hoſpital, Grundſtücksverkauf II. 177 Anmerk.
Geſchäftsbedürfniſſe, Einnahmen und Ausgaben I. 221.
Geſetzgebung, Einfluß auf die Gemeindeverwaltung durch das Geſetz, betreffend die Anlegung von Straßen III. 62; durch die Gewerbeordnungen III. 61; durch das Organiſationsgeſetz III. 64; durch das Schlachtzwanggeſetz I. 136.
Geſinde-Belohnungs- und Unterſtützungsfonds und -Hoſpital II. 175.
Geſtorbene, ſiehe Bevölkerung I. 92.
Geſundheitspflege II. 99.
Bäder, öffentliche, Frequenz und Einnahmen II. 103.
Einrichtungen, ſtädtiſche, Einfluß auf die Geſundheit im Allgemeinen III. 161.
Gebiet II. 99.
Impfzwang, Ausführung und Koſten II. 102.

Geſundheitspflege:
Kanaliſation, Einfluß auf den Typhus II. 100.
Pocken, Auftreten II. 101.
Rieſelung, Einfluß auf die Infektionskrankheiten II. 101.
Seuchen, Umfang und Koſten II. 103 Tab.
Viehſeuchengeſetz, Ausführung II. 102.
Gewerbeangelegenheiten III. 105.
Baugewerkſchule; Fach- und Fortbildungsſchulen; Handwerkerſchule III. 120. 126; Errichtung, Frequenz, Lehrplan, ſtaatliche Unterſtützung der Handwerkerſchule III. 119. 121, 124; ſtädtiſche Unterſtützung und Grundſätze für die Errichtung der Handwerkerſchule und der Fachſchulen für beſtimmte Gewerbe III. 123. 124; Einfluß der Handwerkerſchule auf die Fortbildungsanſtalten III. 122.
Geſetzgebung: Beziehung der erlaſſenen Geſetze zur Gemeindeverwaltung III. 106; Stand und Tendenz der Gewerbe- — III. 105; Zugeſtändniſſe an die Gemeinden durch die Gewerbeordnungen III. 61.
Gewerkskrankenverein, Reorganiſation III. 108; Nachweiſung der zugehörigen Kaſſen und deren Ergebniſſe III. 132 Tab.
Gewerbeſtreitverfahren III. 129; anhängige Sachen und deren Erledigung III. 130 Tab.
Hülfskaſſen: Aufſicht III. 110; Bedeutung der — und des Gewerkskrankenvereins für Durchführung des Reichskrankengeſetzes III. 109 Geſchäftsumfang der — und Invalidenkaſſen, Ueberſicht des III. 131 Tab.; Reorganiſation der gewerblichen — III. 108; Verwaltungskoſten III. 109; Zuſammenſtellung des Zuſtandes der freien — III. 131 Tab.
Innungen: Beſtand und Bedeutung der — in Berlin III. 113; Beſtimmungen der — im Allgemeinen III. 115; geſetzliche Grundlage III. 110; Miniſterial-Reſkript zum Zwecke der Hebung der Innungen III. 110; Stellungnahme und Antwort der Innungen III. 113; Sonderbeſtrebungen nach Gewerbekammern III. 114; Stellung der Stadtgemeinde zum Miniſterial-Reſkript III. 116.
Lehrlingsweſen: Ausſtellungen von Lehrlingsarbeiten III. 126; Lehrlingsverhältniſſe im Allgemeinen III. 106.
Stiftungen, für gewerbliche Zwecke, Abegg'ſche —, Heiſe'ſche —, die — der Berliner Gewerbeausſtellung im Jahre 1879 III. 128; Satzungen der letzteren III Anhang, 236.

Digitized by Google

Gewerbeangelegenheiten:
Verwaltung der —, bis zur Errichtung einer ſelbſtändigen Deputation III. 116; Vorlage über die Bildung der Gewerbedeputation III Anhang, 230; Zuſammenſetzung der Deputation III. 118; grundſätzliche Anſchauung in dem Berichte des Magiſtrats III. 119.
Gewerkskrankenverein, ſiehe Gewerbeangelegenheiten III. 108.
Göritz'ſche Sammlung III. 142.
Grundbeſitz der Stadt I. 182, 199.
Bebaute Grundſtücke I. 182.
Holz- und Lagerplätze I. 183.
Landwirthſchaftlich benutztes Gebiet I. 183.
Reinickendorfer und Rummelsburger See I. 186.
Vergnügungslokale an der Oberſpree I. 185.
Veränderung des ſtädtiſchen Grundbeſitzes I. 201.
Grundſtücke.
Grundſätze bei Grundſtücksverkäufen I. 201; Ausgaben I. 204; Einnahmen I. 203, 206; ſolche aus Verkäufen I. 199.
Grundſtückserwerbungsfonds I. 204.
Grundſtücksverhältniſſe im Allgemeinen III. 87.
Miethswerthe I. 172.
Städtiſche —, ſiehe Grundbeſitz der Stadt und Kämmereivermögen I. 192.
Grüne oder Feſtungsgraben I. 85.
Gußeiſenpflaſterung II. 16.
Gymnaſien, ſiehe Schulweſen, insbeſondere höhere Lehranſtalten III. 27.

Handwerkerſchule, ſiehe Gewerbeangelegenheiten III. 120.
Hauptkaſſe der ſtädtiſchen Werke, ſiehe Kaſſenverwaltung III. 153.
Hauptſtiftungskaſſe, ſiehe Kaſſenverwaltung III. 153.
Hausanſchlüſſe, ſiehe Kanaliſation II. 86.
Hausſteuer, Einziehung I. 175.
Erhebung und Erträge I. 170, 173.
Ertragsverhältniß der Grund- und Gebäudeſteuer zur Hausſteuer I. 174.
Hebeammenfonds zur Unterſtützung hülfsbedürftiger I. 208.
Heiligegeiſt-Hoſpital, Grundſtückserwerb I. 201; II. 178.
Hochbau, ſiehe Bauverwaltung.
Hollmann'ſche Wilhelminen-Amalien-Stiftung II. 176.
Ausgaben und Einnahmen II. 177.
Häusliche Einrichtungen II. 176.
Hollmann'ſche Wilhelminen-Amalien-Stiftung:
v. Scheve'ſches Stiftshaus II. 177.
Sterbefälle II. 177.
Verfaſſung II. 177.
Holzpflaſterung II. 15, 24.
Holzplatz, ſtädtiſcher, auf dem Grundſtück des Arbeitshauſes II. 164.
Holzplätze, Verpachtung ſtädtiſcher Grundſtücke als — I. 183.
Hoſpitäler, ſiehe dieſe ſelbſt und Altersverſorgungs-Anſtalten II. 170.
Hülfskaſſen, eingeſchriebene und freie, ſiehe Gewerbeangelegenheiten III. 108.
Hülfsperſonal, beſoldetes, ſiehe Beamte und Magiſtrat I. 11.
Hundeſteuer I. 177.

Jahrbuch, ſtädtiſches ſtatiſtiſches III. 151.
St. Jakobs-Hoſpital, Leiſtungen II. 178.
Idiotenanſtalt III. 20.
Jeruſalems-Hoſpital, Vermögensſtand II. 178.
Impfzwang, Ausführung und Koſten II. 102.
Inkommunaliſirungen des Thiergartens und Umgebung I. 48; des Viehhofterrains I. 47.
Innungen, bei Gewerbeangelegenheiten III. 110.
Inſtitute für gemeinnützige Zwecke, Geſchenke an — I. 223.
Inſtitute, gemeinnützige, ſiehe dieſe ſelbſt und Gemeindeverwaltung.
Invalidenkaſſen, Geſchäftsumfang III. 131 Tab.
Invaliden, Unterſtützungen III. 80.
Irrenverpflegungsanſtalt (mit Situationsplan II. 146) und Irrenpflege II. 146.
Abkommen mit der Charité wegen Aufnahme Gemüthskranker II. 199; Zahl der Aufgenommenen und Koſten II. 152.
Gründung einer eigenen Anſtalt II. 109, 146; Abtrennung von der Arbeitshausverwaltung II. 146, 162; Baufonds I. 206; Koſten II. 153; Nothwendigkeit der Gründung II. 152; Organiſation II. 147.
Idiotenanſtalt III. 20.
Krankenpflege: Behandlung II. 154; Beſchäftigung, Beſuche II. 155; Beurlaubungen II. 159; Gottesdienſt II. 158; Heilerfolge II. 161; Unterhaltung und Unterricht II. 158.
Verwaltung: Koſten II. 153; Koſten für Privatanſtalten II. 153; Warteperſonal II. 160; Zahl der in der Dalldorfer, der früheren ſtädtiſchen und in Privatanſtalten Verpflegten II. 152.

Digitized by Google

Kämmereidörfer und Kolonien I. 192.
Patronatsverhältniß zu Deutſch Rixdorf I. 192.
Verhandlungen über Umwandlung von Boxhagen-Rummelsburg in eine ſelbſtändige Gemeinde I. 192.
Kämmereiſchuld I. 210.
Ausgaben und Einnahmen der Schuldenverwaltung I. 220.
Kämmereiſchuld aus Anleihen I. 210.
Kämmereivermögen I. 182.
Beſtand und Veränderlichkeit I. 182.
Geſammteinnahmen I. 189; abgelieferte Ueberſchüſſe I. 206.
Köllniſcher Kalkofen I. 190.
Rathswaagen I. 190.
Unbewegliches Vermögen, Einnahmen I. 188; Grundſtücke I. 182; Reinickendorfer und Rummelsburger See I. 186; Rüdersdorfer Kalkſteinbergwerke I. 187; Vergnügungslokale in der Köllniſchen Haide I. 185.
Verkaufs- und Trinkhallen I. 190.
Kaiſer Wilhelm- und Auguſta-Stiftung, Altersverſorgungsanſtalt I. 37.
Eröffnung und Einweihung II. 179.
Größe und Lage des Areals II. 179.
Grundzüge des Statuts II. 179; Statut II Anhang, 247.
Kapitalvermögen II. 180.
Kaiſer Wilhelmſtraße I. 54.
Kalkofen, Köllniſcher I. 190.
Kanäle, ſiehe dieſe ſelbſt und Flußläufe I. 78.
Kanaliſation II. 84.
Allgemeine Angelegenheiten: Einfluß auf die Reinhaltung der Flußläufe I. 85, Geſundheit III. 162, den Typhus II. 100, im Allgemeinen auf den Verkehr III. 158; Entwäſſerungsanlagen von Paris und London III. 165 Anmerk.; desgleichen des alten Rom III. 171; ortspolizeiliche Angelegenheiten bei der Kanaliſation, Verfügung des Oberbürgermeiſters III Anhang, 206; Zuſchuß aus der Stadthauptkaſſe I. 222, II. 90.
Bauangelegenheiten, Leitungen und Pumpſtationen: Allgemeiner Stand des Unternehmens II. 84; Baubeginn im 6. und 7. Radialſyſtem, Erwerbung der Pumpſtationen II. 85; generelle Dispoſition der Kanaliſation (mit Karte) II. 84; Grundſtückerwerbungen von der Stadt I. 200; Hausanſchlüſſe, Verhinderung derſelben wegen ungenügenden Rieſelterrains und ſtaatlicher Maßregeln II.

Kanaliſation:
88; Zahl der Hausanſchlüſſe in den einzelnen Syſtemen und überhaupt II. 86; III. 69; Leitungen, Länge II. 86; Pumpſtationen, Kraft, Leiſtung und Zahl der — und Dampfmaſchinen II. 86.
Koſten der — und der Rieſelgüter II. 89; — des Betriebes und deren Deckung I. 222; II. 89; Entnahme der Bauzinſen aus Anleihemitteln II. 90.
Rieſelung: Aptirung von Osdorf und Friederikenhof II. 92; aufzunehmende Waſſermenge II. 93; Ausdehnung und Lage der Druckrohrleitungen und Rieſelfelder ſiehe Karte hinter II. 88; Benutzung und Einrichtung der Rieſelflächen II. 94; Beſtand von Osdorf und Friederikenhof II. 92; Drainirung II. 94; Einfluß auf die Infektionskrankheiten II. 101; Erträge und Unkoſten der Beet- und Wieſenanlagen II. 96; Erzeugniſſe II. 95; Obſtkultur II. 98; Verzinſung der Rieſelgüter, Gründe für die ungenügende — II. 91; Viehzucht II. 97.
Kartoffelbau durch Arme II. 132; Bedingungen für die Theilnahme am Kartoffelbau II Anhang, 244.
Kaſſenverwaltung III. 153.
Kontrole der — durch die Stadtverordnetenverſammlung III. 155.
Dechargirungen, Verfahren bei — III. 155.
Exekutionen von Steuern I. 176, von anderen Gefällen III. 155.
Feſtſtellung der Reſultate der Kaſſenverwaltung durch Finalabſchlüſſe, Nachweiſung der Etatsüberſchreitungen, Legung der Rechnungen III. 154.
Kaſſen, vorhandene. und deren Reſſort III 153.
Spezialetat Nr. 48, Aenderung III. 154.
Vollſtreckungsamt, Geſchäftsumfang III. 156.
Kirchen und kirchliche Verhältniſſe III. 39
Ausgaben und Einnahmen für kirchliche Zwecke I. 219.
Einführung und Erträge der Kirchenſteuer III. 40.
Geiſtliche: Dr. Sydow geſtorben III. 42.
Dr. Haſenclever, Verſagung der Beſtätigung III. 42; Schriftſtücke darüber III Anhang. 180.
Kirchliche Acte im Verhältniß zur Zahl der ſtandesamtlichen III. 46.
Kirchliche Verhältniſſe überhaupt III. 39.

Digitized by Google

Kirchen und kirchliche Verhältniſſe:
Kirchen:
Dankeskirche, Beihülfe III. 41.
Heiligegeiſtkirche, Beihülfe III. 41.
Jeruſalemer Kirche, Umbau und Koſten III. 42.
Markuskirche, Anlegung eines Schmuckplatzes III. 42.
Neue Kirche, Umbau und Koſten III. 42.
Spittelkirche, Abbruch I. 69.
Thomaskirche, Baureparatur III. 42.
Verhandlungen über die Patronatsrechte des Magiſtrats bei der Wahl von Geiſtlichen III. 42.
Kirchenſteuer, ſiehe Kirchen III. 40.
Kirchhöfe, ſiehe Begräbnißweſen II. 205.
Kirchliche Zwecke, Einnahmen und Ausgaben für — I. 219.
Klaſſenſteuer, Veranlagung I. 164, 167, 171.
Ueberſicht der Erträge I. 180.
Kloakenfonds, Verwendung für Kanaliſationsbetriebskoſten II. 90.
Köllniſche Heide, Vergnügungslokale I. 185.
Köllniſcher Kalkofen I. 190.
Königliches Haus I. 31.
Attentate auf Se. Majeſtät den Kaiſer und König I. 32; Empfang und Begrüßungsfeierlichkeit Sr. Majeſtät des Kaiſers I. 34.
Feier der goldenen Hochzeit I. 36.
Uebertragung der Regierung an Se. Kaiſerliche und Königliche Hoheit den Kronprinzen I. 32.
Vermählung Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Wilhelm I. 38.
Königsgraben I. 59, 85.
Königsmauer, Durchbruch und Projekt der Beſeitigung I. 55.
Kommunalhäuſer, ſiehe Kämmereivermögen I. 182.
Kommunalverwaltung, ſ. Gemeindeverwaltung I. 31.
Konfirmandenbekleidung, Lieferung II. 132.
Konvertirung der Anleihen von 1866, 1869, 1870, 1875, 1878 I. 210.
Koſtpflege, ſiehe Waiſenverwaltung II. 189.
Krankenhäuſer II. 110.
— als Anſtalten für die geſchloſſene Armenpflege und deren Benutzung II. 135.
Direktionsperſonal II. 142.
Einnahmen und Ausgaben für — und Einrichtungen für die Geſundheitspflege I. 219.
Krankenhaus im Friedrichshain II. 110; Errichtung eines Operationspavillons II. 135.
Krankenhaus Moabit II. 110; Centralheizung und andere Baulichkeiten II. 141.
Krankenhäuſer:
Projekt eines neuen Krankenhauſes im Süden der Stadt II. 135.
Verwaltung der Anſtalten II. 111.
Zahlen für die letzten zehn Jahre: der Kranken nach Krankenhäuſern II. 136 Tab.; der durchſchnittlich belegten Betten II. 138 Tab.; der durchſchnittlichen Verpflegungsdauer II. 140 Tab.; der Verpflegungstage II. 139 Tab.

Lagerplätze, Verpachtung von Grundſtücken I. 183.
Landwehrkanal I. 80, 82.
Landwirthſchaftliche Benutzung verpachteter ſtädtiſcher Grundſtücke I. 183; der Rieſelfelder II. 92.
Lange-Schucke-Stiftung, Terrainerwerbung II. 180.
Lebensmittelverſorgung (ſiehe auch die einzelnen hierzu dienenden Inſtitute) I. 106.
Allgemeine Ziele zur Erreichung einer genügenden — I. 106.
Benutzung der Stadtbahn I. 158, 283.
Werth von Markthallen für eine geregelte — III. 163.
Lehranſtalten, höhere, ſiehe Schulweſen III. 24.
Lehrer, ſiehe Schulweſen III. 12.
Lehrlingsweſen, ſiehe Gewerbeangelegenheiten III. 106, 126.
Leiſtungen der Stadtgemeinde, Zuſchuß zu den durch das Dotationsgeſetz auferlegten — I. 222.
London, Einrichtungen und Verwaltungsangelegenheiten III Schlußwort., 183.
Luiſenſtädtiſcher Kanal I. 80.

Mädchenſchulen, höhere, ſiehe Schulweſen III. 24.
Männerſiechenanſtalt II. 142.
Gründung II. 109.
Leiſtungen II. 143.
Magiſtrat I. 8.
Beſoldete Beamte, und Beſoldungen I. 11; unbeſoldete I. 22.
Kollegium: Namen und Zahl der Mitglieder I. 8; Hülfsdezernenten I. 10; Veränderungen I. 8; Zuſammenſetzung I. 10.
Kirchenpatron III. 39.
Normal-Beſoldungsetat I. 13.
Penſionen, Grundſätze und Beträge I. 15.
Sterbekaſſe I. 18.
Wittwenverpflegungsanſtalt I. 19.
Magiſtratsbibliothek III. 139; Ausgabe III. 140; Beſtand III. 141; Herſtellung eines neuen Kataloges nach verändertem Syſtem III. 140.

Digitized by Google

Markthallen, öffentliche, und offene Märkte I. 146.
Bedeutung der Markthallen für die Erleichterung des Verkehrs III 164, für geregelte Lebensmittelverſorgung, für die Verbeſſerung der Ernährung III. 163, für die Vermehrung der Schmuckanlagen III. 164.
Geſchichte und Vorgeſchichte der Märkte I. 146.
Geſchichte der Markthallen I. 155.
Grundſtückserwerbungen für die erſte und En gros Markthalle (Neue Friedrichſtraße) I. 160.
Stättegeld I. 153.

Miethſteuer I. 170.
Regulativ I. Anhang, 239.
Reorganiſation III. 180.

Miethsverhältniſſe, ſ. Grundſtücke u. Steuern I. 172.

Militärverwaltung III. 75.
Einnahmen und Ausgaben I. 220.
Entſchädigungstarif der Kgl. Militärverwaltung III. 76.
Freiwillige Leiſtungen, Unterſtützung von Invaliden III. 80.
Geſetzliche Militärlaſten III. 75:
Deckung der Koſten durch Sublevationsabgaben und die Vorſpannkaſſe III. 76.
Durchmarſchtruppen, Leiſtungen III. 77.
Garniſonquartierſtand III. 76; Ueberſicht der Leiſtungen und Koſten für Standquartiertruppen III. 77 Tab.
Uebernahme durch die Gemeindeverwaltung III. 76.
„Vorſpann"-Vergütungen III. 79; Koſten für geſtellten Militärvorſpann III. 80 Tab.
Ordonnanzhaus III. 79.
Sublevationskaſſe, Ausgaben III. 78.

Mohl'ſches Legat II. 175.

Muſeum, das Märkiſche Provinzial- III. 134.
Benutzung III. 135.
Beſchickung von Ausſtellungen und Prämiirungen III. 135.
Beſuch III. 135.
Beſtände der einzelnen Abtheilungen III. 134.
Beſtände und Vermehrung überhaupt III. 134.
Bibliothek III. 140.
Koſten III. 136.
Sammelkaſten III. 135.
Verwaltungsorgane III. 136.
Zuſchuß I. 223.

Nachtwachtweſen, Einnahmen und Ausgaben I. 218, III. 72.

Naturallieferungen an Arme III. 132 (ſiehe auch Armenverwaltung).

Neue Kirche, Umbau und Koſten III. 42.

Neuvermeſſung von Berlin I. 50.

Nikolaus-Bürgerhoſpital II. 174 (ſiehe auch Altersverſorgungsanſtalten).

Normal-Beſoldungsetat I. 13.

Normaluhren, Zuſchuß I. 222.

Obdachloſe, ſiehe Aſyle II. 145, 167.

Obſtkultur auf den Rieſelgütern II. 98.

Omnibus I. 71.

Ordonnanzhaus III. 79.

Organiſationsgeſetz, Bedeutung für Berlin I. 45; Einfluß auf die Gemeindeverwaltung III. 64; Petition des Magiſtrats in Betreff der Geſetzesvorlage II Anhang, 213; desgleichen des Magiſtrats und der Stadtverordnetenverſammlung II Anhang, 216.

Orts-Baupolizeiverwaltung III. 59.
Bekanntmachung, betreffend die Verlegung von Bauprojekten III Anhang, 205.
Koſten III. 69.
Geſchäftstheilung und Handhabung der Orts-Baupolizeiverwaltung III. 67.
Polizeiverordnung über die Anlegung von Straßen II Anhang, 231.
Uebertragung der Straßenbaupolizei an den Bürgermeiſter III. 65.
Vereinbarung mit dem Königl. Polizei-Präſidium über die Kompetenzen bei Wahrnehmung der — III. 66; Schriftwechſel, betreffend die Handhabung der ſtraßenbaupolizeilichen Geſchäfte III Anhang, 200.
Verfügung des Oberbürgermeiſters, betreffend die ortspolizeilichen Angelegenheiten bei der Kanaliſation III Anhang, 206.
Zahl der Baugeſuche, polizeilichen Anordnungen und Beſchwerden über letztere III. 68.
Zahl der genehmigten Anſchlüſſe an die Kanaliſation III. 69.
Zugeſtändniſſe an die Gemeinden durch das Geſetz, betreffend die Anlegung von Straßen III. 62.

Ortspolizeiverwaltung, ſ. Polizeiverwaltung III. 59.

Osdorf, ſiehe Kanaliſation II. 92.

Paris, Einrichtungen und Verwaltungsangelegenheiten III, Schlußwort 157.

Park- und Gartenverwaltung II. 51.
Baumanlagen II. 54; Anzahl der Bäume II. 56; Baumſchulen II, 54.

Digitized by Google

Park- und Gartenverwaltung:
Botaniſcher Unterricht, Pflanzenmaterial für den — II. 55.
Einfluß der Park- und Gartenanlagen auf die Geſundheit im Allgemeinen III. 161.
Einnahmen und Ausgaben I. 220.
Geſammtfläche der Anlagen II. 56.
Parkanlagen von Paris und London III. 165 Anmerk.
Schmuckanlagen im Innern der Stadt II. 53; Vergrößerung II. 54; projektirte — um das Denkmal auf dem Kreuzberge II. 53; Vermehrung nach dem Bau von Markthallen III. 164.
Sitzbänke II. 54.
Spielplatz II. 55.
Treptower Park und Plänterwald, Aufſchüttungen, Größe II. 51; See II. 52.
Unterhaltungskoſten II. 55.
Vogelſchutz II. 55.
Werth der Anpflanzungen, ethiſcher und ſanitärer III. 178.
Patronatsrechte, Magiſtrat als Kirchenpatron III. 32.
Verhandlungen über die Rechte des Magiſtrats bei der Wahl von Geiſtlichen III. 42.
Penſionen und Unterſtützungen I. 15.
Einnahmen und Ausgaben I. 221, 223.
Grundſätze und Beträge I. 15.
Petroleumbeleuchtung II. 66, 70, 71.
Pfandbriefinſtitut, Berliner III. 87.
Allgemeine Grundbeſitz- und Geldverhältniſſe ſeit 1870 III. 87.
Amortiſation, — bei verſchiedenem Zinsfuß III. 88; Anſprüche der Grundſtückseigenthümer an den — s-Fonds III. 95; vorausſichtliche Dauer der — III. 95.
Bodenwerth, geringe Bedeutung des — für die Beleihung III. 93.
Kurſe, Stand und Bewegung III. 89 und Tab.
Emiſſionen, — zu verſchiedenem Zinsfuß III. 88; Ueberſicht der — nach dem Zinsfuß und der jährlichen Konvertirungen III. 90 Tab.
Grundſtücke, Zahl und (Pfandbrief-) Werth der bepfandbrieften Grundſtücke nach Jahren III. 92 Tab.; nach Stadttheilen III. 92.
Pfandbriefdarlehen, Vorzüge der — III. 94.
Reſervefonds, Anſprüche der Grundſtückseigenthümer an den — III. 95.
Pfennigſparkaſſen, ſiehe Sparkaſſe III. 100.
Pferde, Anzahl der — I. 73.
Pferdeeiſenbahnen, ſiehe Verkehrsmittel I. 64.
Pflaſter, ſiehe Straßenpflaſter II. 1.
Pflegegeld, ſiehe offene Armenpflege II. 123.
Pflegekinder, ſiehe Waiſenverwaltung II. 182.
Plänterwald bei Treptow II. 51; Baumſchulen II. 54.
Plätze, Markt-, ſiehe offene Märkte I. 153.
Plätze, öffentliche, ſiehe Straßen II. 51.
Plätze, Schmuck-, ſiehe Parkverwaltung II. 53.
Plan von Berlin, ſiehe Neuvermeſſung I. 50.
Pocken, Auftreten der — II. 101.
Pockenlazareth, Umwandlung in das Aſyl für obdachloſe Familien II. 110.
Polizeikoſten, ſiehe Polizeiverwaltung III. 69.
Polizei, ſtädt. Straßenbau-, ſ. Ortsbaupolizei III. 59.
Polizeiverwaltung III. 59.
Befugniſſe, geſetzliche, bis zum Erlaß des Organiſationsgeſetzes III. 63.
Bekanntmachung, betreffend die Verlegung von Bauprojekten III Anhang, 205.
Einnahmen und Ausgaben (Ortspolizei, Nachtwacht- und Feuerlöſchweſen) I. 218, III. 72/74.
Feuerlöſchweſen (ſiehe auch Feuerwehr III Anhang, 208): Beitrag des Staates; Beibehaltung der Aufſicht ſeitens des Staates; Entſcheidungen der höchſten Gerichte III. 71; Einnahmen und Ausgaben des Feuerlöſch- und Nachtwachtweſens I. 218, III. 72.
Geſchichtliche Entwickelung der ſtaatsrechtlichen Stellung der Polizei als Befugniß des Staates bezw. der Gemeinde III. 59.
Koſten III. 69.
Polizeiverordnung über die Anlegung von Straßen II Anhang, 231.
Polizeiverordnung, Geſchichte der, über die Größe der zu Schankwirthſchaften beſtimmten Lokale III. 51 Anmerk.
„Sicherheits“-Polizei, Begriff der — III. 65; Schriftwechſel darüber III Anhang, 192.
Vereinbarung mit dem Königl. Polizeipräſidium über die beiderſeitigen Kompetenzen bei Wahrnehmung der Straßenbaupolizei III. 166; Schriftwechſel darüber III Anhang, 200.
Zugeſtändniß polizeilicher Funktionen an die Gemeindeverwaltung, durch die Gewerbeordnungen III. 61; durch das Geſetz über die Anlegung von Straßen III. 62; durch das Organiſationsgeſetz III. 64.
Poſtſparkaſſenprojekt, ſiehe Sparkaſſe III. 101.
Privat-Irrenanſtalten, ſiehe Irrenverpflegungsanſtalt II. 152.
Provinz Berlin, Organiſation, ſiehe Gemeindeverwaltung I. 45.

Digitized by Google

Pumpſtationen, ſiehe Kanaliſation II. 86.

Radialſyſteme, ſiehe Kanaliſation II. 84.
Rathhäuſer, I. 1, Unterhaltungskoſten und Erträge I. 3.
Berliniſches, Ausſchmückung I. 4 (mit fünf Illuſtrationen von Reliefs am Schluſſe des erſten Theiles); Verwendung der Räume im Allgemeinen I. 1.
Rathhausbau, Einnahmen und Ausgaben I. 218.
Rathswaagen I. 190.
Rechnungsweſen (ſiehe auch Kaſſen-Verwaltung) III. 153.
Dechargirungen, Verfahren bei — III. 155.
Legung der Rechnungen III. 154.
Reichsregierung I. 31.
Anregung zur Verlegung ihres Sitzes I. 42.
Reinickendorfer See I. 186.
Reinigung der Straßen, ſ. Straßenreinigung II. 59.
Religions-Unterricht, ſiehe Schulweſen III. 23.
Renten, Dotationen und — I. 194.
Ablöſung der Straßen- und Brückenbaurente I. 212.
Beſtehende — I. 194, 206.
Hinzugetretene Renten (der engl. Gasanſtalten und Pferdebahnen) I. 195, 248, 266.
Rente für Uebernahme bisheriger Staatschauſſeeen II. 31.
Verwendung von, zur Ablöſung von Renten gezahlten Kapitalien zum Bau der Irrenanſtalt und des Arbeitshauſes I. 206.
Reuter-Stiftung (ſiehe auch Altersverſorgungsanſtalten) II. 180.
Rieſelfelder und Rieſelung, ſiehe Kanaliſation II. 84.
Rinnſteine, Beſeitigung II. 20; Einfluß auf den Verkehr III. 158, auf die Verſchönerung der Stadt III. 178; Reinigungskoſten II. 59.
Rixdorf, Patronatsverhältniß des Magiſtrats zu — I. 192.
Rüdersdorfer Kalkſteinbergwerk I. 187.
Rummelsburg-Boxhagen, Verhandlungen über Umwandlung in eine ſelbſtſtändige Gemeinde I. 192.
Rummelsburger See I. 186.

Sanitätsweſen, ſiehe Geſundheitspflege II. 29.
von Schede'ſche Stiftung II. 177.
Schiedsmänner III. 48.
Ergebniſſe der Thätigkeit III. 49 Tab.
Koſten III. 50.
Zahl und Thätigkeit III. 48.
Schiffahrtskanal, Spandauer I. 80.
Schiffsverkehr I. 79, 81.
Höhe der Schiffsladungen über dem Waſſerſpiegel I. 86.
Schlachthäuſer (mit einem Situationsplan I. 116) I. 106.
Ankauf und Vorarbeiten: Beſchluß, betreffend die Erbauung eigener, mit Viehmarkt verbundener Schlachthäuſer I. 111; Inkommunaliſirung des Terrains I. 47; Verhandlungen mit der Berliner Viehmarkt-Aktiengeſellſchaft wegen Ankaufs des ihr gehörigen Viehhofes I. 107.
Bauausführung: Baukoſten I. 128; Baulichkeiten, Zahl und Einrichtung der Baulichkeiten (mit 1 Illuſtration und 6 Bauzeichnungen I. 120/126) I. 120; Eiſenbahnverbindung I. 115, 120; Entwäſſerung I. 128; Größe des Terrains I. 120; Grundſteinlegung I. 119; induſtrielle Anlagen I. 126; veterinärpolizeiliche Anlagen I. 126; Vorbedingungen und Vorarbeiten für den Bau I. 113.
Eröffnung I. 128.
Fleiſchſchau, obligatoriſche I. 135, 142; Regulativ für die Unterſuchung des in das öffentliche Schlachthaus gelangenden Schlachtviehes I. 271; Verfahren bei krank befundenem Vieh I. 146.
Geſundheit, Einfluß der Einrichlung der Schlachthäuſer auf die — III. 162.
Schlachtzwang I. 133, 141; Gemeindebeſchluß, betreffend Einführung des Schlachtzwanges I. 269; geſetzliche Grundlagen für die Einführung des Schlachtzwanges I. 136.
Thierſchau, erſte I. 131.
Viehmarkt und -Handel I. 128; Vertrag mit den Viehkommiſſionären I. 132.
Schlachtzwang, ſiehe Schlachthäuſer, I. 133.
Schmuckplätze, im Innern der Stadt II. 53; Vergrößerung II. 54; projektirte Anlagen um das Denkmal auf dem Kreuzberge II. 53.
Schreiner'ſche, Weydinger-, Stiftung II. 176.
Aufnahmeberechtigte II. 176.
Stand der Einnahmen II. 176.
Verfaſſung II. 176.
Schuldentilgung der Gasanſtalten II. 69, 74.
Schuldenverwaltung I. 220 (ſiehe auch Kämmereiſchuld).
Schulweſen, das ſtädtiſche III. I.
Aufwendungen für die Schulverwaltung III. 34.
Baumanlagen in Gemeindeſchulhöfen II. 54.

Digitized by Google

Schulweſen:
- Beſucher der unentgeltlichen und der ſchulgeldpflichtigen Schulen III. 4.
- Botaniſcher Unterricht, Pflanzenmaterial für den — II. 55.
- Einnahmen und Ausgaben I. 219.
- Erbauung von Gemeindeſchulen aus den Ueberſchüſſen der Sparkaſſe I. 207.
- Ergebniſſe der Schulverwaltung im Allgemeinen III. 175.
- Grundlagen, ſtaatliche, der Unterrichtspflege III. 174.
- Schulunterricht im alten Rom III. 173.
- Volksſchulweſen in Paris und London III. 174 Anmerk.
- Zahl der von der Gemeinde, dem Staate, von Vereinen und Privaten unterhaltenen Schulen und ihrer Beſucher im Verhältniß zur Geſammtzahl III. 36 Tab.
- Elementarſchulweſen III. 1:
  - Blindenſchule III. 19; Fortbildungsſchule für Blinde III. 20.
  - Errichtung neuer Schulanſtalten III. 8 Tab.; neue Gebäude, ihre Größe, Koſten und Beſtandtheile III. 10 Tab.
  - Idiotenanſtalt III. 20; Errichtung, Größe, Einrichtung III. 21.
  - Klaſſen, Einrichtung „fliegender" III. 7; Unterbringung II. 7 Tab.
  - Kommiſſionen, Schul- II. 6.
  - Koſten III. 18.
  - Lehrkräfte: Gehaltsverhältniſſe III. 13, der Lehrer III. 15, der Lehrerinnen III. 16, der Rektoren III. 14; Lehrerinnen, Hoſpitantinnen III. 13; wiſſenſchaftliche Veranſtaltungen für die Lehrer III. 17; Zahl und Zuſammenſetzung der hinzugetretenen Lehrkräfte III. 12.
  - Lehrplan III. 17.
  - Schulinſpektoren, Einſetzung von, und deren Wirkungskreiſe III. 5.
  - Schulkreiſe, Errichtung von III. 5.
  - Taubſtummenſchule III. 19.
  - Verhältniß der ſchulpflichtigen Kinder und der vorhandenen Schüler zur Bevölkerungszahl III. 2.
  - Zahl der Schulen, Klaſſen, Schüler III. 1.
- Fortbildungsſchulweſen (ſiehe auch III. 120) III. 22.
  - Entwickelungsgang III. 22.
  - —-Anſtalten und Schulen III. 22.
  - —-Schulen für Mädchen III. 23.

Schulweſen:
  - —-Schule für Blinde III. 20.
  - Handwerkerſchule, Einfluß der — III. 22.
- Höhere Lehranſtalten III. 24.
  - Entwickelung im Allgemeinen III. 176.
  - Pläne betreffs Einrichtung „höherer Bürgerſchulen" III. 177.
  - Zahl derſelben überhaupt III. 176.
- Höhere Mädchenſchulen III. 24.
  - Entwickelung der Charlottenſchule III. 24.
  - Frequenzverhältniſſe III. 26 Tab.
  - Grundſtücksauswahl für eine Schule im Oſten III. 24.
  - Zeit und Art der Einrichtung und Koſten der Schulen III. 25 Tab.
- Höhere Schulen für die männliche Jugend III. 27.
  - Beſtand III. 27.
  - Einführung des jüdiſchen Religionsunterrichtes III. 30.
  - Frequenz und Koſten der einzelnen Anſtalten III. 32 Tab.
  - Koſten der Gebäude III. 33.
  - Organiſation des römiſch-katholiſchen Unterrichtes III. 29.
  - Zuſchüſſe III. 31.
    - Askaniſches Gymnaſium, Entwickelung III. 27.
    - Falk-Realſchule, Gründung III. 28.
    - Humboldt-Gymnaſium, Entwickelung III. 27.
    - Königſtädtiſches Gymnaſium, Entwickelung III. 27.
    - Leibniz-Gymnaſium, Entwickelung III. 27.
    - Luiſen-Gymnaſium, Königliches III. 28.
    - Progymnaſium III. 29.
- Turnweſen III. 33.
  - Benutzung der Turnhallen durch Vereine III. 33.
  - Spielplätze II. 55; III. 33.
  - Zahl der Turnhallen III. 33.

Seeen, ſtädtiſche I. 86.

Seuchen, Umfang der — und Koſten II. 103 Tab.

Sieche, Zahl der verpflegten — nach Geſchlecht II. 144 Tab.

Siechenanſtalten II. 142.
- Ausgaben II. 143.
- Koſten II. Tab. 119.
- Ueberſicht der Zahl der verpflegten Siechen nach Geſchlecht und der Koſten in den einzelnen Jahren II. Tab. 144.

Digitized by Google

Siechenanſtalten:
- Vereinigung der Verwaltung der — für beide Geſchlechter II. 142.
- Frauenſiechenanſtalt II. 142.
  - Gründung der — II. 109.
- Männerſiechenanſtalt II. 142.
  - Gründung der — II. 109.
  - Leiſtung der — II. 143.

Sittlich verwahrloſte Kinder, ſiehe Waiſenverwaltung II. 198.

Sparkaſſe, Die ſtädtiſche III. 97.
- Aktiva III. 97.
- Annahmeſtellen, Geſchäftsumfang III. Tab. 100.
- Einlagen nach der Höhe des Betrages III. 99.
- Ein- und Rückzahlungen, Verhältniß der — III. 97; Summe der — III. Tab. 98.
- Filialkaſſen, Errichtung von III. 100
- Geſchäftsumfang III. 97.
- Markenſyſtem und Pfennigſparkaſſen III. 100
- Paſſiva III. 97.
- Poſtſparkaſſenprojekt III. 101.
- Ueberſchüſſe, Verwendung der — zu öffentlichen Zwecken I. 207, III. 101.

Spezialetats, ſiehe Kaſſenverwaltung III. 153.

Spielplätze II. 55; III. 33.

Spree, Die I. 78.
- Einfluß der Kanaliſation auf die Reinhaltung der Flußläufe I. 85.
- Grüne oder Feſtungsgraben, Verhandlung über Zuſchüttung I. 85.
- Königsgraben, Zuſchüttung I. 59, 85.
- Regulirung der Spree I. 78, 83.
- Schiffsverkehr I. 79.

Staatsregierung I. 31.
- Erlaß über das Innungsweſen III. 110.
- Organiſation der „Provinz" Berlin I. 45.
- Stellung der — bei Anordnung der Auflöſung der Stadtverordneten-Verſammlung I Anhang, 227.
- Uebertragung der Regierung an den Kronprinzen I. 32.

Stadtausſchuß III. 51.
- Geſchäftslokal und Koſten III. 58.
- Kompetenzen III. 51.
  - Beſtimmung über die Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der Schankwirthſchaft III. 51.
  - Beſtimmung über Anträge auf Ertheilung der Erlaubniß zum Handel mit Giften III. 52.
  - Beſtimmung über die Genehmigung der Errichtung konzeſſionspflichtiger gewerblichen Anlagen III. 52.

Stadtausſchuß:
  - Beſtimmung über Anträge auf Errichtung von Dampfkeſſeln III. 53.
  - Beſtimmung über Anträge eines Armenverbandes gegen die zur Unterſtützung eines Hülfsbedürftigen verpflichteten Angehörigen III. 53.
  - Beſtimmung in Waſſer- und Fiſchereipolizeiſachen III. 53.
- Zahl und Erledigung der bezüglichen Anträge, Geſchäfte, Klagen III. Tab. 54/58.
- Kompetenzerweiterung vom 1. April 1884 ab III. 51. Anmerk.
- Ueberſchüſſe des Stadtausſchuſſes I. 207.

Stadtbahn I. 76
- Benutzung derſelben zur Lebensmittelverſorgung I. 158, 283.

Stadtgebiet I. 47.
- Größe und Beſtandtheile I. 50.
- Inkommunaliſirung des Viehhofterrains I. 47; des Thiergartens und ſeiner Umgebung I. 48.
- Neuvermeſſung I. 50.

Stadt-Hauptkaſſe (ſ. auch Kaſſenverwaltung) III. 153.
- Reſſort III. 153.
- Zuſchuß zum Betriebsfonds I. 222.

Stadthaushalt.
- Antheile der verſchiedenen Verwaltungen an den Einnahmen und Ausgaben I. 215.
- Generelle Ueberſicht der Einnahmen und Ausgaben I. 214; Ueberſchüſſe der Gasanſtalten I. 206.
- Ueberſicht aller Einnahmen I. 217.
- Ueberſicht der Einnahmen, Ausgaben, Zuſchüſſe nach einzelnen Verwaltungen I. 218.
- Zuſchüſſe zu den Kanaliſationsbetriebskoſten I. 222, II. 90.

Stadtſchulden, ſiehe Kämmereiſchuld I. 210.

Stadttheile, hiſtoriſche. Berlin und ſeine Umgeſtaltung (mit Karte I. 62) I. 53.

Stadtverordnetenverſammlung I. 23.
- Auflöſung. Aktenſtücke betreffend die — und Stellung der Aufſichtsbehörden bei Anordnung derſelben I Anhang, 227.
- Kontrole der Kaſſenverwaltung III. 155.
- Geſchäftsumfang I. 29.
- Mitglieder, Dienſtalter I. 28; Zuſammenſetzung nach dem Beruf I. 28.
- Vorſteher I. 29.
- Wahlen; Betheiligung der Bürgerſchaft I. 29; Bezirke und Aenderungen derſelben I. 24; Wahlrecht und Wahlmodus I. 23.

Stättegeld auf den Märkten I. 153.

Digitized by Google

Standesämter III. 45.
Einnahmen und Ausgaben I. 221, III. 45.
Theilung mehrerer Aemter III. 45.
Zahl der Beurkundungen der letzten 5 Jahre nach Standesamtsbezirken III. 47 Tab.
Zahl der standesamtlichen Eheschließungen und Geburten und ihr Verhältniß zu den entsprechenden kirchlichen Akten III. 46.
Standquartiere III. 76.
Statistisches Bureau III. 144.
Bevölkerungs-Statistik; Erweiterung der Erhebungen überhaupt III. 144, bezüglich der Fortschreibung III. 145; Bewegung der Bevölkerung, Jahreszusammenstellungen von 1869 ab III. 147; System der Sterblichkeitstafeln III. 147.
Bibliothek III. 140; Kosten III. 152.
Jahrbuch, statistisches III. 151.
Internationale Statistik III. 149.
Organisation: Entwickelung des Bureaus III. 150; Uebernahme der statistischen Arbeiten des Polizei-Präsidiums III. 144.
Vereinigung der Direktoren der statistischen Bureaus deutscher Städte III. 149.
Vereinsleben, Statistik des Berliner — III. 151.
Verwaltungsstatistik: Armen-, Schulstatistik III. 150; Lohn-, Gaskonsumstatistik III. 151.
Volkszählungen: Inhalt des Berichts für 1875 III. 146; Kosten der — von 1875 III. 147; Bearbeitung der — von 1880 im Allgemeinen III. 148; Kosten III. 149.
Sterbefälle III. 47 Tab.; Sterblichkeitsziffer I. 93; Todesursachen I. 94.
Sterbekasse der Gemeindebeamten I. 18.
Sterblichkeitstafeln, System. III. 47.
Steuern I. 162.
Aufkommen auf den Kopf der Bevölkerung I. 181.
Braumalzsteuer, Zuschlag I. 179.
Dienstwohnungen, Petition des Magistrats um Ablehnung des Gesetzentwurfes, betreffend die Besteuerung der — I. 241.
Einziehung der Gemeindesteuern I. 175; Exekutionen I. 176.
Ergebnisse der Veranlagungen, Uebersicht I. 167, 171.
Erträge: Uebersicht der — der Staats- und Gemeindesteuern I. 180; — Verhältniß der Grund- und Gebäudesteuer zur Haussteuer I. 174; abgelieferte Ueberschüsse I. 206.
Steuern:
Gebäudesteuer, Revision der Veranlagung I. 163.
Gemeinde-Einkommensteuer I. 165.
Haussteuer, Erhebung und Erträge I. 170 173; Regulativ I Anhang. 259.
Hundesteuer I. 177.
Klassensteuer, Veranlagung I. 164.
Klassifizirte Einkommensteuer I. 164.
Miethssteuer, Erhebung und Erträge I. 170, 173; Regulativ I Anhang, 259.
Miethverhältnisse und Miethwerthe I. 172.
Reorganisation der Mieth- und Einkommensteuer im Allgemeinen III. 180.
Stiftungen (s. auch Altersversorgungsanstalten II. 170.)
Altersversorgungsanstalt der Kaiser Wilhelm- und Augusta-Stiftung I 37; Grundstück für dieselbe I. 200.
Berliner Gewerbeausstellung, Satzungen der Stiftung der — III Anhang, 236; sonstige — für gewerbliche Zwecke III. 128.
v. Biedersee-Stiftung, Ergebnisse III. 103.
Elisabeth-Stiftung I. 22.
Friedrich Wilhelms-Anstalt für Arbeitsame, Ergebnisse der Verwaltung III. 102.
Lange-Schucke-Stiftung, Grundstückserwerbung I. 200.
Reuter-Stiftung, Grundstückserwerbung I. 200.
Straßen I. 47; II. I.
Allgemeines: Anlegung und Breite I. 51; Einfluß auf die Gesundheit im Allgemeinen III. 161; Polizeiverordnung über die Anlegung II Anhang, 230.
Benutzung des Straßenterrains: für Anschlagsäulen II. 41; für Bedürfnißanstalten II. 38; für Brunnen II. 43; zu gemeinnützigen Anlagen im Allgemeinen II. 36; durch Pferdeeisenbahnen I. 64, 68.
Chaussirte Straßen siehe Chausseen.
Straßenbaupolizei siehe Polizeiverwaltung.
Straßenbeleuchtung (siehe auch Gaswerke) II. 66; Einnahmen und Ausgaben I. 218; elektrisches Licht und dessen Kosten II. 67, 70/71; englische Gasanstalt, Benutzung II. 70; Gestaltung mit Rücksicht auf den Verkehr III. 159; Petroleumbeleuchtung II. 66, 70/71; Zahl der Gasflammen II. 66, 70/71.
Straßenbesprengung II. 59; Einfluß auf den Verkehr III. 159; Einnahmen und Ausgaben I. 218; Kosten II. 61; Ressortverhältnisse II. 63; Sprengwagen II. 64; Umfang und

Digitized by Google

Straßen:
Zeit II. 63; Waſſerverbrauch und Koſten II. 65.
Straßenpflaſterung II. 1;
Asphaltpflaſterung II. 10, 14, 23; Bedingungen, betreffend Unterhaltung des Asphaltpflaſters II Anhang, 231.
Einfluß auf die Unfälle bei der Feuerwehr III. 214; den Verkehr III. 158; die Verſchönerung der Stadt III. 178.
Flächeninhalt II. 21; Vermehrung durch Uebergang der bisher vom Fiskus unterhaltenen Straßen II. 5.
Gußeiſenpflaſterung II. 16.
Holzpflaſterung II. 15, 24.
Neupflaſterungen: Ausgaben II. 2; Einfluß des Geſetzes vom 2. Juli 1875 auf dieſe II. 1; Beiträge, eingezogene, der Adjazenten II. 5.
Pflaſterungsarten, räumliche Vertheilung II. 22; Umfang der Pflaſterungen mit beſtem Material II. 7.
Rinnſteine (ſiehe auch dieſe ſelbſt) II. 20.
Unterhaltung. — des von den Pferdebahnen benutzten Pflaſters I. 250; Koſten- und Umfang der Reparaturen II. 22; Reparaturen in Folge von Arbeiten an unterirdiſchen Leitungen II. 16; Vereinbarung zur Vermeidung des häufigen Aufreißens II. 18.
Straßenreinigung II. 59; Abfuhr II. 60; Asphaltpflaſter II. 13, 61; Einfluß auf den Verkehr III. 159; Einnahmen und Ausgaben I. 218; Fläche II. 59; Koſten II. 59; Verwaltung: Arbeitsplan und Kräfte II. 60, 61; Organiſation II. 63; Stellung der Pferde II. 60; Vortheile der nächtlichen Reinigung II. 62.
Straßen- (und Plätze-) Veränderungen:
Allgemeine, durch Bau von Pferdebahnen bedingte Aenderungen I. 64, 68
Askaniſcher Platz, Schmuckanlagen II. 54.
Belle-Allianceplatz., Schmuckanlag. II. 54.
Burgſtraße I. 61.
Charlottenſtraße I. 64.
Dresdenerſtraße, Schmuckanlagen II. 54.
Eldenaerſtraße, Baumanlagen II. 54.
Eliſabethkirche, Platz um die —, Schmuckanlagen II. 53.
Friedrichsbrücke II. 15.
Friedrichſtraße I. 63; II. 15.
Friedenſtraße, Baumanlagen, II. 54.

Straßen:
Georgenſtraße I. 64.
Heiligegeiſtgaſſe I. 61.
Holzmarktſtraße I. 63.
Kaiſer Wilhelmſtraße I. 54.
Kleiner Jüdenhof, Beſeitigung I. 56.
Königsmauer, Durchbruch und Projekt der Beſeitigung I. 55.
Leipzigerſtraße II. 9, 12.
Linden, Unter den — II. 9, 12, 16.
Luiſenſtädtiſchen Kanal, Straßen am —, Baumanlagen II. 54.
Maaßenſtraße, Baumanlagen II. 54.
Markuskirche, Platz um die —, Schmuckanlagen II. 53.
Markusſtraße I. 62.
Mariannenplatz, Schmuckanlagen II. 54.
Markgrafenſtraße II. 11.
Mühlendamm, Projekt I. 57.
Neue Friedrichſtraße, Verbreiterung I. 56.
Neuſtädtiſche Kirchſtraße I. 64.
Nikolaikirchhof, Schmuckanlagen II. 53.
Oberwallſtraße II. 10, 15.
Opernhausplatz II. 15.
Parallelſtraße zur Stadtbahn I. 60.
Pariſer Platz II. 9; Beleuchtung II. 67; Schmuckanlagen II. 54.
Potsdamerſtraße I. 65.
Spandauerſtraße I. 61.
Teutoburger Platz II. 54.
Thaerſtraße, Baumanlagen II. 54.
Thiergarten, Der, Beſprengung II. 64.
Zietenplatz, Baumanlagen II. 54.
Zimmerſtraße I. 65.
Sublevationskaſſe, Perſonal- (ſ. auch Militärverwaltung), Ausgaben III. 78; Verwendung für Kanaliſationsbetriebskoſten II. 90; Abgaben III. 76.

Taubſtummenſchule III. 19.
Tegeler Waſſerwerke, ſiehe Waſſerleitung ꝛc. II. 76.
Telephonanlagen, ſiehe Fernſprechleitungen II Anhang, 240.
Thiergarten, Beſprengung II. 64; Inkommunaliſirung I. 48; Zuſchuß zur Verſchönerung I. 222.
Thierſchutz, Bevölkerung der Parkanlagen mit Vögeln und deren Schutz II. 55; Trinkſtätten für Thiere II. 49.
Tiefbau, ſiehe Bauverwaltung.
Todesurſachen I. 94.
Transportmittel, ſiehe Verkehrsmittel I. 47.
Treptower Park, ſiehe Parkverwaltung II. 51.

Digitized by Google

Trinkhallen I. 190.
Trottoirs, ſiehe Straßen I. 47; II. 1.
Turnhallen (ſiehe auch Schulweſen); Benutzung durch Vereine; Zahl derſelben III. 33.

Ueberſchüſſe des Stadthaushalts I. 207; nach einzelnen Verwaltungen I. 218.
Unterrichtspflege, ſiehe Schulweſen III. 1.
Unterſtützungen, an Beamte ꝛc. (ſiehe Penſionen) I. 221; an Invaliden III. 80.

Vereine, Geſchenke an I. 223.
Vereinsleben, Statiſtik III. 151.
Verkaufshallen I. 190.
Verkehrsmittel und -Weſen I. 47.
Allgemeine Maßregeln zur Beförderung des Verkehrs III. 158; Verkehrsverhältniſſe im alten Rom III. 170.
Beeinfluſſung des Verkehrs durch: die Beſeitigung der Rinnſteine III. 158; das Projekt der Markthallen III. 164; die Straßenpflaſterung und Reinigung III. 158.
Pferdeeiſenbahnen (mit Karte I. 70): Bedingungen für die Anlage I. 253; Dauer der Konzeſſionen I. 71, 252; Grundſätze bei Konzeſſionirungen I. 67; konzeſſionirte Linien I. 251; Geleislänge I. 68; veranlaßte Straßen- und Bauänderungen I. 64, 68; — beförderte Perſonenzahl I. 73; — beſtehende Geſellſchaften I. 68; — Verbindlichkeiten für Straßenbenutzung I. 72, 250; — Vertrag mit der Großen Berliner Pferdeeiſenbahnaktiengeſellſchaft I. 248; — Werth für den Verkehr III. 159 und Einflußloſigkeit auf Bevölkerungsdichtigkeit III. 160.
Schiffsverkehr I. 79, 81.
Verkehrsmittel, andere (als Pferdebahnen): Dampfſchiffe I. 76, Droſchken, Omnibus I. 74, Stadtbahn I. 76; Thorwagen I. 74.
Zahl der vorhandenen Pferde in Berlin I. 73.
Vermeſſung der Stadt I. 50.
Vermögen, ſiehe Kämmereivermögen I. 182.
Verpflichtungen, privatrechtliche, Zuſchuß I. 222.
Verſchönerung der Stadt III. 178.
Verwahrloſte Kinder, ſiehe Waiſen-Verwaltung II. 198.
Viehhof und Viehmarkt, ſ. Schlachthäuſer I. 106, 128.
Viehhofsterrain, Zukommunaliſirung I. 47.
Viehſeuchen, Ausführung des Geſetzes II. 102; Umfang der — und Koſten II. 103 Tab.
Viehzucht auf den Rieſelgütern II. 97.
Villen bei Treptow, ſiehe Grundbeſitz und ſtädtiſche Grundſtücke I. 185.

Vogelſchutz, Bevölkerung der Parkanlagen mit Vögeln II. 55; Trinkſtätten II. 49.
Volksbibliotheken III. 137; Benutzung nach Berufen III. 138; Beſtände, Geſchenk, Koſten, Zunahme III. 137.
Volksſchulweſen, ſiehe Schulweſen III. 1.
Volkszählungen, ſiehe Bevölkerung und ſtatiſtiſches Bureau III. 146.
Vollſtreckungsamt, Geſchäftsumfang III. 155.
Vorſpannkaſſe (ſiehe auch Militär-Verwaltung) III. 76, 79.

Wahlen I. 23; Betheiligung der Bürgerſchaft; Bezirke und deren Aenderungen I. 24.
Waiſenverwaltung II. 182.
Allgemeine Ziele II. 182; Gründe der Aufnahme II. 185; Verwaltungsapparat II. 183; Wohlthätigkeitsfonds II. 183, Anmerk.; Zahl der Kinder und Verhältniß zur Bevölkerungszahl II. 184 Tab.
Anſtaltspflege: Depot, Aufenthaltsdauer II. 187; Bau, Beſtimmung, Eröffnung II. 186; Beſchäftigung, Erträge, Geſundheitszuſtand II. 188; Sterbefälle II. 189; Unterricht, Zahl der Aufgenommenen II. 187.
Francke'ſches Waiſenhaus für Revierarme des 28. Polizeireviers II. 186.
Aſyl II. 191.
Waiſenerziehungsanſtalt in Rummelsburg II. 194; Acker- und Viehwirthſchaft II. 197; Geſundheitszuſtand und Sterblichkeit II. 198; Gründung II. 109; Lehrſtellen II. 196; Oekonomieverwaltung, Koſten, Organiſation von Arbeits- (Handwerks-) Unterricht II. 195; Vormundſchaftsordnung, Einfluß der — II. 196.
Koſten II. 203.
Koſtpflege, allgemeine Vorzüge II. 189; Aufſicht, Geſundheitszuſtand und Sterblichkeit II. 191; Mitwirkung der Gemeindewaiſenräthe, Zahl der Kinder II. 190.
Pfleglinge, fernere Fürſorge für die —: Fortkommen und Führung der entlaſſenen Mädchen, Sonntagverſammlungen, Spargelder II. 192.
Zwangserziehung verwahrloſter Kinder II. 198; Beaufſichtigung II. 202; Führung, Koſten II. 203; Koſtgeld II. 202; Unterbringung II. 201; Zahl und Verhältniſſe der Ueberwieſenen II. 199.
Waſſer, Brunnen-, Beſchaffenheit II. 47.

Digitized by Google

Waſſerläufe, ſiehe Flußläufe I. 78.

Waſſerleitung, Waſſerverſorgung und Waſſerwerke II. 75.

Allgemeines: Einfluß auf die Geſundheit III. 162, auf die Verſchönerung der Stadt III. 178; Nothwendigkeit der Erwerbung eigener Werke behufs Durchführung der Kanaliſation III. 162; Vorſchüſſe zu den Kanaliſationsbetriebskoſten II. 90; Waſſerleitungen in Paris und London III. 168, im alten Rom III. 171.

Beſchaffenheit des Waſſers, Unterſuchungen durch Sachverſtändige II. 79; Verſchlechterung des gewonnenen Brunnenwaſſers und Mittel zur Abhülfe II. 80.

Betrieb: Einführung der Waſſermeſſer II. 76; desgleichen obligatoriſch II. 77; Ergebniſſe II. 82.

Koſten: Einnahmen, Beeinfluſſung durch Einführung der Waſſermeſſer II. 78; Geſammtanlagekoſten II. 81; Selbſtkoſten II. 78.

Waſſerverbrauch, unentgeltlicher für öffentliche Zwecke II. 65; 78.

Waſſerverſorgung der Feuerwehr III. 215; der Hochſtadt II. 75.

Waſſerwerke: Ankauf III. 167; Leiſtungsfähigkeit II. 76; Tegeler und Charlottenburger Werke II. 76; Bau in Tegel II. 79, Filter II. 81; Reſervoire in Charlottenburg und Tegel II. 80, Terrainwahl II. 79.

Wege, ſiehe Straßen I. 47; II. 1.

Weichbild, Erweiterung durch Inkommunaliſirungen II. 47, 48.

Weydinger-Schreiner'ſche Stiftung II. 176.

Wieſen, ſiehe landwirthſchaftlich benutzte Grundſtücke I. 183.

Wilhelminen-Amalien-Stiftung, ſiehe Hollmann'ſche — II. 176.

Wittwenpenſionen und -Verpflegungsanſtalt I. 19.

Wochenmärkte, ſiehe offene Märkte I. 146; Stättegeld I. 153.

Wohlfahrtspflege, ſiehe Armenpflege und die einzelnen Anſtalten.

Wohnungen, Dienſtwohnungen, Petition um Ablehnung des Geſetzentwurfes betreffend die Beſteuerung der — I. 241.

Miethsverhältniſſe und Miethwerthe I. 172.

Wohnbedürfniß der Bevölkerung, Befriedigung des — I. 92.

Wohnungsverhältniſſe: Dauer I. 102; Größe, Lage, Zahl I. 102, Miethswerth der Wohnungen I. 203, Schlafleute I. 102.

Zuſchüſſe, ſiehe die einzelnen Verwaltungen.

Zwangserziehung, ſiehe Waiſenverwaltung II. 182.

Zwangsvollſtreckungen, wegen Steuern I. 176; wegen anderer Gefälle III. 155.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google